wetzikon

Einladung zur 12. Sitzung des Grossen Gemeinderates

Wetzikon, 14. April 2015

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Wetzikon wird sich am
Montag, 27. April 2015, um 19.00 Uhr
zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte im Saal des Stadthauses versammeln.

1. Genehmigung der Tagesordnung

2. Mitteilungen des Präsidenten

3. 16.05.2 15-2 Motion Brigitte Rohrbach (SP)[1]: "Fiz" (Begründung)

4. 16.05.3 15-1 Postulat Martin Wunderli (GP): "Sichere Veloinfrastruktur in Wetzikon" (Begründung)

5. 16.05.4 14-8 Interpellation Elmar Weilenmann (BDP): "Wetzikons Strassenraum sauber machen" (Beantwortung)

6. 19.01.5 Regionalisierung Spitex (Beratung)

7. 35.01 Tempo 30 Robenhausen (Beratung)

8. 35.05 Wildbachbrücke bei Sportanlagen, Bauabrechnung (Beratung)

9. Konstituierung des Grossen Gemeinderates für das Amtsjahr 2015/2016:
   1. Wahl der Präsidentin / des Präsidenten des Grossen Gemeinderates
   2. Wahl von zwei Vizepräsidentinnen / zwei Vizepräsidenten des Grossen Gemeinderates
   3. Wahl von drei Stimmenzählerinnen / Stimmenzähler des Grossen Gemeinderates

Präsident des Grossen Gemeinderates
Stefan Kaufmann

[1] Bei den parlamentarischen Vorstössen wird jeweils die Erstunterzeichnende bzw. der Erstunterzeichnende des Vorstosses aufgeführt (die weiteren sind auf dem Vorstoss ersichtlich).

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Fraktion SP|aw

EINGEGANGEN
- 1. April 2015

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Herr Stefan Kaufmann
Präsident
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Wetzikon, 31. März 2015

Motion

FIZ – FAMILIE IM ZENTRUM

„Die Gemeinden sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter" (Kinder- und Jugendhilfegesetz Kanton Zürich, § 18[1]). Dass Wetzikon dieser Verpflichtung einigermassen nachkommt, ist fast ausschliesslich privater Initiative zu verdanken. Seit über 25 Jahren engagieren sich drei Generationen von Eltern für die Anliegen von Familien. Anfänglich im 1987 gegründeten *VEREIN CHLIICHIND UND ELTERE*, seit 2014 in zwei weiterführenden Organisationen: die *STIFTUNG KIND & ELTERN* ist für die gesetzlich geregelte familienergänzende Betreuung (insbesondere die Krippenangebote) zuständig, während der *VEREIN FIZ - FAMILIE IM ZENTRUM* für die weiteren Angebote für Eltern und Kinder besorgt ist.

Der *VEREIN FIZ* bietet ergänzend zur ausserfamiliären Betreuung ein solides Netz von stärkenden und entlastenden Angeboten an, das heute aus dem Leben von vielen Wetziker Familien nicht mehr wegzudenken ist:

- **Spielgruppen** und **Kinderhüeti** bieten Spiel-, Lebens- und Lernraum für Kinder im vorschulpflichtigen Alter. Kinder entwickeln und entfalten ihre sozialen, emotionalen, praktischen, intellektuellen, musischen und handwerklichen Fähigkeiten. Spielerisches Erlernen unserer Sprache führt zu besserer Integration und weniger Problemen von Kindern mit Migrationshintergrund in Kindergarten und Schule.
- Der **Babysittervermittlungsdienst** vermittelt Jugendliche, welche einen Babysitterkurs absolviert haben.
- Die **Ludothek** verleiht verschiedene Brett-, Würfel- und Kartenspiele für jedes Alter. Geschicklichkeitsspiele für drinnen und draussen, ein grosser Kinderfahrzeugpark sowie Kostüme und diverse Spielzeuge runden das Angebot ab. Spielerisches Lernen, Förderung von geistigen Fähigkeiten und Kennenlernen pädagogisch sinnvoller Spielideen werden dadurch unterstützt.

Martin Altwegg
Gemeinderat
Höhenstrasse 12
8620 Wetzikon
+41 44 932 44 43
martin.altwegg@parlament-wetzikon.ch

- Die **Kinderkleider- und Spielsachenbörse** verkauft gut erhaltene, gebrauchte Artikel zu sehr günstigen Preisen und wirkt vorbildhaft in unserer Wegwerfgesellschaft.
- Im **Kontakt-Kafi** treffen sich Eltern zu einem informellen Austausch oder einem intensiven Gespräch. Für Babys und Kleinstkinder ist die Spielarena gleich neben dem Kafi ein kleines Spielparadies. Grösseren Kindern steht die Kinderlounge auf der Galerie zur Verfügung.
- **Erziehungsberatung** nach dem MOMO-Prinzip[1]
- Niederschwellige Kontakte zur anwesenden Beraterin, während die Kinder spielen können. Vertrauensbildung und Unterstützung in schwierigen Situationen, Integrationshilfe für zugezogene Familien sowie Erkennung von Problemen und allfällige Vermittlung an spezialisierte Institutionen (Triage) sind wichtige Elemente.

Alle diese Angebote sind heute nicht mehr wegzudenken und helfen nach aktuellem Wissen mit, später mehrfach höhere Folgekosten zu verhindern. Denken wir nur an die sprachliche und soziale Integration von Kindern mit Migrationshintergrund, welche ansonsten in Kindergarten und ersten Schuljahren unter sehr viel schwierigeren Bedingungen nachgeholt werden müsste. Sie tragen auch dazu bei, dass sich Familien in Wetzikon treffen und vernetzen. Oft sind es dieselben Familien, die sich später in anderen Vereinen, in Elternräten und in der Politik engagieren, weil sie sich über ihre Kinder in Wetzikon integrieren und heimisch fühlen. Das Angebot in Wetzikon ist dank privater Initiative und ehrenamtlicher Tätigkeit von vielen engagierten Müttern und Vätern in abertausenden von Stunden gewachsen. Und es ist untrennbar mit dem unermüdlichen teils auch finanziellen Engagement von Margrit Anderegg und Frank Steiner verbunden.

In anderen vergleichbaren Städten werden Familienzentren mit unterschiedlichen Strukturen seit Jahren von der öffentlichen Hand nicht zuletzt deshalb unterstützt, weil familienfreundliche Angebote zu einem wichtigen Standortfaktor geworden sind. Nun ist es an der Zeit, die bestehenden Strukturen auch in Wetzikon auf ein dauerhaftes, personenunabhängiges Fundament zu stellen und diese Aufgaben im öffentlichen Interesse auch mit öffentlichen Mitteln sicherzustellen

Wir fordern den Stadtrat deshalb auf, zusammen mit dem Vorstand des VEREIN FIZ ein Konzept für die ergänzenden Angebote zu erarbeiten, welches insbesondere folgende Anliegen berücksichtigt:

1. Die Begleitung, Unterstützung und Beratung junger Familien und Alleinerziehender sowie die Kleinkinderförderung sind in unserer modernen Leistungsgesellschaft notwendig und unabdingbar. Das Angebot des VEREIN FIZ hat sich bewährt. Es soll überprüft und allenfalls angepasst werden.
2. Es ist Wert auf einen niederschwelligen Zugang zu legen, um damit das Angebot weiterhin einer möglichst breiten Bevölkerungsschicht zugänglich zu machen.
3. Die Strukturen müssen personenunabhängig gestaltet sein, um die gewünschte Kontinuität in den betrieblichen Abläufen sicherzustellen. Ehrenamtliche Tätigkeit soll als Teil des Konzeptes weiterhin gefördert werden und der VEREIN FIZ soll als Trägerschaft erhalten bleiben.

---

[1] Nach der gleichnamigen Geschichte von Michael Ende, in welcher es darum geht, für Menschen Zeit zu haben. Momo kann einfühlsam zuhören und so die Menschen unterstützen, sich selber und ihr Umfeld besser zu verstehen.

4. Einige, aber nicht alle Angebote sind selbsttragend. Deshalb erstellt der Stadtrat in Zusammenarbeit mit dem VEREIN FIZ ein nachhaltiges Finanzierungskonzept, mit welchem die Stadt Wetzikon spätestens ab 2016 längerfristig finanzielle Mittel für den Betrieb des FIZ sicherstellen kann.

Freundliche Grüsse

Brigitte Rohrbach

Martin Altwegg

Mitunterzeichnende:

Barbara Spiess

Pascal Bassu

Christoph Wachter

Bigi Obrist

Esther Schlatter

STEPHAN WEBER

Esther Kündig

Peter Lancamo

Sandra Ellinger

Andreas Erdin

Stefan Leu

Anton Zweifel

EINGEGANGEN
- 1. April 2015

Grüne Partei Wetzikon
Martin Wunderli
Dorfstrasse 38
8620 Wetzikon

Telefon 044 932 40 74
Mobil 079 643 39 06
Mail wunderli@bluewin.ch

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Präsident
Stefan Kaufmann
Bahnhofstrasse 167

8620 Wetzikon

Wetzikon, 31. März 2015

Postulat: Sichere Veloinfrastruktur in Wetzikon

Der Stadtrat wir eingeladen, die nachfolgenden Punkte in einem detaillierten Bericht aufzulisten sowie in einem Plan zu visualisieren:

1. Die Schwachstellen im heutigen Velowegnetz gemäss kommunalem Verkehrsrichtplan:
   a) nicht vorhandene oder nicht anforderungsgerechte Veloinfrastruktur
   b) für Velos gefährliche und nicht komfortable Kreuzungen und Übergänge
   c) fehlende Signalisationen für Velos
   d) unsichere Velo-Schulwegverbindungen für Kinder
   e) unzureichende oder fehlende öffentliche Veloparkierungsanlagen
2. Lücken in den Verbindungen vom kommunalen zum regionalen Velowegnetz
3. Diese Berichte sind laufend nachzuführen

Begründung:
Das Wetziker Veloroutennetz gleicht einem Flickenteppich. Laufend werden neue kommunale oder kantonale Strassenbauprojekte geplant oder realisiert, ohne dass eine durchgehende sichere Veloinfrastruktur genügend berücksichtigt wird. Die im kommunalen Verkehrsrichtplan aufgeführten Veloinfrastrukturmassnahmen sind noch nicht alle ausgeführt, eine Übersicht der fehlenden Strecken fehlt. Schwachstellen im kommunalen Velowegnetz müssen detailliert aufgelistet werden und in einem Plan ersichtlich sein. Diese Schwachstellenanalyse bildet die Grundlage für weitere Massnahmen zur Verbesserung der Veloinfrastruktur in Wetzikon.

Der Strassenverkehr stösst in Wetzikon insbesondere zu Stosszeiten zunehmend an seine Grenzen. Negative Auswirkungen auf Wohn- und Lebensqualität sind hinlänglich bekannt. Die Verkehrsproblematik steht denn auch regelmässig zuoberst auf dem Sorgenbarometer der Wetziker Bevölkerung. Ein Grossteil des Problems ist leider hausgemacht und wird durch den sogenannten Binnenverkehr verursacht (Quell- und Zielort der Fahrten ist Wetzikon). Auch die Ergebnisse des Mikrozensus 2010 zum

Verkehrsverhalten der Schweizer Bevölkerung zeigen, dass die Hälfte (46%) aller Autofahrten nicht länger als 5 km sind.

Diese Realität birgt enorme Chancen!
Städte mit knappen Platzverhältnissen wie Winterthur und Zürich haben denn auch das Potenzial des Langsam- und hiermit auch des Veloverkehrs erkannt. Wetzikon kann es ihnen gleich tun. Wetzikon verfügt topografisch über hervorragende Voraussetzungen, um eine velofreundliche Stadt zu werden. Für die Förderung des Veloverkehrs sprechen zahlreiche Argumente.

- Fuss- und Veloverkehr, der öffentliche sowie der motorisierte Individualverkehr bilden nur gemeinsam ein leistungsfähiges und effizientes Gesamtverkehrssystem.
- Die Ausschöpfung des Potenzials des Veloverkehrs bringt enorme Verbesserungen für den gesamten Verkehrsablauf und fördert die Standortqualität der Stadt Wetzikon.
- Insbesondere auf Strecken bis fünf Kilometern trägt der Veloverkehr massgeblich zur Optimierung des Gesamtverkehrs bei.
- Velofahren ist zusammen mit dem zu Fuss gehen die umweltfreundlichste Fortbewegungsart (Lärm, Abgase, Energieverbrauch, Raumbedarf).
- Massnahmen für den Veloverkehr weisen eine hohe Kosteneffizienz auf und sind somit volkswirtschaftlich absolut sinnvoll.
- Für Kinder und Jugendliche ist das Velo fast immer das erste Verkehrsmittel. Damit erkundigen sie ihre unmittelbare Umgebung sowie ihren Wohnort und fahren spätestens während der Oberstufe mit dem Velo zur Schule. Ihre Verkehrssicherheit muss gewährleistet sein.
- Velofahren fördert die Gesundheit und entlastet somit die Volkswirtschaft von Gesundheitskosten, die aufgrund mangelnder Bewegungsaktivität der Bevölkerung anfallen. Dem Velofahren kommt diesbezüglich eine wichtige präventive Funktion zu.

Freundliche Grüsse

Grüne Partei Wetzikon

Erstunterzeichner Mitunterzeichner:

Martin Wunderli	Esther Kündig	Christine Walter	Stephan Mathez
Gemeinderat, GP	Gemeinderätin, GP	Gemeinderätin, GP	Gemeinderat, GP

EINGEGANGEN
22. Okt. 2014

GGR Wetzikon EVP/CVP/BDP - Fraktion

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Herr Stefan Kaufmann
Präsident
Bahnhofstrasse 167
8623 Wetzikon

Wetzikon, 20. Oktober 2014

Interpellation: Wetzikons Strassenraum sauber machen

Obwohl die mit farbigen Sicherheitswesten bekleideten Putzequipen häufig an der Arbeit zu sehen sind, fallen dem Auge der Fussgänger und Velofahrer an vielen Stellen in der Stadt die Zeugnisse von verantwortungslosem Littering auf, was dem gesunden Menschenverstand sicherlich betrüblich aufstösst. Offensichtlich gibt es genügend Autofahrer und Passanten, welche täglich die Verpackungen ihrer Konsumation einfach der Umwelt überlassen in der verwerflichen Haltung, das werde dann schon jemand auflesen. Vielleicht könnte dem mit mehr Nachdruck unsere Polizeiverordnung abhelfen, welche in Art. 25 jegliches Wegwerfen von Abfällen, ja sogar spucken, untersagt unter Androhung einer Busse in der Ordnungsbussenverordnung (unter Pkt 21 bei Verunreinigung durch Littering) mit CHF 50.-

Wir bitten den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie kann der Stadtrat das Problem vom Littering (auch auf Kantonsstrassen) besser in den Griff bekommen damit die Wohnqualität verbessert werden kann?

2. Aus den Entsorgungsgebühren von Haushalt und Industrie hat sich mittlerweile eine Rückstellung von CHF 3'000'000 angehäuft. Kann diese Rückstellung für Massnahmen gegen das Littering verwendet werden? Wie gedenkt der Stadtrat dieses Kapital zu verwenden?

3. Ist es möglich, eine Motivationskampagne für ein sauberes Wetzikon zu lancieren? Wie sinnvoll erachtet der Stadtrat eine solche Kampagne? Welche Form von Kampagne (Plakate, Inserate, Flyer, Giveaway's) würde der Stadtrat vorziehen?

4. Könnten nicht unsere Schulkinder zu Putzeinsätzen geladen werden, parallel zu einem Umweltunterricht (die Stiftung Praktischer Umweltschutz „Pusch" bietet Schulen seit 20 Jahren einen Abfallunterricht an), gefolgt von einer Belohnung in die Schulreisekasse?

Freundliche Grüsse
EVP/CVP/BDP – Fraktion

Erstunterzeichner

Elmar Weilenmann
Gemeinderat

Mitunterzeichner

Walter Kübler
Gemeinderat

wetzikon

PP 8620 Wetzikon, Stadt Wetzikon, Stadtrat

An die
Mitglieder des Grossen Gemeinderates

Stadtrat
Kontakt Manfred Hohl
Direktwahl 044 931 32 71
manfred.hohl@wetzikon.ch

4. März 2015

Beantwortung Interpellation Nr. 16.05.4 2014/8
Wetzikons Strassenraum sauber machen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die nachfolgende Interpellation der Ratsmitglieder Elmar Weilenmann und Walter Kübler ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 17. November 2014 begründet worden:

Wetzikons Strassenraum sauber machen

Obwohl die mit farbigen Sicherheitswesten bekleideten Putzequipen häufig an der Arbeit zu sehen sind, fallen dem Auge der Fussgänger und Velofahrer an vielen Stellen in der Stadt die Zeugnisse von verantwortungslosem Littering auf, was dem gesunden Menschenverstand sicherlich betrüblich aufstösst. Offensichtlich gibt es genügend Autofahrer und Passanten, welche täglich die Verpackungen ihrer Konsumation einfach der Umwelt überlassen in der verwerflichen Haltung, das werde dann schon jemand auflesen. Vielleicht könnte dem mit mehr Nachdruck unsere Polizeiverordnung abhelfen, welche in Art. 25 jegliches Wegwerfen von Abfällen, ja sogar spucken, untersagt unter Androhung einer Busse in der Ordnungsbussenverordnung (unter Pkt. 21 bei Verunreinigung durch Littering) mit CHF 50.-

Wir bitten den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. *Wie kann der Stadtrat das Problem vom Littering (auch auf Kantonsstrassen) besser in den Griff bekommen damit die Wohnqualität verbessert werden kann?*

2. *Aus den Entsorgungsgebühren von Haushalt und Industrie hat sich mittlerweile eine Rückstellung von CHF 3'000'000 angehäuft. Kann diese Rückstellung für Massnahmen gegen das Littering verwendet werden? Wie gedenkt der Stadtrat dieses Kapital zu verwenden?*

3. *Ist es möglich, eine Motivationskampagne für ein sauberes Wetzikon zu lancieren? Wie sinnvoll erachtet der Stadtrat eine solche Kampagne? Welche Form von Kampagne (Plakate, Inserate, Flyer, Giveaway's) würde der Stadtrat vorziehen?*

4. *Könnten nicht unsere Schulkinder zu Putzeinsätzen geladen werden, parallel zu einem Umweltunterricht (die Stiftung Praktischer Umweltschutz „Pusch“ bietet Schulen seit 20 Jahren einen Abfallunterricht an), gefolgt von einer Belohnung in die Schulreisekasse?*

Formelles

Die am 17. November 2014 begründete Interpellation ist gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand". Sie ist gestützt auf Art. 47 Abs. 2 GeschO GGR innert vier Monaten nach der Begründung, d.h. bis 17. März 2015, schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Nach Art. 44 Abs. 1 der Gemeindeordnung ist die Energiekommission verantwortlich für die Ver- und Entsorgung der Stadt (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall usw.). Die Beantwortung hat demnach in einem ersten Schritt durch die Energiekommission zu erfolgen. Der Stadtrat überweist die Antwort darauf an den Grossen Gemeinderat. Die Energiekommission hat die Interpellation mit Beschluss vom 23. Februar 2015 beantwortet.

Der Stadtrat beschliesst:

Der Stadtrat nimmt die Antwort der Energiekommission zur Kenntnis und überweist diese ohne ergänzende Anmerkungen an das Parlament:

Die am 17. November 2014 begründete Interpellation von Elmar Weilenmann und Walter Kübler wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1: Wie kann der Stadtrat das Problem vom Littering (auch auf Kantonsstrassen) besser in den Griff bekommen und damit die Wohnqualität verbessert werden kann?

Littering ist ein Gesellschaftsproblem, das durch alle Altersschichten geht und alle angeht.

Direkt kann das Problem von Littering im öffentlichen Bereich, insbesondere entlang von Strassen, nur mit regelmässigen Kontrollen und Säuberungen sichtbar verbessert werden.

Aktuell wird das Stadtgebiet in begrenztem Rahmen durch das Personal des Arbeitsintegrationsprogramms der Stadt Wetzikon sauber gehalten. Das heisst mit zwei wöchentlichen Touren wird entlang den grösseren Strassen wie Bahnhofstrasse, Bachtelstrasse, Rapperswilerstrasse und Spitalstrasse der herumliegende Abfall entfernt, punktuell wird auch an weiteren Orten in Kempten und Unterwetzikon gesäubert. Dabei wird nicht zwischen Kantonsstrassen und städtischen Strassen unterschieden.

Ob und wie Abfälle feinmaschiger entfernt werden sollen und ob auch in den Quartierstrassen Abfall gesammelt werden soll, ist zurzeit in Diskussion.

Zu Frage 2: Aus den Entsorgungsgebühren von Haushalt und Industrie hat sich mittlerweile eine Rückstellung von CHF 3‘000‘000 angehäuft. Kann diese Rückstellung für Massnahmen gegen das Littering verwendet werden? Wie gedenkt der Stadtrat dieses Kapital zu verwenden?

Das angesparte Kapital beträgt derzeit rund Fr. 3 Mio. Dabei ist jedoch zu beachten, dass dieses gemäss Abfallkonzept insbesondere für den Bau einer neuen, zentralen Sammelstelle vorgesehen ist.

Eine Finanzierung von Massnahmen zur Bekämpfung von Littering mit Geldern aus dem Gebührenhaushalt für das Entsorgungswesen ist gemäss den Bestimmungen des kantonalen Abfallgesetzes und der Kehrichtverordnung der Stadt Wetzikon möglich und wird bereits heute praktiziert. So werden die Ar-

beiten des Arbeitsintegrationsprogramms aus den Kehrichtgrundgebühren finanziert. Auch eine Finanzierung einer allfälligen Littering-Kampagne würde gleich gehandhabt.

Zu Frage 3: Ist es möglich, eine Motivationskampagne für ein sauberes Wetzikon zu lancieren? Wie sinnvoll erachtet der Stadtrat eine solche Kampagne? Welche Form von Kampagne (Plakate, Inserate, Flyer, Giveaway's) würde der Stadtrat vorziehen?

Es ist sinnvoll, dass das Thema Littering angesprochen wird. Eine Kampagne ist eine Möglichkeit dazu. Um eine Breitenwirkung zu erzielen wäre es wünschbar, eine mögliche Kampagne in Absprache und unter Einbezug von Partnern wie Take Aways, Grossverteiler, Schulen, Vereine und Kirchen zu planen. Welche Mittel für eine solche Kampagne eingesetzt werden, würde erst im Rahmen einer möglichen konkreten Planung festgelegt. Die angesprochenen Elemente wären dabei allesamt vorstellbar.

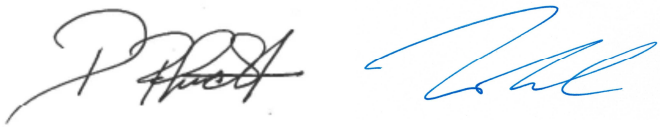
Unter Federführung des abtretenden Standortförderers liefen Planungen für eine sogenannte „Stadtputzete Wetzikon". Nach dem Rückzug des Standortförderers muss sich die bestehende Projektgruppe neu finden und allfällige nächste Schritte und die Koordination mit einer möglichen Littering-Kampagne nochmals überprüft werden. Zurzeit steht im Raum, die Putzete auf den Herbst 2015 zu verschieben. Die Stadt ist nach wie vor bestrebt, dabei ein starker Partner zu sein.

Zu Frage 4: Könnten nicht unsere Schulkinder zu Putzeinsätzen geladen werden, parallel zu einem Umweltunterricht (die Stiftung Praktischer Umweltschutz „Pusch" bietet Schulen seit 20 Jahren einen Abfallunterricht an), gefolgt von einer Belohnung in die Schulreisekasse?

Grundsätzlich werden die Kinder bereits heute, insbesondere bei Reinigungsarbeiten einbezogen und sensibilisiert. Bereits ab der Unterstufe ist jede Klasse, während einem Zeitbereich, für die Sauberkeit auf dem Schulareal verantwortlich. Welcher Einbezug von Schulkindern im Rahmen einer Kampagne möglich und sinnvoll ist, wäre in der Planung eines konkreten Projektes zu entscheiden.

Alle Lehrpersonen können ab der Mittelstufe für die Vermittlung von Wissen und Bewusstsein zum Thema Abfall die Fachperson Abfall der KEZO beiziehen. Dabei wird das Verhalten zu Hause angesprochen, ebenso aber auch der Umgang mit Abfall im öffentlichen Raum thematisiert.

Stadtrat Wetzikon



Ruedi Rüfenacht
Präsident

Manfred Hohl
Stv. Stadtschreiber

wetzikon

Stadtrat

Beschluss	vom 21. Januar 2015
Archiv-Nummer	19.01.5
Betrifft	Spitex Regionalisierung, Spitex Bachtel AG, Beteiligung der Stadt Wetzikon; Rechtliche Grundlagen und Beschluss über die Beteiligung der Stadt Wetzikon an der Spitex Bachtel AG, Vorlage an Grossen Gemeinderat

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Seit 2012 wird in einer Arbeitsgruppe "Regionale Zusammenarbeit Spitex" (RZS) intensiv am Projekt zur Regionalisierung der Spitex zu einer "Spitex Bachtel AG" gearbeitet. Seit Januar 2014 läuft die Phase 2, in welcher bis zum August 2014 Business Plan und Finanzplanung bis 2018 erarbeitet wurden.

Mit Beschluss vom 29. Oktober 2014 stimmte der Stadtrat der vorgeschlagenen Organisation für die Spitex Bachtel AG und dem Vorschlag für die Finanzierung von Aktienkapital (Anteil Wetzikon Franken 36‘702.--, finanziert durch die Stadt Wetzikon) und Initialisierungskosten (Anteil Wetzikon Fr. 242‘097.--, finanziert durch den Spitex Verein Wetzikon-Seegräben) zu.

Nach den positiven Entscheiden bei allen beteiligten Gemeinden und Spitex-Vereinen hat die genannte Arbeitsgruppe, unterstützt von einem externen Fachbüro (H Focus AG), die nun vorliegenden rechtlichen und vertraglichen Grundlagen zum Projekt erarbeitet. Im nächsten Schritt stehen jetzt die Entscheide zu diesen rechtlichen Grundlagen und zur Beteiligung an der Spitex Bachtel AG an. In Wetzikon entscheidet abschliessend der Grosse Gemeinderat darüber. Über die Beteiligung und Eingliederung in die Spitex Bachtel AG muss auch die Mitgliederversammlung des Spitex Vereins Wetzikon-Seegräben entscheiden.

Rechtliche Grundlagen

1. Übersicht

Kern der Grundlagen ist der Aktionärbindungsvertrag (ABV). Er bildet als Klammer den Rahmen für alle weiteren Vereinbarungen und Grundlagen, weshalb diese als Beilage zum ABV dargestellt sind:

- Eigentümerstrategie
- Statuten der Spitex Bachtel AG
- Organisationsreglement
- Anforderungsprofil Fachspezialistinnen und Fachspezialisten im Verwaltungsrat
- Grundsätze für den Beizug weiterer Aktionäre
- Leistungsvereinbarung

- Übernahmevertrag Spitex-Betriebe
- Brückenvertrag Spitex-Betriebe
- Liste der Beteiligungen an zur Gesellschaft in Konkurrenz stehenden Unternehmen

Das zusätzlich erarbeitet "Reglement VR-Entschädigung" muss von der ersten Generalversammlung der Spitex Bachtel AG verabschiedet werden.

Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte aus dem ABV und den Beilagen kurz erläutert.

2. Aktionärbindungsvertrag (ABV)

- *Art. 2 "Gesellschaft"*: Die Aktienanteile und die à fonds perdu-Beiträge an die Initialisierungskosten, die bereits mit dem Beschluss zum Business Plan beschlossen wurden (SRB vom 29. Oktober 2014), sind inzwischen gerundet worden. Bubikon bringt den Spitex-Betrieb per 1. Januar 2016 nicht ein, sondern wird eine Leistungsvereinbarung mit der Spitex Bachtel AG abschliessen, weshalb Bubikon nicht an den Initialisierungskosten beteiligt ist. Zusammenfassung der Gemeinde-Beiträge:

Gemeinde	Einwohner per 31.12.2013	in %	Aktien-kapital CHF	Leistungs-stunden (h) im 2013	Anteil an h 2013 in %	Init-kosten Phase 3, Verteilung nach h 13	Total
Bubikon	6'936	10.8%	10'800				10'800
Gossau	9'811	15.2%	15'200	16'314	23.1%	173'600	188'800
Hinwil	10'854	16.8%	16'800	12'227	17.3%	130'100	146'900
Rüti	11'871	18.4%	18'400	18'072	25.6%	192'300	210'700
Wetzikon	23'659	36.7%	36'700	22'752	32.3%	242'100	278'800
Seegräben	1'332	2.1%	2'100	1'119	1.6%	11'900	14'000
Total	64'463	100.0%	100'000	70'484	100.0%	750'000	850'000

[247-02_0601_Daten_20140915 RW.xlsx] Gde-Inv 15 (750)

- *Art. 3.2 "Verwaltungsrat"* (VR): Oberstes Ziel für die strategische Führungsebene ist eine starke unternehmerische Führung, welche auf Kontinuität ausgerichtet ist. Deshalb soll die Mehrheit des VR aus Fachleuten bestehen, für die in einem Reglement klare Anforderungen formuliert wurden. Bei maximal 7 VR-Mitgliedern stehen noch maximal 3 Sitze für Vertreter und Vertreterinnen der Gemeinden zur Verfügung, welche das politische Element einbringen. Die Gemeinden werden durch ihre Vertretungen mit Informationen versorgt. Zusätzlich werden den Gemeinden weitere Informationen geliefert mittels:

  · Jahresbericht
  · Controlling-Informationen im Rahmen der Rechnungsstellung für die Gemeindebeiträge
  · Generalversammlung im Frühling
  · Budgetversammlung Mitte Jahr (Art. 7 Ziff. 3 ABV)

  Gemäss Statuten Art. 3.2.1 beträgt die Amtsdauer der VR-Mitglieder ein Jahr, wobei sie jederzeit wiedergewählt werden können, womit Kontinuität möglich ist.

  Im Rahmen des Beschlusses vom 29. Oktober 2014 betreffend Organisation und Finanzierung einer Spitex Bachtel AG beauftragte der Stadtrat den Ressortvorstand Soziales + Alter als Mitglied der Arbeitsgruppe "Regionale Zusammenarbeit Spitex" (RZS), bei der Ausarbeitung der rechtlichen und vertraglichen Grundlagen die Interessen der Stadt Wetzikon bestmöglich zu sichern.

Der jetzt vorliegende ABV sichert eine gute Einflussnahme der Gemeinden. Allerdings hat man das Anliegen des Wetziker Stadtrates, dass der VR mehrheitlich mit politischen Vertreterinnen und Vertretern besetzt werden sollte, nicht aufgenommen. Der vorliegende Vorschlag mit drei von sieben Vertretungen der Gemeinden und vier Fachspezialisten und Fachspezialistinnen erscheint aber akzeptabel.

- *Art. 5 "Veräusserung von Aktien"*:

  - Will eine Gemeinde Aktien ganz oder teilweise veräussern, haben die übrigen Aktionäre ein Vorhandrecht. Dieses ist im Vollzug in Art. 5.3 so gestaltet, dass Gemeinden bei Bedarf genügend Zeit haben, den Entscheid dem gemäss Gemeindeordnung zuständigen Organ vorlegen können (bis zu 8 Monaten).
  - Falls die Stimmenmehrheit der Gesellschaft auf Dritte übergehen soll, haben die übrigen Vertragsparteien ein Mitverkaufsrecht. Zusätzlich kann bei Bedarf eine Mitverkaufspflicht auferlegt werden.

- *Art. 6 "Finanzpolitik":* Modalitäten für den Fall, dass die Spitex Bachtel AG in eine besonders ungünstige Entwicklung laufen sollte. Aufgrund des Finanzierungsmechanismus mit der Leistungsvereinbarung (siehe unten) ist es äusserst unwahrscheinlich, dass es soweit kommen könnte.

- *Art. 7 Leistungsvereinbarung* (LeiV): Alle Gemeinden (ausser Bubikon) schliessen die gleiche Leistungsvereinbarung ab. Die Gemeindebeiträge gemäss LeiV werden dabei an einer jährlichen Budgetversammlung der Gesellschaft vereinbart.

- *Art. 8 Übernahme von Spitex-Betrieben:* Die Spitex-Betriebe werden mit Aktiven und Passiven übernommen, wobei ein Aktivenüberschuss vorliegen muss. Das bedeutet, dass die noch bestehenden Kontokorrente bei den Gemeinden Gossau und Rüti zu tilgen sind. Ohne diese Tilgung ist eine Beteiligung dieser beiden Gemeinden an der Spitex Bachtel AG nicht möglich, weil die Gesellschaft sonst langfristige Verbindlichkeiten übernähme, deren spätere Rückzahlung mit Beiträgen aller Gemeinden erfolgen müsste, was nicht in Frage kommt.

- *Art. 9.1 Inkrafttreten*: Der ABV tritt mit Unterzeichnung durch alle Beteiligten in Kraft. Es ist wichtig zu erwähnen, dass das Projekt nur zustande kommt, wenn alle vier Spitex-Vereine sowie kumulativ Wetzikon und zwei der drei Politischen Gemeinden Gossau, Hinwil und Rüti zustimmen.

3. Eigentümerstrategie

Die Unternehmensstrategie muss vom VR erarbeitet und verabschiedet werden. Mit der Eigentümerstrategie geben die Aktionäre dem VR ihre Hinweise für die Formulierung bzw. Umsetzung der Unternehmensstrategie. Diese Hinweise betreffen Mission/Vision, den Leistungsbereich (z. B. Nachtspitex später, Kerngeschäft Pflege und nicht Haushilfe), den Bereich Organisation/Support (z. B. Effizienz) und den Bereich Finanzierung (z. B. keine Ausschüttung von Dividenden).

4. Statuten

Die Statuten beschränken sich auf das Notwendigste. Die Bestimmungen in Art. 3.2.4 (reduzierte VR-Entschädigung), Art. 4.3 Ziff. 3 (keine Dividenden oder Tantiemen) und Art. 5.1 Auflösung (verbleibende Mittel an ähnliche steuerbefreite Institutionen oder Gemeindeaktionäre) dienen zur Erlangung der Steuerbefreiung.

5. Organisationsreglement

Das Organisationsreglement wird vom VR verabschiedet, soll jedoch hier als Entwurf zur Transparenz und Vertrauensbildung mitgegeben werden. Das Funktionendiagramm (Anhang 2) muss zum Zeitpunkt der Gründung erarbeitet werden.

6. Leistungsvereinbarung

Der Aufbau der Leistungsvereinbarung (LeiV) der Gemeinden mit der Spitex Bachtel AG entspricht im Wesentlichen der Vorlage des Spitexverbandes des Kantons Zürich, was auch bei der heute bestehenden Leistungsvereinbarung der Stadt Wetzikon mit dem Spitex Verein Wetzikon-Seegräben der Fall ist. Wichtige Punkte zur Finanzierung:

- Art. 3.6 hält fest, dass Leistungsvereinbarungen mit spezialisierten Spitex-Organisationen (z. B. Kinderspitex) direkt durch die Gesellschaft abgeschlossen werden. Dieses Vorgehen hat zwei wesentliche Vorteile: Zum einen kann die Gesellschaft aufgrund des ähnlichen Geschäftsmodells eine Offerte fachlich beurteilen, zum anderen werden die Gemeinden entlastet.

- Art. 5.1 und 5.2 regeln den Berechnungsmodus einer Vollkostenrechnung unter Verwendung des Benchmarktools der Spitex-Verbände Kantone GR / SG / TG / ZH, der eine standardisierte und transparente Darstellung erlaubt.

- Art. 5.4 regelt die Genehmigung des Leistungsbudgets in der jährlichen Budgetversammlung gemäss ABV Art. 7 Ziff. 3.

7. Übernahmevertrag

Im Übernahmevertrag halten die beteiligten Parteien (Spitex-Vereine und Gesellschaft) fest, dass die Aktiven und Passiven des betreffenden Spitexbetriebs auf Grundlage des massgeblichen Abschlusses per 31. Dezember 2015 übernommen werden.

8. Brückenvertrag

Nach heutigem Kenntnisstand wird die Gesellschaft die Mitarbeitenden ab dem 1. Januar 2016 zur Verfügung haben. Zwar übernimmt die Gesellschaft gemäss OR 333 alle Mitarbeitenden, doch sollen bereits im Herbst 2015 die zukünftigen Arbeitsbedingungen möglichst klargestellt werden. Mit dem Brückenvertrag erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, allen Mitarbeitenden noch im Herbst 2015 einen neuen Arbeitsvertrag anzubieten. Basis wird das im Sommer 2014 mit einer demokratisch gewählten Vertretung des Personals der Spitex-Vereine ausgehandelte Personalreglement sein. Sollten vereinzelt Mitarbeitende den neuen Arbeitsvertrag nicht unterzeichnen wollen, gilt weiterhin der alte Vertrag. Die Gesellschaft wird dann mit diesen Personen eine Lösung aushandeln.

9. VR-Entschädigungsreglement

Dieses Reglement muss von der Generalversammlung der SBAG verabschiedet und kann später bei Bedarf angepasst werden. Die aufgeführten Honorare sind – angesichts des Jahresumsatzes von knapp CHF 10 Mio. und über 150 Mitarbeitenden – als äusserst bescheiden zu bezeichnen. Sie liegen im Vergleich zu den üblichen VR-Entschädigungen bei KMU (BDO-Verwaltungsratsstudie 2014, Universität St. Gallen)

bei weniger als der Hälfte, womit die Vorgaben gemäss Statuten Art. 3.2.4 mehr als erreicht werden. Andererseits liegen die vorgeschlagenen Honorare im Rahmen der Branche.

Weiteres Vorgehen

Das Projekt ist noch im Zeitplan, allerdings ist auch weiterhin ein sehr schnelles Vorgehen notwendig, wenn der Start der Spitex Bachtel AG auf den 1. Januar 2016 realisiert werden soll.

Phase 2	
Verhandlung Personalreglement mit MA-Vertretung	abgeschlossen
Ausarbeiten rechtliche Grundlagen	abgeschlossen
Entscheide Exekutiven (Gemeinden und Vereine)	Jan-Feb 2015
Ergänzung der Grundlagen mit den Zahlen aus Bilanz- und Erfolgsrechnungen 2014	März 2015
Mitgliederversammlungen Spitex-Vereine	März-April 2015
Grosser Gemeinderat Wetzikon	bis April/Mai 2015
Gemeindeversammlungen	Mai-Jun 2015
Phase 3	
Gründung «Spitex Bachtel AG»	Sommer 2015
Teilprojekt Arbeitsverträge (gestützt auf Brückenvertrag)	Jul-Okt 2015
Teilprojekte Technik (Planungsbeginn Jun 15)	Jun-Dez 2015
Teilprojekte Organisationsentwicklung und Betriebskonzepte	Aug-Nov 2015
Phase 4	
Start neue Organisation	01.01.2016

Erwägungen

Seit 2012 wird in einer Arbeitsgruppe "Regionale Zusammenarbeit Spitex" (RZS) mit Unterstützung eines externen Fachbüros mit Spitex-Branchenkenntnissen und juristischem Fachwissen intensiv am Projekt zur Regionalisierung der Spitex zu einer "Spitex Bachtel AG" gearbeitet. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden ein Business Plan, eine Finanzplanung und die rechtlichen und vertraglichen Grundlagen zur Gründung einer regionalen Spitex (Spitex Bachtel AG) erarbeitet.

Mit Beschluss vom 29. Oktober 2014 stimmte der Stadtrat der vorgeschlagenen Organisation für die Spitex Bachtel AG und dem Vorschlag für die Finanzierung von Aktienkapital (Anteil Wetzikon Franken 36‘702.--, finanziert durch die Stadt Wetzikon) und Initialisierungskosten (Anteil Wetzikon Fr. 242‘097.--, finanziert durch den Spitex Verein Wetzikon-Seegräben) zu. Auch der Vorstand des Spitex Vereins Wetzikon-Seegräben beschloss in gleicher Weise.

Als letzter Schritt stehen jetzt die Entscheide zu den rechtlichen Grundlagen und zur Beteiligung an der Spitex Bachtel AG an. In Wetzikon entscheidet abschliessend der Grosse Gemeinderat darüber. Über die Beteiligung und Eingliederung in die Spitex Bachtel AG muss auch die Mitgliederversammlung des Spitex Vereins Wetzikon-Seegräben entscheiden.

Die vorliegenden finanziellen und rechtlichen Grundlagen (Business Plan, Finanzplan und Aktionärbindungsvertrag mit verschiedenen ergänzenden Dokumenten) bieten Gewähr, dass die Bildung einer Spitex Bachtel AG in geordnetem Rahmen ablaufen kann. Der heutige Leistungsauftrag der Stadt Wetzikon für die Versorgung mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen wird an Stelle des Spitex Vereins

Wetzikon-Seegräben neu an die regional tätige Spitex Bachtel AG vergeben. Diese bietet Gewähr für hohe Professionalität, ein umfassendes Leistungsangebot und die neue, grössere Organisation wird die stetig steigenden Anforderungen seitens Bund, Kanton und Krankenversicherern an die Erbringung von ambulanten Pflegeleistungen erfüllen können. Dank der grösseren Organisation werden notwendige Investitionen in Infrastruktur und neue Angebote auf mehr Beteiligte verteilt und damit kostengünstiger angeboten werden können als mit der heutigen Organisation mit selbständigen Spitex-Vereinen in jeder Gemeinde.

Der Nutzen für die Wetziker Bevölkerung ist ausgewiesen. Neben einem professionellen Angebot kann auch ein Ausbau der Dienstleistungen (z. B. 24-Stunden-Spitex) vorgenommen werden, welcher in der bisherigen Organisationsform kaum finanzierbar wäre.

Der Einfluss der Stadt Wetzikon auf Angebot und Kosten der Spitex Bachtel AG ist ausreichend gewährt. Im siebenköpfigen Verwaltungsrat sollen drei Vertreter und Vertreterinnen der beteiligten Gemeinden Einsitz haben.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Gesamtkonzept "Spitex Bachtel AG" und stimmt der Bildung einer Spitex Bachtel AG und der Beteiligung der Stadt Wetzikon daran aufgrund der vorliegenden Unterlagen zu.

2. Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt, er möchte folgende Beschlüsse fassen:
   (Referent: Stadtrat Remo Vogel)

   2.1 Genehmigung des Aktionärbindungsvertrags inkl. Beilagen zwischen den Politischen Gemeinden Bubikon, Gossau ZH, Hinwil, Rüti ZH, Seegräben und Wetzikon betreffend Spitex Bachtel AG.

   2.2 Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass kumulativ

   - die Stadt Wetzikon und zwei der drei politischen Gemeinden Gossau, Hinwil und Rüti dem Aktionärbindungsvertrag (nebst Beilagen) zustimmen.

   - alle Spitex-Vereine (Gossau, Hinwil, Rüti sowie Wetzikon-Seegräben) der Übertragung des Spitex-Betriebs nach Massgabe des Aktionärbindungsvertrags zustimmen.

Stadtrat Wetzikon



Ruedi Rüfenacht
Präsident

Marcel Peter
Stadtschreiber

Mitteilung an

- Parlamentssekretär (zuhanden Grosser Gemeinderat)
- Ressortvorstand Soziales + Alter
- Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt
- Geschäftsbereich Finanzen + Immobilien
- Spitex Verein Wetzikon-Seegräben, Spitalstrasse 22, 8620 Wetzikon

mtb/kut

wetzikon

Grosser Gemeinderat

Geschäftsprüfungskommission

Geschäft 19.01.5 "Regionalisierung Spitex, Spitex Bachtel AG"

6/2015

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt:

1. Eintreten auf die Vorlage.

2. Zustimmung zum Antrag des Stadtrates zum Beitritt zur "Spitex Bachtel AG".

Begründung / Bemerkungen

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) hat die Vorlage geprüft. Die GRPK beantragt, dem Beitritt zur "Spitex Bachtel AG" gemäss dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen. Aus der Kommission wird allerdings auch ein Minderheitsantrag gestellt.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen und die persönlichen Erläuterungen der Verantwortlichen sind gezeichnet von einem hohen Engagement und einem grossen Willen zur Transparenz. An zwei Sitzungen der Gesamtkommission sowie vor- und nachbearbeitend per Mail wurden die Fragen der GRPK ausführlich beantwortet und diskutiert.

Der Entscheidungsspielraum des Grossen Gemeinderates ist bei diesem Geschäft heute faktisch auf die Annahme oder Ablehnung beschränkt und damit auch unsere mögliche Empfehlung als vorberatende Kommission. Im aktuellen Zeitpunkt sind nämlich keine materiellen Änderungen mehr möglich. Es muss im bereits laufenden Entscheidungsprozess aller beteiligten Gemeinden bzw. deren Legislativen die genau gleiche Vorlage unterbreitet werden. Anders gesagt müsste jeder Änderung wieder zuerst in jeder einzelnen Partnergemeinde zugestimmt, der ganze Prozess von vorne begonnen werden.

Es ist deshalb zu prüfen, wie der Grosse Gemeinderat bei künftigen Geschäften solcher Art und / oder Bedeutung in einem früheren Zeitpunkt einbezogen und über den Projektstand unterrichtet werden kann. Ein frühzeitiges Einbinden würde es jedenfalls ermöglichen, Unterschiede in der Problemwahrnehmung in die Vorlage einzuarbeiten, was im Interesse aller Beteiligten sein müsste.

Konkrete Überlegungen zu den rechtlichen Grundlagen und der Beteiligung der Stadt Wetzikon an der Spitex Bachtel AG

- Die GRPK schliesst sich der Auffassung an, dass die jetzige Organisation mit den ehrenamtlich geführten lokalen Spitexvereinen nicht mehr zukunftsfähig ist, und dass Anpassungen an die künftigen Herausforderungen nötig sind.
- Die GRPK stellt allerdings in Frage, ob mit der vorgelegten Form tatsächlich Kosten eingespart werden bzw. ob eine derart grosse Organisation nicht im Gegenteil zu einem unverhältnismässig grösseren Verwaltungsaufwand führen wird.
- Kritisch beurteilt die GRPK, dass die Möglichkeit besteht, Aktien an irgendwelche Dritte zu veräussern – auch wenn der Eintretensfall zur Zeit als sehr unwahrscheinlich dargelegt wird bzw. die Veräusserung an Partnerorganisationen wie eine spezialisierte Spitex durchaus möglich sein darf.
- Die mögliche Umwandlung der Namenaktien in Inhaberaktien wird ebenso kritisch beurteilt. Es besteht dazu aus Sicht der GRPK keine Notwendigkeit. Sie empfiehlt deshalb eine Anpassung der Statuten bei der nächsten Revision.
- Die Besetzung des Verwaltungsrats der Spitex Bachtel AG mit vier statt drei Vertretern und Vertreterinnen der Gemeinden / der Stadt, für eine stärkere politische anstelle der fachlichen Gewichtung, hätte die GRPK mindestens gleich gut verstanden.
- Die Legislative der Stadt Wetzikon ist künftig noch (indirekt) über das Budget in Entscheidungsprozesse der Spitex Bachtel AG involviert. Die politische Vertretung im Verwaltungsrat und in der Generalversammlung beabsichtigt der Stadtrat hingegen selber wahrzunehmen. Nach Ansicht der GRPK wäre es allerdings durchaus bedenkenswert, die Legislative mit einem von ihr bestimmten Vertreter in der Generalversammlung der Spitex Bachtel AG stärker einzubinden.
- Die GRPK beurteilt zudem kritisch, dass die Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden / der Stadt einzig an die Spitex Bachtel AG gebunden sind. Die Spitex Bachtel AG wird mit diesem Modell zwar gestärkt, umgekehrt muss hier aber festgehalten werden, dass mit dem Ausschluss von Konkurrenz eine fehlende Marktsituation und damit eine hohe Abhängigkeit geschaffen wird. Eine solche Abhängigkeit ist aus Sicht der Stadt, wie auch der Kunden / Patienten, weder erforderlich noch vorteilhaft.
- Gar nicht zu folgen ist dem Ansinnen, zukünftig weiter zusätzliche Dienstleistungen anzubieten und gar aktiv zu fördern (Hauswirtschaft, Komfortleistungen), für welche keine gesetzliche Pflicht der Stadt besteht, sie überhaupt anzubieten. Es liegt keine staatliche Aufgabe vor. Aus solchen Geschäftsfeldern, die irgendwelche Dritte mindestens so gut übernehmen können und wollen, hat sich die Stadt herauszuhalten.

Trotz dieser Einwände beantragt die GRPK dem Grossen Gemeinderat letztlich Zustimmung zum Geschäft. Die GRPK empfiehlt jedoch dringend, die oben genannten Einwände zur Spitex Bachtel AG und deren rechtlichen Grundlagen korrigierend zu berücksichtigen und die tatsächliche Entwicklung des Betriebs laufend genau zu kontrollieren.

Wetzikon, 13. April 2015

Minderheitsantrag[1] von Christine Walter Walder (GP):

Rückweisung der Vorlage Spitex Bachtel AG.

Begründung der Rückweisung

Für mich ist ebenfalls unbestritten, dass eine neue Form für die Spitex gefunden werden muss, dies kann durchaus in der Form einer Aktiengesellschaft sinnvoll sein.

Grundsätzlich gehören die Aufgaben der Spitex zur Gesundheitsgrundversorgung, welche durch die Öffentliche Hand sichergestellt und kontrolliert werden müssen.

Die vorliegende Vorlage beinhaltet zu viele Faktoren, welche nicht ausreichend abgeklärt oder untragbar sind und mich zur Rückweisung des Geschäftes veranlassen.

Das Geschäft wurde ohne vorgängige Diskussion mit der Legislative als fertige Vorlage dem Parlament unterbreitet. Die im Vorfeld wünschenswerte aber auch notwendige inhaltliche Auseinandersetzung fand nicht statt. Der Grosse Gemeinderat hat bei diesem Geschäft keine Gestaltungsmöglichkeiten mehr und kann faktisch nur noch Ja oder Nein sagen.

Im Weiteren hat der Aktionärsbindungsvertrag nur Gültigkeit unter den Vertragsparteien, d.h. zwischen den einzelnen Gemeinden und nicht gegenüber der Spitex Bachtel AG.

Mit der Rückweisung kann die Vorlage folgendermassen nachgebessert werden:

- Die Mehrheit der Verwaltungsräte muss für Vertreter und Vertreterinnen der Gemeinden vorgesehen werden. Die Kontrolle der Aktiengesellschaft muss bei der Öffentlichen Hand bleiben.
- Die ausgegebenen Aktien müssen Namensaktien sein. Die Umwandlung von Namensaktien in Inhaberaktien ist nicht statthaft. Die Möglichkeit Aktien als Inhaberaktien zu veräussern schafft Intransparenz über die Besitzverhältnisse. Damit würden die Aktien der Spitex Bachtel AG frei handelbar und diese somit möglicherweise der Öffentlichen Hand entzogen.
- Die Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden haben sich auf die Grundleistungen zu beschränken.
- Es ist sicher zu stellen, dass bei einem Verkauf der Aktien der Spitex Bachtel AG die Zustimmung der Legislative eingeholt werden muss.

Wetzikon, 16. April 2015

[1] Gemäss Art. 60 Abs. Abs. 4. der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates.

Geschäft 19.01.5/ Spitex Regionalisierung, Spitex Bachtel AG, Beteiligung der Stadt Wetzikon

---

Aktenverzeichnis

- GRB Spitex Bachtel AG, Organisation und Finanzierung vom 29. Oktober 2014
- Aktionärbindungsvertrag
- Eigentümerstrategie
- Statuten
- Organisationsreglement
- Reglement Zusammensetzung und Anforderungsprofile Verwaltungsrat
- Grundsätze für den Beizug weiterer Aktionäre
- Leistungsvereinbarung
- Übernahmevertrag Spitex-Betriebe
- Brückenvertrag Personal und Betriebsinfrastruktur
- Liste der Beteiligungen an zur Gesellschaft in Konkurrenz stehenden Unternehmen
- Entschädigungs- und Spesenreglement für den Verwaltungsrat
- Business Plan Spitex Bachtel AG
- Brief Spitex Verein Wetzikon-Seegräben betreffend Entscheid des Vorstandes zur Regionalen Zusammenarbeit Spitex vom 14. Oktober 2014
- Strategiediskussion SR betreffend Spitex Regionalisierung vom 3. September 2014
- Leistungsvereinbarung Stadt mit Spitex-Verein Wetzikon-Seegräben vom 1. Oktober 2014
- GRB Leistungsvereinbarung Stadt mit Spitex-Verein Wetzikon-Seegräben, GRB vom 19. März 2014
- Strategiediskussion GR betreffend regionale Zusammenarbeit Spitex vom 4. September 2013
- GRB Spitex, regionale Zusammenarbeit, GRB vom 18. September 2013
- GRB Gesundheitskoordination Zürcher Oberland, Brief GPV, GRB vom 31.Oktober 2012

21. Januar 2015

wetzikon

Stadtrat

Beschluss	vom 29. Oktober 2014
Archiv-Nummer	19.01.5
Betrifft	Spitex Regionalisierung, Spitex Bachtel AG, Beteiligung der Stadt Wetzikon; Organisationskonzept und Finanzierung

---

IDG-Status: teilweise öffentlich

Ausgangslage

Bereits im September 2012 gelangte der Gemeindepräsidentenverband des Bezirkes Hinwil an alle Gemeinden und Spitex-Organisationen im Bezirk Hinwil mit der Frage, wie sich diese zur Gründung einer regionalen Spitex-Organisation stellen würden. Aufgrund dieser Bemühungen wurden in einem ersten Teilprojekt im Jahr 2012 Zusammenarbeitsformen geprüft. Nach Klärung der Interessen hat eine reduzierte Anzahl Spitex-Organisationen und Gemeinden eine neue "Arbeitsgruppe Regionale Zusammenarbeit Spitex" (RZS) gebildet, unter Begleitung durch die Shelter AG, Zürich. Mit Bericht vom 5. Juni 2013 wurde ein entsprechendes Grobkonzept mit folgenden Eckwerten vorgestellt:

- Es wird eine Aktiengesellschaft mit gemeinnützigem Zweck (gAG) gebildet. Aktionäre sind die beteiligten Gemeinden.
- Die beteiligten Gemeinden erteilen an Stelle der Leistungsaufträge an die bisherigen Spitex-Vereine neu der gAG einen Leistungsauftrag für die Spitex-Leistungen.
- Die Kernprozesse, und damit die eigentlichen Spitex-Leistungen, sollen weiterhin dezentral erbracht werden. Die bisherigen Stützpunkte in den Gemeinden sollen erhalten bleiben.
- Die strategische Führung und die operative Gesamtführung sowie die Supportleistungen wie z.B. Finanzen, Personal, Informatik sollen zentral erbracht werden.
- Die Vereine selbst werden nicht fusioniert und entscheiden selbst über ihre zukünftigen Aufgaben.

Nach Prüfung dieses Grobkonzepts entschlossen sich im Dezember 2013 die Gemeinden Gossau, Hinwil, Rüti, Seegräben und die Stadt Wetzikon, das Konzept weiter zu vertiefen. Auch Bubikon sprach sich dafür aus, ein Leistungsauftrag wäre aber mit der Zentrum Sunnegarte AG zu vereinbaren, welche die Spitex in Bubikon betreibt.

Rahmenbedingungen

Die Vorgaben des Bundes zur Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008 (Änderung des KVG) und das kantonale Pflegegesetz vom 27. September 2010 sind für Gemeinden und Spitex-Organisationen die massgebenden gesetzlichen Grundlagen. Gemäss § 5 Pflegegesetz sind die Gemeinden für eine bedarfs- und fachgerechte ambulante Versorgung ihrer Einwohner/innen verantwortlich. Die Stadt Wetzikon hat diese Aufgabe mit einer Leistungsvereinbarung dem Spitex-Verein Wetzikon-Seegräben übertragen.

In den letzten Jahren mussten die im Bereich der ambulanten Pflegeleistungen tätigen Organisationen laufend höheren Anforderungen gerecht werden:

- Gemäss kantonalen Vorgaben müssen Spitex-Organisationen innert 24 Stunden nach einer Spitalentlassung beim Patienten/bei der Patientin im Einsatz sein und ihre Dienste bis 22:00 Uhr anbieten. Tagsüber müssen sie zu Bürozeiten durchgehend erreichbar sein.
- Im Rahmen ihres Auftrages gemäss KVG kontrollieren die Krankenversicherungen Art und Umfang der Spitex-Leistungen und stellen immer höhere Anforderungen an Dokumentation und Administration. Der nun notwendige Administrativvertrag mit den Krankenversicherungen bedeutet für die Spitex ebenfalls grossen Aufwand, z.B. im Bereich Abrechnung.
- Auch die neue Spitalfinanzierung mit Fallpauschalen nach DRG haben Auswirkungen, indem die Spitäler die Patient/innen früher entlassen und die Fälle immer komplexer werden, was höhere fachliche Anforderungen an das Personal stellt.
- Gleichzeitig ist es bekanntermassen schwieriger geworden, dipl. Pflegefachpersonen zu rekrutieren, da der Arbeitsmarkt ausgetrocknet ist (gilt nicht für Hilfspersonal).

Diese laufend weiter steigenden Anforderungen – neuerdings mit einer vom Kanton vorgegebenen Ausbildungsverpflichtung – machen es insbesondere für kleine Spitex-Organisationen immer schwieriger und aufwändiger, ihre Dienstleistungen in der erforderlichen Qualität zu einem bezahlbaren Preis zu erbringen. Ein aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvolles Einzugsgebiet für eine Spitex-Organisation wird damit tendenziell immer grösser und liegt heute bei rund 50‘000 Einwohner/innen.

IST-Situation Spitex-Organisationen

1. Vergleich der beteiligten Spitex-Organisationen

Zwischen den vier beteiligten Spitex-Organisationen bestehen grosse Unterschiede, z.B. bei Leistungsschwerpunkten, Rechnungswesen und Leistungsvereinbarung.

Wichtigste Leistungen 2013:

	2013: Anzahl verrechnete Stunden (inkl. Rundung, ohne AÜP)				2013: Vollkosten / verr. Stunde Kernleistungen gemäss KoRe 2013 (ohne AÜP)			
	Gossau	Hinwil	Rüti	Wetzikon + Seegräben	Gossau	Hinwil	Rüti	Wetzikon + Seegräben
Abklärung und Beratung	456	292	429	1'681	221.11	136.51	144.79	131.48
Behandlungspflege	3'940	2'307	4'723	6'640	108.26	107.53	118.71	119.96
Grundpflege	7'602	4'581	5'589	7'026	102.19	106.66	102.92	119.92
Hauswirtschaft	4'312	5'041	7'319	8'554	79.12	73.15	52.23	78.95
Std /Einwohner								
Abklärung und Beratung	0.05	0.03	0.04	0.07				
Behandlungspflege	0.40	0.21	0.40	0.27				
Grundpflege	0.77	0.42	0.47	0.28				
Hauswirtschaft	0.44	0.46	0.62	0.34				
Total	**1.66**	**1.13**	**1.52**	**0.96**				

[247-02_0601_Daten_20140720RW.xlsx]Fonds

Dieser Vergleich zeigt die Unterschiede in den Leistungsmengen deutlich auf:

- Gossau erbringt verhältnismässig mit Abstand am meisten KLV-Leistungen, insbesondere in der Grundpflege (0.77 Stunden pro Einwohner/in)
- Rüti leistet verhältnismässig am meisten HW-Leistungen (0.62 Stunden pro Einwohner/in)

– Die Vollkosten pro Leistungsstunde in der Grundpflege sind ähnlich, ausser in Wetzikon-Seegräben, wo in der Grundpflege viel Psychiatrie und Palliative Care erbracht wird und darum mehr Fachpersonal eingesetzt werden muss.

Das Benchmark-Tool der Spitex-Verbände Kantone GR / SG / TG / ZH erlaubt einen Vergleich nach Vollkosten:

Gemeindebeiträge	nach KoRe 2013, CHF				gemäss Erfolgsrechnung 2013, CHF			
	Gossau	Hinwil	Rüti	Wetzikon + Seegräben	Gossau	Hinwil	Rüti	Wetzikon + Seegräben
KLV-Leistungen (mit AÜP)	498'320	287'888	427'177	800'710	446'065	256'587	300'062	1'096'616
Hauswirtschaft	202'007	187'978	170'378	410'133	152'191	211'168	-	-
Mahlzeitendienst	30'214	1'526	22'390	17'555	-	4'042	-	40'719
Auskunftsstelle		4'946			-	4'475	-	-
Fahrdienst	21'931	12'062			-	10'244	-	-
Diverse andere Leistungen	53'128	-2'998	23'007	32'042				
Korr. Abgrenzungen KoRe	-65'473	-4'886	-32'923	-69'717				
"Restdefizit" an Gde verrechn.					141'871	-	309'967	-
Zwischentotal	*740'127*	*486'516*	*610'029*	*1'190'723*	*740'127*	*486'516*	*610'029*	*1'137'335*
Defizitdeckung durch Verein				-53'388	-	-	-	53'388
Total	**740'127**	**486'516**	**610'029**	**1'137'335**	**740'127**	**486'516**	**610'029**	**1'190'723**

[247-02_0601_Daten_20140720 RW.xlsx] KoRe 13 VK

Aus dieser Darstellung wird klar ersichtlich, dass der Abrechnungsmodus von Hinwil und Wetzikon nach Vollkosten pro Leistungsstunde gemäss ihren Leistungsvereinbarungen zu einer ausgeglichenen Rechnung führt, während in Gossau und Rüti Restdefizite anfallen, die auf den ersten Blick gemäss Erfolgsrechnung nicht transparent sind.

Die Budgets 2014 und 2015 orientieren sich am Jahr 2013, wobei teilweise etwas tiefere Erträge budgetiert sind (Aufhebung der Rundung bei Leistungsstunden).

2. Ist-Situation Spitex Wetzikon-Seegräben

Die beiden wichtigsten Kennzahlen einer Spitex sind das Verhältnis von verrechenbarer zu unverrechenbarer Zeit (Auslastung oder Produktivität) und die Anzahl Leistungen in Stunden pro Tausend Einwohner/innen. Ersteres zeigt an, wie produktiv die Organisation ist, die zweite Kennzahl ist die eigentliche "Qualitätskennzahl". Sie zeigt den Nutzungsgrad der Dienstleistung.

2.1 Verrechenbare/unverrechenbare Zeit

Die Spitex Wetzikon-Seegräben hat, verglichen mit den anderen Spitex-Organisationen, eine verrechenbare Zeit von nur gerade 40.4 %. Im Durchschnitt haben Bubikon, Gossau, Hinwil und Rüti eine verrechenbare Zeit von rund 51 %. Diese Zahlen spiegeln sich auch in der Vollkostenrechnung (Kosten pro Stunde). Wetzikon ist die teuerste Spitex in der Region. Eine genauere Betrachtung der Kosten zeigt auf, dass insbesondere der Anteil für Führung und Verwaltung der Spitex Wetzikon-Seegräben höher ist als in den Referenzgemeinden. Die Kosten betrugen im Jahr 2013 rund Franken 567'000.--. Rechnet man diese Kosten auf die Leistungsstunde um und vergleicht sie mit den andern Organisationen, ergibt sich folgendes Bild:

	Verrechnete Stunden	Kosten/Jahr	Kosten/Stunde
Gossau	16‘097	Fr. 273‘000.-	Fr. 16.96
Hinwil	11‘213	Fr. 173‘000.-	Fr. 15.43
Rüti*	18‘070	Fr. 111‘700.-	Fr. 6.18
Wetzikon	19‘811	Fr. 566‘611.-	Fr. 28.60

*nur Kosten für Administration enthalten, Kosten für Führung wurden bis anhin bei den Löhnen Pflege verbucht

2.2 Geleistete Stunden pro Einwohner (Nutzungsgrad oder Versorgungsdichte)

Die Spitex-Organisationen Gossau, Hinwil und Rüti leisten pro Einwohner/in im Durchschnitt 1.44 Stunden im Jahr. In Wetzikon sind es nur 0.96 Stunden. Solch tiefe Zahlen sind Ausdruck einer gewissen Unterversorgung, ungenügender Nutzung des Angebots oder deuten auf viele Mitbewerber hin. Aus Erfahrung ist bekannt, dass private Anbieter meist auf dem Markt auftreten, wenn der Markt für Private gross genug ist. Dies dürfte in Wetzikon eher der Fall sein als in den kleineren Gemeinden.

2.3 Gemeindebeiträge 2013

In der Betrachtung der Gemeindebeiträge pro Einwohner/in weist Wetzikon-Seegräben einen tiefen Wert auf. Dies ist auf den ersten Blick erstaunlich, ist aber eine Folge des oben dargestellten tiefen Nutzungsgrades. Dies führt für die öffentliche Spitex zu einem niedrigen Gemeindebeitrag pro Einwohner/in. Betrachtet man hingegen die Gemeindebeiträge pro geleistete Stunde, ergeben sich folgende, aussagekräftigere Zahlen (Zahlen 2013):

	Anzahl Stunden	Gemeindebeitrag total	Gemeindebeitrag pro verrechnete Stunde
Gossau	16‘097	Fr. 740‘127.--	Fr. 45.98
Hinwil	11‘213	Fr. 486‘516.--	Fr. 43.39
Rüti	18‘070	Fr. 610‘029.--	Fr. 33.76
Wetzikon	19‘811	Fr. 1‘190‘723.--	Fr. 60.10

Diese Analyse zeigt auf, dass die Stadt Wetzikon die höchsten Gemeindebeiträge pro verrechnete Stunde bezahlt.

Der einfache Schluss, dass die Spitex Wetzikon-Seegräben zu teuer arbeite, darf aber aus den oben dargestellten Zahlen nicht gezogen werden. Gemäss Beurteilung durch die H Focus AG sind die im Vergleich höheren Kosten ein Ausdruck dafür, dass die relativ grosse und professionell geführte Spitex Wetzikon-Seegräben den heute geforderten hohen qualitativen und administrativen Anforderungen bereits nachkommt, während dies bei den kleineren Organisationen in der Region noch nicht in allen Punkten der Fall ist.

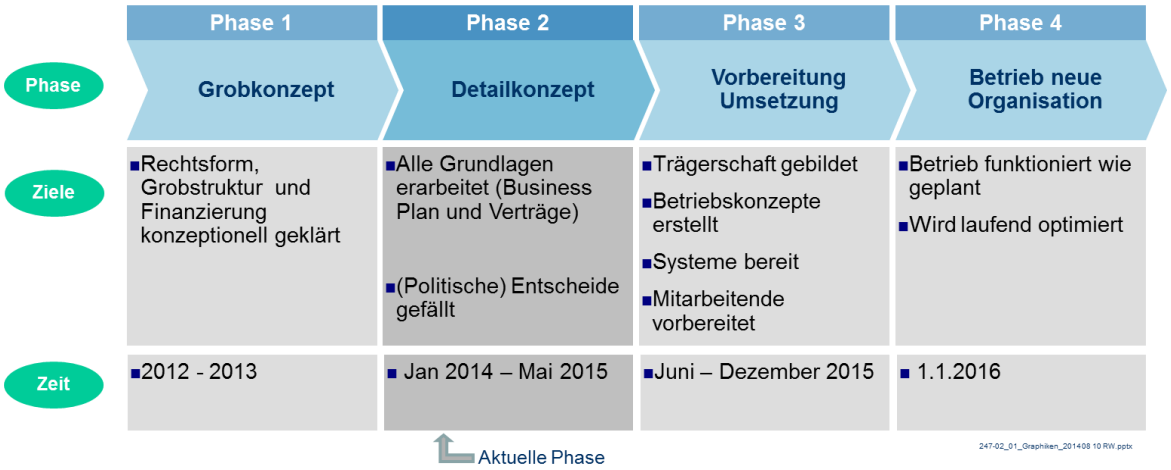
Projekt Spitex Bachtel AG

Als Grundlage für die weiteren Entscheide wurde die Klärung der rechtlichen Grundlagen und die Erstellung eines Business Planes in Auftrag gegeben (H Focus AG, Baar).

Mittels einem Wettbewerb unter allen Mitarbeitenden wurden aus den zahlreichen Vorschlägen für die gAG der Name "Spitex Bachtel AG" als beste Variante erkoren (der Name "Spitex Zürcher Oberland" ist bereits besetzt).

1. Projektphasen

Das Projekt wird in folgendem Phasenplan abgewickelt:

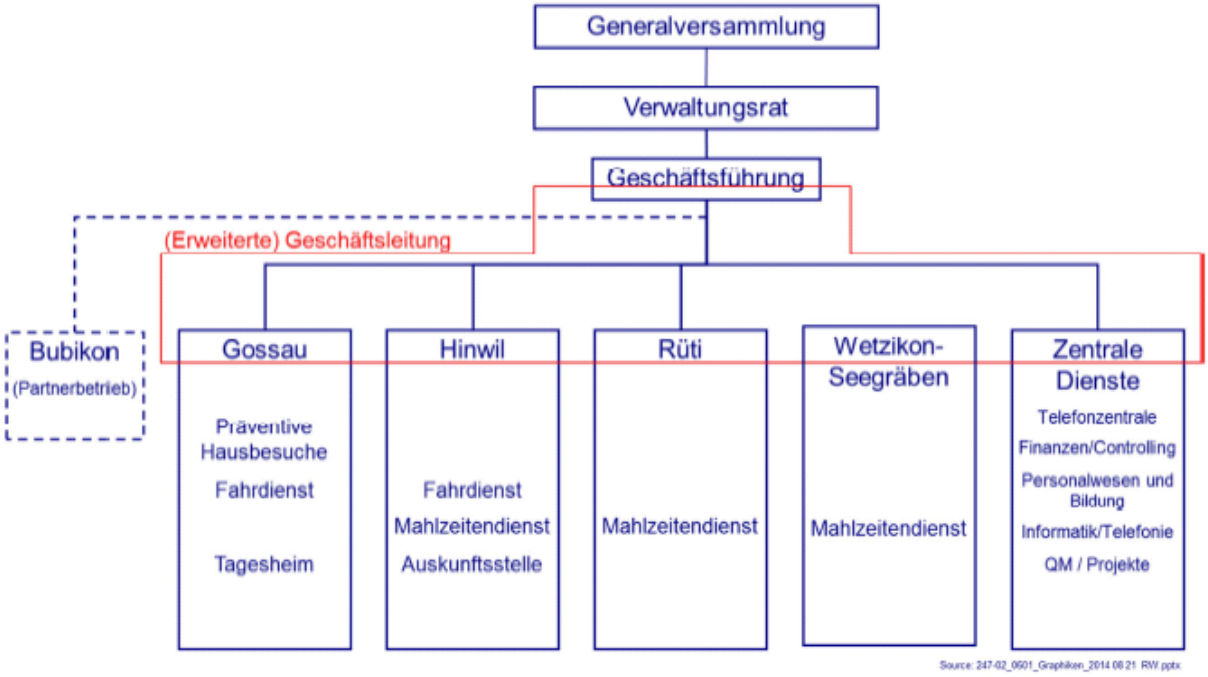


In der gegenwärtigen Phase 2 wurden ein Business Plan inkl. Realisierungskonzept und Finanzplanung erstellt. Im Weiteren steht noch die Erarbeitung der rechtlichen und vertraglichen Grundlagen an. Auf dieser Basis ist es möglich, dass spätestens im Frühsommer 2015 in den zuständigen Organen der Gemeinden (Gemeindeversammlungen bzw. Parlament in Wetzikon) und der Vereine (Mitgliederversammlungen) die Umsetzungsentscheide gefällt werden können.

Nach erfolgter Zustimmung würde in Phase 3 im zweiten Halbjahr 2015 die Integration vorangetrieben:

– Die Zeit soll genutzt werden, um die Integration per 31.12.2015 betrieblich, organisatorisch und technisch fertig zu stellen – und nicht erst am 1.1.2016 damit zu beginnen. Damit soll verhindert werden, dass der Betrieb nach dem Start längere Zeit mit sich selbst beschäftigt ist.
– Wichtig ist auch, dass für die Klientschaft bei Leistungen und Preisen möglichst Kontinuität gewahrt wird.
– Mitarbeitende sollen keine Unsicherheit bezüglich Anstellungsbedingungen haben. Daher ist mit einer demokratisch gewählten Personaldelegation ein neues Personalreglement auszuhandeln, mit dem Ziel einer fairen, aber kostenneutralen Lösung.

2. *Organisation und Infrastruktur*



- Die Spitex Bachtel AG soll als gemeinnützige AG organisiert sein.
- Der Verwaltungsrat soll mit max. 7 Personen bewusst klein und effizient gehalten werden. Die Schwerpunktaufgabe des VR ist die erfolgreiche unternehmerische Führung. Vier VR-Mitglieder sollen Fachpersonen sein, ein bis drei Mitglieder sollen die Aktionäre und das politische Element vertreten.
- Die Geschäftsleitung besteht aus einer hauptverantwortlichen Geschäftsleiterin/einem hauptverantwortlichen Geschäftsleiter und der erweiterten Geschäftsleitung, wobei die Details 2015 vom Verwaltungsrat zu entscheiden sind. Das neue Organisationsmodell erlaubt die Besetzung der neuen Positionen ohne Mehrbedarf beim Personalbestand.
- Die Dienstleistungen werden in Hauptprozesse (Kerndienstleistungen), welche dezentral vor Ort gesteuert werden und Supportprozesse, welche zentral ausgeführt werden, unterteilt.
- Die Stützpunkte vor Ort mit eigener Leitung sollen bestehen bleiben.
- Die von der Zentrale erbrachten Supportleistungen sollen den dezentralen Betrieben grösstmögliche Unterstützung bieten, z.B. im Personalbereich.
- Standort der Zentrale: In einem detaillierten Auswahlverfahren mit 11 Varianten wurde das Areal Binz der Firma Reichle Immobilien AG in Wetzikon als bester Standort evaluiert.
- Information: Die Aktionäre sollen mindestens 2 Mal pro Jahr von VR und GL eingehend informiert werden, ein Mal an der GV und ein Mal an einer "Budgetversammlung", wo Budgetverbindlichkeit und Nächstjahresbudget besprochen werden.

– Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT): Es wurden verschiedene konzeptionelle Varianten erarbeitet und entsprechende Richtofferten von verschiedenen Anbietern eingeholt. Die effizienteste Variante ist die Ausrüstung mit einheitlicher Telefonie und Betriebssoftware über alle Standorte, so dass alle auf einer einzigen Plattform arbeiten.
– Versicherungen: Bei der beruflichen Vorsorge wird die Spitex Bachtel AG in den ersten Jahren mit zwei Vorsorgeverträgen arbeiten müssen, da der Austritt der Spitex Hinwil aus der BVK zu hohe Kosten generieren würde. Für die übrigen Versicherungen kann davon ausgegangen werden, dass eine einheitliche und insgesamt günstigere Lösung vereinbart werden kann.

3. Finanzierung

Mit der Realisierung einer Spitex Bachtel AG wird ein Einzugsgebiet von rund 60‘000 Einwohner/innen geschaffen. Diese Grösse bietet eine gute Voraussetzung dafür, dass ein aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoller Betrieb möglich ist.

3.1 Aufbau der Spitex Bachtel AG

Initialisierungskosten

Jede Integration von mehreren Betrieben verursacht einen mehr oder weniger grossen Aufwand. Die Kosten fallen an für

– Einrichtung der Zentrale
– Aufbau von übergreifender Informatik und Telefonie sowie Projektleitung hierzu
– Dienstleistungen in Projektbegleitung
– Gründung der AG
– Finanz- und Rechnungswesen
– Corporate Design
– Rekrutierungskosten für einzelne Stellen in VR, GL und Mitarbeitende in der Zentrale

Insgesamt wird inkl. Reserven mit einem Kostendach von Fr. 750‘000.-- gerechnet. Die Kosten sollen auf die Gemeinden nach Anteil der 2013 bezogenen Leistungsstunden ihrer Spitexorganisation verteilt werden. Der Anteil der Stadt Wetzikon von Fr. 242‘097.-- wird vom Spitex Verein Wetzikon-Seegräben getragen.

Aktienkapital

Dieses soll Fr. 100‘000.-- betragen und auf die Gemeinden nach Einwohnerzahl verteilt werden. Bubikon übernimmt hier ebenfalls einen Anteil. Der Anteil der Stadt Wetzikon von Fr. 36‘702.-- wird von der Stadt getragen.

Liquidität

Hierfür wurden verschiedene Varianten geprüft. Die Übernahme der Aktiven und Passiven der beteiligten Spitexvereine erwies sich als beste Lösung.

Zusammenstellung der Beiträge für das Aktienkapital und die Initialisierungskosten:

Gemeinde	Einwohner per 31.12.2013	in %	Aktien-kapital CHF	Leistungs-stunden (h) im 2013	Anteil an h 2013 in %	Init-kosten Phase 3, Verteilung nach h 13	Total
Bubikon	6'936	10.8%	10'760				10'760
Gossau	9'811	15.2%	15'220	16'314	23.1%	173'593	188'812
Hinwil	10'854	16.8%	16'838	12'227	17.3%	130'104	146'942
Rüti	11'871	18.4%	18'415	18'072	25.6%	192'299	210'714
Wetzikon	23'659	36.7%	36'702	22'752	32.3%	242'097	278'799
Seegräben	1'332	2.1%	2'066	1'119	1.6%	11'907	13'973
Total	64'463	100.0%	100'000	70'484	100.0%	750'000	850'000

[247-02_0601_Daten_20140915RW.xlsx]ER13

3.2 Betrieb der Spitex Bachtel AG

Im Betrieb kann die Spitex Bachtel AG nur mit den Gemeindebeiträgen funktionieren, wobei der Löwenanteil auf durch das kantonale Pflegegesetz vorgegebene Beiträge entfällt. Die Leistungsvereinbarung soll dabei die Verrechnung nach dem Vollkostenmodell vorsehen, womit Transparenz über die tatsächlichen Leistungen geschaffen wird.

Vergleich der voraussichtlichen Kostenentwicklung mit und ohne Spitex Bachtel AG 2016 bis 2018 (gemäss Business Plan):

	Rechnungen 2013 und Budgets 2014 + 2015				
Gemeinde-Beiträge (inkl. KLV)	Gossau	Hinwil	Rüti	Wetzikon + Seegräben	Kumuliert
	Variante Spitex Bachtel AG				
2016 gemäss Plan-Erfolgsrechnung 2016	905'000	688'000	947'000	1'309'000	3'849'000
2017 gemäss Plan-Erfolgsrechnung 2017	937'000	708'000	960'000	1'346'000	3'951'000
2018 gemäss Plan-Erfolgsrechnung 2018	969'000	728'000	974'000	1'385'000	4'056'000
	Variante Alleingang (4 Vereine separat)				
2016 gemäss separaten indiv. Annahmen	890'000	680'000	950'000	1'530'000	4'050'000
2017 gemäss separaten indiv. Annahmen	940'000	730'000	1'000'000	1'630'000	4'300'000
2018 gemäss separaten indiv. Annahmen	990'000	780'000	1'050'000	1'730'000	4'550'000

[247-02_0601_Daten_20140915RW.xlsx]EB16

Der Vergleich der Kosten der Spitex Bachtel AG im Vergleich zur Situation mit selbständigen Spitex-Organisationen zeigt folgende Entwicklung:

- Projekt- und Initialisierungskosten 2015 (einmalig, siehe oben)
- Wegfall Mitgliederbeiträge (rund Fr. 100‘000.-- pro Jahr)
- Etwas höhere Betriebskosten (verrechnet mit Einsparungen) durch Miete und Betriebsmittel der Zentrale sowie durch neu standortübergreifende Telefonie und Informatik, wobei in den Folgejahren im Vergleich tiefere Betriebskosten möglich werden
- Andererseits wird die Spitex Bachtel AG Mehrleistungen und andere Anpassungen (z.B. neue Vorgaben seitens Kanton und Bund) leichter bewältigen können als die vier Einzelbetriebe, wo jeder die Anstrengung für sich und alleine vornehmen muss. Dies wird zu Einsparungen führen.

Gesamthaft ist die Spitex Bachtel AG teilweise bereits ab 2016, spätestens aber ab 2017, kostengünstiger als der Alleingang der vier heutigen Spitex-Vereine.

Die weiter oben skizzierten Entwicklungen von sich verschärfenden Rahmenbedingungen und Bedarf nach weiterer Professionalisierung der Spitex-Organisationen führen zu steigenden Kosten, immer inklusive die gesetzlichen Pflegebeiträge (Normdefizit), die im Übrigen per 1. Januar 2015 markant steigen werden. Da die Finanzplanung nach Vollkosten erstellt wurde, sollten sich die Beiträge 2015 bis 2018 trotz Erhöhung der Pflegebeiträge in etwa in folgendem Rahmen bewegen:

	MIT Zunahme KLV-Leistungen ab 2016 gemäss Annahmen Plan-ER Business Plan Spitex Bachtel AG, in CHF				
Gemeinde-Beiträge 2013, gemäss Budgets 2014 und 2015 sowie Plan-ER 2016 bis 2018	**Gossau**	**Hinwil**	**Rüti**	**Wetzikon + Seegräben**	**Kumuliert**
2013 gemäss Rechnung (ohne zusätzliche Defizite)	740'127	486'516	610'029	1'137'335	2'974'007
2014 gemäss Budgets (alles inkl.)	883'500	568'750	657'100	1'281'253	3'390'603
2015 gemäss Budgets (alles inkl.)	800'000	621'000	857'450	1'440'598	3'719'048
2016 gemäss Plan-Erfolgsrechnung 2016	905'000	688'000	947'000	1'309'000	3'849'000
2017 gemäss Plan-Erfolgsrechnung 2017	937'000	708'000	960'000	1'346'000	3'951'000
2018 gemäss Plan-Erfolgsrechnung 2018	969'000	728'000	974'000	1'385'000	4'056'000

[247-02_0601_Daten_20140915RW.xlsx]ER13

Mit der Spitex Bachtel AG steigen bei den Gemeinden Gossau, Hinwil und Rüti die Beiträge kontinuierlich an, während es für Wetzikon + Seegräben voraussichtlich anfangs einen Rückgang gibt. Dies hat – ebenso wie die markante Steigerung bei Rüti – mit der Angleichung der Vollkosten pro Leistungsstunde zu tun, die sich in Wetzikon reduzieren. In Rüti fällt speziell der sehr tiefe Startpunkt für die Vollkosten/Leistungsstunde in der Hauswirtschaft ins Gewicht, der allerdings ohnehin in dieser Form nicht mehr lange zu halten sein wird.

4. Nutzen

Mit der Spitex Bachtel AG profitieren Kund/innen von einem vielseitigeren Leistungsangebot, von einer höheren Professionalität und der Verfügbarkeit von spezialisierten Leistungen, auch am Wochenende.

Für die Mitarbeitenden gibt es nur in Einzelfällen Veränderungen – sie behalten Funktion und Arbeitsplatz. Sie profitieren von einer Professionalisierung von Führung, Standards, Qualität und Weiterentwicklung. Die Bildungskompetenz wird gestärkt und über alle Standorte gleich verfügbar sein. Eine effiziente Zentrale mit professioneller Erreichbarkeit erleichtert ihnen die Arbeit. Hilfreich wird auch der Pool von Mitarbeitenden sein, mit dem Ausfälle besser verkraftet werden. Ausserdem können die Mitarbeitenden einen Stützpunktwechsel ohne Kündigung vornehmen.

Die Gemeinden stärken als ausschliessliche Eigentümerinnen ihren Einfluss deutlich und wählen den VR. Sie profitieren zusätzlich von Professionalisierung und Effizienzsteigerung, die sich mittelfristig auch in optimierten Kosten niederschlagen werden. Die Schlagkraft des Unternehmens wird es erlauben, ein Leistungsangebot "state of the art" anzubieten und weiter zu entwickeln.

5. Weiteres Vorgehen

5.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen werden erst nach der Zustimmung der Gemeindeexekutiven abschliessend ausgearbeitet. Vorgesehen sind:

– Aktionärbindungsvertrag (ABV)
– Eigentümerstrategie: Rahmen seitens Aktionäre für den VR

- Statuten, reduziert auf die wichtigsten Punkte
- Brückenvertrag: Regelt die Konditionen für die Übernahme der Mitarbeitenden und schafft die Voraussetzung für das Angebot neuer Arbeitsverträge ab Sommer 2015 durch die Spitex Bachtel AG
- VR-Reglemente: Anforderungsprofile für VR-Mitglieder und Entschädigungsreglement
- Leistungsvereinbarung: Hier ist die Regelung der Finanzierung zentral. Vorgeschlagen wird, dass die Gemeinden nur effektiv bezogene Leistungen finanzieren, diese jedoch zu Vollkosten gemäss Standard-Benchmark-Tool.

5.2 Notwendige Beschlüsse

Vorerst sollen von den Gemeindeexekutiven Beschlüsse zu Organisationskonzept und Finanzierung erwirkt werden (Oktober 2014). Nach Vorliegen dieser Beschlüsse werden die rechtlichen und vertraglichen Grundlagen fertig ausgearbeitet. Auch diese werden den Gemeindeexekutiven zum Entscheid vorgelegt (bis Ende 2014).

Abschliessend ist der Beitritt zur Spitex Bachtel AG durch die Legislativen (in Wetzikon Grosser Gemeinderat, bis Ende April 2015) zu beschliessen. Ein gleicher Entscheid ist durch die Mitgliederversammlungen der Spitexvereine zu fällen (jeweils bis Juni 2015).

5.3 Zeitplan

Phase 2	
Verhandlung Personalreglement mit MA-Vertretung	abgeschlossen
Ausarbeiten rechtliche Grundlagen	Okt-Nov 2014
Entscheide Exekutiven (Gemeinden und Vereine)	
– Konzept und Finanzierung	Sept-Okt 2014
– Rechtliche Grundlagen	Dez 2014
Grosser Gemeinderat Wetzikon	Jan-Apr 2015
Gemeindeversammlungen und MV Vereine	Mai-Jun 2015
Phase 3	
Gründung «Spitex Bachtel AG»	Sommer 2015
Teilprojekt Arbeitsverträge (gestützt auf Brückenvertrag)	Jul-Okt 2015
Teilprojekte Technik (Planungsbeginn Jun 15)	Jun-Dez 2015
Teilprojekte Organisationsentwicklung und Betriebskonzepte	Aug-Nov 2015
Phase 4	
Start neue Organisation	01.01.2016

Stellungnahme des Spitex Vereins Wetzikon-Seegräben

Der Vorstand des Spitex Vereins Wetzikon-Seegräben hat mit Brief vom 20. Oktober 2014 mitgeteilt, dass er die Gründung einer Spitex Bachtel AG unterstütze und bereit sei, die Initialisierungskosten in der Höhe von Fr. 242‘097.-- für Wetzikon und Fr. 11‘907.-- für Seegräben vollumfänglich zu übernehmen. Nach der Gründung der Spitex Bachtel AG werde sich der Spitex Verein Wetzikon-Seegräben auflösen und die Bilanz mit allen Aktiven und Passiven in die neue Organisation überführen. Der abschliessende Entscheid obliegt allerdings der Mitgliederversammlung.

Auch von den Vorständen der übrigen Spitex-Vereinen (Gossau, Hinwil, Rüti) liegen zustimmende Voten vor. Sie planen unisono (Stand 23.10.2014), sämtliche Aktiven und Passiven in die neue AG miteinzubringen und die Auflösung der Vereine.

Stand der Entscheidfindung in den Gemeinden

Die übrigen beteiligten Gemeinden haben mit Stand vom 23. Oktober 2014 folgende Rückmeldung zum Stand des Entscheides ihrer Exekutiven zu Organisation und Finanzierung gegeben:

Gemeinde	Stand Entscheid	Bemerkungen
Gossau	Zustimmung	
Hinwil	Zustimmung	
Rüti	Diskussion mit positivem Grundtenor	Der Entscheid ist bis Mitte November zu erwarten
Seegräben	Zustimmung	
Bubikon	Zustimmung	Nur Aktienpaket

Bei dieser Sachlage darf davon ausgegangen werden, dass die kritische Grösse für die Spitex Bachtel AG (Einzugsgebiet von rund 50‘000 Einwohner/innen) erreicht ist, selbst wenn sich Rüti wider Erwarten gegen eine Beteiligung entscheiden sollte.

Erwägungen

Auf Initiative des Gemeindepräsidentenverbandes des Bezirkes Hinwil wurden von einer eingesetzten Arbeitsgruppe die Grundlagen für die Schaffung einer regionalen Spitex-Organisation erarbeitet. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der stetig steigenden Anforderungen betreffend anzubietende Dienstleistungen und administrative Aufgaben für die kommunalen Spitex-Organisationen.

Im Auftrag der Stadt Wetzikon und der Gemeinden Gossau, Hinwil, Rüti und Seegräben und deren kommunalen Spitexorganisationen wurde von der spezialisierten Firma H Focus AG, Baar, ein Business Plan inkl. Realisierungskonzept und Finanzplanung für eine neu zu gründende Spitex Bachtel AG erstellt.

Das vorgeschlagene Organisationsmodell mit einem kleinen, aus Fachleuten und Vertretungen der Gemeinden zusammengesetzten Verwaltungsrat, einer erweiterten Geschäftsleitung, Zentralisierung der Supportleistungen und verbleibenden Stützpunkten in den Gemeinden für das Erbringen der pflegerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen, überzeugt und würde in wenigen Jahren zu Einsparungen im Vergleich mit den Kosten der heutigen, kommunalen Spitexorganisationen führen.

Das vorgesehene Finanzierungsmodell mit Aufteilung der Initialisierungskosten auf die Gemeinden gemäss Anteil der im 2013 bezogenen Leistungsstunden der jeweiligen Spitex-Organisation und der Beteiligung am Aktienkapital gemäss Einwohnerzahl, erscheint gerecht. Der Beitrag der Stadt Wetzikon an die Initialisierungskosten in der Höhe von von Fr. 242‘097.-- würde durch den Spitex Verein Wetzikon-Seegräben übernommen, das Aktienkapital in der Höhe von Fr. 36‘207.-- würde durch die Stadt eingebracht.

Der Nutzen der neuen Spitex Bachtel AG ist gegeben, indem für die Klientinnen und Klienten ein vielseitiges und professionelles Angebot in hoher Verfügbarkeit besteht, auch für spezialisierte Leistungen. Die Gemeinden profitieren davon, dass die finanziellen Zusatzbelastungen durch steigende Anforderungen an Dienstleistungen und Administration gemeinsam getragen werden können.

Der Stadtrat wird im Rahmen der weiteren Arbeiten zu den noch ausstehenden rechtlichen und vertraglichen Grundlagen der Spitex Bachtel AG nochmals zum Entscheid eingeladen. Der Entscheid über die Beteiligung an einer Spitex Bachtel AG obliegt dem Grossen Gemeinderat.

Die unklaren Punkte aus der Stellungnahme des Stadtrates zur Strategiediskussion vom 3. September 2014 konnten im vorliegenden Stadtratsbeschluss vollumfänglich geklärt werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Stadtrat stimmt der vorgeschlagenen Organisation für die Spitex Bachtel AG und dem vorgesehenen Zeitplan zu.

2. Der Stadtrat stimmt der vorgeschlagenen Finanzierung mit Übernahme des Anteils am Aktienkapital nach Einwohnerzahl und Übernahme des Anteils an den Initialisierungskosten nach Anteil Leistungsstunden 2013 der jeweiligen Spitex-Organisationen zu.

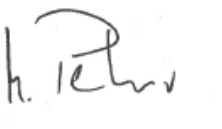
3. Der Stadtrat ist bereit, sich mit einem Aktienkapital von Fr. 36‘702.-- an der Spitex Bachtel AG zu beteiligen. Der Betrag ist im Voranschlag 2015 im Konto 1.601.3640.00 eingestellt.

4. Der Stadtrat nimmt unter Verdankung Kenntnis vom Entscheid des Vorstandes des Spitex Vereins Wetzikon-Seegräben betreffend Übernahme der Initialisierungskosten von Fr. 242‘097.--.

5. Der Ressortvorstand Soziales + Alter wird im Rahmen seines Einsitzes in der Arbeitsgruppe "Regionale Zusammenarbeit Spitex" (RZS) beauftragt, bei der noch anstehenden Ausarbeitung der rechtlichen und vertraglichen Grundlagen in Zusammenhang mit der Gründung der Spitex Bachtel AG die Interessen der Stadt Wetzikon bestmöglich zu sichern. Dabei ist auf den Einfluss der Gemeinden in der neuen AG (Ziel: Mehrheit von politischen Vertretungen im VR) und der Kapitalisierung der Unternehmung ein besonderes Augenmerk zu legen.

Stadtrat Wetzikon





Ruedi Rüfenacht
Präsident

Marcel Peter
Stadtschreiber

Mitteilung an

- Ressortvorstand Soziales + Alter
- Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt
- Geschäftsbereich Finanzen + Immobilien
- Spitex-Verein Wetzikon-Seegräben, Spitalstrasse 22, 8620 Wetzikon

mtb/mpe

Stand: 14.1.2015 Entwurf

A K T I O N Ä R B I N D U N G S V E R T R A G

zwischen

1. **Politische Gemeinde Bubikon**
2. **Politische Gemeinde Gossau ZH**
3. **Politische Gemeinde Hinwil**
4. **Politische Gemeinde Rüti**
5. **Politische Gemeinde Wetzikon**
6. **Politische Gemeinde Seegräben**

(nachfolgend zusammen “Vertragsparteien” genannt)

betreffend Spitex Bachtel AG (nachfolgend “Gesellschaft” genannt)

ENTWURF

1 Präambel

1 Die Vertragsparteien beabsichtigen, über die gemeinsame Gesellschaft „Spitex Bachtel AG“ das Projekt „Regionale Zusammenarbeit Spitex im Bezirk Hinwil“ („Projekt“) zu realisieren. Eine diesbezügliche Eigentümerstrategie (Beilage 1.1.) liegt dieser Vereinbarung bei. Diese gibt die Vorstellungen der Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wieder. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Verwaltungsrat darauf gestützt eine detaillierte Unternehmensstrategie und Geschäftsplanung auszuarbeiten hat.

2 Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

2 Gesellschaft

2.1 Gründung der Spitex Bachtel AG

1 Die Vertragsparteien beschliessen, die Gesellschaft mit einem Aktienkapital von CHF 100‘000.-- eingeteilt zu 1’000 Namenaktien zu je nominal CHF 100.--, voll liberiert, mittels Bareinlagen wie folgt zu gründen:

a. Politische Gemeinde Bubikon in der Höhe von CHF 10‘800.—
b. Politische Gemeinde Gossau ZH in der Höhe von CHF 15‘200.—
c. Politische Gemeinde Hinwil in der Höhe von CHF 16‘800.—
d. Politische Gemeinde Rüti in der Höhe von CHF 18‘400.—
e. Politische Gemeinde Seegräben in der Höhe von CHF 2‘100.--
f. Politische Gemeinde Wetzikon in der Höhe von CHF 36‘700.—

2 Die Vertragsparteien erhalten als Gegenleistung pro CHF 100.-- je eine (1) Namenaktie der Gesellschaft zu je CHF 100.-- Nennwert.

3 Die Gründung der Gesellschaft erfolgt in der zweiten Hälfte des Jahres 2015.

4 Die Exekutivorgane der vorgenannten Vertragsparteien werden beauftragt und ermächtigt, alle notwendigen Massnahmen zu treffen und Erklärungen zwecks Gründung der Gesellschaft abzugeben.

2.2 Gesellschaftszweck und -tätigkeit

1 Der Gesellschaftszweck geht aus den Statuten (Beilage 2.2.1.) hervor. Sofern im Hinblick auf die Realisierung des Projektes eine Anpassung des Zweckartikels erforderlich ist, werden die Vertragsparteien diese vornehmen lassen.

2 Sollte das Projekt insbesondere aus rechtlichen Gründen nicht oder nur mit erheblichen Anpassungen realisierbar werden, so ist dies eine erhebliche Änderung der Grundlagen der Zusammenarbeit. Diesfalls werden die Vertragsparteien nach Alternativlösungen suchen.

2.3 Sitz und Domizil

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wetzikon.

2.4 Firma

Die Gesellschaft trägt die Bezeichnung Spitex Bachtel AG. Bei allfälligen Beanstandungen verständigen sich die Vertragsparteien über eine andere Firmenbezeichnung.

2.5 Finanzierung

1 Die nachfolgenden Vertragsparteien werden Initialisierungskostenbeiträge à fonds perdu (kein Darlehen und kein Aktienkapital) wie folgt leisten:

a. Politische Gemeinde Gossau ZH in der Höhe von CHF 173‘600.--
b. Politische Gemeinde Hinwil in der Höhe von CHF 130‘100.--
c. Politische Gemeinde Rüti in der Höhe von CHF 192‘300.--
d. Politische Gemeinde Seegräben in der Höhe von CHF 11‘900.--
e. Politische Gemeinde Wetzikon in der Höhe von CHF 242‘100.--

2 Die Beträge können vom Verwaltungsrat der Gesellschaft nach seinem Ermessen unter grundsätzlicher Wahrung des Gleichbehandlungsgebotes von den einzelnen Vertragsparteien abgerufen werden.

3 Organisation der Gesellschaft

3.1 Organisationsstruktur im Allgemeinen

1 Der Verwaltungsrat führt die Gesellschaft. Er überträgt die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements an die Geschäftsleitung (aktueller Entwurf Beilage 3.1.1.).

2 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die gesetzlichen Anforderungen an ihre fachliche Qualifikation und Unabhängigkeit erfüllt.

3 Weitere Einzelheiten zur Gesellschaft und ihrer Organisation ergeben sich aus ihren Statuten (Beilage 2.2.1.).

3.2 Verwaltungsrat

1 Der Verwaltungsrat besteht aus maximal 7 Mitgliedern, davon mehrheitlich Fachspezialisten. Zusätzlich sind die Vertragsparteien berechtigt, nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen gemeinsame Vertreter im Verwaltungsrat zu bestimmen.

ENTWURF

2 Die Fachspezialisten und der/die VR-Präsident/in haben wenn möglich das Anforderungsprofil gemäss Beilage 3.2.2. zu erfüllen.

3 Eine Person, die in einem dauernden und wesentlichen Interessenskonflikt steht, kann dem Verwaltungsrat nicht angehören.

4 Die Vertragsparteien werden sich vor der Wahl des Verwaltungsrates möglichst auf ihre(n) gemeinsamen Vertreter/innen bzw. die Fachspezialisten im Verwaltungsrat einigen. Im Nichteinigungsfall erfolgt eine Wahl des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung.

5 Die Vertragsparteien verzichten auf die Wahl eines/einer eigenen zusätzlichen Vertreters bzw. Vertreterin im Verwaltungsrat, wenn ein/e Vertreter/in dieser Parteien bereits die Funktion eines/einer Fachspezialisten/-spezialistin aus den Bereichen gemäss Art.3.2 Ziffer 2 wahrnimmt.

6 Das Verwaltungsratspräsidium wird durch eine/n Fachspezialisten/-spezialistin wahrgenommen. Diese Person hat den Stichentscheid.

7 Die Parteien verpflichten sich, hinsichtlich der Wahl der Verwaltungsräte in der Generalversammlung der Gesellschaft gemäss den vorgenannten Regelungen abzustimmen.

8 Die Vertragsparteien können von ihren Vertretern im VR informiert werden, dürfen diese Informationen aber nur im Interesse der Gesellschaft und zurückhaltend verwenden. Im Zweifelsfalle ist Rücksprache mit Gesellschaft zu nehmen, namentlich bei öffentlichen Verlautbarungen wie Informationsveranstaltungen oder Gemeindeversammlung.

3.3 Stimmrechtsausübung im Verwaltungsrat

1 Die Vertragsparteien werden bei ihrer Willensbildung hinsichtlich der Stimmabgabe im Verwaltungsrat (soweit darin vertreten) und gegebenenfalls in einer Geschäftsleitung im Interesse der Gesellschaft und vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen nach Massgabe der Grundsätze in der Eigentümerstrategie handeln.

2 Für die folgenden Beschlüsse des Verwaltungsrates ist die Zustimmung von 2/3 aller abgegebenen Stimmen erforderlich:

a. Verabschiedung der Unternehmensstrategie und Geschäftsplanung der Gesellschaft;
b. Eingehen von Ausgaben oder Verpflichtungen ausserhalb des normal üblichen Geschäfts und im Fall des üblichen Geschäfts das Eingehen von Verpflichtungen über CHF 300‘000.-- (teuerungsbereinigt nach Massgabe des Landesindexes für Konsumentenpreise) inkl. Erwerb von Gütern im Rahmen von Leasing, Miete oder Eigentum);
c. Verkauf, Übertragung, Vermietung, Lizenzierung oder Verfügungen jeglicher Art betreffend das Geschäft, den Betrieb, Eigentum oder Mietgrundstücke oder damit zusammenhängender Bereiche (ausser das normal übliche Geschäft)
d. Eingehen oder abändern jeglicher Partnerschaften oder Joint Ventures oder Gewinnaufteilungsvereinbarungen mit Drittpersonen;
e. Eingehen von Verträgen oder Vereinbarungen ausserhalb des normal üblichen und drittmarktkonformen Geschäftsbetriebs;
f. Anträge zu Statutenänderungen;
g. Änderungen im Organisationsreglement;
h. Anträge zur Zahlung von Dividenden oder anderer Gewinnverteilungen ausserhalb der Regelungen dieses Vertrags;
i. Stellen eines Antrags auf Liquidation der Gesellschaft oder Anrufen des Richters im Sinne von Art. 725 OR;
j. Aufgabe der Geschäftstätigkeit oder von Teilen davon;
k. Alle Sachfragen, die gemäss Statuten oder dieses Vertrags einer qualifizierten Mehrheit der Aktionäre bedürfen;

3 Mit Bezug auf die Frage, ob Angelegenheiten gemäss diesen Bestimmungen ein qualifiziertes Beschlussquorum erfordern, gelten mehrere zusammenhängende Vorgänge zum Zwe-

ENTWURF

cke der Feststellung, ob in diesen Bestimmungen genannte Beträge überschritten werden, als ein einziger Vorgang (und entsprechende Beträge werden zusammengezählt).

3.4 Geschäftsleitung

1 Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft wird in einem vom Verwaltungsrat zu erlassenen Organisationsreglement an eine Geschäftsleitung delegiert. Ein vorläufiger Entwurf liegt dieser Vereinbarung als Beilage 3.1.1 bei.

2 Grundlage für die Geschäftsführung der Gesellschaft bilden die vom Verwaltungsrat jeweils verabschiedeten Budgets und jeweiligen Business Pläne.

3.5 Stimmrechtsausübung in der Generalversammlung

3.5.1 Berücksichtigung der Geschäftsgrundsätze

1 Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen von Gesetzes wegen gewisse unübertragbare Befugnisse zu. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen normalerweise mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Für besonders wichtige Beschlüsse sind eine Mehrheit von 80% der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich.

2 Im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit werden die Vertragsparteien wichtige Geschäfte (etwa Statutenänderungen, Kapitalveränderungen, Änderungen im Verwaltungsrat, Fusion oder Liquidation) in jedem Fall vorgängig miteinander absprechen.

3 Die Vertragsparteien werden ihr Stimmrecht im Interesse der Gesellschaft und nach Massgabe der Grundsätze in der Eigentümerstrategie ausüben.

4 Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates bzw. sein/e Stellvertreter/in den Stichentscheid. Diese/r wird die Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen und in ihrem fachmännischen Ermessen treffen. Sie ist für die Vertragsparteien verbindlich.

3.5.2 Stimmbindung für wichtige Beschlüsse

1 Für die folgenden Beschlüsse der Generalversammlung ist vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen die Zustimmung von 80 % aller vertretenen Stimmen erforderlich:

a. Änderung des Gesellschaftszwecks
b. Einführung von Stimmrechtsaktien
c. Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien
d. Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals
e. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts
f. Sitzverlegung
g. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien
h. Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien
i. Auflösung der Gesellschaft
j. Vermögensübertragung über mindestens 50% der Aktiven der Gesellschaft
k. Beseitigung von statutarischen Erschwerungen über die Beschlussfassung der Generalversammlung

ENTWURF

4 Aufsicht durch den Kanton und weitere Aktionäre

1 Solange die Sicherstellung der Grundversorgung im ambulanten Pflegebereich eine öffentliche Gemeindeaufgabe ist, verpflichten sich die Gemeinden, Aktien nicht zu veräussern, es sei denn, die Grundversorgung im Pflegebereich ist für das Gemeindegebiet der betreffenden Gemeinde anderweitig sichergestellt. Vorbehalten bleiben Weisungen des Kantons.

2 Für den Fall dass sich die bestehenden Vertragsparteien einig sind, das Aktionariat der Gesellschaft zugunsten einer weiteren Gemeinde oder anderen Vertragsparteien zu erweitern (sei es namentlich durch Veräusserung von Aktien der Vertragsparteien oder mittels Kapitalerhöhung und Zeichnung des neuen Kapitals durch diese weitere Gemeinde), so werden die Exekutivorgane der jeweiligen Vertragsparteien ermächtigt, alle hierzu erforderlichen notwendigen Massnahmen zu treffen. Dies beinhaltet namentlich die Verhandlungen mit der weiteren Gemeinde hinsichtlich Aktienquote und Bewertung/Veräusserungspreis, Vollzug einer Aktienveräusserung, Vertretung der Vertragsparteien an einer erforderlichen Generalversammlung oder die Abgabe einer Verzichtserklärung zur Ausübung des Bezugsrechts. Dem neuen Aktionär ist dieser Vertrag zu überbinden. Die Grundsätze, nach denen sich die Exekutivorgane bei ihren Verhandlungen zu richten haben, sind in Beilage 4.2. zu diesem Vertrag niedergelegt.

5 Veräusserung von Aktien

5.1 Vorhandrecht

Diejenige Vertragspartei, welche Aktien ganz oder teilweise zu veräussern wünscht, hat dies den anderen Vertragsparteien des vorliegenden Vertrags und der Gesellschaft unter Angabe des vorgesehenen Übernehmers (soweit bereits bekannt) mitzuteilen. Daraufhin besteht ein Vorhandrecht an den Aktien für die anderen Vertragsparteien im Verhältnis ihres Anteils am Aktienkapital. Nicht je binnen 30 Tagen angemeldete Vorhandrechte stehen den anderen Vertragsparteien im Verhältnis ihrer Anteile zu. Dafür ist je eine Nachfrist von 30 Tagen zur Interessenanmeldung einzuräumen, andernfalls die Vorhandrechte den verbleibenden Vertragsparteien im Verhältnis ihrer Anteile zustehen.

5.2 Bewertung

1 Können sich die Vertragsparteien über den Preis der Aktien nicht einigen, so werden die Vertragsparteien von einer anerkannten Treuhandunternehmung (im Nichteinigungsfall bestimmt durch den Präsidenten der Treuhand-Kammer) eine Bewertung vornehmen lassen. Dabei soll in der Bewertung dem Umstand, dass es sich bei der Gesellschaft um eine Institution mit öffentlichen Aufgaben handelt, Rechnung getragen werden.

2 Die Kosten der Bewertung werden von den am Verfahren Beteiligten zu gleichen Teilen getragen.

5.3 Ausübung und Vollzug

1 Muss eine Bewertung durch eine Treuhandunternehmung vorgenommen werden, so muss eine Vertragspartei ihr Vorhandrecht binnen 30 Tagen nach erfolgter Mitteilung der Bewertung an die Vertragsparteien ausüben. Diese Erklärung kann von einer Vertragspartei nur über die Gesamtheit der ihr zustehenden Aktien erfolgen. Die Aktienübertragung hat alsdann binnen 30 Tagen nach schriftlicher Erklärung Zug um Zug mit der Zahlung des Kaufpreises in bar oder Stellung einer entsprechenden Garantie einer schweizerischen Gross- oder Kantonalbank zu erfolgen.

2 Erfolgt keine vollständige Übernahme aller im Angebot stehenden Aktien, so gilt das Vorhandrecht als nicht ausgeübt und ist die veräusserungswillige Vertragspartei berechtigt, die Aktien innert den folgenden drei Monaten zu veräussern.

ENTWURF

3 Bedarf es zur Vornahme einer Interessensanmeldung oder einer Ausübungserklärung einer Vertragspartei eines Beschlusses der Gemeindeversammlung oder einer anderweitigen gemeinderechtlichen, kantonalen oder Bundesbehörde, so stehen die vorgenannten Fristen gemäss Art. 5.1 und 5.3 für die betreffende Vertragspartei bis zum Zeitpunkt, an dem dieser Beschluss rechtskräftig vorliegt, still, längstens aber acht Monate.

5.4 Überbindung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags bei der Veräusserung von Aktien dem Erwerber vertraglich aufzuerlegen.

5.5 Ausnahmen

Ein Vorhandrecht besteht nicht bei Übertragung der Aktien innerhalb des Vermögens einer Vertragspartei (z.B. gemeindeintern von einem unselbständigen Betrieb zu einem anderen).

5.6 Kaufrecht

Im Falle des ganzen oder teilweisen Entzugs der Selbstverwaltung einer Vertragspartei entsteht zugunsten der anderen Vertragspartei ein Kaufrecht nach den Modalitäten von Ziff. 5.1.

5.7 Mitverkaufsrecht- und -pflicht

1 Geht zufolge von Rechtsgeschäften von Vertragsparteien die Stimmenmehrheit der Gesellschaft auf Dritte über, so haben die übrigen Vertragsparteien ein Mitverkaufsrecht. Jeder Mitverkaufsberechtigte kann sein Recht innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung vom Beherrschungsübergang gültig ausüben. Ziff. 5.3, Abs. 3 gilt entsprechend.

2 Zur Gewährleistung dieses Mitverkaufsrechts müssen die Vertragsparteien, welche den Beherrschungsübergang ausüben a) im Vertrag mit Dritten verabreden, dass der Dritte alle ihm von den Vertragsparteien des Veräusserers rechtzeitig angebotenen Aktien mit übernimmt, und zwar zum selben Preis und den gleichen übrigen Bedingungen wie sie im Vertrag mit dem Dritten vorgesehen sind und b) beim Abschluss des Vertrags die übrigen Vertragsparteien über die wesentlichen Bedingungen schriftlich informieren.

3 Geht zufolge von Rechtsgeschäften von Vertragsparteien die Stimmenmehrheit an der Gesellschaft auf Dritte über, so können diese Vertragsparteien von den anderen Vertragsparteien verlangen, dass diese ihre Aktien zu denselben Konditionen dem Übernehmer mit übertragen.

6 Finanzpolitik der Gesellschaft

1 Über die Initialisierungskostenbeiträge gemäss Art. 2.5 hinaus besteht keine automatische Nachfinanzierungsverpflichtung der Vertragsparteien. Vorbehalten bleiben finanzielle Verpflichtungen der Vertragsparteien nach Massgabe der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung. Einzig wenn die betreffende Vertragspartei damit einverstanden ist, gewährt sie ein Aktionärsdarlehen gemäss separaten Darlehensverträgen oder eine Eigenkapitaleinlage.

2 Innerhalb der Gesellschaft entscheidet der Verwaltungsrat über Investitionen.

3 Erzielt die Gesellschaft in einem Jahr einen Ertrags- oder Aufwandüberschuss, wird dieser dem Eigenkapital der Gesellschaft gutgeschrieben bzw. belastet. Es erfolgt keine Dividendenausschüttung.

4 Der Verwaltungsrat der Gesellschaft wird ein Anfangsbudget erstellen, welches jeweils mindestens alle 6 Monate den Gegebenheiten angepasst wird.

ENTWURF

5 Im Fall eines Verlustes ist der Verwaltungsrat gehalten, soweit erforderlich, geeignete Massnahmen zu prüfen und zu treffen, welche möglichst erlauben, künftig wieder mindestens ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen.

6 Sind die Resultate der Gesellschaft und die künftige Entwicklung derart schlecht, dass eine Fortsetzung der Geschäfte ohne weitergehende Sanierung nicht möglich wäre, und können sich die Vertragsparteien über Massnahmen zur Verbesserung der Situation bzw. Sanierung der Gesellschaft nicht einigen, so ist jede Vertragspartei berechtigt, durch Mitteilung an die anderen Vertragsparteien die Durchführung der Liquidation der Gesellschaft zu verlangen. Die anderen Vertragsparteien haben der Liquidation zuzustimmen, es sei denn, sie verpflichten sich, der Mitteilung gebenden Vertragspartei die Aktien zu ihrem wirklichen Wert (festgelegt nach den Modalitäten von Art. 5 dieses Vertrags) abzukaufen.

7 Eine etwaige Liquidation der Gesellschaft entbindet die Vertragsparteien nicht von der Erfüllung der vormals durch die Gesellschaft wahrgenommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben.

7 Leistungsvereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Vertragsparteien

1 Die Vertragsparteien beauftragen die Gesellschaft mit der Erbringung von Leistungen im Bereich ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen auf ihrem Gemeindegebiet. Die Parteien werden sich dafür einsetzen, dass die Gesellschaft mit der Gemeinde Bubikon, vertreten durch die Zentrum Sunnegarte AG, eine Leistungsvereinbarung abschliesst. Diese wird sich an den Grundsätzen der Leistungsvereinbarung gemäss Beilage 7.2 orientieren, aber namentlich auch die bestehende Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Bubikon und der Zentrum Sunnegarte AG berücksichtigen.

2 Die Leistungsvereinbarung liegt diesem Vertrag bei (Beilage 7.2.). Sie wird nach Ablauf der ersten beiden vollen Betriebsjahre überprüft.

3 Über die Gemeindebeiträge gemäss Leistungsvereinbarung wird an einer jährlichen Budgetversammlung nach Massgabe der Bestimmungen der Leistungsvereinbarung verbindlich Beschluss gefasst. Zur rechtsgültigen Vertretung der Vertragsgemeinden an dieser Budgetversammlung werden die Exekutivorgane der jeweiligen Vertragsparteien ermächtigt.

4 Die Wahrnehmung weiterer öffentlicher Aufgaben der Vertragsparteien bzw. weiterer Beauftragungen bedarf der Zustimmung aller Vertragsparteien. Innerhalb der Gemeinden entscheidet das jeweils in der Sache zuständige Organ.

8 Übernahme von Spitex-Betrieben

1 Die Vertragsparteien werden sich dafür einsetzen, dass die Gesellschaft von den nachfolgenden Parteien:

- Spitex-Verein Gossau
- Spitex-Verein Hinwil
- Spitex-Verein Rüti
- Spitex-Verein Wetzikon-Seegräben

(nachfolgend „Spitex-Vereine“) deren Spitex-Betriebe nach Massgabe des diesem Vertrag als Beilage 8.1 beigelegten Übernahmevertrags übernehmen kann.

2 Betreffend Spitex-Verein Gossau verpflichtet sich die Politische Gemeinde Gossau diesem vor dem 31.12.2015 den Stand des vom Spitex-Verein beanspruchten Kontokorrents (per 31.12.2013 rund CHF 130‘000.--) zu erlassen.

3 Betreffend Spitex-Verein Rüti verpflichtet sich die Politische Gemeinde Rüti diesem vor 31.12.2015 den Stand des vom Spitex-Verein beanspruchten Kontokorrents (per 31.12.2013 rund CHF 300‘000.--) zu erlassen.

ENTWURF

4 Die Vertragsparteien werden sich dafür einsetzen, dass die Spitex-Vereine mit der Gesellschaft einen Brückenvertrag nach Massgabe der Beilage 8.4 abschliessen.

9 Inkrafttreten und Vertragsdauer

9.1 Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

9.2 Dauer und Kündigung

Der vorliegende Vertrag gilt gegenüber den Parteien, solange sie Aktionäre der Gesellschaft sind.

9.3 Form

Jede Kündigung hat eingeschrieben an die anderen Vertragsparteien zu erfolgen.

9.4 Folgen der Vertragsbeendigung

1 Eine Kündigung hat den Austritt der kündigenden Vertragspartei aus dem Vertragsverhältnis zur Folge. Der Vertrag bleibt zwischen den übrigen Vertragsparteien weiter bestehen. Das Gleiche gilt, wenn eine Vertragspartei ihre Aktien vollständig veräussert.

2 Die kündigende Vertragspartei hat die Pflicht, ihre Aktien an der Gesellschaft den übrigen Vertragsparteien anzudienen. Diese sind alsdann verpflichtet, diese Aktien anteilsmässig käuflich zu übernehmen. Die Bewertung erfolgt nach den Modalitäten von Artikel 5 dieses Vertrags. Es erfolgt ein Abschlag von 10% auf den Wert.

10 Allgemeine Vertragsbestimmungen

10.1 Beilagen

Die Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Aktionärsbindungsvertrags.

10.2 Verpfändung von Aktien

Die Vertragsparteien verpflichten sich, keine Verpfändungen ihrer Aktien der Gesellschaft vorzunehmen.

10.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, wie auch die Änderung des Schriftformerfordernisses, bedürfen der Schriftform und sind von allen Vertragsparteien zu unterzeichnen.

10.4 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig oder rechtlich ungültig erweisen oder unmöglich sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Das gleiche gilt für eine Regelungslücke. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall bemühen, die nichtigen, ungültigen oder unmöglichen Bestimmungen durch Sonderregelungen zu ersetzen oder die Regelungslücke dergestalt auszufüllen, damit der gemeinsam beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

ENTWURF

10.5 Vollständigkeit

Dieser Vertrag beinhaltet die vollständige Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Mündliche Abreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

10.6 Hinterlegung

Zur Sicherstellung ihrer Rechte kann eine Vertragspartei verlangen, dass die Aktien der Vertragsparteien bei der Revisionsstelle der Gesellschaft oder einer anderen von den Vertragsparteien einstimmig bestimmten Stelle blanko indossiert in der Weise zu hinterlegen sind, dass sie darüber nur gemeinsam oder auf Grund eines richterlichen Erlasses verfügen können. Die Hinterlegungsstelle hält die Aktien für die einzelnen Vertragsparteien. Jede Vertragspartei ist selbstständig zur Ausübung der Stimmrechte an ihren Aktien befugt. Die Hinterlegungsstelle ist von den Vertragsparteien bzw. der Gesellschaft über jede Änderung ihres Aktienbesitzes schriftlich zu orientieren.

10.7 Informationspflicht

1 Die Vertragsparteien werden die Gesellschaft und die übrigen Vertragsparteien darüber informieren, wenn sie beabsichtigen, ein zur Gesellschaft in Konkurrenz stehendes Unternehmen zu betreiben oder sich an einem solchen zu beteiligen. Alsdann werden die Vertragsparteien sich bemühen, nach einer angemessenen Lösung zu suchen.

2 Verletzt eine Vertragspartei diese Informationspflicht, so kann sie bzw. ihr Vertreter aus dem Verwaltungsrat abgewählt werden und ist von jeglichen gesellschaftsrelevanten Informationen ausgeschlossen. Vertritt der Vertreter neben der betroffenen Vertragspartei auch eine oder mehrere andere Vertragsparteien, ist sicherzustellen, dass keine gesellschaftsrelevanten Informationen an die betreffende Vertragspartei übermittelt werden. Im Übrigen bleibt das entsprechende Verwaltungsratsmitglied Vertreter der übrigen der anderen Vertragsparteien. Die Auskunftsrechte einer Vertragspartei als Aktionärin bleiben von dieser Regelung unberührt.

3 Die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden beiliegend aufgelisteten Beteiligungen der Vertragsparteien an zur Gesellschaft in Konkurrenz stehenden Unternehmen gelten als von dieser Bestimmung ausgenommen (Beilage 10.7.3.).

10.8 Vollzug des Vertrags

Die Exekutivorgane der beteiligten Vertragsparteien werden ermächtigt, alle zur Umsetzung dieses Vertrags notwendigen Massnahmen zu treffen. Die genannten Organe werden auch bevollmächtigt, Änderungen, soweit sie nicht erheblich sind, am Aktionärsbindungsvertrag vorzunehmen.

10.9 Vertragsverletzung

In jedem Falle der erheblichen Vertragsverletzung (etwa Verkauf von Aktien an Dritte ohne Einhaltung des Vorhandrechts gemäss Art. 5.1) verpflichtet sich die betreffende Vertragspartei zur Zahlung einer Konventionalstrafe von CHF 50'000.- an die Gesellschaft, unter der Pflicht zur weiteren Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Weitergehender Schadenersatz bleibt vorbehalten.

10.10 Mediation und Zuständigkeit

1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei etwaigen einvernehmlich nicht lösbaren Meinungsverschiedenheiten über diesen Vertrag oder im Zusammenhang mit dessen Abwicklung vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens eine Mediation durchzuführen, um eine interessengerichtete und faire Verhandlung mit Unterstützung eines/einer neutralen Mediators/Mediatorin unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Gegebenheiten der Partner zu erarbeiten. Die Vertragsparteien bestimmen den/die Mediator/in gemeinsam. Bei

ENTWURF

Nichteinigung wird der Mediator von der Schweizerischen Kammer für Wirtschaftsmediation benannt. Die Kosten der Mediation tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen.

2 Scheitert die Mediation, so gilt die ordentliche gerichtliche Zuständigkeit.

Beilagen:

1.1. Eigentümerstrategie vom *****
2.2.1. Statuten der Spitex Bachtel AG
3.1.1. Organisationsreglement
3.2.2. Anforderungsprofil Fachspezialisten im Verwaltungsrat
4.2 Grundsätze für den Beizug weiterer Aktionäre
7.2. Leistungsvereinbarung
8.1 Übernahmevertrag Spitex-Betriebe
8.4 Brückenvertrag Spitex-Betriebe
10.7.3. Liste der Beteiligungen an zur Gesellschaft in Konkurrenz stehenden Unternehmen

******, ****

Die Parteien:

Für die Politische Gemeinde Bubikon

_____ _____
*** ***

Für die Politische Gemeinde Gossau

_____ _____
*** ***

Für die Politische Gemeinde Hinwil

_____ _____
*** ***

Für die Politische Gemeinde Rüti

_____ _____
*** ***

Für die Politische Gemeinde Wetzikon

ENTWURF

_____ _____

*** ***

Für die Politische Gemeinde Seegräben

_____ _____

*** ***

ENTWURF

Spitex Bachtel AG: Eigentümerstrategie

Beilage Nr. 1.1 zum Aktionärbindungsvertrag vom ….

Stand: 13.1.2015

1 Ausgangslage

Die politischen Gemeinden Bubikon, Gossau ZH, Hinwil, Rüti, Wetzikon und Seegräben planen die Gründung einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft unter dem Namen „Spitex Bachtel AG“ (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt). Die Strategie wird vom zukünftigen Verwaltungsrat der Gesellschaft entwickelt und verabschiedet. Im Rahmen der Vorbereitung auf die Gründung haben die Vertreter der Aktionärsgemeinden eine Eigentümerstrategie skizziert, die dem Verwaltungsrat Hinweise für die Formulierung seiner zukünftigen Strategie geben soll.

2 Eigentümerstrategie Spitex Bachtel AG

Mission: bedarfsgerechte, aufsuchende Pflege, Betreuung und Haushilfe in allen Altersgruppen.

Vision: Umfassendes Versorgungsnetz im Bezirk Hinwil und Spitex als starker und professioneller Partner im ambulanten Bereich während 24 Stunden.

Skizze Strategie

- Kernaufgabe der Gesellschaft sind objektiv bedarfsgerechte (und nicht subjektiv bedürfnisgerechte) Leistungen rund um die ambulante Pflege und Betreuung betagter und/oder pflegebedürftiger Menschen.
- Die Gesellschaft beobachtet die Entwicklung im Bereich aufsuchender Gesundheits- und Betreuungsversorgung und bietet bedarfsgerechte und innovative Dienstleistungen an.

Bereich Leistungen

- Die Nachtspitex, welche bei Gründung noch nicht im Leistungskatalog enthalten war, soll gesetzeskonform und für die Gemeinden zu finanziell tragbaren Konditionen zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden.
- Die Leistungen der Gesellschaft bestehen primär aus solchen, die über das ganze Einzugsgebiet einheitlich sind. Nach bereits bestehenden oder neuen Vereinbarungen können lokale Leistungen angeboten werden, deren Finanzierung bei Bedarf (d.h. wenn die Leistungspreise nicht Vollkosten decken) lokal zu sichern ist.
- Das Kerngeschäft liegt in der Pflege gemäss KLV für alle Altersgruppen. Dieses wird ergänzt durch Betreuungsleistungen, durch Beratung und Unterstützung von pflegenden Angehörigen und durch Prävention.
- Die Leistungen im Betreuungsbereich werden innovativ in Richtung Service weiterentwickelt. Ein entsprechender Ausbau von Komfortleistungen zu Vollkosten ist nicht ausgeschlossen.
- Hauswirtschaftliche Leistungen, welche von den Gemeinden subventioniert werden, erfolgen ausschliesslich im Bereich des kantonalen Leistungsauftrags. Ein im Haushilfebereich darüber hinaus gehendes Angebot wird separat definiert und zu Vollkosten deckenden Preisen angeboten.
- Die Gesellschaft ist bestrebt, sofern gleichwertige Qualität, Effizienz und Kosten sichergestellt werden können, die Leistungen mit eigenen Mitteln zu erbringen.

ENTWURF

Bereich Organisation / Support

- Effiziente Leistungserbringung durch Nutzung von Synergien und von Potenzialen moderner Technologien
- Die Gesellschaft wird sich im Markt als attraktiver Arbeitgeber positionieren, ihren Mitarbeitenden branchenkonforme Arbeitsbedingungen bieten und im Bereich Bildung ein hohes Engagement zeigen. Die Gesellschaft verfügt über eine Arbeitnehmervertretung gemäss dem Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben („Mitwirkungsgesetz“).
- Aufbau eines professionellen Marketings inkl. Netzwerk und aktiver Kundengewinnung

Finanzierung

- Die Finanzierung der Gesellschaft ist auf Nachhaltigkeit ausgerichtet.
- Beiträge der Gemeinden erfolgen gemäss der Leistungsvereinbarung gemäss Aktionärbindungsvertrag, welcher die Modalitäten allfälliger über die vom Kanton festgelegten Normdefizitbeiträge hinausgehende Finanzierung festlegt.
- Es erfolgen keine Ausschüttungen von Dividenden oder Tantiemen. Jahresgewinne verbleiben in der Gesellschaft und dienen zur Stärkung des Eigenkapitals. Etwaige Jahresverluste werden wenn möglich aus dem Eigenkapital gedeckt oder bei Bedarf über die Budgetierung gemäss Leistungsvereinbarung im kommenden Jahr angemessen kompensiert.

ENTWURF

Stand: 14.1.2015

S T A T U T E N

der

Spitex Bachtel AG

mit Sitz in Wetzikon

_____

ENTWURF

1 Firma, Dauer, Sitz und Zweck der Gesellschaft

1.1 Firma und Dauer

Unter der Firma

Spitex Bachtel AG

besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

1.2 Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wetzikon.

1.3 Zweck

1 Zweck der Gesellschaft ist es, für die Erfüllung von Aufgaben gemäss Pflegegesetz (LS 855.1) für eine bedarfs- und fachgerechte ambulante Pflegeversorgung derjenigen Gemeinden zu sorgen, welche mit der Gesellschaft eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.

2 Ausgehend vom Sitz der Gesellschaft haben Einwohner der an der Gesellschaft beteiligten Gemeinde vor Einwohnern weiterer umliegender Gemeinden und Dritten grundsätzlich Vorrang.

3 Die Gesellschaft ist berechtigt, Grundeigentum zu erwerben, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten.

4 Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern.

5 Die Gesellschaft verfolgt einen öffentlichen bzw. gemeinnützigen Zweck und weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

2 Aktienkapital und Aktien

2.1 Aktienkapital

1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 100‘000.--, eingeteilt in 1‘000 Namenaktien zu einem Nennwert von je CHF 100.--. Das Aktienkapital ist vollständig liberiert.

2 Im Falle der Ausgabe von gedruckten Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über eine beliebige Anzahl von Aktien ausgeben. Im Übrigen entscheidet der Verwaltungsrat über die Gestaltung der Verbriefung von Aktien sowie daraus entspringender Rechte.

3 Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

4 Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals und der Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht nach Massgabe des Nominalwertes ihrer bisherigen Beteiligung.

2.2 Umwandlung der Aktien; Unterwerfung unter die Statuten

1 Durch Beschluss der Generalversammlung können die Namenaktien jederzeit in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

2 Im Übrigen hat die Ausübung und Geltendmachung irgendwelcher Rechte aus den Aktien die Anerkennung der vorliegenden Statuten zur Voraussetzung.

2.3 Aktienbuch und Vinkulierung

1 Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

2 Die Übertragung von Aktien, ob zu Eigentum oder Nutzniessung, bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:

a. das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;
b. die Gefährdung der weiteren Verfolgung des Gesellschaftszwecks;
c. der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter.

3 Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung bei Übergang infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts und Zwangsvollstreckung verweigert.

4 Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

3 Organisation der Gesellschaft

3.1 Die Generalversammlung

3.1.1 Zuständigkeit und Aufgabenbereich

1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihre Befugnisse richten sich nach Art. 698 - 706b des Schweizerischen Obligationenrechts.

2 Folgende Befugnisse kann sie nicht delegieren:

ENTWURF

a. Die Festsetzung und Änderung der Statuten, einschliesslich Beschlussfassung über die Auflösung, die Liquidation oder die Fusion der Gesellschaft.
b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle.
c. Die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes.
d. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.
e. Die Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch zwingendes Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

3.1.2 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder an irgendeinem anderen vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt.

2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen, sei es auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Verlangen der Revisionsstelle oder Liquidatoren, oder schliesslich auf Verlangen von Aktionären, die zusammen wenigstens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten und ihr entsprechendes Begehren schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge stellen. Die Generalversammlung ist spätestens zwei Monate nach Eingang eines solchen Begehrens durchzuführen.

3.1.3 Einladung, Einberufungsfrist und Vorschriften

1 Die Einladung erfolgt durch die Verwaltung oder in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durch die Revisionsstelle oder die Liquidatoren.

2 Die Einladungen an die Aktionäre haben unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre mindestens dreissig Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich zu erfolgen.

3 Spätestens dreissig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind die Erfolgsrechnung und die Bilanz mit dem Bericht der Revisionsstelle sowie der Jahresbericht zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufzulegen.

3.1.4 Universalversammlung

Eine Generalversammlung kann jederzeit ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Formvorschriften als Universalversammlung abgehalten werden, sofern alle Aktionäre anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch erhoben wird. In der Universalversammlung kann über alle Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

3.1.5 Organisation der Generalversammlung

1 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied des Verwaltungsrates. Bei deren Verhinderung wird der Vorsitzende von der Generalversammlung gewählt.

2 Der/die Vorsitzende bezeichnet den/die Protokollführer/in und die Stimmenzähler, die beide nicht Aktionäre sein müssen; ihre Funktionen können derselben Person übertragen werden.

3 Das Protokoll hat über die Vertretungsverhältnisse, Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen zu enthalten. Es ist vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und steht den Aktionären am Sitz der Gesellschaft jederzeit zur Einsichtnahme offen.

ENTWURF

3.1.6 Stimmberechtigung und Stellvertretung

1 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme in der Generalversammlung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 693 Abs. 3 OR.

2 Stellvertretung der Aktionäre ist gestattet, sofern eine schriftliche Vollmacht hinterlegt wird, deren Form und Minimalinhalt vom Verwaltungsrat bestimmt werden kann.

3.1.7 Quorum

1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Kommt keine absolute Mehrheit zustande, so ist eine zweite Abstimmung durchzuführen, bei welcher das relative Mehr entscheidet, wobei bei Stimmengleichheit dem Vorsitzenden der Stichentscheid zusteht. Der Vorsitzende bestimmt auch den Abstimmungs- und Wahlmodus, unter Vorbehalt des Rechtes der Generalversammlung, jederzeit geheime Abstimmung zu beschliessen.

2 Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens 80 % der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

a. die in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Fälle;
b. die ordentliche Kapitalerhöhung mit Barliberierung und die Kapitalherabsetzung;
c. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
d. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
e. die Auflösung der Gesellschaft;
f. Vermögensübertragung über mindestens 50% der Aktiven der Gesellschaft;
g. die Beseitigung von statutarischen Erschwerungen über die Beschlussfassung der Generalversammlung.

3.2 Der Verwaltungsrat

3.2.1 Amtsdauer und Konstituierung

1 Der Verwaltungsrat besteht aus maximal 7 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

2 Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

3 Der Verwaltungsrat konstituiert sich – mit Ausnahme der Wahl des/die Präsidenten/Präsidentin – selbst. Der/die Präsident/in des Verwaltungsrates wird von der Generalversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat bezeichnet den/die Sekretär/in, der/die nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

3.2.2 Aufgaben

1 Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

ENTWURF

a. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
b. Festlegung der Organisation;
c. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
d. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
e. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
f. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
g. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
h. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;

3 Soweit das Aktienkapital nicht voll einbezahlt ist, kann der Verwaltungsrat jederzeit den nicht einbezahlten Betrag ganz oder teilweise einfordern.

3.2.3 Organisation

Geschäftsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement.

3.2.4 Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit als Verwaltungsrat entsprechenden Vergütung. Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen. Die Vergütung wird angesichts des öffentlichen bzw. gemeinnützigen Zwecks der Gesellschaft angemessen reduziert. Die Grundzüge der Entschädigungsregelung werden von der Generalversammlung festgelegt.

3.3 Revisionsstelle

3.3.1 Revision

1 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

2 Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
a. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
b. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
c. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

3 Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jede/r Aktionär/in hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 3.1.1 Abs. 2 lit. c. erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

3.3.2 Anforderungen an die Revisionsstelle

1 Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

ENTWURF

2 Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

3 Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

4 Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 3.3.1, Abs. 2.

5 Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

6 Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

4 Erfolgsrechnung, Bilanz, Gewinnversteilung

4.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

4.2 Bilanz und Erfolgsrechnung

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Bilanz nebst Anhang und der Erfolgsrechnung, erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen.

4.3 Verwendung des Jahresergebnisses

1 Über den Reingewinn eines Geschäftsjahres kann erst nach Abnahme der betreffenden Jahresrechnung verfügt werden.

2 Über den ausgewiesenen Reingewinn verfügt die Generalversammlung unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung.

3 Die Gesellschaft verzichtet darauf, Dividenden oder Tantiemen auszuschütten.

5 Beendigung

5.1 Auflösung und Liquidation

1 Den Beschluss auf Auflösung, Liquidation oder Fusion der Gesellschaft kann die Generalversammlung jederzeit nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften gültig fassen.

2 Die Liquidation der Gesellschaft wird durch den Verwaltungsrat oder durch andere von der Generalversammlung zu wählende Liquidatoren durchgeführt.

3 Die nach Auflösung/Liquidation der Gesellschaft verbleibenden Mittel sind, soweit sie den Nominalbetrag des anteiligen Aktienkapitals übersteigen, entweder einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden oder unter den Aktionären zu verteilen, soweit diese eine steuerbefreite Institution, namentlich eine Zürcher Gemeinde, sind und die Mittel gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung entsprechend eingesetzt werden.

ENTWURF

6 Benachrichtigung

6.1 Mitteilungen und Bekanntmachungen

1 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

2 Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen schriftlich durch Brief, E-Mail oder Telefax, sofern das Gesetz oder die Statuten nichts Abweichendes vorschreiben.

Ort, Datum

ENTWURF

Organisationsreglement der Spitex Bachtel AG

[Adresse, Wetzikon]

Stand: 13. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlage 1
2 Der Verwaltungsrat 2
2.1 Grundsatz 2
2.2 Konstituierung 2
2.3 Ausschüsse des Verwaltungsrates 2
2.4 Sitzungen, Einberufung und Traktandierung 2
2.5 Beschlussfähigkeit (Präsenz), Beschlussfassung, Protokollierung 3
2.6 Aufgaben und Kompetenzen 4
2.7 Verwaltungsratspräsident/in 4
2.8 Auskunftsrecht und Berichterstattung 4
2.9 Beurteilung der Zusammenarbeit im Verwaltungsrat 5
2.10 Entschädigung 5
2.11 Aktienbuch 5
3 Geschäftsleitung 5
3.1 Einsetzung der Geschäftsleitung 5
3.2 Aufgaben der Geschäftsleitung im Allgemeinen 5
3.3 Zusammensetzung und Konstituierung der Geschäftsleitung 6
3.4 Arbeitsweise und Beschlussfassung 7
3.5 Delegationskompetenz 7
3.6 Kommunikation 8
3.7 Protokolle 8
3.8 Berichterstattung 8
3.9 Kompetenzen 8
4 Zeichnungsberechtigung 9
5 Geheimhaltung, Kommunikation undAktenrückgabe 9
6 Offenlegung Beteiligungen, Interessenkollision und Ausstand 9
7 Schlussbestimmungen 10
8 Anhang 1: Organigramm 11
9 Anhang 2: Funktionendiagramm 11
10 Anhang 3: Unterschriftenregelung 12

ENTWURF

1 Grundlage

1 Der Verwaltungsrat erlässt das vorliegende Reglement gestützt auf Artikel 3.2.2 Zif 2 lit. b) und auf Artikel 3.2.3 der Statuten.

2 Es regelt die Aufgaben und Befugnisse folgender Organe der Gesellschaft:

- Verwaltungsrat
- Präsident/in des Verwaltungsrates

- Geschäftsleitung

2 Der Verwaltungsrat

2.1 Grundsatz

1 Der Verwaltungsrat ist das oberste leitende Organ der Gesellschaft. Er kann nach Massgabe dieses Reglements einen Teil seiner Aufgaben und Kompetenzen vollumfänglich oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an Dritte delegieren, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes vorsehen

2.2 Konstituierung

1 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Der Verwaltungsrat bestimmt jeweils in der ersten Sitzung nach Beginn einer neuen Amtsdauer aus seiner Reihe den/die Vizepräsidenten/-präsidentin.

2 Er bezeichnet eine/n Sekretär/in, der/die nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

2.3 Ausschüsse des Verwaltungsrates

1 Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden. Der/die Präsident/in des Verwaltungsrates darf nicht gleichzeitig einen Ausschuss präsidieren.

2 Die Verwaltungsratsausschüsse haben in erster Linie vorberatende Funktion. Zusammen mit den Aufgaben können den Verwaltungsratsausschüssen auch entsprechende Entscheidungskompetenzen zugeteilt werden, doch dürfen diese nicht die unentziehbaren und undelegierbaren Aufgaben des Verwaltungsrates einschränken. Die Gesamtverantwortung für die den Ausschüssen übertragenen Aufgaben verbleibt immer beim Verwaltungsrat.

3 Für jeden Ausschuss des Verwaltungsrates ist ein separates Reglement zu erstellen, Der/die Sekretär/in des Verwaltungsrates führt auch das Protokoll der Verwaltungsratsausschüsse. Diese Protokolle sind allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzustellen.

2.4 Sitzungen, Einberufung und Traktandierung

1 Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber vier Mal pro Jahr.

2 Die Einberufung erfolgt durch den/die Präsidenten/Präsidentin oder – bei dessen/deren Verhinderung oder auf dessen/deren Anordnung – durch den/die Vizepräsidenten/-präsidentin bzw. bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist berechtigt, von dem/der Präsident/Präsidentin die unverzügliche Einberufung unter Angabe des Zweckes zu verlangen.

3 Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Arbeitstage im Voraus, schriftlich oder per Telefax oder per E-Mail, unter Angabe der Traktanden und Zustellung sämtlicher Unterlagen.

4 Der/die Präsident/in des Verwaltungsrates leitet die Verwaltungsratssitzungen. Ist er/sie an der Ausübung seiner/ihrer Funktion verhindert, so wird diese durch den/die Vizepräsidenten/-präsidentin, oder bei dessen/deren Verhinderung, durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats wahrgenommen.

5 Der/die Geschäftsführer/in nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Geschäftsleitung an seine Sitzungen einladen.

ENTWURF

2.5 Beschlussfähigkeit (Präsenz), Beschlussfassung, Protokollierung

1 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Verwaltungsrat beschliesst und wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Präsidenten /der Präsidentin steht der Stichentscheid zu.

2 Für die folgenden Beschlüsse des Verwaltungsrates ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen erforderlich:

a. Verabschiedung der Unternehmensstrategie und Geschäftsplanung der Gesellschaft;
b. Eingehen von Ausgaben oder Verpflichtungen ausserhalb des normal üblichen Geschäfts und im Fall des üblichen Geschäfts das Eingehen von Verpflichtungen über CHF 300'000.-- (teuerungsbereinigt nach Massgabe des Landesindexes für Konsumentenpreise, Stand Dezember 2010 = 100 Punkte) inkl. Erwerb von Gütern im Rahmen von Leasing, Miete oder Eigentum;
c. Verkauf, Übertragung, Vermietung, Lizenzierung oder Verfügungen jeglicher Art betreffend das Geschäft, den Betrieb, Eigentum oder Mietgrundstücke oder damit zusammenhängender Bereiche (ausser das normal übliche Geschäft)
d. Eingehen oder Abändern jeglicher Partnerschaften oder Jointventures oder Gewinnaufteilungsvereinbarungen mit Drittpersonen;
e. Eingehen von Verträgen oder Vereinbarungen ausserhalb des normal üblichen und drittmarktkonformen Geschäftsbetriebs;
f. Anträge zu Statutenänderungen;
g. Änderungen im Organisationsreglement;
h. Anträge zur Zahlung von Dividenden oder anderer Gewinnverteilungen ausserhalb der Regelungen der Eigentümerstrategie;
i. Stellen eines Antrags auf Liquidation der Gesellschaft oder Anrufen des Richters im Sinne von Art. 725 OR;
j. Aufgabe der Geschäftstätigkeit oder von Teilen davon;
k. Alle Sachfragen, die gemäss Statuten oder dieses Vertrags einer qualifizierten Mehrheit der Aktionäre bedürfen

3 Mit Bezug auf die Frage, ob Angelegenheiten gemäss diesen Bestimmungen ein qualifiziertes Beschlussquorum erfordern, gelten mehrere zusammenhängende Vorgänge zum Zwecke der Feststellung, ob in diesen Bestimmungen genannte Beträge überschritten werden, als ein einziger Vorgang (und entsprechende Beträge werden zusammengezählt).

4 Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg oder per Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern kein Mitglied innert fünf Tagen die Beratung in einer Sitzung verlangt. Derartige Beschlüsse sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates zugestimmt haben.

5 Der Verwaltungsrat kann auch Beschlüsse auf dem Wege von telefonischen oder Video-Konferenzen fassen, sofern kein Mitglied umgehend die Beratung in einer Sitzung verlangt. Über die entsprechenden Konferenzen ist Protokoll zu führen. Das entsprechende Protokoll ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates bis zum Ende des folgenden Werktages zuzustellen.

6 Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll hat, neben genauen Angaben über die Teilnehmenden, die Anträge und Beschlüsse sowie deren wichtigste Begründungen zu enthalten. Zu protokollieren sind auch die Abstimmungsergebnisse sowie die Auskunftsbegehren der Mitglieder und die Antworten. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können die Aufnahme von Meinungsverschiedenheiten in wichtigen Fragen ins Protokoll verlangen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Sekretär/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern innert 10 Arbeitstagen zuzustellen. Es ist vom Verwaltungsrat an seiner nächsten Sitzung zu genehmigen.

7 Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächstfolgenden Sitzung aufzunehmen.

ENTWURF

2.6 Aufgaben und Kompetenzen

1 Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung vollumfänglich an die Geschäftsleitung, soweit nicht Gesetz, Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

2 Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik und lässt sich von den Mitgliedern der Geschäftsleitung regelmässig über den Geschäftsgang orientieren.

3 Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben zu:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; dazu sind auch die Festlegung der Unternehmensziele und die Bestimmung der Mittel zur Erreichung derselben zu zählen
2. die Festlegung der Organisation und die Gestaltung der entsprechenden Organigramme (siehe auch Anhang 1)
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung
4. die Ernennung und die Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung; die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
5. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
6. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
7. die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt, sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen

4 Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft durch Gesetz, Statuten oder dieses Reglement vorbehalten oder übertragen sind.

5 Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und den Vollzug seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

2.7 Verwaltungsratspräsident/in

1 Der/die Verwaltungsratspräsident/in wird von der Generalversammlung gewählt. Er/sie koordiniert die Arbeiten innerhalb des Verwaltungsrates. Insbesondere beruft er/sie die Verwaltungsratssitzungen ein und legt die Agenda fest.

2 Der/die Verwaltungsratspräsident/in repräsentiert den Verwaltungsrat in seiner/ihrer Funktion als dem/der Geschäftsführer/in und der Geschäftsleitung übergeordnetes Gremium.

2.8 Auskunftsrecht und Berichterstattung

1 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

2 In jeder Sitzung ist der Verwaltungsrat vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin und von der Geschäftsleitung über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates auf dem Zirkularweg unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

3 Falls ein Mitglied des Verwaltungsrates ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, hat es dieses Begehren schriftlich oder per Telefax oder per E-Mail an den Präsidenten /die Präsidentin des Verwaltungsrates zu richten.

ENTWURF

4 Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten /der Präsidentin beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der/die Präsident/in ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

2.9 Beurteilung der Zusammenarbeit im Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat nimmt mindestens jährlich eine Beurteilung seiner Zusammenarbeit vor.

2.10 Entschädigung

1 Die Generalversammlung legt die Grundzüge der Entschädigungsregelung für Mitglieder des Verwaltungsrates fest. Innerhalb dieses Rahmens bestimmt der Verwaltungsrat die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden Entschädigung nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit.

2 Ausserordentliche Bemühungen ausserhalb der normalen Verwaltungsratstätigkeit – etwa zufolge separater Beauftragung – sind zusätzlich zu entschädigen.

2.11 Aktienbuch

Der Sekretär des Verwaltungsrats führt das Aktienbuch.

3 Geschäftsleitung

3.1 Einsetzung der Geschäftsleitung

1 Soweit Gesetz, Statuten und dieses Reglement nicht etwas anderes vorsehen, überträgt der Verwaltungsrat die Geschäftsführung der Geschäftsleitung. Die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung haben die ihnen durch Arbeitsvertrag, Pflichtenheft und Organigramm zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

2 Die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Regelung ihrer Stellvertretung werden dem VR vom/von der Geschäftsführer/in vorgeschlagen (mit Ausnahme des/der Geschäftsführer/in). Die Ernennung erfolgt durch den Verwaltungsrat.

3 Die Geschäftsleitung untersteht den Weisungen des Verwaltungsrates und in dringenden Fällen des/der Verwaltungsratspräsident/-präsidentin. Sie hat dem Verwaltungsrat an jeder Sitzung Bericht über den Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorfälle bei der Gesellschaft selbst zu erstatten. Bei ausserordentlichen Ereignissen hat sie unverzüglich den/die Verwaltungsratspräsidenten/-präsidentin zu informieren.

3.2 Aufgaben der Geschäftsleitung im Allgemeinen

1 Die Geschäftsleitung ist für die operative Leitung der Gesellschaft im Rahmen der vom Verwaltungsrat vorgegebenen längerfristigen Unternehmensstrategie (strategische Unternehmensziele und Massnahmen, Mittel und Prioritäten) und Jahrespläne (Budgets mit Jahreszielen, Massnahmen, Mittel und Prioritäten) verantwortlich.

2 Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Schaffung und die Erhaltung einer Kultur gemäss Leitbild der Gesellschaft, welches die Werte, Überzeugungen und Leitlinien festlegt, welche die Corporate Identity prägen und von allen Beteiligten umgesetzt werden müssen.

3 Die Geschäftsleitung schafft die notwendigen Rahmenbedingungen für eine qualitativ hoch stehende, längerfristig ausgerichtete, wirtschaftliche Unternehmensführung und Geschäftstätigkeit, die eine dauernde Eigenwirtschaftlichkeit sicherstellen.

ENTWURF

4 Die Geschäftsleitung schafft im Weiteren Voraussetzungen zur ständigen Verbesserung des Leistungsangebotes bezüglich Qualität durch optimale Abstimmung auf die wohlverstandenen Bedürfnisse der Benutzer/-innen ihrer Einrichtungen, der Interessen und übertragenen Aufgaben und der bearbeiteten Marktsegmente.

5 Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

a. Aktive Mitarbeit bei der Erarbeitung und rollenden Überarbeitung der Unternehmensstrategie (längerfristige Ziele und Massnahmen) und der Jahrespläne.
b. Erarbeitung von Vorschlägen zuhanden des Verwaltungsrates betreffend Aufnahme neuer oder Aufgabe bisher erbrachter Leistungen (Leistungsprogramm und Geschäftsfelder).
c. Umsetzung der vom Verwaltungsrat verabschiedeten Strategien und Jahrespläne.
d. Erstellen der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes zuhanden des Verwaltungsrates.
e. Festlegung und Entwicklung der Organisation aller nachgeordneten Bereiche im Rahmen der Weisungen des Verwaltungsrates.
f. Definition von Qualitätsstandards, insbesondere auch von Sicherheitsstandards, welche in allen Bereichen zu erfüllen sind, und eines geeigneten Risk-Managements.
g. Ausarbeitung und Überwachung der Umsetzung von generellen Richtlinien für die Personalplanung und Personalführung sowie die Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden.
h. Sicherstellung von effizienten Prozessen in allen Bereichen; sinnvolle Verknüpfung dieser Prozesse mit vor- und nachgelagerten Dienstleistungsunternehmen (vertikale Kooperation) und Zusammenarbeit mit gleichgelagerten Unternehmen (horizontale Kooperation).
i. Investitions- und Finanzplanung
j. Entwicklung und Aufrechterhaltung eines nach zeitgemässen Richtlinien und betriebswirtschaftlichen Aspekten ausgerichteten Finanz- und Rechnungswesens. Dieses stellt dem Verwaltungsrat und den Führungsverantwortlichen aller Stufen rechtzeitig die notwendigen Finanz- und Leistungsdaten in der gebotenen Qualität zur Verfügung.
k. Entwicklung und Einsatz moderner, prospektiver Controllinginstrumente.
l. Entwicklung und Aufrechterhaltung moderner Führungs- und Management-Methoden sowie eines entsprechenden Berichtwesens.
m. Umsetzung von Leitbild und Führungsgrundsätzen
n. Eine transparente Informationspolitik nach innen sowie eine Öffentlichkeitsarbeit nach aussen in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat.
o. Entscheid in dringlichen Fällen über einstweilige Anordnungen in sämtlichen Angelegenheiten, welche die Gesellschaft und den Verwaltungsrat betreffen, mit umgehender Orientierung des Verwaltungsrates.

3.3 Zusammensetzung und Konstituierung der Geschäftsleitung

3.3.1 Geschäftsführer/in und Vorsitz der Geschäftsleitung

1 Der/die Geschäftsführer/in wird durch den Verwaltungsrat auf Vorschlag des/der Verwaltungsratspräsidenten/-präsidentin ernannt.

2 Der/die Geschäftsführer/in trägt im Rahmen seiner Weisungen gegenüber dem Verwaltungsrat die oberste Verantwortung für die Erreichung der Ziele der Gesellschaft und ist der/die Vorsitzende der Geschäftsleitung. Er/sie hat ein Weisungsrecht gegenüber den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung.

3 Dem/der Geschäftsführer/in kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

ENTWURF

a. Einberufung der Sitzungen
b. Bestimmung der Sitzungstraktanden in ständigem Kontakt mit den Mitgliedern und unter Berücksichtigung von deren Anträgen
c. Sicherstellung der Führung des Protokolls
d. Sicherstellung der Umsetzung der Beschlüsse von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung
e. Sicherstellung der Berichterstattung an den Verwaltungsrat und der übrigen Information nach innen und aussen.
f. Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen.

4 Der/die Geschäftsführer/in stellt sicher, dass der/die Verwaltungsratspräsident/in und der Verwaltungsrat zeitgerecht und in einer angemessenen Art und Weise informiert werden. Er/sie informiert den Verwaltungsrat regelmässig über die aktuelle Geschäftsentwicklung und über wichtige Geschäftsangelegenheiten. Über seine/ihre Stellvertretung stellt der/die Geschäftsführer/in die Information auch bei seiner/ihrer Abwesenheit sicher.

5 Der/die Geschäftsführer/in kann, nach Rücksprache mit dem/der Verwaltungsratspräsidenten/-präsidentin, Geschäfte, die in die Kompetenz der Geschäftsleitung fallen, dem Verwaltungsrat zur Genehmigung unterbreiten.

3.3.2 Sitzungen

1 Die Geschäftsleitung tagt, so oft es die Geschäfte erfordern sowie auf Verlangen eines Mitgliedes, mindestens aber monatlich.

2 Die Einberufung erfolgt mindestens 3 Arbeitstage im Voraus schriftlich oder per E-Mail mit Traktanden und Entscheidunterlagen. In dringenden Fällen wird die Geschäftsleitung unverzüglich einberufen.

3.4 Arbeitsweise und Beschlussfassung

1 Die Mitglieder der Geschäftsleitung arbeiten eng miteinander zusammen und pflegen einen konstruktiv kritischen Dialog auf Basis von Transparenz und gegenseitigem Vertrauen. Die Geschäftsleitung strebt einvernehmliche Lösungen nach dem Konsensprinzip an.

2 Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

3 Beschlüsse der Geschäftsleitung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Geschäftsleitung gefällt. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Der/die Geschäftsführer/in hat die Befugnis, Beschlüsse der Geschäftsleitung aufzuheben, von denen er/sie überzeugt ist, sie nicht verantworten zu können. Falls der/die Geschäftsführer/in diese Kompetenz wahrnimmt, hat er unverzüglich den/die Verwaltungsratspräsidenten/-präsidentin zu informieren.

4 Die Mitglieder der Geschäftsleitung können die Aufnahme von Meinungsverschiedenheiten in wichtigen Fragen ins Protokoll verlangen.

5 Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg oder per Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern kein Mitglied die Beratung in einer Sitzung verlangt. Derartige Beschlüsse sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung zugestimmt haben.

3.5 Delegationskompetenz

1 Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind befugt und beauftragt, soweit es nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird (z.B. Statuten oder Verantwortlichkeiten aus dem Organisationsreglement), die ihnen übertragenen Entscheidungsbefugnisse angemessen weiter zu delegieren. Diese Delegation hat normalerweise schriftlich zu erfolgen (z.B. in Form von Stellenbeschreibungen, Weisungen usw.).

2 Die Delegation dispensiert jedoch nicht von der Pflicht zu situativ richtiger Auswahl, Instruktion und Aufsicht hinsichtlich der Ausübung der delegierten Aufgaben.

ENTWURF

3 Der Handlungs- und Entscheidungsspielraum der Mitarbeitenden der Gesellschaft folgt ihrer Stellung, Funktion und Fachkompetenz sowie ihrer Ausbildung und Erfahrung und beachtet das Prinzip: „Verantwortung und Kompetenz sind auf der tiefstmöglichen Stufe anzusiedeln, auf der die fachlichen Kompetenzen gewährleistet sind“. Dementsprechend tragen alle Mitarbeitenden auch Verantwortung.

3.6 Kommunikation

1 Rechtzeitiges und inhaltlich adäquates Informieren ist sowohl eine Bring- als auch eine Holschuld.

2 Die Geschäftsleitung und die Führungsverantwortlichen aller Stufen sorgen dafür, dass die ihnen unterstellten Mitarbeitenden angemessen informiert sind.

3 Alle Mitarbeitenden ihrerseits informieren ihre vorgesetzten Stellen.

4 Wer sich für die fachkompetente Ausführung seiner Aufgaben unzureichend informiert fühlt, ist verpflichtet, sich die erforderlichen Informationen zu holen.

5 Der/die Geschäftsführer/in ist in Absprache mit dem/der Verwaltungsratspräsidenten/-präsidentin für die sachgerechte und rechtzeitige Information des Verwaltungsrates verantwortlich.

6 Die vorgenannten Grundsätze sind für alle Mitarbeitenden verbindlich.

3.7 Protokolle

1 Über die Verhandlungen und Entscheide ist ein Protokoll (Beschlüsse unter Angabe der wesentlichen Begründungen) zu führen; zu protokollieren sind auch Abstimmungsergebnisse. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen und vom Gremium zu genehmigen. Zur Aufnahme von abweichenden Meinungen in wichtigen Fragen ins Protokoll vgl. Art. 2.5.

2 Jedes Mitglied der Geschäftsleitung sowie der Verwaltungsratspräsident erhalten innert 5 Arbeitstagen eine Kopie des Protokolls.

3 Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächstfolgenden Sitzung aufzunehmen.

3.8 Berichterstattung

1 Die Mitglieder der Geschäftsleitung stellen sicher, dass sie im Rahmen ihres Führungsrhythmus über zeitnahe und sachgerechte Informationen zu allen für ihre Zuständigkeit relevanten Fragen verfügen.

2 Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind verantwortlich für eine sachgerechte Information.

3 Ausserordentliche Vorgänge von Bedeutung sind unverzüglich der vorgesetzten Stelle zu melden.

4 Der/die Geschäftsführer/in sorgt in Absprache mit dem/der Verwaltungsratspräsidenten/-präsidentin dafür, dass die Informationen und Berichte allen Mitgliedern des Verwaltungsrates in sachlich und zeitlich richtiger Weise zur Verfügung gestellt werden.

5 Der/die Verwaltungsratspräsident/in ist die permanente Ansprechperson für den/die Geschäftsführer/in.

3.9 Kompetenzen

Detailregelungen im Rahmen der vom Verwaltungsrat erteilten Weisungen über Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Mitglieder der Geschäftsleitung sind inkl. Finanzkompetenzen im Funktionendiagramm (vgl. Anhang 2), das periodisch zu überarbeiten und vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist, festgelegt. Das Funktionendiagramm bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

ENTWURF

4 Zeichnungsberechtigung

1 Alle Schriftstücke, die die Gesellschaft verpflichten, werden mit Kollektivunterschrift zu zweien unterzeichnet. Unterschriftsberechtigt sind der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die Handlungsbevollmächtigten (allgemeine Unterschriftenregelung dargestellt in Anhang 3).

2 Die Zeichnungsbefugnis ist auf den Zuständigkeitsbereich des Unterzeichnenden beschränkt.

3 Die Geschäftsleitung ist berechtigt, alle Geschäfte zu zeichnen, die vorab vom Verwaltungsrat beschlossen wurden, selbst wenn das Geschäft nicht in den Zuständigkeitsbereich der Geschäftsleitung fällt.

4 Alle verpflichtenden Schriftstücke werden links vom unterschriftsberechtigten Bearbeiter und rechts durch eine weitere unterschriftsberechtigte Person unterzeichnet.

5 Nicht verpflichtende Schriftstücke können von einem Sachbearbeiter allein unterschrieben werden.

6 Im Übrigen werden die Kompetenzen zur Erteilung von Zeichnungsberechtigungen durch den Verwaltungsrat geregelt.

5 Geheimhaltung, Kommunikation undAktenrückgabe

1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, der Protokollführer sowie die zur Beratung beigezogenen Personen sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bzw. ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zur Kenntnis gelangen. Von dieser Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind die Berichterstattung des Vertreters/der Vertreterin einer Gemeinde im Verwaltungsrat an das Gemeinwesen und eines treuhänderischen Verwaltungsrates an seinen Treugeber. Dafür legt der Verwaltungsrat separat Kommunikationsrichtlinien fest und beschliesst namentlich darüber, welche Informationen und in welchem Umfang Dritten offengelegt werden dürfen.

2 Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben.

6 Offenlegung Beteiligungen, Interessenkollision und Ausstand

1 Jedes Mitglied von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung hat seine persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so zu ordnen, dass Interessenkonflikte vermieden werden.

2 Tritt ein Interessenskonflikt auf, so haben alle Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder umgehend den/die Verwaltungsratspräsidenten/-präsidentin zu informieren. Gleichzeitig hat das betroffene Mitglied zu erklären, ob es freiwillig in den Ausstand tritt oder ob ein Entscheid des Gesamtverwaltungsrates gewünscht wird. Im zweiten Fall hat der Gesamtverwaltungsrat zu entscheiden, ob wirklich ein Ausstandsgrund vorliegt oder nicht. Falls es sich um ein Verwaltungsratsmitglied handelt, hat dieses beim Entscheid über das Vorliegen eines Ausstandsgrundes kein Stimmrecht.

3 Tritt ein Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglied freiwillig oder durch Beschluss des Gesamtverwaltungsrates in den Ausstand, darf das betroffene Mitglied weder schriftlich noch mündlich zum entsprechenden Geschäft vorgängig oder nachträglich eine Stellungnahme abgeben. Bei der Behandlung und der Abstimmung in der Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungssitzung zu diesem Geschäft hat das betroffene Mitglied den Raum zu verlassen.

ENTWURF

4 Jedes Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglied hat Anspruch auf vollumfängliche Information zu einem Geschäft, zu dem es einen Entscheid fällen müsste. Dies gilt auch im Falle eines Interessenkonfliktes. Entsprechend hat auch jedes Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglied Anspruch auf ein vollständiges Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsprotokoll, auch wenn es zu einzelnen Geschäften wegen einem Interessenkonflikt in den Ausstand treten musste.

5 Eine Person, die in einem dauernden und wesentlichen Interessenskonflikt steht, kann dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung nicht angehören.

7 Schlussbestimmungen

1 Dieses Reglement wurde an der Verwaltungsratssitzung vom 13. Januar 2015 einstimmig genehmigt und tritt mit seiner Genehmigung in Kraft.

2 Es kann vom Verwaltungsrat jederzeit geändert oder ergänzt werden.

Spitex Bachtel AG

Der/die Präsident/in des Verwaltungsrates:	Mitglied des Verwaltungsrates:
Name	Name

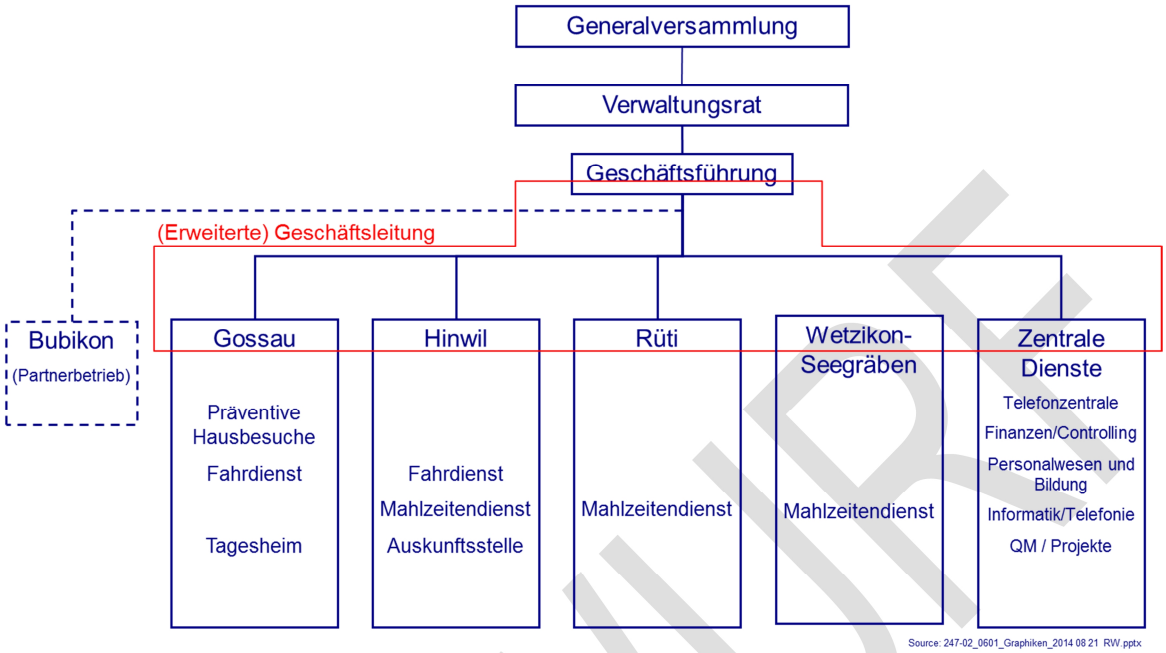
Anhänge:

1. Organigramm
2. Funktionendiagramm
3. Unterschriftenregelung

ENTWURF

8 Anhang 1: Organigramm

Gemäss Business Plan vom 15.9.2014 wird vom nachfolgenden Organigramm ausgegangen. Demnach sind die Stützpunktleiter/innen Gossau, Hinwil, Rüti und Wetzikon-Seegräben Mitglied zumindest einer „erweiterten Geschäftsleitung“.



9 Anhang 2: Funktionendiagramm

[folgt]

ENTWURF

10 Anhang 3: Unterschriftenregelung

Arten der Zeichnungsberechtigung

- Vollunterschrift zu Zweien: Der/die Präsident/in, zeichnungsberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates und der/die Geschäftsführer/in. Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle Geschäfte der Spitex Bachtel AG
- Prokura zu Zweien: Mitglieder der Geschäftsleitung und erweiterten Geschäftsleitung. Sie vertreten die Spitex Bachtel AG bei allen Rechtshandlungen, die der Geschäftszweck mit sich bringen kann, mit Ausnahme der Veräusserung und Belastung von Grundstücken sowie Eventualverpflichtungen wie Bürgschaften und Garantien. unter Vorbehalt der Regelung von OR 460 Abs. 3 (d.h. bei interner Nichteinhaltung gegenüber gutgläubigen Dritten sind Verträge trotzdem gültig).
- Handlungsvollmacht zu Zweien: Sie vertreten die Spitex Bachtel AG bei Rechtshandlungen, die der Betrieb in ihrem Zuständigkeitsbereich normalerweise mit sich bringt.

Erteilen der Zeichnungsberechtigung

Die Vollunterschrift und die Prokura werden durch den Verwaltungsrat erteilt, die Handlungsvollmacht erteilt die Geschäftsleitung.

Vollunterschrift und Prokura

Name, Vorname	***Vollunterschrift***	***Prokura***
N.N. 1	X	
N.N. 2		X

ENTWURF

Spitex Bachtel AG

Reglement Zusammensetzung und Anforderungsprofile Verwaltungsrat

Stand: 14.1.2015

1 Ausgangslage

Mit der geplanten Zusammenführung der Spitex-Betriebe Gossau ZH, Hinwil, Rüti und Wetzikon-Seegräben in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft soll ein kompetenter Verwaltungsrat (d.h. für die Oberleitung und Oberaufsicht eines Unternehmens in diesem Markt fachlich geeignet) gefunden werden. Wichtig ist auch, die Kontinuität in der strategischen Führung sicherzustellen.

Das vorliegende Grob-Profil soll als Grundlage für die Suche nach potenziellen Verwaltungsräten und -rätinnen dienen.

2 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat setzt sich aus Fachspezialisten und –spezialistinnen möglichst aus den Bereichen allgemeine Unternehmensführung, Finanzen, Alters- und Pflegebereich, Hotellerie bzw. Recht und Vertreter der Aktionäre zusammen.

3 Anforderungen

3.1 Anforderungsprofil für den VR als Ganzes

- Vorhandensein aller relevanten Branchenkompetenzen (Langzeitversorgung stationär und ambulant, Pflege und Betreuung, Hotellerie (Hauswirtschaft und Servicehaltung), KVG und Kranken-/Unfall-Versicherungswesen, Leistungserbringung im Gesundheitswesen)
- Sozialkompetenzen (Interaktions- und Konfliktfähigkeit, Offenheit und Flexibilität, Konsensfähigkeit) und Persönlichkeitskompetenzen (z.B. Integrität, Lern-/Leistungs- und Kommunikationsfähigkeit) im Hinblick auf den Aufbau einer Vertrauenskultur, welche Vorbildcharakter für das ganze Unternehmen hat
- Besetzung aller relevanten Teamrollen (z.B. Förderer, Controller, Berater, Organisator..)
- Vorhandensein von Fachwissen in
    - Unternehmensstrategie
    - Personalpolitik sowie in Personalwesen (auch zur Auswahl und Beurteilung der Geschäftsleitungsmitglieder)
    - Finanz- und Rechnungswesen, Controlling auf Unternehmungsführungsebene
    - Marketing
    - Kommunikation
    - Recht
- Kenntnisse der kommunalen Politik sowie der kantonalen und nationalen Gesundheitspolitik

ENTWURF

3.2 Anforderungsprofil für jedes Mitglied des VR

Die Mitglieder des VR bringen folgende Voraussetzungen mit:

- Keine strategischen, finanziellen, personellen und materiellen Interessenkonflikte oder Abhängigkeiten, die eine unabhängige Meinungsbildung beeinträchtigen können
- Ausreichende zeitliche Verfügbarkeit

Im Weiteren erfüllen Mitglieder mehrere der folgenden Qualifikationen:

- Allgemeines und erprobtes volks- und betriebswirtschaftliches Wissen und Verständnis – Fähigkeit zu prospektivem, innovativem und strategischem Denken
- Analysefähigkeit und Urteilsvermögen, Fähigkeit und Wille, kritische Fragen zu stellen – Fähigkeit zu vernetztem, ganzheitlichem Denken
- Ausgewiesene Führungs- und Managementerfahrung
- Entschlussfähigkeit und Bereitschaft, Verantwortung für schwierige Entscheide zu übernehmen
- Fähigkeit und Verständnis sowie Leistungsausweis in der Entwicklung, Beurteilung und Durchsetzung von Unternehmensstrategien sowie der Aufgaben des Managements im öffentlichen Bereich und/oder der Privatwirtschaft
- Verständnis und Erfahrung im Umgang mit politischen Fragestellungen und Behörden

3.3 Anforderungsprofil für das Präsidium des VR

Neben den für die Mitglieder des VR allgemein verlangten Fähigkeiten sind für das Präsidium die folgenden Fähigkeiten zu erfüllen:

- Integrative Persönlichkeit als Teamleader, gepaart mit Entschlusskraft und hohem Durchsetzungsvermögen
- Fähigkeit und Erfahrung zur strategischen Gesamtschau und zu prospektiv/vorausschauendem Denken
- Breite Führungs- und Managementerfahrung, guter Dialogpartner für die operative Geschäftsleitung
- Fähigkeit zu sehr strukturiertem, diszipliniertem Arbeiten (Sitzungsmanagement und Themenauswahl)
- Überzeugendes Auftreten als Repräsentant/in des VR vor allen Anspruchsgruppen
- Fähigkeit, Transformationsprozesse zu gestalten, um das Unternehmen optimal an Veränderungen von externen Verhältnissen anzupassen

3.4 Anforderungsprofil Verwaltungsratsmitglied „Finanzen“

Neben den für die Mitglieder des VR allgemein verlangten Fähigkeiten, sind für die Funktion „Finanzen“ die folgenden Fähigkeiten zu erfüllen:

- Erfahrung in leitender Position für Finanzen in Privatwirtschaft oder Nonprofit-Organisation; alternativ auch aus ähnlichen Bereichen wie Finanzberatung, Treuhand oder Banking
- Fähigkeit und Erfahrung in der Entwicklung, Umsetzung und Beurteilung eines betriebswirtschaftlichen Controllings

ENTWURF

3.5 Anforderungsprofil Verwaltungsratsmitglied „Aufsuchende Hilfe / Gesundheitswesen“

Neben den für die Mitglieder des VR allgemein verlangten Fähigkeiten, sind für die Funktion „Aufsuchende Hilfe / Gesundheitswesen“ die folgenden Fähigkeiten zu erfüllen:

- Mehrjährige Erfahrung in der operationellen oder strategischen Gesamtverantwortung im Gesundheitsbereich (vorzugsweise ambulante Langzeitpflege wie z.B. Spitex) oder bereits Mitglied in einem strategischen Organ in den genannten Bereichen
- Erfahrung im Umgang mit Alters- und Pflegefragen
- Eventuell höhere Sozial- oder Pflege Ausbildung bzw. Weiterbildung und / oder Geriatrie

3.6 Weitere mögliche Kompetenzfelder

Typische weitere Kompetenzfelder können sind z.B.

- Hotellerie / Tourismus (z.B. mit Erfahrung in kundenorientierter Servicehaltung)
- Personalwesen (z.B. als Leiter/in HRM bzw. als Personalchef/in)
- Marketing, mit Erfahrung im Gesundheitswesen
- Ethik (mit Erfahrung im Gesundheitswesen, Sterbewesen etc.)
- Medizin, z.B. spezialisiert auf Hausarztmedizin oder Geriatrie
- Recht, mit Erfahrung im Bereich Alter und Gesundheit oder generell im Sozial- und Gesundheitswesen

ENTWURF

Spitex Bachtel AG: Grundsätze für den Beizug weiterer Aktionäre

Beilage Nr. 4.2 zum Aktionärbindungsvertrag vom ….

Stand: 13.1.2015

1. Weitere Aktionäre können Gemeinden oder auch private Gesellschaften sein (z.B. wenn sie entsprechendes Know-how einbringen). Bei Gemeinden geht es primär um Gemeinden aus dem Bezirk Hinwil, sekundär um angrenzende Gemeinden aus anderen Bezirken und in dritter Priorität andere Gemeinden
2. Neue Aktionäre treten in den bestehenden Aktionärbindungsvertrag mit allen Beilagen ein. Die Höchstzahl an VR-Mitgliedern wird nicht erhöht
3. Aktien
    a. Der Aktienanteil orientiert sich bei Gemeinden am Einwohneranteil aller Gemeinde-Aktionäre
    b. Preis:
        i. Nominalwert
        ii. Agio nach Massgabe der im Aktionärbindungsvertrag in Ziffer 2.5. gesamthaft ausgewiesenen Initialisierungskosten der Aktionäre bei Konzipierung und Gründung der Gesellschaft, umgelegt pro Aktie. Das Agio beträgt mindestens CHF 13.-- pro Einwohner/in (Stand Datum Abschluss des vorliegenden Aktionärbindungsvertrags, alsdann teuerungsbereinigt)
4. Weitere Kostenübernahme durch neue Aktionäre:
    a. Gesamte Projektkosten bedingt durch die neue Beteiligung an der Gesellschaft, namentlich betriebswirtschaftliche, rechtliche oder informationstechnische Kosten (Basis Vollkosten)
5. Übernahme von etwaigen Spitex-Betrieben (bei Beteiligung Gemeinde)
    a. Die Übernahme erfolgt mit allen Aktiven und Passiven, wobei per Übernahmedatum zwingend ein Aktivenüberschuss bestehen muss
    b. Es wird kein Übernahmepreis bezahlt
    c. Zustimmung der Spitex-Betriebe zu einer gleichwertigen Übernahmevereinbarung und einem Brückenvertag wie mit den im Aktionärbindungsvertrag genannten Spitex-Vereinen.
6. Darlehen
    a. Gewährung von etwaigen Aktionärsdarlehen im gleichen verhältnismässigen Umfang und zu gleichen Modalitäten wie die bestehenden Aktionäre
7. Leistungsvereinbarung
    a. Abschluss einer Leistungsvereinbarung nach Massgabe der mit den anderen Aktionären bestehenden Vereinbarung
8. Offenlegung aller etwaigen direkten und indirekten Beteiligungen an konkurrenzierenden Betrieben

ENTWURF

Stand: 13.1.2015

Leistungsvereinbarung ambulant

zwischen der

Politischen Gemeinde [Gemeinde]
(nachstehend Gemeinde)
vertreten durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde [Gemeinde]

und der

Spitex Bachtel AG
(nachstehend Gesellschaft)
vertreten durch den Verwaltungsrat

(Ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 00.00.0000)

Vorausgeschickt, dass
die vorliegende Vereinbarung gestützt auf §5 des Pflegegesetzes vom 27.9.2010 erfolgt, treffen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung bezüglich ambulanter Leistungen:

1 Vertragsgegenstand

1.1 Allgemeines

1 Die Gemeinde überträgt per 1. Januar 2016 die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe gemäss Pflegegesetz §5 für die Sicherstellung von bedarfsorientierter Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner an die Gesellschaft.

2 Diese Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Gesellschaft und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.

3 Das Versorgungsgebiet umfasst die politischen Gemeinden Gossau ZH, Hinwil, Rüti, Seegräben und Wetzikon.

1.2 Ziele

1.2.1 Generelle Aufgaben und Leistungen

1 Die Gesellschaft fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.

2 Die Gesellschaft arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung mit.

3 Die Gesellschaft setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten für die Gemeinschaft zu erreichen vermag.

4 Sie berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Klientinnen und Klienten als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale.

1.2.2 Zielgruppen

1 Bezügerinnen und Bezüger von Spitex-Leistungen können sein:

a. behinderte, kranke, verunfallte, rekonvaleszente, betagte oder sterbende Menschen
b. Menschen, die in einer physischen und / oder psychischen Krisen- oder Risikosituation stehen
c. Frauen vor und nach der Geburt eines Kindes
d. Familien, Angehörige und weitere helfende Menschen in Bezug auf die oben genannten Leistungsempfänger

sofern sie hilfs- oder pflegebedürftig sind.

1.2.3 Leistungsziele

1 Mit diesen Spitex-Leistungen soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte möglichst vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden.

2 Spitex-Leistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende Person bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht oder nur mit unangemessenem Aufwand erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

2 Leistungen der Gesellschaft

2.1 Grundleistungen

1 Kerndienstleistungsangebot

a. Pflegerische Leistungen (Pflichtleistungen gemäss KLV Art. 7 Abs. 2)
b. Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KLV Art. 7 Abs. 2
c. Nichtpflegerische Spitex-Leistungen (Nichtpflichtleistungen KVG) aufgrund einer schriftlich gehaltenen Bedarfsklärung durch die Gesellschaft

Gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010.

2 Gesundheitsberatung / Gesundheitsförderung

a. Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen.
b. Information über das bestehende Spitex-Angebot.
c. Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden.

2.2 Zusatzleistungen

1 Zusatzleistungen sind schriftlich zu vereinbaren und müssen im Detail beschrieben werden. Zudem wird festgehalten, ob die Gesellschaft diese Dienstleistungen selber erbringt, koordiniert und/oder weitervermittelt. Für die Gemeinde sind dies insbesondere

a. [Beispiel: Mahlzeitendienst, mit Beschreibung der konkreten Leistung der Gesellschaft]

2 Alle Leistungen müssen von der Gesellschaft Vollkosten deckend erbracht werden. Die Gesellschaft reicht der Gemeinde vorgängig ein entsprechendes Konzept ein.

2.3 Grenzen der Leistungen

Gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung.

1 Spitex-Leistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird.

2 Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden. Weiter können die Spitex-Institutionen die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen.

3 Werden Leistungen eingestellt, muss die Gemeinde unverzüglich informiert werden. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt. Zudem trifft die Gesellschaft – gemeinsam mit der Gemeinde – geeignete Massnahmen bei der Suche nach einem geeigneten andern Leistungserbringer.

3 Aufgaben der Gesellschaft

3.1 Grundsätze

1 Die Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause:

a. werden bedarfs- und fachgerecht, wirksam und wirtschaftlich erbracht
b. zeichnen sich aus durch eine auf qualitative anerkannte Standards des Gesundheits- und Sozialwesens gestützte Arbeitsweise, die laufend evaluiert und angepasst wird
c. bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der zu betreuenden Person und des jeweiligen Umfeldes
d. fördern bzw. erhalten die Selbständigkeit und Selbstverantwortung der zu betreuenden Person
e. werden nach den Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Kanton Zürich erfüllt.

2 Die Gesellschaft erstellt ein Betriebskonzept und nennt darin die Massnahmen, mit denen sie die Qualitätsstandards umsetzt und deren Erfüllung überprüft.

3 Die Gesellschaft sorgt für die Erhebung und Aufbereitung der für die Qualitätssicherung benötigten Daten einschliesslich Kennzahlen und Benchmarks. Sie stellt sie der Gemeinde zur Verfügung.

4 Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Klientinnen und Klienten ist gewährleistet. Die Vorgaben der Eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) werden eingehalten, gemäss Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement (Kapitel 8 – 10 Qualitätsleitfaden Spitex Verband Kanton Zürich).

3.2 Zeitliche Verfügbarkeit

1 Die Gesellschaft stellt sicher, dass Einsätze zwischen 07h00 und 22h00 an sieben Tagen pro Woche erbracht werden. Neue Einsätze erfolgen innerhalb von 24 Stunden nach Anmeldung.

2 Die Gesellschaft ist von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 08h00 bis 12h00 und von 13h30 bis 17h00 telefonisch erreichbar.

3 Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege sind bei Bedarf auch punktuelle Einsätze während 24 Stunden über den ganzen Tag / die ganze Nacht möglich.

3.3 Bedarfsabklärung und Dokumentationspflicht

1 Die Gesellschaft ist gesetzlich verpflichtet, ein anerkanntes Bedarfsabklärungsinstrument z.B. RAI - Home Care anzuwenden.

2 Mit jedem Klienten ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschliessen über die Art, Zeitdauer, Grenzen und Kosten der Leistungserbringung.

3 Die Mitarbeitenden der Gesellschaft haben die Pflicht, ihre Arbeit unter Berücksichtigung des Datenschutzes zu dokumentieren und die korrekte Aufbewahrung der Aufzeichnungen zu gewährleisten. Die Frist beträgt zehn Jahre nach Abschluss der Dienstleistungen.

3.4 Controlling und Berichterstattung

1 Die Gesellschaft führt eine Kostenrechnung gemäss Finanzmanual des Spitex Verbandes Schweiz.

2 Das Controlling umfasst die Leistungsstatistik mit den wichtigsten Kennzahlen aus den Bereichen Betrieb, Finanzen und Personal.

3 Die Gesellschaft stellt ihren Quartalsbericht auf Wunsch auch den Gemeinden zur Verfügung.

3.5 Zufriedenheitsprüfung Klienten und Personal

Die Gesellschaft misst im Abstand von drei Jahren mit einem anerkannten und validierten Instrument die Zufriedenheit von Klienten und Mitarbeitenden und stellt die Resultate den Gemeinden zur Verfügung.

3.6 Aufträge an Dritte

Die Gesellschaft ist bestrebt, die Leistungen gemäss Art. 2 mit eigenen Mitteln zu erbringen. Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, kann die Gesellschaft Aufträge an Dritte (z.B. Kinderspitex, OnkoPlus, selbständige tätige Psychiatriefachpersonen, kommerzielle Spitexorganisationen, Akut- und Übergangspflege etc.) erteilen. Diese Aufträge werden durch die Gesellschaft und dem Dritten vertraglich geregelt sowie im jährlichen Budget, Controlling und Jahresbericht separat dargestellt.

3.7 Ausbildungsplätze

1 Die Gesellschaft beteiligt sich angemessen an der Berufsbildung, indem sie Ausbildungsplätze gemäss Vorgaben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich zur Verfügung stellt. Sie kann diese für die Ausbildung „Fachperson Gesundheit FaGe“ und „Pflegefachperson HF oder FH“ entweder selbständig oder im Verbund mit anderen Betrieben oder mit dem Lehrbetriebsverbund für Heime und Spitex (SPICURA) anbieten.

2 Zusätzlich stellt sie für andere Berufsbilder Praktikumsplätze zur Verfügung.

4 Tarife und Rechnungstellung

4.1 KLV-Pflichtleistungen

1 Die obligatorische Krankenpflegeversicherung entrichtet einen Beitrag an die ambulanten Pflegeleistungen (Art. 25a Abs.1 KVG). Diese Beiträge werden vom Bund differenziert nach dem Pflegebedarf für die ganze Schweiz einheitlich in Franken festgelegt. (Pflichtleistungen gemäss KLV Art. 7 sowie Bestimmungen gemäss KLV Art. 8 zum ärztlichen Auftrag und der Bedarfsabklärung).

2 Leistungsbezüger/innen beteiligen sich mit dem nach kantonalem Recht festgelegten Beitrag an den Kosten für KLV-Pflichtleistungen (derzeit maximal Fr. 8.-- pro Tag, entspricht 10% des höchsten vom Bundesrat festgelegten Beitrags)

3 Für die Akut- und Übergangspflege gelten die zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und Krankenversicherern ausgehandelten Tarife, welche vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt worden sind:

4 Für Zusatzleistungen gemäss Art. 2.2 legen die Vertragsparteien die Tarife gemeinsam fest.

4.2 Nicht-KLV-Pflichtleistungen

1 Für die nichtpflegerischen Spitex-Dienstleistungen gemäss Anhang 1 legen die Vertragspartner den bzw. die Mindest-Tarife gemeinsam fest, mangels Einigung festgelegt durch […anerkannte Treuhandgesellschaft]. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäss §13 Pflegegesetz den Leistungsbezügerinnen und -bezügern insgesamt höchstens die Hälfte des anrechenbaren Aufwandes der Organisation verrechnet werden darf.

2 Für nicht in diesem Vertrag geregelte Leistungen verlangt die Gesellschaft Vollkosten deckende Tarife.

4.3 Leistungen an Auswärtige

Erbringt die Gesellschaft ambulante Leistungen für auswärtige Kunden oder Kundinnen (z.B. Wochenaufenthalter oder Feriengäste), übernimmt die Gemeinde keinerlei Kosten. Diese Leistungen müssen der betroffenen Person oder deren Wohngemeinde zu Vollkosten in Rechnung gestellt werden.

4.4 Rechnungstellung an Klientinnen und Klienten

1 Die Gesellschaft weist in ihren Rechnungen an Klientinnen und Klienten gemäss §20 Pflegegesetz die Kosten für pflegerische Leistungen (Langzeitpflege sowie Akut- und Übergangspflege) separat aus, unterteilt nach Leistungskategorie, Patientenbeteiligung und Anteil der öffentlichen Hand.

2 Die Kosten für kassenpflichtiges Material und nichtpflegerische Spitexleistungen werden ebenfalls separat ausgewiesen.

5 Leistungen der Gemeinde

5.1 Allgemeines

1 Die Leistungen der Gesellschaft werden nach dem Prinzip echter Vollkostendeckung pro Leistungsstunde kalkuliert. Die Kosten der Leistungen werden gedeckt durch Zahlungen der Klientinnen und Klienten, ihrer Krankenversicherer, durch Zuwendungen sowie durch Beiträge der Gemeinde.

2 In Anbetracht des Umstandes, dass die Gesellschaft gegenüber den an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden zugunsten deren Einwohnern einen gemeinnützigen Zweck und ein öffentliches Interesse verfolgt sowie gemeinwirtschaftliche Leistungen erbringt, leistet die Gemeinde an die Gesellschaft Finanzierungsbeiträge.

5.2 Berechnungsmodus und Antrag Vollkosten je Leistungsstunde

1 Die Gesellschaft weist ihre Vollkosten je Leistungsstunde jährlich aus. Der daraus resultierende und von der Gemeinde zu finanzierende Differenzbetrag pro verrechnete Leistungsstunde

a. orientiert sich für pflegerische Leistungen am Normdefizit der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich,
b. bzw. ergibt sich für nichtpflegerische Leistungen aus dem gemeinsam festgelegten Tarif gemäss Art. 4.2.

2 Die Gesellschaft berechnet die Vollkosten mit Hilfe des Benchmark-Tools der Spitex-Verbände Kantone GR / SG / TG / ZH und beantragt den Gemeindebeitrag im ersten Quartal.

5.3 Beiträge an andere Leistungserbringer

Im Falle von Aufträgen an Dritte gemäss 4.5. verrechnet die Gesellschaft den Beitrag an andere Organisationen 1:1 an die Gemeinde weiter.

5.4 Budgetierung und Zahlungsmodus

1 Das Budget und die geplanten Jahresziele des Folgejahres stellt die Gesellschaft inkl. Umlagen und Leistungsbeiträgen an andere Spitex-Organisationen sowie allen Erträgen transparent dar. Sie werden mit Bezug auf die budgetierten Gemeindebeiträge der Budgetversammlung jener Parteien, die eine Leistungsvereinbarung der vorliegenden Art mit der Gesellschaft abgeschlossen haben jeweils bis Mitte Juni des laufenden Jahres zur Beschlussfassung unterbreitet.

2 Stimmberechtigt an dieser Budgetversammlung sind jene Parteien, die zugleich Aktionäre der Gesellschaft sind. Für die Festlegung der Gemeindebeiträge ist die Zustimmung der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen dieser Aktionäre erforderlich. Die Beschlussfassung über die Festlegung ist für alle Parteien, die eine Leistungsvereinbarung der vorliegenden Art mit der Gesellschaft abgeschlossen haben, verbindlich. Wird ein Beschluss gerichtlich von einer Partei gerichtlich angefochten, so bleibt er für jene Parteien weiterhin verbindlich, die zugestimmt haben.

3 Die Gesellschaft stellt die Gemeindebeiträge gemäss Art. 5.2 monatlich in Rechnung. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

4 Anfangs Folgejahr stellt die Gesellschaft die noch gültigen Gemeindebeiträge in Rechnung, bis die neuen Vollkosten gemäss Art. 5.2 genehmigt sind. Werden die Gemeindebeiträge für das Folgejahr an einer Budgetversammlung nicht festlegt, so gelten bis zum Zeitpunkt, an dem die Gemeindebeiträge festgelegt werden, weiterhin die letzten verabschiedeten Gemeindebeiträge. Ab der Genehmigung erfolgt die Verrechnung der neuen Gemeindebeiträge, wobei der Differenzbetrag für die noch nach alten Gemeindebeiträgen verrechneten Monate mit der nächstmöglichen Rechnung ausgeglichen wird.

5 Erzielt die Gesellschaft in einem Jahr einen Ertrags- oder Aufwandüberschuss, wird dieser dem Eigenkapital der Gesellschaft gutgeschrieben bzw. belastet.

5.5 Unterstützung

1 Die Gemeinden unterstützen die Gesellschaft in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellen insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung.

2 Die Gemeinden beziehen die Gesellschaft in die Sozial-, Alters- und Gesundheitsplanung mit ein.

6 Rechtsnatur der Benutzungsverhältnisse und Anstellungsverträge

1 Es werden keine hoheitlichen Befugnisse auf die Gesellschaft übertragen. Die Rechtsverhältnisse mit den Klienten der Dienste der Gesellschaft bzw. der Institutionen, mit denen die Gesellschaft zusammenarbeitet, sind privatrechtlicher Natur.

2 Auch die Anstellungsverhältnisse der Gesellschaft mit den Mitarbeitenden sind privatrechtlicher Natur.

7 Beziehung zur Gemeinde

1 Vertreter der Gemeinde haben das Recht, die Einrichtung – nach Vorankündigung – jederzeit zu besuchen.

2 Die Gesellschaft benachrichtigt umgehend die Gemeinde bei Änderungen im Betriebskonzept, bei wesentlichen strukturellen und / oder personellen Änderungen sowie bei besonderen Vorkommnissen.

3 Für sämtliche Beziehungen der Gesellschaft mit der Gemeinde, die auf diesem Vertrag beruhen, bezeichnet die Gemeinde eine zentrale Anlaufstelle.

8 Dauer und Beendigung

1 Diese vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und ersetzt die Vereinbarung vom [00.00.0000]. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch auf den 31. Dezember 2021.

2 Vorbehalten bleibt eine vorzeitige Beendigung der Leistungsvereinbarung aus wichtigen Gründen.

9 Allgemeine Vertragsbestimmungen

9.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertragsbedürfen der Schriftform.

9.2 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig oder rechtlich ungültig erweisen oder unmöglich sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Das gleiche gilt für eine Regelungslücke. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall bemühen, die nichtigen, ungültigen oder unmöglichen Bestimmungen durch Sonderregelungen zu ersetzen oder die Regelungslücke dergestalt auszufüllen, damit der gemeinsam beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

9.3 Mediation und Zuständigkeits

1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei etwaigen einvernehmlich nicht lösbaren Meinungsverschiedenheiten über diesen Vertrag oder im Zusammenhang mit dessen Abwicklung vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens eine Mediation durchzuführen, um eine interessengerichtete und faire Verhandlung mit Unterstützung eines neutralen Mediators unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Gegebenheiten der Partner zu erarbeiten. Die Vertragsparteien bestimmen den Mediator gemeinsam. Bei Nichteinigung wird der Mediator von der Schweizerischen Kammer für Wirtschaftsmediation benannt. Die Kosten des Mediators tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen.

2 Scheitert die Mediation, so gilt die ordentliche gerichtliche Zuständigkeit.

[Gemeinde],

Für die Politische Gemeinde [Gemeinde] **Für die Spitex Bachtel AG**

Name	Name	Name	Name
Gemeindepräsident/-in	Gemeindeschreiber/-in	Präsident/-in	Geschäftsführer/-in

Die Vereinbarung wurde 2-fach ausgefertigt.

10 Anhang 1: Kriterien für die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen

Wochenkehr (Sach- und Unterhaltsreinigung)

Aufgaben:
- Reinigung der Küche, Badezimmer / WC, Wohn- / Esszimmer, Schlafräume, Korridor
- in Ausnahmefällen Reinigung Balkon und / oder Treppenhaus im Mehrfamilienhaus
- Reinigung Waschküche (wenn die Wäsche durch die Spitex gemacht wird)
- Aufräumen / Abstauben
- Abwaschen
- Bodenreinigung
- Abfallentsorgung in regulärem Depot
- Betten / Betten frisch beziehen
- Wäsche waschen und bügeln
- Pflanzenpflege / Tierpflege (in Ausnahmefällen als Übergangslösung)

Einsatz In der Regel 1 mal wöchentlich, maximal 2 mal wöchentlich

Total Zeit: 4 - 5 Stunden pro Woche

Hauswirtschaftliche Hilfe und Betreuung (Familienhilfe)

Aufgaben:
- Reinigungsarbeiten (siehe Wochenkehr)
- Alltagsgestaltung / Tagesstrukturen / Betreuung betagter und dementer Klienten
- Aktivierende Hilfe und Pflege zu Hause z.B. nach Spital / Klinik- oder Rehabilitations-Aufenthalt
- Einkaufen mit oder ohne Klient
- Begleitung zu Terminen nach Absprache

Einsatz: bis maximal 2-mal täglich

Total Zeit: richtet sich nach der Bedarfsabklärung und dem gesetzlichen Rahmen

Stand: 12.12.2014

Vereinbarung

zwischen

dem Spitex-Verein [Verein] und Umgebung
(nachstehend: Spitex)
vertreten durch:
- [Name]1

und

der Spitex Bachtel AG, mit Sitz in Wetzikon (nachstehend: Gesellschaft)
vertreten durch:
- [Name]
- [Name]

betreffend Betriebsübernahme Spitex
(nachstehend: Betrieb)

ENTWURF

1 Vertragsgegenstand

1 Die Gesellschaft übernimmt alle Aktiven und Passiven des Betriebs der Spitex gemäss Übernahmebilanz per 31. Dezember 2015 (Beilage 1).

2 Danach betragen die Aktiven CHF ********** und die Passiven CHF **********.

3 Der Aktivenüberschuss gemäss Inventar beträgt CHF **********.--.

4 Die Spitex überträgt ferner in die Gesellschaft alle im Zusammenhang mit dem Betrieb bestehende immaterielle Werte, insbesondere Urheberrechte an geschäftlichen Dokumenten, Bildern sowie Rechte an geschäftlichen Kennzeichen.

5 Die Wertpapiere und immateriellen Werte sind in der Übernahmebilanz einzeln aufgeführt.

6 Die Bilanz bildet einen Bestandteil dieses Vertrages und wird von den Vertragsparteien anerkannt.

2 Kaufpreis

1 Es wird kein Kaufpreis entrichtet.

3 Verfügung

1 Die Spitex erteilt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages der übernehmenden Gesellschaft die unwiderrufliche Befugnis, sofort nach der Eintragung im Handelsregister über sämtliche übertragenen Vermögenswerte tatsächlich und rechtlich zu verfügen.

4 Verträge

1 Sämtliche Vertragsverhältnisse betreffend des Betriebs der Spitex werden als Ganzes auf die Gesellschaft übertragen.

2 Die Arbeitsverhältnisse gemäss Beilage 2 werden von der Spitex auf die Gesellschaft übertragen.

5 Rechte Dritter und Gewährleistung

1 Die übernommenen Vermögenswerte sind frei von Rechten Dritter.

2 Der vorliegende Vertrag wird unter Aufhebung jeder Gewährleistung abgeschlossen.

6 Nutzen und Gefahr

1 Nutzen und Gefahr hinsichtlich aller übertragenen Vermögenswerte gelten als per 1. Januar 2016 auf die Gesellschaft übergegangen.

*******, **********

Für den Spitex-Verein [Verein]

_____ _____

*** ***

Für die Spitex Bachtel AG

_____ _____

*** ***

Beilage 1 Bilanz vom 31. Dezember 2015

Beilage 2 Arbeitsverhältnisse

ENTWURF

Vereinbarung

14.1.2015 Entwurf

zwischen

der Spitex ********** (nachstehend: Spitexverein), vertreten durch:

- [Name]
- [Name]

und

der Spitex Bachtel AG, mit Sitz in Wetzikon (nachstehend: Gesellschaft)
vertreten durch:

- [Name]
- [Name]

betreffend Massnahmen hinsichtlich Personal und Betriebsinfrastruktur im Hinblick auf die Übernahme Spitex *******

(nachstehend: Spitex)

ENTWURF

1 Präambel

Dieser Vertrag hat den Zweck, Personalbelange im Rahmen der geplanten Übertragung der Spitex vom Spitexverein auf die Gesellschaft zu regeln. Die Parteien beabsichtigen namentlich, mittels vertraglicher Übergangsregelung Rechtssicherheit zu schaffen. Es ist das Bestreben beider Parteien, mit Wirkung auf den 1.1.2016 den definitiven Übernahmevertrag für die Spitex abzuschliessen. Die im definitiven Übernahmevertrag einzusetzenden Zahlen (Bilanz und Erfolgsrechnung) werden voraussichtlich erst später vorliegen, jener Vertrag wird dannzumal rückwirkend auf den 1.1.2016 abgeschlossen. Die vorliegende Vereinbarung wird im Hinblick auf den definitiven Übernahmevertrag abgeschlossen.

Die Parteien vereinbaren im Einzelnen, was folgt:

2 Übernahme des Personalbestandes; Arbeitsverhältnisse

2.1 Grundsatz und Umfang der Übernahmeverpflichtung

1 Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Personalbestand der Spitex per Stichtag 1.1.2016 zu übernehmen, wobei die bestehenden Arbeitsverhältnisse möglichst aufgelöst und in neue übergeführt werden.

2 Die Übernahmeverpflichtung gemäss Artikel 2.1, Ziff. 1 umfasst sämtliche Mitarbeitenden, welche per 31.12.2015 in einem Arbeitsverhältnis mit dem Spitexverein stehen.

3 Für die Bereitschaft sämtlicher Mitarbeitenden zur Fortsetzung ihres bisherigen Arbeitsverhältnisses bzw. zum Neuabschluss bietet der Spitexverein keine Gewähr.

2.2 Vorgehen

1 Nach Vororientierung der Mitarbeitenden durch den Spitexverein ist die Gesellschaft berechtigt, unverzüglich in individuelle Verhandlungen mit den Mitarbeitenden betreffend Vertragsangebote zu treten und entsprechende Arbeitsverträge, basierend auf dem mit einer Mitarbeiterdelegation im Vorfeld ausgehandelten Personalreglement, gültig ab Stichtag 1.1.2016, abzuschliessen.

2 Bezüglich des garantierten Mindestinhaltes der angebotenen Arbeitsverträge gilt Artikel 2.3.

3 Für die finanzielle Abwicklung sämtlicher Arbeitgeberleistungen bis und mit 31.12.2015 bleibt in jedem Fall ausschliesslich der Spitexverein verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Leistung der Löhne, aller Sozialversicherungsleistungen und die Abführung etwaiger Quellensteuern.

4 Für den Fall, dass es nicht zu einem Abschluss eines neuen Arbeitsvertrags zwischen der Gesellschaft und einem Mitarbeitenden auf den 1.1.2016 kommt und

a. das bestehende Arbeitsverhältnis nach Art. 333 OR auf die Gesellschaft übergeht sowie

b. nach dem 1.1.2016 aber der/die Mitarbeitende unverschuldeterweise aus Gründen, die in seiner Person liegen, an der Arbeitsleistung verhindert ist,

sichert der Spitexverein zu, dass die zuständigen Versicherungseinrichtungen weiterhin gegenüber diesem Mitarbeitenden nach Massgabe der per 31.12.2015 bestehenden Versicherungsdeckung für die arbeitsvertraglichen Leistungspflichten der Gesellschaft aufkommen werden.

2.3 Mindestinhalt der Vertragsangebote durch die Gesellschaft

1 Die Gesellschaft hat das beiliegende Personalreglement verabschiedet. Sie gewährleistet, ihre Arbeitsvertragsangebote auf Grundlage dieses Personalreglements zu unterbreiten.

ENTWURF

2 Es gelten für die Arbeitsvertragsangebote ferner die folgenden Grundsätze:

a. Gleichwertigkeit des einzelnen privatrechtlichen Arbeitsvertrages mit Bezug auf Tätigkeit.

b. Gleichwertigkeit des einzelnen privatrechtlichen Arbeitsvertrages mit Bezug auf Lohn und Lohnzulagen. Basis für die gewährleisteten Lohnbedingungen bildet der AHV-pflichtige Lohn des Mitarbeitenden gemäss bisherigem Arbeitsvertrag, Stand 1.7.2015, unter Berücksichtigung eines allfälligen Nettolohnausgleichs.

c. Anrechnung der Dienstjahre des einzelnen Mitarbeitenden in der Spitex. Es wird auf eine neue Probezeit verzichtet, wobei laufende Probezeiten übernommen werden.

d. Per 31.12.2015 allfällig bestehende Ferienguthaben werden von der Gesellschaft im Rahmen der einzelnen Arbeitsverträge übernommen, der Gesellschaft jedoch durch den Spitexverein pro rata vergütet. Geleistete Überstunden, Stand 31.12.2015, werden der Gesellschaft durch den Spitexverein vergütet.

3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

3.1 Inkrafttreten des Vertrags und aufschiebende Bedingung

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

3.2 Überlassung von Betriebsinfrastruktur

Der Spitexverein wird der Gesellschaft ab 1.7.2015 nach Bedarf betriebsnotwendiges Mobiliar, technische Einrichtungen und Fahrzeuge im Hinblick auf und bis zum Vollzug des Betriebsüberganges des Spitexbetriebs im ersten Quartal 2016 entschädigungslos überlassen.

3.3 Informationsrechte der Gesellschaft

1 Der Spitexverein verpflichtet sich, ab Unterzeichnung des vorliegenden Übernahmevertrages, die Gesellschaft monatlich über Personalbestand und Fluktuationen zu informieren.

2 Entsprechende Informationen sind von der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Überdies sind die Bestimmungen des Persönlichkeitsschutzes bezüglich Personal strikte zu beachten. Der Datenschutz der Mitarbeitenden des Spitexvereins ist zu wahren. Nötigenfalls treffen die Parteien diesbezüglich eine separate Vereinbarung.

3.4 Medienkontakte

Nach Vertragsunterzeichnung und bis zum vollständigen Vertragsvollzug erfolgen jegliche Kontakte mit Medien bzw. Medienvertretern ausschliesslich gemeinsam, bzw. in gegenseitiger, vorgängiger Absprache.

3.5 Änderungen des Vertrages

Änderungen des vorstehenden Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform.

3.6 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig oder rechtlich ungültig erweisen oder unmöglich sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Das gleiche gilt für eine Regelungslücke. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall bemühen, die nichtigen, ungültigen oder unmöglichen Bestimmungen durch Sonderregelungen zu ersetzen oder die Regelungslücke dergestalt auszufüllen, damit der gemeinsam beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

ENTWURF

3.7 Mediation und Zuständigkeit

1 Die Parteien verpflichten sich, bei etwaigen einvernehmlich nicht lösbaren Meinungsverschiedenheiten über diesen Vertrag oder im Zusammenhang mit dessen Abwicklung vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens eine Mediation durchzuführen, um eine interessengerichtete und faire Verhandlung mit Unterstützung eines neutralen Mediators unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Gegebenheiten der Parteien zu erarbeiten. Die Parteien bestimmen den Mediator gemeinsam. Bei Nichteinigung wird der Mediator von der schweizerischen Kammer für Wirtschaftsmediation benannt. Die Kosten des Mediators tragen die Parteien zu gleichen Teilen.

2 Scheitert die Mediation, so gilt die ordentliche gerichtliche Zuständigkeit.

**********, [Datum]

Für die Spitex **********

_____

_____

Für die Spitex Bachtel AG

_____

_____

Beilage

- Personalreglement

ENTWURF

Spitex Bachtel AG: Liste der Beteiligungen an zur Gesellschaft in Konkurrenz stehenden Unternehmen

Beilage Nr. 10.7.3 zum Aktionärsbindungsvertrag vom ….

Stand: 6.12.2014

1 Politische Gemeinde Bubikon

- [Beispiel] Pro Senectute ….: Leistungsvereinbarung für Hilfe und Pflege zu Hause, Leistungsvereinbarung für Sozialberatung…

2 Politische Gemeinde Gossau ZH

-

3 Politische Gemeinde Hinwil

-

4 Politische Gemeinde Rüti

-

5 Politische Gemeinde Seegräben

-

6 Politische Gemeinde Wetzikon

-

Stand: 14.1.2015

Entschädigungs- und Spesenreglement für den Verwaltungsrat

der

Spitex Bachtel AG

mit Sitz in Wetzikon

_____

ENTWURF

1 Grundlage

1 Die Generalversammlung von Spitex Bachtel AG erlässt – gestützt auf Art. 3.2.4 der Statuten und Art. 3.2 Ziff. 1 des Aktionärbindungsvertrags – das vorliegende Reglement für die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates.

2 Entschädigung

2.1 Allgemeines

1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit als Verwaltungsrat entsprechenden Vergütung. Die Vergütung wird angesichts des öffentlichen bzw. gemeinnützigen Zwecks der Gesellschaft angemessen reduziert.

2 Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass eine marktübliche Entschädigung für die vorgesehene Tätigkeit mindestens doppelt so hoch wie die nachstehenden Ansätze ausfallen würde.

2.2 Basis-Entschädigung und Sitzungspauschale

1 Die reduzierte Basisentschädigung ist eine Jahrespauschale, welche die ordentliche Grundlagenarbeit, Kontakte, Korrespondenz, Sitzungen – auch mit externen Partnern – und die ordentliche Generalversammlung vergütet. Sie beträgt

a.	für den/die VR-Präsident/in	CHF 8'000.- pro Jahr
b.	für die übrigen Mitglieder	CHF 4'000.- pro Jahr

2 Für VR-Sitzungen und a.o. Generalversammlungen beträgt die reduzierte Sitzungspauschale

a.	für alle VR-Mitglieder	CHF 350.- pro Sitzung

3 Sofern die Vertreter/innen der Gemeinden für ihre Verwaltungsratstätigkeit durch die Gemeinden zusätzlich separat entschädigt werden, entfällt eine Entschädigung durch die Gesellschaft.

2.3 Spezielle Arbeiten / Projekte

1 Spezielle Arbeiten wie z.B. Projekte oder persönliche Aufträge, werden zu einem reduzierten Stundenansatz von CHF 140.- pro Stunde, zzgl. etwaige Mehrwertsteuer, entschädigt.

2 Diese Entschädigung wird auf der Basis eines Budgets vom VR vorgängig separat beschlossen.

3 Der gleiche Honorarsatz gilt für Beanspruchungen, die über den ordentlichen Rahmen der Verwaltungsratsarbeit hinausgehen.

4 Über die Entschädigung ist spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten abzurechnen.

3 Spesen und Sozialversicherung

1 Für Termine, Kurse etc. innerhalb des Gebiets der Aktionärsgemeinden werden keine Fahr- und Verpflegungsspesen ausgerichtet.

2 Für Termine, Kurse etc. ausserhalb des Gebiets der Aktionärsgemeinden gelten folgende Spesenvergütungen:

a. Fahrspesen mit dem Auto: Ansatz CHF -.80 pro km, mit der Bahn die effektiven Fahrspesen erster Klasse (mit Beleg).
b. Verpflegungspauschalen: CHF 20.- für Mittagessen und CHF 30.- für Nachtessen.
c. Übernachtung: Die effektiven Auslagen (in der Regel für Hotels mit 3-Sternenvieau) mit Beleg

3 Die Auszahlung der obgenannten Entschädigungen erfolgt unter Abzug etwaiger Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil).

Reglement von der Generalversammlung Spitex Bachtel AG genehmigt am **********

ENTWURF

H_focus kompetenz im gesundheitswesen.



Bericht

Business Plan
Spitex Bachtel AG

Arbeitsgruppe Regionale Zusammenarbeit Spitex im Bezirk Hinwil

15.September 2014

H Focus AG, Lindenstrasse 16, CH-6340 Baar, Tel. +41 41 767 05 05, Fax +41 41 767 05 06, www.hfocus.ch, info@hfocus.ch
Leo Boos, Dr. oec., Dipl. AKP, **Susanne Peretti,** Pflegefachfrau, Organisationsentwicklerin IAS, **David Riner,** Dipl. phil. I, Dipl. Quality System Manager EOQ
Ralph Sattler, Betriebsökonom FH, MWS/MBA, **Roland Wormser,** Dr. pharm., Organisationsberater NDS FH

Inhaltsverzeichnis

1 Management Summary 5
1.1 Ausgangslage und Auftrag 5
1.2 IST-Situation 6
1.3 Marktentwicklung und voraussichtliche Strategie 7
1.4 Organisation und Infrastruktur Spitex Bachtel AG 7
1.5 Umsetzung und Finanzierung 8
1.6 Risiken 10
2 Ausgangslage 11
3 Projekt 11
3.1 Grundlagen und Übersicht 11
3.2 Projektauftrag 12
3.3 Projektorganisation 13
3.4 Vorgehen und Projektverlauf 13
4 IST-Situation 13
4.1 Strategie 13
4.2 Leistungen 14
4.3 Personal 16
4.4 Telefonie und Informatik 16
4.5 Finanzen 2013 17
4.5.1 Erfolgsrechnungen 2013 17
4.5.2 Versicherungen 18
4.5.3 Bilanzen per 31.12.2013 19
4.5.4 Kostenrechnung 20
4.6 Budgets 2014 und 2015 22
5 Marktübersicht 23
5.1 Megatrends (generell) 23
5.2 Marktentwicklung und Zukunft des Angebots 26
5.3 Konkurrenz / Mitbewerber 26
5.4 Marktbeurteilung 27
5.5 SWOT-Analyse und Schlussfolgerungen 27
6 Voraussichtliche Entwicklung der neuen Trägerschaft 28
6.1 Name der gAG und Domain 28
6.2 Mission und Vision 28
6.3 Abriss geplante strategische Entwicklung bis 2020 28
6.3.1 Allgemeine Vorgehensstrategie für die Regionalisierung 28
6.3.2 Strategische Stossrichtungen 29
6.3.3 Geplante strategische Ziele 30
6.4 Leistungen für Klienten 30
6.4.1 Übersicht 30

6.4.2 Nachtspitex 32
6.4.3 Leistungen für Bubikon 32
6.5 Nutzen für Kund/innen und Stakeholder 33
6.6 Preispolitik/Finanzierung und Gewinnverwendung 33
6.7 Marketing und Kommunikation 34
7 Organisation und Infrastruktur 35
7.1 Ablauforganisation 35
7.1.1 Übersicht 35
7.1.2 Leistungen für Kunden 35
7.1.3 Supportleistungen 36
7.2 Aufbauorganisation 38
7.2.1 Übersicht 38
7.2.2 Verwaltungsrat 38
7.2.3 Operative Führungsebene und Support 39
7.3 Raumbedarf und Standort 41
7.4 Informatik und Telefonie (ICT) 41
7.4.1 Telefonie 41
7.4.2 Informatik (IT) 42
7.5 Versicherungen 44
8 Umsetzung 45
8.1 Übersicht 45
8.2 Ablauf Phase 3 45
8.3 Rechtliche Grundlagen 48
8.3.1 Übersicht 48
8.3.2 Aktionärbindungsvertrag 48
8.3.3 Eigentümerstrategie 50
8.3.4 Statuten 50
8.3.5 Brückenvertrag 50
8.3.6 VR-Reglemente 51
8.3.7 Leistungsvereinbarung 51
8.3.8 Übernahmeverträge 52
9 Finanzierung und Finanzplanung 52
9.1 Übersicht 52
9.2 Projekt- und Initialisierungskosten in Phase 3 52
9.2.1 Kostenschätzung 52
9.2.2 Finanzierung Projekt- und Initialisierungskosten 54
9.3 Finanzplanung 55
9.3.1 Annahmen Plan-Erfolgsrechnungen 55
9.3.2 Planerfolgsrechnungen 2015 bis 2018 57
9.3.3 Vergleich Plan-Erfolgsrechnung mit und ohne Spitex Bachtel AG 59
9.3.4 Planbilanzen und Liquidität 59
9.4 Finanzierung 62

9.4.1 Bilanzen der Vereine 62
9.4.2 Kapitalbedarf 63
9.4.3 Finanzierungsvarianten 64
9.5 Eröffnungsbilanz und Aktienkapital 66
10 Risiken 68
10.1 Externe 68
10.2 Interne 68
11 Anhang 70
11.1 Bestehende ICT-Installationen 70
11.1.1 Telefonie 70
11.1.2 Informatik 70
11.2 Budgets 2014 und 2015 72
11.3 VR-Entschädigung 74
11.4 Wichtigste operative Führungsfunktionen 75
11.5 Kurzbericht Optima AG zur beruflichen Vorsorge ab 1. Januar 2016 77
11.6 Annahmen Plan-Erfolgsrechnungen 2016 bis 2018 80
11.7 Planerfolgsrechnung 2016 81
11.8 Planerfolgsrechnung 2017 82
11.9 Planerfolgsrechnung 2018 83
11.10 Kostenträger-Rechnung 2013 84
11.11 Mitbewerberanalyse 85
11.12 Ergebnisse Evaluation Standort Zentrale 87
11.13 Zeitplan Phasen 2 und 3 88
11.14 Vollkosten pro Leistungsstunde 2013 und Schätzung für 2016 88
11.15 Schätzungen Leistungsmengen 2014 – 2018 und Erträge 2016 - 2018 90

1 Management Summary

1.1 Ausgangslage und Auftrag

Das Projekt „Regionalisierung Spitex Bezirk Hinwil“ wird in 4-Phasen abgewickelt:



Die **Phase 1** wurde mit Bericht vom 5. Juni 2013 abgeschlossen, allerdings noch ohne Finanzierung. Im Wesentlichen sollen die Betriebe in eine Aktiengesellschaft mit gemeinnützigem Zweck (gAG) mit den Gemeinden als Aktionäre integriert werden, wobei die Standorte erhalten bleiben. Die Vereine selbst werden nicht fusioniert und entscheiden selbst über ihre zukünftigen Aufgaben. Nach der Phase 1 waren in Gossau, Hinwil. Rüti, Wetzikon und Seegräben sowohl Spitex wie auch Gemeinden einverstanden, den vorgezeichneten Weg zu gehen, während in Bubikon ein Leistungsauftrag mit der Zentrum Sunnegarte AG verhandelt werden müsste.

Der gegenwärtige Auftrag besteht in der **Phase 2**. Der vorliegende Business Plan dient dabei als Grundlage für die Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen, die für den Herbst 2014 vorgesehen ist. Danach soll das Projekt den zuständigen Organen in den Gemeinden und Vereinen zum Entscheid vorgelegt werden.

Die Umsetzung erfolgt in der wichtigen **Phase 3**. Ziel dabei ist es, dass alles so weit wie möglich für den Start der gAG vorbereitet ist, inkl. Organisationsentwicklung, Aufbau der Zentrale, Informatik und Kulturprojekt. Damit soll vermieden werden, dass die Organisation im ersten Jahr weitgehend mit sich selbst beschäftigt ist.

Projektorganisation Phase 2:

- Lenkungsausschuss (LA) mit Vertretern aller Gemeinden und Spitex-Organisationen der fünf Spitex Bubikon, Gossau, Hinwil, Rüti, Wetzikon und Seegräben sowie H Focus AG als Begleitung
- Projektgruppe (ProjGr) für die operative Arbeit: Betriebsleiterinnen und H Focus AG.

Aufgrund von Vorschlägen aus einem Wettbewerb unter Mitarbeitenden wurde der Name „**Spitex Bachtel AG**“ gewählt.

1.2 IST-Situation

Die Leistungsstunden im 2013 waren zusammenfassend wie folgt (Details unter 4.2):

	Bubikon		Gossau		Hinwil		Rüti		Wetzikon + Seegräben	
Leistungen	**Stunden**	**in %**	**Stunden**	**in %**	**Stunden**	**in %**	**Stunden**	**in %**	**Stunden**	**in %**
verrechenbar:										
Krankenpflege	3'890	33.8%	10'797	31.3%	6'231	27.1%	10'751	29.9%	11'653	23.8%
Haushilfe	3'020	26.2%	4'164	12.1%	4'982	21.7%	7'319	20.4%	8'158	16.6%
Tagesheim, Einn.umger.in Std à 50.00			880	2.5%						
Comfort (Fusspfl.,Coiffeur) à 80.00			185	0.5%						
Leistungen für Partnerorganisationen			71	0.2%						
Total verrechenbar	*6'909*	*60.0%*	*16'097*	*46.6%*	*11'214*	*48.8%*	*18'070*	*50.3%*	*19'811*	*40.4%*
Total nicht verrechenbar	*4'612*	*40.0%*	*18'443*	*53.4%*	*11'746*	*51.2%*	*17'852*	*49.7%*	*29'223*	*59.6%*
Gesamt	**11'521**	**100.0%**	**34'540**	**100.0%**	**22'960**	**100.0%**	**35'922**	**100.0%**	**49'034**	**100.0%**

* in Gossau mit Fahrdienst ** inkl. Ferien und Krankheit

[247-02_0601_Daten_2014 07 20 RW.xlsx] Stat 13

Anmerkung: Daten für nicht verrechenbare Stunden sind nur teilweise vergleichbar.

Weitere wichtige Daten:

- *Stellen*: Der Personalbestand belief sich in Bubikon auf 4.2 Stellen, in Gossau auf 15.6, in Hinwil auf 11, in Rüti auf 16.6 und in Wetzikon auf 27.6 Stellen; total (ohne Bubikon) 70.8 Stellen und 158 Personen.
- *Telefonie*: Rüti bezieht diese vom Alterszentrum, die anderen drei Betriebe verfügen über eigene ISDN-Anlagen
- *Informatik*: Gossau, Hinwil und Rüti haben Syseca AG als Betriebssoftware-Partner, Wetzikon+Seegräben hat Root AG als Partner
- *Erfolgsrechnungen* 2013 (Zusammenfassung, Details siehe 4.5.1):

ERTRAG	**Gossau**	**Hinwil**	**Rüti**	**Wetzikon + Seegräben**	**Kumuliert**
Betriebsertrag	*1'151'960*	*830'731*	*1'077'214*	*1'413'141*	*4'473'047*
Total Gemeindebeiträge	*740'127*	*486'516*	*610'029*	*1'137'335*	*2'963'763*
Total Weitere Erträge	*5'201*	*88*	-	*29'005*	*34'294*
Total Ertrag	**1'897'288**	**1'317'335**	**1'687'243**	**2'579'482**	**7'471'103**
AUFWAND					
Total Personalaufwand	*1'598'852*	*1'096'978*	*1'494'018*	*2'376'026*	*6'565'874*
Total Sachaufwand	*288'210*	*217'618*	*193'225*	*256'843*	*947'818*
Total Aufwand	**1'887'062**	**1'314'596**	**1'687'243**	**2'632'869**	**7'513'692**
Gewinn (+) bzw. Verlust (-)	10'226	2'739		-53'388	-42'589

[247-02_0601_Daten_2014 09 15 RW.xlsx] ER 13

- Die *Bilanzen* inkl. Fonds per 31.12.2013 sind im Kap. 4.5.3 dargestellt
- *Kostenrechnung* (KoRe) 2013: Berechnet man die Kosten der wichtigsten Leistungen über die KoRe nach Vollkosten, zeigt sich im Vergleich zu den 2013 gemäss Erfolgsrechnung geleisteten Beiträgen folgendes Bild (beachte grün hinterlegte Zellen):

Gemeindebeiträge	**nach KoRe 2013, CHF**				**gemäss Erfolgsrechnung 2013, CHF**			
	Gossau	**Hinwil**	**Rüti**	**Wetzikon + Seegräben**	**Gossau**	**Hinwil**	**Rüti**	**Wetzikon + Seegräben**
KLV-Leistungen (mit AÜP)	498'320	287'888	427'177	800'710	446'065	256'587	300'062	1'096'616
Hauswirtschaft	202'007	187'978	170'378	410'133	152'191	211'168	-	-
Mahlzeitendienst	30'214	1'526	22'390	17'555	-	4'042	-	40'719
Auskunftsstelle		4'946			-	4'475	-	-
Fahrdienst	21'931	12'062			-	10'244	-	-
Diverse andere Leistungen	53'128	-2'998	23'007	32'042				
Korr. Abgrenzungen KoRe	-65'473	-4'886	-32'923	-69'717				
"Restdefizit" an Gde verrechn.					141'871	-	309'967	-
Zwischentotal	*740'127*	*486'516*	*610'029*	*1'190'723*	*740'127*	*486'516*	*610'029*	*1'137'335*
Defizitdeckung durch Verein				-53'388	-	-	-	53'388
Total	**740'127**	**486'516**	**610'029**	**1'137'335**	**740'127**	**486'516**	**610'029**	**1'190'723**

[247-02_0601_Daten_2014 07 20 RW.xlsx] KoRe 13 VK

Diese Darstellung zeigt, *dass bei Leistungsverrechnung nach Vollkosten auf eine Deckung von „Restdefiziten" verzichtet werden kann*.

- Budgets 2014 und 2015 (Kap. 4.6): Diese orientieren sich am Jahre 2013, wobei teilweise etwas tiefere Erträge budgetiert sind (Aufhebung der Rundung bei Leistungsstunden). Im Gegensatz zu 2013 wird in Hinwil für beide Jahre ein Restdefizit von rund CHF 100'000 geplant.

1.3 Marktentwicklung und voraussichtliche Strategie

Wichtige Trends

- Schnellere Spitalentlassungen mit mehr Behandlungspflege
- Zunahme von komplexere Pflegesituationen
- Höhere Anspruchshaltung der Kunden (anspruchsvollere Behandlungspflege und mehr Grundpflege wie z.B. täglich duschen)
- Kunden suchen massgeschneiderte Dienstleistungen
- Wohnen mit Service auch zu Hause, d.h.
    - Sicherheit auch in Randzeiten / nachts
    - Dienstleistungen à la carte in allen Bereichen des täglichen Lebens
- Mehr administrativen Aufwand durch zunehmenden Regulierungsdruck
- Mehr Auseinandersetzung mit Krankenkassen

Entwicklung

- Konzentration aufs Kerngeschäft in der Pflege (KLV-Leistungen) und Ausrichtung auf DRG
- Hauswirtschaft immer in Kombination mit Pflegefällen, nicht separat als „Putzequipe"
- Geplante Entwicklungen bei Leistungen siehe 6.4.1
- Im Supportbereich: Effiziente Leistungserbringung (Synergien und Nutzung moderner Technologien), attraktive Arbeitgeberin, professionelles Marketing/Netzwerken.

Preispolitik

- Im KLV- und Hauswirtschafts-Bereich gelten die kantonalen Vorgaben.
- In der Hauswirtschaft sind Leistungen gemäss kant. Leistungsauftrag zu Einheitspreisen anzubieten. Darüber hinaus gehende Leistungen werden Klienten zu Vollkosten angeboten.
- Komfortleistungen (zu Vollkosten) werden gefördert
- Leistungen für Bubikon (z.B. Standards, Expertise, Abend- und Nachtspitex, know-how Austausch) erfolgen zu Vollkosten. Später dazu stossende Gemeinden zahlen einen Zuschlag für die Entwicklungskosten der Spitex Bachtel AG. Dieser wird aufgrund der effektiven Aufwendungen zu berechnen sein, darf aber nicht abschreckend wirken.

1.4 Organisation und Infrastruktur Spitex Bachtel AG

- *Ablauforganisation* siehe Kap. 7.1. Supportprozesse werden weitgehend in der Zentrale konzentriert, wobei den dezentralen Betrieben grösstmögliche Unterstützung gegeben werden soll, z.B. im Personalbereich.
- Die *Aufbauorganisation* mit Organigramm unter 7.2 geht von der Bildung eines Bereichs „Zentrale Dienste" (Supportleistungen) aus. Die operative Leitung wird in einer

Geschäftsleitung (GL) zusammengefasst, wobei die Details im 2015 vom Verwaltungsrat zu entscheiden sind. Das unter 7.2.3 dargestellte Organisationsmodell erlaubt die Besetzung der neuen Positionen ohne Mehrbedarf beim Personalbestand.

- *Verwaltungsrat (VR, vgl. Kap. 7.2.2)*: Vorgeschlagen wird, den VR mit max. 7 Personen bewusst klein und effizient zu halten. 4 davon sollen Fachpersonen sein, 1 bis 3 Personen sollen die Aktionäre und das politische Element vertreten.
- *Information*: Die Aktionäre sollen mindestens 2 Mal pro Jahr von VR und GL eingehend informiert werden, ein Mal an der GV und ein Mal an einer „Budgetversammlung", wo Budgetverbindlichkeit und Nächstjahresbudget besprochen werden.
- *Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT)*: Es wurden verschiedene konzeptionelle Varianten erarbeitet und entsprechende Richtofferten von verschiedenen Anbietern eingeholt, siehe 7.4. Die effizienteste Variante ist die Ausrüstung mit einheitlicher Telefonie und Betriebssoftware über alle Standorte.
- *Versicherungen*: Bei der beruflichen Vorsorge wird die Spitex Bachtel AG in den ersten Jahren mit zwei Vorsorgeverträgen arbeiten müssen, da der Austritt der Spitex Hinwil aus der BVK zu hohe Kosten generieren würde (vgl. Kap. 7.5).
- *Standort der Zentrale*: In einem detaillierten Auswahlverfahren wurde das Areal Binz in Wetzikon als bester Standort evaluiert, siehe Kap. 7.3 und Anhang 11.12.

1.5 Umsetzung und Finanzierung

- *Phase 3*: Für die Umsetzung der Konzepte ist die Phase 3 im zweiten Halbjahr wesentlich. Der Zeitplan, der auch die Phase 2 bis und mit den (politischen) Entscheiden zeigt, ist im Anhang 11.13 abgebildet. Zu Phase 3 ist der Ablauf unter 8.2 beschrieben, Kosten/Erläuterungen unter 9.2. Es wird für 2015 (Phase 3) mit Initialisierungskosten von CHF von CHF 750'000 gerechnet (ohne Mieterausbau, Kosten mit Richtofferten ermittelt, daher mit gewissen Reserven).
- *Rechtliche Grundlagen*: Im Kap. 8.3 sind die Eckwerte zu den geplanten rechtlichen Grundlagen dargestellt:
    - Aktionärbindungsvertrag (ABV)
    - Eigentümerstrategie: Rahmen seitens Aktionären für den VR
    - Statuten
    - Brückenvertrag: Regelt die Konditionen für die Übernahme der Mitarbeitenden und schafft die Voraussetzung für das Angebot neuer Arbeitsverträge ab Sommer 2015 durch die Spitex Bachtel AG
    - VR-Reglemente: Anforderungsprofile für VR-Mitglieder und Entschädigungsreglement
    - Leistungsvereinbarung: Hier ist die Regelung der Finanzierung zentral. Vorgeschlagen wird, dass die Gemeinden nur effektiv bezogene Leistungen finanzieren, diese jedoch zu Vollkosten gemäss Standard-Benchmark-Tool.
    - Übernahmeverträge mit den einzelnen Spitexvereinen (2015)
- *Finanzplanung* 2015 bis 2018 (Kap. 9.3)
    - *Plan-Erfolgsrechnungen* (Plan ER)
        - § Als Grundlage wurde die Entwicklung der Leistungsmengen und der Vollkosten pro Leistungsbereich geschätzt. Zusätzlich wurden differenzierte Annahmen für die Plan-ER erstellt.
        - § Da bei den Leistungsmengen im KLV-Bereich von einer Steigerung ausgegangen wird, entwickelt sich der Umsatz von rund CHF 8 Mio. im 2015 auf voraussichtlich rund 8.8 Mio. im 2018.

§ Dank der Leistungsfinanzierung zu Vollkosten sollten kleine Ertragsüberschüsse erwirtschaftet werden können. Dies sollte jedoch mit Vorsicht beurteilt werden, da aufgrund der Schwankungen gerade bei KLV-Leistungen schnell ein Aufwandüberschuss entsteht.

§ Eine *Option* wäre die Umsetzung des anfangs 2014 erstellten Business Plans „*Nachtspitex*“, wo die Pilotphase in Gossau, Hinwil und Wetzikon+Seegräben vorgesehen ist. Allerdings ist dann die Finanzierung der über die Leistungsfinanzierung hinausgehenden Kosten in der Grössenordnung von CHF 230‘000 bis CHF 330‘000 zu klären.

o *Planbilanzen per 31.12.2015* (Kap. 9.3.4): Die in den Passiven im langfristigen Fremdkapital ausgewiesenen Finanzverbindlichkeiten betreffen bei Gossau (CHF 130‘000) und Rüti (CHF 300‘000) das Kontokorrent bei der Gemeinde.

- *Finanzierung bzw. Finanzausstattung:*. Im Kern geht es um folgende, miteinander verknüpfte Themen:
  - o *Aktienkapital:* Wie in Phase 1 geplant bleibt es bi CHF 100‘000 Aktienkapital. Unter dem Gesichtspunkt von OR 725 (Überschuldung) wird die Entwicklung in den nächsten Jahren sorgfältig zu beobachten sein.
  - o *Finanzierung der Initialisierungskosten (siehe oben „Phase 3“)*: Für die Finanzierung der aktuellen Schätzung von rund CHF 750'000 schlägt der LA die Finanzierung à fonds perdu über die Gemeinden vor, wobei der Schlüssel nach Leistungsstunden 2013 gewählt wurde (Tabelle weiter unten).
  - o *Übernahme der Vereinsbilanzen:*
    - § Die Spitex-Betriebe sollen von der Spitex Bachtel AG mit Aktiven und Passiven übernommen werden, wobei die Aktivenüberschüsse den Reserven zugeordnet werden, d.h. keinen Einfluss auf die Aktienkapitalverteilung haben. Mit diesem Modell kann auf die separate Bereitstellung von Mitteln für die Liquidität verzichtet werden (mehr als CHF 2 Mio., wenn die Aktiven und Passiven nicht übernommen werden).
    - § Allerdings müssten dann Gossau bzw. Rüti ihre Kontokorrente von rund CHF 130‘000 bzw. 300‘000 auflösen bzw. ihrem Spitex-Verein als Eigenkapital übertragen. Dies erscheint insofern gerechtfertigt, als dort in der Vergangenheit mehr Eigenkapital aufgebraucht und somit entsprechend weniger Gemeindebeiträge bezahlt wurden.

Zusammenstellung der Beiträge für das Aktienkapital und die Initialisierungskosten:

Gemeinde	Einwohner per 31.12.2013	in %	Aktien-kapital CHF	Leistungs-stunden (h) im 2013	Anteil an h 2013 in %	Init-kosten Phase 3, Verteilung nach h 13	Total
Bubikon	6'936	10.8%	10'760				10'760
Gossau	9'811	15.2%	15'220	16'314	23.1%	173'593	188'812
Hinwil	10'854	16.8%	16'838	12'227	17.3%	130'104	146'942
Rüti	11'871	18.4%	18'415	18'072	25.6%	192'299	210'714
Wetzikon	23'659	36.7%	36'702	22'752	32.3%	242'097	278'799
Seegräben	1'332	2.1%	2'066	1'119	1.6%	11'907	13'973
Total	64'463	100.0%	100'000	70'484	100.0%	750'000	850'000

[247-02_0601_Daten_2014 09 15 RW.xlsx]ER 13

Im *Betrieb* kann die Spitex Bachtel AG nur mit den Gemeindebeiträgen funktionieren, wobei der Löwenanteil auf durch das kantonale Pflegegesetz vorgegebene Beiträge ent-

fällt. Besonders interessant ist der Vergleich der *Gemeindebeiträge mit und ohne Spitex Bachtel AG* (Details Kap. 9.3.3; für den Vergleich der Gemeindebeiträge 2013 bis 2018 siehe Kap. 9.3.2):

	Rechnungen 2013 und Budgets 2014 + 2015				
Gemeinde-Beiträge (inkl. KLV)	**Gossau**	**Hinwil**	**Rüti**	**Wetzikon + Seegräben**	**Kumuliert**
	Variante Spitex Bachtel AG				
2016 gemäss Plan-Erfolgsrechnung 2016	905'000	688'000	947'000	1'309'000	3'849'000
2017 gemäss Plan-Erfolgsrechnung 2017	937'000	708'000	960'000	1'346'000	3'951'000
2018 gemäss Plan-Erfolgsrechnung 2018	969'000	728'000	974'000	1'385'000	4'056'000
	Variante Alleingang (4 Vereine separat)				
2016 gemäss separaten indiv. Annahmen	890'000	680'000	950'000	1'530'000	4'050'000
2017 gemäss separaten indiv. Annahmen	940'000	730'000	1'000'000	1'630'000	4'300'000
2018 gemäss separaten indiv. Annahmen	990'000	780'000	1'050'000	1'730'000	4'550'000

[247-02_0601_Daten_2014 09 15 RW.xlsx]EB16

Bei der Schaffung der Spitex Bachtel AG sind folgende finanziellen Kriterien wichtig:

- Projekt- und Initialisierungskosten im 2015 (einmalig)
- Wegfall Mitgliederbeiträge (rund CHF 100‘000 pro Jahr)
- Etwas höhere Betriebskosten (verrechnet mit Einsparungen) durch Miete und Betriebsmittel Zentrale sowie durch neu standortübergreifende Telefonie und Informatik, wobei in den Folgejahren im Vergleich tiefere Betriebskosten möglich werden
- Andererseits wird die Spitex Bachtel AG Mehrleistungen und andere Anpassungen (z.B. neue Vorgaben seitens Kanton) leichter bewältigen können als die vier Einzelbetriebe, wo jeder die Anstrengung für sich und alleine vornehmen muss. Darum ist die Spitex Bachtel AG teilweise bereits ab 2016, spätestens aber ab 2017 effizienter als der Alleingang der 4 Vereine:

1.6 Risiken

Externe Risiken sind primär marktbedingt in den Schwankungen nach KLV-Leistungen zu sehen. Denen wird die Spitex Bachtel AG dank ihrer Grösse besser begegnen können als kleinere Betriebe.

Interne Risiken finden sich z.B. im Führungsbereich, dem die entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken sein wird.

2 Ausgangslage

Die Spitex-Organisationen und Gemeinden des Bezirks Hinwil haben in einem ersten Teilprojekt im 2012 eine allfällige Zusammenarbeit geprüft. Nach Klärung der Interessen hat eine reduzierte Anzahl Spitex-Organisationen und Gemeinden eine neue „Arbeitsgruppe Regionale Zusammenarbeit Spitex“ gebildet, unter Begleitung durch die Shelter AG, Zürich. In der Phase 1 des Gesamtprojekts wurde mit Bericht vom 5. Juni 2013 ein entsprechendes Grobkonzept mit folgenden Eckwerten erarbeitet:

- Als gemeinsame Struktur wird eine Aktiengesellschaft mit gemeinnützigem Zweck (gAG) gebildet; Aktionäre sind die beteiligten Gemeinden
- Die beteiligten Gemeinden erteilen der gAG einen Leistungsauftrag (und damit nicht mehr an die bisherigen Spitex-Vereine)
- Kernprozesse und damit die eigentlichen Spitex-Leistungen sollen dezentral erbracht werden; damit bleiben die bisherigen Stützpunkte im Wesentlichen erhalten
- Die strategische Führung und die operative Gesamtführung sowie die Supportleistungen wie z.B. Finanzen, Personal, Informatik sollen zentral erbracht werden
- Die Vereine selbst werden nicht fusioniert und entscheiden selbst über ihre zukünftigen Aufgaben.

Das Grobkonzept wurde von den beteiligten Organisationen und Gemeinden geprüft. In Gossau, Hinwil. Rüti und Wetzikon waren Spitex und Gemeinden einverstanden, den vorgezeichneten Weg zu gehen, während in Bubikon ein Leistungsauftrag mit der Zentrum Sunnegarte AG verhandelt werden müsste. Wesentliche Grundlage der Zusammenarbeit sollen ein Business Plan sowie die notwendigen rechtlichen Grundlagen sein.

3 Projekt

3.1 Grundlagen und Übersicht

In der Privatwirtschaft werden Integrationen in der Regel in kleinem Kreis vorbereitet und der eigentliche Integrationsprozess wird nach dem Entscheid durchgeführt wird (Post Merger Integration = PMI). Im Gegensatz dazu wird im öffentlichen Bereich in der Regel ein Teil der PMI-Arbeit vor der konkreten Integration durchgeführt, weil der Entscheid zur Integration (Merger) erst gefällt wird, wenn relativ detailliert festgelegt ist, wie Umsetzung und Finanzierung erfolgen sollen. Für Mitarbeitende bedeutet dies, dass bis zur Umsetzung relativ viel Zeit vergeht, was verunsichert und zu Fluktuation führt. Ziel des Projekts muss deshalb sein, den Mitarbeitenden so rasch wie möglich eine Perspektive zu bieten und Klarheit zu schaffen.

Im vorliegenden Fall ist die Aufbauorganisation bereits angedacht, allerdings ungeachtet der finanziellen Konsequenzen. Entscheidend ist aber der Übergang aus den heutigen Betrieben in die neue gAG.

Das Gesamtprojekt wird in einem 4-Phasenplan abgewickelt:



- **Phase 1**: Ist mit Bericht vom 5. Juni 2013 grösstenteils skizziert, aber noch ohne Kostenfolgen und Finanzierung.
- **Phase 2** Inhalte:
  - Business Plan
  - Klarheit über die zukünftige Aufbauorganisation (Organisationsentwicklung), damit der Übergang von heute zu morgen definiert und die Kostenfolgen vor und während dem Prozess sowie für die ersten Betriebsjahre abgeschätzt werden können.
  - Standort(e)
  - Personalrechtliche Fragen (Harmonisierung der Anstellungsbedingungen)
  - Versicherungen inkl. PK
  - Informatik
  - Finanzplanung
  - Planung Integration (= Phase 3) inkl. Projektorganisation und Kosten
  - Rechtliche Grundlagen / Verträge
- Die wichtige **Phase 3** dient der bestmöglichen Vorbereitung auf den Integrationszeitpunkt. Dank den Vorarbeiten in Phase 2 herrscht Transparenz für das, was die Mitarbeitenden erwartet. Die Mitarbeitenden werden in Teilprojekten einbezogen, wo gemeinsam Grobbetriebskonzepte für die wesentlichen Prozesse erarbeitet werden. Neben den Teilprojekten wird ein Kulturprojekt durchgeführt, mit dem alle Mitarbeitenden einbezogen werden. Erfahrungsgemäss gelingt dann der Start der neuen Organisation nahtlos.

3.2 Projektauftrag

Die Ziele im Einzelnen:

- Aufbauorganisation inkl. Standorte und Übergang aus den heutigen Strukturen geklärt
- Personalregelungen definiert
- Finanzplanung Phasen 3 und 4 erstellt
- Vertragliche Grundlagen erstellt und auf Stufe Lenkungsausschuss verabschiedet
- Entscheidgrundlagen für die politischen Entscheide erarbeitet und wichtige Anspruchsgruppen informiert

3.3 Projektorganisation

Lenkungsausschuss (LA):

- Christine Bernet, Gemeindepräsidentin Bubikon (ab 28.4.2014)
- Bruno Franceschini, Gemeindepräsident Bubikon (bis 28.4.2014)
- Fredy Frei, Leiter Zentrum Sunnegarte AG in Bubikon
- Katharina Hefti, Gemeinderätin Seegräben
- Jörg Kündig, Gemeindepräsident Gossau ZH, Vorsitz
- Agnes Leu, Spitex-Präsidentin Gossau ZH
- Ruedi Lütolf, Spitex-Präsident Wetzikon+Seegräben
- Carmen Müller Fehlmann, Gemeinderätin Rüti
- Germano Tezzele, Gemeindepräsident Hinwil
- Regula Varga, Spitex-Präsidentin Hinwil
- Remo Vogel, Gemeinderat Wetzikon
- Ruedi Ziegler, Spitex-Präsident Rüti
- Roland Wormser, H Focus AG (Projektbegleitung, Projektleiter)

Projektgruppe (Vorarbeiten auf operativer Ebene):

- Susanne Berchtold, Spitex-Betriebsleiterin Wetzikon+Seegräben
- Claudia Kolb, Spitex-Betriebsleiterin Hinwil
- Monika Obrist, Spitex-Betriebsleiterin Gossau ZH
- Karin Stucky, Spitex-Leiterin der Zentrum Sunnegarte AG, Bubikon
- Monika Wanders, Spitex-Betriebsleiterin Rüti
- Susanne Peretti, H Focus AG, Projektbegleitung
- Roland Wormser, H Focus AG, Projektleiter

3.4 Vorgehen und Projektverlauf

Das Projekt wurde wie folgt abgewickelt:

- Planungssitzung LA am 20.12.2013
- Beginn Zusammenstellung Daten ab 10.01.2014
- Kick-off Projektgruppe am 28.01.2014
- Durchführen von 5 Workshops in der Projektgruppe zwischen dem 26.02.2014 und dem 23.06.2014, dazwischen Aufbereitung von Daten, Berechnungen und Erstellen Vorentwurf Business Plan, Versand an LA, erste Version am 10.06.2014, zweite Version am 30.06.2014, dritte Version am 21.07.2014.
- Durchführen von 5 Lenkungsausschuss-Sitzungen zwischen dem 04.03.2014 und dem 09.09.2014.

4 IST-Situation

4.1 Strategie

Eine explizit formulierte Strategie besteht in der Spitex Gossau und in der Spitex Wetzikon+Seegräben:

Gossau

- Leistungsangebot

  - Unterstützung zu selbstbestimmter Lebensgestaltung, Hilfe zur Selbsthilfe, Sozialverträglichkeit durch Unterstützung durch die Gemeinde, Integration in die Gesellschaft und Gesundheitsprävention.
  - Weiterentwicklung von Leistungen zum Einbezug von pflegenden Angehörigen und 24 Stundendienst.
- Diverse Zielsetzungen im Qualitätsbereich wie systematische Qualitätssicherung, partizipative Führung, Engagement in der Bildung usw.
- Kooperationen / Regionalisierung

Wetzikon
- Leistungsangebot
  - Neben den Pflichtleistungen KLV und Hauswirtschaft (an 7 Tagen von 07h00 bis 22h00 auch Beratung und Unterstützung, Prävention und Vermittlung von weiteren Unterstützungsangeboten
  - Weiterentwicklung zur Pflege und Betreuung rund um die Uhr, Case Management und Fachequipe für Erstabklärungen und Erstbetreuungen
- Qualität: Diverse Zielsetzungen wie Qualitätskontrolle und -sicherung, positive Fehlerkultur, aktives Personalmanagement (wie attraktiver Arbeitgeber, Bildung, Mitarbeiterzufriedenheit)
- Kooperation bzw. enge Zusammenarbeit mit anderen Spitexorganisationen und Partnern

4.2 Leistungen

Die Leistungsstatistik der verschiedenen Betriebe für 2013 ist wie folgt:

	Bubikon		Gossau		Hinwil		Rüti		Wetzikon + Seegräben	
Leistungen	**Stunden**	**in %**	**Stunden**	**in %**	**Stunden**	**in %**	**Stunden**	**in %**	**Stunden**	**in %**
verrechenbar:										
Krankenpflege	3'890	33.8%	10'797	31.3%	6'231	27.1%	10'751	29.9%	11'653	23.8%
Haushilfe	3'020	26.2%	4'164	12.1%	4'982	21.7%	7'319	20.4%	8'158	16.6%
Tagesheim, Einn.umger.in Std à 50.00			880	2.5%						
Comfort (Fusspfl.,Coiffeur) à 80.00			185	0.5%						
Leistungen für Partnerorganisationen			71	0.2%						
Total verrechenbar	*6'909*	*60.0%*	*16'097*	*46.6%*	*11'214*	*48.8%*	*18'070*	*50.3%*	*19'811*	*40.4%*
unverrechenbar:										
Stützpunktleitung	743	6.5%	2'410	7.0%	1'144	5.0%	882	2.5%	2'049	4.2%
Wegzeit	739	6.4%	2'028	5.9%	1'309	5.7%	2'108	5.9%	3'850	7.9%
Präventive Hausbesuche			62	0.2%						
Tagesheim aufgew.Std			897	2.6%						
Administration Krankenplfege	112	1.0%	1'150	3.3%	960	4.2%	5'058	14.1%	1'048	2.1%
Administration Buchhaltung	1'218	10.6%	1'523	4.4%	1'738	7.6%	809	2.3%	2'154	4.4%
Administration Haushilfe	-	0.0%	-	0.0%	156	0.7%	-	0.0%	1'324	2.7%
Administration Mahlzeitendienst*	-	0.0%	432	1.3%	81	0.4%	57	0.2%	197	0.4%
Krankenpflege	58	0.5%	2'038	5.9%	1'428	6.2%	1'935	5.4%	6'135	12.5%
Haushilfe	-	0.0%	-	0.0%	104	0.5%	-	0.0%	1'320	2.7%
Bezahlte Absenzen**	1'334	11.6%	5'743	16.6%	1'732	7.5%	3'833	10.7%	6'239	12.7%
Bildung (Wb und Pers-Betreuung)	286	2.5%	1'722	5.0%	1'253	5.5%	2'193	6.1%	2'155	4.4%
Sitzungen/Verwaltung	8	0.1%	247	0.7%	1'400	6.1%	383	1.1%	2'462	5.0%
Öffentlichkeitsarbeit	106	0.9%	16	0.0%	147	0.6%	26	0.1%	30	0.1%
Unterhalt Spitex-Stützpunkt	7	0.1%	175	0.5%	294	1.3%	568	1.6%	260	0.5%
Total nicht verrechenbar	*4'612*	*40.0%*	*18'443*	*53.4%*	*11'746*	*51.2%*	*17'852*	*49.7%*	*29'223*	*59.6%*
Gesamt	**11'521**	**100.0%**	**34'540**	**100.0%**	**22'960**	**100.0%**	**35'922**	**100.0%**	**49'034**	**100.0%**

* in Gossau mit Fahrdienst ** inkl. Ferien und Krankheit

[247-02_0601_Daten_20140720RW.xlsx]Stat13

Hinweise:

- Verrechenbare Stunden:
  - Der Anteil verrechenbarer Stunden variiert von 40% in Wetzikon+Seegräben und 50% in Rüti (und Bubikon), wobei der Anteile durch die erfassten bezahlten Absenzen beeinflusst wird, siehe unten
  - Bei vergleichbarer Einwohnerzahl haben Gossau und Rüti deutlich mehr Krankenpflege-Stunden als Hinwil. Bei rund doppelt so hoher Einwohnerzahl hat Wetzikon+Seegräben dennoch eine ähnliche Anzahl Krankenpflege-Stunden wie Gossau und Rüti.
  - Neben Bubikon – das von der betrieblichen Integration nicht betroffen ist – haben Hinwil und Rüti einen deutlich höheren Anteil Haushilfe-Leistungen als Gossau und Wetzikon+Seegräben
- Nicht verrechenbare Stunden:
  - Administration Krankenpflege: Der Anteil ist in Rüti sehr hoch (gut 14%) und in Hinwil im Verhältnis zur Anzahl verrechneten Stunden
  - Besonders auffallend ist der tiefe bis sehr tiefe Anteil bezahlter Absenzen in Rüti und Hinwil, wobei dies im Wesentlichen auf einen hohen Anteil an Personen im Stundenlohn (v.a. in der Hauswirtschaft) zurückzuführen ist, wo nur ein kleiner Teil der bezahlten Absenzen erfasst wird.

Ergänzende Daten:

Ergänzende Daten	Bubikon	Gossau	Hinwil	Rüti	Wetzikon + Seegräben
Km entschädigt ohne MZD	2'698	49'670	17'043	14'570	30'733
Km / Wegzeit	3.65	24.49	13.02	6.91	7.98
Fahrzeuge	2 Fz	Keine	Keine	2 Fz	3 Fz

Mahlzeitendienst

Lieferant	via APH	Traitafina	APH	PC Food	AWW
Mahlzeitensystem	warm	kalt	warm	kalt	DinnerMax
Ø Anzahl Kunden pro Tag	-	16	11.42	12	55
Anzahl Mahlzeiten p.a.	-	5'349	4'170	2'500	13'850
Anzahl Fahrer MZD	-	14	11	5	36
Km entschädigt MZD	-		6'474	1'240	15'899
CHF km-Entsch. MZD p.a.	-	7'075	1	868	13'754
km-Entschädigung	0.65	0.86	0.70	0.70	0.75

[247-02_0601_Daten_20140720 RW.xlsx]Vorstände+VR

Hinweise:

- In Gossau und Hinwil hat der Betrieb keine eigenen Fahrzeuge
- Der Mahlzeitendienst (MZD) ist in Wetzikon auch relativ am bedeutendsten, während er in Rüti relativ klein ist

4.3 Personal

Für die vier zu integrierenden Organisationen war der Personalbestand anfangs 2014 wie folgt:

	Gossau			Hinwil			Rüti			Wetzikon + Seegräben			Kumuliert	
Funktion / Ausbild	**Stel-len%**	**Anz. Pers.**	**Bemerkungen**	**Stel-len%**	**Anz. Pers.**	**Bemerkungen**	**Stel-len%**	**Anz. Pers.**	**Bemerkungen**	**Stel-len%**	**Anz. Pers.**	**Bemerkungen**	**Stel-len%**	**Anz. Pers.**
Betriebsleitung	80%	1	heute GF und TL Pflege, SOLL 80% TL Pflege	80%	1	Leitung	100%	1	Geplant ist 1.6 FTE	100%	1		360%	4
Einsatzleitung	70%	-	StV BL, Ltg. HH-Team	70%	1	neu 80% TL Pfl und 30% HW, Soll +20% = 50%	0%	-	(80% TL Pflege und 50% TL HW)	245%	3	TL Psy, Pfl und HW, können Führung abdecken	385%	4
Admin/Fin./Pers.	90%	2	0.6 und 0.25, beide machen "alles"	85%	2	0.25 Fin, Rest allg. Admin	50%	1	Finanz extern an Treuhandbüro	170%	3	Empfang/Tel 0.5, Fin 0.6, HRM 0.6	395%	8
Pflege HF/GKP	585%	13	IST: 1 Person macht Ei-Planung ca. 25%	260%	8	0	570%	11	Dienst- und Ei-Planung wird im Team gemacht	915%	17		2330%	49
FaGe/HP/FA SRK	300%	6	0	310%	8	0	290%	5	0	260%	5		1160%	24
PA/PH	0%	-	0	0%	-	0	100%	2	0	100%	2		200%	4
HauspflegerInnen	0%	-	0	0%	-	0	0%	-	0	0%	-		0%	-
HaushelferInnen	330%	11	0	201%	10	0	450%	23	es braucht sep. TL	638%	13		1619%	57
HF in Ausbildung	0%	-	0	0%	-	0	0%	-	0	70%	1		70%	1
FaGe in Ausb.	100%	1	0	100%	1	0	100%	1	angestellt	200%	2		500%	5
Bürounterhalt	0%	-	nicht separat ausgewiesen	0%	-	nicht separat ausgewiesen	0%	-	nicht separat ausgewiesen	20%	1		20%	1
Ausbildnerin	0%	-	0	0%	-	0	0%	-	0	40%	1		40%	1
Total	**1555%**	**34**		**1106%**	**31**		**1660%**	**44**		**2758%**	**49**		**7079%**	**158**
Ø Anstellungsgrad	46%			36%			38%			56%			45%	

[247-02_0601_Daten_20140720 RW.xlsx]PersIST

Hinweise

- Passend zur oben dargestellten und diskutierten Leistungserbringung ist der relative Anteil an Pflegefachpersonen in Hinwil tief.
- Das Ø Pensum pro Mitarbeitende ist in Hinwil mit 36% am tiefsten, gefolgt von 38% in Rüti (was auf zahlreiche „Mikropensen“ langjähriger Mitarbeitenden in der Hauswirtschaft zurückzuführen ist), während es in Gossau und Wetzikon+Seegräben nahe oder über 50% ist.

4.4 Telefonie und Informatik

Die Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) der 4 Betriebe sind naturgemäss verschieden. Die Informationen zu den vorhandenen Installationen wurden gesammelt und dienten als Grundlagen für Ausschreibungen zu Richtofferten für eine potenzielle zukünftige Gestaltung. Die Ergebnisse der Analyse sind im Anhang 11.1 aufgeführt. Wesentliche Punkte:

Telefonie

- Gossau, Hinwil und Wetzikon haben eine ISDN-Anlage, Rüti bezieht Telefonie vom Alterszentrum
- Mobile: Gossau und Wetzikon beziehen Natel business pro von Swisscom, Hinwil CMN Access und Rüti Swisscom Liberty

Informatik

- Gossau, Hinwil und Rüti haben Syseca AG als Betriebssoftware-Partner, wobei Gossau und Rüti die Lösung auf der ASP-Plattform von Syseca betreiben und ihre Hardware separat, aber ebenfalls von Syseca beziehen.
- Hinwil betreibt ein eigenes Netzwerk und beschafft Hardware separat.
- Wetzikon hat Root AG als Partner, betreibt aber die gesamte Informatik auf dem RIZ-Netzwerk. Dabei stellt RIZ auch die gesamte Hardware in Miete zur Verfügung.

4.5 Finanzen 2013

4.5.1 Erfolgsrechnungen 2013

ERTRAG	Gossau	Hinwil	Rüti	Wetzikon + Seegräben	Kumuliert
KlientInnen KLV	704'312	418'217	648'848	928'104	2'699'480
KlientInnen AÜP	161	366		5'055	5'582
KlientInnen HWL	139'340	171'780	212'145	267'544	790'808
Eigenleistungen KlientInnen	103'288	75'773	124'822	146'672	450'555
Material und KMM	58'156	37'235	46'258	8'071	149'720
Comfortleistungen	37'372			4'768	42'140
Übrige Leistungen		14'435	1'199	2'385	18'019
Mitgliederbeiträge	26'455	22'480	17'530	40'650	107'115
Spenden / Zuwendungen	36'592	28'194	100	3'470	68'357
MZD		66'708	27'489	16'810	111'007
Tagesheim Taxen	46'503				46'503
Debitorenverluste	-219	-4'455	-1'176	-10'387	-16'237
Betriebsertrag	*1'151'960*	*830'731*	*1'077'214*	*1'413'141*	*4'473'047*
Gemeindebeitrag KLV	446'065	256'587	300'062	1'096'616	2'099'330
Gemeindebeitrag HW	152'191	211'168			363'359
Gemeindebeitrag MZD		4'042		40'719	44'761
Gemeindebeitrag Auskunftsstelle		4'475			4'475
Gemeindebeitrag Fahrdienst		10'244			
Gemeindebeitrag Restdefizit	141'871		309'967		451'838
Total Gemeindebeiträge	*740'127*	*486'516*	*610'029*	*1'137'335*	*2'963'763*
Zinsertrag	130	88		21'253	21'471
Betriebsfremder Ertrag	5'071				5'071
a.o. Ertrag				7'752	7'752
Total Weitere Erträge	*5'201*	*88*	-	*29'005*	*34'294*
Total Ertrag	**1'897'288**	**1'317'335**	**1'687'243**	**2'579'482**	**7'471'103**

AUFWAND					
Besoldung Pflege	953'733	697'747	1'154'469	1'378'945	4'184'894
Besoldung Fahrdienst		3'363			3'363
Besoldung MZD				11'445	11'445
Besoldung Führung&Verwaltung	273'195	173'006	111'693	566'611	1'124'505
Sozialleistungen	267'685	169'122	190'698	322'232	949'737
Arbeitsleistung Dritter	62'557	2'174	5'303	88'775	158'809
Personal Nebenaufwand	41'682	51'566	31'855	8'018	133'122
Total Personalaufwand	*1'598'852*	*1'096'978*	*1'494'018*	*2'376'026*	*6'565'874*
Pflege- und Med. Material	27'265	18'817	27'301	5'886	79'269
Aufwand MZD		60'666	21'684	17'084	99'435
Fahrzeugaufwand	52'018	35'060	28'169	39'050	154'296
Tagesheim	71'584				71'584
Unterhalt, Reparaturen	3'108	21'983	911	67'399	93'402
Anschaffungen+Abschreibungen	6'583	15'099	10'114	8'412	40'208
Raumaufwand	41'535	24'885	26'832	51'210	144'462
Verwaltungsaufwand	72'568	29'585	74'272	53'345	229'771
Sachversicherungen	2'468	1'384	2'083	8'078	14'013
übriger Betr.aufwand	3'003	10'139	1'859	6'379	21'379
Ausgaben aus Spendenfonds	8'078				
Total Sachaufwand	*288'210*	*217'618*	*193'225*	*256'843*	*947'818*
Total Aufwand	**1'887'062**	**1'314'596**	**1'687'243**	**2'632'869**	**7'513'692**
Gewinn (+) bzw. Verlust (-)	10'226	2'739		-53'388	-42'589

[247-02_0601_Daten_2014 09 15 RW.xlsx] ER 13

Hinweise:

- Ertrag
  - In Hinwil ist der Klientenertrag Hauswirtschaft (HW) relativ tief, wird aber durch Gemeindebeiträge im gleichen Bereich kompensiert. Ab 2014 werden die Beiträge Klienten:Gemeinde auf 50%:50% gesetzt
  - In Hinwil ist der direkte Mahlzeitendienst (MZD)-Ertrag mit Abstand am grössten, obwohl im oben stehenden Vergleich Hinwil weniger Mahlzeiten ausliefert als Gossau und Wetzikon. Mit den hier sichtbaren Zahlen ist der Ø Ertrag/Mahlzeit in Hinwil CHF 17, in Rüti CHF 11 und in Wetzikon CHF 4. In Gossau dürften Ertrag/Aufwand MZD in anderen Positionen gebucht sein.
  - Gossau und Rüti weisen unter „Gemeindebeiträge“ je ein Restdefizit aus, Hinwil nicht. Die Gründe sind im Abschnitt Kostenrechnung (4.5.4) erläutert.
  - In Wetzikon sieht die Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde keine separate Verrechnung diverser Leistungsbereiche vor. Der Gesamtbetrag ist unter „Gemeindebeitrag KLV“, schliesst aber – ausser dem MZD - alle Leistungen der Gemeinde ein.
  -
- Aufwand
  - Die Besoldung Führung / Verwaltung schliesst die Vorstandsentschädigungen mit ein
  - In Hinwil und Rüti sind die Arbeitsleistungen Dritter relativ tief, ebenso der Raumaufwand.
  - In Hinwil ist der Verwaltungsaufwand mit Abstand am tiefsten.
- Ergebnis
  - Nach Verbuchung der Gemeindebeiträge weisen Gossau und Hinwil einen kleinen Gewinn aus, während es bei Wetzikon ein Verlust von rund CHF 50‘000 ist.

4.5.2 Versicherungen

Die vier von der Integration betroffenen Betriebe verfügen über ganz unterschiedliche Versicherungslösungen. Teilweise sind sie bezüglich Versicherungen denjenigen ihrer Gemeinde angeschlossen. Die Analyse der Versicherungen und die Skizzierung möglicher Lösungen für die Regionalisierung wurde via von den Spitex-Vereinen erteilter Vollmacht der Firma Optima AG (Chur) übertragen. Die Ergebnisse sind unter 7.5 dargestellt.

4.5.3 Bilanzen per 31.12.2013

AKTIVEN	Gossau	Hinwil	Rüti	Wetzikon + Seegräben	Kumuliert
Flüssige Mittel	244'510	188'020	197'551	376'270	1'006'351
Forderungen aus Dienstleistungen	362'508	135'725	196'661	374'209	1'069'102
Übrige Forderungen	3'416	333		2'590	6'338
Delkredere				-25'000	-25'000
Warenlager			11'600		11'600
Aktive Rechnungsabgrenzungen	2'253	19'776	10'454	34'624	67'107
Total Umlaufvermögen	*612'686*	*343'854*	*416'266*	*762'693*	*2'135'499*
Wertschriften		50'000		526'461	576'461
Mobiliar und Betriebsmittel			42'600	5	42'605
Total Anlagevermögen	*-*	*50'000*	*42'600*	*526'466*	*619'066*
					-
Aktiven vor Reinverlust	612'686	393'854	458'866	1'289'160	2'754'565
Reinverlust				53'388	53'388
TOTAL AKTIVEN	**612'686**	**393'854**	**458'866**	**1'342'547**	**2'807'953**
PASSIVEN					
Verbindlichkeiten aus Leistungen		-64'728	-56'829	-33'084	-154'641
Übrige Verbindlichkeiten	-16'303	-34'750	-2'263	-37'877	-91'193
Passive Rechnungsabgrenzungen	-10'137	-18'805	-65'415		-94'357
Kontokorrent Gemeinde	-127'546		-296'429		-423'975
Total Fremdkapital kurzfristig	*-153'986*	*-118'282*	*-420'936*	*-70'961*	*-764'166*
					-
Rückstellungen Überstunden				-22'800	-22'800
Total Fremdkapital langfristig				*-22'800*	*-22'800*
Fondsguthaben			-37'930		-37'930
Legaten-Fonds				-671'619	-671'619
Vollenweider-Fonds				-69'258	-69'258
Fonds Altersarbeit Seegräben				-27'360	-27'360
Spendenfonds gebunden	-3'176	-95'925			-99'101
Erneuerungsfonds (Legat)		-10'000			-10'000
Total Fondskapitalien	*-3'176*	*-105'925*	*-37'930*	*-768'237*	*-915'267*
Total Fremdkapital	**-157'162**	**-224'207**	**-458'866**	**-861'998**	**-1'702'233**
					-
Vereinskapital	-427'950	-166'907		-484'549	-1'079'406
Gewinn (-) / Verlust (+) 2013	-27'574	-2'739			
Total Eigenkapital	**-455'524**	**-169'646**	**-**	**-484'549**	**-1'079'406**
					-
Durchlaufpositionen				4'000	4'000
Total Kontrolle	*-*	*-*	*-*	*4'000*	*4'000*
					-
TOTAL PASSIVEN	**-612'686**	**-393'854**	**-458'866**	**-1'342'547**	**-2'807'953**

[247-02_0601_Daten_20140720 RW.xlsx]ER13

Hinweise

- Aktiven
  - Wetzikon verfügt über Wertschriften von über CHF 500‘000.
  - Nur Rüti hat Betriebsmittel aktiviert (CHF 42‘000)
- Passiven
  - Gossau und Rüti führen für die Fonds eine separate Erfolgsrechnung und Bilanz. Hier sind die Bilanzen jedoch konsolidiert.

o Die Fonds werden unterschiedlich gehandhabt:

Ort	Fonds	Stand per 31.12.2013 CHF	Bemerkungen
Gossau**	Weber Bodmer	37'550.32	von 1924, nur Zinsen verwenden; Unterstützung armer Kranker
	Wertschriftendepot Weber Bodmer Fond	3'595.00	siehe oben
	Legate G. Rey	10'848.00	Für Personen >65, mind. 10 Jahre in Gossau
	Legat E. Wohlgemuth	1'914.00	wird 2014 aufgelöst
	Freie Legate/Spenden	149'100.35	nicht eng zweckgebunden
Hinwil*	Ida und Eugen Kupferschmid-Waser	95'924.75	für "weniger Bemittelte" (Originalformulierung)
	Erneuerungsfonds (Legat)	10'000.00	soll bis Ende 2014 aufgelöst werden
Rüti*	Fondsguthaben	37'929.73	Kein einzelnes Legat, sondern Spendenfonds. Reglement: 1. Leistungen, die nicht ohne weiteres verrechnet werden können, 2. Personal-Nebenaufwand. Bei Auflösung Verein an Nachfolge-Org. oder Gde Rüti
Wetzikon +	Legaten-Fonds	671'618.55	allg. Fond aus Spenden, internes Reglement, z.B. für minder Bemittelte, Wb Personal/Vorstand, a.o. Ausgaben im Interesse des Vereins; ; Finanzierung von 2 zusätzlichen freien Tagen = Total 60'000 im 2014/2015
Seegräben*	Vollenweider-Fonds	69'257.95	Geräte, Unterstützung minder Bemittelte, Personal
	Fonds Altersarbeit Seegräben	27'360.40	nur für Seegräben; fällt ab 2020 zur freien Verfügung
Total		**1'115'099.05**	

* Passiven
** Aktiven (Fonds in den Passiven nicht getrennt ausgewiesen, sondern im Eigenkapital)

[247-02_0601_Daten_2014 09 15 RW.xlsx] Fonds

- Unbestritten sind durch echte Legate begründete Fonds, welche häufig eine klare und relativ enge Zweckbindung haben. Diese müssen auch in der Spitex Bachtel AG separat geführt werden.
- Allgemeine Spenden werden von allen 4 Betrieben in Fonds gelegt, für die es mehr oder weniger offene Zweckbestimmungen gibt, die jedoch aus neutraler Sicht für eine betrieblich freie Verwendung verfügbar sind.
- Besonders fällt dies in Wetzikon+Seegräben auf, wo der „Legaten-Fonds“ über CHF 670‘000 erreicht hat. Das hat unter anderem damit zu tun, dass in den letzten beiden Jahre zwei grosse Spenden gemacht wurden (ein Mal rund CHF 300‘000 und ein Mal CHF 60‘000).

4.5.4 Kostenrechnung

Für die Analyse der Kostenrechnung wurde das Benchmark-Tool der Spitex-Verbände Kantone GR / SG / TG / ZH (Version 5.1) beigezogen. Die dort abgebildete Kostenträger-Rechnung erlaubt die Darstellung der Vollkosten pro Leistungsstunde und die Ermittlung einer Über-/Unterdeckung pro Leistungsbereich. (In der nachfolgenden Tabelle sind nur die wichtigsten Leistungen aufgeführt, siehe *, Details siehe Anhang 11.10):

	2013: Anzahl verrechnete Stunden (inkl. Rundung, ohne AÜP)				2013: Vollkosten / verr. Stunde Kern-leistungen gemäss KoRe 2013 (ohne AÜP)			
	Gossau	Hinwil	Rüti	Wetzikon + Seegräben	Gossau	Hinwil	Rüti	Wetzikon + Seegräben
Abklärung und Beratung	456	292	429	1'681	221.11	136.51	144.79	131.48
Behandlungspflege	3'940	2'307	4'723	6'640	108.26	107.53	118.71	119.96
Grundpflege	7'602	4'581	5'589	7'026	102.19	106.66	102.92	119.92
Hauswirtschaft	4'312	5'041	7'319	8'554	79.12	73.15	52.23	78.95
Std /Einwohner								
Abklärung und Beratung	0.05	0.03	0.04	0.07				
Behandlungspflege	0.40	0.21	0.40	0.27				
Grundpflege	0.77	0.42	0.47	0.28				
Hauswirtschaft	0.44	0.46	0.62	0.34				
Total	**1.66**	**1.13**	**1.52**	**0.96**				

[247-02_0601_Daten_20140720 RW.xlsx]Fonds

Dieser Vergleich zeigt die Unterschiede in den Leistungsmengen deutlich auf:

- Gossau erbringt verhältnismässig mit Abstand am meisten KLV-Leistungen, insbesondere in der Grundpflege (0.77 Stunden / Einwohner)
- Rüti leistet verhältnismässig am meisten HW-Leistungen (0.62 Stunden / Einwohner)
- Die Vollkosten pro Leistungsstunde sind unterschiedlich. In der Grundpflege sind sie ähnlich, ausser in Wetzikon, das in der Grundpflege viel Psychiatrie und Palliative Care hat und darum mehr Fachpersonen einsetzen muss.
- Auffallend sind in Rüti die sehr tiefen Vollkosten pro Stunde in der HW. Hauptgründe sind die im 2013 fehlende HW-Leitung (mittlerweile eingesetzt) und der grosse Anteil an langjährigen Mitarbeitenden mit Mikropensen und tiefen Entschädigungen, dazu subventioniert der Verein diesen Leistungsbereich aus Fonds-Mittel (im 2013 mit rund CHF 8‘000 im Jahr).

Wichtige Hinweise zu den Unterschieden liefern auch die Kosten in CHF pro Leistungsbereich, auf der linken Seite gemäss Kostenträgerrechnung und auf der rechten Seite gemäss Erfolgsrechnung. Massgeblich sind die grün hinterlegten Zellen, die anderen Zeilen dienen lediglich dem Ausgleich der ansonsten völlig verschiedenen Rechnungsdarstellungen. In Wetzikon+Seegräben war zusätzlich durch den Verein ein Verlust von gut CHF 53‘000 auszugleichen:

Gemeindebeiträge	nach KoRe 2013, CHF				gemäss Erfolgsrechnung 2013, CHF			
	Gossau	Hinwil	Rüti	Wetzikon + Seegräben	Gossau	Hinwil	Rüti	Wetzikon + Seegräben
KLV-Leistungen (mit AÜP)	498'320	287'888	427'177	800'710	446'065	256'587	300'062	1'096'616
Hauswirtschaft	202'007	187'978	170'378	410'133	152'191	211'168	-	-
Mahlzeitendienst	30'214	1'526	22'390	17'555	-	4'042	-	40'719
Auskunftsstelle		4'946			-	4'475	-	-
Fahrdienst	21'931	12'062			-	10'244	-	-
Diverse andere Leistungen	53'128	-2'998	23'007	32'042				
Korr. Abgrenzungen KoRe	-65'473	-4'886	-32'923	-69'717				
"Restdefizit" an Gde verrechn.					141'871	-	309'967	-
Zwischentotal	*740'127*	*486'516*	*610'029*	*1'190'723*	*740'127*	*486'516*	*610'029*	*1'137'335*
Defizitdeckung durch Verein				-53'388	-	-	-	53'388
Total	**740'127**	**486'516**	**610'029**	**1'137'335**	**740'127**	**486'516**	**610'029**	**1'190'723**

[247-02_0601_Daten_2014 07 20 RW.xlsx]KoRe 13 VK

CHF/Einwohner								
KLV-Leistungen (ohne AÜP)	50.79	26.52	35.98	32.04	45.47	23.64	25.28	43.88
Hauswirtschaft	20.59	17.32	14.35	16.41	15.51	19.46	-	-
Mahlzeitendienst	3.08	0.14	1.89	0.70	-	0.37	-	1.63
Auskunftsstelle	-	0.46	-	-	-	0.41	-	-
Fahrdienst	2.24	1.11	-	-	-	0.94	-	-
"Restdefizit"	-	-	-	-	14.46	-	26.11	-
Total	**76.70**	**45.55**	**52.22**	**49.15**	**75.44**	**44.82**	**51.39**	**45.51**
Einwohner	9'811	10'854	11'871	24'991				

[247-02_0601_Daten_2014 07 20 RW.xlsx]KoRe 13 VK

Aus dieser Darstellung wird klar ersichtlich, dass der Abrechnungsmodus von Hinwil und Wetzikon nach Vollkosten pro Leistungsstunde gemäss ihren Leistungsvereinbarungen zu einer ausgeglichenen Rechnung führt, während in Gossau und Rüti Restdefizite anfallen, die auf den ersten Blick gemäss Erfolgsrechnung nicht transparent sind.

Die Auswertung in CHF/Einwohner bestätigt nochmals die weiter oben erhobenen Daten mit den Leistungsstunden.

4.6 Budgets 2014 und 2015

Die Budgets 2014 und 2015 sind im Anhang 11.2 aufgeführt. Im Gegensatz zur Darstellung der einzelnen Betriebe wurden allfällige Verluste nicht im Ergebnis, sondern unter „Gemeindebeitrag Restdefizit“ aufgeführt, um die potenziellen Gemeindebeiträge konsolidiert darstellen zu können.

Hinweise:

- Hinwil und Rüti budgetieren den Ertrag eher pessimistisch, während Gossau und Wetzikon ihn im Rahmen des Vorjahres sehen.
- Gossau und Rüti planen etwas tieferen Gesamtaufwand als 2013, während Hinwil und Wetzikon eine Steigerung voraussagen.
- Jahresergebnisse:
    - Im Gegensatz zu den Rechnungen 2012 und 2013 plant Hinwil fürs Budget 2014 ein Defizit von rund CHF 100‘000; das provisorische Budget 2015 wurde analog strukturiert
    - Wetzikon geht von einem – über die provisorisch skizzierten Gemeindebeiträge hinausgehendes – Defizit aus (2014 rund CHF 130‘000 und 2015 rund CHF 300‘000)
    - Auch Gossau und Rüti gehen – gegenüber der Rechnung 2013 – von insgesamt höheren Gemeindebeiträgen aus.

Vergleicht man die gesamten Gemeindebeiträge/Jahr und die Kosten/Einwohner für die Jahre 2013 bis 2015, ergibt sich folgendes Bild (zu beachten: die Prognosen 2014/2015 berücksichtigen noch kein potenzielles Bevölkerungswachstum):

Jahr	Gossau	Hinwil	Rüti	Wetzikon + Seegräben
2013 gemäss Rechnung (ohne zusätzliche Defizite)	740'127	486'516	610'029	1'137'335
2014 gemäss Budgets alles inkl.	883'500	568'750	657'100	1'281'253
2015 gemäss Budgets alles inkl.	800'000	621'000	857'450	1'440'598

CHF/Einwohner per 31.12.2013 (d.h. ohne pot. Bevölkerungswachstum)

2013 gemäss Rechnung	75.44	44.82	51.39	45.51
2014 gemäss Budgets	90.05	52.40	55.35	51.27
2015 gemäss Budgets	81.54	57.21	72.23	57.64

[247-02_0601_Daten_2014 09 15 RW.xlsx] KoRe 13 VK

5 Marktübersicht

5.1 Megatrends (generell)

Ohne hier in alle Details der Entwicklung im Bereich stationärer Langzeitpflege einzugehen, seien nachfolgend wichtige Trends aufgeführt:

1. **Demographie**
   a. Bekanntermassen nimmt die Anzahl älterer Menschen wie auch ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung laufend zu. Die steigende Lebenserwartung zeigt sich jedoch auch daran, dass ältere Menschen „länger fit“, bleiben, gesundheitliche Beschwerden treten später auf. So kann der Wunsch nach „möglichst lange zu Hause“ bzw. „selbstbestimmt“ wohnen noch lange erfüllt werden.
   b. Bei Bedarf wird zu Hause Hilfe in Anspruch genommen, ein Heimeintritt wird häufig nur noch erwogen, wenn es nicht mehr anders geht. Das von den meisten Kantonen festgelegte Prinzip „ambulant vor stationär“ wird von der Bevölkerung schon seit Jahren so gelebt und verstärkt sich weiter. Vermehrt etabliert sich eine Strategie „ambulant und stationär“.
   c. Der Anteil an Personen mit Demenz ist höheren Altersgruppen deutlich grösser (in der Gruppe der 75-79-jährigen beträgt er 7.4%, 80-84 liegt er bei 15.7%, 84-89 bei 26.2% und bei 90+ sogar über 40%)[1]. Mit der demographischen Entwicklung wird auch die Anzahl Personen mit Demenz, welche zu Hause betreut werden, massiv zunehmen. Hier kommt auf die Angehörigen wie auch auf unterstützende Dienste wie die Spitex eine grosse Aufgabe zu.
2. **Neue Spitalfinanzierung**
   a. Mit Einführung der pauschalisierten Finanzierung von Fällen im Akutsektor (Swiss DRG) ist mit der Zeit von folgender Entwicklung auszugehen:
      i. raschere Entlassung aus dem Spital

[1] EuroCoDe (2013), European Collaboration on Dementia, Luxembourg, http://www.alzheimer-europe.org/Research/European-Collaboration-on-Dementia/Prevalence-of-dementia/Prevalence-of-dementia-in-Europe, Zugriff am 6.5.2014.

ii. zunehmende Pflegekomplexität und Technikeinsatz (akut: Konzentration auf somatisches), einerseits, weil bei früherer Entlassung mehr medizinische/pflegerische Leistungen verlagert werden, anderseits, weil neuere medizinisch-technische Entwicklungen vermehrt ambulante Betreuung ermöglichen[2].
iii. Zunahme von spezialisierten Angeboten an Akutgeriatrie, welche zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen den vorgelagerten wie auch nachfolgenden Stellen (wie Pflegeheime oder Übergangsstationen bei Spitälern) nach sich ziehen wird.
iv. mehr Übergangspflege (sowohl ambulant wie stationär) => „Kurzzeitaufenthalte". Als Übergangspflege werden deutlich längere Aufenthalte benötigt als die im KVG definierten 2 Wochen (oft 1 bis 2 Monate)
v. vermehrt rasche Übernahme von Patienten an Randzeiten sowie vor und dem Wochenende

b. Insgesamt sind diese Auswirkungen jedoch seit anfangs 2012 deutlich schwächer ausgefallen, als im Vorfeld diskutiert. Möglicherweise sind die Auswirkungen ein längerer Prozess.

3. **Wohnen im Alter** und Altersheim-Angebot (AH)
   a. Eine wachsende Anzahl älterer Menschen geht bewusster mit ihren Lebensformen und überprüft ihre Wohnform. Man bleibt nicht mehr im Einfamilienhaus oder in einer grossen Wohnung, bis es nicht mehr geht, sondern sucht sich eine passende Wohnung, die auch weniger Aufwand verursacht.[3]
   b. Eine Nachfrage nach AH-Aufenthalten im Sinne von Heimeintritt mit keiner oder wenig Pflegebedürftigkeit gibt es noch, sie verlagert sich jedoch mehr und mehr Richtung Alterswohnungen mit Serviceleistungen. Zudem sind generell neue Wohnbauten zunehmend hindernisfrei gebaut, so dass die Nachfrage nach klassischen Alterswohnungen ohne Service abnimmt.
   c. Für Spitex-Organisationen ist diese Entwicklung eine Chance, ganze Kundengruppen auf einmal zu gewinnen (auch private Organisationen suchen den Kontakt zu den Betreibern dieser Alterssiedlungen).

4. Ambulant
   a. Viele Serviceleistungen werden durch die Spitex und andere Organisationen erbracht. Aufgrund der demographischen Entwicklung wird die Nachfrage weiter zunehmen. Jedoch sind immer mehr Anbieter im ambulanten Markt tätig, gerade im Bereich Betreuung und Hauswirtschaft. Diese privaten Anbieter agieren flexibler als die öffentlichen Spitex-Organisationen; in extremis arbeitet die öffentliche Spitex nur noch subsidiär (es fehlt – im Gegensatz zu privaten Spitexorganisationen – oft an aktiver Akquisition).
   b. Die Ansprüche der Klienten steigen, Angebote müssen daher angepasst und das Personal entsprechend geschult werden.
   c. Ambulante Pflege
      i. Chirurgische Eingriffe erfolgen zunehmend ambulant, dazu sind stationäre Aufenthalte immer kürzer. Diese Faktoren führen zu mehr postoperativer Behandlungspflege

[2] Höpflinger F., Bayer-Oglesby L., Zumbrunn A., Pflegebedürftigkeit und Langzeitpflege im Alter, Hans Huber Verlag, Bern, 2011, Kap. 8e

[3] Schweizerisches Gesundheitsobservatorium, Bundesamt für Statistik, Medienmitteilung Nr. 0350-1104-40

ii. Die Ansprüche an ambulante Pflege sind gestiegen, es braucht mehr spezialisierte Behandlungspflege, mehr Pflege von multimorbiden Situationen; dadurch ist auch mehr sekundäre Prävention nachgefragt

d. Anspruch an vernetzte Zusammenarbeit mit Spitalärzten, was arbeitsintensiv ist. Dazu braucht es gemeinsam vereinbarte Pfade inkl. Kommunikation / Informationsaustausch; teilweise sind diese Konzepte noch zu entwickeln. Für Spitäler ist es einfacher, mit wenigen Partnern zusammenzuarbeiten, mit denen sie standardisierte Pfade festlegen und ihre Austrittsplanung optimieren können.

e. **24h-Betreuung zu Hause**: Was früher begüterten Familien vorbehalten war, entwickelt sich angesichts der Kosten eines stationären Aufenthalts immer mehr zu einem Boom, auch für den Mittelstand: Die 24h-Betreuung zu Hause. Mittlerweile haben sich zahlreiche spezialisierte Anbieter etabliert (z.B. www.senior-home-care.ch,www.pflege-rundum.ch, www.hauspflegeservice.ch usw.). Der Schweizer Markt wird im Weiteren zunehmend direkt von ausländischen Anbietern bearbeitet.

5. **Engere Zusammenarbeit ambulant und stationär**
   a. Durch das Prinzip „so lange wie möglich zu Hause“ und die ausgebaute aufsuchende (d.h. ambulante) Pflege und Betreuung kommt es zunehmend vor, dass Situationen, wo es ambulant nicht mehr geht, sich sehr schnell entwickeln bzw. plötzlich einstellen. Dies gilt auch für pflegende Angehörige, die manchmal an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit kommen.
   b. Durch eine engere Zusammenarbeit zwischen Spitex und Heim können einerseits Heim-Aufnahmen besser im Voraus geplant und vorbereitet werden, andererseits Austritte aus Heimen besser strukturiert werden.
6. **Regulatorisches Umfeld**
   a. In den letzten Jahren sind die staatlichen Anforderungen an die Betriebe enorm gestiegen, z.B. im Bereich QM, neue Pflegefinanzierung, Ausbildungsanforderungen etc.
   b. Es ist damit zu rechnen, dass die Regulierungsdichte auch in Zukunft weiter zunehmen wird, was zu zunehmendem administrativem Druck in allen Betrieben und zu höheren Anforderungen an einen Teil der Mitarbeitenden führen wird. Teilweise bedeutet dieser regulatorische Druck auch, dass mehr Ressourcen benötigt werden, z.B. in Form von Stabsstellen Qualität / Projektmanagement oder in der Administration.
7. **Informationsflut**
   a. Es gibt immer mehr und differenziertere Angebote, es wird auch für Angehörige immer schwieriger, sich zurecht zu finden, selbst wenn sie moderne Hilfsmittel wie das Internet nutzen.
   b. Beratungsstellen: Neben der Beratung von Pro Senectute, die mehr auf soziale Aspekte ausgerichtet ist, sind in letzter Zeit zunehmend Beratungsstellen entstanden, die dem Wunsch nach umfassender Information und Beratung nachkommen. Wie viele Kantone weist der Kanton Zürich den Gemeinden sogar die Pflicht zu, für ein Beratungsangebot zu sorgen.
8. **Personal**
   a. Pflegepersonal ist bereits heute knapp
   b. Aufgrund der demographischen Entwicklung in der Gesellschaft wird es in Zukunft auch für andere Bereiche schwieriger werden, Mitarbeitende zu finden

c. Es braucht vermehrt familienfreundliche Arbeitszeitmodelle (Work and Care)

5.2 Marktentwicklung und Zukunft des Angebots

Wichtige Trends im Spitexbereich (siehe auch oben stehende allg. Megatrends)

- Schnellere Spitalentlassungen mit Behandlungspflege
- Zunahme von komplexere Pflegesituationen
- Höhere Anspruchshaltung der Kunden (anspruchsvollere Behandlungspflege und mehr Grundpflege wie z.B. täglich duschen)
- Kunden suchen massgeschneiderte Dienstleistungen
- Wohnen mit Service auch zu Hause, d.h.
    - Sicherheit auch in Randzeiten / nachts
    - Dienstleistungen à la carte in allen Bereichen des täglichen Lebens
- Mehr administrativen Aufwand durch zunehmenden Regulierungsdruck
- Mehr Auseinandersetzung mit Krankenkassen

Trends und zukünftiges Angebot:

- Trennung von Betreuung / Haushilfe vom Kerngeschäft Spitex (Pflege)
- Versorgungsnetz der Region, Partner mit Spital, Heimen, Spitex und Hausärzten (aktive Partnerschaften suchen und vereinbaren)
- Beratungen, Pflegende Angehörige, Prävention
- Kombinierte Leistungen/Aufnahme und Service (z.B. abholen vom Spital)
- Schaffen von kommunalen (oder ggf. regionalen) Plattformen für Freiwilligenarbeit (inkl. Fahrdienst, MZD, Besuchsdienst)

Fazit

- Kerngeschäft auf DRG ausrichten, Arbeit wird komplexer; der Abfluss aus Kliniken ist sicherzustellen, siehe Megatrends
- Konzentration der Spitex aufs Kerngeschäft in der Pflege; Zusammenarbeit mit Partnern/Netzwerk für Pflege und für anspruchsvolle Pflege (Versorgungs-Netz), z.B. Vac-Verbände, Infusionstherapien, PCA (Schmerzpumpen „patient controlled analgesia“), Wundversorgung. Dieses professionelle Bild kontrastiert mit einem teilweise entstandenen „Staubsauer-Image“
- Hauswirtschaft immer in Kombination mit Pflegefällen, nicht separat als „Putzequipe“
- Bei Polymorbiden: verhindern, dass die alle paar Tag akutstationär werden
- Gut qualifiziertes Personal, das gut begründen kann, warum Patienten welche Leistungen brauchen
- Enge und bedürfnisorientierte Zusammenarbeit mit Alters- und Pflegeheimen

5.3 Konkurrenz / Mitbewerber

Detaillierte Tabelle siehe Anhang 11.11. Viele Mitbewerber sind sowohl „Konkurrenz“ als Unterstützung, z.B. private Spitex (Pflege) oder Home Instead (Betreuung). Einzelne Mitbewerber sind stark spezialisiert, z.B. Knowledge&Nursing (Psychiatrie) oder die Kispex Zürich (Kinder).

Als Mitbewerber oder als Marktentwicklung zu betrachten sind Anbieter von Alterswohnungen, die eine inhouse Spitex aufbauen. Hier stellt sich für Spitex-Organisationen die Frage nach aktiverer Akquisition.

Spürbare Mitbewerber können private Spitex-Organisationen in der Pflege sein, auch z.B. Home Instead, die in die Grundpflege (KLV-Leistung) drängen.

5.4 Marktbeurteilung

Zusammenfassende Marktbeurteilung:

- Im Bereich aufsuchende Pflege und Betreuung ist aufgrund der demographischen Entwicklung und weiterhin wachsenden Gemeinden in der Region mit tendenziell steigender Nachfrage zu rechnen, eine Chance für Spitex-Organisationen
- Öffentliche Spitex-Organisationen haben den Vorteil der Unterstützung durch die Gemeinden, die sie weiter als Chance nutzen sollten.
- Möglicherweise wird die Mitbewerbersituation im Haushilfebereich in Zukunft schärfer werden, hier wird die Strategie entsprechend anzupassen sein.
- Anspruchsvollere Kundschaft wird Spitexorganisationen in der Dienstleistungsbereitschaft fordern.

5.5 SWOT-Analyse und Schlussfolgerungen

Stärken und Schwächen werden vom Betrieb aus betrachtet, Chancen und Gefahren/Risiken ausschliesslich aus der externen Marktsicht (welche Chancen bieten sich im Markt, welche Risiken könnten auf den zukünftigen Betrieb zukommen?):

Stärken (strengths) **S**	Schwächen (weaknesses) **W**
- Grösse und Einheitlichkeit des Leistungsangebotes - Starker Partner - Innovationskraft - Moderner Arbeitgeber - Zeitgemässe Führungsstrukturen	- Nicht mehr gleich ortsbezogen (verbunden)
Chancen (opportunities) O	**Gefahren / Risiken (threats) T**
- Nachfragewachstum - Regionales Versorgungsnetz (mit verlässlichen Zusammenarbeitsstrukturen) - Umliegende Spitexorganisationen kaufen Leistungen ein - Professionalität der Fachlichkeit und Führung - Wachstum in der Region (weitere Organisationen kommen dazu)	- Mitarbeitende können sich weniger identifizieren - Möglicherweise weniger Legate - Umliegende Spitexorganisationen möchten profitieren

Fazit SWOT-Analyse
- Stärken und Chancen überwiegen
- Regionales System ermöglicht im Laufe der Zeit stärkere Positionierung und bedarfsgerechte Leistungen, sowie spezialisierte Leistungen, die für die einzelnen Organisationen zu aufwendig sind.

6 Voraussichtliche Entwicklung der neuen Trägerschaft

6.1 Name der gAG und Domain

Es wurde ein Wettbewerb und allen Mitarbeitenden der Spitex-Betriebe durchgeführt. Die Vorschläge wurden von LA und ProjGr mit Punkten bewertet. Am meisten Punkte erhielten (in der Reihenfolge der Punktzahl):
- Spitex in verschiedenen Kombinationen mit dem Hügelnamen „Bachtel“ (z.B. Spitex Bachtel, am Bachtel, Bachtelblick, Bachtel plus, Regio Bachtel)
- Spitex Oberland plus
- Spitex Region Hinwil

„Spitex Oberland plus“ würde wohl zu leicht mit der bereits bestehenden „Spitex Regio Zürcher Oberland“ verwechselt und „Spitex Region Hinwil“ trifft geographisch nicht richtig zu. Da ohnehin die Kombinationen mit „Bachtel“ am meisten Punkte erhielten, entschied sich der LA für den Namen „**Spitex Bachtel AG**“. Der Domain-Name www.spitex-bachtel.ch wurde inzwischen reserviert.

6.2 Mission und Vision

Mission: Bedürfnisorientierte, aufsuchende Pflege, Betreuung und Haushalt in allen Altersgruppen.

Vision für die Spitex Bachtel AG: Umfassendes Versorgungsnetz im Bezirk Hinwil und die Spitex als starker und professioneller Partner im ambulanten Bereich während 24 Stunden.

6.3 Abriss geplante strategische Entwicklung bis 2020

6.3.1 Allgemeine Vorgehensstrategie für die Regionalisierung

Kernziel der Projektphase 3 (zweite Jahreshälfte 2015) ist das Schaffen der Voraussetzungen, um der Spitex Bachtel AG die Weiterentwicklung bereits ab anfangs 2016 zu ermöglichen. Weitere Ziele:
- Positives Bild in der Öffentlichkeit
- Integration der Betriebe erfolgt und neue Organisation eingeführt
- Mitarbeitende im neuen Betrieb gehalten (bzw. alle sind bereit, in den neuen Betrieb überzutreten)
- Infrastruktur erstellt (und im Bereich ICT getestet)

Wie bereits unter 3.1 erwähnt, wird für Fusionen in der Privatwirtschaft zuerst, rasch und „im stillen Kämmerlein“ der Fusionsentscheid gefällt. Danach folgt die eigentliche Integ-

rationsarbeit (PMI), wobei – da der Entscheid schon feststeht – in der zukünftigen Leistungserbringung eine gewisse Flexibilität besteht.

Ganz anders im öffentlichen Bereich: Zuerst wird detailliert erarbeitet, was die Fusion bezweckt und wie sie durchgeführt wird – inkl. Leistungsangebot der neuen Organisation. Der Entscheid zur Fusion (oder Ablehnung) erfolgt in vorhergehender Kenntnis des umzusetzenden Konzepts. Eine Änderung des Leistungsangebots für den Start – insbesondere das Aufheben von Leistungen bzw. die Abgabe an Dritte – birgt daher die grosse Gefahr

- einerseits bestimmte Zielkunden und ihr Umfeld zu verärgern
- andererseits Mitarbeitende zu verunsichern und sie auch zu Gegnern zu machen.

Daher besteht die allgemeine Vorgehensstrategie, **Leistungen an Kunden für den Start der Spitex Bachtel AG weitgehend unverändert zu übernehmen** – natürlich vorbehältlich jener Anpassungen, die die einzelnen Spitex im Rahmen ihrer Strategieumsetzung ohnehin angehen. Die Spitex Bachtel AG kann dann – nach der Fusion – in aller Ruhe ihr Leistungsangebot optimieren. Aber auch sie wird darauf achten müssen, die Mitarbeitenden bei der Stange zu halten.

6.3.2 Strategische Stossrichtungen

Die Strategie wird vom Verwaltungsrat der Spitex Bachtel AG festgelegt. Im Sinne eines Rahmens vereinbaren die Träger der Spitex Bachtel eine Eigentümerstrategie:

Bereich Leistungen

- Die Leistungen von Spitex Bachtel AG bestehen primär aus solchen, die über das ganze Einzugsgebiet einheitlich sind. Nach bereits bestehenden oder neuen Vereinbarungen können lokale Leistungen angeboten werden, deren Finanzierung bei Bedarf (d.h. wenn die Leistungspreise nicht Vollkosten decken) lokal zu sichern ist.
- Das Kerngeschäft liegt in der Pflege gemäss KLV für alle Altersgruppen und Ausrichtung auf DRG. Dieses wird ergänzt durch Betreuungsleistungen, durch Beratung und Unterstützung von pflegenden Angehörigen und durch Prävention.
- Die Leistungen im Betreuungsbereich werden innovativ in Richtung Service weiterentwickelt. Ein entsprechender Ausbau von Komfortleistungen zu Vollkosten wird angestrebt.
- Hauswirtschaftliche Leistungen, welche von den Gemeinden subventioniert werden, erfolgen ausschliesslich im Bereich des kantonalen Leistungsauftrags. Ein im Haushilfebereich darüber hinaus gehendes Angebot wird separat definiert und zu Vollkosten deckenden Preisen angeboten.
- Komfortleistungen (zu Vollkosten oder separat geregelter Finanzierung) runden das Angebot ab.

Bereich Organisation / Support

- Effiziente Leistungserbringung durch Nutzung von Synergien und von Potenzialen moderner Technologien
- Attraktive Arbeitgeberin durch professionelle Führung und Bildung (auf allen Stufen) sowie durch zeigemässe Arbeitsbedingungen
- Aufbau eines professionellen Marketings inkl. Netzwerk und aktiver Akquisition

6.3.3 Geplante strategische Ziele

Seitens Träger der Spitex Bachtel AG sind folgende Ziele geplant

- Nutzen der Phase 3 (geplant auf zweites Halbjahr 2015) für den Aufbau der neuen Organisation und der Infrastruktur (Standort Zentrale, Informatik und Telefonie) vor dem Start von Spitex Bachtel AG am 1.1.2016
- Vereinheitlichen Leistungsbereich bis Ende 2018 (3 Jahre), soweit nicht klar als lokale Leistungen definiert und finanziert]
- Weiterhin marktorientierte (d.h. entlang Kundenbedürfnissen) Weiterentwicklung des Leistungsangebots, ab 2016 durch die Spitex Bachtel AG für das ganze Einzugsgebiet

6.4 Leistungen für Klienten

6.4.1 Übersicht

Die Leistungen der Spitex Bachtel AG werden voraussichtlich wie folgt strukturiert:

Leistungsbereich	Zukünftiges Angebot	Bemerkungen
Pflege KLV		
- Abklärung und Beratung, Behandlungspflege, Grundpflege	Kernleistungen	Unterstützung pflegender Angehöriger ist teilweise enthalten; darüber hinaus gehende Unterstützung müsste separat finanziert werden
- Akut- und Übergangspflege	Kernleistungen	bisher wenig Nachfrage
- Palliative Care	- Grundversorgung - spezialisierte Versorgung wenn möglich mit GZO Partner AG	- auch in Zukunft - In Zukunft alle spez. Versorgung mit GZO Partner AG => Rüti Vertrag mit Onko Plus auflösen - Bubikon wird einbezogen
- Kinder Spitex	- mit KiSpex	- wie bisher
- Psychiatrie	- in Phase 3 (2015) neues Konzept erstellen - tendenziell zentral zusammenfassen	- dezentrale Standorte, aber gemeinsames Fachteam
- Wundmanagement	- in Phase 3 (2015) neues Konzept erstellen - zentral zusammenfassen	- Fachteam
Hauswirtschaft		
- Gemäss Definition kant. Leistungsauftrag	- in Phase 3 Abgrenzung zu Komfortleistungen definieren	- zentrale Koordination / Führung
- „Reinigungsinstitut“	- in Phase 3 zu definieren	- im Sinne einer Vollkosten deckenden Leistung
Komfortleistungen		

Leistungsbereich	Zukünftiges Angebot	Bemerkungen
- Betreuung / Begleitung	- in Phase 4 in der Spitex Bachtel AG zu definieren	- evtl. Suborganisation gründen oder mit privaten Anbietern zusammenarbeiten
- Coiffure, Fusspflege, med. Podologie, Lymphdrainage	- dezentral, wenn Strukturen vorhanden - mittelfristig durch Spitex Bachtel AG zu definieren	- und weitere Spezialleistungen, die vermittelt werden
Beratung	- in Hinwil Gemeinde-Auskunftsstelle (bleibt) - Beratung in Pflege wird heute überall erbracht, in Phase 4 genauer zu definieren und statistisch untermauern	- Es besteht ein grosser Bedarf nach Beratung in Pflege und Betreuung, v.a. von Angehörigen. Für Spitex wichtig in der Akquisition
Mahlzeitendienst	- dezentrale Konzepte bleiben	- Allfällige Systematisierung wäre längerfristiges Projekt => Sache der Spitex Bachtel
Fahrdienst	- dezentrale Konzepte bleiben	- Überprüfung durch Spitex Bachtel AG
Tagesheim	- in Gossau weiterführen	- dezentrale Finanzierung
Ambulatorium	- in Phase 3 zu definieren - Nur noch auf Vereinbarung	- klar umrissenes Angebot mit definierten Öffnungszeiten
Hilfsmittel-Vermietung und -Verkauf	- Kein Angebot, in Phase 3 reduziertes Angebot klar definieren (mehr zur Überbrückung)	- Es gibt gut organisierte private Anbieter - Klar umrissenes Angebot „Verkauf“ ist von Spitex Bachtel AG zu definieren
Sterilisieren	- Kein Angebot mehr	- professionelle Durchführung mit QM zu aufwendig bzw. riskant (Haftung)
Nachtspitex	- noch offen, voraussichtlich erst nach Gründung der Spitex Bachtel AG	- Beschreibung siehe nachfolgendes Kapitel

Weitere Grundsätze für das Leistungsangebot der Spitex Bachtel AG:

- KLV-Angebote sollen durch die Spitex Bachtel AG auch in Spezialbereichen koordiniert werden, d.h. dass Spitex Bachtel AG allfällige Leistungsvereinbarungen mit KiSpex usw. abschliesst, diese aber gegenüber den Gemeinden transparent macht. Vorteile:
    - Koordination wird für Patienten sichergestellt
    - Gemeinden haben nur 1 Ansprechpartner
    - Know-how ist bei Spitex Bachtel AG vorhanden
- Zusammenarbeit mit Freiberuflern bzw. Spezialangebote sind von Spitex Bachtel AG zu definieren und können dann systematisch ins Angebot aufgenommen werden

6.4.2 Nachtspitex

Für eine potenzielle Einführung einer Nachtspitex ist ein separater Business Plan für das Einzugsgebiet der 4 Gemeinden Gossau, Hinwil, Wetzikon und Seegräben erarbeitet worden[4] Gemäss Erhebungen des GZO Spital Wetzikon könnten ca. 250 bis 300 ihrer Patienten pro Jahr statt in ein Heim nach zu Hause entlassen werden, wenn eine Nachtspitex in der Region verfügbar wäre. Ein Schreiben des Ärztevereins vom 05.09.2013, der ein solches Angebot begrüssen würde, ist in diesem Business Plan erwähnt. Die Erfahrung aus der Stadt Zürich zeigt, dass der grösste Bedarf im Zeitraum zwischen 22h00 und 01h00 besteht.

Organisation
- Personalbedarf: Es wurden 2 Varianten konzipiert
  - Variante A: Nachtschicht à 9 Stunden, Leistung von rund 4 Pflegestunden, geleistet durch 1 Person von 22h bis 07h, Bedarf mit Overhead / Administration ca. 2.36 Stellen
  - Variante B: 1 Person zu 9 Stunden und eine zweite Person 4.5 Stunden von 22h00 bis 02h30, Bedarf mit Overhead/Administration ca. 3.5 Stellen
- Betriebsmittelbedarf in Variante A rund CHF 30‘000 und in Variante B rund CHF 40‘000 pro Jahr
- Die Einsätze würden nach Anmeldung durch den Tagdienst noch in der darauf folgenden Nacht erfolgen.

Finanzierung
- Tariflich gelten die gesetzlichen KLV-Tarife, d.h. Nachtzuschläge sind nicht zulässig.
- In der Variante A wird mit Erträgen von rund CHF 150‘000 und in Variante B von rund CHF 225‘000 (je inkl. Gemeindebeiträge pro Leistungsstunde)
- Der zusätzliche Finanzbedarf pro Jahr für alle 4 Gemeinden wird auf rund CHF 230‘000 für Variante A und rund CHF 330‘000 für Variante B geschätzt. Neben dem zusätzlichen Organisationsaufwand sind auch rund CHF 70‘000 (Var. A) bzw. CHF 100‘000 (Var. B) für Nachtzuschläge auf die Löhne gerechnet, die nicht anderweitig verrechnet werden können.

6.4.3 Leistungen für Bubikon

Als beteiligte Trägerin der Spitex Bachtel AG kann Bubikon von Anfang an in das Leistungskonzept einbezogen werden (Regelung über eine Leistungsvereinbarung mit der Spitex Bachtel AG):
- Standards und Expertise primär im KLV-Bereich
- Abenddienst
- Nachtspitex (nach dessen Einführung
- Know-how-Austausch und Ressourcen-Austausch
- Plattform zum gemeinsamen, regelmässigen Austausch

[4] Berchtold S., Kolb C. und Obrist M. Spitex-Nachtdienst für die Gemeinden Wetzikon / Seegräben / Gossau / Hinwil, Business Plan 2014, Gossau ZH, September 2013 / Januar 2014

6.5 Nutzen für Kund/innen und Stakeholder

Für Kundinnen und Kunden der Spitex Bachtel AG

- Vielseitigeres Leistungsangebot
- Höhere Professionalität
- Spezialisierte Leistungen immer verfügbar inkl. Wochenende

Für Gemeinden

- Klare Trennung von Auftraggeber (Gemeinden) und Auftragnehmer (Betrieb)
- Die Gemeinden haben nur noch einen Ansprechpartner und damit nur noch eine Leistungsvereinbarung
- Professionalisierung der Trägerschaft: Mit der Schaffung eines mit Fachleuten besetzten strategischen Organs (VR) wird – im Sinne von „Corporate Governance“ – die strategische Führung von den Gemeinden teilweise getrennt und auf das Unternehmen fokussiert. Die Geschäftsleitung erhält einen starken Sparringpartner, der bezüglich Know-how mit ihr auf Augenhöhe führt.
- Die Mitbestimmung der Gemeinden bzw. Vertragspartner ist gesichert durch den / die gemeinsamen Aktionärsvertreter im VR sowie durch die starke Stellung als Aktionäre in der GV

Für Mitarbeitende

- Für die MA an der Basis gibt kaum Veränderungen, sie behalten Funktion und Arbeitsplatz
- Sie profitieren von der weiteren Professionalisierung von Führung und Konzepten auf allen Stufen
- Sie erhalten Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der deutlich grösseren Organisation
- Sie können in organisationsübergreifenden Fachteams mitwirken und erhalten damit interessante neue Arbeitsfelder
- Mitarbeiterpool
- Ein freiwilliger Stützpunktwechsel ohne Kündigung wird möglich
- Neue Arbeitszeitmodelle sind in der grösseren Organisation eher möglich
- Es wird stützpunktübergreifende Projektarbeit geben, an der sich Mitarbeitende beteiligen können.

6.6 Preispolitik/Finanzierung und Gewinnverwendung

Im KLV-Bereich muss sich die Spitex Bachtel AG an die kantonalen Tarife halten. Über das gesetzliche Angebot hinausgehende Pflege- und Betreuungsleistungen werden zu Vollkosten erbracht (ggf. über eine Leistungsvereinbarung geregelt oder der bis zu Vollkosten fehlende Betrag über einen Spendenfonds gedeckt).

Im Bereich Haushilfe gemäss kantonalem Leistungsauftrag verrechnet die Spitex Bachtel AG einen über die Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden vereinbarten Preis pro Stunde ohne Sozialtarif (siehe auch strategische Stossrichtungen unter 6.3.2).

Alle übrigen Leistungen…

- werden entweder zu Vollkosten deckenden Tarifen direkt an Klienten verrechnet,
- oder deren Finanzierung inkl. Tarife wird über eine Leistungsvereinbarung geregelt.

Die Finanzierung der Leistungen durch die Gemeinden ist im Abschnitt Leistungsvereinbarung 8.3.7 beschrieben. Leistungen für Bubikon erfolgen zu Vollkosten ohne Deckungsbeitrag (wobei Leistungen z.B. von Stabsstellen zu eigenen Vollkosten erfolgt, nicht zu Ansätzen von KLV-Leistungen), Leistungen für andere Gemeinden erfolgen mit einem angemessenen Deckungsbeitrag auf die Vollkosten (inkl. Beitrag an die Entwicklungskosten der Spitex Bachtel AG). Diese soll jedoch nicht abschreckend wirken und muss daher moderat ausfallen.

Die Spitex Bachtel AG ist eine klar gemeinnützige Organisation, für die Steuerbefreiung erlangt werden muss, so dass Spenden leicht möglich sind (dem wird in der Kommunikation inkl. Webseite Beachtung zu schenken sein).

6.7 Marketing und Kommunikation

Marketing ist zuallererst eine kundenfreundliche Haltung. Zu diesem Zweck soll ein Unternehmensleitbild die Haltungen definieren. Danach sollen Mitarbeitende gezielt für eine kundenorientierte Haltung geschult werden.

Der Marktauftritt muss professionell gestaltet sein:
- Web- und Printauftritt
- Regelmässige Veranstaltungen und Kursangebote, auch für Kunden und deren Angehörige
- Aktive und regelmässige Kontaktpflege mit wichtigen Partnern
- Vertretungen in wichtigen Fachgremien.

7 Organisation und Infrastruktur

7.1 Ablauforganisation

7.1.1 Übersicht

Basis für die Effizienz eines Betriebs ist die Ablauforganisation. Diese wird auf Unternehmensebene durch eine Prozesslandkarte dargestellt. Hauptprozesse sind dabei jene, für welche die Kunden bereit sind, zu bezahlen (Kernleistungen des Unternehmens). Supportprozesse unterstützen die Hauptprozesse, wobei letztere Kunden der Supportprozesse sind. Für die Spitex Bachtel AG kann aus der Strategie (siehe 6.3) folgende Prozesslandkarte dargestellt werden:



Sofern eine über KLV-Leistungen hinaus gehende Unterstützung für pflegende Angehörige (separat finanziert) in die Strategie aufgenommen wird, ist dies als weitere Hauptleistung aufzuführen.

7.1.2 Leistungen für Kunden

- Leistungen siehe Leistungsübersicht im Kap. 6.4
- Die Kernleistungen werden, wie dort beschrieben, durch dezentrale Teams erbracht, für spezielle Leistungen werden Fachgruppen gebildet
- Das fachliche bzw. inhaltliche Zusammenhalten (z.B. für Standards) erfolgt über Fachgruppen und dann über die Linienorganisation (Geschäftsleitung), d.h. es gibt auf Stufe Spitex Bachtel AG in der Zentrale keine separate Linie wie Pflege- oder Hauswirtschaftsleitung
- Für Pflege und für Hauswirtschaft wird in Phase 3 je ein eigenes Teilprojekt durchgeführt, siehe Kap. 8.2

- Für den Personaleinsatz bzw. die Dienstplanung wird bereits in Phase 3 zu prüfen sein, Abend- und Nachteinsätze sowie Spezialgebiete wie z.B. Psychiatrie zentral zu planen
- Auskunftsstelle Hinwil soll in Hinwil primär durch Teamleitungen oder geeignete Mitarbeitende im Turnus betrieben werden, wobei auch Mobiles eingesetzt werden können
- Das Tagesheim sowie die präventiven Hausbesuche in Gossau werden wie bisher weiter betrieben.

7.1.3 Supportleistungen

Die Supportleistungen wie Rechnungswesen/Finanzen, Personalwesen/HRM, Bildung, Informatik und Telefonie (ICT), Qualitätsmanagement, Marketing/Kommunikation usw. werden im Wesentlichen in den neuen Zentralen Diensten konzentriert. Grobkonzept für die Abläufe:

1. **Spezial-Expertise im fachlichen Bereich**
    a. Heute v.a. Wundexpertise (überall bestehend ausser in Bubikon); die Spezialistinnen werden fachlich zusammengefasst (Fachgruppe zur gegenseitigen Unterstützung), aber dezentrale Ausführung
    b. Vorgehen in anderen Spezialgebieten gleich handhaben, z.B. Psychiatrie und Demenz
    c. Mit der Zeit soll Spitex Bachtel AG zentral eine Pflegeexpertin (Pflegewissenschafter/in FH oder Universität) zur Verfügung haben
2. **Finanzen**
    a. Fakturierung zentral (nur noch 1 ZSR-Nummer für alle Standorte), Mahnwesen in Zusammenarbeit mit den lokalen Teamleitungen, die ihre Kunden kennen
    b. Kreditoren
        i. Prinzip dezentraler Kontrolle und Erfassung bzw. Scan (im ICT-Projekt zu berücksichtigen)
        ii. Zentrale Verarbeitung / Zahlung
    c. Finanz-, Betriebs- und Anlagebuchhaltung zentral
    d. Ebenso die Ablieferung von Statistiken (BfS, Kanton usw.)
    e. Controlling ebenfalls zentral, ggf. mit dezentraler Sammlung und Erfassung gewisser Daten
3. **Personalwesen** als massgebliche Unterstützung aller Führungskräfte (nicht nur Personaladministration und Lohnwesen)
    a. Konzeptionelles und Beratung
        i. Konzeptionellen Grundlagen und System/Vorlagen
        ii. Unterstützung und Beratung Führungskräfte aller Ebenen, auch im Sinne von Service
        iii. Personalentwicklung
        iv. bei Bedarf Unterstützung in Organisationsentwicklung
        v. „Ombudsperson“ für alle Mitarbeitenden, mit entsprechender vertraulicher Handhabung entsprechender Informationen
    b. Personaladministration, Lohnwesen und Personalversicherungen
    c. Rekrutierung
        i. Entscheid für Mitarbeitende dezentral

ii. sonst wird aber Prozess zentral durchgeführt im Sinne bestmöglicher Unterstützung
iii. gilt ebenso für Trennung von Mitarbeitenden

d. Mitarbeiterqualifikation
   i. zentrale Konzeption und Vorbereitung mit Vorlagen
   ii. dezentrale Durchführung
   iii. zentrale Sammlung und Auswertung /Controlling
e. ICT-Unterstützung: Ein Personalinformationssystem erlaubt die Minimierung (und evtl. den Verzicht auf) Papier-Dossiers; zu prüfen als ICT-Projekt zu einem späteren Zeitpunkt (nicht im 2015)

4. Bildung

a. Führung zentral, zuständig für alle Berufe
   i. Konzeptionelle Grundlagen
   ii. Bedürfnisse / Bedarf, abgeleitet von Vorgaben und Strategie
   iii. Mithilfe bei Personalentwicklung, insbesondere bei Lernenden und Praktikanten für die Berufsbildung; bei den übrigen Mitarbeitenden primär im Bereich Weiter- und Fortbildung
b. Berufsbildnerinnen
   i. dezentral tätig und der Linie unterstellt,
   ii. sind aber für Bildungsfragen der zentralen Leitung Bildung verantwortlich (in Matrix zur Linienführung
c. Weiter- und Fortbildung zentral
   i. Planung und Organisation für die ganze Spitex Bachtel AG
   ii. Unterstützung der dezentralen Standorte

5. Informatik und Telefonie (ICT)

a. Zusammenarbeit mit Externen
b. Zuständige Führung und Überwachung zentral
c. Superuser zentral und dezentral (zentrale Zuständigkeit/Führung, Matrix)
d. Telefonie
   i. Empfang und Erreichbarkeit in hoher Qualität zentral sicherstellen (Telefon-Kommunikationsschulung); neue Kunden werden über Zentrale erst-erfasst; alle bestehenden Kunden melden sich direkt bei ihren dezentralen Ansprechpartnern
   ii. Beratung und allgemeine Anfragen werden zentral erledigt (bei Bedarf weitergeleitet)
   iii. Telefonzentrale wenn möglich durchgehend erreichbar
   iv. Telefonzentrale ist auch zweite Linie für dezentrale Standorte
   v. Zentrale Überwachung aller Leitungen

6. Qualitätsmanagement

a. Prinzip: Zentrale Führung und Bearbeitung (evtl. Fachgruppe), mit dezentralen Zulieferarbeiten, Überwachung und Datenerfassung
b. Etablieren eines über alle Standorte systematischen Reklamations- und KVP-Managements (KVP = Kontinuierlicher Verbesserungs-Prozess)
c. Sicherheitsbeauftragte(r) zentral
d. Hygiene als Dienstleistung einkaufen

7. Marketing und Kommunikation

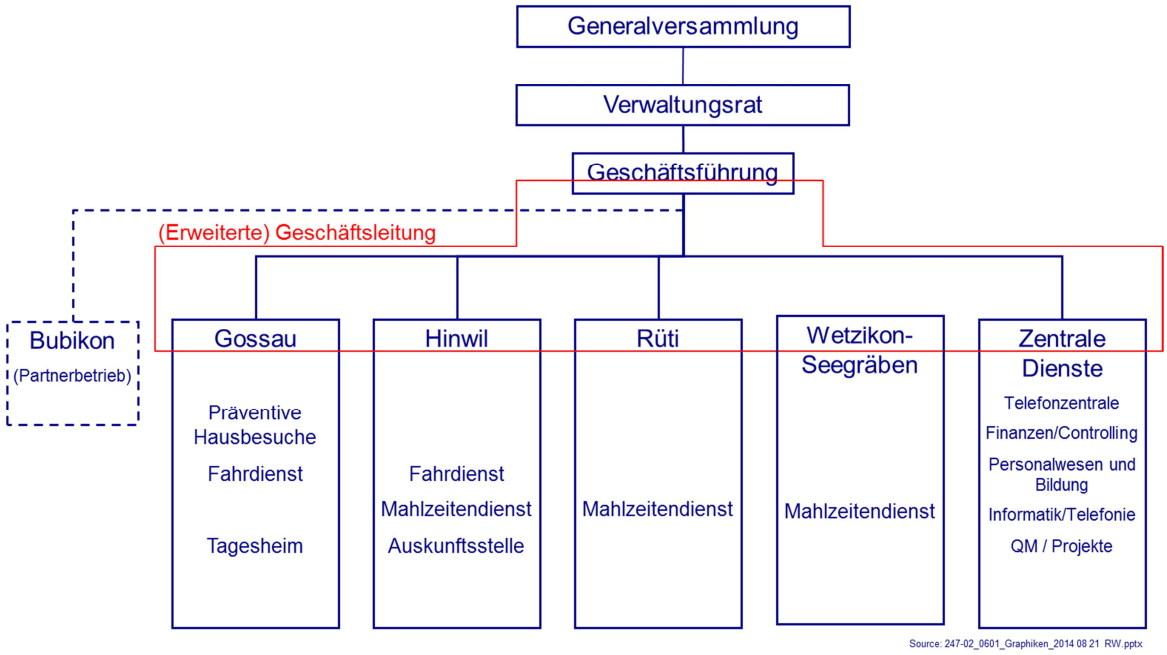
a. Konzeption und Planung zentral
b. Ausführung zentral und dezentral (evtl. Bildung einer Fachgruppe)

c. Die Vernetzung in der Versorgungsregion (inkl. Spital) wird systematisch geplant und sowohl zentral als auch dezentral umgesetzt

7.2 Aufbauorganisation

7.2.1 Übersicht

Aus der Ablauforganisation leitet sich die Aufbauorganisation ab. Übersicht über das vorgesehene Modell:



Ebenfalls geprüft wurden folgende Varianten (jedoch aus Kostengründen wieder verworfen):

- Zentrale Leitung Pflege auf Stufe Geschäftsleitung (GL). Dem Vorteil einer einheitlichen Linienführung für diesen Leistungsbereich stehen Nachteile in der Kompetenzregelung vor Ort und höhere Kosten entgegen
- Zusammenfassen von kleineren Leistungen zu standortübergreifenden Teams. Auch hier wäre der Vorteil einer einheitlichen, fachlich konzentrierten Leistungserbringung. Nachteile sind potenziell höhere (und nicht verrechenbare) Wegkosten und der Change Prozess zu Beginn. Die Spitex Bachtel AG kann diese Frage auch zu einem späteren, besser geeigneten Zeitpunkt in Erwägung ziehen.

7.2.2 Verwaltungsrat

Im Verwaltungsrat (VR) sollen mehrheitlich Fachpersonen Einsitz nehmen, welche das Know-how für eine unternehmerische Oberleitung des Unternehmens mitbringen. Konzept:

- Für die Fachpersonen werden in einem Reglement „Zusammensetzung und Anforderungsprofile Verwaltungsrat“ 4 Positionen festgelegt (Führung/Strategie für das VR-Präsidium, dann Finanzen, Spitex/Gesundheitswesen und ein weiteres Fachthema). Von den Fachpersonen wird dabei eine „Flughöhe“ erwartet, die eher über jener der

GL liegt. Dazu gehören in der Regel eine Aus- und/oder Weiterbildung auf tertiärem Niveau, langjährige Führungserfahrung in oberen Chargen in mittleren oder grösseren, primär privatwirtschaftlichen Organisationen und persönliche Eignung.
- Die Aktionäre sollen gemeinsam eine/n bis drei Vertreter/innen in den VR delegieren; diese Person(en) bringen das politische Know-how ein und sichern den Kontakt zu den Aktionären. **Die Aktionäre werden mindestens zwei Mal pro Jahr eingehend über die Entwicklung der Spitex Bachtel AG informiert**, z.B. einmal an der jährlichen Generalversammlung der Spitex Bachtel AG und einmal rund 6 Monate später an einer „Budgetversammlung", wo Budgetverbindlichkeit und Budget des Folgejahrs besprochen werden. Dazu gibt es die Austauschmöglichkeiten, anlässlich der Besprechung der jährlichen Anpassung der Leistungsvereinbarung.
- Somit besteht der VR aus maximal 7 Personen (4 Fachpersonen + 1 bis 3 Aktionärsvertreter/innen)
- Alternativ könnte man für eine Übergangszeit von mehreren Jahren jeder Aktionärin (Gemeinden) einen Sitz im VR einräumen:
    - Sinnvollerweise sollte auf die Fachleute nicht verzichtet werden,
    - allerdings bläht dies den VR auf 10 Personen auf (wenn Bubikon mitmacht),
    - zudem stellt sich die Frage nach den Aufgaben dieser zusätzlichen Gemeindevertreter (Aufsicht über die Fachleute?).
    - Die Erfahrung aus anderen Projekten zeigt im Weiteren, dass die spätere Reduktion der Anzahl Gemeindevertreter in einem VR schwierig ist.
- Für die Entschädigung des Verwaltungsrates wird ein Entwurf eines Entschädigungsreglements entwickelt (Details siehe dort). Das Reglement wird von der Generalversammlung der Spitex Bachtel AG verabschiedet werden. Die Gesamtentschädigung des Verwaltungsrates dürfte – mit 5 Mitgliedern – pro Jahr ca. CHF 40‘000 ausmachen, siehe Berechnung im Anhang 11.3.

Der Verwaltungsrat soll seine Arbeit möglichst rasch in der Phase 3 aufnehmen (ca. Juli bis August 2015), damit er die Gestaltung der der Spitex Bachtel AG mitbestimmen und mittelfristige Entscheide in voller Verantwortung fällen kann.

Bewährt hat sich für die Phase 3 folgendes Modell für den Übergang zwischen der aktuellen Projektorganisation und dem ab 1.1.2016 allein arbeitenden VR:
- Bis zur Wahl von ersten VR-Mitgliedern amtet ein Lenkungsausschuss (LA) als VR-Ersatz
- Zuerst wird der/die VR-Präsident/in gesucht. Er/sie arbeitet dann bei der Ergänzung des VR tatkräftig mit.
- Mit jedem definitiv gefundenen VR-Mitglied – mit denen bis zur offiziellen Wahl ein Mandatsvertrag abgeschlossen wird – wird die Anzahl LA-Mitglieder verkleinert
- Ist der VR komplett, können sich die LA-Mitglieder zurückziehen (evtl. bleibt ein Teil bis Ende der Phase 3 verfügbar) und der VR übernimmt die volle Verantwortung.

7.2.3 Operative Führungsebene und Support

Gemäss Statuten wird der VR ein Organisationsreglement mit Funktionendiagramm erlassen, welche den operativen Führungsfunktionen klare Kompetenzen zuweisen werden. Ein Entwurf für das Organisationsreglement wird bereits im Vorfeld zur Verfügung stehen.

Aufgaben und Anforderungsprofile zu den verschiedenen Führungsfunktionen sind im Anhang 11.4 beschrieben:
- CEO bzw. Geschäftsführer/in
- CFO bzw. Finanzchef/in
- HRM bzw. Personalleiter/in
- Stützpunktverantwortliche/r

Gemäss Groborganigramm unter 7.2.1 soll eine Geschäftsleitung (GL) gebildet werden. Die vier Stützpunktverantwortlichen sollen in geeigneter Form in die GL eingebunden werden. Inwiefern sie direkt in der GL Mitglied sind oder in einer erweiterten GL, wird vom VR – auf Antrag des CEO – zu entscheiden sein.

Zur Nutzung der Synergien werden die Ressourcen für Führung und Supportprozesse zentralisiert. Seitens heutiger Betriebsleitungen fallen dezentral einige Führungs- und Administrationsaufgaben weg – z.B. in den Bereichen Finanzen und Personal – und werden an die Zentrale abgegeben. Umgekehrt benötigen die zukünftigen Stützpunktleiterinnen für Ihre Führungsaufgabe einen Stellenanteil von rund 30%. Durch diese Umverteilungen können einerseits die Position des CEO finanziert und die Führungsaufgaben vor Ort gesichert werden:

Stellen aus Betriebsleitungen IST	
Gossau	0.5
Hinwil	0.3
Rüti	0.4
Wetzikon	1.0
Total zu übertragen aus IST	*2.20*
Neuverteilung für SOLL	
CEO	1.0
Je 0.3 Stelle fürFunktion "Stützupunktleitung vor Ort"	1.2
Total SOLL für Führung	*2.20*

[247-02_0601_Daten_2014 05 06 RW.xlsx]Pers+Büros

Der Zusammenzug der heute dezentralen Supportfunktionen in der Zentrale führt zu folgender Personalverteilung:

Supportfunktionen	**Stellen**	**Davon Admin/ Finanzen**	**Netto Stellen**	**Anzahl Personen**	**Anzahl Büros**	**Bemerkungen**
IST Fin+Admin	3.95					ohne Finanzen Rüti (extern)
Fin Rüti	0.20					umgerechnet aus Budget 2014
Bildung (Wetzikon)	0.40					
Total Support IST	4.55					
SOLL						
Empfang	1.20	-0.40	0.80	2	1	evtl. mehr Personen, können Finanzen massgeblich unterstützen
Finanzen	1.25	0.40	1.65	2	2	zweites Büro zusammen mit zweiter Person im HRM
HRM	1.30		1.30	2	1	machen Lohn selber
Bildung	0.80		0.80	1	1	
Total Support SOLL	*4.55*	*0.00*	*4.55*	*7*	*5*	

[247-02_0601_Daten_2014 06 07 RW.xlsx]Pers+Büros

7.3 Raumbedarf und Standort

Aus der weiter oben skizzierten Personalaufstellung kann für die Zentrale der Spitex Bachtel AG folgender Raumbedarf abgeleitet werden:

Nr.	Funktionsbereich, Raumbezeichnung	Anzahl	Fläche pro Raum (m²)	Total Nutzfläche (m²)	Definition / Bemerkungen
1.1	Empfang	1	20.0	20.0	2 bis 3 Arbeitsplätze
1.2	Büro CEO	1	16.0	16.0	
1.3	Büro Finanzchef	1	16.0	16.0	
1.4	Büro Finanzen und Personal	1	16.0	16.0	2 Personen (1 Finanzen, 1 Personal)
1.5	Büro Leitung Personal	1	16.0	16.0	
1.6	Büro Bildung	1	12.0	12.0	
1.7	Drucker- und Arbeitsraum	1	12.0	12.0	evtl. gemeinsame Nutzung mit einem Betrieb
1.8	Archiv	1	12.0	12.0	kann im Keller sein
1.9	Sitzungszimmer	1	30.0	30.0	evtl. gemeinsame Nutzung mit einem Betrieb
	Total	9		150.0	wenn zusammen mit einem Betrieb, dann reichen 105 m² bis 120 m²

[247-02_0601_Daten_20140506 RW.xlsx]RPG Zentr

Die Zusammenlegung von Zentrale und einem der 4 Betriebe erlaubt die Nutzung von Synergien, z.B. für Sitzungszimmer oder ICT-Infrastruktur wie z.B. Drucker.

Für die Wahl des Standortes wurden insgesamt 11 Varianten inkl. Besuche vor Ort geprüft und in einer Nutzwertanalyse verglichen, Details siehe Anhang 11.12. Als beste Variante erwies sich das Areal Binz in Wetzikon, auch weil es flexibel mit oder ohne lokalen Betrieb gemietet werden kann und kaum Investitionen nötig sind.

7.4 Informatik und Telefonie (ICT)

Es liegt auf der Hand, dass gerade bei einem Unternehmen, das auf mehrere Standorte verteilt ist, ICT massgeblich zu einer effizienten Leistungserbringung beiträgt. Zudem führt eine örtliche Konzentration der Supportprozesse ohne integrierte ICT zu erheblichen zusätzlichen Koordinationsaufwänden. Es wurden verschiedene konzeptionelle Varianten gebildet und dazu bei einer Reihe von erfahrenen Anbietern Richtofferten eingeholt.

7.4.1 Telefonie

Es wurden zwei Varianten gebildet, wobei die Variante 1 davon ausgeht, dass nur Hinwil (das seine Telefonie-Anlage ohnehin ersetzen muss) und die Zentrale neu ausgerüstet werden. In der Variante 2 wird ein völlig neues, VoIP-basiertes System installiert. Die nachfolgende Aufstellung enthält einerseits Beschreibung und Kosten, andererseits auch eine Bewertung mit Vor- und Nachteilen:

Variante 1

Definition	Spitex-Zentrale: Einrichten Telefonzentrale mit Umleitungen Hinwil: Ersatz Telefonanlage				
	Investitionen CHF	**Betriebskosten p.a. CHF**	**Bemerkungen**	**Vorteile**	**Nachteile**
Spitex-Zentrale	15'000	3'600	Gebühren können zu höheren Kosten führen	Neu-Installation und Schulung nur an 2 Standorten	- Betreuung aufwendiger - mind. 4 verschiedene Lösungen - interne Telefonie verursacht Gebühren - insgesamt im Betrieb teurer - Ausbau erschwert
Anlage Hinwil	10'000	3'600	Gebühren, siehe oben		
Anlagen übrige 3 Standorte		11'300	Gebühren, siehe oben		
Mobile		14'000	bisherige, +4 zusätzliche Abos (verteilt), Gebühren tendenziell steigend		
Abschreibungen		5'000	auf 10 Jahre		
Personal-Mehraufwand		9'500	Koordination 5 Standorte, Verwaltung Festnetz- und Mobile		
Total	**25'000**	**47'000**			

[247-02_0601_Proj-+Initialisierungskosten_20140607 RW.xlsx]Com Var

Variante 2

Definition	Erstellen gemeinsames Tel.-Netzwerk mit VoIP über alle 5 Standorte				
	Investitionen CHF	**Betriebskosten p.a. CHF**	**Bemerkungen**	**Vorteile**	**Nachteile**
Investition über alle 5 Standorte	60'000	16'000	Je nach Variante Cloud-IT-Netzwerk fallen 2/3 der Betriebskosten weg	- Eine Gesamtlösung - keine internen Gebühren, inkl. Mobile - Betreuung aller Standorte aus Zentrale heraus - im Betrieb günstiger - je nach IT-Cloud-Lösung Betrieb deutlich günstiger - beliebig ausbaubar	Neu-Installation und Schulung an allen 5 Standorten
Mobile		14'000	Abos im Netzwerk integriert, d.h. gesamte interne Telefonie ohne Gebühren		
Abschreibungen		6'000	auf 10 Jahre		
Personal-Mehraufwand		-			
Total	**60'000**	**36'000**			

[247-02_0601_Proj-+Initialisierungskosten_20140607 RW.xlsx]Com Var

Die in Variante 2 erwähnte mögliche Einsparung bei den Betriebskosten ist nur möglich, wenn das IT-Netzwerk bei einem spezialisierten Partner betrieben wird, der auch selbst Telefonie-Leistungen anbietet, z.B. Swisscom.

Die Variante 2 ist eindeutig die bessere Variante, weshalb in der Finanzplanung im Kapitel 9.3 auf dieser aufgesetzt wurde.

7.4.2 Informatik (IT)

Basierend auf den Informationen zur IST-Situation (siehe 4.4) können 3 wesentliche Varianten auseinander gehalten werden:

1. Nur die Zentrale neu mit Betriebssoftware ausrüsten, ohne gemeinsames (Cloud-) Netzwerk
2. Einheitliche Betriebssoftware (BS) -Lösung über die ganze Spitex Bachtel AG, Betrieb auf der Cloud-Plattform des BS-Anbieters
3. wie Variante 2, aber Betrieb auf der Cloud-Plattform eines spezialisierten IT-Outsourcing-Partners (RIZ, Swisscom usw.)

Die Auswertung der Richtofferten für die Variante 1 ergibt Folgendes:

Variante 1, Definition	Ausrüsten Spitex-Zentrale mit bestehenden Betriebssoftware (BS)-Paketen Beibehalten bisherige Lösung aller 4 Standorte (d.h. 2 verschiedene BS-Anbieter)		
	Investitionen CHF	**Betriebskosten p.a. CHF**	**Bemerkungen**
Spitex-Zentrale IT-Netzwerk + Basis-EDV	35'000	1'800	
Spitex-Zentrale Betriebssoftware inkl. Schnittstellen	102'000	12'050	Annahme: Finanzen über Abacus (inkl. Schnittstellen und Konsolidierung Syseca-Daten)
Übrige Standorte	16'000	145'880	= bisheriger EDV-Aufwand + neue Schnittstellen
Abschreibungen		26'500	Schätzung
Personal-Mehraufwand		47'500	Daten müssen lokal verarbeitet und an Zentrale übermittelt werden (mind. 10%-Stelle / Standort); Verarbeitung der Standorte einzeln + Mehraufwand Konsolidierung gibt auch in Zentrale Mehraufwand (mind. 20%-Stelle)
Total	**153'000**	**233'730**	[247-02_0601_Proj-+Initialisierungskosten_2014 06 07 RW.xlsx]ITVar

Für die Varianten 2 und 3:

Variante 2, Definition	Einheitliche Ausrüstung aller 5 Standorte mit gemeinsamer BS-Lösung (bedeutet Ablösung in Gossau/Hinwil/Rüti oder in Wetzikon) Betrieb auf Cloud-Plattform des BS-Anbieters		
	Investitionen CHF	**Betriebskosten p.a. CHF**	**Bemerkungen**
Hardware Spitex-Zentrale	14'600		Je nach Variante fällt nur ein Teil der Kosten an
Betriebssoftware alle Standorte	128'000	23'000	Wenn BS-Anbieter root: Finanzen über Abacus, wenn Syseca: Syseca-eigene Lösung
ASP-Plattform inkl. Internet und Webhosting, alle Standorte	94'000	40'000	
Abschreibungen		26'500	Schätzung
Personal-Mehraufwand		9'500	Mehr interner Betreuungsaufwand (10% Stelle über alle 5 Betriebe)
Total	**222'000**	**99'000**	[247-02_0601_Proj-+Initialisierungskosten_2014 06 07 RW.xlsx]ITVar

Variante 3, Definition	Wie Variante 2, aber Betrieb auf Cloud-Plattform eines Spezialisten wie z.B. RIZ oder Swisscom		
	Investitionen CHF	**Betriebskosten p.a. CHF**	**Bemerkungen**
Betriebssoftware alle Standorte	128'000	23'000	Betriebskosten primär SW-Updates, Wartung und Hotline
Cloud-Plattform inkl. Internet und Webhosting, alle Standorte		175'000	Variante RIZ = Miete inkl. alle Hardware und Internet-Leitungen; auf bestehender Hardware erfolgt Gutschrift
Abschreibungen		-	fällt in Mietvariante weg
Personal-Mehraufwand		-	
Total	**128'000**	**198'000**	[247-02_0601_Proj-+Initialisierungskosten_2014 06 07 RW.xlsx]ITVar

Bewertung der 3 Varianten:

Nr.	Vorteile	Nachteile
1	- Neu-Installation und Schulung v.a. in der Zentrale, nur zum Teil in den 4 Betrieben	- Insgesamt sehr teure und koordinativ aufwändige Lösung - Weiterhin zwei Betriebssoftware-Lösungen - Lösung nicht nachhaltig, es wird rasch der Ruf nach Vereinheitlichung der Betriebssoftware kommen => neue Investitionen - Ausbau erschwert
2	- Effiziente Lösung im Betrieb - Betreuung aller Standorte aus Zentrale heraus einfach zu realisieren - Deutlich günstiger als Variante 1 - Beliebig ausbaubar	- Cloud-Lösung wohl nicht ganz so professionell wie bei Variante 3 - Mehr interner Betreuungsaufwand als in Variante 3; Hardware-Beschaffung verbleibt in der Spitex Bachtel AG (kann aber über den BS-Anbieter erfolgen)
3	- Effiziente Lösung im Betrieb - Betreuung aller Standorte aus Zentrale heraus einfach zu realisieren - Deutlich günstiger als Variante 1 und bezüglich Investitionen günstiger als Variante 2 - Hohe Professionalität in allen Bereichen, Entlastung der Spitex Bachtel AG - Potenzial zur 7-Tage-Betreuung - Beliebig ausbaubar	- Im Betrieb evtl. teurer als Variante 2 - Hosting und Betreuung der Betriebssoftware wird auf 2 Partner aufgeteilt - Wird eine andere Variante als RIZ gewählt, ist mit hohen Anfangsinvestitionen zu rechnen - Der Ruf von RIZ in der Region hat in den letzten Jahren gelitten

Fazit

- Variante 1 dürfte aus Effizienz- und Kostengründen nicht in Frage kommen. Eine Kombination von Variante 1 mit der Cloud-Lösung aus Variante 3 würde noch höhere Kosten ergeben und fällt daher ebenfalls ausser Betracht.
- Welche der beiden Varianten 2 oder 3 die bessere ist, muss mit Detailofferten und neuer Beurteilung im 2015 entschieden werden. Dies bedingt, dass das Teilprojekt ICT bereits im Frühling 2015 begonnen wird (zumindest mit den Projektelementen Konzipierung und Ausschreibungen). Die oben dargestellten Kosten basieren auf Richtofferten und beinhalten daher etwas Reserve; es kann daher mit etwas tieferen Kosten gerechnet werden.

7.5 Versicherungen

Bei den Sach- und Unfallversicherungen wird eine gemeinsame Lösung problemlos erreichbar sein. Bei den Krankentaggeldversicherungen (KTG) muss die Situation im Sommer 2015 genauer analysiert werden, insbesondere bezüglich dann bestehender Leistungsfälle. Werden die bisherigen Spitex-Vereine gleichzeitig mit den Betriebsübertragungen aufgelöst, wird die neue KTG-Versicherung Leistungsfälle evtl. nicht über-

nehmen. Optima AG ist aber sehr zuversichtlich, auch im KTG-Bereich eine gute Lösung für die Spitex Bachtel AG zu finden.

Bei den Pensionskassen sieht die Sache etwas anders aus. Der Kurzbericht von Optima AG hierzu ist im Anhang 11.5 dargestellt. Bei den Betrieben von Gossau, Rüti und Wetzikon+Seegräben wird es möglich sein, die Mitarbeitenden per 1.1.2016 in eine neue Vorsorgeeinrichtung einzubringen (oder sie treten in eines der bestehenden Vorsorgewerke ein; dies wird jedoch bei der PKE (Rüti) nicht möglich sein, da die PKE nicht zur Übernahme bereit ist). Beim Betrieb in Hinwil wäre ein Austritt aus der BVK mit hohen Kosten verbunden. Insgesamt dürfte es deshalb bei Spitex Bachtel AG notwendig werden, für eine gewisse Zeit zwei Vorsorgeverträge zu führen. Mit der BVK wird eine Vereinbarung angestrebt, wo die bisherigen Mitarbeitenden der Spitex Hinwil eine geschlossene Gruppe bilden.

Um eine ganzheitliche und kostengünstige Lösung für alle Versicherungen zu erreichen und auch keine Kündigungsfristen zu verpassen, sollen die Spitexvereine (Mit-Unterzeichnung durch die Gemeinden) der Optima AG das Mandat zur Vorbereitung, Erarbeitung und Begleitung der Versicherungslösungen der Spitex Bachtel AG erteilen. Dies tangiert bestehende Broker- und Versicherungsverträge nicht, sichert aber die rechtzeitige Konzipierung der Lösung für Spitex Bachtel AG.

8 Umsetzung

8.1 Übersicht

Die Übersicht über den Gesamtablauf des Projekts für die Trägerschaft der Spitex Bachtel AG ist bereits im Phasenplan im Kap. 3.1 dargestellt. Die aktuelle Phase 2 und die Phase 3 sind im Zeitplan im Anhang 11.13 dargestellt. Übersicht:

- Phase 2: Fertigstellen der Projektgrundlagen bis im Oktober 2014, danach Entscheidungsprozess in den Gemeinden und Spitex-Vereinen bis Juni 2015
- Phase 3: Vorbereitung Umsetzung der Integration in der zweiten Jahreshälfte 2015. Im Gegensatz zu verschiedenen Spitex-Fusionen erfolgt die eigentliche Integrationsarbeit erst, wenn die neue Organisation läuft (Phase 4 ab 2016), sondern bereits in Phase 3. Das bewährte Konzept soll vermeiden, dass sich die neue Organisation im 2016 primär mit sich selbst beschäftigt.

8.2 Ablauf Phase 3

Die Gesamtprojektorganisation wird wie folgt vorgeschlagen:

- Lenkungsausschuss wie in Phase 2, evtl. reduziert auf eine sinnvolle Grösse von 5 bis 6 Personen
- Operative Leitung durch die Projektgruppe wie in Phase 2 (Betriebsleiterinnen), begleitet von einer externen Gesamtprojektleitung. Es werden diverse Teil

Die Nummern in den nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf jene im Zeitplan im Anhang 11.13.

Nr.	Schritt	Erläuterung
1.1	Detailprojektplanung Phase 3	- Der Zeitraum in der zweiten Jahreshälfte 2015 ist knapp. Darum soll die Detailprojektplanung für die Arbeiten auf operativer Stufe schon im Frühling 2015 erstellt werden - Wichtig sind auch die Vorgaben für die Teilprojekte (TP) 2.4 und 2.5, siehe unten
1.2	Suche / Zusammenstellen VR	- Mit der Suche nach einem/einer VR-Präsident/in wird man wenn möglich schon vor Juni 2015 beginnen - Ab Juni 2015 geht es primär um die Suche der übrigen Fachpersonen im Vr
1.3	Gründung der Spitex Bachtel AG	- Die Spitex Bachtel AG soll zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der neuen Arbeitsverträge (siehe Schritt 2.3 unten) bereits bestehen
1.4	Detailkonzept Organisation	- Für die GL wird ein analoges Übergangskonzept durchgeführt wie für den VR, siehe 7.2.2, d.h. die Projektgruppe amtet als Übergangs-GL und wird nach und nach abgelöst. - Der VR wird den/die CEO ernennen und zusammen mit ihm/ihr die Gesamtorganisation festlegen - Auf Vorschlag des/der CEO werden nach und nach die übrigen GL-Mitglieder sowie die beiden Leitungen Finanzen und Personal ernannt. - Die Gesamt-GL erarbeitet z.H. des VR dann die Detailorganisation aus
2.1	Teilprojekt (TP) Pflege	- Harmonisierung der Standards, der Abläufe und der Preisgestaltung - Allfällige aufbauorganisatorische Fragen werden dabei als Vorschläge für die Geschäftsleitung entwickelt - Ergebnis: Betriebskonzept Teil Pflege als Antrag an die GL - Mitglieder der TP-Gruppe sind mind. 1 Person aus der Projektgruppe sowie die lokalen Teamleitungen. Externe Begleitung.
2.2	TP Hauswirtschaft	- Analog Teilprojekt Pflege

Nr.	Schritt	Erläuterung
2.3	TP Finanzen / HRM / Versicherungen und Arbeitsverträge	- Definition von Abläufen und Standards in Rechnungs- und Personalwesen, Vorbereitung effektive Umsetzung mit einer Testphase Ende 2015. Das Team wird zu diesem Zweck im Teilprojekt ICT (Schritt 2.4) eng einbezogen. - Die Spitex Bachtel wird ab August 2015 allen Mitarbeitenden einen neuen Arbeitsvertrag anbieten; damit können Änderungskündigungen vermieden werden. - Das Angebot neuer Arbeitsverträge basiert einerseits auf je einem Brückenvertrag (siehe 8.3.5) zwischen den 4 Spitex-Vereinen und der Spitex Bachtel AG, andererseits auf dem bis dann bereits erarbeiteten neuen Personalreglement - Projektorganisation: Mitglieder der TP-Gruppe sind geeignete Mitarbeitende aus den Betrieben sowie die gewählten zukünftigen Leitungen Finanzen und HRM (sobald gewählt) - Gegebenenfalls wird das TP mit der Zeit in zwei TP-Gruppen Finanzen und HRM geteilt
2.4	TP Informatik und Telefonie	- Dieses TP ist zeitkritisch und soll deshalb bereits im Frühling 2015 begonnen werden. - Aufgrund der bereits erarbeiteten Grobkonzepte können das Detailkonzept ausgearbeitet und die konkreten Ausschreibungen erfolgen - Ziel ist, dass die Ausschreibungen bis Ende Juni 2015 ausgewertet sind - Projektorganisation: Dieses TP erfordert einiges an Know-how und Ressourcen. Für die Führung des TP soll eine externe Fachperson beigezogen werden.
2.5	Mieterausbau	- Auch dieses TP ist zeitkritisch, da ein etwaiger Mieterausbau für das TP ICT vorangeht - Das TP kommt nur bei einem Mieterausbau für die Zentrale zur Anwendung. - Die Projektleitung soll durch jene Betriebsleiterin erfolgen, die am Standort ist; evtl. mit Unterstützung der Gesamtprojektleitung
2.6	Kulturprojekt	- Ziel ist, dass auch Mitarbeitende der Basis in eine neue Betriebskultur eingebunden werden - Neben regelmässiger persönlicher Information arbeiten Mitarbeitende z.T. in Teilprojekten mit - Zusätzlich werden gemeinsame Events zum gegenseitigen Kennenlernen durchgeführt - Projektorganisation: Ein Mitglied aus Projektgruppe / GL als Leitung, geeignete Mitarbeitende aus den Betrieben

Nr.	Schritt	Erläuterung
2.7	Führungsschulungen	- Organisationsreglement und Funktionendiagramm als Basis - VR und GL werden Führungsprinzipien festlegen - Diese Elemente und die Betriebskonzepte werden mit allen Teamleitungen geschult und der Feedback eingearbeitet
3.	Marketing	- Logo ist das der Spitex, es sind aber Website und das Auftreten im Printbereich auszuarbeiten. Zusammenfassen in einem Grob-Marketing-Konzept - Erstellen von Website und Office-Vorlagen
4	Übernahme Betriebe	- Per 1. Januar 2016 beginnen alle Mitarbeitenden ihre Arbeit in der neuen Organisation - Die Jahresrechnungen der 4 Spitex-Betriebe werden anfangs 2016 fertiggestellt und – nach Abnahme durch die Vereine – mit Aktiven und Passiven auf die Spitex Bachtel AG übertragen - Aus versicherungstechnischen Gründen (siehe Kap. 7.5) sollten die Vereine erst im 2016 aufgelöst werden, sofern sie nicht weiter bestehen wollen (z.B. als Fördervereine)

8.3 Rechtliche Grundlagen

8.3.1 Übersicht

Rechtliche Grundlagen legen die konzeptionellen/betriebswirtschaftlichen Entscheide in einem vertraglichen Rahmen fest. Daher muss zuerst Einigkeit über den konzeptionellen Teil herrschen. Dazu werden in diesem Kapitel die Eckwerte der folgenden rechtlichen Grundlagen beschrieben:

- Aktionärbindungsvertrag (ABV)
- Eigentümerstrategie
- Statuten
- Brückenvertrag
- VR-Reglemente
- Leistungsvereinbarung
- Übernahmeverträge

8.3.2 Aktionärbindungsvertrag

Kernstück der rechtlichen Grundlagen sind klare Regeln unter den Aktionären. Da Aktionären gesetzlich keine zusätzlichen Aufgaben und Pflichten auferlegt werden dürfen (darum nicht in die Statuten), braucht es dazu einen **Aktionärbindungsvertrag** (ABV); die meisten übrigen Grundlagen sind daher Beilagen zum ABV. Wesentliche Themen des ABV:

1. **Ziele und grundsätzliche Strategie der Spitex Bachtel AG**: Hierzu wird eine Eigentümerstrategie bzw. Strategische Skizze (Beilage 1.1 zum ABV) entwickelt. Es

wird am Verwaltungsrat der künftigen Gesellschaft liegen, diese Vorgaben in geeigneter Form in eine Unternehmensstrategie einzubringen. Die Aktionäre üben via GV bzw. bei Bedarf durch Einberufung einer Universalversammlung ihren Einfluss aus.

2. **Weg von den heutigen Betrieben zur Spitex Bachtel AG**:
    a. Übernahme der bestehenden Spitex-Betriebe (je nach Konzept mit / ohne / teilweise Übernahme von Aktiven und Passiven)
    b. Die Übernahme der Mitarbeitenden wird in einem Brückenvertrag geregelt, siehe 8.3.5
    c. Bareinlagen der Gemeinden gemäss geplanter Aktienkapitalverteilung, siehe Kapitel 9.5
    d. Die Gründung der Gesellschaft erfolgt bis zum (Termin noch zu vereinbaren)
3. **Management**: Der Aktionärbindungsvertrag geht auf die Zusammensetzung und Aufgaben des Verwaltungsrates ein. Namentlich werden Vorgaben gemacht betreffend den fachlichen Kompetenzen der Verwaltungsratsmitglieder (Professionalisierung des strategischen Führungsorgans). Wesentliche Entscheide der Gesellschaft, sei es im Verwaltungsrat und dort geregelt im Organisationsreglement (Beilage zum ABV), sei es in der Generalversammlung, bedürfen eines besonderen Quorums.
4. **Veräusserung von Anteilen**: Hierzu finden sich im Aktionärbindungsvertrag Regelungen zu Vorhandrechten der Vertragspartner, wenn ein beteiligter Partner seine Anteile veräussern will. Regelungen z.B. zum Vorgehen für die Bewertung, Fristen für Ausübung und Vollzug sowie Mitverkaufsrechte und –pflichten,
5. **Finanzpolitik**: Hierzu wird in Art. 6 festgehalten, dass auch bei negativem Geschäftsgang die Vertragspartner keine automatische Nachfinanzierungspflicht trifft (d.h. keine Defizitdeckung). Vielmehr muss der VR geeignete Massnahmen treffen, um wieder ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen. Bei nachhaltig schlechter wirtschaftlicher Situation kann eine Liquidation der Gesellschaft verlangt werden; allerdings mit der Möglichkeit, dass andere Vertragspartner die Anteile des entsprechenden Partners übernehmen und die Gesellschaft weiterführen können.
6. **Abschluss wichtiger Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Vertragspartnern**:
    a. Betriebsübernahmeverträge
    b. Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden (die gleiche Vereinbarung für alle Gemeinden)
    c. Allfällige Darlehensverträge mit Aktionären
7. **Umsetzung**: Die Gemeinderäte werden mit der Umsetzung beauftragt. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die Genehmigung des ABV durch die zuständige Instanz wichtig.

Liste der Beilagen zum ABV (mit voraussichtlicher Beilagen-Nummer):]

1.1. Eigentümerstrategie
2.2.1. Statuten der Spitex Bachtel AG
2.2.2. Brückenvertrag
3.1.1 Organisationsreglement
3.2.2. Anforderungsprofil Fachspezialisten im Verwaltungsrat
7.2.2. Leistungsvereinbarung
7.3.1. Darlehensvertrag (bei Bedarf)
9.7.3. Liste der Beteiligungen an zur Gesellschaft in Konkurrenz stehenden Unternehmen

8.3.3 Eigentümerstrategie

Zweck der Eigentümerstrategie ist es, seitens Aktionäre (Gemeinden) ein gemeinsames Verständnis über die mittel- bis langfristige Entwicklung zu skizzieren und dem VR als Rahmen für seine Unternehmensstrategie mitzugeben. Wesentliche Elemente:

- Grundlegende Elemente zu strategischen Stossrichtungen und Zielen, siehe 6.3.2 und 6.3.3
- Finanzierung der Spitex Bachtel AG

8.3.4 Statuten

Die Statuten beschränken sich auf das gesetzliche Minimum und sind bewusst offen gehalten, damit sie nur in Ausnahmefällen angepasst werden müssen (Eintrag im Handelsregister). Wesentliche, zu regelnde Elemente:

- Bestimmungen, welche für die Steuerbefreiung wichtig sind, wie der öffentliche Zweck, die Verwendung des Jahresergebnisses (Beschränkung der Dividende), die angemessen reduzierte Entschädigung des Verwaltungsrates und bei Auflösung die Übertragung der verbleibenden Mittel an eine ähnliche, steuerbefreite Institution.
- Generalversammlung, z.B. Zuständigkeiten (gemäss OR), Einladungsfristen und Organisation der GV oder Quorum bei wichtigen Beschlüssen (z.B. Kapitalerhöhung, Auflösung der Gesellschaft, Vermögensübertragung von mind. 50% der Aktiven der Gesellschaft usw.
- Bestimmungen zum Verwaltungsrat wie Amtsdauer (z.B. 4 Jahre), Aufgaben (gemäss OR), Organisation (Verweis auf ein vom VR zu erlassendes Organisationsreglement) und Entschädigung (Grundsätze)

8.3.5 Brückenvertrag

Zweck ist die Regelung der Personalbelage im Rahmen der geplanten Übertragung des einzelnen Spitex-Betriebs auf die Spitex Bachtel AG per 1.1.2016. Der Vertrag legt fest, dass die Spitex Bachtel AG allen Mitarbeitenden im August 2015 einen neuen Arbeitsvertrag anbieten wird (damit werden Änderungskündigungen vermieden): Wesentliche Elemente:

- Grundsatz der Übernahmeverpflichtung (alle Mitarbeitenden)
- Vorgehen
    - Angebot eines neuen Arbeitsvertrags durch die Spitex Bachtel AG
    - Kommt ein Neuabschluss eines individuellen Arbeitsvertrages im Sinne des Vertragsangebotes im einzelnen Fall definitiv nicht zustande, so verpflichtet sich die Spitex Bachtel AG, das Scheitern entsprechender Verhandlungen umgehend dem Spitexverein mitzuteilen. Kündigt der betreffende Mitarbeitende das bestehende Arbeitsverhältnis nicht seinerseits, so verpflichtet sich der Spitexverein, dieses Arbeitsverhältnis durch entsprechende Kündigung auf den nächsten möglichen Termin aufzulösen. (Die Praxis aus einigen Projekten zeigt, dass solche Fälle sehr selten vorkommen)
- Mindestinhalt der Vertragsangebote:
    - Basis: Neues Personalreglement, an dessen Ausarbeitung Personalvertreter beteiligt waren

- Gleichwertigkeit in Bezug auf Tätigkeit, Lohn, Altersvorsorge und Arbeitnehmerversicherungen
- Anrechnung der Dienstjahre und Verzicht auf neue Probezeit

8.3.6 VR-Reglemente

Es soll zwei Reglemente geben:

- Anforderungsprofile für VR-Mitglieder. Diese Vereinbarung ist Bestandteil des ABV und regelt
  - Zusammensetzung des VR im Grundsatz
  - Anforderungen an den VR als Ganzes
  - Anforderungen an jedes VR-Mitglied
  - Anforderungen an einzelne Fachpositionen
- VR-Entschädigungsreglement, welches von der Generalversammlung verabschiedet wird. Grundzüge der Entschädigung siehe Berechnung der Kosten für den VR im Anhang 11.3.

8.3.7 Leistungsvereinbarung

Wie die meisten bisherigen Leistungsvereinbarungen der vier Spitex-Vereine baut der Raster auf der Muster-Leistungsvereinbarung des Spitex Verband Kanton Zürich auf.

Finanzierung:

- Die Gemeinden sollen die vereinbarten Leistungen nach Vollkosten gemäss Spitex Benchmark-Tool finanzieren, wie sie bereits im Kap. 4.5.4 beschrieben sind. **Damit finanzieren die Gemeinden nur jene Leistungen, die sie beziehen**. Dies bedeutet, dass **keine Restdefizite oder Sockelbeiträge** nach einem anderen Schlüssel (z.B. Einwohner) bezahlt werden.
- Nur lokal angebotene Leistungen werden individuell vereinbart, im Benchmark-Tool aufgenommen und genau gleich zu Vollkosten finanziert.
- Die Gemeindebeiträge werden mit dem Budget und den für das Folgejahr vereinbarten Vollkostensätzen jedes Jahr neu vereinbart.
- Je nach Konzept für die Liquidität der Spitex Bachtel AG sind die Gemeindebeiträge eventuell vorschüssig zu leisten (akonto).
- Betriebsüberschüsse oder -verluste werden dem Eigenkapital der Spitex Bachtel AG gutgeschrieben bzw. belastet.
- Die Spitex Bachtel AG kann – sofern sie die Leistung nicht selbst erbringen kann – mit anderen Organisationen Leistungsvereinbarungen abschliessen; sie macht diese gegenüber den Gemeinden transparent bzw. spricht sich mit ihnen ab.

Zusätzlich werden ein Controlling-Konzept gemäss „Finanzmanual – Das Handbuch zum Rechnungswesen, aktuelle Auflage – Spitex Verband Schweiz“ und eine periodische Zufriedenheitsprüfung für Klienten und Personal vereinbart und den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

8.3.8 Übernahmeverträge

Da die Übernahme des Personals bereits durch die Brückenverträge geregelt ist, beschränkt sich der Betriebsübernahmevertrag auf die Definition der zu übernehmenden Aktiven und Passiven sowie auf einen allfälligen „Übernahmepreis“ z.B. flüssige Mittel, die der Verein bis zur Auflösung noch benötigt – z.B. CHF 5‘000 – sofern er nicht durch noch im 2016 durch Mitgliederbeiträge finanziert werden kann. Die Übernahmeverträge werden 2015 erstellt.

9 Finanzierung und Finanzplanung

9.1 Übersicht

Drei Themen sind wesentlich:

- Projekt- und Initialisierungskosten 2015
- Finanzplanung 2016 bis 2018
- Eröffnungsbilanz und Aktienkapital bzw. Kapitalausstattung

9.2 Projekt- und Initialisierungskosten in Phase 3

9.2.1 Kostenschätzung

Jedes „Fusions“-Projekt (hier geht es nicht um eine juristische, sondern betriebliche Fusion) generiert Projekt- und Initialisierungskosten, da speziell in der Phase 3 und 4 noch einiges an Projektarbeit zu leisten ist. Die Vorarbeiten aus den Phasen 1 und 2 sind wichtig und dienen als Grundlagen, umfassen primär jene Elemente, die als Grundlage für die (politischen) Entscheide notwendig sind. Die in der Phase 3 zu leistenden Detailarbeiten sind im Kap. 8.2 sowie bezüglich ICT im Kap. 7.4 beschrieben. Sie werden möglicherweise in die Phase 4 im 2016 hineinragen. Die beiden unten aufgeführten Varianten unterscheiden sich primär, inwiefern für die Zentrale ein Mieterausbau zu finanzieren ist. Alle Beträge basieren auf Richtofferten und beinhalten daher eine kleine Reserve. Kostenzusammenstellung (Erläuterungen weiter unten im gleichen Kapitel; für die letzten beiden Spalten sind Aktivierungen + Abschreibungen separat im Kap. 9.2.2 erläutert):

Nr*	Gebäude und Mobiliar	Variante Mieterausbau		Variante Vollmiete		Aktivierung	Abschreibungen CHF p.a.
		Phase 3 (2015) einmalig CHF	wiederkehrend /Jahr CHF	Phase 3 (2015) einmalig CHF	wiederkehrend /Jahr CHF		
1.1	Miete Zentrale		26'000		26'000		
1.2	Nebenkosten Zentrale		9'000		9'000		
1.3	Mieterausbau (150 m² + Archiv), wiederkehrend = Umlage auf Miete	170'000		-	12'000		
1.4	Mobiliar Zentrale	80'000		80'000		X	8'000
1.5	Miete Zentrale im 2015, gerundet Anzahl Monate 6	18'000		24'000			
	Zwischentotal	*268'000*	*35'000*	*104'000*	*47'000*		*8'000*
2.	**Informatik und Telefonie**						
2.1	Festnetz- und Mobile-Telefonie, Variante 2	60'000	36'000	60'000	36'000	X	6'000
2.2	Informatik-Konzept Variante 3	128'000	198'000	128'000	198'000	X	26'000
	Zwischentotal	*188'000*	*234'000*	*188'000*	*234'000*		*32'000*
3.	**Dienstleistungen Aufbau gAG (externe Kosten)**						
3.1	Gründungskosten inkl. Gebühren	3'000		3'000			
3.2	Gesamtprojektleitung, Begleitung inkl. Fachspezialisten Pflege und Recht / Gründungsbegleitung	143'000		143'000			
3.3	Projektleitung ICT (Ersatz für interne PL), rund 50% für 1/2 Jahr	108'000		108'000			
3.4	Externe Unterstützung Finanz- und Rechnungswesen	20'000		20'000			
3.5	Corporate Design inkl. Gebäudebeschriftungen	60'000		60'000			
3.6	Reserve	12'000		6'000			
	Zwischentotal	*346'000*	-	*340'000*	-		-
	"Interne" Kosten						
4.1	Besetzung von neuen Fachstellen vor dem 1.1.2016 (primär Fin.)	38'000		38'000			
4.2	Zusätzliche HRM-Kosten, z.B. Rekrutierung, inkl. evtl. professionelle Unterstützung für die Suche von GL- und VR-Mitgliedern	60'000		60'000			
4.3	Entschädigung VR 2015 (ab 2016 in der gAG)	20'000		20'000			
	Zwischentotal	*118'000*	-	*118'000*	-		-
5.	**Projektkosten ohne "Mehrarbeit/Überstunden"**	**920'000**	**269'000**	**750'000**	**281'000**	**-**	**40'000**

* Nr. bezieht sich auf die nachfolgenden Beschreibungen

[247-02_0601_Proj-+Initialisierungskosten_20140607RW.xlsx]ProjKo

Nr.	Beschreibung
1.1 + 1-2	Zahlen beinhalten bei den Nebenkosten noch etwas Reserve
1.3	Die Kosten wurden aufgrund ähnlicher Projekte geschätzt. In der Variante 2 werden diese Kosten über 20 Jahre linear abgeschrieben. Sollte der Standort Binz realisiert werden können, erübrigt sich der Mieterausbau.
1.4	Die Mobiliar-Kosten wurden aufgrund ähnlicher Projekte geschätzt
1.5	Die Mietkosten der Zentrale (6 Monate im 2015) wurden aufgrund der Kosten für die Zeilen 1.1 bis 1.3 berechnet
2.1 + 2.2	Gemäss Auswertung der Richtofferten Telefonie und Informatik, wie sie im Kap. 7.4 beschrieben sind
3.1	Schätzungen aufgrund Handelsregisteramt
3.2	Schätzung von H Focus AG. Es geht um Projektbegleitung und der Rechtsberatung bzw. Begleitung bei der Umsetzung des Vertragskonzepts (z.B. bei Handelsregisteramt, Steuerverwaltung, Gemeindeamt usw.) sowie der externen Begleitung der Teilprojekte ohne ICT (Aufbau der neuen Strukturen und Ablauforganisation). Die Auftragserteilung kann natürlich auch an andere Firmen erfolgen
3.3	Schätzung von H Focus AG im Sinne eines Rahmens, wenn H Focus diese Leistung übernehmen würde. Die Auftragserteilung kann natürlich auch über eine Ausschreibung ermittelt werden

Nr.	Beschreibung
3.4	Unterstützung und Begleitung des Aufbaus im Rechnungswesen durch Externe (auf Spitex spezialisierte Firma), Schätzung aufgrund ähnlicher Projekte. Der Betrag wird natürlich nur abgerufen, wenn er benötigt wird.
3.5	Die Spitex Bachtel AG soll von Anfang an einen professionellen Auftritt haben, weshalb noch ab Sommer 2015 ein entsprechendes Projekt durchgeführt werden soll. Die Kosten sind eine Schätzung von H Focus AG aufgrund von vergleichbaren Projekten und schliessen Office-Vorlagen, Auto- und Gebäudebeschriftungen ein.
4.1	Mit diesem Betrag soll sichergestellt werden, dass vorübergehende oder falls notwendig neue Stellenbesetzungen vor dem 1.1.2016 möglich sind. Dies betrifft insbesondere die neu zu besetzende Stelle Leitung Finanzen (evtl. auch HRM). Der Betrag wird natürlich nur abgerufen, wenn er benötigt wird.
4.2	Die Suche nach den benötigten Fachleuten im VR gemäss Reglement „Anforderungsprofile“ sowie die Besetzung neuer Stellen (siehe 7.2.2 und 7.2.3) wird evtl. Rekrutierungskosten generieren (Schätzung H Focus AG aufgrund vergleichbarer Projekte). Auch hier Abrufung der Beträge nur bei Bedarf.
4.3	Der Verwaltungsrat soll für die Umsetzung gemäss Kap. 8.2 noch im Sommer 2015 eingesetzt werden. Es ist sehr wichtig, dass der VR während der Phase 3 in die Entscheidungen einbezogen wird bzw. die Verantwortung selbst übernimmt. Bezüglich Sitzungsrhythmus und Kosten siehe Anhang 11.3
5.	Gesamtkosten ohne „Mehrarbeit/Überstunden Mitarbeitende“.

9.2.2 Finanzierung Projekt- und Initialisierungskosten

Für die Finanzierung der Projekt- und Initialisierungskosten sieht die Projektgruppe drei Varianten

1. Finanzierung durch die Gemeinden à fond perdu
2. Finanzierung durch Spitex Bachtel AG und die Gemeinden
3. Finanzierung nur durch Spitex Bachtel AG

Variante 1

Dem Vorteil der Einfachheit steht der Nachteil einer gewissen Verzerrung der Betriebskosten entgegen. Dies betrifft insbesondere die in der Tabelle unter 9.2.1 mit „Aktivierung“ markierten Investitionen, d.h.

- Punkt 1.4 Mobiliar Zentrale
- Punkt 2.1 Telefonie
- Punkt 2.2 Informatik
- Dazu kommt noch ein allfälliger Mieterausbau (Punkt 1.3) für die Zentrale hinzu

Ohne Mieterausbau betragen die Gesamtkosten gemäss aktueller Schätzung CHF 750‘000 und mit Mieterausbau rund CHF 920‘000.

Variante 2
In dieser Variante würden die Gemeinden via Aktienkapital die Liquidität für die Finanzierung der oben beschriebenen 3 bis 4 Punkte übernehmen. Die von der Spitex Bachtel AG zu finanzierenden Investitionen würden sich dann auf
- rund CHF 268‘000 ohne
- und rund CHF 438‘000 mit Mieterausbau belaufen.

Den Restbetrag von rund CHF 482‘000 mit und ohne Mieterausbau würden die Gemeinden in diesem Modell à fond perdu finanzieren.

Variante 3
Finanziert Spitex Bachtel AG alle Projekt- und Initialisierungskosten, müsste die benötigte Liquidität trotzdem weitgehend von den Gemeinden (dann wahrscheinlich als Aktienkapital) zur Verfügung gestellt werden. Gründungskosten können nach neuem Rechnungslegungsrecht seit dem 1.1.2013 nicht mehr aktiviert werden. Inwiefern die Kosten in der Gruppen 3 und 4 aktiviert werden dürften, wäre noch abzuklären; für die Gruppe 4 wäre wohl alles direkt über die Erfolgsrechnung des ersten Jahres zu buchen. So oder so steigen in dieser Variante die Betriebskosten zumindest in den ersten 5 Jahren deutlich, denn die Kosten der Gruppe 3 müssten mindestens in diesem Zeitraum abgeschrieben werden.

Die **Anteile jeder Gemeinde** können grundsätzlich über zwei Subvarianten erfolgen
a) Nach Einwohner: Vorteile dieser Variante sind die Einfachheit und eine gewisse Nachhaltigkeit, da das Verhältnis der Einwohnerzahlen erst über längere Zeit stärker schwankt. Nachteil könnte sein, dass der mangelnde Bezug zum Leistungsbezug kritisiert wird.
b) Nach Anteil Leistungen, der in den letzten Jahren bezogen wurde. Vorteil ist der Bezug zur Inanspruchnahme von Leistungen. Nachteile sind die Komplexität in der Berechnung und eine mangelnde Nachhaltigkeit aufgrund der laufenden Schwankungen in der Inanspruchnahme von Leistungen

Fazit: Anlässlich seiner Sitzung vom 9. September 2014 hat der Lenkungsausschuss entschieden, Gemeinden und Spitex-Vereinen die Variante 1 vorzuschlagen, wobei der Kostenteiler nach Leistungsstunden 2013 erfolgen soll. (Inwiefern der Spitex-Verein Wetzikon-Seegräben dabei die Beiträge für Wetzikon und Seegräben übernimmt, ist eine interne Angelegenheit und im grösseren Zusammenhang unerheblich.)

9.3 Finanzplanung

9.3.1 Annahmen Plan-Erfolgsrechnungen

Annahmen für die Plan-Erfolgsrechnungen ab 2016 sind mit dem Nachteil diverser, von den Betrieben nicht beeinflussbarer Faktoren verbunden, z.B.
- Staatliche Rahmenbedingungen in der Spitex-Finanzierung
- Vom Bund festgelegte Tarife für Krankenversicherungen

Zusätzlich liegen zwischen der Jahresrechnung 2013 zwei Budgets, von denen jenes für 2014 bereits im Frühsommer 2013 erstellt wurde.

Annahmen für die Plan-Erfolgsrechnungen (Plan-ER) **2016 bis 2018**

- *Vollkosten/Leistungsstunden*: Ausgehend vom Finanzierungsmodell, wie es für die künftige Leistungsvereinbarung vorgesehen wurde (siehe 8.3.7, d.h. Gemeinden zahlen alle Leistungen nach Vollkosten), sind aus der Kostenrechnung 2013 die zusätzlich anfallenden Kosten eingerechnet worden, um damit die voraussichtlichen Vollkosten pro Leistungsstunden zu berechnen. Ergebnisse siehe Anhang 11.14.
- *Annahmen Plan-ER*: Die allgemeinen Annahmen für die Plan-ER sind im Anhang 11.6 dargestellt und berücksichtigen bereits die Erkenntnisse aus den Überlegungen zu den Projektkosten im Kap. 9.2. Zu beachten: Die Miete ist so berechnet, dass sie sowohl die Variante mit oder ohne Mieterausbau einschliesst.
- *Annahmen Leistungsmengen und Erträge*: Aus den beiden oberen Annahmen wurden im Anhang 11.15 die voraussichtliche Entwicklung der Leistungsmengen und die Berechnung der Erträge und damit auch der Gemeinde-Beiträge vorgenommen.

9.3.2 Planerfolgsrechnungen 2015 bis 2018

Aus den oben beschriebenen Annahmen wurden zuerst Plan-Erfolgsrechnungen in der Darstellung der Rechnung 2013 (siehe 4.5.1) erstellt und daraus eine konzentrierte Zusammenstellung gemäss neuem Rechnungslegungsrecht erstellt:

Plan-Erfolgsrechnungen	2015	2016	2017	2018
Einnahmen aus Pflege und Betreuung	2'983'100	3'259'500	3'388'500	3'523'500
Einnahmen aus Hauswirtschaft	834'800	858'000	846'000	834'000
Einnahmen aus anderen Fachbereichen	236'650	251'900	251'900	251'900
Einnahmen aus Leistungen für andere Org.	-	-	-	-
Einnahmen aus Material und Vermietung	76'700	70'500	64'800	60'500
eigenwirtschaftlicher Betriebsertrag	4'131'250	4'439'900	4'551'200	4'669'900
Beiträge öffentliche Hand	3'719'048	3'849'000	3'951'000	4'056'000
Total Betriebsertrag	7'850'298	8'288'900	8'502'200	8'725'900
Mitgliederbeiträge	104'500	-	-	-
Spenden	31'000	31'000	31'000	31'000
Total Spenden & Mitgliederbeiträge	135'500	31'000	31'000	31'000
Total Ertrag	**7'985'798**	**8'319'900**	**8'533'200**	**8'756'900**
Personalaufwand	7'040'330	7'197'000	7'354'000	7'514'000
Medizinischer Bedarf	90'500	46'500	42'500	38'500
Mahlzeitendienst	90'500	90'500	91'000	91'000
Fahrzeug- und Transportaufwand	109'500	167'000	171'000	175'000
Sonstiger Betriebsaufwand	455'400	468'400	468'400	468'400
Abschreibungen auf Sachanlagen	51'000	31'000	31'000	31'000
Raumaufwand	148'568	196'000	196'000	196'000
Total Aufwand für die Leistungserbringung	7'985'798	8'196'400	8'353'900	8'513'900
Betriebsergebnis	-	123'500	179'300	243'000
Finanzaufwand	11'000	11'000	11'000	11'000
Finanzertrag	6'000	3'000	3'000	3'000
Total Finanzergebnis	-5'000	-8'000	-8'000	-8'000
Betriebsfremder Aufwand	-	-	-	-
Betriebsfremder Ertrag	5'000	5'000	5'000	5'000
Ausserordentlicher Aufwand	-	-	-	-
Ausserordentlicher Ertrag	-	-	-	-
Total übriges Ergebnis	5'000	5'000	5'000	5'000
Jahresergebnis vor Fondsergebnis	-	120'500	176'300	240'000
Zuweisung (Entnahme) Fonds X	-	-	-	-
Jahresergebnis 1	-	120'500	176'300	240'000
Zuweisung (Entnahme) Organisationskapital	-	-	-	-
Jahresergebnis 2	**-**	**120'500**	**176'300**	**240'000**

[247-02_0601_Daten_2014 09 15 RW.xlsx]FP15-18

Vergleich der Gemeindebeiträge 2013 bis 2018:

	MIT Zunahme KLV-Leistungen ab 2016 gemäss Annahmen Plan-ER Business Plan Spitex Bachtel AG, in CHF				
Gemeinde-Beiträge 2013, gemäss Budgets 2014 und 2015 sowie Plan-ER 2016 bis 2018	**Gossau**	**Hinwil**	**Rüti**	**Wetzikon + Seegräben**	**Kumuliert**
2013 gemäss Rechnung (ohne zusätzliche Defizite)	740'127	486'516	610'029	1'137'335	2'974'007
2014 gemäss Budgets (alles inkl.)	883'500	568'750	657'100	1'281'253	3'390'603
2015 gemäss Budgets (alles inkl.)	800'000	621'000	857'450	1'440'598	3'719'048
2016 gemäss Plan-Erfolgsrechnung 2016	905'000	688'000	947'000	1'309'000	3'849'000
2017 gemäss Plan-Erfolgsrechnung 2017	937'000	708'000	960'000	1'346'000	3'951'000
2018 gemäss Plan-Erfolgsrechnung 2018	969'000	728'000	974'000	1'385'000	4'056'000

[247-02_0601_Daten_2014 09 15 RW.xlsx]G-Beitr 13-18

CHF pro Einwohner per 31.12.2013 (d.h. noch ohne Bevölkerungswachstum gerechnet)					
2013 gemäss Rechnung (ohne zusätzliche Defizite)	75.44	44.82	51.39	45.51	51.70
2014 gemäss Budgets (alles inkl.)	90.05	52.40	55.35	51.27	58.94
2015 gemäss Budgets (alles inkl.)	81.54	57.21	72.23	57.64	64.65
2016 gemäss Plan-Erfolgsrechnung 2016	92.24	63.39	79.77	52.38	66.91
2017 gemäss Plan-Erfolgsrechnung 2017	95.51	65.23	80.87	53.86	68.68
2018 gemäss Plan-Erfolgsrechnung 2018	98.77	67.07	82.05	55.42	70.51

[247-02_0601_Daten_2014 09 15 RW.xlsx]G-Beitr 13-18

Mit der Spitex Bachtel AG steigen bei den Gemeinden Gossau, Hinwil und Rüti die Beiträge kontinuierlich an, während es für Wetzikon+Seegräben voraussichtlich bereits einen Rückgang gibt. Dies hat – ebenso wie die markante Steigerung bei Rüti – mit der Angleichung der Vollkosten pro Leistungsstunde zu tun, die sich in Wetzikon reduzieren. In Rüti fällt speziell der sehr tiefe Startpunkt für die Vollkosten/Leistungsstunde in der Hauswirtschaft ins Gewicht, der allerdings ohnehin in dieser Form nicht lange mehr zu halten sein wird.

Die Umsatzsteigerung ist durch das Mengenwachstum bedingt. Die Ergebnisse zeigen, dass mit diesem Finanzierungsmodell eine ausgeglichene Rechnung möglich ist. Klar ist, dass die Annahmen und die Finanzplanungen 2015 bis 2018 im Sommer 2015 mit den neuesten Erkenntnissen und einem Forecast 2015 aktualisiert werden müssen.

Lässt man die Zunahme an KLV-Leistungen für die Jahre 2016 bis 2018 weg (d.h. also Betrachtung mit gleichbleibender Anzahl KLV-Leistungsstunden gegenüber 2015), ergeben sich folgende Zahlen (ohne Lohnanpassungen, die das Bild verfälschen würden):

	OHNE Zunahme KLV-Leistungen ab 2016 gemäss Annahmen Plan-ER Business Plan Spitex Bachtel AG, in CHF				
Gemeinde-Beiträge 2013, gemäss Budgets 2014 und 2015 sowie Plan-ER 2016 bis 2018	**Gossau**	**Hinwil**	**Rüti**	**Wetzikon-Seegräben**	**Kumuliert**
2013 gemäss Rechnung (ohne zusätzliche Defizite)	740'127	486'516	610'029	1'137'335	2'974'007
2014 gemäss Budgets (alles inkl.)	883'500	568'750	657'100	1'281'253	3'390'603
2015 gemäss Budgets (alles inkl.)	800'000	621'000	857'450	1'440'598	3'719'048
2016 gemäss Plan-Erfolgsrechnung 2016	877'000	672'000	922'000	1'272'000	3'743'000
2017 gemäss Plan-Erfolgsrechnung 2017	877'000	672'000	908'000	1'272'000	3'729'000
2018 gemäss Plan-Erfolgsrechnung 2018	877'000	672'000	895'000	1'272'000	3'716'000

[247-02_0601_Daten_2014 09 15 RW.xlsx]G-Beitr 13-18

Nicht berücksichtigt in der Planerfolgsrechnung ist die Option Nachtspitex gemäss Kap. 6.4.2. Hier wäre noch zu diskutieren, wie mit dem zusätzlichen Finanzbedarf von CHF 230‘000 bis 330‘000 pro Jahr gemäss dem separaten Business Plan umzugehen ist.

Sollte das Projekt Nachtspitex bereits im 2014 oder 2015 umgesetzt werden, wäre die Finanzplanung der Spitex Bachtel AG aufgrund der Erfahrung entsprechend anzupassen.

9.3.3 Vergleich Plan-Erfolgsrechnung mit und ohne Spitex Bachtel AG

Für die Gemeinden ist ein Vergleich ihrer Beiträge mit und ohne Spitex Bachtel AG wichtig. Bei der Schaffung der Spitex Bachtel AG sind folgende finanziellen Kriterien wichtig:

- Projekt- und Initialisierungskosten im 2015 (einmalig)
- Wegfall Mitgliederbeiträge (rund CHF 100‘000 pro Jahr)
- Etwas höhere Betriebskosten (verrechnet mit Einsparungen) durch Miete und Betriebsmittel Zentrale sowie durch neu standortübergreifende Telefonie und Informatik, wobei in den Folgejahren im Vergleich tiefere Betriebskosten möglich werden
- Andererseits wird die Spitex Bachtel AG Mehrleistungen und andere Anpassungen (z.B. neue Vorgaben seitens Kanton) leichter bewältigen können als die vier Einzelbetriebe, wo jeder die Anstrengung für sich und alleine vornehmen muss. **Darum ist die Spitex Bachtel AG teilweise bereits ab 2016, spätestens aber ab 2017 effizienter als der Alleingang der 4 Vereine**:

	Rechnungen 2013 und Budgets 2014 + 2015				
Gemeinde-Beiträge	**Gossau**	**Hinwil**	**Rüti**	**Wetzikon + Seegräben**	**Kumuliert**
2013 gemäss Rechnung (ohne zusätzliche Defizite)	740'127	486'516	610'029	1'137'335	2'974'007
2014 gemäss Budgets (alles inkl.)	883'500	568'750	657'100	1'281'253	3'390'603
2015 gemäss Budgets (alles inkl.)	800'000	621'000	857'450	1'440'598	3'719'048
	Spitex Bachtel AG 2016 bis 2018				
2016 gemäss Plan-Erfolgsrechnung 2016	905'000	688'000	947'000	1'309'000	3'849'000
2017 gemäss Plan-Erfolgsrechnung 2017	937'000	708'000	960'000	1'346'000	3'951'000
2018 gemäss Plan-Erfolgsrechnung 2018	969'000	728'000	974'000	1'385'000	4'056'000
	Ohne Schaffung Spitex Bachtel AG (4 Vereine separat)				
2016 gemäss untenstehenden Annahmen	890'000	680'000	950'000	1'530'000	4'050'000
2017 gemäss untenstehenden Annahmen	940'000	730'000	1'000'000	1'630'000	4'300'000
2018 gemäss untenstehenden Annahmen	990'000	780'000	1'050'000	1'730'000	4'550'000

Annahmen:	Kosten ab 2016 orientieren sich eher an 2014	+/- lineare Steigerung der Kosten	von 2015 auf 2016 + ca. 90'000	von 2015 auf 2016 + ca. 90'000	Insgesamt grössere Ko-Steigerung ohne als mit Spitex Bachtel
	2017-2018 ca. +50k pro Jahr	2017-2018 ca. +50k pro Jahr	2017-2018 ca. +50k pro Jahr	2017-2018 ca. +100k pro Jahr, da Wetzikon deutlich grösser	Gründe: Investitionen fallen primär im 2015 an, danach ist Spitex Bachtel effizienter

[247-02_0601_Daten_2014 09 15 RW.xlsx]G-Beitr 13-18 Detail

9.3.4 Planbilanzen und Liquidität

Aufgrund der anfangs Kap. 9.3.1 erwähnten Unsicherheiten wurde auf die Erstellung einer kontinuierlichen Plan-Bilanzreihe 2013 bis 2018 verzichtet. Wesentlich für die Planbilanz 2015 und damit für die Eröffnungsbilanz per 1.1.2016 ist die Entwicklung der Fonds, die bis Ende 2015 wie folgt geschätzt wurde:

Ort	Fonds	Stand per 31.12.2013 CHF	Schätzung per 31.12.2015 CHF	Fonds-Kap.	Eigen-Kap.	Bemerkungen
Gossau**	Weber Bodmer	37'550.32	38'000	X		von 1924, nur Zinsen verwenden; Unterstützung armer Kranker
	Wertschriftendepot Weber Bodmer Fond	3'595.00	4'000	X		siehe oben
	Legate G. Rey	10'848.00	10'000	X		Für Personen >65, mind. 10 Jahre in Gossau
	Legat E. Wohlgemuth	1'914.00	-	X		wird 2014 aufgelöst
	Freie Legate/Spenden	149'100.35	150'000		X	nicht eng zweckgebunden
Hinwil*	Ida und Eugen Kupferschmid-Waser	95'924.75	96'000	X		für "weniger Bemittelte" (Originalformulierung)
	Erneuerungsfonds (Legat)	10'000.00	-	X		soll bis Ende 2014 aufgelöst werden
Rüti*	Fondsguthaben	37'929.73	30'000		X	Kein einzelnes Legat, sondern Spendenfonds. Reglement: 1. Leistungen, die nicht ohne weiteres verrechnet werden können, 2. Personal-Nebenaufwand. Bei Auflösung Verein an Nachfolge-Org. oder Gde Rüti
Wetzikon + Seegräben*	Legaten-Fonds	671'618.55	600'000		X	allg. Fond aus Spenden, internes Reglement, z.B. für minder Bemittelte, Wb Personal/Vorstand, a.o. Ausgaben im Interesse des Vereins; ; Finanzierung von 2 zusätzlichen freien Tagen = Total 60'000 im 2014/2015
	Vollenweider-Fonds	69'257.95	70'000	X		Geräte, Unterstützung minder Bemittelte, Personal
	Fonds Altersarbeit Seegräben	27'360.40	27'000	X		nur für Seegräben; fällt ab 2020 zur freien Verfügung
Total		**1'115'099.05**	**1'025'000**			

* Passiven

** Aktiven (Fonds in den Passiven nicht getrennt ausgewiesen, sondern im Eigenkapital)

[247-02_0601_Daten_2014 09 15 RW.xlsx] Fonds

Die bisherigen Fonds in der Spitex Bachtel AG:

- Ideal wäre, wenn alle Fonds bei den Betriebsübertragungen in die Spitex Bachtel AG übergingen
- In der oben stehenden Tabelle sind jene Fonds in der Spalte „Fondskapitalien“ angekreuzt, für die aufgrund der Fondsbestimmungen sie auch in der Spitex Bachtel AG als separate Fonds geführt werden müssen, total sind dies rund CHF 245‘000.
- Die verschiedenen, bestehenden Fondsreglemente sollen in ein einziges der Spitex Bachtel AG überführt werden, das alle Zweckbestimmungen übernimmt.
- In der Jahresrechnung muss die Spitex Bachtel AG ohnehin Auskunft über die Verwendung jedes Fonds geben.
- Die Verwaltung der Fonds ist einem definierten Gremium zu übergeben, z.B.
    - Geschäftsleitung
    - Verwaltungsrat, wobei die Verwendung durch die GL via Finanzkompetenzen geregelt werden kann; ohnehin wird der VR via Controlling über die Fondsverwendung informiert
    - oder einer Kommission mit Vertretern aus den bisherigen 4 Spitex-Vorständen, wobei dann allerdings langfristig solche Vertreter auch gefunden werden müssen

  Die dritte Variante erscheint aufwändig, sie müsste zudem im ABV Niederschlag finden. Für die Varianten 1 und 2 wird im Organisationsreglement bzw. Funktionendiagramm eine Regelung zu definieren sein. Wahrscheinlich wird die GL einen grossen Teil der Arbeit machen müssen.

Aufgrund der oben stehenden Überlegungen wurde Planbilanzen der 4 Betriebe per 31.12.2015 grob geschätzt; sie bilden – je nach Finanzierungsmodell für die Spitex Bachtel AG – eventuell die Grundlage für die Schätzung der Eröffnungsbilanz per 1.1.2016, wobei wie erwähnt die Zahlen im Sommer 2015 aktualisiert werden müssen. Hier wird ersichtlich, dass Gossau und Rüti mit Eigenmitteln die Liquidität nicht decken können (unter Finanzverbindlichkeiten sind Kontokorrentguthaben der Gemeinden aufgeführt):

Planbilanz (in CHF)	per 31.12.2015				
	Gossau	Hinwil	Rüti	Wetzikon + Seegräben	kumuliert
AKTIVEN					
Flüssige Mittel und Wertschriften	240'000	170'000	190'000	320'000	920'000
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	200'000	40'000	40'000	155'000	435'000
übrige kurzfristige Forderungen	70'000	40'000	70'000	95'000	275'000
Vorräte und nicht fakturierte Leistungen	95'000	70'000	90'000	120'000	375'000
Aktive Rechnungsabgrenzung		10'000	20'000	20'000	50'000
Total Umlaufvermögen	605'000	330'000	410'000	710'000	2'055'000
Finanzanlagen		50'000		470'000	520'000
Beteiligungen					-
Mobile Sachanlagen			40'000		40'000
Immobile Sachanlagen					-
Immaterielle Werte					-
Total Anlagevermögen	-	50'000	40'000	470'000	560'000
TOTAL AKTIVEN	**605'000**	**380'000**	**450'000**	**1'180'000**	**2'615'000**
PASSIVEN					
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		65'000	55'000	33'000	153'000
Bankverbindlichkeiten					-
übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	15'000	35'000		35'000	85'000
Passive Rechnungsabgrenzung	10'000	20'000	65'000		95'000
Rückstellungen (kurzfristig)					-
Total kurzfristiges Fremdkapital	25'000	120'000	120'000	68'000	333'000
Finanzverbindlichkeiten	130'000		300'000		430'000
sonstige Verbindlichkeiten					-
Rückstellungen (langfristig)					-
Total langfristiges Fremdkapital	130'000	-	300'000	-	430'000
Fondskapital (zweckgebunden)	52'000	96'000		97'000	245'000
Zuweisung (Entnahme)					-
Total Zweckgebundenes Fondskapital	52'000	96'000	-	97'000	245'000
einbezahltes Kapital					-
freie Fonds	150'000		30'000	600'000	780'000
erarbeitetes gebundenes Kapital					-
erarbeitetes freies Kapital	248'000	164'000		415'000	827'000
Zuweisung aus Jahresergebnis					-
Total Organisationskapital	398'000	164'000	30'000	1'015'000	1'607'000
TOTAL PASSIVEN	**605'000**	**380'000**	**450'000**	**1'180'000**	**2'615'000**

[247-02_0601_Daten_20140720 RW.xlsx]PB 15

9.4 Finanzierung

9.4.1 Bilanzen der Vereine

Inwiefern die Aktiven und Passiven der Spitex-Vereine von der Spitex Bachtel AG übernommen werden sollen, ist umstritten. Befürchtet wird, die Ungleichheiten in den Bilanzen der Vereine würden zu einer Zerreissprobe für die Gemeinden führen. Es lohnt sich daher, einen Blick in die wesentlichen Unterschiede zu werfen. Als Grundlage dienen dabei die Planbilanzen aus dem vorhergehenden Abschnitt 9.3.4:

Aktiven:

Konto	Gemeinden	Bemerkungen
Finanzanlagen	Hinwil und Wetzikon	Erklären sich aus bestehenden Fonds, die in der Spitex Bachtel AG zweckbestimmt verwendet würden
Mobile Sachanlagen	Rüti	- Nur in Rüti aktiviert (voraussichtlich rund CHF 40‘000 per Ende 2015), - die anderen Vereine haben die Investitionen über die Erfolgsrechnung oder Fonds finanziert. - Die Gemeinde Rüti wurde daher in der Vergangenheit weniger belastet bzw. die Finanzierung wird auf mehrere Jahre verteilt. - Angesichts des relativ geringen Betrags ist der Einfluss dieser Position bescheiden. - Zudem könnte die Spitex Rüti den Betrag 2014 / 2015 durch entsprechende Abschreibungen reduzieren.

Passiven:

Konto	Gemeinden	Bemerkungen
Finanzverbindlichkeiten	Gossau und Rüti	- Dahinter stehen Kontokorrente von rund CHF 130‘000 in Gossau und CHF 300‘000 in Rüti; mit anderen Worten: Die Aktiven können nur durch diese Kontokorrente finanziert werden - In beiden Vereine wurden in der Vergangenheit Fonds und Organisationskapital reduziert, entsprechend hat die Gemeinde weniger Beiträge bezahlt - Entsprechend kann man sich bei einer Übertragung aller Aktiven und Passiven vorstellen, dass diese beiden Gemeinden die Bilanz um die dannzumal bestehenden Beträge ausgleichen.

Entscheidend ist der Anteil Eigenkapital pro Verein (in der Tabelle blaue Zeilen). In Gossau und Rüti ist noch eine Variante unter Ausgleich der Kontokorrente zu prüfen (rosa Zeilen):

	Gossau	Hinwil	Rüti	Wetzikon+ Seegräben	kumuliert
Anteile am Eigenkapital, **ohne** Kto-Korr. Gemeinden	398'000	164'000	30'000	1'015'000	1'607'000
Kto-Korrent Gemeinden	130'000	-	300'000	-	430'000
Anteile am Eigenkapital, **mit** Kto-Korr. Gemeinden	528'000	164'000	330'000	1'015'000	2'037'000
Anteile am Eigenkapital, **ohne** Kto-Korr. Gemeinden	24.8%	10.2%	1.9%	63.2%	100.0%
Anteile am Eigenkapital, **mit** Kto-Korr. Gemeinden	25.9%	8.1%	16.2%	49.8%	100.0%
Anteil Einwohner (ohne Bubikon)	17.1%	18.9%	20.6%	43.4%	100.0%
Anteil Einwohner (mit Bubikon 10.8%)	15.2%	16.8%	18.4%	38.8%	89.2%
Verteilung EK **(ohne** Kto-Korr. Gden) **nach Einwohneranteil** ohne Bubikon	274'067	303'203	331'613	698'116	1'607'000
"Guthaben" (+) bzw. "Schuld" (-)	123'933	-139'203	-301'613	316'884	-
Anteile in % an Gemeindebeiträgen 2014 - 2018 ohne lokale Leistungen (MZD, Fahrdienst, Auskunftsstelle, Tagesheim)	20.6%	14.9%	20.2%	30.9%	100.0%
Verteilung EK **(ohne** Kto-Korr. Gden) nach Anteilen Gemeindebeiträge 2014-2018	330'356	238'855	324'412	496'694	1'607'000
"Guthaben" (+) bzw. "Schuld" (-)	67'644	-74'855	-294'412	518'306	-
Abbau Eigenkapital Wetzikon um CHF 300'000, und Anteile am Eigenkapital, **mit** Kto-Korr. Gemeinden	528'000	164'000	330'000	715'000	1'737'000
Anteile am Eigenkapital in %	30.4%	9.4%	19.0%	41.2%	100.0%

[247-02_0601_Daten_20140720 RW.xlsx]PB15

Hinweise:

- V*erteilung Eigenkapital ohne und mit Kto-Korr*: Ohne Kontokorrente Gossau und Rüti sind die %-Anteile am Eigenkapital sehr ungleich (obere blaue Zeilen), **mit** den Kontokorrenten (obere rosa Zeilen) aber nicht so weit weg vom Bevölkerungsanteil. Die grösste Abweichung ergibt sich bei Gossau, was sich aber durch dessen verhältnismässig grossen Anteil an Leistungsstunden bzw. Gemeindebeiträgen 2014-2018 erklärt (siehe breite weisse Zeile).
- *Nach Einwohnerzahlen*: Würde man das Eigenkapital nach Einwohneranteilen verteilen (mittlere blaue Zeilen), bliebe der Beitrag von Rüti ähnlich, aber neu müsste Hinwil einen Beitrag leisten. Ein Modell, dass angesichts des geringen Anteils von Hinwil an den Leistungsstunden ungerecht wäre.
- *Nach Gemeindebeiträgen 2014 – 18* (untere blaue Zeilen): Im Ergebnis ähnlich ungerecht wie nach Einwohnerzahlen.
- *Abbau Eigenkapital Wetzikon um CHF 300‘000* (unterste rote Zeilen): Dies könnte durch eine Abbau des Legatenfonds in Wetzikon in den Jahren 2014 – 2015 erfolgen; mit rund CHF 1.7 Mio. stünde immer noch genügend Eigenkapital zur Verfügung. Das Ergebnis der %-Anteile weicht aber nur geringfügig von der Verteilung mit Kontokorrenten Gossau und Rüti (obere rosa Zeilen) ab.

Wichtig: Sollten die Betriebe mit Aktiven und Passiven übernommen werden, erfolgt dies ohne Kapitalerhöhung; der Aktivenüberschuss würde dann voll den Reserven zugeschrieben.

9.4.2 Kapitalbedarf

Der Kapitalbedarf besteht aus:

- Finanzierung der Projekt- und Initialisierungskosten Phase 3 im 2015
- Aktienkapital (gemäss OR 621 mindestens CHF 100‘000)
- Liquiditätsbedarf.

Initialisierungskosten Phase 3 und Aktienkapital

- Dieser Kapitalbedarf kann zusammen betrachtet werden, er beträgt unabhängig vom Modell gemäss Details unter 9.2 rund CHF 750‘000 (mit Mieterausbau rund CHF 920‘000)
- So oder so wird ein Teil à fonds perdu finanziert werden müssen, siehe Überlegungen zur Finanzierung im Kap. 9.2.2.
- Das Aktienkapital kann ab CHF 100‘000 beliebig gestaltet werden. Bei einem tiefen Aktienkapital empfiehlt sich die separate Finanzierung der Initialisierungskosten, d.h. ohne Berücksichtigung der Liquidität durch Aktienkaptal.

Liquiditätsbedarf: Bei einem Umsatz von rund CHF 8 Mio. bis CHF 9 Mio. hängt der Liquiditätsbedarf vom Übernahmekonzept ab:

- Beim „**Grüne Wiese-Ansatz**“, d.h. Gründung und Betrieb der Spitex Bachtel AG ohne Übernahme der Aktiven und Passiven beträgt der Liquiditätsbedarf **mindestens 25%** des Umsatzes (erste Fakturierung bis Mitte des zweiten Monats, Zahlungseingang 30 bis 45 Tage später, Akontozahlungen für (Sozial-)Versicherungen usw.). Diese Liquidität muss in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden. Zudem braucht die Spitex Bachtel AG Minimalreserven mehreren hunderttausend CHF.
- Werden **alle Aktiven** (inkl. Debitoren/noch nicht fakturierte Leistungen) **und Passiven** übernommen, reicht eine Liquidität von rund 15% des Umsatzes oder rund CHF 1.2 bis 1.3 Mio., wobei dieser Betrag in den oben stehenden Planbilanzen bereits verfügbar sein sollte. Ein Blick in die Bilanz und die Darstellung der Fonds jeweils per 31.12.2013 (Kap. 4.5.3) zeigt, dass die Fonds in der Spitex Bachtel AG einen wichtigen Beitrag an die Liquidität leisten; bezüglich Beitrag zur finanziellen Stabilität der Spitex Bachtel AG siehe 9.5.

9.4.3 Finanzierungsvarianten

Variante	Finanzierung	Vorteile	Nachteile
Ohne Übernahme Aktiven und Passiven der Vereine	- **Aktienkapital CHF 100‘000** - Initialisierungskosten vollständig separat (CHF 750‘000 – 920‘000) - Liquidität mind. CHF 2 Mio. sicherstellen - Evtl. weitere Reserven bereitstellen	- Wenig Diskussionen um Anteile an Aktiven/Passiven Vereine	- Liquidität sichern - Initialisierungskosten separat à fonds perdu? - Keine Reserven oder separat bereitstellen - Für Fonds braucht es Lösung - Liquidationen Spitex-Rechnungen verursacht zusätzliche Kosten
	- **Aktienkapital CHF 500‘000** - Initialisierungskosten Rest ca. CHF 480‘000 - Liquidität mind. CHF 2 Mio. sicherstellen - Evtl. weitere Reserven bereitstellen	- wie oben	- wie oben, aber geringerer Anteil Initialisierungskosten à fonds perdu

Mit Übernahme Aktiven und Passiven der Vereine	- **Aktienkapital CHF 100‘000** - Initialisierungskosten vollständig separat (CHF 750‘000 – 920‘000)	- Keine Finanzierung Liquidität - Reserven bereits vorhanden - Fonds gehen mit	- Evtl. Diskussionen um Anteile an Aktiven/Passiven Vereine - Initialisierungskosten separat à fonds perdu je nach Entscheid
	- **Aktienkapital CHF 500‘000** - Initialisierungskosten Rest ca. CHF 480‘000	- wie oben	- wie oben, aber geringerer Anteil Initialisierungskosten à fonds perdu

Subvarianten für die Bereitstellung von Liquidität über mindestens CHF 2 Mio.
- Cash von Gemeinden (Darlehen? können von der Spitex Bachtel AG kaum zurückbezahlt werden)
- mind. halbjährliche Vorauszahlung Gemeindebeiträge = 2 von 4 Mio.
- Kontokorrente bei Gemeinden
- Bürgschaften für Bankdarlehen (öffentlich-rechtlich eine Ausgabe)

Subvarianten für Verteilung Initialisierungskosten
- Nach Einwohner (wie Aktienkapital)
- Nach beanspruchten Leistungsstunden KLV und Hauswirtschaft

Mit CHF 100‘000 Aktienkapital verteilen sich die Investitionen (nach Einwohnerzahlen) wie folgt:

100'000 AK, ohne Bubikon

Gemeinde	Einwohner per 31.12.2013*	in %	Aktien-kapital CHF	Init.-kosten Phase 3 CHF	Total
Gossau	9'811	17.1%	17'055	127'910	144'964
Hinwil	10'854	18.9%	18'868	141'507	160'375
Rüti	11'871	20.6%	20'636	154'766	175'402
Wetzikon	23'659	41.1%	41'127	308'451	349'578
Seegräben	1'332	2.3%	2'315	17'366	19'681
Total	57'527	100.0%	100'000	750'000	850'000

* Einw-zahlen im 2015 per 31.12.2014 aktualisieren

100'000 AK, mit Bubikon

Gemeinde	Einwohner per 31.12.2013*	in %	Aktien-kapital CHF	Init.-kosten Phase 3 CHF	Total
Bubikon	6'936	10.8%	10'760		10'760
Gossau	9'811	15.2%	15'220	127'910	143'129
Hinwil	10'854	16.8%	16'838	141'507	158'345
Rüti	11'871	18.4%	18'415	154'766	173'182
Wetzikon	23'659	36.7%	36'702	308'451	345'152
Seegräben	1'332	2.1%	2'066	17'366	19'432
Total	64'463	100.0%	100'000	750'000	850'000

* Einw-zahlen im 2015 per 31.12.2014 aktualisieren [247-02_0601_Daten_2014 09 15 RW.xlsx]Gde-Inv 15 (750)

Mit CHF 500‘000 Aktienkapital verteilen sich die Investitionen (nach Einwohnerzahlen) wie folgt:

500'000 AK, ohne Bubikon

Gemeinde	Einwohner per 31.12.2013*	in %	Aktien-kapital CHF	Init.-kosten Phase 3 CHF	Total
Gossau	9'811	17.1%	85'273	47'753	133'026
Hinwil	10'854	18.9%	94'338	52'829	147'168
Rüti	11'871	20.6%	103'178	57'779	160'957
Wetzikon	23'659	41.1%	205'634	115'155	320'789
Seegräben	1'332	2.3%	11'577	6'483	18'060
Total	57'527	100.0%	500'000	280'000	780'000

* Einw -zahlen im 2015 per 31.12.2014 aktualisieren [247-02_0601_Daten_2014 09 15 RW.xlsx] Gde-Inv 15 (750)

500'000 AK, mit Bubikon

Gemeinde	Einwohner per 31.12.2013*	in %	Aktien-kapital CHF	Init.-kosten Phase 3 CHF	Total
Bubikon	6'936	10.8%	53'798		53'798
Gossau	9'811	15.2%	76'098	47'753	123'851
Hinwil	10'854	16.8%	84'188	52'829	137'017
Rüti	11'871	18.4%	92'076	57'779	149'856
Wetzikon	23'659	36.7%	183'508	115'155	298'663
Seegräben	1'332	2.1%	10'332	6'483	16'815
Total	64'463	100.0%	500'000	280'000	780'000

* Einw -zahlen im 2015 per 31.12.2014 aktualisieren [247-02_0601_Daten_2014 09 15 RW.xlsx] Gde-Inv 15 (750)

Anlässlich seiner Sitzung vom 09.09.2014 hat der Lenkungsausschuss beschlossen, den Gemeinden folgende Aufteilung vorzuschlagen:

- CHF 100‘000 Aktienkapital
- Initialisierungskosten nach Leistungsstunden 2013 verteilt

Damit ergibt sich folgende Aufteilung der Kosten unter den Gemeinden:

Gemeinde	Einwohner per 31.12.2013	in %	Aktien-kapital CHF	Leistungs-stunden (h) im 2013	Anteil an h 2013 in %	Init-kosten Phase 3, Verteilung nach h 13	Total
Bubikon	6'936	10.8%	10'760				10'760
Gossau	9'811	15.2%	15'220	16'314	23.1%	173'593	188'812
Hinwil	10'854	16.8%	16'838	12'227	17.3%	130'104	146'942
Rüti	11'871	18.4%	18'415	18'072	25.6%	192'299	210'714
Wetzikon	23'659	36.7%	36'702	22'752	32.3%	242'097	278'799
Seegräben	1'332	2.1%	2'066	1'119	1.6%	11'907	13'973
Total	64'463	100.0%	100'000	70'484	100.0%	750'000	850'000

[247-02_0601_Daten_2014 09 15 RW.xlsx] ER 13

9.5 Eröffnungsbilanz und Aktienkapital

Ausgangslage ist die Planbilanz per 31.12.2015:

- In einem ersten Schritt noch bis ca. August 2015 erfolgt die Gründung mit CHF 100‘000 Barliberierung durch die Gemeinden und anschliessend die Einzahlung der CHF 750‘000 Initialisierungskosten à fonds perdu (in der Bilanz bei Gründung den freien Reserven zugewiesen; alternativ wäre auch die Zuweisung in eine Rückstellung denkbar)

- In einem zweiten Schritt erfolgt anfangs 2016 und rückwirkend auf den 01.01.2016 die Übernahme der Spitex-Betriebe mit Aktiven und Passiven. Inwiefern die Vereine als Körperschaften auf den gleichen Zeitpunkt aufgelöst werden oder – aus versicherungstechnischen Gründen – noch ein Jahr länger bestehen (siehe), muss im Sommer 2015 entschieden werden.

Plan-Eröffnungsbilanz (in CHF)	bei Gründung im Sommer 2015	per 1.1.2016 nach Übernahme Betriebe	Erläuterungen
AKTIVEN			
Flüssige Mittel und Wertschriften	850'000	1'770'000	1)
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		435'000	
übrige kurzfristige Forderungen		275'000	
Vorräte und nicht fakturierte Leistungen		375'000	
Aktive Rechnungsabgrenzung		50'000	
Total Umlaufvermögen	850'000	2'905'000	
Finanzanlagen		220'000	2)
Beteiligungen		-	
Mobile Sachanlagen		40'000	
Immobile Sachanlagen		-	
Immaterielle Werte		-	
Total Anlagevermögen	-	260'000	
TOTAL AKTIVEN	**850'000**	**3'165'000**	
PASSIVEN			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		153'000	
Bankverbindlichkeiten		-	
übrige kurzfristige Verbindlichkeiten		85'000	
Passive Rechnungsabgrenzung		95'000	
Rückstellungen (kurzfristig)		-	
Total kurzfristiges Fremdkapital	-	333'000	
Finanzverbindlichkeiten		-	3)
sonstige Verbindlichkeiten		-	
Rückstellungen (langfristig)		-	
Total langfristiges Fremdkapital	-	-	
Fondskapital (zweckgebunden)		245'000	
Zuweisung (Entnahme)		-	
Total Zweckgebundenes Fondskapital	-	245'000	
Aktienkapital	100'000	100'000	
Gesetzliche Kapitalreserve		50'000	
Freie Reserve	750'000	2'437'000	4)
Zuweisung aus Jahresergebnis		-	
Total Eigenkapital	850'000	2'587'000	
TOTAL PASSIVEN	**850'000**	**3'165'000**	

[247-02_0601_Daten_2014 09 15 RW.xlsx] EB 16

Erläuterungen:

1) Wert aus Planbilanz per 31.12.2015 plus Aktienkapital plus einbezahlte Initialisierungskosten. Annahme: Initialisierungskosten sind hier noch nicht verteilt.
2) Wert aus Planbilanz per 31.12.2015 abzüglich CHF 300‘000, die vom Spitex-Verein Wetzikon-Seegräben für die Initialisierungskoten übernommen wurden.
3) Annahme: Die Kontokorrente von Gossau (Schätzung: CHF 130‘000) und Rüti (Schätzung: CHF 300‘000) wurden durch die beiden Gemeinden den Vereinen

als Eigenkapital übergeben (ohne diesen Vorgang ist die ganze Finanzierung in Frage gestellt)

4) Wert aus Planbilanz per 31.12.2015 plus Bilanz bei Gründung plus die unter 3) erwähnten Eigenkapitalien der Vereine in Gossau und Rüti.

10 Risiken

Die nachfolgend beschriebenen Risiken werden aus Sicht von Spitex Bachtel AG als Unternehmen dargestellt.

10.1 Externe

Die wichtigsten Risiken für die Spitex Bachtel AG sind externe Risiken, insbesondere:

- **Auslastung KLV-Leistungen**: Wie überall im Alterssektor schwankt die Nachfrage, manchmal sogar im zweistelligen Prozentbereich. Zusammen mit der ausschliesslichen Finanzierung eines Teils der Leistungen kann dies zu umso grösseren Schwankungen in den Erträgen führen. Als grössere Spitex-Organisation wird die Spitex Bachtel AG allerdings Schwankungen eher ausgleichen können, muss aber die Entwicklung trotzdem sehr aufmerksam verfolgen.
- **Finanzierung/Preise**: Um einen kostendeckenden Betrieb zu erreichen, muss die Spitex Bachtel AG die Preise im Comfortbereich sowie in der Hauswirtschaft an ihre Kosten anpassen – eine Quersubventionierung macht wenig Sinn. Dies ist ein weiterer Grund, alles zu unternehmen, um die Vollkosten pro Stunde im Rahmen zu halten (auch mit den Projekt- und Initialisierungskosten).
- **Personalmangel**, insbesondere in der Pflege: Dieses Risiko ist zwar real, trifft aber die Spitex Bachtel AG nicht stärker als andere Marktteilnehmer. Im Gegenteil hat die Spitex Bachtel AG als schlagkräftige Organisation die Chance, als besonders attraktiver Arbeitgeber aufzutreten.
- **Gesetzliche Entwicklung**: Das Bundesparlament hat mit der KVG-Revision vom Juni 2008 die Pflegefinanzierung im Altersbereich gestrafft. Die Kantone haben in der Folge die Reglementierung im stationären deutlich verschärft. Weitere einengende Regulierungen sind durchaus möglich, allerdings betrifft dies nicht nur Spitex Bachtel AG, sondern den ganzen Markt.

10.2 Interne

Interne Risiken im Spitex-Bereich werden gerne unterschätzt:

- **Strategische Führung:** Der VR muss einerseits eine grosse Verantwortung übernehmen, andererseits ein gutes politisches Gespür zeigen, da die Spitex Bachtel AG keine freie private Gesellschaft ist, sondern nur im Auftrag der Gemeinden handelt.
- **Operative Führung**: Die operative Führung eines solchen Betriebs ist eine grosse und komplexe Verantwortung, die einiges an betriebswirtschaftlichem Know-how erfordert – Pflegewissen tritt zunehmend in den Hintergrund. Der VR wird gefordert sein, hier die richtigen Schwerpunkte zu setzen, aber auch Unterstützung zu bieten, um rasche Wechsel wenn immer möglich zu vermeiden.

- **Politischer Einfluss auf die Strategie:** Als Besitzer der Spitex Bachtel AG stehen die Gemeinden im politischen Fokus. Es besteht eine gewisse Gefahr, wichtige strategische Projekte – z.B. finanziell notwendige Preisanpassungen – aus politischen Gründen zu verhindern oder zu verzögern. Dies könnte zu Spannungsfeldern zwischen Gemeinden und VR sowie innerhalb des VR führen.

Baar, 15.September 2014

H Focus AG





Dr. Roland Wormser Susanne Peretti

11. Kapitel: Anhang

11.1 Bestehende ICT-Installationen
11.2 Budgets 2014 und 2015
11.3 VR-Entschädigung
11.4 Wichtigste operative Führungsfunktionen
11.5 Kurzbericht Optima AG zur beruflichen Vorsorge ab 1. Januar 2016
11.6 Annahmen Plan-Erfolgsrechnungen 2016 bis 2018
11.7 Planerfolgsrechnung 2016
11.8 Planerfolgsrechnung 2017
11.9 Planerfolgsrechnung 2018
11.10 Kostenträger-Rechnung 2013
11.11 Mitbewerberanalyse
11.12 Ergebnisse Evaluation Standort Zentrale
11.13 Zeitplan Phasen 2 und 3
11.14 Vollkosten pro Leistungsstunde 2013 und Schätzung für 2016
11.15 Schätzungen Leistungsmengen 2014 – 2018 und Erträge

11 Anhang

11.1 Bestehende ICT-Installationen

11.1.1 Telefonie

Bereich	Gossau	Hinwil	Rüti	Wetzikon
Telefonie-System Festnetz	Multiline ISDN 2	ISDN (Abo: Infinity (Telefonie + Internet) Heute 2 Linien, wird erhöht, da zu wenig	(kein eigenes)	ISDN / 2 Stück
Telefonie-Anbieter Festnetz	Swisscom	z.B. Swisscom	Swisscom	Swisscom
Telefonie-Kosten Festnetz total p.a.	CHF 3540.00	2120.- CHF	CHF3‘482.60 (via Alterszentrum)	4200 Fr.
Teilnehmer-Vermittlungsanlage (Telefonzentrale)	JA (Panasonic)	Ja, Telefonate können weitergeleitet werden; Siemens Gigaset	NEIN	JA / Ascotel Intelligate 300
Anzahl Festnetz-Apparate	6 plus 2 Drahtlose	1 Festnetz, 3 Handapparate, alle gleiche Nummer	4	10
Telefonie-Anbieter Mobil	Swisscom	Swisscom	Swisscom	Swisscom
Art / Bezeichnung des Abos	Natel business pro	CNN Access (Abo CHF 7.- / Monat)	Liberty	Natel business pro
Mobiltel. Kosten p.a. total	3‘560 (13 Abos)	CHF 800.- 2013	CHF 1‘350.60	5640 Fr

11.1.2 Informatik

Bereich	Gossau	Hinwil	Rüti	Wetzikon
Internet-Anbieter	Green	Swisscom/Bluewin	Green	Cablecom Regionales Informatikzentrum (RIZ)
Internet-Leitung Geschwindigkeit	wissen wir nicht	20'000 KBits	wissen wir nicht	RIZ
Netzwerk intern (Server) oder extern	ASP	Intern	Extern	RIZ
Angaben zur Domain und Exchange-Lösung		Server (Domain-Controller) – spitex-hinwil.ch Kein Exchange-Server	wissen wir nicht	Switch
Netzwerk-Software	Windows	Syseca, Asebis	Microsoft	RIZ

Bereich	Gossau	Hinwil	Rüti	Wetzikon
Netzwerk-Anbieter bzw. Partner	Syseca	SpiderSoft AG (Hardware) Syseca (Software)	Syseca	RIZ Wartung und Hardware
Anzahl Desktops	9	3	5	11
Anzahl Notebooks	1	3	1	1
Netzwerk	LAN, Ringleitung mit 10 Anschlüssen, in Zukunft 15	LAN, 5 Büros mit total 9 Dosen und 22 Ethernet-Anschlüssen	LAN, 7 Ethernet-Anschlüsse	LAN, 32 Ethernet-Anschlüsse
WLAN	2 Sender	1 Sender	1 Sender	1 Sender
Printer	4 Printer, alle Farbe; davon 2 mit copy/ scan; 1 Printer mit 3 Fächern	OKI MC 562 MFP 2 kleine S/W-Printer, davon 1 HP P5030X mit 2 Schächten	1 MFP Drucker farbig	HP HP P2055dn S/W (beidseitig) HP 600 M603 S/W HP color MFP
Fax	separat	integriert MFP	separat	separat
Handheld-Geräte für Leistungserfassung, Lieferant	Smartphones und Tablets	5 PPC 7 Smartphones Samsung Galaxy S4 3 Tabletts Seit Feb. 2014 Smartphones für Zeiterfassung	Nexus, Pocket-PC, Smartphone	Smartphone Samsung Galaxy 2, 3 und note (All mobile Services AG AMS; Technikumstrasse 59, 8400 Winterthur)
Anzahl Handheld-Geräte	13	Total: 15	10	29 Stück
Betriebssoftware	Syseca	Syseca	Syseca	root ag
Finanzsoftware	Asebis	Asebis	Syseca/Domis	Abacus
RAI-HC	in Betriebssoftware eingebunden	In Betriebssoftware eingebunden	in Betriebssoftware eingebunden	in Betriebssoftware eingebunden
Personaleinsatzplanungssoftware	Keine (bewusst)	Nein	Keine	in Betriebssoftware eingebunden

11.2 Budgets 2014 und 2015

Budget 2014 (im Sommer 2013 erstellt und den Gemeinden eingereicht)

ERTRAG	Gossau	Hinwil	Rüti	Wetzikon-Seegräben	Kumuliert
KlientInnen KLV	586'500	374'500	521'000	884'680	2'366'680
KlientInnen AÜP				8'450	8'450
KlientInnen HWL	150'000	175'000	230'000	327'600	882'600
Eigenleistungen KlientInnen	100'000	80'000	122'000	144'800	446'800
Material und KMM	30'000	36'400	6'000	5'000	77'400
Comfortleistungen	40'000			12'500	52'500
Übrige Leistungen		9'000	1'000	2'500	12'500
Mitgliederbeiträge	26'000	20'000	18'000	40'500	104'500
Spenden	14'000	15'000	2'000		31'000
MZD		65'000	25'000	13'400	103'400
Fahrdienst					-
Tagesheim Taxen	30'000				30'000
Debitorenverlust		-2'000		-3'200	-5'200
Betriebsertrag	*976'500*	*772'900*	*925'000*	*1'436'230*	*4'110'630*
Gemeindebeitrag KLV	580'000	213'000	260'000	1'151'300	2'204'300
Gemeindebeitrag HW		219'000			219'000
Gemeindebeitrag MZD					-
Gemeindebeitrag Auskunftsstelle		25'000			25'000
Gemeindebeitrag Restdefizit	263'500	111'750	397'100	129'953	902'303
Gemeindebeitrag Projekte	40'000				40'000
Total Gemeindebeiträge	*883'500*	*568'750*	*657'100*	*1'281'253*	*3'390'603*
Zins- und Wertschriftenertrag		100		6'000	6'100
Betriebsfremder Ertrag					-
a.o. Ertrag					-
Total Ertrag	**1'860'000**	**1'341'750**	**1'582'100**	**2'723'483**	**7'507'333**

AUFWAND					
Besoldung Pflege		731'000	1'142'400	1'543'170	3'416'570
Besoldung Fahrdienst					-
Besoldung MZD				12'400	12'400
Besoldung Führung&Verwaltung		180'000	71'200	572'200	823'400
Sozialleistungen		180'250	185'000	325'745	690'995
Arbeitsleistung Dritter		1'500	5'000		6'500
Personal Nebenaufwand		29'000	41'000	15'500	85'500
Total Personalaufwand	*1'620'000*	*1'121'750*	*1'444'600*	*2'469'015*	*6'655'365*
Pflege- und Med. Material	60'000	33'000		5'500	98'500
Aufwand MZD		60'000	20'000	15'500	95'500
Fahrzeug- und Trsp-aufwand		34'000	23'000	42'500	99'500
Tagesheim					-
Unterhalt, Reparaturen	124'500	12'000	1'000	64'000	201'500
Anschaffungen+Abschreibungen		20'000	13'000	3'000	36'000
Raumaufwand		26'000	27'000	51'568	104'568
Verwaltungsaufwand		24'500	47'000	52'900	124'400
Projekte	55'500				55'500
Sachversicherungen			4'000	10'000	14'000
übriger Betr.aufwand		10'500	2'500	9'500	22'500
Total Sachaufwand	*240'000*	*220'000*	*137'500*	*254'468*	*851'968*
Total Aufwand	**1'860'000**	**1'341'750**	**1'582'100**	**2'723'483**	**7'507'333**
Gewinn (+) bzw. Verlust (-)	-	-	-	-	-

[247-02_0601_Daten_2014 06 07 RW.xlsx] Stat 13

Budgets 2015 (provisorisch, Stand Mai 2014)

ERTRAG	Gossau	Hinwil	Rüti	Wetzikon-Seegräben	Kumuliert
KlientInnen KLV	700'000	409'000	521'000	897'300	2'527'300
KlientInnen AÜP		5'000		-	5'000
KlientInnen HWL	140'000	175'000	230'000	289'800	834'800
Eigenleistungen KlientInnen	100'000	80'000	125'000	152'000	457'000
Material und KMM	30'000	30'200	11'500	5'000	76'700
Comfortleistungen	40'000			14'000	54'000
Übrige Leistungen		12'000	1'000	2'500	15'500
Mitgliederbeiträge	26'000	20'000	18'000	40'500	104'500
Spenden	14'000	15'000	2'000		31'000
MZD		65'000	18'750	13'400	97'150
Fahrdienst		10'000			10'000
Tagesheim Taxen	60'000				60'000
Debitorenverlust		-3'000		-3'200	-6'200
Betriebsertrag	*1'110'000*	*818'200*	*927'250*	*1'411'300*	*4'266'750*
Gemeindebeitrag KLV	600'000	270'000	260'000	1'124'600	2'254'600
Gemeindebeitrag HW		219'000			219'000
Gemeindebeitrag MZD					-
Gemeindebeitrag Auskunftsstelle		25'000			25'000
Gemeindebeitrag Restdefizit	160'000	107'000	597'450	315'998	1'180'448
Gemeindebeitrag Projekte	40'000				40'000
Total Gemeindebeiträge	*800'000*	*621'000*	*857'450*	*1'440'598*	*3'719'048*
Zins- und Wertschriftenertrag		-		6'000	6'000
Betriebsfremder Ertrag	5'000				5'000
a.o. Ertrag					-
Total Ertrag	**1'915'000**	**1'439'200**	**1'784'700**	**2'857'898**	**7'996'798**

AUFWAND					
Besoldung Pflege	960'000	803'000	1'298'000	1'567'950	4'628'950
Besoldung Fahrdienst		3'500			3'500
Besoldung MZD				8'690	8'690
Besoldung Führung&Verwaltung	275'000	180'000	74'200	666'150	1'195'350
Sozialleistungen	260'000	194'700	213'000	336'440	1'004'140
Arbeitsleistung Dritter	60'000	1'500	5'000		66'500
Personal Nebenaufwand	45'000	29'000	44'000	15'200	133'200
Total Personalaufwand	*1'600'000*	*1'211'700*	*1'634'200*	*2'594'430*	*7'040'330*
Pflege- und Med. Material	60'000	20'000	5'000	5'500	90'500
Aufwand MZD		60'000	15'000	15'500	90'500
Fahrzeug- und Trsp-aufwand		33'000	28'000	48'500	109'500
Tagesheim	75'000				75'000
Unterhalt, Reparaturen	4'500	18'000	1'000	67'000	90'500
Anschaffungen+Abschreibungen	10'000	25'000	13'000	3'000	51'000
Raumaufwand	42'000	26'000	29'000	51'568	148'568
Verwaltungsaufwand	78'000	34'000	54'000	52'900	218'900
Projekte	40'000				40'000
Sachversicherungen	2'500	1'000	3'000	5'000	11'500
Finanzaufwand	2'000	2'000	2'000	5'000	11'000
übriger Betr.aufwand	1'000	8'500	500	9'500	19'500
Total Sachaufwand	*315'000*	*227'500*	*150'500*	*263'468*	*956'468*
Total Aufwand	**1'915'000**	**1'439'200**	**1'784'700**	**2'857'898**	**7'996'798**
Gewinn (+) bzw. Verlust (-)	-	-	-	-	-

[247-02_0601_Daten_2014 06 07 RW.xlsx]Stat 13

11.3 VR-Entschädigung

Die obere Tabelle enthält die Beiträge an die Vereinsvorstände, die unten Tabellen die VR-Kosten bei einem VR mit 5 Mitgliedern.

Vorstandsentschädigungen gemäss Budets 2015

	Gossau	Hinwil	Rüti	Wetzikon-Seegräben	Kumuliert
Entschädigung Brutto	17'000	20'000	13'000	20'000	70'000
Spesen	1'500	2'000			
Total	18'500	22'000	13'000	20'000	70'000

In der Phase 3 im Jahre 2015:

	Sitzungen	Anzahl Pers.	Ansatz	pro rata	Total
Basis-Entschädigung VRP CHF p.a.		1	10'000	50%	5'000
Basis-Entschädigung übrige VR-Mitglieder CHF p.a.		4	5'000	50%	10'000
Sitzungsgelder VRP CH	6	1	500		3'000
Sitzungsgelder übrige VR-Mitglieder CHF	6	4	250		6'000
Total 2014 CHF					**24'000**

In der Phase 4 ab 2016:

	Sitzungen	Anzahl Pers.	Ansatz	Total
Basis-Entschädigung VRP CHF p.a.		1	10'000	10'000
Basis-Entschädigung übrige VR-Mitglieder CHF p.a.		4	5'000	20'000
Sitzungsgelder VRP CH	6	1	500	3'000
Sitzungsgelder übrige VR-Mitglieder CHF	6	4	250	6'000
Total jährliche Kosten CHF				**39'000**

[247-02_0601_Daten_2014 06 07 RW.xlsx] Vorstände+VR

Im 2015 in Phase 3 ist mit einer Entschädigung von rund CHF 24‘000 zu rechnen, ab 2016 rund CHF 40‘000 pro Jahr. Da die kumulierten Vorstandsentschädigungen gemäss Budget 2013 bei rund CHF 70‘000 pro Jahr liegen, sinken mit der Spitex Bachtel AG die Kosten für das strategische Organ um rund CHF 30‘000 pro Jahr.

11.4 Wichtigste operative Führungsfunktionen

Dezentrale Führungsfunktion: Stützpunktverantwortliche

- Teamleitung im Stützpunkt
- Einsatzleitung/Dienstplanung
- Personalführung inkl. MAB,
- Vorstellungsgespräche, Anstellungsentscheid
- Budgetverantwortung für den Stützpunkt
- Kontrolle der Leistungserfassung
- Erste Ansprechperson für die Organisation am Stützpunkt

Anforderungsprofil

- Pflegefachperson
- Führungs- und Managementausbildung
- Hohe Konsensfähigkeit
- Vernetzungsfähigkeit
- Spitexerfahrung

Zentrale Führungsfunktionen

CEO

- Operative Führung der Gesamtorganisation
- Umsetzung der strategischen und gesetzlichen Vorgaben VR und Kanton
- Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Vernetzung
- QM und Entwicklung
- Führt die erweiterte GL
- Nimmt an der VR-Sitzung teil
- Beschwerdewesen

Anforderungsprofil:

- Managementausbildung
- Führungserfahrung im Gesundheitswesen
- Pflegerische Grundausbildung
- Hohe Dienstleistungsorientierung
- Kenntnisse in BWL

CFO

- Finanzielle Verantwortung
- Controlling
- Statistiken
- Buchhaltung
- Rechnungswesen
- Vermögensverwaltung
- Verwaltung der Immobilien und Mobilien (Auto, Velo, Flyer)
- Versicherungsmanagement
- IT

Anforderungsprofil
- Betriebswirtschaftliche Ausbildung (Niveau Fachhochschule)
- Berufliche Erfahrung im Gesundheitswesen
- Verständnis für NPO und mehrheitlichen Frauenbetrieb

HRM
- HR-Konzepte
- Beratung Kader aller Stufen
- Personaladministration
- Unterstützung aller Kader in den HR-Prozessen (Rekrutierung, Trennung, Mitarbeiterbeurteilung usw.)
- Lohnwesen, Sozialversicherungen
- Arbeitsrecht und allg. Personalfragen
- Personalentwicklung
- Absenzen-Management
- Bildungswesen (Aus-, Fort- und Weiterbildung)

Anforderungsprofil
- Dipl. Personalfachfrau/mann
- Erfahrung im Gesundheitswesen

11.5 Kurzbericht Optima AG zur beruflichen Vorsorge ab 1. Januar 2016

Für die Beurteilung der Neuausrichtung ist festzuhalten, dass eine neue Spitex-Organisation gegründet wird. Die Frage der Rechtsform (Verein oder Aktiengesellschaft) ist für die berufliche Vorsorge nicht relevant.

Bei den bisherigen Spitex-Organisationen bestehen folgende Vorsorgeverträge:

Spitex Rüti
Vorsorgeeinrichtung: Pensionskasse Energie (PKE)
Vorsorgewerk: Vertrag 384 - Gemeindewerke Rüti mit Subnummer 05 - Spitex Rüti
- ð Spitex stellt kein eigenes Vorsorgewerk dar.

Spitex Gossau
Vorsorgeeinrichtung: AXA Stiftung
Vorsorgewerk: Vertrag 1/33448 - Gemeinde Gossau (keine Kategorienbildung)
- ð Spitex stellt kein eigenes Vorsorgewerk dar.

Spitex Wetzikon
Vorsorgeeinrichtung: „pensionskasse pro“ (pkpro)
Vorsorgewerk: Vertrag 67398 - Spitex Wetzikon+Seegräben
- ð Spitex ist ein eigenständiges Vorsorgewerk.

Spitex Hinwil
Vorsorgeeinrichtung: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich
Vorsorgewerk: Vertrag 29.9284.00 - Spitex-Verein Hinwil
- ð Spitex ist ein eigenständiges Vorsorgewerk.

Wir haben nachstehend die einzelnen Situationen beschrieben, wenn eine neue Spitex-Organisation gegründet wird und die bestehenden Spitex-Organisationen per 31.12.2015 (oder 2016) liquidiert werden.

Spitex Rüti: Gemeinde als vertragsführendes Vorsorgewerk teilt PKE mit, dass die Spitex aufgelöst wird und die Aktiv-Versicherten deshalb austreten. Sie teilt zusätzlich mit, dass die Rentner vom Austritt nicht betroffen sind und im Vertrag des Gemeindewerkes verbleiben.
- ð Keine Ausfinanzierung von Renten
- ð Keine Ausfinanzierung von Unterdeckung oder Ansprüche an freien Mitteln

Spitex Gossau: Gemeinde als vertragsführendes Vorsorgewerk teilt AXA Stiftung die austretenden Aktiv-Versicherten mit. Die Rentner verbleiben gemäss Bestätigung der AXA Stiftung im bisherigen Vertrag.
- ð Keine Ausfinanzierung von Renten
- ð Keine Ausfinanzierung von Unterdeckung oder Ansprüche an freien Mitteln

Spitex Wetzikon: Spitex Gossau teilt der pkpro die austretenden Aktiv-Versicherten mit. Bei Liquidation des Vorsorgewerkes kommen die Bestimmungen zur Freizügigkeit zu Anwendung. Die Rentner verbleiben demnach bei pkpro.

- ð Keine Ausfinanzierung von Renten
- ð Je nach Deckungsgrad Ausfinanzierung von Unterdeckung oder Ansprüche an freien Mitteln

Spitex Hinwil: Die meisten angeschlossenen Vorsorgewerke haben per 1.01.2013 mit BVK einen neuen Anschlussvertrag mit einer 5-jährigen Laufzeit unterzeichnet. Dies ist auch bei Spitex Hinwil der Fall. Unsere Abklärungen bei BVK haben ergeben, dass eine vorzeitige Auflösung seitens BVK folgende finanzielle Konsequenzen hat.

Ausfinanzierung Unterdeckung (Eventualverpflichtung)
Die Kosten belaufen sich per 31.12.2013 auf CHF 36‘866.16.

Einsparung Arbeitgeber-Sanierungsbeitrag
Die jährlichen Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge belaufen sich auf CHF 11‘750.05 und werden solange erhoben, bis die Unterdeckung ausfinanziert ist. Die Unterdeckung liegt per 30.04.2014 bei 2.7%.

Teilverzicht auf Aufwertung des Sparkapitals
Zur Abfederung der Umwandlungssatzreduktion infolge der Statutenrevision wird seit 2013 über einen Zeitraum von 5 Jahren das Sparguthaben derjenigen aktivversicherten Personen mit 7.3% aufgewertet (Erhöhung Sparguthaben), die am 1.01.2013 mindestens 38 und höchstens 65 Jahre alt sind und schon am 31.12.2012 bei der BVK versichert waren. Die Gutschrift erfolgt monatlich zu 1/60 der Gesamtgutschrift. Personen, die innerhalb von 5 Jahren aus der BVK austreten, erhalten die Erhöhung anteilmässig gutgeschrieben.

Bei Vertragsauflösung per 31.12.2015 fallen somit die künftigen Aufwertungen bis zum ordentlichen Vertragsende per 31.12.2017 weg. Diese betragen pro Jahr etwa CHF 50‘000.-- bis 60‘000.--. Für die Jahre 2016 und 2017 würden die Angestellten Aufwertungen in der Höhe von ca. CHF 100‘000.-- bis 120‘000.-- verlieren.

Rentenauskauf
Es besteht z.Zt. eine Altersrentnerin. Ob das Deckungskapital für die Weiterführung der Rente bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung ausreicht, ist nicht klar. BVK wird keine individuellen Zahlen herausgeben. Wir wissen allerdings, dass es sich nur um eine ganz tiefe Rente von monatlich CHF 167.55 handelt und eine Ausfinanzierung sicherlich finanziell tragbar ist.

BVK wäre bereit, den versicherten Personenkreis so zu ändern, dass nur die bisher Versicherten im Vertrag verbleiben. Nicht zugesichert, aber verhandelbar ist auch, dass Neueintritte nicht mehr angemeldet werden müssen. Die zuständigen Personen der BVK wären bereit, anlässlich einer Besprechung das weitere Vorgehen verbindlich zu vereinbaren.

Zusammenfassung

Auf Grund der finanziellen Belastung bei Kündigung des BVK-Vertrages wird aus unserer Sicht, kurz- bis mittelfristig keine einheitliche Lösung möglich sein. Wahrscheinlich wird es nur mit zwei Verträgen ab Beginn realisierbar sein. Ein BVK-Vertrag mit allen bisher bei Hinwil Versicherten und einem zweiten Vertrag bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung. Im zweiten Vertrag wären die übrigen Versicherten anzumelden. Dieser Vertrag müsste in der Plangestaltung und beim Anteil des Arbeitnehmerbeitrags einer Annäherung zur BVK-Lösung entsprechen.

Per 31.12.2017 könnte der BVK-Vertrag gekündigt und alle Versicherten bei der anderen Vorsorgeeinrichtung angemeldet werden. Dies wäre allerdings schwierig, wenn noch weitere Rentner dazukommen und ebenfalls übernommen werden müssten. Die zweite Vorsorgeeinrichtung wird sicherlich keine Rentenauskäufe finanzieren.

Ein Wechsel aller Versicherten zur BVK ist ohne Anrechnung von Auflösungskosten bei der zweiten Vorsorgeeinrichtung erst nach Ablauf einer Vertragsdauer von 5 Jahren möglich. Dies wäre frühestens per 01.01.2021 realisierbar.

Optima Versicherungsbroker AG
Chur, 26.05.2014

11.6 Annahmen Plan-Erfolgsrechnungen 2016 bis 2018

ERTRAG	Beschreibung	Ansatz
KLV	KK-Tarife wie 2013; Zunahme p.a. (Szenario 1) bzw. gleichbleibend wie 2013 (Szenario 2)	+4%
AÜP	kaum Veränderung	0%
HW	kaum Veränderung in Gossau, Hinwil und Wetzikon-Seegräben	0%
HW in Rüti	Abbau um…	-5%
Material/KMM	Rüti und Wetzikon stabil, Gossau und Hinwil reduzieren um	-10%
Comfortleistungen	stabil zu 2015	0%
Übrige Leistungen	kaum Veränderung	0%
Mitgliederbeiträge	fallen weg, gemäss Budgets 2015 rund CHF 104'000 pro Jahr	-100%
Spenden	stabil zu 2015	0%
MZD	Gossau ab 2015 nicht mehr, Hinwil + Rüti bleiben stabil, Rüti + Wetzikon Vollkosten-neutral	0%
Fahrdienst	Gossau ab 2015 nicht mehr, Hinwil blebt stabil, Rüti und Wetzikon extern	0%
Tagesheim Taxen	Bis 2015 kostendeckender Betrieb, ansonsten separater Beitrag Gemeinde Gossau zu Vollkosten	-
Debitorenverlust	stabil zu 2015	0%
Gemeindebeitrag KLV	Vergütung zu Vollkosten, sep. Tabelle	-
Gemeindebeitrag HW	Vergütung zu Vollkosten, sep. Tabelle	-
Gemeindebeitrag MZD	nur in Rüti um Unterdeckung 2013, sonst keine Beiträge	-
Gemeindebeitrag Auskunftsstelle	in Hinwil gemäss Vollkostenrechnung	-
Gemeindebeitrag Restdefizit	fallen weg	-
Gemeindebeitrag Projekte	keine (bei Bedarf zu vereinbaren, zu Vollkosten)	-
Zins- und Wertschriftenertrag	stabil zu 2015, aber Reduktion in Wetzikon => total	3'000
Betriebsfremder Ertrag	stabil zu 2015	0%
a.o. Ertrag	stabil zu 2015	0%

AUFWAND		
Besoldung Pflege	Veränderung analog zu Leistungen (prop. Anteil Pflegepersonal)	+3.2%
Besoldung Fahrdienst	stabil zu 2015	0%
Besoldung MZD	stabil zu 2015	0%
Besoldung Führung&Verwaltung	VR rund CHF 40'000 statt 70'000 für Vorstände	-30'000
Sozialleistungen	Durschnittssatz…	17.80%
Arbeitsleistung Dritter	stabil zu 2015	0%
Personal Nebenaufwand	stabil zu 2015	0%
Pflege- und Med. Material	analog Ertrag	0%
Aufwand MZD	stabil zu 2015	0%
Fahrzeug- und Trsp-aufwand	Veränderung analog zu Leistungen	+4%
Tagesheim	stabil zu 2015	0%
Unterhalt, Reparaturen	stabil zu 2015	0%
Anschaffungen+Abschreibungen	Szenario 1: Mit Variante 3 Informatik reduziert um rund 20'000, durch Abschreibungen (40'000) Teile Invest. erhöht Szenario 2: Ohne Aktivierung Investitionen => Jährliche Kosten um 20'000 reduziert	-20'000
Raumaufwand	wie 2015, zuzüglich Miete Zentrale um CHF (Vollmiete)	47'000
Verwaltungsaufwand	Anpassung jährliche ICT-Kosten, Differenz Variante 3 ICT	55'000
Projekte	fällt weg	-
Sachversicherungen	tendenziell sinkend, hier prov. gleichbleibend gerechnet	0%
übriger Betr.aufwand	stabil zu 2015	0%

[247-02_0601_Daten_2014 09 15 RW.xlsx] Annahm Plan-ER

11.7 Planerfolgsrechnung 2016

ERTRAG	Gossau	Hinwil	Rüti	Wetzikon + Seegräben	Zentrale	Kumuliert
KlientInnen KLV	741'000	461'000	653'000	932'000		2'787'000
KlientInnen AÜP		5'000		-		5'000
KlientInnen HWL	133'000	175'000	249'000	301'000		858'000
Eigenleistungen KlientInnen	104'000	83'000	130'000	158'000		475'000
						-
Material und KMM	27'000	27'000	11'500	5'000		70'500
Comfortleistungen	40'000			14'000		54'000
Übrige Leistungen		12'000	1'000	2'500		15'500
Mitgliederbeiträge						-
Spenden	14'000	15'000	2'000			31'000
MZD		65'000	19'000	13'400		97'400
Fahrdienst		10'000				10'000
Tagesheim Taxen	75'000					75'000
Debitorenverlust	-500	-3'000	-1'000	-3'000		-7'500
Betriebsertrag	*1'133'500*	*850'000*	*1'064'500*	*1'422'900*	-	*4'470'900*
Gemeindebeitrag KLV	761'000	474'000	655'000	942'000		2'832'000
Gemeindebeitrag HW	144'000	189'000	270'000	325'000		928'000
Gemeindebeitrag MZD			22'000	42'000		64'000
Gemeindebeitrag Auskunftsstelle		25'000				25'000
Gemeindebeitrag Restdefizit						-
Gemeindebeitrag Projekte						-
Total Gemeindebeiträge	*905'000*	*688'000*	*947'000*	*1'309'000*	-	*3'849'000*
Zins- und Wertschriftenertrag		-		3'000		3'000
Betriebsfremder Ertrag	5'000					5'000
a.o. Ertrag						-
Total Ertrag	**2'043'500**	**1'538'000**	**2'011'500**	**2'734'900**	**-**	**8'327'900**

AUFWAND						
Besoldung Pflege + HW	991'000	829'000	1'319'000	1'618'000		4'757'000
Besoldung Fahrdienst		3'500				3'500
Besoldung MZD				9'000		9'000
Besoldung Führung&Verwaltung	275'000	180'000	74'000	666'000	-30'000	1'165'000
Sozialleistungen	225'000	180'000	248'000	408'000		1'061'000
Arbeitsleistung Dritter	62'000	1'500	5'000	-		68'500
Personal Nebenaufwand	45'000	29'000	44'000	15'000		133'000
Total Personalaufwand	*1'598'000*	*1'223'000*	*1'690'000*	*2'716'000*	*-30'000*	*7'197'000*
Pflege- und Med. Material	18'000	18'000	5'000	5'500		46'500
Aufwand MZD		60'000	15'000	15'500		90'500
Fahrzeug- und Trsp-aufwand	54'000	34'000	29'000	50'000		167'000
Tagesheim	75'000					75'000
Unterhalt, Reparaturen	4'500	18'000	1'000	67'000		90'500
Anschaffungen+Abschreibungen	10'000	25'000	13'000	3'000	-20'000	31'000
Raumaufwand	42'000	26'000	29'000	52'000	47'000	196'000
Verwaltungsaufwand	76'000	34'000	54'000	52'900	55'000	271'900
Projekte						-
Sachversicherungen	2'500	1'000	3'000	5'000		11'500
Finanzaufwand	2'000	2'000	2'000	5'000		11'000
übriger Betr.aufwand	1'000	8'500	500	9'500		19'500
Total Sachaufwand	*285'000*	*226'500*	*151'500*	*265'400*	*82'000*	*1'010'400*
Total Aufwand	**1'883'000**	**1'449'500**	**1'841'500**	**2'981'400**	**52'000**	**8'207'400**
Gewinn (+) bzw. Verlust (-)						120'500

[247-02_0601_Daten_2014 09 15 RW.xlsx] FP 16

11.8 Planerfolgsrechnung 2017

ERTRAG	Gossau	Hinwil	Rüti	Wetzikon + Seegräben	Zentrale	Kumuliert
KlientInnen KLV	770'000	479'000	679'000	970'000		2'898'000
KlientInnen AÜP		5'000		-		5'000
KlientInnen HWL	133'000	175'000	237'000	301'000		846'000
Eigenleistungen KlientInnen	108'000	86'000	135'000	164'000		493'000
						-
Material und KMM	24'300	24'000	11'500	5'000		64'800
Comfortleistungen	40'000			14'000		54'000
Übrige Leistungen		12'000	1'000	2'500		15'500
Mitgliederbeiträge						-
Spenden	14'000	15'000	2'000			31'000
MZD		65'000	19'000	13'400		97'400
Fahrdienst		10'000				10'000
Tagesheim Taxen	75'000					75'000
Debitorenverlust	-500	-3'000	-1'000	-3'000		-7'500
Betriebsertrag	*1'163'800*	*868'000*	*1'083'500*	*1'466'900*	-	*4'582'200*
Gemeindebeitrag KLV	793'000	494'000	682'000	979'000		2'948'000
Gemeindebeitrag HW	144'000	189'000	256'000	325'000		914'000
Gemeindebeitrag MZD			22'000	42'000		64'000
Gemeindebeitrag Auskunftsstelle		25'000				25'000
Gemeindebeitrag Restdefizit						-
Gemeindebeitrag Projekte						-
Total Gemeindebeiträge	*937'000*	*708'000*	*960'000*	*1'346'000*	-	*3'951'000*
Zins- und Wertschriftenertrag		-		3'000		3'000
Betriebsfremder Ertrag	5'000					5'000
a.o. Ertrag						-
Total Ertrag	**2'105'800**	**1'576'000**	**2'043'500**	**2'815'900**	**-**	**8'541'200**

AUFWAND						
Besoldung Pflege + HW	1'023'000	856'000	1'341'000	1'670'000		4'890'000
Besoldung Fahrdienst		3'500				3'500
Besoldung MZD				9'000		9'000
Besoldung Führung&Verwaltung	275'000	180'000	74'000	666'000	-30'000	1'165'000
Sozialleistungen	231'000	185'000	252'000	417'000		1'085'000
Arbeitsleistung Dritter	62'000	1'500	5'000	-		68'500
Personal Nebenaufwand	45'000	29'000	44'000	15'000		133'000
Total Personalaufwand	*1'636'000*	*1'255'000*	*1'716'000*	*2'777'000*	*-30'000*	*7'354'000*
Pflege- und Med. Material	16'000	16'000	5'000	5'500		42'500
Aufwand MZD		60'000	15'000	16'000		91'000
Fahrzeug- und Trsp-aufwand	54'000	35'000	30'000	52'000		171'000
Tagesheim	75'000					75'000
Unterhalt, Reparaturen	4'500	18'000	1'000	67'000		90'500
Anschaffungen+Abschreibungen	10'000	25'000	13'000	3'000	-20'000	31'000
Raumaufwand	42'000	26'000	29'000	52'000	47'000	196'000
Verwaltungsaufwand	76'000	34'000	54'000	52'900	55'000	271'900
Projekte						-
Sachversicherungen	2'500	1'000	3'000	5'000		11'500
Finanzaufwand	2'000	2'000	2'000	5'000		11'000
übriger Betr.aufwand	1'000	8'500	500	9'500		19'500
Total Sachaufwand	*283'000*	*225'500*	*152'500*	*267'900*	*82'000*	*1'010'900*
Total Aufwand	**1'919'000**	**1'480'500**	**1'868'500**	**3'044'900**	**52'000**	**8'364'900**
Gewinn (+) bzw. Verlust (-)						176'300

[247-02_0601_Daten_2014 09 15 RW.xlsx]FP 17

11.9 Planerfolgsrechnung 2018

ERTRAG	Gossau	Hinwil	Rüti	Wetzikon + Seegräben	Zentrale	Kumuliert
KlientInnen KLV	801'000	498'000	706'000	1'009'000		3'014'000
KlientInnen AÜP		5'000		-		5'000
KlientInnen HWL	133'000	175'000	225'000	301'000		834'000
Eigenleistungen KlientInnen	112'000	89'000	140'000	171'000		512'000
						-
Material und KMM	22'000	22'000	11'500	5'000		60'500
Comfortleistungen	40'000			14'000		54'000
Übrige Leistungen		12'000	1'000	2'500		15'500
Mitgliederbeiträge						-
Spenden	14'000	15'000	2'000			31'000
MZD		65'000	19'000	13'400		97'400
Fahrdienst		10'000				10'000
Tagesheim Taxen	75'000					75'000
Debitorenverlust	-500	-3'000	-1'000	-3'000		-7'500
Betriebsertrag	*1'196'500*	*888'000*	*1'103'500*	*1'512'900*	-	*4'700'900*
Gemeindebeitrag KLV	825'000	514'000	709'000	1'018'000		3'066'000
Gemeindebeitrag HW	144'000	189'000	243'000	325'000		901'000
Gemeindebeitrag MZD			22'000	42'000		64'000
Gemeindebeitrag Auskunftsstelle		25'000				25'000
Gemeindebeitrag Restdefizit						-
Gemeindebeitrag Projekte						-
Total Gemeindebeiträge	*969'000*	*728'000*	*974'000*	*1'385'000*	-	*4'056'000*
Zins- und Wertschriftenertrag		-		3'000		3'000
Betriebsfremder Ertrag	5'000					5'000
a.o. Ertrag						-
Total Ertrag	**2'170'500**	**1'616'000**	**2'077'500**	**2'900'900**	**-**	**8'764'900**

AUFWAND						
Besoldung Pflege + HW	1'056'000	883'000	1'363'000	1'723'000		5'025'000
Besoldung Fahrdienst		3'500				3'500
Besoldung MZD				9'000		9'000
Besoldung Führung&Verwaltung	275'000	180'000	74'000	666'000	-30'000	1'165'000
Sozialleistungen	237'000	190'000	256'000	427'000		1'110'000
Arbeitsleistung Dritter	62'000	1'500	5'000	-		68'500
Personal Nebenaufwand	45'000	29'000	44'000	15'000		133'000
Total Personalaufwand	*1'675'000*	*1'287'000*	*1'742'000*	*2'840'000*	*-30'000*	*7'514'000*
Pflege- und Med. Material	14'000	14'000	5'000	5'500		38'500
Aufwand MZD		60'000	15'000	16'000		91'000
Fahrzeug- und Trsp-aufwand	54'000	36'000	31'000	54'000		175'000
Tagesheim	75'000					75'000
Unterhalt, Reparaturen	4'500	18'000	1'000	67'000		90'500
Anschaffungen+Abschreibungen	10'000	25'000	13'000	3'000	-20'000	31'000
Raumaufwand	42'000	26'000	29'000	52'000	47'000	196'000
Verwaltungsaufwand	76'000	34'000	54'000	52'900	55'000	271'900
Projekte						-
Sachversicherungen	2'500	1'000	3'000	5'000		11'500
Finanzaufwand	2'000	2'000	2'000	5'000		11'000
übriger Betr.aufwand	1'000	8'500	500	9'500		19'500
Total Sachaufwand	*281'000*	*224'500*	*153'500*	*269'900*	*82'000*	*1'010'900*
Total Aufwand	**1'956'000**	**1'511'500**	**1'895'500**	**3'109'900**	**52'000**	**8'524'900**
Gewinn (+) bzw. Verlust (-)						240'000

[247-02_0601_Daten_2014 09 15 RW.xlsx] FP 18

11.10 Kostenträger-Rechnung 2013

Zusammenzug aus dem Spitex Benchmark-Tool (Version 5.1), Spitex-Verbände Kantone GR / SG / TG / ZH, Stand per 31.12.2013

Kostenträger	Vollkosten total CHF				Ertrag total, CHF				verr. h total inkl. Rundung; MZD: Anz. Mahlzeiten								Überdeckung bzw. Unterdeckung total			
	Gossau	Hinwil	Rüti	Wetzikon-Seegräben	Gossau	Hinwil	Rüti	Wetzikon-Seegräben	Gossau		Hinwil		Rüti		Wetzikon-Seegräben		Gossau	Hinwil	Rüti	Wetzikon-Seegräben
Abklärung und Beratung	100'825	39'876	62'152	220'993	52'243	33'428	62'517	212'926	h	456	h	292	h	429	h	1'681	-48'582	-6'447	365	-8'067
Untersuchung und Behandlung	426'540	248'081	560'595	796'537	433'297	249'710	498'767	763'270	h	3'940	h	2'307	h	4'723	h	6'640	6'757	1'629	-61'828	-33'267
Grundpflege	776'822	488'594	575'146	842'539	764'776	462'167	519'923	802'255	h	7'602	h	4'581	h	5'589	h	7'026	-12'046	-26'427	-55'223	-40'284
AÜP Abklärung und Beratung	58	359	580	4'251	61	283	352	4'499	h	1	h	2	h	3	h	35	2	-76	-228	248
AÜP Untersuchung und Behandlung	296	363	1'423	4'730	298	397	938	4'716	h	3	h	3	h	9	h	35	2	35	-485	-13
AÜP Grundpflege		146	64	3'419		132	254	2'924			h	1			h	27	-	-14	190	-494
Weitere Pflegeleistungen		3'884				5'400					h	47					-	1'516	-	-
Hauswirtschaft	341'566	368'758	382'233	675'363	291'750	391'948	211'855	643'014	h	4'312	h	5'041	h	7'319	h	8'554	-49'816	23'190	-170'378	-32'349
Betreuung						95											-	95	-	-
DL nicht KLV				1'912				4'768							h	42	-	-	-	2'856
Fahrdienst	21'931	12'062				10'244			h	450							-21'931	-1'818	-	-
Comfortleistungen	12'196				47'200				h	193							35'004	-	-	-
Tagesheim	113'309				46'503				h	907							-66'807	-	-	-
Mahlzeitendienst	39'890	68'234	49'879	34'365	9'676	70'750	27'489	57'529	Stk	5'350	Stk	4'170	Stk	2'410	Stk	13'850	-30'214	2'516	-22'390	23'164
nicht pflegerische Leistungen							1'199										-	-	1'199	-
Material	71'254	46'874	40'051	19'715	48'699	37'235	46'258	8'071									-22'555	-9'639	6'207	-11'645
Auskunftsstelle Altersfragen		4'946				4'475											-	-472	-	-
Fremdleistungen (Verbundaufträge)				229				2'385									-	-	-	2'155
Verein / Trägerschaft	47'847	36'933	48'042	90'782	202'314	50'762	317'692	65'374									154'467	13'829	269'649	-25'408

[247-02_0601_Daten_20140630RW.xlsx]KoRe13KTR

11.11 Mitbewerberanalyse

Ort	*Betrieb (Trägerschaft)*	*Leistungen + Weiterentwicklung*	*Marktstellung/Image*	*Stärken*	*Schwächen*	*Fazit*
Gossau	- freiberufliche Pflegefachpersonen	- KLV-Leistungen - 24h-Betreuung	- Regional tätig -	- Spezialwissen (Psychiatrie, Wochenbett, Kinder) - längere Einsatzzeiten - 24h-Betreuung	-	willkommeine Ergänzung
	- Private Spitexorganisationen	- KLV-Leistungen - HWD - 24h-Betreuung	- Kantonal tätig	- längere Einsatzzeiten - 24h-Betreuung - effiziente Akquisition	- teuer	Willkommene Ergänzung
	- kommunale Spitex anderer Gemeinden	- KLV-Leistungen für Gossauer-Klienten während Aufenthalt in anderen Gemeinden	- Punktuell tätig	- Dienstleistung während Aufenthalt in anderen Gemeinden	-	Willkommene Ergänzung
Pfäffikon ZH	- Home instead	- 24h Betreuung - KLV Leistungen Grundpflege - HWD	- Kantonal - Kundenbezogen	- Akquisition - Lange Einsatzzeiten - hohe Dienstleistungsbereitschaft - Gleiche Ansprechpartner	- Löhne MA - Abgrenzung	spürbarer Mitbewerber in Grundpflege ansonsten in Betreuung gute Ergänzung
Wetzikon	- Freiberufliche	- KLV- Leistungen	- Regional/kantonal - Kundenbezogene Leistungen	- Gleiche Personen	- Abgrenzung - Anzahl Personen	
	- Visit	- 24h Betreuungen - KLV Leistungen - HWD	- Kantonal - kundenbezogen	- Lange Einsatzzeiten - Gleiche Personen	- teuer	
Wetzikon	- Palliativ care Team	- KLV Leistungen - 24h abrufbar - Beratungen	- regional	- Fachwissen - grosses Vertrauen in der Bevölkerung	- Nur konsiliarisch	unterstützend, v.a. bei komplexen Fällen
Uster	- Spitex zur Mühle	- KLV Leistungen - 24h Betreuung - HWD	- Kantonal - Sehr teuer - Verträge mit langen Kündigungsfristen	- Gleiche Personen - Lange Einsätze - 24h Betreuung	- Abgrenzung - Vertragsverpflichtung - Teuer	Spürbar (Impuls)
Wald und Wermetshausen	- Pflege Züri Oberland, zusammen mit Privatpflege daheim	- KLV Leistungen - 24 h Betreuung	- Regional - Kurzeinsätze	- Gleiche Personen - 24h Betreuung - Lange Einsätze	- Anzahl Personen (3 Pflegefachpersonen)	Unterstützend
Zürich	- Kispex	- KLV Leistungen - 24 h Pflege	- kantonal	-	- Weites Einzugsgebiet (nicht vor Ort)	Um Unterstützung froh LV

Ort	*Betrieb (Trägerschaft)*	*Leistungen + Weiterentwicklung*	*Marktstellung/Image*	*Stärken*	*Schwächen*	*Fazit*
	- Knowledge & Nursing	- Ambulante psychiatrische Pflege	- Regional	- Hohe Dienstleistungsbereitschaft	- Nur Psychiatrie	Ergänzung, da z.B. Hinwil keine psychiatrische Spitex anbietet

11.12 Ergebnisse Evaluation Standort Zentrale

Kriterium	Ge-wich-tung	Leuchtturmareal Beurteilung in Worten	Bew	Bew x Gew	Binzstrasse 33 Beurteilung in Worten	Bew	Bew x Gew	Areal Hoch2 Beurteilung in Worten	Bew	Bew x Gew	Areal Binz Beurteilung in Worten	Bew	Bew x Gew
Geographische Lage	5%	eher dezentral, im Aathal	2	1.0	sehr zentral, Nähe Zentrum	4	2.0	eher dezentral / im Industriegebiet	2	1.0	sehr zentral / Nähe Zentrum	4	2.0
Zugänglich- und Nutzbarkeit innen	20%	muss noch ausgebaut w erden / Räume ausser im Dachgeschoss eher dunkel	1	2.0	muss ausgebaut w erden / gew erbliche Atmoshäre	1	2.0	Als Bürofläche voll ausgebaut, EL-Installationen komplett, helle, freundliche Räume, Dusche vorhanden	4	8.0	Als Bürofläche voll ausgebaut, EL-Installationen komplett, helle, freundliche Räume, Dusche vorhanden	3	6.0
Kapitalkosten	20%	Kaution / Trennw ände, Küche, Aufenthaltsraum, Licht etc.	2.9	5.8	Kaution / Trennw ände, Licht,	3.1	6.2	Kaution / Trennw ände für lokalen Dienst	3.8	7.6	Kaution / evt. Trennw ände und kleine Küche	3.2	6.4
Raumreserven für lokalen Betrieb	10%	Gute Möglichkeit für Ergänzung mit lokalem Betrieb	4	4.0	Für zentralen Betrieb zu gross / kann nur mit lokalem Betrieb gemietet w erden	2	2.0	Kann nur mit lokalem Betrieb zusammen gemietet w erden (Aufteilung der Büroräume)	4	4.0	3 gleich grosse Etagen in einem Gebäudetrakt, Ideal für Ergänzung mit lokalem Betrieb	4	4.0
Mietkosten Total (inkl. PP)	35%	31'770.-- / mit Ausbau durch Hiag w esentlich höher, dafür keine Kapitalkosten nötig	2.3	8.1	25'000.-- ohne Ausbau	3.4	11.9	34'770.--	1.8	6.3	31'120.--	2.4	8.4
Anschluss an öV	10%	S-Bahn S14, 1/2 Std.-Takt / in 5 Min Gehdistanz	3	3.0	Bus in 5 Min Gehdistanz zu Bahnhof Wetzikon / S-Bahn S3 Bahnhof Kempten	3	3.0	Bus in 5 Min. Gehdistanz für Anschlüsse ab Bahnhof Wetzikon	3	3.0	Bus in 5 Min Gehdistanz zu Bahnhof Wetzikon / S-Bahn S3 Bahnhof Kempten	3	3.0
				0.0			0.0			0.0			0.0
Total	100%			23.9			27.1			29.9			29.8
		Rang		5	Rang		4	Rang		1	Rang		2 A

Kriterium	Ge-wich-tung	Accum-Areal Beurteilung in Worten	Bew	Bew x Gew	Areal im Tobel Var. 1 Beurteilung in Worten	Bew	Bew x Gew	Areal im Tobel Var. 2 Beurteilung in Worten	Bew	Bew x Gew	Joweid Var. 1 Beurteilung in Worten	Bew	Bew x Gew	Joweid Var. 2 Beurteilung in Worten	Bew	Bew x Gew
Geographische Lage	5%	eher dezentral, jedoch im Zentrum von Gossau	2	1.0	eher dezentral	2	1.0	eher dezentral	2	1.0	sehr zentral / Näche Zentrum	4	2.0	sehr zentral / Näche Zentrum	4	2.0
Zugänglich- und Nutzbarkeit innen	20%	Totaler Um-Ausbau nötig, Platzangebot an unterster Grenze	0	0.0	Ausbau in eigener Regie nötig	1	2.0	Liegenschaftenbesitzer baut nach unseren Bedürfnissen aus	3	6.0	Als Bürofläche voll ausgebaut, helle freundliche Räume (3. OG)	4	8.0	Als Bürofläche ausgebaut, helle freundliche Räume, nur für lokalen Dienst eher gross (10. OG)	2	4.0
Kapitalkosten	20%	es fehlt jedliche Infrastruktur/ sehr hohe Kapitalkosten nötig	0	0.0	Kaution / Trennw ände, Bodenbeläge, El. Installationen etc.	1	2.0	Kaution	4	8.0	Kaution / evt. Trennw ände versetzen / evtl. EDV-Verkabelung	3.6	7.2	Kaution / Trennw ände / EDV-Verkabelung	3.4	6.8
Raumreserven für lokalen Betrieb	10%	lokaler Dienst ist im geplanten Neubau gleich nebenan geplant	1	1.0	In Hinw il w ird keine Lösung mit zentralem Dienst angestrebt.	2	2.0	In Hinw il w ird keine Lösung mit zentralem Dienst angestrebt.	2	2.0	Gute Möglichkeit für Ergänzung mit lokalem Betrieb	3	3.0	Gute Möglichkeit für Ergänzung mit lokalem Betrieb	3	3.0
Mietkosten Total (inkl. PP)	35%	27'162.--	3.1	10.9	21'384.--	4	14.0	39'204.-- / mit Ausbau hoher Mietzins dafür keine Kapitalkosten nötig	1.1	3.9	34'000.--	1.6	5.6	46'110.-- / hoher Mietzins	0	0.0
Anschluss an öV	10%	Bus Richtung Wetzikon in Gehdistanz	3	3.0	Bus Richtung Hinw il in Gehdistanz	2	2.0	Bus Richtung Hinw il in Gehdistanz	2	2.0	S-Bahn mit 1/4 Std. Takt in Gehdistanz	4	4.0	S-Bahn mit 1/4 Std. Takt in Gehdistanz	4	4.0
				0.0			0.0			0.0			0.0			0.0
Total	100%			15.9			23.0			22.9			29.8			19.8
		Rang		9	Rang		6	Rang		7	Rang		2 B	Rang		8

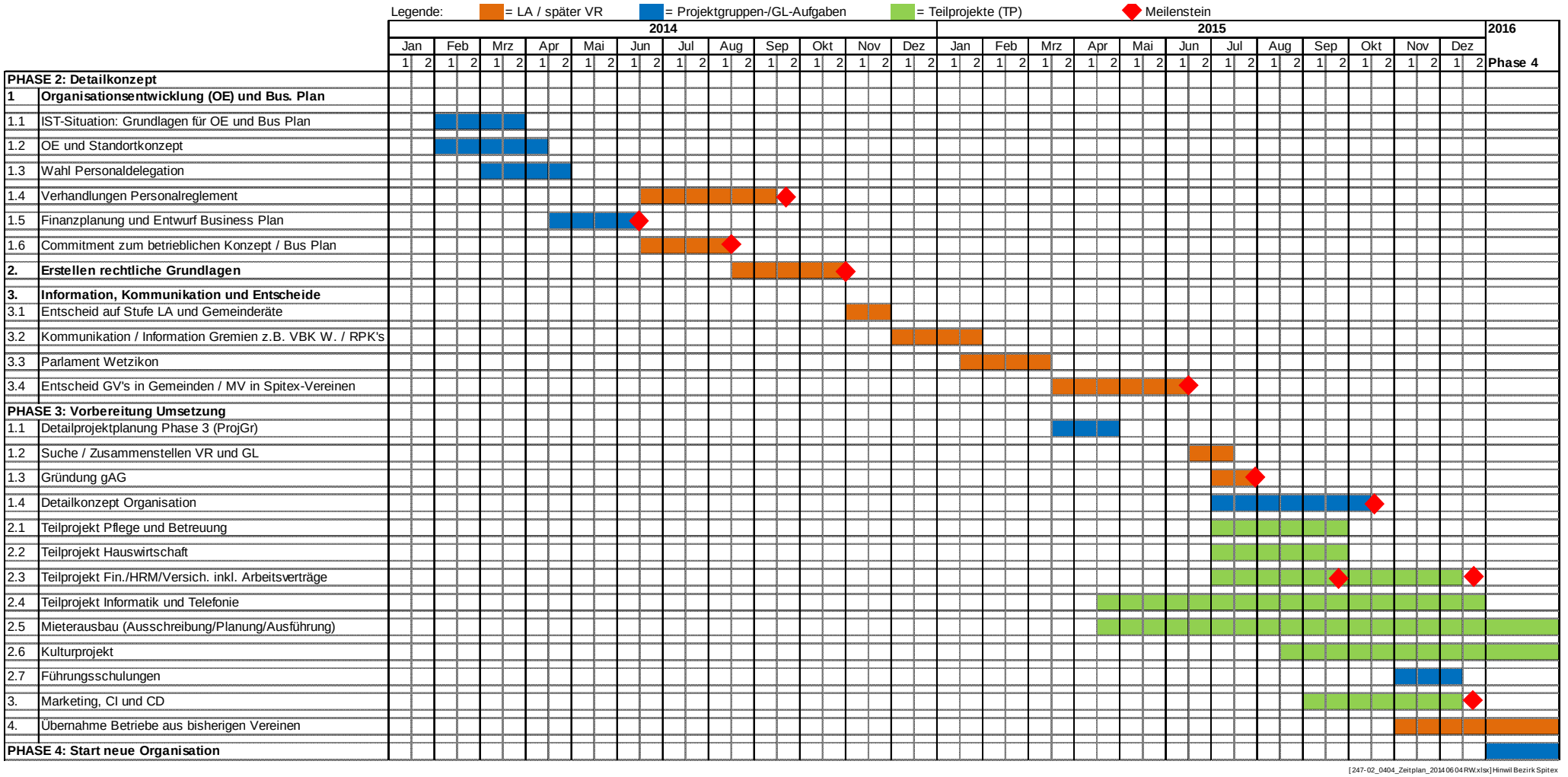
Ergänzungen:

Das Areal Hoch 2 erhält den 1. Rang, kann sich aber die Goldmedallie nur holen, wenn gesichert ist, dass die lokalen Dienste ebenfalls einziehen.

Das Areal Binz ist der absolute Favorit, da die Preis-Leistung stimmt, die Nähe zum Zentrum und Anschluss öV, sowohl mit oder ohne lokalen Dienst.

Joweid Var. 1 kann vor allem mit dem öV punkten, und den bereits vorhandene Trennwänden, die Mietkosten sind jedoch eher hoch.

11.13 Zeitplan Phasen 2 und 3



11.14 Vollkosten pro Leistungsstunde 2013 und Schätzung für 2016

2013: Vollkosten / verrechnete Stunde KoRe 2013

	Gossau	Hinwil	Rüti	Wetzikon + Seegräben	Ø
Abklärung und Beratung	221.12	136.51	144.79	131.48	158.48
Behandlungspflege	108.46	107.53	118.71	119.96	113.67
Grundpflege	102.23	106.66	102.92	119.92	107.93
Hauswirtschaft	79.12	73.15	52.23	78.95	70.86

					Total Spitex Bachtel AG	Anteil in %	Vollkosten / Stunde	Anteil KK / Klient	Anteil Gemeinden
Vollkosten Abklärung CHF	100'831	39'876	62'152	220'993	423'852	6.1%	**148.30**	**79.80**	**68.50**
verr. Stunden	456	292	429	1'681	2'858				
Vollkosten Beh.-Pflege CHF	427'349	248'081	560'595	796'537	2'032'562	29.4%	**115.42**	**65.40**	**50.02**
verr. Stunden	3'940	2'307	4'723	6'640	17'610				
Vollkosten Grundpflege CHF	777'171	488'594	575'146	842'539	2'683'450	38.8%	**108.21**	**54.60**	**53.61**
verr. Stunden	7'602	4'581	5'589	7'026	24'798				
Vollkosten Hauswirtschaft CHF	341'145	368'758	382'233	675'363	1'767'499	25.6%	**70.07**	**35.00**	**35.07**
verr. Stunden	4'312	5'041	7'319	8'554	25'226				

Korrekturen 2014 - 2015 und für Spitex Bachtel AG ab 2016

Hinwil	Reduktion Stundenzahl wegen Rundung		5%
Rüti	Reduktion Stundenzahl wegen Rundung		10%
Rüti	Neu: Leitung HW-Team	CHF	57'000
Wetzikon-Seegräben	Reduktion Stundenzahl wegen Rundung		8%
Saldo Mehraufwand Spitex Bachtel AG ab 2016 gerundet		52'000	
Wegfall Mitgliederbeiträge		104'500	156'500

Vollkosten Abklärung CHF	100'831	39'876	62'152	220'993	427'043	6.2%	**160.18**	**79.80**	**80.38**
verr. Stunden	456	277	386	1'547	2'666				
Vollkosten Beh.-Pflege CHF	427'349	248'081	560'595	796'537	2'047'864	29.6%	**124.18**	**65.40**	**58.78**
verr. Stunden	3'940	2'192	4'251	6'109	16'491				
Vollkosten Grundpflege CHF	777'171	488'594	575'146	842'539	2'703'652	39.1%	**115.30**	**54.60**	**60.70**
verr. Stunden	7'602	4'352	5'030	6'464	23'448				
Vollkosten Hauswirtschaft CHF	341'145	368'758	439'233	675'363	1'837'805	26.6%	**72.85**	**35.00**	**37.85**
verr. Stunden	4'312	5'041	7'319	8'554	25'226				

[247-02_0601_Daten_2014 09 15 RW.xlsx]Ko-Sätze

11.15 Schätzungen Leistungsmengen 2014 – 2018 und Erträge 2016 - 2018

	2013	2014	2015	2016				2017				2018			
	Lei.-Std	Lei.-Std	Lei.-Std	Lei.-Std	KK bzw. Klient	Gde-Beitrag	CHF / Einw.		KK bzw. Klient	Gde-Beitrag	CHF / Einw.		KK bzw. Klient	Gde-Beitrag	CHF / Einw.
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	CHF	CHF			CHF	CHF			CHF	CHF	
Gossau						Einwohner 2013:	9'811			Einwohner 2013:	9'811			Einwohner 2013:	9'811
Abklärung	456	440	460	478	38'000	38'000	3.87	497	40'000	40'000	4.08	517	41'000	42'000	4.28
Behandlung	3'943	3'900	3'950	4'108	269'000	241'000	24.56	4'272	279'000	251'000	25.58	4'443	291'000	261'000	26.60
Grundpflege	7'638	7'600	7'640	7'946	434'000	482'000	49.13	8'264	451'000	502'000	51.17	8'595	469'000	522'000	53.21
HW	3'860	3'800	3'800	3'800	133'000	144'000	14.68	3'800	133'000	144'000	14.68	3'800	133'000	144'000	14.68
MZD Stk	5'350			-			-	-			-	-			-
Total Gde						**905'000**	92.24			**937'000**	95.51			**969'000**	98.77
Hinwil						Einwohner 2013:	10'854			Einwohner 2013:	10'854			Einwohner 2013:	10'854
Abklärung	292	277	305	317	25'000	25'000	2.30	330	26'000	27'000	2.49	343	27'000	28'000	2.58
Behandlung	1'945	2'192	2'411	2'507	164'000	147'000	13.54	2'607	170'000	153'000	14.10	2'711	177'000	159'000	14.65
Grundpflege	4'065	4'352	4'787	4'979	272'000	302'000	27.82	5'178	283'000	314'000	28.93	5'385	294'000	327'000	30.13
HW	4'953		5'000	5'000	175'000	189'000	17.41	5'000	175'000	189'000	17.41	5'000	175'000	189'000	17.41
MZD Stk	4'170		4'170	4'170			-	4'170			-	4'170			-
Auskunftsstelle						25'000	2.30			25'000	2.30			25'000	2.30
Total Gde						**688'000**	63.39			**708'000**	65.23			**728'000**	67.07
Rüti						Einwohner 2013:	11'871			Einwohner 2013:	11'871			Einwohner 2013:	11'871
Abklärung	429	386	400	416	33'000	33'000	2.78	433	35'000	35'000	2.95	450	36'000	36'000	3.03
Behandlung	4'723	4'251	4'600	4'784	313'000	281'000	23.67	4'975	325'000	292'000	24.60	5'174	338'000	304'000	25.61
Grundpflege	5'589	5'030	5'400	5'616	307'000	341'000	28.73	5'841	319'000	355'000	29.90	6'075	332'000	369'000	31.08
HW	7'319		7'500	7'125	249'000	270'000	22.74	6'769	237'000	256'000	21.57	6'431	225'000	243'000	20.47
MZD Stk	2'410		2'410	2'410		22'000	1.85	2'410		22'000	1.85	2'410		22'000	1.85
Total Gde						**947'000**	79.77			**960'000**	80.87			**974'000**	82.05
Wetzikon-Seegräben						Einwohner 2013:	24'928			Einwohner 2013:	24'928			Einwohner 2013:	24'928
Abklärung	1'012	1'037	2'136	2'221	177'000	179'000	7.18	2'310	184'000	186'000	7.46	2'402	192'000	193'000	7.74
Behandlung	5'182	5'882	5'358	5'572	364'000	328'000	13.16	5'795	379'000	341'000	13.68	6'027	394'000	354'000	14.20
Grundpflege	6'262	7'642	6'891	7'167	391'000	435'000	17.45	7'454	407'000	452'000	18.13	7'752	423'000	471'000	18.89
HW	8'626	9'791	8'592	8'592	301'000	325'000	13.04	8'592	301'000	325'000	13.04	8'592	301'000	325'000	13.04
MZD Stk	13'850		13'400	13'400		42'000	1.68	13'400		42'000	1.68	13'400		42'000	1.68
Total Gde						**1'309'000**	52.51			**1'346'000**	54.00			**1'385'000**	55.56

[247-02_0601_Daten_2014 09 15 RW.xlsx]Lei-h FinPlang

Liebe Vorstandsmitglieder

Im Rahmen der Aufarbeitung des Antrages an den Stadtrat zu den beiden Themenkreise, Regionale Zusammenarbeit Spitex, sowie offene Fragen zu den Budgets 2014 und 2015, fand am 8. Oktober eine Besprechung im Stadthaus statt. Die Teilnehmer waren Remo Vogel, Marie-Theres Büsser, Leiterin Geschäftsbereich Alter, Soziales+Umwelt, Susanne Berchtold und ich. Folgende Punkte mussten geklärt, bezw. einer Lösung zugeführt werden:

Kriterien zur Vereinsarbeit

1. Die Eigenkapitalentwicklung des Spitex Vereins konnte belegt und die Folgerung im Papier zur Strategiediskussion des Stadtrates widerlegt werden.

2. Das Benchmark-Tool, sowie die beiden Statistiken des Kantons, zur eigenen Spitexarbeit wurden gemeinsam interpretiert, ausgewertet und Stärken und Schwächen festgehalten.

3. Die Fonds-Struktur des Spitex Vereins und deren Kriterien konnten aufgezeigt und erklärt werden. Die gewünschte Aufteilung auf gebundene und freie Mittel liessen sich daraus direkt ablesen.

Regionale Zusammenarbeit Spitex

4. Wie im Protokoll der letzten Vorstandssitzung (VS) vom 20. August 2014 unter Punkt 6 festgehalten, ist der Spitex Verein Wetzikon-Seegräben bereit, sich an den Initialisierungskosten der neuen Organisation SBAG (Spitex Bachtel AG) zu beteiligen. Das Aktienkapital soll aber Sache der Gemeinden sein.
Gemäss BP (Business-Plan) vom 15. 09. 2014 sind diese Leistungen wie folgt beziffert:

Initialisierungskosten Gemeinde Wetzikon	Fr. 242‘097.00
Initialisierungskosten Gemeinde Seegräben	Fr. 11‘907.00
Total zu Lasten Spitex Verein	Fr. 254‘004.00
Aktienkapital Gemeinde Wetzikon	Fr. 36‘702.00
Aktienkapital Gemeinde Seegräben	Fr. 2‘066.00
Total zu Lasten Gemeinden	Fr. 38‘768.00

5. In einer früheren Grundsatzdiskussion hat der Spitex Vorstand signalisiert, im Falle der Beteiligung an der SBAG, den Verein aufzulösen und die Bilanz mit allen Aktiven und Passiven in die neue Organisation zu überführen. Dazu ist ein Vorstands-Entscheid nötig.

Budgets 2014 / 2015

6. Bei der Budgetbearbeitung 2014 führten die geschätzten Rundungsverluste (Änderung von 15 Minuten- zur 5 Minuten-Abrechnung) zu einem Minderertrag von ca. Fr. 129‘000.00. Durch die unterschiedlichen Interpretationen der Aussage zu diesem Punkt in unserer Leistungsvereinbarung durch die Gemeinden und den Spitex Verein, wurde diese Ertragsminderung in den Budgets der Gemeinden nicht berücksichtigt und auf eine Neubeurteilung verwiesen, wenn gesicherte Erfahrungswerte vorliegen. Die Halbjahresrechnung zeigt nun, dass die Verluste sich um ca. die Hälfte reduzieren und wir für 2014 mit einem Minderertrag durch die Rundungsdifferenz von ca. Fr. 65‘000.00 rechnen

müssen. Wir vereinbarten, dass dieser Betrag je zur Hälfte von den Gemeinden und dem SpitexVerein getragen werden. Auch dazu braucht es einen Vorstandsbeschluss.

7. Seit dem Jahre 2012 muss den Patienten eine Patientenbeteiligung von Fr. 8.00 pro Tag verrechnet werden. Diesen Betrag haben wir regelmässig den Gemeinden weitergegeben. Im Sommer hat nun die Betriebsleitung festgestellt, dass in den Vollkosten-Sätzen diese Patientenbeteiligung bereits berücksichtigt ist und wir somit eine doppelte Vergütung an die Gemeinden praktiziert haben. Mit Brief vom 3. September an die Gemeinden, bittet die Betriebsleitung um Rückvergütung der doppelt bezahlten Patientenbeteiligung für 2014 , sowie um künftige Einstellung dieser Zahlungen. Verschiedene Zusatzinformationen und Erklärungen mussten nachgeliefert werden und verzögerten eine Antwort bis zum Gespräch vom 8. Oktober. Dieses Gespräch brachte insofern eine Lösung (a), als die Stadt darauf bestand, auch diesen Betrag, in der Grösse von Fr. 144‘800.00 (Budget Patientenbeteiligung 2014), nur hälftig zu übernehmen, nämlich Fr 72‘400.00.
In einer zweiten Betrachtung (b) ist die Frage zulässig, ob Vereinsgelder für solche Einsätze verwendet werden dürfen, zumal für die Jahre 2012 und 2013 bereits total ca. Fr. 260‘000.00 den Gemeinden fehlerhaft zugeflossen sind. Aus verfahrenstechnischen Gründen verzichtet der Spitex Verein auf eine Rückzahlung dieses Betrages, was durchaus vertreten werden kann. Konsequenterweise verlangt die Lösung (b) eine Rückzahlung der bereits überwiesenen Patientenbeteiligungen seit 01.01.2014, sowie die künftige Einstellung dieser Zahlungen, was für 2014 den Betrag von Fr. 144‘800.00 ausmacht und im Budget 2014 berücksichtigt werden muss. Der Vorstand muss darüber befinden.

8. Das überarbeitete Budget 2015 vom 11. Oktober 2014 beinhaltet nun als Ertrag den totalen Betrag der Patientenbeteiligung von Fr. 152‘240.00. Dies soll in den Antrag an den Stadtrat einfliessen.

Der Antrag an den Stadtrat erfolgt auf die nächste Sitzung vom Mittwoch 22. Oktober und wird durch den Geschäftsbereich Alter, Soziales+Umwelt aufbereitet. Frau M.-T. Büsser benötigt dazu zwingend die entsprechenden Entscheide, bezw. Commitments des Spitex Vorstandes. Ich bin deshalb gezwungen, noch vor unserer nächsten VS per E-Mail Eure persönlichen Entscheide/Voten einzuholen, damit ich bis zum 21. Oktober Frau M.-T. Büsser die Haltung des Vorstandes schriftlich bestätigen kann.

Ich bitte Euch, mir bis **Samstagabend, 18.10.14**, die persönlichen Entscheide zu den folgenden Punkten via E-Mail bekannt zu geben:

Punkt **4**	Einverstanden	ja/nein	ev. andere Lösung
Punkt **5**	Einverstanden	ja/nein	ev. andere Lösung
Punkt **6**	Einverstanden	ja/nein	
Punkt **7**	Lösung (a)	ja/nein	ev. andere Lösung
	Lösung (b)	ja/nein	
Punkt **8**	Einverstanden	ja/nein	

Die Themenkreise bleiben auf der Traktandenliste der VS vom 30. Oktober stehen, sodass, wenn auch im Nachhinein, ein Diskurs im Plenum noch möglich wird.

Für Euer Verständnis und aktive Mitarbeit danke ich ganz herzlich.

14.10.2014 R. Lütolf

wetzikon

Stadtrat

Strategiediskussion	vom 3. September 2014
Archiv-Nummer	19.01.5
Betrifft	Spitex Regionalisierung Spitex Bachtel AG, Business Plan und weiteres Vorgehen

---

IDG-Status: Nicht öffentlich

Ausgangslage

Die Spitex-Organisationen des Bezirks Hinwil befassen sich schon seit einiger Zeit mit der Möglichkeit der Bildung einer regionalen Spitexorganisation. Der Gemeinderat Wetzikon äusserte sich im Rahmen dieses Prozesses bereits 2012 und 2013 zu gestellten Fragen. Grundsätzlich hat sich der Gemeinderat positiv zu einer Regionalisierung geäussert, aber immer zum Ausdruck gebracht, dass die inhaltlichen Grundlagen noch nicht genügten und insbesondere die Kosten nicht benannt werden und der Nutzen für die Kundschaft nicht klar dokumentiert werde.

Nun ist der Stadtrat zur Stellungnahme eingeladen zu einem konkreten Projekt für die Bildung einer regionalen Spitex (Spitex-Bachtel AG).

Rahmenbedingungen

Spitex – Organisationen: Grundlagen und Versorgung

Die Vorgaben des Bundes zur Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008 und das kantonale Pflegegesetz vom 27. September 2010 sind die für Spitex-Organisationen und Gemeinden massgebenden gesetzlichen Grundlagen. Die Aufgaben der Gemeinden sind in § 5 des kantonalen Pflegegesetzes geregelt. Die Gemeinden müssen für eine bedarfs- und fachgerechte ambulante Versorgung für ihre Einwohnerinnen und Einwohner sorgen. Sie können zu diesem Zweck eine eigene Einrichtung betreiben oder den Auftrag Dritten übergeben. Wetzikon hat diesen Auftrag mittels einer Leistungsvereinbarung dem Spitexverein Wetzikon-Seegräben übertragen.

Ergänzend zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen regulieren die Krankenkassen Art und Umfang von Spitex-Leistungen und stellen immer höhere Anforderungen an Dokumentation und Administration. Die Fallpauschalen in den Spitälern (DRG) führen zu frühen Entlassungen. Dies hat zur Folge, dass für die Spitexleistungen eine hohe fachliche Qualität garantiert werden muss und die Spitex-Organisationen vor grosse organisatorische Herausforderungen gestellt sind. So muss die Spitex zum Beispiel 24 Stunden nach einer Entlassung aus dem Spital bei den Patienten und Patientinnen zu Hause im Einsatz sein und ihre Dienste bis 22:00 Uhr anbieten. Zusätzlich nimmt der Druck für ein Angebot eines Nachtdienstes zu. Daneben wird die Kundschaft immer anspruchsvoller und fordert zunehmend individuelle und flexible Leistungen, und dies zu einem möglichst günstigen Preis.

Für kleine Spitex-Organisationen wird es immer schwieriger und teurer, diese Anforderungen zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht, dass die Spitex-Organisationen sich Gedanken über effizienter gestaltete Abläufe und neue Organisationformen machen müssen. Rein betriebswirtschaftlich gesehen sollte das Einzugsgebiet einer Spitex rund 50‘000 Einwohner/-innen umfassen. Es gibt auch Modelle der vertikalen Integration, das heisst alle Einrichtungen in der Gemeinde rund ums Alter (Alterswohnheim, Spitex, etc.) werden unter einem gemeinsamen Dach zusammengefasst. Der damalige Gemeinderat prüfte eine solche vertikale Lösung, erachtete sie aber als nicht umsetzungsfähig.

Bemühungen zur Schaffung einer regionalen Spitex-Organisation

Bereits im September 2012 gelangte der Gemeindepräsidentenverband des Bezirkes Hinwil an alle Bezirksgemeinden und Spitex-Organisationen mit der Frage, wie sich die Gemeinden zur Gründung einer regionalen Spitex-Organisation stellen. Alternativ wurde eine Spitex-Kooperation vorgeschlagen. Auslöser dieser Bemühungen war auch hier, dass die Spitexvereine sich mit wachsenden Qualitätsanforderungen und Kosten konfrontiert sahen und die Spitexvereine immer mehr Mühe bekunden, Mitglieder zu finden. Der Gemeindepräsidentenverband wollte vom damaligen Gemeinderat wissen, mit welchem Szenario ein solches Projekt weiter vorangetrieben werden solle. Der Gemeinderat betonte in seiner Stellungnahme, dass das Hauptanliegen der Stadt Wetzikon eine bedarfsgerechte, kundennahe und wirtschaftliche Abdeckung der Bevölkerung mit Spitex-Leistungen sei. Grundsätzlich könne dies durch eine kommunale oder eine regionale Spitex erbracht werden. Der Gemeinderat sprach sich nicht für die eine oder andere Form der vorgeschlagenen regionalen Zusammenarbeit aus, befürwortet jedoch die Fortsetzung der Arbeiten des Gemeindepräsidentenverbands mit dem Ziel, eine solide Grundlage für die weitere Entwicklung zu schaffen. Zudem forderte der Gemeinderat, dass für die weiteren Arbeiten die Stadt mit einem Sitz in der Arbeitsgruppe "Regionale Zusammenarbeit Spitex Zürcher Oberland" vertreten sein müsse. Diesem Anliegen wurde entsprochen.

Im Juni 2013 legte die genannte Arbeitsgruppe ein Grobkonzept für eine regional tätige, gemeinnützige Spitex AG vor. Dieses Grobkonzept beinhaltete die Themen Trends im Spitex-Bereich, mögliche Rechtsform, Art der Dienstleistungen, Organisationsform, Kosten inkl. Finanzierung sowie die Auswirkungen auf Mitarbeitende und Gemeinden. Der Gemeinderat setzte sich anlässlich einer Strategiediskussion am 4. September 2013 ausführlich mit dem Geschäft einer regionalen Spitex-Organisation auseinander. Der Gemeinderat würdigte das vorgelegte Papier, benannte jedoch zwei Schwachstellen:

1. Das Grobkonzept macht keine Angaben zu den Kosten einer künftigen Spitex AG.
2. Der zusätzliche Kundennutzen für die Wetziker Einwohner/-innen, welche schon heute gute und umfangreiche Spitex-Dienstleistungen erhalten, ist im Grobkonzept nicht ersichtlich.

Eine Übersicht über die zu erwartenden Kosten und der Kundennutzen sind für einen Entscheid jedoch unerlässlich. Deshalb forderte der Gemeinderat die Abklärung dieser zentralen Fragen als Voraussetzung für seinen Entscheid für oder gegen eine regionale Spitex.

In der Folge trat der Ressortvorstand Soziales + Alter dem Lenkungsausschuss der Spitex Bachtel AG bei, um den Anliegen Wetzikons Nachdruck zu verleihen. Zur Projektbegleitung und Erstellung eines Business Plans wurde die branchenerfahrene Firma H Focus AG beigezogen.

Rahmenbedingungen auf kommunaler Ebene

Die Gemeindeversammlung hat im September 2008 eine Leistungsvereinbarung mit dem Spitex-Verein Wetzikon-Seegräben und eine Neuregelung der Finanzierung bewilligt. Der Leistungsauftrag wurde auf den 1. Januar 2014 erneuert.

Seit 2011 hat die Stadt Wetzikon ein Alterskonzept, welches unter anderem eine gut funktionierende Betreuungs- und Pflegekette sicherstellen will. Das Alterskonzept schliesst eine inhaltlich begründete Regionalisierung zur Erhöhung des Kundennutzens nicht aus, gerade auch im Bewusstsein, dass die Spitex-Organisationen nach Lösungen suchen müssen, um die vermehrten Ansprüche erfüllen zu können.

Im Hinblick auf eine mögliche Beteiligung an der regionalen Lösung im Rahmen der regionalen Spitex müsste der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat eine Vorlage unterbreiten, denn der Wechsel zu einem neuen Anbieter ist nicht mehr durch den seinerzeitigen GV-Beschluss vom 22. September 2008 gedeckt (Art. 38 lit. h Kantonsverfassung und Art. 17 Abs. 3 lit. a neue GO, Erlass von Grundsatzbeschlüssen).

Projekt Spitex Bachtel AG

Der von H Focus erarbeitete Business-Plan inkl. Bericht gibt einen guten Überblick über die Situation der kommunalen Spitex-Organisationen in den betroffenen Gemeinden und zeigt die zu erwartenden Entwicklungen auf. Der Gemeinderat Wetzikon hat insbesondere bei den früheren Arbeiten fehlende Angaben zu Kosten und Kundennutzen moniert. Der Bericht liefert nun Antworten dazu. Es werden Ausführungen gemacht zu Ausgangslage und Marktsituation, zur Organisation der neuen Spitex Bachtel AG, zu den verschiedenen weiteren Projektphasen in der Umsetzung, zu Finanzierung und Finanzplanung, dem Kundennutzen und den möglichen Risiken (vgl. Bericht zum Business Plan inkl. Management Summary).

Für den früheren Gemeinderat waren vor allem die mit einer gemeinsamen Spitex verbundenen finanziellen Fragen entscheidend. Aufgrund des Business Plans können diese nun abgeschätzt werden.

Ist-Situation Spitex Wetzikon-Seegräben

Die beiden wichtigsten Kennzahlen einer Spitex sind das Verhältnis von verrechenbarer zu unverrechenbarer Zeit (Auslastung oder Produktivität) und die Anzahl Leistungen in Stunden pro tausend Einwohner/innen. Ersteres zeigt an, wie produktiv die Organisation ist, die zweite Kennzahl ist die eigentliche "Qualitätskennzahl". Sie zeigt den Nutzungsgrad der Dienstleistung.

a) Verrechenbare/unverrechenbare Zeit

   Wetzikon hat, verglichen mit anderen Gemeinden, eine verrechenbare Zeit von nur gerade 40.4 %. Im Durchschnitt haben Bubikon, Gossau, Hinwil und Rüti eine verrechenbare Zeit von rund 51 %. Eine Spitex-Organisation darf gemäss Pflegegesetz zum Beispiel Wegkosten, Führung und Administration der Kundschaft nicht verrechnen. Wetzikon liegt deutlich unter dem Durchschnitt, was bei einer Organisation dieser Grösse erstaunt. Diese Zahlen spiegeln sich auch in der Vollkostenrechnung (Kosten pro Stunde). Wetzikon ist die teuerste Spitex in der Region. Eine genauere Betrachtung der Kosten zeigt auf, dass insbesondere der Anteil für Führung und Verwaltung der Spitex Wetzikon-Seegräben höher ist als dieser in den Referenzgemeinden. Die Kosten betrugen2013 rund Fr. 567'000.--. Rechnet man diese Kosten auf die Leistungsstunde um und vergleicht sie mit den andern Organisationen, ergibt sich folgendes Bild:

	verrechnete Stunden	**Kosten/Jahr**	**Kosten/Stunde**
Gossau	16‘097	Fr. 273‘000	Fr. 16.96
Hinwil	11‘213	Fr. 173‘000	Fr. 15.43
Rüti*	18‘070	Fr. 111‘700	Fr. 6.18
Wetzikon	19‘811	Fr. 566‘611	Fr. 28.60

* nur Kosten für Administration enthalten, Kosten für Führung wurden bis anhin bei den Löhnen Pflege verbucht.

b) Geleistete Stunden pro Einwohner (Nutzungsgrad oder Versorgungsdichte)

Die Spitex-Organisationen Gossau, Hinwil und Rüti leisten pro Einwohner/in im Durchschnitt 1.44 Stunden im Jahr. In Wetzikon sind es nur gerade 0.96 Stunden. Solch tiefe Zahlen sind Ausdruck einer gewissen Unterversorgung, ungenügender Nutzung des Angebots oder deuten auf viele Mitbewerber hin. Aus Erfahrung ist bekannt, dass private Anbieter meist auf dem Markt auftreten, wenn der Markt für Private gross genug ist und/oder die Zufriedenheit mit der öffentlichen Spitex zu wünschen übrig lässt.

c) Gemeindebeiträge 2013 (ohne Bubikon)

In der Betrachtung der Gemeindebeiträge pro Einwohner/in weist Wetzikon-Seegräben einen tiefen Wert auf. Dies ist auf den ersten Blick erstaunlich, ist aber eine Folge des oben dargestellten tiefen Nutzungsgrades. Dies führt für die öffentliche Spitex zu einem niedrigen Gemeindebeitrag pro Einwohner/in. Betrachtet man hingegen die Gemeindebeiträge pro geleistete Stunde, ergibt sich folgende, aussagekräftigere Zahlen:

	Anzahl Stunden	Gemeindebeitrag total (2013)	Gemeindebeitrag pro verrechnete Stunde (2013)
Gossau	16‘097	Fr. 740‘127	Fr. 45.98
Hinwil	11‘213	Fr. 486‘516	Fr. 43.39
Rüti	18‘070	Fr. 610‘029	Fr. 33.76
Wetzikon	19‘811	Fr. 1‘190‘723	Fr. 60.10

Diese Analyse zeigt auf, dass die Stadt Wetzikon die höchsten Gemeindebeiträge pro verrechnete Stunde bezahlt.

Erwartungen mit einer Spitex Bachtel AG

a) Kosten für Spitexdienstleistungen

Die Spitex Wetzikon-Seegräben ist wie oben dargestellt eine teure Spitex mit deutlich höheren Vollkosten pro Leistungsstunde als in den übrigen Gemeinden. Diese Kosten dürften mit der Beteiligung an der Spitex Bachtel AG für Wetzikon tiefer ausfallen.

Der Nutzungsgrad (Anzahl Leistungsstunden pro Einwohner) der Spitex Wetzikon-Seegräben ist heute deutlich unter dem Durchschnitt der übrigen betrachteten Gemeinden. Mit der angestrebten Erhöhung der Organisationsqualität und dem Angebot in der neuen Spitex Bachtel AG ist zu erwarten, dass die Nachfrage steigt. Der Businessplan geht für die Jahre 2016-2018 von einer Zunahme der KLV Leistungen in Wetzikon von rund 4 %, bei den Haushaltsleistungen vom Status quo aus. Die Stadt Wetzikon muss damit rechnen, dass die Dienstleistungen der öffentlichen Spitex gegenüber heute

vermehrt in Anspruch genommen werden und dadurch die Kosten für die öffentliche Spitex infolge mehr geleisteter Stunden trotz geringeren Kosten pro Leistungsstunde gesamthaft zunehmen. Im Gegenzug ist zu erwarten, dass die Beträge an die privaten, kommerziellen Spitex-Organisation zurück gehen (Rechnung 2013 Franken 150 000.--).

b) Projekt- und Initialisierungskosten

Gemäss Business Plan beträgt der Anteil von Wetzikon an die Aufbaukosten rund Fr. 378‘000.--. Hierfür könnte das Eigenkapital des Vereins Spitex Wetzikon-Seegräben eingesetzt werden. Die Spitex Wetzikon-Seegräben weist in ihrer Bilanz per 31. Dezember 2013 ein Eigenkapital von rund 484‘000 Franken aus. Es ist davon auszugehen, dass dieses Kapital angehäuft werden konnte, weil die früheren Defizitbeiträge der Stadt nicht immer ausgeschöpft wurden. Diese gehören somit eigentlich der Stadt. Die Investition in die Aufbaukosten müssen laut Finanzhaushaltsgesetz abgeschrieben werden (jährlich 10 % vom Restwert).

c) Aktienkapital

Die detaillierte Regelung über den Verteilschlüssel des Aktienkapitals ist noch nicht abschliessend. Es werden zwei mögliche Varianten vorgeschlagen (Anteil nach Einwohnerzahl oder anhand der geleisteten Stunden). Für die Stadt fällt die Höhe des Aktienkapitals in der laufenden Rechnung nicht ins Gewicht, denn Aktienkapital an gemeinnützige Gesellschaften für Gemeindezwecke muss laut Finanzhaushaltsgesetz nicht abgeschrieben werden.

d) Kundennutzen

In der neuen Organisation dürfte die Qualität der Leistungen sicherlich nicht weniger hoch sein als mit der heutigen kommunalen Spitex. Zudem darf davon ausgegangen werden, dass mit dem erweiterten und professionellen Angebot der Spitex Bachtel AG eine Erhöhung des Kundennutzens erreicht werden kann.

e) Weitere Umsetzungsschritte

Die Umsetzung wurde in vier Phasen eingeteilt. In der jetzigen Phase 2 muss der politische Entscheid gefällt werden. Die Spitex Bachtel AG möchte ab 1. Januar 2016 operativ tätig sein. Folgender Terminplan wurde dazu erstellt:

Phase 2

– Verhandlung Personalreglement mit MA-Vertretung	Jun-Sept 2014
– Ausarbeiten rechtliche Grundlagen (Aktionärsbindungsvertrag, Statuten, Leistungsvereinbarung, VR-Reglement, Brückenvertrag u.a.m.)	Sept-Nov 14
– Entscheide Exekutiven	Sept -Dez 2014
– Stadtparlament	Jan-Apr 2015
– Gemeindeversammlungen und Spitex-Vereine	Mai-Jun 2015

Phase 3

– Gründung AG	Sommer 2015
– Teilprojekt Arbeitsverträge (gestützt auf Brückenvertrag)	Jul-Okt 2015
– Teilprojekte Technik (Planungsbeginn Jun 15)	Jun-Dez 2015
– Teilprojekte Organisationsentwicklung und Betriebskonzepte	Aug-Nov 2015

Phase 4

– Start neue Organisation 01.01.2016

f) Organisation als gemeinnützige Aktiengesellschaft

Die Spitex Bachtel AG soll als gemeinnützige AG organisiert sein. Im Verwaltungsrat sollen mehrheitlich Fachleute vertreten sein. Das ist richtig und zeitgemäss. Die Spitex-Organisationen wurden bis anhin von ehrenamtlichen Vereinsvorständen geführt, deren Fachwissen und zeitliche Verfügbarkeit den heutigen Anforderungen oftmals nicht mehr entsprechen. Die neue Organisation braucht Führungskräfte mit hoher Fachkompetenz, der Einfluss der Politik soll sich auf strategische Entscheide beschränken. Um die Interessen der Stadt Wetzikon angemessen zu vertreten, sollte der Einsitz einer Vertretung aus der Stadt Wetzikon in den Verwaltungsrat angestrebt werden.

Das Organisationsmodell mit einer hauptverantwortlichen Geschäftsleiterin/einem hauptverantwortlichen Geschäftsleiter und der erweiterten Geschäftsleitung ist für eine grössere, regionale Spitex-Organisation adäquat. Die Aufteilung der Dienstleistungen in Hauptprozesse (Kerndienstleistungen), welche vor Ort gesteuert werden und Supportprozesse, welche zentral ausgeführt werden, entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und professionelle Betriebsführung. Die Stützpunkte vor Ort mit eigener Leitung sollen bestehen bleiben, womit lange (nicht verrechenbare) Fahrten zur Kundschaft vermieden werden und die Kundennähe erhalten bleibt. Damit ist auch sichergestellt, dass die Anlaufstelle 60+ (Altersbeauftragte) komplexe Wetziker Fälle weiterhin mit der Spitex vor Ort koordinieren kann.

Der Sitz der Geschäftsstelle ist noch offen. Verschiedene Standorte, darunter auch zwei in Wetzikon, sind in Evaluation. Der Lenkungsausschuss wird den Standort unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit wählen.

g) Personal

Das heutige Personal soll auf Basis der bisherigen Bedingungen mit einem Brückenvertrag übernommen werden. Mit einem sorgfältigen Umgang mit dem Personal soll sichergestellt werden, dass gutes, auf dem Stellenmarkt rares qualifiziertes Pflegepersonal nicht abspringt. Aus Sicht der Stadt Wetzikon ist es unerlässlich, dass die Kaderstellen in der neuen AG öffentlich ausgeschrieben werden.

h) Leistungsvereinbarung

Es ist vorgesehen, dass die Gemeinden mit der Spitex Bachtel AG eine Leistungsvereinbarung eingehen, welche sich an der kantonalen Vorgabe orientiert. Lokal angebotene Leistungen werden individuell vereinbart (Wetzikon hat zurzeit nur Kerndienstleistungen). Die Finanzierung orientiert sich an den vom Regierungsrat vorgegebenen Normkosten pro Pflegestunde (keine Defizitbeiträge).

Fazit

Eine professionelle, kundenorientierte Spitex ist für Wetzikon unabdingbar. Sie ist der wichtigste Partner für eine ambulante Versorgung auf hohem Niveau, die frühzeitige Entlassungen aus dem Spital (DRG)

auffangen, Notfalleintritte ins Spital reduzieren, Heimeintritte verzögern oder in Einzelfällen ganz vermeiden kann. Damit gelingt es, Kosten im Gesundheits- und Altersbereich zu sparen.

Mit der Spitex Bachtel AG kann eine qualitativ hoch stehende Spitexversorgung sichergestellt werden. Die gesamthaft zu erwartenden Kosten dürften mit hoher Wahrscheinlichkeit tiefer ausfallen, als bei einer Weiterführung des heutigen Leistungsauftrages mit der Spitex Wetzikon-Seegräben. Der Nutzen für die Kundschaft scheint gegeben und die vorgeschlagene Organisationsform ist zweckmässig.

Nächste Schritte

Sollte sich der Stadtrat für einen Beitritt zur Spitex Bachtel AG aussprechen, ist ein entsprechender Beschluss des Grossen Gemeinderates zu erwirken. Vor dem Entscheid des Gemeinderates sind entsprechende Beschlüsse der Gemeinde Seegräben und des Spitexvereins Wetzikon-Seegräben notwendig. Ein Beschluss des Grossen Gemeinderats Wetzikon sollte bis im Januar 2015 vorliegen.

Fragen an den Stadtrat

1. Wie beurteilt der Stadtrat die Erkenntnisse aus dem Business Plan sowie den Kundennutzen und die Kostenberechnung und -entwicklung?

2. Wie stellt sich der Stadtrat zur Gründung einer gemeinnützigen Spitex Bachtel AG für den Spitex-Betrieb zugunsten der Gemeinden Wetzikon, Gossau ZH, Hinwil, Rüti, Bubikon und Seegräben?

3. Kann der Stadtrat dem weiteren Vorgehen und den geplanten Terminen zustimmen?

4. Ist das Ressort Soziales + Alter zu beauftragen, basierend auf dem Resultat der Strategiediskussion einen Stadtratsbeschluss zu erstellen?

Stellungnahme Stadtrat

Der Stadtrat hat den Businessplan eingehend beraten und beurteilt die Erkenntnisse bezüglich Kosten und Kundennutzen grundsätzlich positiv. Auch unterstützt der Stadtrat die geplante Gründung einer gemeinnützigen Spitex Bachtel. Unsicherheiten bestehen jedoch darin, dass mit der Rechtsform der Aktiengesellschaft die Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten seitens der einzelnen Gemeinden schwinden. Diesem Punkt ist in der weiteren Bearbeitung des Projektes Rechnung zu tragen.

Der Stadtrat erachtet den vorgeschlagenen Zeitplan als "sportlich", unterstützt diesen aber, damit die neue Organisation auf den 1. Januar 2016 starten kann. Dem Stadtrat kann in diesem Sinne ein entsprechender Beschlussesantrag, welcher dann dem Parlament vorzulegen wäre, vorbereitet werden. In diesem Antrag sind die noch folgenden unklaren Punkte zu klären:

- Was passiert mit dem Kapital der heutigen Spitex-Vereine?
- Wer finanziert den Initialisierungsaufwand?
- Wer finanziert das Aktienkapital?
- Nach welchem Schlüssel werden die Initialisierungskosten und das Aktienkapital aufgeteilt?
- Wo liegt die "kritische Grösse", bei welcher eine AG-Gründung noch Sinn macht?

Stadtverwaltung Wetzikon



Marcel Peter
Stadtschreiber

Mitteilung an

- Ressortvorstand Soziales + Alter
- Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt

vma/mtb

wetzikon

SPITEX
Hilfe und Pflege zu Hause
Spitex Verein Wetzikon-Seegräben

Seegräben

LEISTUNGSVEREINBARUNG

gültig ab 1.1.2014

Zwischen

Stadt Wetzikon und der Gemeinde Seegräben

und dem

Spitex Verein Wetzikon-Seegräben

Ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 24.9.2008

Leistungsvereinbarung

Inhaltsverzeichnis

1.	Rahmen	Seite 3
2.	Generelle Ziele	Seite 4
3.	Leistungsziele	Seite 4
4.	Dienstleistungsangebot	Seite 4
5.	Grenzen der Leistungen	Seite 5
6.	Aufgaben der Spitex-Organisation	Seite 5
7.	Aufgaben der Gemeinde	Seite 7
8.	Finanzierung	Seite 7
9.	Kontrolle	Seite 9
10.	Zusammenarbeit	Seite 9
11.	Dauer der Vereinbarung	Seite 9
12.	Weitere Bestimmungen	Seite 10

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

Gemeinde Seegräben und der Stadt Wetzikon als Auftraggeberinnen
(nachfolgend *Gemeinden* genannt)

und der

Spitex-Organisation Wetzikon- Seegräben als Auftragnehmerin
(nachfolgend *Spitex* genannt)

In der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner zu gewährleisten, treffen die Gemeinden und die Spitex die folgende Leistungsvereinbarung:

1. Rahmen

1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung

- Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen den Gemeinden und der Spitex
- Die Gemeinden übertragen mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz vom 27. September 2010 umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarfs- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner (Hilfe und Pflege zu Hause) an die Spitex.
- Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinden fest.
- Aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen und von vertraglichen Grundlagen, ersetzt diese Leistungsvereinbarung die Leistungsvereinbarung vom 24.9.2008.

1.2. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.3.1994
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27.6.1995
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.9.1995 (Änderung vom 24.6.2009)
- Kanton Zürich: Pflegegesetz vom 27. September 2010, gültig ab 1.1.2011
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich: Verordnung über die Pflegeversorgung der vom 22. November 2010, gültig ab 1.3.2011
- Jährliche Kreisschreiben mit den Vorgaben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich zu den Normdefiziten und Rechnungslegung gemäss Pflegegesetz
- Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen, erlassen durch den Regierungsrat im 2008 sowie die Kriterien zur Erlangung einer Berufsausübungsbewilligung durch die Gesundheitsdirektion
- Administrativvertrag zwischen Spitex Verband Schweiz und santésuisse vom 20.12.2010
- Branchenleitbild der Non-Profit-Spitex des Spitex Verbandes Schweiz vom Mai 1999

- Leitfaden über die Qualität in der Spitex des Spitex Verbandes Kanton Zürich vom September 1999 (inkl. Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz sowie Kapitel 8 – 10 „Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement"

1.3. Konzeptionelle Einbettung

- Verabschiedete Strategie der Spitex
- Konzept zur Pflegeversorgung Stadt Wetzikon
- Alterskonzept 2011 der Stadt Wetzikon
- Leitbild der Gemeinde Seegräben
- Versorgungskonzept – Pflegeleistung Gemeinde Seegräben

2. Generelle Ziele

2.1. Generelle Aufgaben und Leistungen

- Die Spitex fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- Die Spitex arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung mit.
- Die Spitex setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten für die Gemeinschaft zu erreichen vermag.
- Sie berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Kundinnen und Kunden als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale.

2.2. Zielgruppen

Bezügerinnen und Bezüger von Spitex-Leistungen können sein:

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters,
- Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes oder
- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen

sofern sie hilfs- oder pflegebedürftig sind.

3. Leistungsziele

- Mit diesen Spitex-Leistungen soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden.
- Spitex-Leistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende Person bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

4. Dienstleistungsangebot

4.1. Grundleistungen

4.1.1. Kerndienstleistungsangebot

Gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010 gilt folgendes Kerndienstleistungsangebot:

- Pflegerische Leistungen (Pflichtleistungen gemäss KLV Art. 7 Abs. 2
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KLV Art. 7 Abs. 2

- Nichtpflegerische Spitex-Leistungen (Nichtpflichtleistungen KVG) aufgrund einer schriftlich gehaltenen Bedarfsklärung.

4.1.2. Gesundheitsberatung / Gesundheitsförderung

- Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen.
- Information über das bestehende Spitex-Angebot.
- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich, insbesondere der Partner der Betreuungs- und Pflegekette und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden.

4.2. Zusatzleistungen

Die Zusatzleistungen können zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden. Diese Dienstleistungen müssen im Detail beschrieben werden. Die Dienstleistungen kann die Spitex selber erbringen, koordinieren und/oder weitervermitteln. Es sind dies insbesondere:

- Mahlzeitendienst (Produktion im Alterswohnheim Wildbach zu marktkonformen Preisen)
- Erweiterte Hauswirtschaftliche Leistungen ausserhalb der Verordnung über die Pflegeversorgung (z.b. Fenster putzen)

4.3. Weitere Zusatzleistungen

Alle Leistungen welche nachgefragt werden, müssen kostendeckend erbracht werden. Andernfalls sind sie bewilligungspflichtig. Die Spitex reicht den Gemeinden ein entsprechendes Konzept ein. Entsprechende Leistungen können separat entschädigt werden.

5. Grenzen der Leistungen

Gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung.

- Spitex-Leistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird.
- Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden. Weiter kann die Spitex die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen.
- Werden Leistungen eingestellt, muss die betroffene Gemeinde unverzüglich informiert werden. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt. Zudem trifft die Spitex – gemeinsam mit der Gemeinde – geeignete Massnahmen bei der Suche nach einem geeigneten andern Leistungserbringer.

6. Aufgaben der Spitex

6.1. Organisation

6.1.1. Personal

- Die Spitex stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung und des Administrativvertrages zwischen dem Spitex Verband und santésuisse).
- Sie ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.

6.1.2. Bedarfsgerechte Leistungserbringung

Die Leistungen sind immer nur ergänzend zu Leistungen, welche die zu pflegende Person selbst oder ihr Umfeld erbringen können, und gestützt auf eine schriftlich festgehaltene Bedarfsabklärung zu erbringen.

6.1.3. Zeitliche Verfügbarkeit

- Die Spitex stellt sicher, dass Einsätze zwischen 07.00 und 22.00 Uhr an sieben Tagen pro Woche erbracht werden können. Es ist sicherzustellen, dass neue Einsätze, nach vorheriger Anmeldung, innerhalb von 24 Stunden ausgeführt werden können.
- Die Spitex ist von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 08.00 – 12.00 und von 13.30 – 17.00 Uhr telefonisch erreichbar.
- Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege müssen bei Bedarf auch punktuelle Einsätze während 24 Stunden über den ganzen Tag/Nacht möglich sein.

Wenn die Spitex einen planbaren Einsatz bei einer pflegebedürftige Person nicht selbst leisten kann, wird in Zusammenarbeit mit der gemeindeeigenen Anlauf- und Vermittlungsstelle und auf Verlangen dieser Person innert angemessener Frist ein anderer Leistungserbringer organisiert oder vermittelt.

6.1.4. Aufträge an Dritte

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, kann die Spitex – falls sie selber nicht in der Lage ist – Aufträge an Dritte (z.B. Kinderspitex, OnkoPlus, selbständige tätige Psychiatriefachpersonen, kommerzielle Spitexorganisation, Akut- und Übergangspflege etc.) erteilen. Diese Aufträge werden in einer separaten Leistungsvereinbarung geregelt. Die Spitex kann mit anderen Leistungserbringern Vereinbarungen abschliessen.

6.1.5. Jahresziele / Jahresbericht

Die Spitex erstellt einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) und legt jeweils für das kommende Jahr die betriebswirtschaftlichen Jahresziele und das Budget fest.

6.2. Arbeitsgrundsätze

6.2.1. Zusammenarbeit mit Angehörigen

Die Spitex pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Kundinnen und Kunden und beziehen diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein.

6.2.2. Koordination

Der Spitex koordiniert ihre Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.

Die Spitex pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Spitex-Organisationen.

6.2.3. Qualitätssicherung

Die Spitex erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an die Vorgaben des Administrationsvertrages sowie an den Qualitätsleitfaden des Spitex Verbandes Kanton Zürich. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Kundinnen und Kunden ist gewährleistet. Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) werden eingehalten, gemäss Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement, Kapitel 8 – 10 Qualitätsleitfaden Spitex Verband.

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden eingehalten.

6.2.4. Ausbildungsplätze

Die Spitex beteiligt sich angemessen an der Berufsbildung, in dem sie Ausbildungsplätze zur Verfügung stellt. Sie kann diese für die Ausbildung „Fachperson Gesundheit, FaGe" und „Pflegefachperson HF oder FH" entweder selbständig oder im Verbund mit Nachbarorganisationen oder Spitälern und Heimen oder mit dem Lehrbetriebsverbund für Heime und Spitex (SPICURA) anbieten. Zusätzlich stellt sie für andere Berufsbilder Praktikumsplätze zur Verfügung.

7. Aufgaben der Gemeinde

7.1. Beiträge

Die Gemeinden stellen der Spitex finanzielle Mittel für die Erfüllung der Leistungsziele zur Verfügung.

7.2. Unterstützung

Die Gemeinden unterstützten im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Spitex bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie übernehmen insbesondere Funktionen der politischen Interessensvertretung.

7.3. Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinden unterstützen die Spitex in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellen insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung.

7.4. Sozial- und Gesundheitsplanung

Die Gemeinden beziehen die Spitex in die Sozial- Alters- und Gesundheitsplanung mit ein.

8. Finanzierung

8.1. Einnahmen der Spitex

Die Einnahmen der Auftragnehmerin setzen sich in der Regel zusammen aus:

- Erträgen aus den Dienstleistungen durch die Leistungsbezügerinnen
- Gesetzliche Beiträge der Krankenversicherer
- Kostenbeteiligung der Leistungsbeziehenden (gemäss Vorgaben der Gesundheitsdirektion)
- Erträge aus dem Mahlzeitendienst
- Die Spitex weist ihre Vollkosten je Leistungsstunde jährlich aus. Das daraus resultierende und von den Gemeinden zu finanzierende Restdefizit pro verrechnete Stunde für die pflegerischen Leistungen muss der Exekutive der zuständigen Gemeinde jeweils im ersten Quartal beantragt werden. Das Restdefizit je Leistungsstunde soll sich an den Normdefiziten der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich orientieren (jährliche Vorgabe zu Normdefiziten). Die Restdefizite für Nichtpflegerische Leistungen ergeben sich aus den, von den Gemeinden mit der Spitex festgelegten Tarife (vgl. 8.2.).

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Legate
- Allfällige weitere Einnahmen

8.2. Tarife

- Für die gemäss Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitex-Leistungen (Langzeitpflege) gelten die vom Bundesrat in der ab 1. Januar 2011 gültigen Pflegefinanzierung festgelegten Beiträge.
- Für die Akut- und Übergangspflege gelten die zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und santésuisse ausgehandelten Tarife, welche vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt worden sind.
- Für die nichtpflegerischen Spitex-Dienstleistungen legen die Vertragspartner (Gemeinde/Spitex) den bzw. die Tarife gemeinsam fest, wobei zu berücksichtigen ist, dass gemäss § 13 Pflegegesetz den Leistungsbezügerinnen und –bezügern insgesamt höchstens die Hälfte des anrechenbaren Aufwandes ihrer Organisation verrechnet werden darf.
- Für die Zusatzleistungen gemäss Ziffer 4.2 und 4.3 legen die Vertragspartner die Tarife gemeinsam fest.

8.3. Rechnungsstellung an die Leistungsbezügerinnen

- Im Sinne der Transparenz weist die Leistungserbringerin gemäss § 20 Pflegegesetz ihre Kosten für pflegerische Leistungen (Langzeitpflege und Akut- und Übergangspflege) separat aus, unterteilt nach Leistungskategorie, Patientenbeteiligung, und Anteil der öffentlichen Hand.
- Die Kosten für kassenpflichtiges Material und nichtpflegerische Spitexleistungen sind ebenfalls separat auszuweisen.

8.4. Abgeltung durch die Gemeinden

Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Spitex ihre Leistungsziele erfüllen kann. Dazu erbringt sie folgende Leistungen:

8.4.1 Finanzielle Leistungen

Die Gemeinden entrichten ihre Beiträge (Restdefizit) pro verrechnete Stunde für Pflegeleistungen der Langzeitpflege, der Akut- und Übergangspflege und der nichtpflegerischen Leistungen direkt an die Spitex. Dazu stellt die Spitex monatlich Rechnung.

Erbringt die Auftragnehmerin Leistungen für auswärtige Kundinnen (z.B. Wochenaufenthalter oder Feriengäste), übernehmen die Gemeinden keinerlei Kosten für das entstandene Restdefizit. Diese Kosten müssen der Wohngemeinde der betroffenen Person in Rechnung gestellt werden.

Die Gemeinden entrichten Beiträge an den Mahlzeitendienst (pro gelieferte Mahlzeit).

8.5. Weitere Beiträge der Gemeinden

Die Gemeinden können spitex-relevante Projekte oder Vorhaben der Spitex mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

8.6. Haftpflicht-Versicherung

Die Spitex ist verpflichtet, eine Haftpflicht-Versicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von 5 Mio. Franken abzuschliessen.

8.7. Betriebsüberschüsse und – verluste

Betriebsüberschüsse oder –verluste werden dem Eigenkapital der Spitex gutgeschrieben bzw. belastet.

Betriebsüberschüsse oder –verluste welche aus geänderten, gesetzlichen Vorgaben resultieren werden im Einzelfall, unter Berücksichtigung aller Parteien, einvernehmlich geregelt.

9. Kontrolle

9.1. Controlling

Die Spitex führt eine Kostenrechnung gemäss „Finanzmanual – Das Handbuch zum Rechnungswesen, aktuelle Auflage, Spitex Verband Schweiz". Sie informiert die Gemeinde periodisch über die Entwicklung des Betriebes.

Das Controlling umfasst eine Leistungsstatistik mit den wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen aus den Bereichen Betrieb, Finanzen und Personal. Das Controlling erfolgt in der Regel halbjährlich (30.6. / 31.12.).

9.2. Revision

Die Rechnungslegung der Spitex wird durch eine fachlich anerkannte Instanz geprüft. Der Bericht wird den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

9.3. Zufriedenheitsprüfung Klienten und Personal

Die Spitex misst in Abständen von drei Jahren mit einem anerkannten und validierten Instrument die Zufriedenheit der Klienten und Mitarbeitenden. Die Resultate werden den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

10. Zusammenarbeit

10.1. Partnerschaftlichkeit

Beide Seiten – Gemeinden und Spitex – verstehen sich als Partnerinnen, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.

Zur Besprechung der bisherigen und zukünftigen Zusammenarbeit treffend ich die Vertragsparteien periodisch.

Die Gemeinden delegieren1 Mitglied in den Vorstand der Spitex.

10.2. Unternehmerische Freiheiten

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die Spitex die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

10.3. Wirtschaftlichkeit

Die Spitex verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

11. Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt per 1. Januar 2014 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Sie ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 24. September 2008.

12. Weitere Bestimmungen

12.1. Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

12.2. Auflösung der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende jeden Jahres aufgelöst werden. Aus gewichtigem Grund (z.B. regionale Zusammenarbeit), kann die Kündigungsfrist auf 6 Monate verkürzt werden.

Ort / Datum: Wetzikon, 19. März 2014

Unterschriften:

Für die Stadt Wetzikon
Präsident

Gemeindeschreiber

Für die Gemeinde Seegräben
Präsidentin

Gemeindeschreiber

Für den Spitex Verein Wetzikon-Seegräben
Präsident

Geschäftsleitung

Anhang:

Anhang 1 Beispiel Vollkosten
Anhang 2 Controlling/Reporting-Konzept

Kennzahl 8

2014

Spitex Wetzikon-Seegräben

Leistungen	Vollkosten 2013	Vollkosten Durchschnitt Kanton 2012	Normkosten Kanton 2013	Anteil Krankenkasse	Anteil Gemeinde	Normdefizit Volljährige Kunden	Total Kunde	Normdefizit unter 18 jährige	Total Kunde unter 18	Patientenbeteiligung max. 1x pro Tag *
Abklärung Beratung	131.48	128.78	126.83	79.80 / Std.	51.68	39.05		47.05		8.00
Beratung Koordination	131.48	128.78	126.83	79.80 / Std.	51.68	39.05		47.05		8.00
Behandlungspflege	119.96	119.73	115.13	65.40 / Std.	54.56	25.75		49.75		8.00
Grundpflege	119.92	112.91	102.63	54.60 / Std.	65.32	36.05		48.05		8.00
Hauswirtschaft	78.95	82.98			45.45		35.00 32.00*			
Mahlzeitendienst					2.48		13.50			

* Mitgliedertarif

* wird mtl. auf der Gemeinde-rechnung abgezogen

27.03.2014

Anhang 2 Controlling/Reporting Konzept

Spitex Wetzikon-Seegräben

Sparte	KZ-Nr.	Bezeichnung/Form	Aussage	Periodizität der Erstellung	Darstellungsart	Verteiler Info
Leistung	KZ 1	Zusammenstellung geleistete/verrechnete h	geleistete h verrechnete h Verrechenbarkeit %	monatlich	Zahlen	GL VS MV
Leistung	KZ 2	Leistungsausweis	Mehrjahresvergleich KZ 1	jährlich	Mehrjahresvergleich Zahlen	GL VS Gemeinden MV
Finanzen	KZ 3	Ergebnis	Aufwand Fr. Ertrag Fr. Ergebnis Fr.	jährlich	Mehrjahresvergleich Liniendiagramm	GL VS Gemeinden MV
Finanzen	KZ 4	Erträge	Spitex Fr. Bund Fr. Kanton Fr. Gemeinden Fr. Mitgliederbeiträge Fr.	jährlich	Mehrjahresvergleich 1 X Zahlen 1 X Balkendiagramm	GL VS Gemeinden MV
Finanzen	KZ 5	Mittelübersicht	EK Fr. Legatenfonds Fr. Vollenweider Fonds Fr. Fonds Altersarbeit Seegräben	jährlich	Mehrjahresvergleich 1 X Zahlen 1 X Balkendiagramm	GL VS
Finanzen	KZ 6	Aufwandsanteile	Personalaufwand % Übriger Aufwand %	jährlich	Mehrjahresvergleich Balkendiagramm	GL VS MV
Finanzen	KZ 7	Kostensätze je Gemeinde	ab 2008 mit Hinweise Abkl. Fr./h BPF Fr./h GPF Fr./h HW Fr./h	jährlich	Mehrjahresvergleich 1 X Zahlen 1 X Balkendiagramm je Gemeinde	GL VS Gemeinden
Finanzen	KZ 8	Finanzierungsübersicht	Aufteilung der Vollkosten auf die Finanzierer	jährlich	Zahlen	GL VS

Personal	KZ 9	Stellenplan	Anzahl Stellen pro Abteilung Vollstellen pro Abteilung	jährlich	Mehrjahresvergleich Zahlen	GL VS MV
Personal	KZ 10	Stundenanteile der Anwesenheit	Verrechnete h Führung+Administration h Indirekte Kundenleistungen h Wegzeiten h Ausbildung h	monatlich jährlich	Mehrjahresvergleich Balkendiagramm mit Zahlen	GL VS
Personal	KZ 11	Abwesenheiten	Krankheit % Unfall % Weiterbildung %	jährlich	Mehrjahresvergleich Balkendiagramm mit Zahlen	GL VS
Statistik	KZ 12	Altersgruppen Anzahl Kunden	0 – 4 Jahre % 5 – 19 Jahre % 20 – 64 Jahre % 65 – 79 Jahre % über 80 Jahre % Anzahl Kunden, männl./weibl.	jährlich	Mehrjahresvergleich Balkendiagramm mit Zahlen	GL VS MV
Mahlzeiten-dienst	KZ 13	MZD	Anzahl Kunden Anzahl ausgelieferte Mahlzeiten	jährlich	Mehrjahresvergleich Balkendiagramm mit Zahlen	GL VS MV AWW
Mahlzeiten-dienst	KZ 14	Zusammenfassung Vollkosten	Vollkosten pro Mahlzeit Fr. Koordination pro Mahlzeit Fr. Km-Entschädigung/Pauschale Freiwillige FahrerInnen Fr. Unterhalt/Geschirr Fr.	jährlich	Mehrjahresvergleich Zahlen	GL Gemeinden AWW

13.10.2013 SB

wetzikon

Gemeinderat

Beschluss	vom 19. März 2014
Archiv-Nummer	19.01.5
Betrifft	Spitex-Verein Wetzikon-Seegräben Leistungsvereinbarung

---

Ausgangslage

Am 22. September 2008 bewilligten die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung die Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Wetzikon, der Gemeinde Seegräben und dem Spitexverein Wetzikon-Seegräben.

In der Zwischenzeit ist diese Leistungsvereinbarung nicht mehr gesetzeskonform. Neue gesetzliche und vertragliche Grundlagen, wie beispielsweise das kantonale Pflegegesetz mit der dazugehörigen Verordnung, der Administrativvertrag zwischen Spitexverband und Santésuisse, aber auch das Konzept zur Pflegeversorgung der Stadt Wetzikon und der Gemeinde Seegräben sowie das Alterskonzept 2011 der Stadt Wetzikon erforderten eine Überarbeitung.

Überarbeitete Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wurde in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen des Spitexvereins Wetzikon-Seegräben, der Gemeinde Seegräben sowie dem Ressort Alter und Spitex erarbeitet. Neu sind Ziele definiert, welche die Aufgaben von Spitex und Stadt präziser beschrieben, die Qualität, das Berichtswesen, die Kontrolle und Finanzierung festgelegt und die Kündigungsfrist auf 12 Monate gekürzt wird.

Punkt 8 "Finanzierung" ermöglicht dem Gemeinderat im Rahmen der Möglichkeiten Einfluss auf die Finanzen zu nehmen. Das von der Stadt Wetzikon zu bezahlende Restdefizit pro Leistungsstunde muss neu dem jeweiligen Ressortvorstand zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Spitex hat zudem den Auftrag, sich bei den pflegerischen Leistungen am von der Gesundheitsdirektion festgelegten Normdefizit (50. Percentil der ungedeckten Kosten pro Leistungsstunde aller öffentlichen Spitex-Organisationen im Kanton Zürich) zu orientieren.

Die Tarife für Haushaltsleistungen und Mahlzeitendienst werden hingegen von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Spitex festgelegt. Da in den letzten Jahren keine Tariferhöhungen für Hauswirtschaftsleistungen und Mahlzeitendienst erfolgten, sind ab 2014 altersverträgliche Anpassungen umgesetzt worden. Die Tarife für Haushaltsleistungen für das Jahr 2014 sind auf Fr. 35.00 pro Stunde für Nichtmitglieder des Vereins (2013: Fr. 32.00) und für Mitglieder auf Fr. 32.00 (2013 Fr. 28.00) erhöht. Eine Mahlzeit kostet inkl. Verteilung Fr. 13.50 (2013: Fr. 12.50). Weitere Erhöhungen sind ab 2015 geplant.

Die Leistungsvereinbarung hat keinen direkten Einfluss auf die Finanzen. Im Budget 2014 der Politischen Gemeinde sind für die Leistungen an den Spitexverein Fr. 1'052'000.00 enthalten. Die in der Vereinbarung unter Punkt 8 "Finanzierung" eingefügten Kriterien sollen ermöglichen, dass dieser Betrag eingehalten werden kann.

Stand heutige Spitex-Leistungen

Der volkswirtschaftlich sinnvolle Grundsatz "ambulant vor stationär", aber auch die demographische Entwicklung haben zu einem Ausbau der Spitex-Leistungen geführt; nicht nur in Wetzikon, sondern im ganzen Kanton Zürich. Nicht nur die gemeinnützigen Spitex-Organisationen, sondern auch die kommerziellen Organisationen und die freiberuflich Tätigen verrechneten deutlich mehr Leistungsstunden.

Die Gesetzgeber und die Krankenkassen erhöhen laufend die Anforderungen an die Qualität und die Erfassung des Bedarfs der Spitex-Leistungen, was zu einem höheren organisatorischen und administrativen Aufwand führt. So müssen beispielsweise Spitex-Organisationen ihre Dienste während sieben Tagen die Woche und bis Nachts um 22.00 Uhr anbieten, 24 Stunden nach einer Bedarfsmeldung beim Kunden vor Ort sein und vieles mehr. Die Kerndienstleistungen wie Behandlungs- und Grundpflege wurden mit psychiatrischen Leistungen ergänzt. Leistungen werden immer aufgrund einer ärztlichen Verordnung erbracht und basieren auf einer Bedarfsabklärung. Reichen die zulässigen 60 Stunden im Quartal nicht aus, muss die Spitex der Krankenkasse eine umfassende Pflegeplanung einreichen.

Haushaltsleistungen sind keine Pflichtleistung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG). Daher übernehmen nur die Zusatzversicherungen einen Teil der Kosten. Das hat zur Folge, dass Personen (meist Betagte) häufig einen grösseren Teil der Kosten selber übernehmen müssen. Das Erbringen von hauswirtschaftlichen Leistungen hat eine präventive Wirkung. Nicht selten wird erkannt, dass die Person dringend weitere betreuerische und pflegerische Leistungen braucht, um stationären Aufenthalten vorzubeugen. Der Mahlzeitendienst ist ebenfalls keine Pflichtleistung gemäss KVG, die Gemeinden können die Tarife selber festlegen.

Erwägungen

Der Spitexverein Wetzikon-Seegräben war Partner bei der Erarbeitung eines Konzepts für eine Regionale Spitex-Organisation Zürcher Oberland. Da sich der Gemeinderat bei der ersten und der zweiten Vernehmlassung kritisch zu diesem Projekt äusserte, wurde die bestehende und nicht mehr gesetzeskonforme Leistungsvereinbarung erneuert. Damit sind für die jetzigen Strukturen der Spitex Wetzikon-Seegräben die Modalitäten der Zusammenarbeit vertraglich festgehalten. Falls sich der künftige Stadtrat zu einem späteren Zeitpunkt für einen Beitritt zur Regionalen Spitex-Organisation Zürcher Oberland entscheidet, bildet die jetzt vorliegende Vereinbarung eine gute Grundlage für Verhandlungen und die Sicherstellung einer allfälligen Übergangslösung. Unter Punkt 8.1 soll jedoch aus Kompetenzgründen das Restdefizit nicht durch die jeweils zuständigen Ressortvorstehenden, sondern durch die Gemeindeexekutiven genehmigt werden.

Die Erneuerung der Leistungsvereinbarung mit dem Spitexverein Wetzikon-Seegräben liegt in der Kompetenz des Gemeinderats, da sie keine substantiellen Änderungen gegenüber der bisherigen Vereinbarung enthält. Die Erhöhung der Beiträge an den Spitexverein der Jahre 2008 bis heute ist auf die demographische Entwicklung sowie auf die seither geänderten gesetzlichen, organisatorischen und administrativen Anforderungen zurückzuführen.

Die Zuständigen der RPK wurden vorgängig über die aktualisierte Leistungsvereinbarung mit neuem Controllingkonzept, die Erhöhung der Haushaltstarife und der Mahlzeitenpreise informiert.

Der Gemeinderat Seegräben hat am 27. Januar 2014 der vorliegenden Leistungsvereinbarung zugestimmt.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die vorliegende Leistungsvereinbarung mit dem Spitex-Verein Wetzikon-Seegräben wird, korrigiert um den in den Erwägungen erwähnten Punkt 8.1, genehmigt.

2. Die Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Gemeinderat Wetzikon





Urs Fischer
Präsident

Marcel Peter
Gemeindeschreiber

Mitteilung an
- Spitex-Verein Wetzikon-Seegräben
- Ressortvorstand Alter und Spitex
- GB Alter/Soziales/Umwelt
- Abteilung Finanzen
- Altersbeauftragte
- Rechnungsprüfungskommission, Präsident (3), zur Orientierung

Aktenverzeichnis
- Beschluss Gemeinderat vom 9. Juli 2008
- Beschluss Gemeindeversammlung vom 22. September 2008
- Leistungsvereinbarung vom 22. September 2008
- Leistungsvereinbarung neu
- Kalkulation neue Tarife
- Beschluss Gemeinderat Seegräben vom 27. Januar 2014

vma/mpe

wetzikon

Gemeinderat

Strategiediskussion	vom 4. September 2013
Akten-Nummer	19.01.5
Betrifft	Spitex Regionale Zusammenarbeit Zürcher Oberland Prüfung von Szenarien und Stellungnahme

---

Ausgangslage

Vorgeschichte

Mit Brief vom 12. September 2012 unterbreitete der Gemeindepräsidentenverband des Bezirkes Hinwil den Gemeinderäten und Spitex-Organisationen der Bezirksgemeinden unter dem Titel "Gesundheits-Koordination Zürcher Oberland" das Grundlagenpapier "Szenarien zur Gestaltung der regionalen Zusammenarbeit". Darin wurden zwei Szenarien für eine künftige Organisation skizziert:

a) Regionale Spitex-Organisation
b) Spitex-Kooperation

Um die Weiterarbeit abzustützen, gelangte er mit folgenden drei Fragen an die Gemeinden und Spitex-Organisationen:

1. Sind Sie einverstanden mit der Empfehlung der Arbeitsgruppe und unterstützen Sie die Weiterbearbeitung eines Projektes "Regionale Spitex-Organisation"?

2. Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehende Arbeitsgruppe wie im Grundlagenpapier ersichtlich unter der gleichen Leitung die Umsetzung des von Ihnen favorisierten Szenarios vorbereitet und durchführt? (Vorbehalten bleiben Änderungen, wenn z.B. nicht das empfohlene Szenario umgesetzt werden soll oder wenn Gemeinden und Organisationen, die jetzt in der Arbeitsgruppe vertreten sind, zu unterschiedlichen Auffassungen gelangen.)

3. Sind Sie sich bewusst und sind Sie damit einverstanden, dass für die weiteren Arbeiten gewisse Kosten anfallen werden (Schätzung: ca. Fr. 60'000.00), und sind Sie bereit, sich an diesen Kosten zu beteiligen (vorgesehen wäre eine paritätische Aufteilung unter den teilnehmenden Gemeinden und Organisationen)?

Nach Konsultation der Stellungnahmen des Spitex-Vereins Wetzikon-Seegräben und der Abteilung Alter und Spitex zu Handen des Gemeinderates stellte dieser folgende Erwägungen an:

"*Das Hauptanliegen der Stadt Wetzikon in diesem Geschäft ist die optimale Abdeckung der Bevölkerung der Stadt Wetzikon mit Beratungs-, Betreuungs- und Pflegeleistungen. Optimal bedeutet kundennah, bedarfsgerecht und wirtschaftlich.*

Wetzikon verfügt bereits über ein gutes ambulantes Angebot dank des Spitex-Vereins Wetzikon-Seegräben und ergänzender, z.T. ebenfalls von der Stadt unterstützter Anbieter. Gemäss Alterskonzept noch zu verbessern ist die Vernetzung und die Verbindlichkeit der Angebote. Ebenfalls besteht

noch Klärungsbedarf in Bezug auf die Ebene, auf der die Anbieter organisiert werden müssen, damit sie den Bedarf am besten abdecken.

Grundsätzlich ist dennoch ein regionales Projekt zu begrüssen und zu fördern, welches das Ziel hat, die ambulanten Angebote für die Bevölkerung der Stadt Wetzikon durch regionale Zusammenarbeit bedarfsgerecht zu erweitern. Welche Form diese Zusammenarbeit annehmen soll, ist noch ungewiss. Angesichts der erheblichen Unterschiede zwischen den ambulanten Angeboten im Bezirk Hinwil ist ihre Annäherung auf jeden Fall eine komplexe – und langfristige – Aufgabe, die nicht durch eine voreilige Festlegung auf eine einzige Organisationsform gefährdet werden soll.

Sowohl der Spitex-Verein als auch die Abteilung Alter und Spitex befürworten die Fortsetzung der Arbeiten des Gemeindepräsidentenverbandes in einer nächsten Etappe, in welcher insbesondere inhaltliche Fragen geklärt werden sollen, mit dem Ziel, eine solide Grundlage für die weitere Entwicklung zu schaffen.

Aufgrund ihrer Grösse und der Bedeutung des Projekts ist es sinnvoll, dass die Stadt künftig in der Arbeitsgruppe vertreten ist.

Die Kosten für diese nächste Etappe werden auf CHF 60'000 geschätzt, was gerechtfertigt erscheint. Dies gilt auch für die anteilsmässige Beteiligung der Gemeinde Wetzikon (Kostendach Franken 10'000.00).

Im Bewusstsein der Verantwortung der Stadt Wetzikon gegenüber der älteren Bevölkerung, aber auch ihrer regionalen Verantwortung und der Chancen einer regionalen Zusammenarbeit, werden die drei Fragen des Gemeindepräsidentenverbandes wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1

Bevor der definitive Entscheid, eine Regionale Spitex-Organisation aufzubauen, gefällt werden kann, sind noch wichtige inhaltliche und strukturelle Fragen zu klären. Dies soll in einer nächsten Etappe geschehen.

Zu Frage 2

Der bestehenden Arbeitsgruppe zur Gestaltung der regionalen Zusammenarbeit Spitex wird für ihre bisherige Arbeit gedankt. Sie wird gebeten, die nächste Etappe einzuleiten und sich je nach Aufgabenstellung personell zu ergänzen. Aufgrund der Grösse der Stadt Wetzikon und der Bedeutung des Projekts wird der Arbeitsgruppe "Gesundheitskoordination Zürcher Oberland" beantragt, dass für die weitere Arbeit die Stadt mit einem Sitz vertreten ist.

Zu Frage 3

Der Gemeinderat ist sich bewusst und damit einverstanden, dass für die nächsten Schritte gewisse Kosten anfallen."

Der Gemeinderat nahm am 31. Oktober 2012 im Sinne der Erwägungen Stellung zum Grundlagenpapier für die Gesundheitskoordination Zürcher Oberland "Szenarien zur Gestaltung der regionalen Zusammenarbeit" und beauftragte die Abteilung Alter und Spitex mit der weiteren Umsetzung.

Aktuelle Entwicklung

Mit Brief vom 17. Juni 2013 unterbreitete der Gemeindepräsidentenverband den Gemeindepräsidien und Präsidien der Spitex-Organisationen der Bezirksgemeinden unter dem Titel "Regionale Zusammenarbeit der Spitex Zürcher Oberland – Information und Vernehmlassung" das von der Arbeitsgruppe "Regionale Zusammenarbeit Spitex" erarbeitete Grobkonzept für eine regional tätige, gemeinnützige Spitex AG.

Zur Bedeutung der Stellungnahme führte er aus:

"Die Arbeitsgruppe ist überzeugt, mit dem vorliegenden Grobkonzept genug Entscheidungsgrundlagen für die Schaffung der regionalen Spitex AG zu präsentieren. Entsprechend erwartet sie als nächsten Schritt von den beteiligten Politischen Gemeinden eine definitive Stellungnahme, d.h. ein Ja oder ein Nein zu der Schaffung einer regional tätigen, gemeinnützigen Spitex AG und zum Modus der Finanzierung. Wenn also eine Politische Gemeinde ihre Zusage gibt, so bedeutet dies ihre definitive Zustimmung zur Schaffung und Beteiligung an der gemeinnützigen Spitex AG. Die zustimmende Gemeinde wird demzufolge einen Budgetanteil für die Beteiligung am Aktienkapital, für die Betriebskosten (im bisherigen Umfang, siehe Fragen) und für die Anfangsinvestitionen in ihrem Budget einzustellen haben."

Die Arbeitsgruppe hat dazu fünf Fragen (s. hinten unter "Fragen an den Gemeinderat") für die Gemeinderäte und die Spitex-Organisationen formuliert, auf welche bis 30. September 2013 verbindliche Antworten ("Ja" oder "Nein") erwartet werden.

Wenn die Politischen Gemeinden der Schaffung einer regionalen Spitex AG zustimmen, wird die für die Realisierung zuständige Projektgruppe zusammengestellt. Diese wird die Gründungsunterlagen vorbereiten (u.a. Statuten, Aktionärsbindungsvertrag) und die nötigen Massnahmen treffen, damit die neue Organisation per 1. Januar 2015 funktionsfähig ist.

Die geplanten Schritte für die Projektumsetzung und Betriebsaufnahme sind wie folgt terminiert: (Legende: AG = Arbeitsgruppe regionale Zusammenarbeit Spitex)

Wann	*Was*	*Entscheider*	*zuständig*
Juni 2013	**Grobkonzept zur Vernehmlassung an Gemeinden und Spitex-Organisationen**		AG
⇩			
Juni bis Sept. 2013	**Vernehmlassung bei den Gemeinden und Spitex-Organisationen**	Gemeinden Spitex-Organisationen	
⇩			
Oktober 2013	**Auswertung der Stellungnahmen der Gemeinden und der Spitex-Organisationen**		AG
⇩			
November 2013	**Informationsveranstaltung für die Gemeinderäte und Spitex-Organisationen betr. Resultate der Vernehmlassung**		AG
Falls Zustimmung zur regionalen Spitex AG:			
⇩			
November 2013	**Gründung der Projektgruppe**		
⇩			
März 2014	**Antrag für Firmengründung (Statuten, Aktionärsbindungsvertrag, VR, Zeitplan)**	Beteiligte Gemeinden	Projekt-gruppe

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Vorgaben des Bundes und des Kantons

Die gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton schränken den Handlungsspielraum der Stadt Wetzikon ein. Relevant sind insbesondere:

Bund: Neuordnung der Pflegefinanzierung in der Krankenversicherung (13. Juni 2008)
Kanton: Pflegegesetz vom 27. September 2010

Die Aufgaben der Gemeinden sind in §5 des kantonalen Pflegegesetzes vom 27. September 2010 aufgeführt:

[1] Die Gemeinden sorgen für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie betreiben zu diesem Zweck eigene Einrichtungen oder beauftragen von Dritten betriebene Pflegeheime und Spitex-Institutionen oder selbstständig tätige Pflegefachpersonen.

[2] Sie stellen sicher:
a. Pflegeleistungen gemäss der Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes,
b. Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KVG,
c. notwendige Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in Pflegeheimen,
d. notwendige Leistungen im hauswirtschaftlichen und betreuerischen Bereich für Personen, die wegen Krankheit, Mutterschaft, Alter, Unfall oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihren Haushalt selbstständig zu führen (nichtpflegerische Spitex-Leistungen).

Die dazu gehörende Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010 konkretisiert in § 3 Abs. 2, die Umsetzung des Versorgungsauftrags:

[2] Die Gemeinde erstellt ein umfassendes Versorgungskonzept für Leistungen, die in Pflegeheimen oder bei den Leistungsbezügerinnen oder -bezügern zu Hause erbracht werden (stationärer bzw. ambulanter Bereich). Das Konzept berücksichtigt neben dem Leistungsangebot auch

a. die Nahtstellen zwischen ambulanter und stationärer Pflegeversorgung,
b. die Nahtstellen zwischen Pflege- und Akutversorgung,
c. eventuell vorhandene Verbandsrichtlinien

[3] Die kommunale Informationsstelle nach § 7 Pflegegesetz erteilt Auskunft über das generelle und das aktuell verfügbare Angebot der Gemeinde. *(Anmerkung: Diese Aufgabe wird von der Altersbeauftragten wahrgenommen.)*

Kommunale Vorgaben

Bei den Erwägungen zur Beteiligung der Stadt Wetzikon an der regionalen Spitex AG sind das Alterskonzept (Gemeinderatsbeschluss vom 23. März 2011) und das Konzept zur Pflegeversorgung (Gemeinderatsbeschluss vom 26. März 2012) zu berücksichtigen.

Direkt relevant sind die zwei Kapitel des Alterskonzeptes zur Betreuungs- und Pflegekette und zur Regionalisierung, die in den folgenden Leitsätzen zusammengefasst sind:

Leitsatz 3

Die öffentlichen und privaten Anbieter bilden eine Betreuungs- und Pflegekette, welche dank verbindlicher Zusammenarbeit und einem differenzierten Angebot optimal auf die Bedürfnisse der alten Menschen reagieren kann.

Kommentar:
Die Betreuungs- und Pflegekette verknüpft Beratungsleistungen, ambulante, halbstationäre und stationäre Akut- und Langzeitangebote, damit die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wetzikon, unabhängig von ihrem Alter, eine umfassende Dienstleistung aus einer Hand erhalten können. Diese (vertikale) Integration soll zu einem gemeinsamen und verbindlichen Angebot von selbständigen, privaten und öffentlichen ambulanten, teilstationären und stationären Leistungsanbietern in Wetzikon führen.

Leitsatz 5

Die Angebote für alte Menschen sind je auf der Ebene organisiert, auf der sie den Bedarf am besten abdecken können: Familie, Nachbarschaft, Quartier, Stadt Wetzikon, Region.

Kommentar:
Das Alterskonzept Wetzikon schliesst eine inhaltlich begründete Regionalisierung zur Erhöhung des Kundennutzens nicht aus, gerade auch im Bewusstsein, dass die Spitex-Organisationen nach Lösungen suchen müssen, um die vermehrten Ansprüche an sie – heute und in Zukunft – erfüllen zu können. Im Vordergrund stehen dabei kundenorientierte spezialisierte Dienstleistungen (Kernprozesse), für welche regionale Kooperationen oder ein regionaler Zusammenschluss betriebswirtschaftlich günstigere Voraussetzungen schaffen können.

Was die Supportprozesse betrifft, besteht als prüfenswerte Alternative zur Regionalisierung ein Optimierungspotenzial in der Zusammenarbeit mit den bestehenden Organisationen der Betreuungs- und Pflegekette sowie weiteren öffentlichen und privaten Stellen. Beispiele dazu sind bereits vorhanden (Informatikzentrum (RIZ), Krankenmobilienmagazin).

Die durch die Regionalisierung angestrebte horizontale Integration und Zusammenarbeit mit den Spitex-Organisationen der anderen Gemeinden muss demnach aus Wetziker Sicht der im Alterskonzept vorgeschlagenen, vertikalen Integration gegenübergestellt und in ihren Vor- und Nachteilen sorgfältig abgewogen werden.

Vorgaben zum Verfahren

Nach Studium aller Unterlagen und rechtlicher Würdigung durch Kurt Utzinger, Stv. Gemeindeschreiber, stellen sich die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen wie folgt dar (Auszug):

Die Gemeindeversammlung vom 22. September 2008 hat folgenden Beschluss gefasst:

Genehmigung/Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Spitex-Verein Wetzikon-Seegräben und Neuregelung der Finanzierung, wobei als quasi integrierende Bestandteile des GV-Beschlusses die komplett ausformulierte "Leistungsvereinbarung ...." und als zusätzlicher Anhang 1 gar die "Berechnung Kostensatz für Leistungsvereinbarung" angefügt waren.

Unter den geschilderten Voraussetzungen kommt im Hinblick auf die neue Lösung mit einer Fusion rechtlich nur das folgende Vorgehen in Frage:

1. Grundsatzentscheid Gemeinderat anlässlich Strategiediskussion vom 4. September 2013, ob er eine Fusion unterstützt oder nicht.

2. Im negativen Fall könnte die Leistungsvereinbarung entweder

   a) einfach weitergeführt werden

oder

   b) müsste zumindest der GR/Stadtrat eine Änderung der Leistungsvereinbarung beschliessen, falls die heute erbrachten Leistungen und geschätzten jährlichen Kosten von Fr. 410'700.00 nicht mehr mit den Bedingungen der seinerzeitigen GV übereinstimmen (Hier scheint es wohl noch gerade vertretbar, auf eine GV-Vorlage zu verzichten, weil der Vertragspartner nicht wechselt und bezüglich Finanzierung/Abrechnung lediglich die übergeordneten, neuen Vorschriften zur Anwendung gelangen.)

3. Wird eine Fusion angestrebt, wird der Gemeinderat/Stadtrat nicht umhin kommen, eine neue Vorlage zuhanden der Gemeindeversammlung (Art. 38, lit. h Kantonsverfassung, Rechtsetzung: Art und Umfang der Übertragung öffentlicher Aufgaben an Private.) oder aus zeitlichen Gründen eher dem Grossen Gemeinderat (Art. 38, lit. h Kantonsverfassung und Art. 17 Abs. 3 lit. a neue GO, Erlass von Grundsatzbeschlüssen) zu unterbreiten. Der Wechsel zu einem neuen Anbieter ist jedenfalls nicht mehr durch den seinerzeitigen GV-Beschluss vom 22.09.2008 gedeckt.

Grobkonzept Regionale Spitex-Organisation

Das Grobkonzept war der Anfrage des Gemeindepräsidentenverbandes vom 17. Juni 2013 beigefügt. Beide Dokumente sind in den Beilagen aufgeführt.

Ebenfalls zu den Beilagen gehört ein von der Abteilung Alter und Spitex erstelltes Argumentarium mit Kommentaren und Fragen, welche sich zum Beitritt zu einer regionalen Spitex AG aus der Sicht der Stadt Wetzikon stellen können, sowie eine SWOT-Analyse zur horizontalen Integration.

Strategische Optionen des Gemeinderates

Die Überlegungen zu den strategischen Optionen beschränken sich auf die gesundheits-, alters- und sozialpolitische Sicht und blenden andere Politikfelder aus. Die Überlegungen gliedern sich anhand der Fragen "was?" (Ziele und Leistungen), "wer?" (Leistungserbringer) und "wie viel?/ wie teuer?" (Angebotsmenge, Kosten und Finanzierung):

Was muss die Stadt sicherstellen?

Die optimale Versorgung der Bevölkerung von Wetzikon mit bedarfsgerechten ambulanten und stationären Betreuungs- und Pflegeleistungen (Angebotspalette und -menge, Qualität, Wirtschaftlichkeit) ist als Ziel vorgegeben.

Konkret umfasst das im ambulanten Bereich:

Kerndienstleistungen

- Pflegerische Leistungen (Pflichtleistungen gemäss KLV Art. 7 Abs. 2)
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege (gemäss KLV Art. 7 Abs. 2)
- Nichtpflegerische Spitex-Leistungen (Nichtpflichtleistungen gemäss KVG)

Gesundheitsberatung / Gesundheitsförderung

- Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen.
- Information über das bestehende Spitex-Angebot.
- Vernetzung mit anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich, insbesondere der Partner der Betreuungs- und Pflegekette und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden.

Zusatzleistungen

Die Zusatzleistungen können zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden. Zurzeit handelt es sich dabei um den Mahlzeitendienst (Produktion im Alterswohnheim Am Wildbach zu marktkonformen Preisen).

Weitere Zusatzleistungen

Alle Leistungen, welche nachgefragt werden, müssen kostendeckend erbracht werden. Andernfalls sind sie bewilligungspflichtig. Die Spitex reicht den Gemeinden ein entsprechendes Konzept ein. Entsprechende Leistungen können separat entschädigt werden.

Kommentar
Für Aussagen zur Qualität der Leistungen fehlen die Grundlagen. Man kann allerdings davon ausgehen, dass die Strukturqualität (insb. Qualifikation der Mitarbeitenden, Infrastruktur) den gesetzlichen Vorschriften mindestens entspricht, und dass die Klient/Innen im Allgemeinen mit den Leistungen zufrieden sind.

Strategische Optionen

Theoretisch könnte die Stadt Wetzikon die Zusatzleistungen aus der Leistungsvereinbarung streichen. Das wäre aber kaum sinnvoll, und ausserdem würde sie damit dem Alterskonzept und dem Versorgungskonzept widersprechen.

Wer kann die Leistungen erbringen?

Zur Realisierung dieses Ziels tragen aktuell bei:

- Ambulante Leistungen aufgrund der Leistungsvereinbarung mit dem Spitex-Verein Wetzikon-Seegräben
- Eigenleistungen der Stadt Wetzikon (Alterswohnheim Am Wildbach, Anlaufstelle 60+, Altersbeauftragte, …)
- Verschiedene private Leistungsanbieter ohne Leistungsauftrag

Kommentar
Es besteht eine Leistungsvereinbarung mit dem Spitex-Verein über die Kerndienstleistungen, das Ambulatorium und den Mahlzeitendienst. Aktuell sind Verhandlungen über die Erneuerung ab 1. Januar 2014 im Gang.

Die übrigen Anbieter bieten ihre Leistungen auf dem Markt an. Soweit sie die Anerkennung gemäss KVG haben, können von ihnen erbrachte Pflichtleistungen über die Krankenversicherung abgerechnet werden. Die Normdefizite (gemäss GD) müssen von der Stadt übernommen werden.

Strategische Optionen

Die Stadt Wetzikon ist in der Wahl der Anbieter frei. Sie kann eine Leistungsvereinbarung abschliessen

- wie bisher: mit dem Spitex Verein Wetzikon-Seegräben
- zukünftig: mit der regionalen Spitex AG
- Variante 1: über das ganze Angebot (Grund-, Zusatz-, Spezialleistungen)
- Variante 2: über ein Teilangebot, z.B. nur Grundleistungen oder nur Spezialleistungen
- Alternative 1: mit einem anderen geeigneten/mit verschiedenen Anbietern über das ganze Angebot
- Alternative 2: mit anderen geeigneten/mit verschiedenen Anbietern über Teilangebote, z.B. Hauswirtschaftliche Leistungen

Sie kann aber auch die Leistungen selber erbringen durch Integration der Spitex-Organisation in die Abteilung Alter und Spitex (Alternative 3).

Wie viele Leistungen zu welchem Preis?

- In der Stadt Wetzikon sind rund 15 private Anbieter von ambulanten Pflichtleistungen tätig. Sie erbrachten im Jahr 2012 4'500 bis 5'000 Pflegestunden (Spitex Wetzikon Seegräben im gleichen Zeitraum knapp 14'000 Pflegestunden).
- Die Kosten des Status quo (Leistungsvereinbarung mit dem Spitex-Verein) für die Stadt sind bekannt, jene einer regionalen Spitex AG (oder anderer Optionen) sind dies zurzeit noch nicht.

Kommentar
Aufgrund der Kennzahlen, welche sich aus den von der Arbeitsgruppe Spitex-Regionalisierung zusammengestellten Daten für 2011 errechnen lassen, erreicht der Spitex-Verein Wetzikon-Seegräben in Bezug auf die Leistungen pro Einwohner, Leistungen pro Stelle sowie in Bezug auf Aufwand und Ertrag (pro Stelle, pro Einwohner) die tiefsten oder zweittiefsten Werte unter den 9 Vergleichsgemeinden. Das bedeutet, dass die Wetziker Bevölkerung relativ wenige Spitex-Leistungen der öffentlichen Spitex in Anspruch nimmt/erhält, (viele private Anbieter, siehe oben) dass die Mitarbeitenden pro Stelle relativ wenig Leistungen erbringen, dass Aufwand und Ertrag pro Stelle relativ tief sind, und dass der Kostendeckungsgrad ebenfalls relativ tief ist.

Andere wichtige Kenndaten fehlen, z.B. das Verhältnis von verrechenbaren und nicht verrechenbaren Leistungen (Auslastung), die Über-/Unterschreitung der Normkosten GD und die Beiträge der Gemeinde an den ungedeckten Betriebsaufwand.

Strategische Optionen

- Menge und Preis der Pflichtleistungen können von der Stadt direkt nicht beeinflusst werden.
- Indirekt kann die Stadt über ihren Beitrag an den nicht durch Tarifeinnahmen gedeckten Betriebsaufwand, Druck auf die Kosten ausüben (Annäherung an die Normkosten gemäss GD).
- Die Stadt kann die Menge der nichtpflegerischen Spitex-Leistungen (Nichtpflichtleistungen gemäss KVG) über den Preis steuern, indem sie einen kleineren Beitrag an den nicht durch Tarifeinnahmen gedeckten Betriebsaufwand zahlt.

Finanzielle Konsequenzen für die Stadt Wetzikon

Wenn die Stadt Wetzikon Aktionärin der Regionalen Spitex AG wird, muss sie mit folgenden finanziellen Konsequenzen rechnen:

- Anteil am Aktienkapital von mindestens Fr. 100‘000.00 (Höhe unbekannt)
- Beteiligung an den Aufbaukosten im Verhältnis zum Aktienanteil (Höhe unbekannt)
  In den ersten drei Betriebsjahren:
  - Restfinanzierungsbeiträge im Umfang des durchschnittlichen jährlichen Restfinanzierungsbeitrags der Jahre 2011 - 2013 (Wie bis anhin ca. 1 Million Franken pro Jahr)
  - Beitrag an die ungedeckten Betriebskosten im Verhältnis zum Aktienkapital oder der verrechneten Leistungen (Höhe unbekannt)

Fazit / strategische Fragen an den Gemeinderat

Zusammenfassend stellen sich dem Gemeinderat auf der strategischen Ebene drei grundsätzliche Fragen (vgl. 4. Strategische Optionen, Seiten 4 und 5)

1. Welche und wie viel Spitex will der Gemeinderat?
   (Handlungsspielraum nur «nach oben»)

Kommentar
Der Gemeinderat ist verpflichtet, Spitex- Leistungen anzubieten, kann aber selber bestimmen, welchem Anbieter, welchen Anbietern er einen Leistungsauftrag erteilen will. Er kann sich zudem auf die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen beschränken oder aber ergänzende Leistungen erbringen lassen.

Die Spitex Zürcher Oberland wäre ein Zusammenschluss regionaler Spitex-Organisationen (horizontale Integration vgl. Beilage SWOT-Analyse)

2. Welche Kosten ist der Gemeinderat bereit, dafür zu übernehmen?
   (indirekter Handlungsspielraum)

Kommentar
Indirekt kann die Stadt Druck ausüben auf die durch die Tarifeinnahmen nicht gedeckten Kosten (Normdefizite pro verrechnete Stunde) der pflegerischen Leistungen. Die Menge der pflegerischen Leistungen kann sie nicht beeinflussen. Die nichtpflegerischen Spitex-Leistungen (zurzeit hauswirtschaftliche Leistungen und Mahlzeitendienst) kann sie ein Stück weit über den Preis steuern, indem sie einen kleineren Beitrag an den nicht durch Tarifeinnahmen gedeckten Betriebsaufwand zahlt.

Die Aufbaukosten der neuen regionalen Spitex Zürcher Oberland müssen von den beteiligten Gemeinden übernommen werden. Höhe und Verteilung sind zurzeit nicht bekannt.

3. Wie viel Steuerungseinfluss will der Gemeinderat haben?

Die Einflussnahme ist bei der neuen regionalen Organisation (horizontales Modell) gering.

Aus Sicht der Stadt Wetzikon muss daher die vorgeschlagene horizontale Integration der im Alterskonzept vorgeschlagenen **vertikalen Integration** gegenübergestellt und in ihren Vor- und Nachteilen sorgfältig abgewogen werden.

Fragen der Arbeitsgruppe regionale Zusammenarbeit Spitex Zürcher Oberland

Konkret werden bis zum 30. September 2013 Antworten des Gemeinderats auf folgende Fragen der Arbeitsgruppe Regionale Zusammenarbeit Spitex erwartet:

Frage 1: Bildung einer gemeinnützigen Spitex AG

Ist die Politische Gemeinde einverstanden mit der Schaffung einer regional tätigen, gemeinnützigen Spitex Aktiengesellschaft?

Frage 2: Beteiligung am Aktienkapital

Ist die Politische Gemeinde bereit, sich mit einem Beitrag von Fr. 1.- bis Fr. 3.- pro Einwohner/in an dem Aktienkapital der gemeinnützigen Spitex AG zu beteiligen? (Betrag abhängig von teilnehmenden Gemeinden)

Frage 3: Übertragung des Spitex-Leistungsauftrags

Ist die Politische Gemeinde bereit, den Spitex-Leistungsauftrag für mindestens 5 Jahre an die neue gemeinnützige Spitex AG zu übertragen?

Frage 4: Restfinanzierungsbeitrag

Ist die Politische Gemeinde bereit, während der ersten drei Betriebsjahre der Spitex AG die bisherigen Restfinanzierungsbeiträge im Umfang des durchschnittlichen jährlichen Restfinanzierungsbeitrags der Jahre 2011 bis 2013 zu leisten?

Frage 5: Anfangsinvestitionen/verbleibender ungedeckter Betriebsaufwand

Ist die Politische Gemeinde bereit, während der ersten drei Betriebsjahre der Spitex AG den möglichen, nach Abzug der Normkosten- und Restfinanzierungsbeiträge verbleibenden, ungedeckten Betriebsaufwand im Verhältnis ihres Aktienkapitals oder der verrechneten Leistungsstunden auszugleichen?

Kommentar:
Auch die Spitex- Organisationen sind gebeten zum Grobkonzept Stellung zu nehmen Der Spitex-Verein Wetzikon-Seegräben befürwortet tendenziell den Beitritt zur regional tätigen gemeinnützigen Spitex Aktiengesellschaft. Eine schriftliche Stellungnahme ist allerdings noch ausstehend.

Szenarien

Je nach Beantwortung der fünf Fragen der Arbeitsgruppe Regionale Zusammenarbeit ergeben sich verschiedene Szenarien:

Wetzikon sagt JA Gründung der AG / Beitritt zur regionalen Spitex AG

Wetzikon sagt NEIN
Szenario 1 Weiterführung des Leistungsauftrags an den Spitex Verein Wetzikon-Seegräben
Szenario 2 Leistungsaufträge an verschiedene Anbieter (u.a. auch an die regionale Spitex AG)
Szenario 3 Integration der Spitex in die Stadtverwaltung

Stellungnahme Gemeinderat

Die Fragen der Arbeitsgruppe regionale Zusammenarbeit Spitex können zum heutigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Dies aus zwei Gründen:

1. Das Grobkonzept macht keine Angaben zu Kosten einer künftigen Spitex AG.
2. Der Kundennutzen für die Wetziker Einwohner/innen, welche schon heute gute und umfangreiche Spitex-Dienstleistungen erhalten, ist im Grobkonzept ebenfalls nicht ersichtlich.

Der Kostenfaktor und der Kundennutzen ist für einen Entscheid pro/contra einer regionalen Spitex AG entscheidend.

Der Gemeinderat Wetzikon wird sich, sobald diese beiden offenen Fragen beantwortet sind, gerne nochmals mit dem Thema regionale Spitex auseinandersetzen. Dabei ist ihm sehr wichtig, dass nebst dem gesetzlichen Auftrag Dienstleistungen erbracht werden können, welche der Kundschaft einen Mehrwert generieren. Die heutigen Kosten pro Einwohner/in müssen bei einer regionalen Lösung stabil bleiben oder sinken. Ein angemessener Steuerungseinfluss soll für die angeschlossenen Gemeinden vorhanden sein. Ein Mitspracherecht im Rahmen des allfälligen Aktienkapital-Anteiles wird erwartet.

Abteilung Präsidiales + Leitung



Marcel Peter
Gemeindeschreiber

Mitteilung an
- alle Gemeinderäte
- alle Abteilungsleitenden
- Altersbeauftragte

Aktenverzeichnis
- Brief GPV Bezirk Hinwil und Spitex vom 17. Juni 2013 mit Grobkonzept
- Grobkonzept Regionale Spitex-Organisation, Argumentarium (Entwurf)
- Beschluss Gemeinderat vom 31. Oktober 2012

rvo/ubr/vma/mpe

wetzikon

Gemeinderat

Beschluss	vom 18. September 2013
Akten-Nummer	19.01.5
Betrifft	Spitex Regionale Zusammenarbeit Zürcher Oberland Stellungnahme

---

Ausgangslage

Vorgeschichte

Mit Brief vom 12. September 2012 unterbreitete der Gemeindepräsidentenverband des Bezirkes Hinwil den Gemeinderäten und Spitex-Organisationen der Bezirksgemeinden unter dem Titel "Gesundheits-Koordination Zürcher Oberland" das Grundlagenpapier "Szenarien zur Gestaltung der regionalen Zusammenarbeit". Darin wurden zwei Szenarien für eine künftige Organisation skizziert:

a) Regionale Spitex-Organisation
b) Spitex-Kooperation

Um die Weiterarbeit abzustützen, gelangte er mit folgenden drei Fragen an die Gemeinden und Spitex-Organisationen:

1. Sind Sie einverstanden mit der Empfehlung der Arbeitsgruppe und unterstützen Sie die Weiterbearbeitung eines Projektes "Regionale Spitex-Organisation"?

2. Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehende Arbeitsgruppe wie im Grundlagenpapier ersichtlich unter der gleichen Leitung die Umsetzung des von Ihnen favorisierten Szenarios vorbereitet und durchführt? (Vorbehalten bleiben Änderungen, wenn z.B. nicht das empfohlene Szenario umgesetzt werden soll oder wenn Gemeinden und Organisationen, die jetzt in der Arbeitsgruppe vertreten sind, zu unterschiedlichen Auffassungen gelangen.)

3. Sind Sie sich bewusst und sind Sie damit einverstanden, dass für die weiteren Arbeiten gewisse Kosten anfallen werden (Schätzung: ca. Fr. 60'000.00), und sind Sie bereit, sich an diesen Kosten zu beteiligen (vorgesehen wäre eine paritätische Aufteilung unter den teilnehmenden Gemeinden und Organisationen)?

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 31. Oktober 2012 wie folgt zu den einzelnen Fragen Stellung bezogen:

Zu Frage 1

Bevor der definitive Entscheid, eine Regionale Spitex-Organisation aufzubauen, gefällt werden kann, sind noch wichtige inhaltliche und strukturelle Fragen zu klären. Dies soll in einer nächsten Etappe geschehen.

Zu Frage 2

Der bestehenden Arbeitsgruppe zur Gestaltung der regionalen Zusammenarbeit Spitex wird für ihre bisherige Arbeit gedankt. Sie wird gebeten, die nächste Etappe einzuleiten und sich je nach Aufgabenstellung personell zu ergänzen. Aufgrund der Grösse der Stadt Wetzikon und der Bedeutung des Projekts wird der Arbeitsgruppe "Gesundheitskoordination Zürcher Oberland" beantragt, dass für die weitere Arbeit die Stadt mit einem Sitz vertreten ist.

Zu Frage 3

Der Gemeinderat ist sich bewusst und damit einverstanden, dass für die nächsten Schritte gewisse Kosten anfallen.

Leider blieb der Antrag des Gemeinderates, der Stadt Wetzikon einen Sitz in der Projektgruppe "Regionale Zusammenarbeit Spitex" zu gewähren, seitens des Gemeindepräsidentenverband des Bezirks Hinwil unbeantwortet.

Aktuelle Entwicklung

Mit Brief vom 17. Juni 2013 unterbreitete der Gemeindepräsidentenverband den Gemeindepräsidien und Präsidien der Spitex-Organisationen der Bezirksgemeinden unter dem Titel "Regionale Zusammenarbeit der Spitex Zürcher Oberland – Information und Vernehmlassung" das von der Arbeitsgruppe "Regionale Zusammenarbeit Spitex" erarbeitete Grobkonzept für eine regional tätige, gemeinnützige Spitex AG.

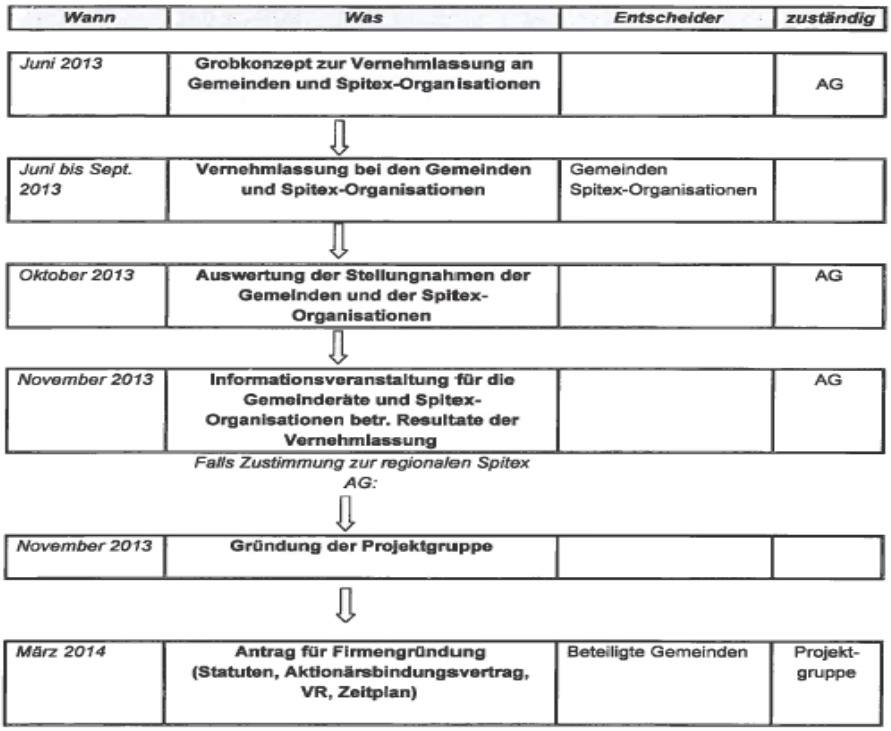
Zur Bedeutung der Stellungnahme führte er aus:

"Die Arbeitsgruppe ist überzeugt, mit dem vorliegenden Grobkonzept genug Entscheidungsgrundlagen für die Schaffung der regionalen Spitex AG zu präsentieren. Entsprechend erwartet sie als nächsten Schritt von den beteiligten Politischen Gemeinden eine definitive Stellungnahme, d.h. ein Ja oder ein Nein zu der Schaffung einer regional tätigen, gemeinnützigen Spitex AG und zum Modus der Finanzierung. Wenn also eine Politische Gemeinde ihre Zusage gibt, so bedeutet dies ihre definitive Zustimmung zur Schaffung und Beteiligung an der gemeinnützigen Spitex AG. Die zustimmende Gemeinde wird demzufolge einen Budgetanteil für die Beteiligung am Aktienkapital, für die Betriebskosten (im bisherigen Umfang, siehe Fragen) und für die Anfangsinvestitionen in ihrem Budget einzustellen haben."

Die Arbeitsgruppe hat dazu fünf Fragen für die Gemeinderäte und die Spitex-Organisationen formuliert, auf welche bis 30. September 2013 verbindliche Antworten ("Ja" oder "Nein") erwartet werden.

Wenn die Politischen Gemeinden der Schaffung einer regionalen Spitex AG zustimmen, wird die für die Realisierung zuständige Projektgruppe zusammengestellt. Diese wird die Gründungsunterlagen vorbereiten (u.a. Statuten, Aktionärsbindungsvertrag) und die nötigen Massnahmen treffen, damit die neue Organisation per 1. Januar 2015 funktionsfähig ist.

Die geplanten Schritte für die Projektumsetzung und Betriebsaufnahme sind wie folgt terminiert: (Legende: AG = Arbeitsgruppe regionale Zusammenarbeit Spitex)



Konkret werden bis zum 30. September 2013 Antworten des Gemeinderats auf folgende Fragen der Arbeitsgruppe Regionale Zusammenarbeit Spitex erwartet:

Frage 1: Bildung einer gemeinnützigen Spitex AG
Frage 2: Beteiligung am Aktienkapital
Frage 3: Übertragung des Spitex-Leistungsauftrags
Frage 4: Restfinanzierungsbeitrag
Frage 5: Anfangsinvestitionen/verbleibender ungedeckter Betriebsaufwand

Erwägungen

Der Gemeinderat hat sich anlässlich einer Strategiediskussion eingehend mit dem Thema "Bildung einer regional tätigen Spitex-Organisation" auseinandergesetzt. Er kommt zum Schluss, dass zum heutigen Zeitpunkt die fünf Fragen der Arbeitsgruppe nicht beantwortet werden können. Dies aus insbesondere den zwei Gründen:

1. Das Grobkonzept macht keine konkrete Angaben zu den Kosten einer künftigen Spitex AG. Ein Finanzierungsplan ist aus Sicht des Gemeinderates bereits zum heutigen Zeitpunkt erforderlich.
2. Der Kundennutzen für die Wetziker Einwohner/innen, welche schon heute gute und umfangreiche Spitex-Dienstleistungen erhalten, ist im Grobkonzept ebenfalls zu wenig ersichtlich.

Der Kostenfaktor und der Kundennutzen ist für einen Entscheid pro/contra einer regionalen Spitex AG entscheidend.

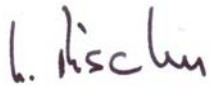
Der Gemeinderat Wetzikon wird sich, sobald diese beiden offenen Fragen beantwortet sind, gerne nochmals mit dem Thema regionale Spitex auseinandersetzen. Dabei ist ihm sehr wichtig, dass nebst dem gesetzlichen Auftrag Dienstleistungen erbracht werden können, welche der Kundschaft einen eindeutigen Mehrwert generieren. Die heutigen Kosten pro Einwohner/in müssen bei einer regionalen Lösung stabil bleiben oder sinken. Ein angemessener Steuerungseinfluss soll für die

angeschlossenen Gemeinden vorhanden sein. Ein Mitspracherecht im Rahmen des allfälligen Aktienkapital-Anteiles wird erwartet.

Der Gemeinderat beschliesst:

Der Gemeinderat nimmt im Sinne der Erwägungen Stellung zu den im Schreiben der Arbeitsgruppe Regionale Spitex gestellten Fragen.

Gemeinderat Wetzikon



Urs Fischer
Präsident



Marcel Peter
Gemeindeschreiber

Mitteilung an
- Spitex-Präsidien-Organisation Bezirk Hinwil, Sekretariat Regula Varga, Hüssenbühlstr. 9a, 8340 Hinwil (mittels Brief)
- Sozial- und Altersvorstand
- Abteilung Alter + Spitex
- Abteilung Finanzen
- Rechnungsprüfungskommission, Präsident (3), zur Orientierung

Aktenverzeichnis
- Strategiediskussion Gemeinderat vom 4. September 2013
- Brief GPV Bezirk Hinwil und Spitex vom 17. Juni 2013 mit Grobkonzept
- Grobkonzept Regionale Spitex-Organisation, Argumentarium (Entwurf)
- Beschluss Gemeinderat vom 31. Oktober 2012

ubr/mpe

wetzikon

Gemeinderat

Beschluss	vom 31. Oktober 2012
Archiv-Nummer	19.01.5
Betrifft	Gesundheitskoordination Zürcher Oberland: Brief Gemeindepräsidentenverband Bezirk Hinwil Stellungnahme

---

Ausgangslage

Mit Brief vom 12. September 2012 unter dem Titel "Gesundheits-Koordination Zürcher Oberland" unterbreitete der Gemeindepräsidentenverband des Bezirks Hinwil den Gemeinderäten und Spitex-Organisationen der Bezirksgemeinden das Grundlagenpapier "Szenarien zur Gestaltung der regionalen Zusammenarbeit". Darin werden zwei Szenarien für eine künftige Organisation skizziert:

a) Regionale Spitex-Organisation
b) Spitex-Kooperation

Die Arbeitsgruppe hat sich deutlich für eine Regionale Spitex-Organisation ausgesprochen und empfiehlt dieses Szenario zur Weiterbearbeitung und zur Umsetzung. Bevor der Gemeindepräsidentenverband weitere Schritte unternimmt, gelangt er mit folgenden drei Fragen an die Gemeinden und Spitex-Organisationen:

1. Sind Sie einverstanden mit der Empfehlung der Arbeitsgruppe und unterstützen Sie die Weiterbearbeitung eines Projekts "Regionale Spitex-Organisation?"

2. Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehende Arbeitsgruppe wie im Grundlagenpapier ersichtlich unter der gleichen Leitung die Umsetzung des von Ihnen favorisierten Szenarios vorbereitet und durchführt? (Vorbehalten bleiben Änderungen, wenn z. B. nicht das empfohlene Szenario umgesetzt werden soll oder wenn Gemeinden und Organisationen, die jetzt in der Arbeitsgruppe vertreten sind, zu unterschiedlichen Auffassungen gelangen.)

3. Sind Sie sich bewusst und sind Sie damit einverstanden, dass für die weiteren Arbeiten gewisse Kosten anfallen werden (Schätzung: ca. CHF 60'000), und sind Sie bereit, sich an diesen Kosten zu beteiligen (vorgesehen wäre eine paritätische Aufteilung unter den teilnehmenden Gemeinden und Organisationen)?

Stellungnahme der Abteilung Alter und Spitex

Das Alterskonzept Wetzikon als Grundlage

Grundlage für die Stellungnahme der Abteilung Alter und Spitex ist das vom Gemeinderat 2011 verabschiedete Alterskonzept Wetzikon. Direkt relevant sind die zwei Kapitel zur Betreuungs- und Pflegekette und zur Regionalisierung, die in den folgenden Leitsätzen zusammengefasst sind:

Leitsatz 3 Die öffentlichen und privaten Anbieter bilden eine Betreuungs- und Pflegekette, welche dank verbindlicher Zusammenarbeit und einem differenzierten Angebot optimal auf die Bedürfnisse der alten Menschen reagieren kann.

Leitsatz 5 Die Angebote für alte Menschen sind je auf der Ebene organisiert, auf der sie den Bedarf am besten abdecken können: Familie, Nachbarschaft, Quartier, Stadt Wetzikon, Region.

Der im Alterskonzept Wetzikon vorgesehene und vom Gemeinderat mit Beschluss vom 15. Juni 2011 priorisierte Aufbau einer Betreuungs- und Pflegekette verknüpft Beratungsleistungen, ambulante, halbstationäre und stationäre Akut- und Langzeitangebote, damit die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wetzikon, unabhängig von ihrem Alter, eine umfassende Dienstlei-stung aus einer Hand erhalten können. Dieses pragmatische Modell eines gemeinsamen und verbindlichen Angebots von selbständigen, privaten und öffentlichen ambulanten, teilstationären und stationären Leistungsanbietern (so genannte vertikale Integration) wurde in der Überzeugung gewählt, dass – mindestens auf absehbare Zeit – eine Einheitsorganisation in Wetzikon und erst recht in der Region wenig realistisch ist und daher das Ziel des umfassenden Angebots aus einer Hand nicht zu erreichen wäre.

In der Zwischenzeit sind erste Umsetzungsschritte des Alterskonzepts erfolgt, z.B. die Schaffung der Funktion der Altersbeauftragten und der Anlaufstelle 60+, sowie die Triagestelle im GZO Spital Wetzikon, welche im Übrigen als Kooperationsmodell so konzipiert ist, dass neben Wetzi-kon auch andere Vertragsgemeinden partizipieren können.

Ist-Zustand und Entwicklungsperspektiven

Die Stadt Wetzikon verfügt mit dem Verein Spitex Wetzikon-Seegräben über eine Organisation, die aufgrund ihrer Grösse grundsätzlich in der Lage ist, ihr Angebot selbständig so zu entwickeln, dass es sowohl den Bedürfnissen der Spitex-Kundinnen und Spitex-Kunden entspricht als auch den neuen gesetzlichen Vorgaben und dem Grundsatz „ambulant vor stationär" genügt.

Das Alterskonzept Wetzikon schliesst eine inhaltlich begründete Regionalisierung zur Erhöhung des Kundennutzens nicht aus, gerade auch im Bewusstsein, dass die Spitex-Organisationen nach Lösungen suchen müssen, um die vermehrten Ansprüche an sie – heute und in Zukunft – erfüllen zu können. Im Vordergrund stehen dabei kundenorientierte, spezialisierte Dienstleistungen (Kernprozesse), für welche regionale Kooperationen oder ein regionaler Zusammenschluss betriebswirtschaftlich günstigere Voraussetzungen schaffen können.

Was die Supportprozesse betrifft, besteht als prüfenswerte Alternative zur Regionalisierung ein Optimierungspotenzial in der Zusammenarbeit mit den bestehenden Organisationen der Betreuungs- und Pflegekette sowie weiteren öffentlichen und privaten Stellen. Beispiele dazu sind bereits vorhanden (Informatikzentrum (RIZ), Krankenmobilienmagazin, Informationsaustausch Spitex/Spitin, Arbeitsgruppe Aus- und Weiterbildung).

Die durch die Regionalisierung angestrebte horizontale Integration und Zusammenarbeit mit den Spitex-Organisationen der anderen Gemeinden muss demnach aus Wetziker Sicht der im Alterskonzept vorgeschlagenen vertikalen Integration gegenübergestellt und in ihren Vor- und Nachteilen sorgfältig abgewogen werden.

Fragen zum Vorschlag der Arbeitsgruppe "Regionale Zusammenarbeit Spitex"

Der Bericht der Arbeitsgruppe des Gemeindepräsidentenverbandes fokussiert einseitig auf die Organisation und greift inhaltliche Fragen, die direkt den Kundennutzen betreffen, nicht auf. In der nächsten Etappe sind daher verschiedene Fragen zu beantworten, bevor der definitive Richtungsentscheid zur Zusammenfassung der Spitex-Dienste im Bezirk Hinwil in einer zentralen Organisation gefällt werden kann. Ohne diese Klärung fehlt eine solide Grundlage, um ein so komplexes und langfristiges Integrationsprojekt zum Erfolg zu führen. Ohne auf Einzelheiten einzugehen und ohne Anspruch auf Vollständigkeit können folgende Fragestellungen angeführt werden:

1. Stärken und Schwächen der aktuellen Dienste und ihrer Organisation:
   Was soll im Vergleich zum Ist-Zustand zugunsten der Kundinnen und Kunden verbessert werden, und welche Prozesse und Organisationsstrukturen eignen sich am besten dafür?

2. Regionales Produkte-Portfolio:
   Welchen Bedarf haben die verschiedenen Nutzer der Spitex? Welche Dienstleistungen umfasst das Leistungsspektrum, welche weiteren Leistungen sind vorzusehen, um den künftigen Pflichtleistungen (z. B. 24-Stunden-Dienst) und der Nachfrage nach spezialisierten Dienstleistungen als Folge von „ambulant vor stationär“ und der verkürzten Aufenthaltsdauer im Spital (DRG) gerecht zu werden? Welche dieser Leistungen werden regional, welche lokal, welche als Eigenleistung erbracht und welche werden auch in Zukunft "zugekauft" (z. B. Onko-Spitex)?

3. Grosse Unterschiede zwischen den Spitex-Angeboten in der Region:
   Die auf der Basis der vorgelegten Daten errechenbaren Kenndaten zeigen sehr deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden bzw. Spitex-Organisationen, sowohl was die Abdeckung der Bevölkerung mit Spitex-Leistungen betrifft, als auch die Produktivität der Organisationen oder deren Ertragskraft (die Gemeinden mit den höchsten und den niedrigsten Werten liegen z.T. um den Faktor 3 oder 4 auseinander). Wie wird eine regionale Spitex-Organisation mit diesen grossen Unterschieden umgehen? Welche Gemeinden/Spitex-Organisationen müssen ihre Praxis anpassen? Gibt es eine Referenzgrösse – wo liegt das Optimum? Orientiert sich die regionale Spitex-Organisation nach oben, unten oder am Durchschnitt – und aufgrund welcher Kriterien?

4. Das Leistungsangebot ist aufgrund der Grösse der einzelnen Spitex-Organisationen ebenfalls unterschiedlich. Wie will man das regeln? Haben alle Einwohner im Einzugsgebiet der regionalen Spitex Anspruch auf dasselbe Angebot (gemeinsame Leistungsvereinbarung)?

5. Spitex-Vereine als nicht mehr zukunftsfähiges Steuerungsorgan:
   Die Anforderungen an die Spitex-Vereine sind seit der neuen Pflegefinanzierung sehr stark gestiegen. Die Suche nach neuen Vorstandsmitgliedern gestaltet sich entsprechend schwierig. Eine Regionalisierung würde diese Probleme grösstenteils lösen. Aufgrund der Grösse der Spitex Wetzikon-Seegräben und den, im Alterskonzept festgelegten Leitsätzen stellt sich jedoch die Frage, ob es für die Stadt Wetzikon auch andere prüfenswerte Alternativen gibt.

6. Kosten und Finanzierung:
   Die Finanzierung wird gemäss Bericht der Arbeitsgruppe "in einer späteren Phase, wenn das Ziel klar ist", zu bearbeiten sein. Die Finanzierung ist das Eine, die Kosten sind das Andere. Da die Krankenversicherer ihre Beiträge kaum erhöhen werden, ist diese Frage für die Gemeinden sowie die Kundinnen und Kunden schon beim Entscheid über das Ziel relevant: Welche Einsparungspotenziale werden anvisiert bzw. welche Verbesserungen durch die Zentralisierung stehen den vermutlich höheren Kosten gegenüber?

Konsultation des Spitex-Vereins Wetzikon-Seegräben

Die Abteilung Alter und Spitex und der Vorstand des Spitex-Vereins Wetzikon-Seegräben tauschten die Entwürfe für ihre Stellungnahmen zum Bericht der Arbeitsgruppe und den Fragen des Gemeindepräsidentenverbandes aus. Dabei zeigte sich, dass der Spitex-Verein dem Szenario a) Regionale Spitex-Organisation zustimmt, während für die Abteilung Alter und Spitex diese Frage noch nicht entscheidungsreif ist.

Mit dieser Vorkenntnis fand am 18.10.2012 eine Aussprache statt, in welcher die beiden Positionen eingehend diskutiert wurden. Teilnehmende waren:

– Spitex-Verein Wetzikon-Seegräben: Ruedi Lütolf (Präsident); Heike Schwarz (Vizepräsidentin); Susanne Berchtold (Geschäftsführerin);
– Gemeinde Seegräben: Katharina Hefti (Gemeinderätin, Vorstandsmitglied des Spitex-Vereins)
– Abteilung Alter und Spitex: Urs Brunschwiler (Abteilungsleiter); Vroni Mazenauer (Altersbeauftragte); Günther Latzel (BRAINS, externer Berater Alterskonzept).

Obwohl die Standpunkte und Perspektiven des Spitex-Vereins und der Stadt Wetzikon unterschiedlich sind, führte die Aussprache zu einer grundsätzlichen Einigung darüber, dass noch viele Fragen offen sind, welche in einer nächsten Etappe geklärt werden sollen. Um die Positionen nicht zu verwischen, wurde beschlossen, dem Gemeinderat beide Stellungnahmen vorzulegen.

Antworten zu den vom Gemeindepräsidentenverband gestellten Fragen aus der Sicht der Abteilung Alter und Spitex der Stadt Wetzikon:

1. Überlegungen zur Entwicklung der regionalen Zusammenarbeit sind grundsätzlich zu begrüssen. Bevor jedoch ein definitiver Richtungsentscheid zugunsten einer Regionalen Spitex-Organisation für den ganzen Bezirk gefällt werden kann, sind in einer nächsten Etappe die oben genannten inhaltlichen Fragen zu thematisieren und soweit möglich zu beantworten.

2. Die bestehende Arbeitsgruppe ist geeignet, die nächste Etappe des langfristigen Projekts einzuleiten. Je nach dem dabei zu entwickelnden Pflichtenheft werden zusätzliche fachliche Kompetenzen sowie Arbeitskapazität benötigt. Auf dieser Basis kann entschieden werden, ob und wie die bisherige Arbeitsgruppe zu ergänzen ist, bzw. wie die Projektorganisation zu gestalten ist, damit effizient weitergearbeitet werden kann. Aufgrund ihrer Grösse sollte die Stadt Wetzikon Anspruch auf einen eigenen Sitz in der Arbeitsgruppe geltend machen.

3. Es handelt sich um ein wichtiges Projekt, das von Anfang an sowohl auf der politischen wie auf der fachlichen Ebene kompetent angepackt werden muss, da Fehlentscheide später teuer zu stehen kämen. Die Stadt Wetzikon soll sich deshalb anteilsmässig an den Kosten für die nächste Etappe im Sinne von Punkt 1 beteiligen (Kostendach CHF 10'000.--).

Erwägungen

Das Hauptanliegen der Stadt Wetzikon in diesem Geschäft ist die optimale Abdeckung der Bevölkerung der Stadt Wetzikon mit Beratungs-, Betreuungs- und Pflegeleistungen. Optimal bedeutet kundennah, bedarfsgerecht und wirtschaftlich.

Wetzikon verfügt bereits über ein gutes ambulantes Angebot dank des Spitex-Vereins Wetzikon-Seegräben und ergänzender, z. T. ebenfalls von der Stadt unterstützter Anbieter. Gemäss Alterskonzept noch zu verbessern ist die Vernetzung und die Verbindlichkeit der Angebote. Ebenfalls besteht noch Klärungsbedarf in Bezug auf die Ebene, auf der die Anbieter organisiert werden müssen, damit sie den Bedarf am besten abdecken.

Grundsätzlich ist dennoch ein regionales Projekt zu begrüssen und zu fördern, welches das Ziel hat, die ambulanten Angebote für die Bevölkerung der Stadt Wetzikon durch regionale Zusammenarbeit bedarfsgerecht zu erweitern. Welche Form diese Zusammenarbeit annehmen soll, ist noch ungewiss. Angesichts der erheblichen Unterschiede zwischen den ambulanten Angeboten im Bezirk Hinwil ist ihre Annäherung auf jeden Fall eine komplexe – und langfristige – Aufgabe, die nicht durch eine voreilige Festlegung auf eine einzige Organisationsform gefährdet werden soll.

Sowohl der Spitex-Verein als auch die Abteilung Alter und Spitex befürworten die Fortsetzung der Arbeiten des Gemeindepräsidentenverbandes in einer nächsten Etappe, in welcher insbesondere inhaltliche Fragen geklärt werden sollen, mit dem Ziel, eine solide Grundlage für die weitere Entwicklung zu schaffen.

Aufgrund der Grösse und Bedeutung des Projekts ist es sinnvoll, dass die Stadt künftig in der Arbeitsgruppe vertreten ist.

Die Kosten für diese nächste Etappe werden auf CHF 60'000.-- geschätzt, was gerechtfertigt erscheint. Dies gilt auch für die anteilsmässige Beteiligung der Gemeinde Wetzikon (Kostendach CHF 10'000.--).

Im Bewusstsein der Verantwortung der Stadt Wetzikon gegenüber der älteren Bevölkerung, aber auch ihrer regionalen Verantwortung und der Chancen einer regionalen Zusammenarbeit werden die drei Fragen des Gemeindepräsidentenverbandes wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1
Bevor der definitive Entscheid, eine Regionale Spitex-Organisation aufzubauen, gefällt werden kann, sind noch wichtige inhaltliche und strukturelle Fragen zu klären. Dies soll in einer nächsten Etappe geschehen.

Zu Frage 2
Der bestehenden Arbeitsgruppe zur Gestaltung der regionalen Zusammenarbeit Spitex wird für ihre bisherige Arbeit gedankt. Sie wird gebeten, die nächste Etappe einzuleiten und sich je nach Aufgabenstellung personell zu ergänzen.

Aufgrund der Grösse der Stadt Wetzikon und der Bedeutung des Projekts wird der Arbeitsgruppe "Gesundheitskoordination Zürcher Oberland" beantragt, dass für die weitere Arbeit die Stadt mit einem Sitz vertreten ist.

Zu Frage 3
Der Gemeinderat ist sich bewusst und damit einverstanden, dass für die nächsten Schritte gewisse Kosten anfallen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat nimmt im Sinne der Erwägungen Stellung zum Grundlagenpapier für die Gesundheitskoordination Zürcher Oberland "Szenarien zur Gestaltung der regionalen Zusammenarbeit."

2. Die Abteilung Alter und Spitex wird mit der weiteren Umsetzung beauftragt.

Gemeinderat Wetzikon



Urs Fischer
Präsident



Marcel Peter
Gemeindeschreiber

Mitteilung an
- Gemeindepräsidentenverband des Bezirkes Hinwil, Gemeindeverwaltung, 8625 Gossau
- Sozial- und Altersvorstand
- Abteilung Finanzen
- Abteilung Alter + Spitex
- Rechnungsprüfungskommission, Präsident (3), zur Orientierung

Aktenverzeichnis
- Stellungnahme des Spitex Vereins Wetzikon- Seegräben vom 23. Oktober 2012
- Brief Gemeindepräsidentenverband Bezirk Hinwil vom 12. September 2012
- Alterskonzept Stadt Wetzikon
- GR Beschluss vom 15. Juni 2012

ubr

wetzikon

Stadtrat

Beschluss	vom 21. Januar 2015
Akten-Nummer	35.01
Betrifft	Tempo 30 Robenhausen Verabschiedung Projekt, Kreditvorlage an Grosser Gemeinderat

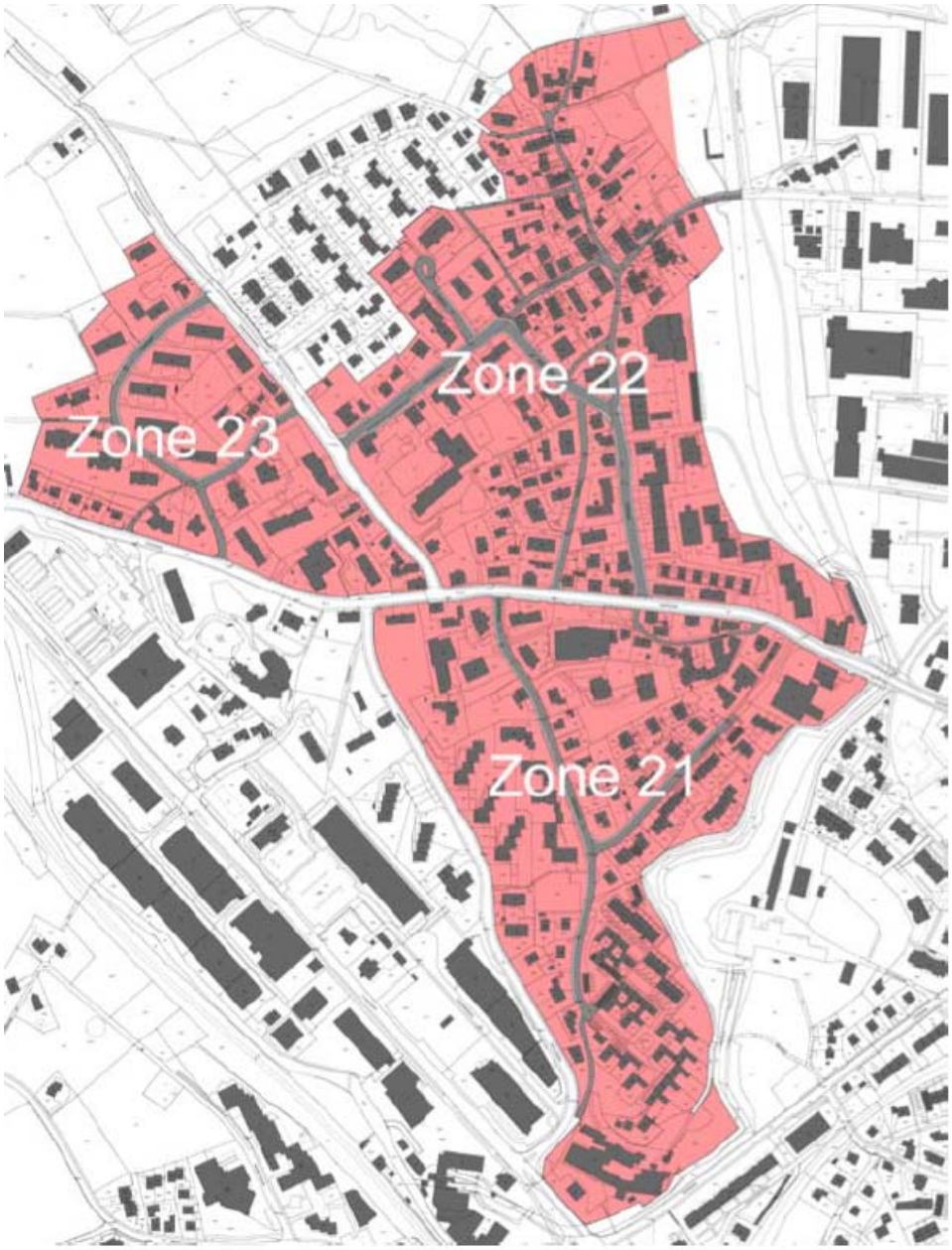
IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Mit der Annahme der Initiative von Robert Widmer am 24. September 2013 hat die Gemeindeversammlung den damaligen Gemeinderat beauftragt, für die Einführung von Tempo 30 im ganzen Quartier Robenhausen ein Projekt auszuarbeiten und der dafür zuständigen Instanz eine Kreditvorlage zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Die Initiative verlangte gleichzeitig, es sei im Bereich des Dorfkerns die Anordnung einer Begegnungszone (Tempo 20) zu prüfen.

Die Abteilung Sicherheit beauftragte das Planungsbüro Suter • von Känel • Wild AG, Zürich mit den erforderlichen Planungsarbeiten. Auf der Grundlage des Grobgutachtens vom 8. September 2003 erfolgte die Aufarbeitung aller Massnahmen für die massgeblichen Zonen 21, 22 und 23. Seit dem damaligen Grobgutachten wurde das Gebiet "Im Zil" überbaut und die betreffende Privatstrasse "Im Zil" als Begegnungszone ausgestaltet und damit Tempo 20 eingeführt. Dieses Regime soll beibehalten werden, womit sich die Zone 22 entsprechend reduziert.

Für die Einführung von Tempo 30 in den drei gewünschten Gebieten im Bereich Robenhausen ist ein verkehrstechnisches Gutachten im Sinne von Art. 32 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) auszuarbeiten. Dieses zwischenzeitlich erarbeitete Projekt hat man mit den Initianten am 6. März 2014 und schliesslich mit der Kantonspolizei am 11. März 2014 besprochen. Eine weitere Besprechung fand am 15. April 2014 mit den damaligen Gemeinderäten Marc Thalmann und Andreas Erdin statt. Die Kantonspolizei schliesslich erhielt das Gutachten vom 15. April 2014 für die Zonen 21, 22 und 23 zur Vorprüfung. Die Kantonspolizei hat dazu am 23. Mai 2014 im Sinne eines Vorentscheides Stellung genommen und der Einführung von Tempo 30 in den drei Zonen zugestimmt. Vorausgesetzt hat die Kantonspolizei dabei, dass die private Juheestrasse in die Zone 23 integriert werden kann. Nach längeren Verhandlungen haben die Vertreter dieser Privatstrasse schliesslich Ende 2014 ihr Einverständnis in Aussicht gestellt.



Heutiges Geschwindigkeitsniveau

Wesentlicher Bestandteil des erforderlichen Gutachtens sind jeweils die Messungen des Geschwindigkeitsniveaus v50 und v85. Die Geschwindigkeiten müssen dabei bei signalisierten 50 km/h gemessen werden. Pro Standort und Richtung müssen mindestens 100 Fahrzeuge gemessen werden. Wenn ein v85 (v85 = Geschwindigkeit, die durch 85 % der Fahrzeuge nicht überschritten wird) von maximal 41 km/h ermittelt wird, geht die Kantonspolizei aufgrund von Studien davon aus, dass für die Einhaltung von Tempo 30 keine baulichen Massnahmen notwendig sind. Alleine durch die Signalisation von Tempo 30 sollte sich dann ein v85 von ca. 35 km/h einstellen.

Die Messungen vom November 2011 zeigen folgende Resultate (für v85):

Strasse	*Richtung 1*	*Richtung 2*
Sandbühlstrasse 16	38 km/h	37 km/h
Motorenstrasse (Aabach, Einbahn)	43 km/h	
Dorfstrasse 2	43 km/h	43 km/h
Schulhausstrasse 33	42 km/h	44 km/h
Juheestrasse 17	34 km/h	34 km/h
Zelglistrasse 11	33 km/h	33 km/h

Die Geschwindigkeiten an der Schulhaus-, der Dorf- sowie an der Motorenstrasse in Richtung Kempten betragen über 41 km/h. Aufgrund der vorliegenden Resultate sind mindestens an diesen Strassen zwingend bauliche Massnahmen erforderlich, die das Tempo-30-Regime unterstützen.

Gutachten und Projekt

Für das ganze Gebiet Robenhausen, Grundstrasse und Sandbühl zeigt die Auflistung der Vor- und Nachteile verschiedener Massnahmenoptionen zur Verkehrsberuhigung, dass die Einführung von Tempo 30 die zweckmässigste Verkehrsanordnung ist, um die Sicherheit, Wohnlichkeit und Attraktivität weiterhin zu gewährleisten oder gar zu erhöhen. Im Bereich schmaler Quartierstrassen könnte die Einführung der Tempo 30 Zone zur Aufwertung der Wohnqualität beitragen, da das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erhöht wird.

Zonen 21 und 22:

Die Sammelstrassenverbindung Schulhaus-, Tändeli- und Dorfstrasse ist aufgrund der bestehenden Strassencharakteristik für die Einführung von Tempo 30 eher ungeeignet. Aufgrund der Breite von 7 m und des vorhandenen beidseitigen Trottoirs sind einfache Massnahmen zur Reduktion der Geschwindigkeit schwierig umzusetzen. Im Prinzip wäre für eine verständliche und wirksame Geschwindigkeitsreduktion ein Strassenrückbau mit einer siedlungsorientierteren Gestaltung erforderlich. Da die Strasse jedoch an der Schule vorbeiführt und da eine Verkehrsberuhigung hier ein wichtiger Baustein für die Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Bereich Robenhausen wäre, wird die Integration der Strassenverbindung dennoch als zweckmässig beurteilt.

Die Einführung einer Begegnungszone (Tempo 20) im Bereich des Rössliplatzes ist nicht vorgesehen. Dies vor allem deshalb nicht, weil im Bereich einer Begegnungszone die Vortrittsregelung geändert würde. So hätten die Fussgänger zwar Vortritt, aber diese Vortrittsänderung in einem kleinen Abschnitt in der sonst geplanten Tempo 30 Zone wäre für alle Verkehrsteilnehmer schwer erkennbar. Nicht zuletzt gilt es zu beachten, dass die Veloroute genau über den Rössliplatz führt.

Im Bereich der geplanten Zone 21 kann an der Sandbühlstrasse eine gewisse Reduktion der Geschwindigkeit durch einfache Massnahmen (vor allem durch Parkfelder) erreicht werden. Ein Einbezug der Strasse „Im Sandbühl“ und des ebenfalls mit einem privatrechtlichen Verbot belegten Abschnittes der Stegenstrasse ist nicht möglich. Der restliche Teil der Stegenstrasse ist sehr eng und kann nicht schnell befahren werden. Ein Einbezug in die Zone wäre wirkungslos und daher unzweckmässig.

Zone 23:

Gleich wie bei schmalen Quartierstrassen, könnte die Einführung von Tempo 30 in der Zone 23 zur Aufwertung der Wohnqualität beitragen, da das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erhöht wird.

Vorgesehene Massnahmen

Aufgrund der Gesamterneuerungswahlen im Frühling 2014 erfolgte schliesslich am 20. August 2014 eine Besprechung mit den neuen Stadträten Marco Martino und Heinrich Vettiger sowie mit Vertretern der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei und der Stadt Wetzikon (Abteilungen Sicherheit und Bau + Planung). Die geplanten Massnahmen und deren Kostenfolge sind dabei eingehend auf deren Notwendigkeit hin überprüft, nochmals minimal angepasst worden und setzen sich wie folgt zusammen:

Massnahmen 1. Priorität

- Die Tempo-30-Zonen sind durch ein klar erkennbares Tor abzugrenzen.
- Beginn und Ende der Zonen werden mit den Schildern "Beginn Zone 30" / "Ende Zone 30" signalisiert. Das Signal steht wenn möglich im Strassenraum und wird mit einem Betonelement geschützt.
- Es wird die Markierung "Zone 30" angebracht.
- Mit Bodenmarkierungen "30" innerhalb der Zonen wird an das Zonenregime erinnert.
- Berlinerkissen an der Dorf- und Schulhausstrasse.
- Anhebung der Kreuzungen Schulhaus-/Tändelistrasse und Dorf-/Tändelistrasse.
- Podest/Einengung/Trottoirnase beim Schulhauszugang.
- Einengungen mit Betonelementen.
- Parkfelder.

Massnahmen 2. Priorität

Sollte sich – zum Beispiel im Rahmen der Nachkontrolle nach einem Jahr – zeigen, dass weitere Massnahmen erforderlich sind, sollen folgende Massnahmen umgesetzt werden:

- Berlinerkissen und Bodenmarkierungen "Hinweis auf Kinder" an der Sandbüelstrasse.
- Einengungen mit Betonelementen an der Sandbüel- und Tändelistrasse

Weitere Massnahmen

Neben den für die Einführung von Tempo 30 erforderlichen Massnahmen sind folgende Massnahmen vorgesehen, welche die Sicherheit verbessern werden, aber nicht direkt für die Einführung von Tempo 30 erforderlich sind:

- Berlinerkissen an der Motorenstrasse zur Vermeidung der Beschleunigung im Bereich der Fusswegquerung.
- Anpassung und Verbesserung der Velorampe an der Schulhausstrasse zur Sicherstellung der Qualität der Veloroute.
- Prüfung von Trottoirüberfahrten an der Uster- und Seegräbnerstrasse bei Sanierungsarbeiten.

Kosten

Aufgrund der geplanten baulichen und signalisatorischen Massnahmen werden die Kosten nur für die Einführung von Tempo 30 in den Zonen 21, 22 und 23 auf Fr. 303‘000.-- geschätzt. Im Zusammenhang mit der Einführung von Tempo 30 ist es sinnvoll, die vorstehend aufgeführten, zusätzlichen Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (welche nicht direkt mit der Einführung von Tempo 30 verbunden sind) ebenfalls zu realisieren, wofür mit zusätzlichen Kosten von Fr. 19‘000.-- zu rechnen ist. Die Gesamtkosten setzen sich demnach wie folgt zusammen:

– Signalisation und Markierung	Fr.	70'000.--
– bauliche Massnahmen	Fr.	135'000.--
– technische Arbeiten	Fr.	50'000.--
– Nachrüstung	Fr.	48'000.--
– zusätzliche Massnahmen Verkehrssicherheit	Fr.	19‘000.--
Total	Fr.	322'000.--

Nicht einberechnet sind alle Administrativkosten und allfällige Anwaltskosten bei Rekursen. Für die Bodenmarkierung fallen regelmässige Instandstellungskosten im Rhythmus von 2 - 4 Jahren an. Ebenso sind die vielen neuen Signale und Kunstbauelemente zusätzlich zu reinigen und zu unterhalten. Erfahrungsgemäss sind der Mehraufwand für den baulichen Unterhalt, aber auch die Reinigung und der Winterdienst von verkehrsberuhigten Strassen, insbesondere bei Kissen, erheblich, wobei dies zahlenmässig kaum abgeschätzt werden kann.

Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Voranschlages 2015 musste davon ausgegangen werden, dass die privaten Eigentümer der Juheestrasse mit der Einführung von Tempo 30 auf ihrer Strasse nicht einverstanden sind, weshalb nur die Kosten (Fr. 290‘000.--, inkl. weitere Massnahmen zur Verkehrssicherheit) für die Einführung von Tempo 30 in den Zonen 21 und 22 veranschlagt wurden.

Kostenvergleich mit anderen Projekten und Gemeinden

In Bezug auf die mutmasslichen Kosten wurde verschiedentlich moniert, dass die Einführung von Tempo 30 in anderen Gemeinden (z.B. Illnau-Effretikon) kostengünstiger als in Wetzikon umgesetzt werde. Ein losgelöster Kosten-Vergleich mit der Einführung von Tempo 30 in Illnau-Effretikon hält einer Prüfung jedoch nicht stand, da kostspielige bauliche Massnahmen je nach Strassenraumgestaltung bzw. gefahrener Geschwindigkeit realisiert werden müssen oder eben nicht. Und vor dem Hintergrund, dass auch das Projekt Tempo 30 in Illnau-Effretikon unter den gleichen Bedingungen wie überall im Kanton Zürich (ausser Städte Zürich und Winterthur) durch die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei geprüft und bewilligt wird und vorliegend dasselbe Planungsbüro beauftragt wurde, weichen auch die geplanten Massnahmen und Kosten nicht voneinander ab.

Tempo 30 südlich der Bahnlinie

Die Überprüfung der Wirksamkeit bzw. die Nachkontrolle bei den bisher eingeführten Tempo 30-Zonen südlich der Bahnlinie haben Werte (v85) zwischen 33 km/h und 38 km/h ergeben. Der maximal zulässige Wert von 38 km/h wurde dabei an drei verschiedenen Strassen gemessen. Das wiederum bedeutet, dass die umgesetzten signalisatorischen und baulichen Massnahmen gut aufeinander abgestimmt sind.

Weder sind die Geschwindigkeitswerte zu tief, so dass man davon ausgehen könnte, es wären zu viele bauliche Massnahmen umgesetzt worden, noch sind sie zu hoch (über 35 km/h bis 38 km/h), so dass weitere bauliche Massnahmen nachzurüsten wären.

Weiterer Projektablauf

Nach der Zustimmung zum Projekt und Genehmigung des Kreditbegehrens durch den Grossen Gemeinderat, sieht der weitere Projektverlauf wie folgt aus:

- öffentliche Auflage der Massnahmenpläne (bauliche Massnahmen)
- Behandlung der während der Dauer der öffentlichen Auflage eingegangenen Einsprachen gegen die baulichen Massnahmen und Festsetzung der baulichen Massnahmen
- Antragstellung durch die Stadt und Verfügung der Tempo 30 Zonen durch die Sicherheitsdirektion.
- gleichzeitige Publikation der Verfügung der Sicherheitsdirektion sowie der Festsetzung Tempo 30 Zone durch Stadtrat mit 30-tägiger Rekursfrist
- Behandlung allfälliger Rekurse
- Umsetzung der baulichen Massnahmen nach rechtskräftiger Erledigung allfälliger Rekurse

Erwägungen

Aus dem Verkehrsrichtplan geht hervor, dass mit geeigneten Massnahmen die Geschwindigkeiten an die jeweilige Situation angepasst werden sollen. Die Umsetzung soll durch neue Signalisationen (z. B. Tempo 30-Zonen oder Begegnungszonen) oder durch bauliche und gestalterische Massnahmen erfolgen. Die Massnahmen aus dem Richtplan sind behördenverbindlich und sollen mittelfristig umgesetzt werden.

Das Projekt Tempo 30 in Robenhausen basiert auf einer Initiative aus dem Quartier Robenhausen. Der damalige Gemeinderat hat im Vorfeld zur Gemeindeversammlung vom 24. September 2013 die Initiative unterstützt. Das Quartier Robenhausen eignet sich für Tempo 30-Zonen, das zeigt auch das nun vorliegende Gutachten. Die Verkehrssicherheit rund um ein grosses Schulhaus wird zudem durch den Stadtrat hoch gewichtet. Deshalb unterstützt die Behörde das Projekt und den Kreditantrag an den Grossen Gemeinderat.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das vorliegende Projekt "Einführung von Tempo 30 in Robenhausen" wird zuhanden des Grossen Gemeinderates verabschiedet.

2. Dem Grossen Gemeinderat wird gestützt auf die Initiative von Robert Widmer beantragt, er möchte folgenden Beschluss fassen:
   (Referent: Stadtrat Marco Martino)

   Kreditbewilligung von Fr. 322'000.-- für die Einführung von Tempo-30-Zonen in Robenhausen

Stadtrat Wetzikon





Ruedi Rüfenacht
Präsident

Marcel Peter
Stadtschreiber

Mitteilung an

- Parlamentssekretär (mit Akten)
- Stadtpräsident
- Ressortvorsteher Bevölkerung + Sport
- Abteilung Bau + Planung
- Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien
- Geschäftsbereichsleiter Bau, Infrastruktur + Sport
- Geschäftsbereichsleiterin Bevölkerungsdienste
- Stadtplanerin
- Leiter Abteilung Sicherheit
- Planungsbüro Suter • von Känel • Wild AG, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich

rkü/kut/mpe

wetzikon

Grosser Gemeinderat

Geschäftsprüfungskommission

Geschäft 35.01 "Tempo 30 Robenhausen"

5/2015

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt:

1. Eintreten auf die Vorlage.

2. Genehmigung Kredit gemäss Antrag des Stadtrates.

Begründung

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) hat die Vorlage geprüft und stimmt dem Kredit gemäss dem Antrag des Stadtrates zu.

Wetzikon, 24. Februar 2015

Geschäft 35.01/ Tempo 30 Robenhausen, Verabschiedung Projekt

Aktenverzeichnis

- Gutachten Suter • von Känel • Wild AG vom 21. November 2014
- Massnahmenplan Zone 21, 1:1‘000, vom 21. November 2014
- Massnahmenplan Zone 22 und 23 1:1‘000, vom 21. November 2014
- Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. September 2013
- Stellungnahme der Kantons vom 23. Mai 2014
- Grobgutachten Planungsbüro Suter • von Känel • Wild AG, Zürich, vom 8. September 2003

21. Januar 2015

wetzikon

Gutachten

Tempo 30 Robenhausen



Suter • von Känel • Wild • AG
Siedlung Landschaft Verkehr Umwelt
Förrlibuckstrasse 30 8005 Zürich skw.ch
Tel. +41 (0)44 315 13 90 info@skw.ch

37540 – 21.11.2014

Inhalt

1. Einleitung 3
1.1 Auftrag 3
1.2 Grundlagen 4
1.3 Rechtliches 5
2. Analyse 6
2.1 Nutzung 6
2.2 Sicherheit und Unfallgeschehen 7
2.3 Strassenklassierung 9
2.4 Fuss- und Radwege 10
2.5 Verkehrsmengen 12
2.6 Geschwindigkeiten 12
2.7 Signalisation und Markierungen 14
2.8 Charakteristik der Strassenzüge 17
2.9 Privatstrassen 19
3. Beurteilung 20
3.1 Ziele 20
3.2 Anliegen Anwohner 20
3.3 Sicherheitsdefizite und Schutzbedürfnisse 23
3.4 Massnahmenoptionen 24
3.5 Wirkung Tempo 30 26
3.6 Prüfung der Voraussetzungen 28
4. Massnahmen 31
4.1 Notwendige Massnahmen 31
4.2 Vorgesehene Massnahmen 33
5. Kostenschätzung 36
6. Beurteilung der Auswirkungen 38
7. Planungsablauf 39

Massgebliche Massnahmenpläne

Massnahmenpläne Robenhausen T30 Zone 21 und Zone 22 & 23 vom 21.11.2014

Auftraggeber

Stadt Wetzikon

Bearbeitung

Suter • von Känel • Wild • AG

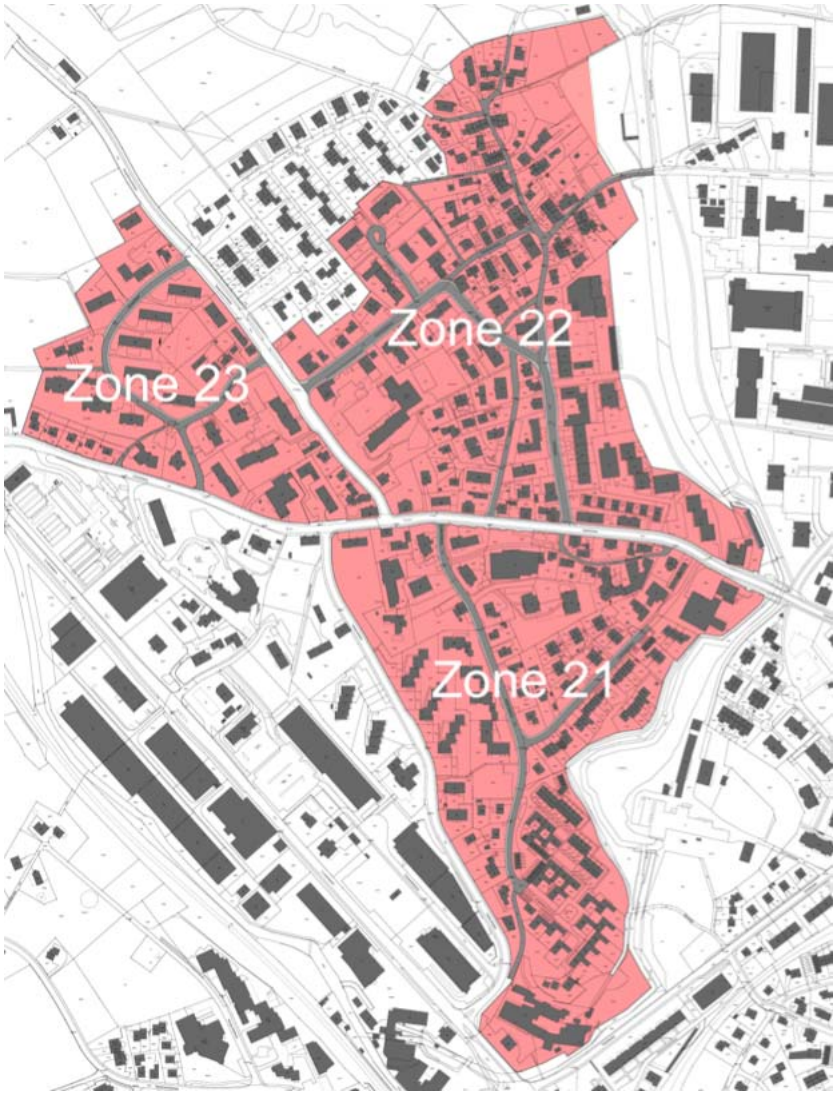
1. Einleitung

1.1 Auftrag

Ausgangslage

Die Stadt Wetzikon möchte im Bereich des Gebietes Robenhausen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit Tempo-30-Zonen einrichten.

Betrachtungsgebiet



Bemerkung

Gemäss Initiative soll in den Zonen 21, 22 und 23, welche im Grobgutachten vom 8.9.2003 vorgesehen waren, jeweils eine Tempo-30-Zone eingeführt werden.

Seit der Ausarbeitung des Grobgutachtens wurde das Gebiet „Im Zil“ überbaut. Auf der Privatstrasse „Im Zil“ wurde eine Begegnungszone Tempo 20 eingeführt. Diese soll beibehalten werden, so dass die Zone 22 entsprechend reduziert wurde.

In der Zone 23 ist mit der Juheestrasse ebenfalls eine Privatstrasse vorhanden. Diese kann nur mit Zustimmung der Eigentümer in eine Tempo-30-Zone integriert werden. Ohne die Integration der Privatstrasse, kann die Zone 23 nicht umgesetzt werden, da dann nur noch ein kurzes Strassenstück und nicht mehr „mehrere gleichartige Strassen“ betroffen sind, so dass nicht mehr von einer Zone gesprochen werden kann.

Aufgabe

Für die Einführung von Tempo 30 in den drei gewünschten Gebieten im Bereich Robenhausen ist ein verkehrstechnisches Gutachten im Sinne von Art. 32 Abs. 3 SVG auszuarbeiten.

Projektstand

Das Projekt wurde mit den Initianten am 6.3.2014 besprochen. Daraufhin fand am 11.3.2014 eine Besprechung mit Roger Brändli von der Kantonspolizei und am 15.4.2014 eine Besprechung mit den Gemeinderäten M. Thalmann und A. Erdin statt.

Das Gutachten für die Zonen 21, 22 und 23 vom 15.4.2014 wurde der KAPO zur Vorprüfung eingereicht. Die KAPO hat mit Schreiben vom 23.5.2014 Stellung genommen und im Sinne eines Vorentscheides der Einführung von Tempo-30 in den drei Zonen zugestimmt, wobei vorausgesetzt wird, dass die Privatstrasse in die Zone 23 integriert werden kann.

Die Privatstrasseneigentümer wurden angeschrieben und um ihr Einverständnis zur Integration der Privatstrasse (Juheestrasse) gebeten. Die Eigentümerschaft hat die Integration abgelehnt. Damit konnte die Strasse nicht in Tempo 30 integriert werden.

Am 20.8.2014 fand eine erneute Besprechung mit den neuen Stadträten Marco Martino und Heinrich Vettiger sowie Herrn Brändli von der KAPO statt. In der Folge wurde das Gutachten angepasst.

Im November 2014 ist die Einverständniserklärung der Grundeigentümerschaft der Juheestrasse doch noch eingegangen. das Gutachten wurde daher erneut angepasst und die Zone 23 integriert.

1.2 Grundlagen

Übersicht

Die folgenden Grundlagen standen für die Ausarbeitung des Gutachtens zur Verfügung:

- Verkehrsplan I Motorisierter Individualverkehr und Öffentlicher Verkehr, 17.9.2013
- Verkehrsplan II Langsamverkehr, 17.9.2013
- Zonenplan, 9.8.2013
- Übersichtsplan 1:5'000 und Katasterplan 1:500
- Unfallstatistik Kantonspolizei ZH vom 1.12.2008 bis 30.11.2013

1.3 Rechtliches

Wichtigste Rechtsgrundlagen

- Art. 108 Signalisationsverordnung (SSV)
- Art. 2a (Zonensignalisationen), Art. 22a (Tempo-30-Zone) und Art. 22b (Begegnungszone) SSV
- Art. 32 Strassenverkehrsgesetz (SVG)
- Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen vom 28. September 2001

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit nach Art. 108 SSV

Die massgebliche Rechtsgrundlage für eine Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit ist Art. 108 SSV. Dieser regelt abschliessend unter welchen Bedingungen die Höchstgeschwindigkeit beschränkt werden kann.

„Die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten können gemäss Art. 108 SSV herabgesetzt werden, wenn:

a. eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist;

b. bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen;

c. auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann;

d. dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann.“

Gutachten nach Art. 32 SVG

Für abweichende Höchstgeschwindigkeiten ist ein Gutachten nach Art. 32 SVG erforderlich. Dieses muss gemäss Art. 108 Abs. 4 SSV aufzeigen, ob *„die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit nötig, zweckmässig und verhältnismässig ist, ob andere Massnahmen vorzuziehen sind und ob die Geschwindigkeitsbeschränkung auf die Hauptverkehrszeiten beschränkt werden kann.“*

Es ist folgender Inhalt des Gutachtens notwendig:

- Umschreibung der Ziele
- Übersichtsplan mit der Strassenhierarchie
- Beurteilung bestehender und absehbarer Sicherheitsdefizite und Vorschläge für Massnahmen zu deren Behebung
- Angaben zum Geschwindigkeitsniveau v50 und v85
- Angaben zur bestehenden und angestrebten Qualität als Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsraum einschliesslich der Nutzungsansprüche
- Auswirkungen und Vorschläge zur Vermeidung negativer Folgen
- Aufzählung der Massnahmen die erforderlich sind, um die Ziele zu erreichen

2. Analyse

2.1 Nutzung

Übersicht

Der grösste Teil des Gebietes Robenhausen liegt in der Wohnzone oder der Wohnzone mit Gewerbeerleichterung.

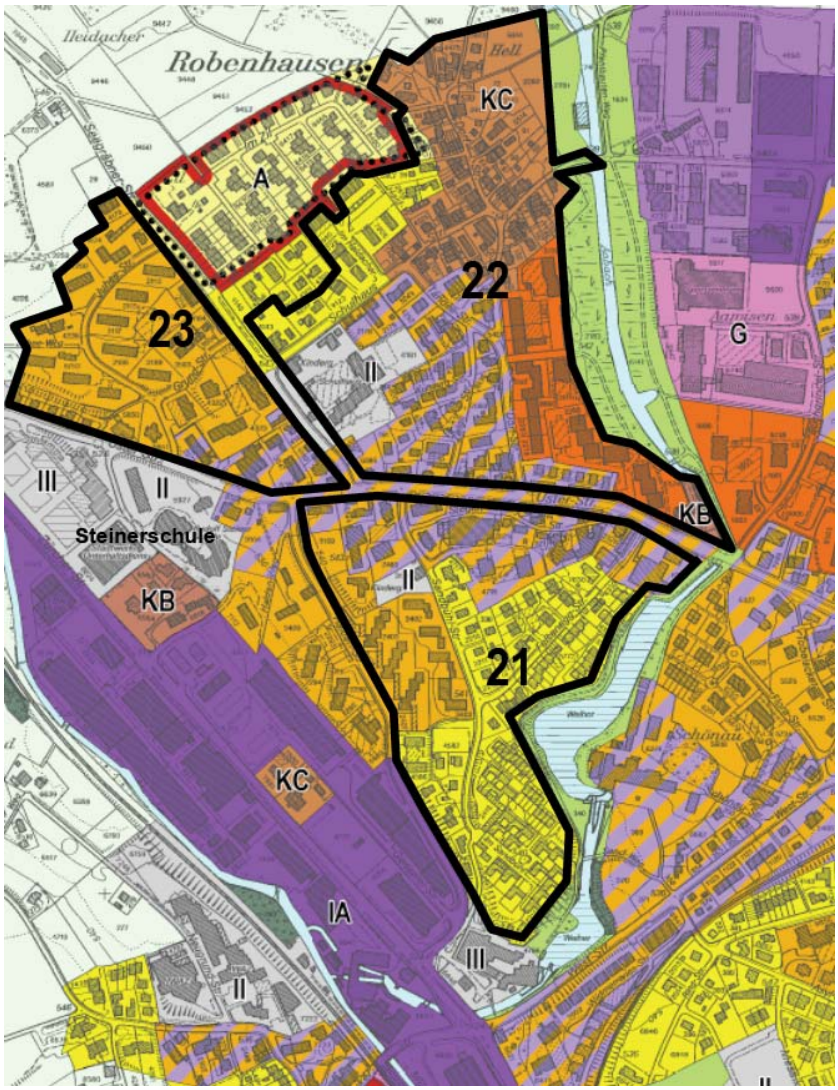
In der Zone 21 befinden sich der Kindergarten Stegen und die Kulturfabrik Wetzikon in den beiden Zonen für öffentliche Bauten. Zudem besteht die Steinerschule ausserhalb der geplanten Tempo-30-Zonen.

In der Zone für öffentliche Bauten in der Zone 22 befinden sich das Schulhaus Robenhausen (Primarschule) sowie der Kindergarten Robenhausen. Im Bereich der Kernzone besteht zudem eine Bäckerei und an der Dorfstrasse die Poststelle Robenhausen.

Die geplante Zone 23 ist von Wohnnutzungen geprägt.

Zonenplan





2.2 Sicherheit und Unfallgeschehen

Unfallstatistik
Kantonspolizei
1.12.2008 – 30.11.2013

Zur Beurteilung des Unfallgeschehens wurde die von der Kantonspolizei geführte Unfallstatistik vom 1.12.2008 – 30.11.2013 ausgewertet.

Im Gebiet der geplanten Zonen 21, 22 und 23 ereigneten sich in diesem Zeitraum 18 Unfälle, wobei es sich bei 9 Unfällen um Parkierunfälle handelt. Der Sachschaden in den 5 Jahren beträgt insgesamt rund Fr. 26'800.-. Es wurden 2 Personen leicht und 1 Person schwer verletzt.

Die Hauptursachen zeigen, dass die meisten Unfälle welche registriert wurden nicht auf ein zu hohes Tempo zurückzuführen sind und auch kaum durch Tempo 30 hätten verhindert werden können.

Zone 21

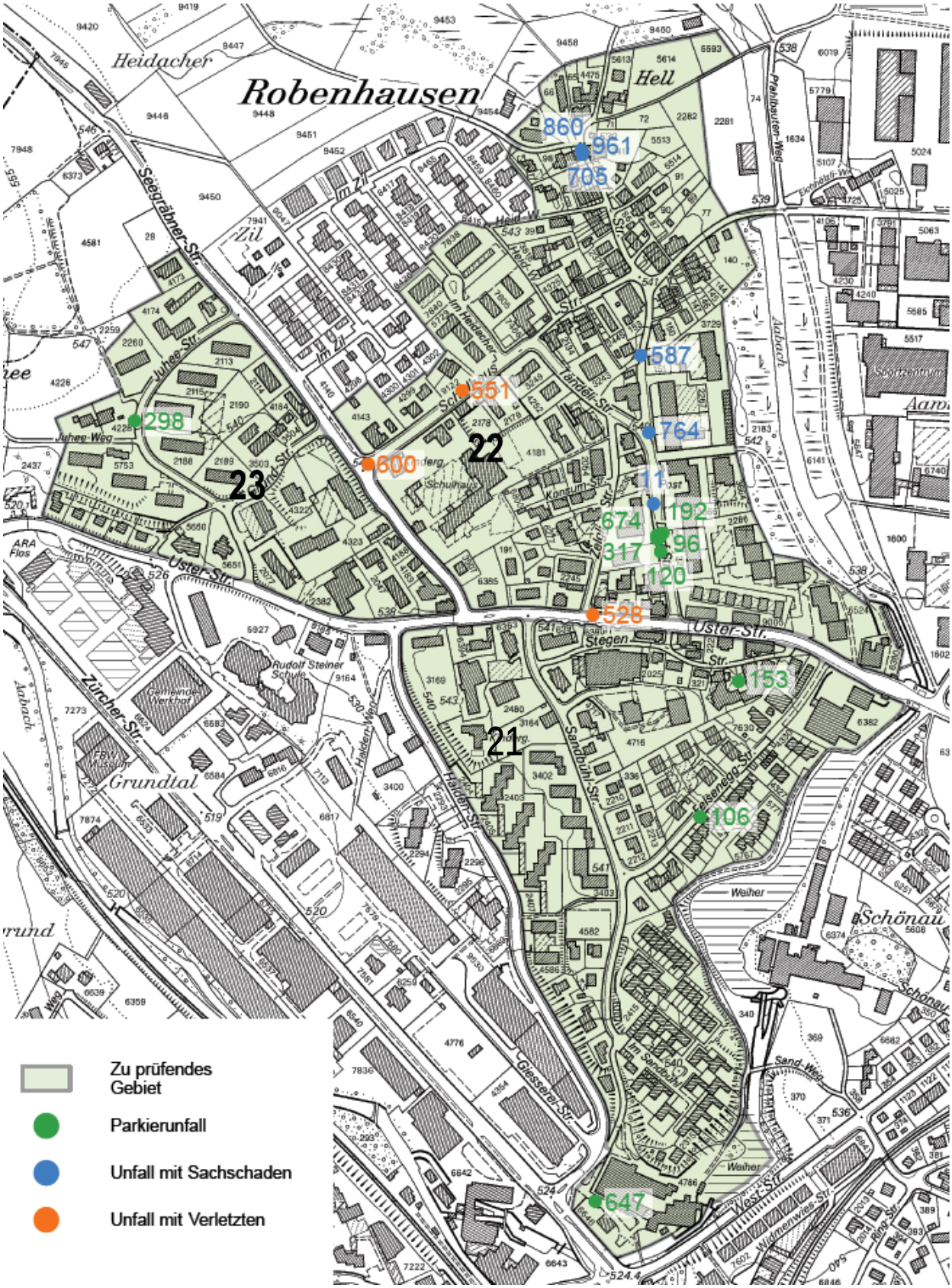
Nr.	Datum	Verletzte	Sachschaden	Hauptursache	Unfalltyp
11	17.12.2008	0	1’000	Unbekannter Mangel / Einfluss (609)	02
96	24.4.2009	0	500	Unvorsichtiges Rückwärtsfahren (480)	70
120	29.5.2009	0	2’500	Unvorsichtiges Rückwärtsfahren (480)	70
192	19.10.2009	0	1’500	Parkiertes Fahrzeug (Nichtgenügen) (600)	73
317	1.5.2010	0	5’000	Einwirkung von Alkohol (110)	70
551	8.6.2011	1	500	Momentane Unaufmerksamkeit (170)	02
528	22.4.2011	1	50	Einwirkung von Alkohol (110)	01
587	17.8.2011	0	50	Nichtvortrittlassen aus Ausfahrt vorwärts (459.2)	05
600	13.9.2011	1	500	Linksfahren / Kurvenschneiden (420)	39
674	19.2.2012	0	1’000	Unvorsichtiges Rückwärtsfahren (480)	70
705	1.5.2012	0	500	Unbekannter Mangel / Einfluss (609)	03
764	28.8.2012	0	3’000	Unvorsichtiges Rückwärtsfahren (480)	03
860	8.2.2013	0	1’700	Unvorsichtiges Rückwärtsfahren (480)	07
961	6.9.2013	0	3’000	Lokal mangelhafter Strassenzustand (220)	03

Zone 22

Nr.	Datum	Verletzte	Sachschaden	Hauptursache	Unfalltyp
106	9.5.2009	0	1’000	Parkiertes Fahrzeug (Nichtgenügen) (600)	73
153	25.7.2009	1	1’000	Einwirkung von Alkohol (110)	70
647	4.12.2011	0	2’000	Einwirkung von Alkohol (110)	70

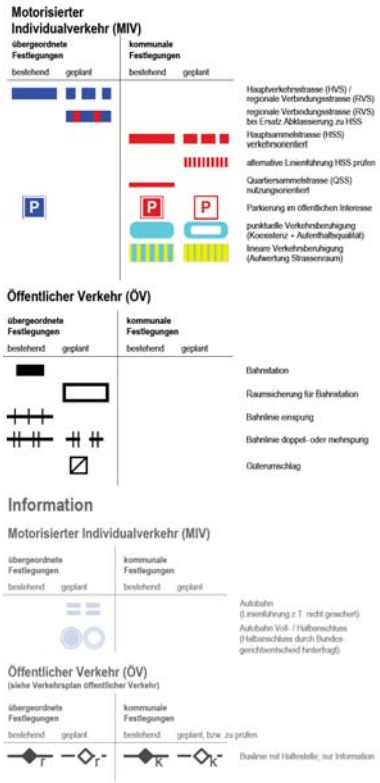
Zone 23

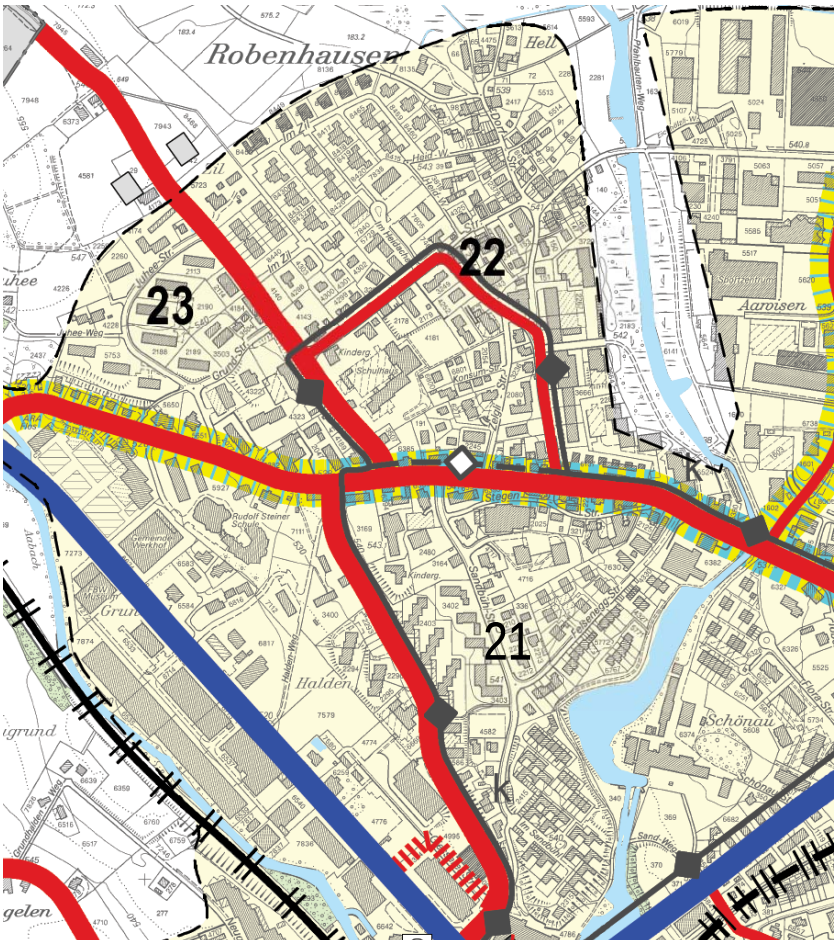
Nr.	Datum	Verletzte	Sachschaden	Hauptursache	Unfalltyp
298	3.4.2010	0	2’000	Parkiertes Fahrzeug (Nichtgenügen) (600)	73


Robenhausen
Heidacher
Hell
Grundtal
Schönau
Seegrabner-Str.
Uster-Str.
Zürcher-Str.
Gleesener-Str.
West-Str.
Sandbühl-Str.
Stegen
Juhee-Weg
Rudolf Steiner Schule
Schulhaus
Sportanlage
Weiher
860
961
705
587
764
11
192
674
317
96
120
528
153
106
647
551
600
298
22
23
21
Zu prüfendes Gebiet
Parkierunfall
Unfall mit Sachschaden
Unfall mit Verletzten

2.3 Strassenklassierung

Verkehrsplan Strassen, ÖV





Keine Buslinie mehr

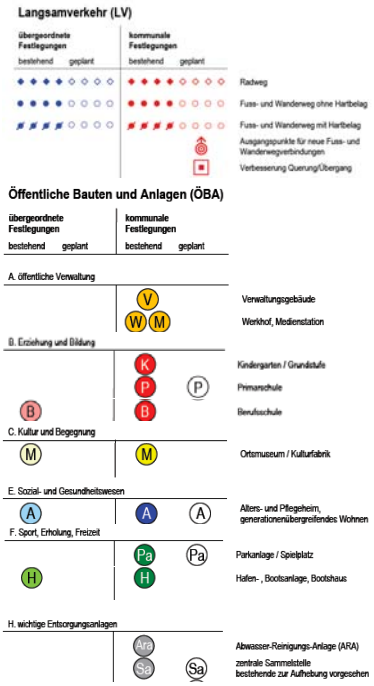
Der Bus fährt nicht mehr über die Dorf-, die Tändeli-, die Schulhaus- und die Seegräbnerstrasse sondern direkt über die Usterstrasse. Die Haltestellen Seegräbnerstrasse, Schulhausstrasse und Post Robenhausen wurden deshalb aufgehoben und durch die Bushaltestelle Robenhausen an der Usterstrasse Höhe Hausnummer 150 beidseitig ersetzt. Somit verläuft durch die gewünschte Tempo-30-Zonen keine Buslinie.

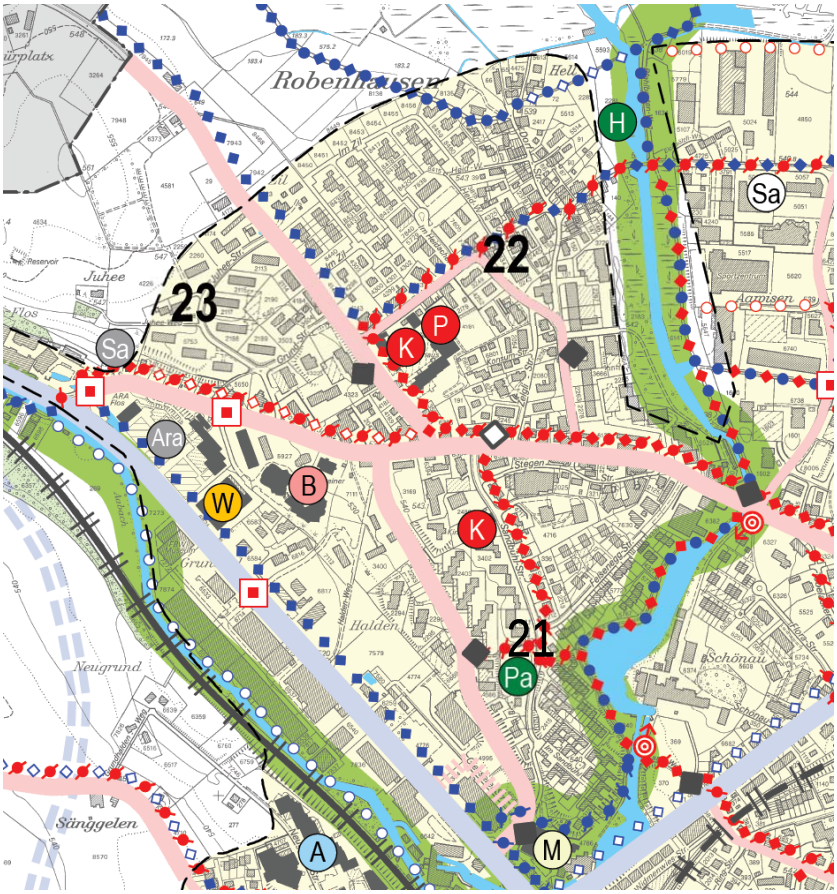
Einbezug der Dorf-, der Tändeli- und der Schulhausstrasse denkbar

Da die Buslinien 852 und 853 nicht mehr über die Dorf-, die Tändeli- und die Schulhausstrasse geführt werden, ist ein Einbezug dieser drei Strassenabschnitte in die Tempo-30-Zone in Betracht zu ziehen. Da es sich um Sammelstrassen handelt und daher ein grosszügiger Ausbaustandard besteht, werden unterstützende bauliche Massnahmen erforderlich sein.

2.4 Fuss- und Radwege

Verkehrsplan Fuss- und Radwege





Kommunale Fusswege

In Robenhausen verlaufen Fusswege von kommunaler Bedeutung über die Sandbühlstrasse sowie über die Schulhaus- und Motorenstrasse.

Regionale Fusswege

Im Bereich der geplanten Tempo-30-Zonen sind keine Fusswege von regionaler Bedeutung festgelegt. Entlang der Aa verläuft ein regionaler Fussweg, welcher bei Schweiz-Mobil als Industriepfad Etappe 2 Wetzikon-Bauma eingetragen ist. Dieser quert bei der Brücke die Motorenstrasse.

Schulwege

Zum Schulhaus Robenhausen und zu den Kindergärten Robenhausen und Stegen sind Primarschüler respektive Kindergärtner unterwegs. Ausserdem gehen viele Schüler von der Bushaltestelle Robenhausen Richtung Steiner-Schule.

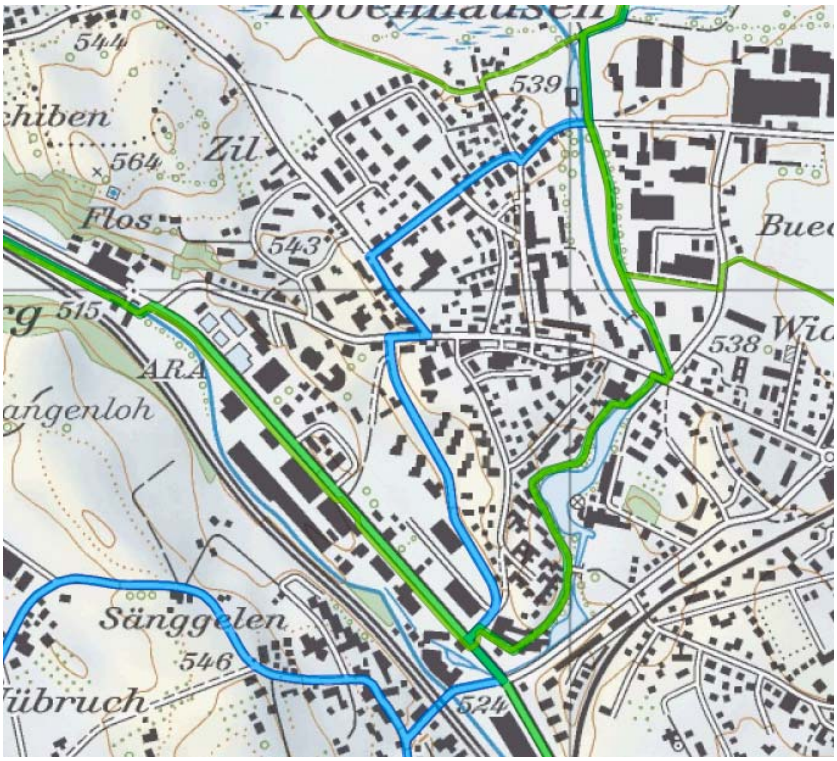
Fussgängerstreifen

Gemäss Verordnung müssen in Tempo-30-Zonen in der Regel alle Fussgängerstreifen entfernt werden. Im Gebiet Robenhausen besteht ein Fussgängerstreifen an der Dorfstrasse bei der Abzweigung in die Tändelistrasse. Ein weiterer besteht an der Schulhausstrasse bei der Einmündung in die Seegräbnerstrasse.

Regionale Radwege

Im Bereich der geplanten Tempo-30-Zone führt eine regionale Radwegverbindung entlang der Schulhaus-, der Dorf- und der Motorenstrasse. Diese Route ist bei Schweiz-Mobil als Route Nr. 86 verzeichnet.

Plan regionale Fuss-, Wander- und Velowege gemäss Schweiz-Mobil



2.5 Verkehrsmengen

Resultate der Zählungen

2013 wurde an folgenden Punkten im Querschnitt folgender durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) ermittelt:

- Sandbühlstrasse 16 DTV 597 Fz
- Motorenstrasse (Aabach) DTV 870 Fz
- Dorfstrasse 2 DTV 1'620 Fz
- Schulhausstrasse 33 DTV 1'192 Fz
- Juheestrasse 17 DTV 245 Fz
- Zelglistrasse 11 DTV 238 Fz

2.6 Geschwindigkeiten

Geschwindigkeits-messungen

Das Gutachten muss Auskunft über das Geschwindigkeits-niveau v50 und v85 liefern. Die Geschwindigkeiten müssen dabei bei signalisierten 50km/h gemessen werden. Pro Standort und Richtung müssen mindestens 100 Fahrzeuge gemessen werden.

Wenn ein v85 (v85 = Geschwindigkeit die durch 85% der Fahrzeuge nicht überschritten wird) von ***maximal 41km/h*** ermittelt wird, geht die Kantonspolizei aufgrund von Studien davon aus, dass für die Einhaltung keine baulichen Massnahmen notwendig sind. Alleine durch die Signalisation von Tempo 30 sollte sich dann ein v85 von ca. 35 km/h einstellen.

Bei Messungen im November 2011 wurden folgende Resultate für v85 ermittelt:

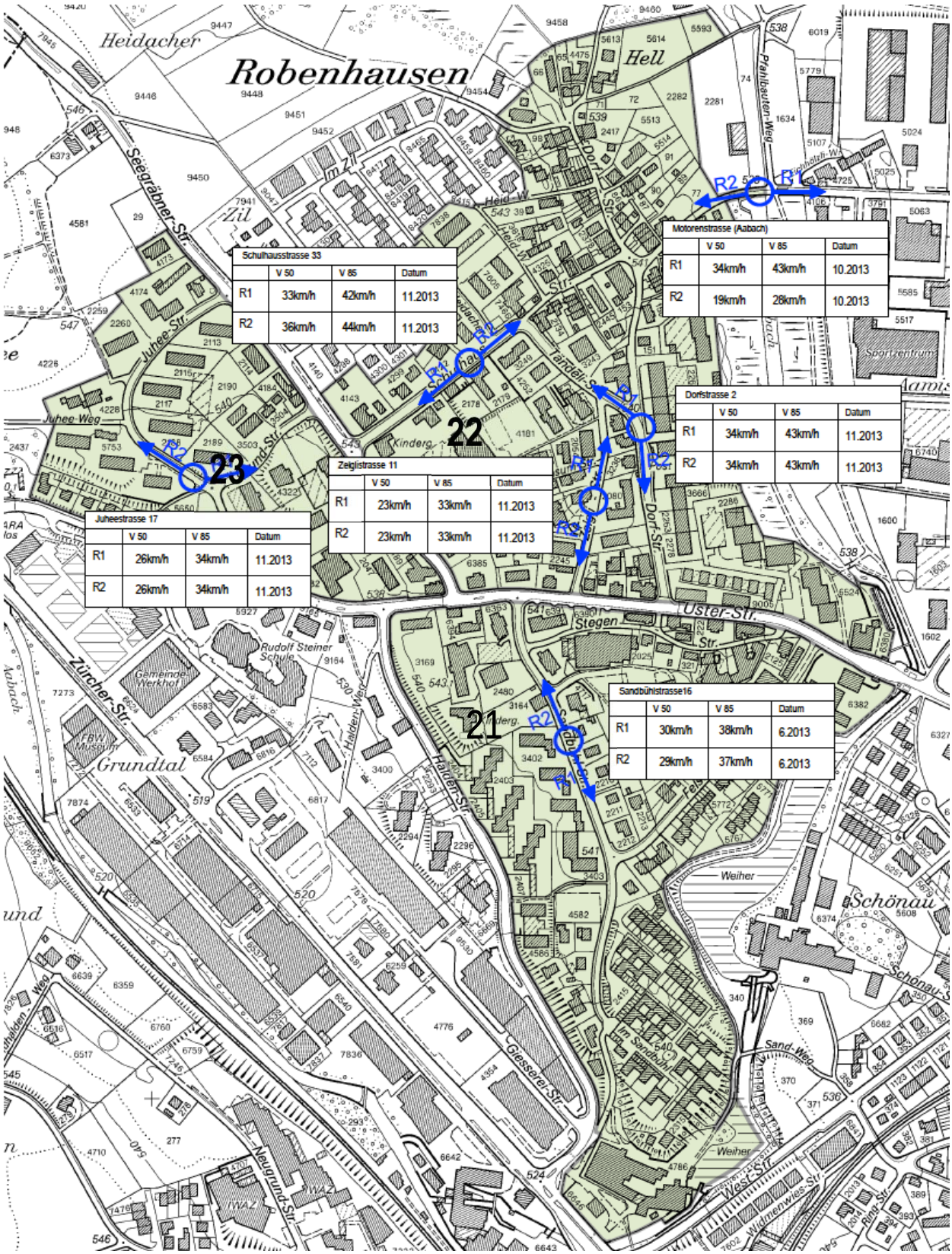
	R1	R2
• Sandbühlstrasse 16	38 km/h	37 km/h
• Motorenstrasse (Aabach, Einbahn)	***43 km/h***	
• Dorfstrasse 2	***43 km/h***	***43 km/h***
• Schulhausstrasse 33	***42 km/h***	***44 km/h***
• Juheestrasse 17	34 km/h	34 km/h
• Zelglistrasse 11	33 km/h	33 km/h

Beurteilung / Massnahmen-bedarf

An der Schulhaus-, der Dorf- sowie an der Motorenstrasse in Richtung Kempten wurden Geschwindigkeiten über 41 km/h gemessen. Aufgrund der Geschwindigkeitsmessungen sind mindestens an diesen Strassen zwingend bauliche Massnahmen erforderlich, die das Tempo-30-Regime unterstützen.

Geschwindigkeits-messstellen

Folgender Plan gibt Auskunft über den Standort sowie die Resultate der Geschwindigkeitsmessungen.


Robenhausen
Heidacher
Hell
Seegräbner-Str.
Juhee-Str.
Juhee Weg
Zürcher-Str.
Uster-Str.
Dorf-Str.
Grundtal
Stegen
Schönau
Weiher
Rudolf Steiner Schule
Gemeinde Werkhof
Halden-Weg
Giesserei-Str.
Neugrund-Str.
West-Str.
Sand-Weg
Sportzentrum
Kinderg.
Pfahlbauten-Weg
Schulhausstrasse 33
V 50 V 85 Datum
R1 33km/h 42km/h 11.2013
R2 36km/h 44km/h 11.2013
Motorenstrasse (Aabach)
V 50 V 85 Datum
R1 34km/h 43km/h 10.2013
R2 19km/h 28km/h 10.2013
Dorfstrasse 2
V 50 V 85 Datum
R1 34km/h 43km/h 11.2013
R2 34km/h 43km/h 11.2013
Zeiglistrasse 11
V 50 V 85 Datum
R1 23km/h 33km/h 11.2013
R2 23km/h 33km/h 11.2013
Juheestrasse 17
V 50 V 85 Datum
R1 26km/h 34km/h 11.2013
R2 26km/h 34km/h 11.2013
Sandbühlstrasse16
V 50 V 85 Datum
R1 30km/h 38km/h 6.2013
R2 29km/h 37km/h 6.2013
22
23
21

2.7 Signalisation und Markierungen

Vortrittsregelungen und Parkierung

Im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zonensignalisationen Tempo 30 sind die Regelungen bezüglich des Vortrittes („Kein Vortritt“, „Stop") sowie weitere Fahrbahnmarkierungen (z.B. Mittellinie) von Bedeutung, da diese in Tempo-30-Zonen nur in seltenen Ausnahmefällen beibehalten werden können.

Einbahnstrassen

Einbahnstrassen sind in Tempo-30-Zonen im Grundsatz unerwünscht. Da nicht mit Gegenverkehr gerechnet werden muss, kann schneller gefahren werden. Deshalb sollten sie, wenn möglich, aufgehoben werden.

Einbahnstrecken beibehalten – Konzept zur Vermeidung des Schleichverkehrs

Im Bereich Robenhausen sind Einbahnstrassen zwischen Rössliplatz und Tändelistrasse sowie an der Motorenstrasse (Brückenbereich) vorhanden. Diese stellen zusammen eine wichtige Massnahme zur Vermeidung des Schleichverkehrs dar und sollen daher unbedingt beibehalten werden. Die Kantonspolizei hat am 11.3.2014 dem Beibehalten der Einbahnstrecken in einer ersten groben Vorbeurteilung zugestimmt.

Die Veloroute verläuft im Gegenverkehr.

Bestehende bauliche Massnahmen

Im Bereich des Schulhauses Robenhausen bestehen bauliche Einengungen zur Verkehrsberuhigung.



Parkfelder und Parkverbote

Im Gebiet Robenhausen bestehen kaum Parkfelder im Strassenraum. Nur an der Juheestrasse (Privatstrasse) sind markierte Parkfelder vorhanden. Vielerorts bestehen Parkverbote.



Fussgängerstreifen

Im Gebiet Robenhausen besteht im Bereich der geplanten Tempo-30-Zone ein Fussgängerstreifen mit Vorbereich zum Fussgängerschutz an der Dorfstrasse bei der Abzweigung in die Tändelistrasse. Bei Einbezug der Dorfstrasse in die Tempo-30-Zone müsste dieser Fussgängerstreifen voraussichtlich entfernt werden.



Ein weiterer Fussgängerstreifen besteht an der Schulhausstrasse bei der Einmündung in die Seegräbnerstrasse.

Kein Vortritt, Trottoirüberfahrten, Stop

Innerhalb von Tempo 30 Zonen sollen die Strassen gleichwertig sein. Es soll nach Möglichkeit überall Rechtsvortritt gelten. Daher ist gemäss Verordnung über die Tempo-30-Zonen und Begegenungszonen eine vom Rechtsvortritt abweichende Regelung durch Signale nur zulässig, wenn die Verkehrssicherheit (Sichtweite u. dgl.) es erfordert. Da Trottoirüberfahrten im Prinzip einer „kein Vortritt“-Regelung entsprechen, sind sie grundsätzlich ebenfalls unerwünscht.

In den geplanten Zonen bestehen keine „kein Vortritt“-Regelungen. Es bestehen jedoch diverse mehr oder weniger klare Trottoirüberfahrten (Im Heidacher, Zelglistrasse, Dorfstrasse, Schulhausstrasse beim Stop).

Bei der Einmündung Schulhausstrasse in die Tändelistrasse ist eine Stopstrasse vorhanden.

Folgender Plan gibt Auskunft über die bestehende Signalisation, die Markierungen sowie die bestehenden baulichen Massnahmen:


Robenhausen
Heidacher
Hell
Zil
Im Zil
Seegrabner-Str.
Juhee-Weg
Juhee-Str.
Kinderg.
Schulhaus
Dorf-Str.
Konsum-Str.
Post
Uster-Str.
Stegen
Rudolf Steiner Schule
Gemeinde-Werkhof
Zürcher-Str.
Grundtal
FBW Museum
Halden-Weg
Sandbühl-Str.
Felsenegg-Str.
Weiher
Schönau
Schönau-S
Sand-Weg
Im Sandbühl
Giesserei-Str.
West-Str.
Widmenwies-Str.
Ring-Str.
Pfäffikerseestr.
Aabach
Sportzentrum
STOP
22
23
21
Zu prüfendes Gebiet
öffentlicher Parkplatz

2.8 Charakteristik der Strassenzüge

Unterschiedliches Erscheinungsbild

Die Strassen im Gebiet Robenhausen weisen ein sehr unterschiedliches Erscheinungsbild auf. Es sind mit der Schulhaus-, der Tändeli- und der Dorfstrasse sehr grosszügige Strassenräume vorhanden. Im Bereich der Kernzone bestehen im Gegensatz dazu dörfliche, eher schmale Strassen ohne Trottoir und im Bereich der Wohnnutzungen sind übliche Quartierstrassen vorhanden.

Charakteristik

Im Folgenden werden die einzelnen Strassen kurz beschrieben:

Zone 21









Strasse	Erscheinungsbild und Bemerkungen
Im Sandbühl	Sehr kurze, private Zufahrt mit privatrechtlichem Verbot (die Zufahrt kann nicht in die Tempo-30-Zone integriert werden).
Stegenstrasse	Relativ schmale und kurze Strasse. Der westliche Teil ist eine Privatstrasse und mit privatrechtlichem Verbot belegt (der Abschnitt kann nicht in die Tempo-30-Zone integriert werden) der östliche Teil ist sehr schmal.
Sandbühlstrasse	Verhältnismässig breite und mehrheitlich gerade Strasse mit einseitigem Trottoir und Parkverboten.
Felseneggstrasse	Kurze Strasse mit einseitigem Trottoir. Sackgasse.

Zone 23





Strasse	Erscheinungsbild und Bemerkungen
Grundstrasse	Zufahrtsstrasse mit einseitigem Trottoir.
Juheestrasse	Privatstrasse, grösstenteils mit einseitigem Trottoir und markierten Parkfeldern.

Zone 22















Strasse	Erscheinungsbild und Bemerkungen
Dorfstrasse (Abschnitt zwischen Uster- und Tändeli-strasse)	Sehr breite Durchfahrtsstrasse mit beidseitigem Trottoir. Enge und schwer einsehbare Abzweigung in die Tän-delistrasse. An dieser Strasse besteht ein Fussgänger-streifen mit Vorbereich.
Dorfstrasse (Abschnitt ab Tändelistrasse)	Dörflich geprägte, eher schmale und unübersichtliche Strasse ohne Trottoir.
Motorenstrasse	Schmale Strasse, Einbahn im Brückenbereich.
Tändelistrasse	Kurze aber breite Strasse. Verbindungsstück zwischen der Dorf- und der Schulhausstrasse. Eher schwer ein-sehbare Abzweigung sowohl in die Dorf- als auch in die Schulhausstrasse.
Schulhaus strasse	Sehr breite Durchfahrtsstrasse mit beidseitigem Trottoir. An dieser Strasse bestehen Einengungen als bauliche Massnahme im Bereich des Schulhauses Robenhausen.
Im Heidacher	Kurze übersichtliche und eher breite Zufahrtsstrasse zu den Wohnanlagen.
Zelglistrasse	Quartierstrasse mit zunächst einseitigem Trottoir und anschliessend ohne Trottoir (von der Usterstrasse her gesehen).
Konsumstrasse	Kurzer schmaler Nebenast der Zelglistrasse.

2.9 Privatstrassen

Anhörung notwendig

Gemäss Art. 113 Signalisationsverordnung (SSV) kann die Behörde auf Verkehrsflächen privater Eigentümer nach Anhören und nur in Einverständnis der Eigentümer Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen verfügen.

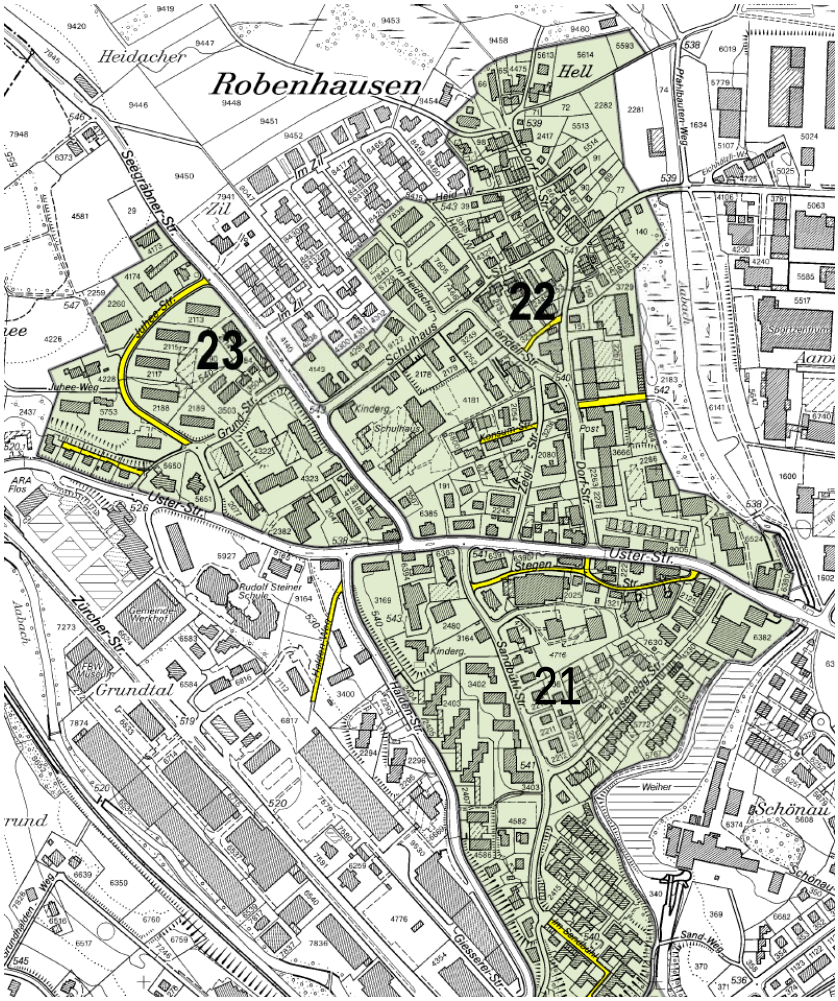
Privatstrassen Übersicht

Zu prüfendes Gebiet

Privatstrassen

- Im Sandbühl
- Stegenstrasse
- Juheestrasse
- Nebenast Usterstrasse
- Zufahrt Post
- Konsumstrasse

Im Gebiet befinden sich folgende Privatstrassen:



Die Strassenstücke Im Sandbühl, die Stegenstrasse und die Zufahrt Post sind mit einem privatrechtlichen Verbot belegt. Sie können daher nicht in die Tempo-30-Zone integriert werden. Die Integration des Nebenastes der Usterstrasse bietet sich nicht an.

Für die Integration der Juheestrasse ist die Einverständniserklärung der Grundeigentümerschaft erforderlich. Die Grundeigentümerschaft hat im November 2014 ihr Einverständnis zur Integration ihrer Strasse abgegeben.

3. Beurteilung

3.1 Ziele

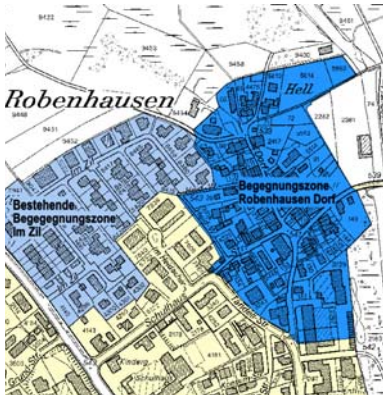
Zielsetzungen der Tempo-30-Zone

- Gewährleistung der Wohnqualität sowie Stärkung des Sicherheitsgefühls für die Anwohner
- Verbesserung der Sicherheit im Bereich geringer Sichtdistanzen
- Sicherheit im Bereich der Schule sowie der Kindergärten und auf dem Schul- und Arbeitsweg
- Steigerung der Qualität der Fusswegverbindungen und der Aufenthaltsbereiche
- Beibehaltung der Qualität der Veloroute
- Logisches verständliches Verkehrsregime

3.2 Anliegen Anwohner

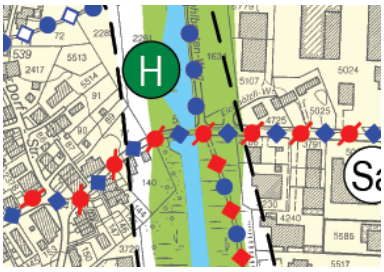
Hinweise und Anregungen der Initianten

Die Initianten der Tempo-30-Zonen im Bereich Robenhausen haben eine ganze Liste von Anregungen und Hinweisen an die Stadt herangetragen. In Zusammenhang mit der gewünschten Einführung von Tempo 30 werden die Anliegen wie folgt beurteilt:





Anregung	Beurteilung
Begegnungszone für Rössliplatz und Umgebung prüfen, da insbesondere an Wochenenden sehr viele Fussgänger und Radfahrer unterwegs sind. Der Dorfplatz wird als Aufenthaltsort insbesondere von Familien, Jugendlichen und Senioren genutzt.	Aufgrund der Situation der Strassen im betroffenen Bereich (keine Trottoirs, Dorfplatzcharakter, enge Verhältnisse, klare Abgrenzung und deutlich andere Situation als im restlichen Gebiet, Nahbereich Begegnungszone Im Zil) erscheint eine Begegnungszone grundsätzlich denkbar. Im Sinne der Gleichbehandlung der Quartiere und eher grossflächiger gleichartiger Verkehrsregime, ist eine Begegnungszone jedoch nicht erwünscht. Aufgrund des Fussgängervortrittes und der hier verlaufenden Veloroute wird sie als eher problematisch beurteilt. *Die Kantonspolizei hat in einer ersten groben Vorbeurteilung eine Begegnungszone in der T30 Zone ebenfalls abgelehnt.*
Beibehaltung Einbahnstrasse Schulhausstrasse, Abschnitt Rössliplatz bis Tändelistrasse und bessere Signalisation.	Die Einbahn dient zusammen mit der Einbahn im Brückenbereich Motorenstrasse der Vermeidung des Schleichverkehrs und soll beibehalten werden. *Die Kantonspolizei hat in einer ersten groben Vorbeurteilung dem Beibehalten der Einbahnstrecken zugestimmt.*

	Anregung	Beurteilung
	**Beibehalten Stop** Wegen der Unübersichtlichkeit und dem zu überfahrenden Trottoir an der Einmündung Schulhausstrasse / Tändelistrasse sollte weiterhin ein „Stop“ signalisiert bleiben.	Die Situation ist unbefriedigend. Es ist keine klare Trottoirüberfahrt ausgestaltet. Der Stop oder eine klare Trottoirüberfahrt widersprechen dem Grundsatz „keine von Rechtsvortritt abweichenden Regelungen“ und der Qualität der Veloroute. Es wird eine alternative Massnahme vorgesehen.
	Anlegen **kombiniertes Trottoir/ Radweg oder Markierung von Radstreifen** auf der Schulhausstrasse in beiden Fahrtrichtungen, da der Radweg von Seegräben her abrupt an der Schulhausstrasse endet; gefährliche Fortsetzung in der Schulhausstrasse durch Kreuzen der Fahrbahnen. Ausscheidung / Markierung einer Radwegverbindung Fahrtrichtung Ost nach West auf der Motorenstrasse zwischen Buchgrindelstrasse und Aabachbrücke. Bessere Entflechtung und Markierung der heute engen und gefährlichen Radwegführung ab Aabachbrücke bis Rössliplatz.	Im Innerortsbereich, wo viele seitliche Zugänge und Ausfahrten vorhanden sind, sind keine Rad-Gehwege vorzusehen. Die Markierung von beidseitigen Radstreifen entspricht einer Radroutenführung innerorts im Bereich 50km/h. In einer Tempo-30-Zone sollten keine Radstreifen markiert werden, da diese der Strasse einen deutlich verkehrsorientierteren Charakter verleihen. *Die Kantonspolizei hat Radstreifen oder gar einen kombinierten Rad-Gehweg klar abgelehnt.*
	Verkehrsberuhigende bauliche Massnahme an der Motorenstrasse nach der Aabachbrücke Richtung Kempten platzieren. Die **Fusswegquerung bei der Brücke** ist unübersichtlich und die Automobilisten beschleunigen angesichts der folgenden breiteren Strasse bereits im Brückenbereich.	Eine verkehrsberuhigende Massnahme ist möglich.
	Prüfen, ob die **Grund- und die Juheestrasse mit „kein Vortritt“** an die Seegräbnerstrasse anzubinden sind. Im Bereich von Schulhaus und Kindergarten an der Seegräbnerstrasse sollten Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit geprüft werden.	Ein „kein Vortritt“ bei den beiden Strassen kann mit der KAPO besprochen werden. Grundsätzlich werden solche Signalisationen nur vorgesehen, wenn Probleme (z.B. mangelnde Sichtweite) bestehen. Trottoirüberfahrten wären möglich. Beide Massnahmen würden tendenziell zu einer eher höheren Geschwindigkeit auf der Seegräbnerstrasse führen. *Die Kantonspolizei hat sich in einer ersten groben Vorbeurteilung positiv zu Trottoirüberfahrten geäussert. Die Signalisation „kein Vortritt“ wird kritisch beurteilt. Ein Fussgängerstreifen an der Grundstrasse kann nicht bewilligt werden.*
	Prüfen, ob **wechselseitige Parkplätze** zur Verkehrsberuhigung auf der Tändelistrasse und Dorfstrasse angeordnet werden können.	Die Massnahme wird im Rahmen der Einführung von Tempo 30 geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt. Zu bemerken ist, dass wechselseitige Parkplätze die Qualität der Veloroute schmälern und dass bei 7 m Strassenbreite wechselseitige Parkplätze wenig Wirkung haben, da eine Fahrgasse von 5 m verbleibt.





Anregung	Beurteilung
Bauliche Vorkehrungen oder Markierungen zum Schutz der Kinder auf dem Trottoir entlang der Tändelistrasse an der **Einmündung Zelglistrasse.** Bessere Signalisation des Trottoirs mit Farbe am Boden oder Kopfsteinpflaster, da die Ein- und Ausfahrt über das **Trottoir bei der Post Robenhausen** zu den Häusern hinter der Post für Fussgänger gefährlich ist.	Markierungen werden als nicht möglich beurteilt. Die Bepflanzung sollte zur Sicherstellung der Sicht kurz gehalten werden. Grundsätzlich wäre im Bereich T30 auf die Trottoirüberfahrt zu verzichten, dies wird aber im Rahmen der Einführung als unverhältnismässig und unzweckmässig beurteilt.
Schleichweg über Privatgrund mit einem Fahrverbot oder baulichen Massnahmen verunmöglichen, da ungeduldige Autofahrer diesen Parkplatz auf der Parzelle 3243 mit hohem Tempo befahren und in die Dorfstrasse Richtung Rössliplatz einbiegen.	Die Massnahme muss und kann durch die private Grundeigentümerschaft umgesetzt werden. Es wäre problemlos möglich einen Poller zu setzen.
Bauliche Massnahmen zur Reduktion der Geschwindigkeit im Bereich Kindergarten Stegen an der Sandbühlstrasse vorsehen.	Eine bauliche Massnahme im Bereich Kindergarten ist möglich.
Bauliche Massnahmen: Verengungen so bauen, dass Velos weiterhin geradeaus fahren können und nicht durch die Verengung geleitet werden (wie heute beispielsweise beim einzelnen Poller an der Schulhausstrasse).	Wie im Bild (Quelle „Der Bund“) dargestellt, sind Einengungen bei welchen Velos zwischen Einengung und Trottoir fahren können grundsätzlich möglich. Allerdings funktionieren diese nicht in Zusammenhang mit wechselseitigen Parkplätzen und es besteht oft die Gefahr, dass Automobilisten auf die falsche Seite ausweichen. *Die Kantonspolizei hat die vorgeschlagene Massnahme in einer ersten Beurteilung klar abgelehnt.*
Prüfen, ob die wichtigen Fussgängerstreifen auf den Schulwegen trotz Tempo 30 beibehalten werden können (insb. vor dem Schulhaus/ Kindergarten)	Fussgängerstreifen sind in Tempo-30-Zonen grundsätzlich unzulässig. Sie geben keine Sicherheit sondern regeln nur den Vortritt.
Die Buchten der Bushaltestellen sollten vorerst nicht rückgebaut werden, für den Fall dass der Bus künftig wieder durch das Quartier geführt würde.	Die Buchten werden aus Kostengründen derzeit nicht zurückgebaut.
Kinderbring- und Abholdienst vor den Schulhäusern und Kindergärten führt zu Gefährdungen der Kinder selbst und weiterer Verkehrsteilnehmer. Zur Verbesserung der Sicherheit wäre ein Halteverbot vor dem Schulhaus zu prüfen oder dann die Schaffung einer gezielten Zone für das Bringen und Abholen der Kinder.	Halteverbote werden durch kinderbringende und abholende Personen in aller Regel missachtet.
Die Kreuzung Motoren- / Dorfstrasse sei gefährlich da Automobilisten die Richtung Aabachbrücke unterwegs sind, nicht mit von rechts kommenden Fahrzeugen rechnen.	Im Sinne der Klärung der Situation wird eine Rechtsvortrittmarkierung angestrebt. Die KAPO muss der Markierung zustimmen damit diese Umgesetzt werden kann.

3.3 Sicherheitsdefizite und Schutzbedürfnisse

Sicherheitsdefizite

Aufgrund der Unfallzahlen und Unfallarten kann festgestellt werden, dass allfällige Massnahmen keine Reaktion auf bereits missliche Zustände sind, sondern ein zukunftsgerichtetes Agieren darstellen.

Folgende Sicherheitsdefizite sind vorhanden:

- Zufahrten und Grundstückzugänge münden vor allem im Kernbereich Robenhausen und an der Sandbühlstrasse direkt auf die Strasse und sind – in der Regel wegen der Bepflanzung oder Einzäunungen – schlecht einsehbar.
- Die Sammelstrasse (Schulhaus-, Tändeli-, Dorfstrasse ist völlig überdimensioniert und führt entlang des Schulhauses
- Die Trottoirüberfahrten (insbesondere Schulhaus-/Tändelistrasse) sind unklar.
- Es bestehen teilweise unklare Vortrittsverhältnisse
- Die Querung bei der Brücke Motorenstrasse /Aabach ist unübersichtlich und gefährlich.

Besondere Schutzbedürfnisse

- Kindergarten- und Schulkinder: Im Bereich des Schulhauses Robenhausen und beim Kindergarten Stegen sind viele Kinder (Primarschule, Kindergarten) unterwegs.
- Fussgänger/Pendler: Auf den Wegen Richtung Bushaltestelle Robenhausen an der Usterstrasse ist mit einer gewissen Anzahl Fussgänger auf dem Arbeits- oder Schulweg zu rechnen, welche auch bei schlechten Sichtverhältnissen unterwegs sind und in der Regel keine auffällige Kleidung tragen.
- Anwohner: Es bestehen teilweise schlecht einsehbare Grundstückszugänge, die direkt auf die Strasse münden. Insbesondere im Kernzonenbereich sind die Zugänge teilweise sehr schlecht einsehbar. Im Umfeld der Nutzungen mit Kundenverkehr (Bäckerei, Post etc.) sind Fussgänger unterwegs.
  Im Kernzonenbereich ist aufgrund diverser Spielgeräte auf Vorplätzen anzunehmen, dass sich ab und zu spielende Kinder im Strassenraum oder auf den Vorplätzen aufhalten.
- Radfahrer: Auf der regionalen Radroute entlang der Schulhaus-, Dorf- und Motorenstrasse sind häufig Velofahrer unterwegs. Ansonsten ist mit dem üblichen Veloverkehr zu rechnen.



3.4 Massnahmenoptionen

Massnahmenpalette

Um die Zielsetzungen zu erreichen, sind im betrachteten Gebiet folgende Massnahmen möglich:

- Heckenrückschnitt zur Verbesserung der Einsicht in Grundstückszugänge
- Signalisation von Fahrverboten mit Zubringerdienst
- Unterbrechung von Strassen
- Wechselsignalisation
- bauliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung ohne die Signalisation Tempo 30
- Zonensignalisation Tempo 30 mit einzelnen unterstützenden baulichen Massnahmen bei Bedarf
- Begegnungszone

Vor- und Nachteile

Im Folgenden werden die Vor- und Nachteile der erwähnten Massnahmen kurz umrissen.

Heckenrückschnitt

Vorteile/Wirkungen:	Nachteile/fehlende Wirkungen:
• die Fahrzeuglenker können Personen, welche die Strasse betreten wollen, früher erkennen	• Bepflanzung wächst wieder • teilweise schwierig umsetzbar (Mauern) • Tempo wird nicht sinken

-> Fazit: zweckmässig und nötig aber nicht nachhaltig

Fahrverbot mit Zubringerdienst

Vorteile/Wirkungen:	Nachteile/fehlende Wirkungen:
• schnell fahrender Fremd- und Durchgangsverkehr wird teilweise vermieden • etwas weniger Verkehr = etwas weniger Gefahren	• Einhaltung und Kontrolle schwierig • keine Verbesserung bei Sackgassen und Strassen ohne Durchgangsverkehr, nur vereinzelt anwendbar • Tempo wird kaum sinken • Bevorzugung Einzelner, Zustimmung KAPO fraglich

-> Fazit: nicht zweckmässig und voraussichtlich nicht möglich

Unterbrechung/bauliche Strassensperrungen

Vorteile/Wirkungen:	Nachteile/fehlende Wirkungen:
• schnell fahrender Fremd- und Durchgangsverkehr wird ganz vermieden, Umfahrungsverkehr könnte vermieden werden. • weniger Verkehr = weniger Gefahren	• keine Verbesserung bei Sackgassen und Strassen ohne Durchgangsverkehr, nur vereinzelt anwendbar • insgesamt längere Fahrten wegen Umwegen (Mehrverkehr, mehr Emissionen) • Tempo wird kaum sinken

-> Fazit: Entspricht in der Regel nicht der Zielsetzung

„Wechselsignale“
Signale, die im Tages- oder Wochenverlauf ihre Bedeutung ändern, z.B. Tempo 30 nur während der Zeit, in der Schüler unterwegs sind



-> Fazit: ungeeignet

Vorteile/Wirkungen:	Nachteile/fehlende Wirkungen:
• bei besonderen Situationen kann eine Verbesserung geschaffen werden • kaum Widerstand aus der Bevölkerung zu erwarten	• nur bei stark konzentrierten Fussgängerströmen anwendbar • keine auffällige Anfangssituation, das Signal kann übersehen werden, bei Gewöhnung geht die Wirkung schnell zurück • keine Verbesserung wenn das Signal ausgeschaltet ist • keine Verbesserung für Anwohner und Kinder ausserhalb der Zeiten und im übrigen Gebiet

Bauliche Massnahmen

-> Fazit: möglich, für die Bevölkerung wenig verständlich

Vorteile/Wirkungen:	Nachteile/fehlende Wirkungen:
• Temporeduktion • die Möglichkeit 50km/h zu fahren wird unterbunden • nahezu flächendeckend anwendbar	• Gefahr einer aggressiven Fahrweise, wenn dennoch versucht wird so schnell als möglich zu fahren • hohe Massnahmendichte erforderlich um eine gute Wirkung zu erzielen

Begegnungszone

-> Fazit: nicht für das ganze Quartier anwendbar

Vorteile/Wirkungen:	Nachteile/fehlende Wirkungen:
• starke Temporeduktion • Fussgänger und fahrzeugähnliche Geräte haben Vortritt (≈ Wohnstrasse)	• bisher in Wohnquartieren wenig verbreitet • bedarf einer Mischverkehrsfläche (keine Trottoirs) -> teuer • nicht für das ganze Quartier anwendbar • Zustimmung KAPO fraglich

Tempo 30

-> Fazit: geeignet

Vorteile/Wirkungen:	Nachteile/fehlende Wirkungen:
• Temporeduktion • Tempo 50km/h wird verboten, unterstützende bauliche Massnahmen tragen zur Einhaltung bei • weniger aggressive Fahrweise bei Massnahmen, da nur das erlaubte Tempo möglich ist • flächendeckend anwendbar, schafft eine klare logische Verkehrssituation • klare Anfangssituation/Tor	• weitere Vorschrift, Bevormundung und „Kriminalisierung der Autofahrer“ • teilweise Unverständnis der Automobilisten für die Notwendigkeit unterstützender Massnahmen • keine Veränderung der Vortrittsregelung (Fahrzeug hat Vortritt gegenüber dem Fussgänger)

3.5 Wirkung Tempo 30

Tempo 30 - kein Allheilmittel

Dass Tempo 30 kein Allheilmittel für sämtliche Verkehrsprobleme darstellt, ist klar. Die Wirkung von Tempo 30 kann folgendermassen zusammengefasst werden:

- Die Verkehrssicherheit nimmt zu.
- Bei Unfällen nimmt die Unfallschwere ab.
- Gefahrenstellen werden entschärft.

Reaktions-, Brems- und Anhalteweg

Niedrigere Geschwindigkeiten verkürzen den Anhalteweg deutlich.

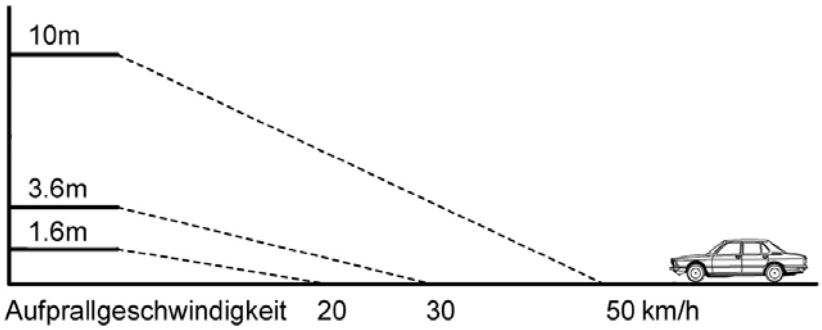
Anhalteweg bei 30 km/h und 50 km/h bei trockener Fahrbahn



Weniger schwere Unfälle

Bei Untersuchungen zu den Auswirkungen von Tempo 30 der ETH (IVT) konnte trotz der Reduktion des notwendigen Bremsweges keine klare Reduktion der Unfallzahlen mit Fussgängern erkannt werden. Allerdings ist klar, dass sich durch das geringere Geschwindigkeitsniveau das Risiko eines schweren Unfalles vermindert.

Der Aufprall mit 50km/h entspricht einem Fall aus ca. 10m Höhe. Ein Aufprall mit 30km/h nur noch dem Fall aus ca. 3.6m Höhe, derjenige mit 20km/h aus 1.6m Höhe. Die Überlebenswahrscheinlichkeit steigt von ca. 50% auf fast 90%[1].



Eine Studie aus Deutschland kommt zu folgendem Schluss:

- Eine Geschwindigkeitsreduktion der V85 um 1 bis 2 km/h hatte zur Folge, dass in den Quartieren die Unfälle mit Personenschäden gesamthaft um 5 bis 10% zurückgingen.
- Eine Geschwindigkeitsreduktion der V85 um 4 bis 5 km/h hatte zur Folge, dass in den einzelnen Zonen die Unfälle mit Personenschäden gesamthaft um 20 bis 30% zurückgingen.

[1] Quelle: bfu im Rahmen der Volksinitiative „Strassen für Alle“

Bessere Wahrnehmung bei tieferen Geschwindigkeiten



Sichtfeld bei 50km/h

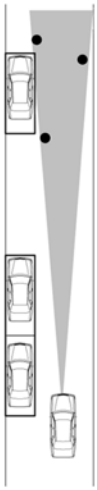


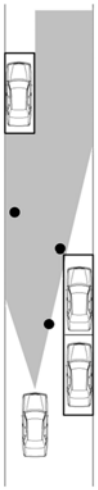
Sichtfeld bei Tempo 30

Forschungsergebnisse zeigen, dass die Wahrnehmung durch ein grösseres Sichtfeld (vgl. nachstehende Abbildung) bei tieferen Geschwindigkeiten stark verbessert wird und somit die Wahrscheinlichkeit steigt, dass die Absichten der anderen Verkehrsteilnehmer frühzeitig erkannt und richtig eingeschätzt werden können.

Der Lenker eines langsamer fahrenden Fahrzeuges hat ein breiteres Sichtfeld, das heisst, er findet Zeit, vermehrt links und rechts zu schauen. Er kann beispielsweise Kinder, die auf dem Trottoir spielen, besser im Auge behalten als wenn er schnell fährt.

1. Die Fahrzeuge fahren langsamer und können daher schneller anhalten.
2. Der Blick des Fahrzeuglenkers ist auf Punkte im Nahbereich gerichtet. Er erkennt also eine Gefahr schneller und kann daher besser reagieren.





Pro Sekunde kann ein Automobilist lediglich drei Punkte im Verkehrsgeschehen beobachten. Je schneller er fährt, desto weiter entfernt liegen diese Punkte. Ereignisse im Nahfeld werden deshalb später erkannt. (Quelle: Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V., Nationaler Ausschuss der Fahrlehrer 1992)

3.6 Prüfung der Voraussetzungen

Sammelstrasse
Schulhaus-, Tändeli- und Dorfstrasse

Die Sammelstrassenverbindung Schulhaus-, Tändeli- und Dorfstrasse ist aufgrund der bestehenden Strassencharakteristik für die Einführung von Tempo 30 eher ungeeignet. Aufgrund der Breite von 7 m und des vorhandenen beidseitigen Trottoirs sind einfache Massnahmen zur Reduktion der Geschwindigkeit schwierig umzusetzen. Im Prinzip wäre für eine verständliche und wirksame Geschwindigkeitsreduktion ein Strassenrückbau mit einer siedlungsorientierteren Gestaltung erforderlich. Da die Strasse jedoch an der Schule vorbeiführt und da eine verkehrsberuhigung hier ein wichtiger Baustein für die Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Bereich Robenhausen wäre, wird die Integration der Strassenverbindung dennoch als zweckmässig beurteilt.

Tempo 30 am zweck- und verhältnismässigsten

Für das ganze Gebiet Robenhausen, Grundstrasse und Sandbühl zeigt die Auflistung der Vor- und Nachteile verschiedener Massnahmenoptionen zur Verkehrsberuhigung, dass die Einführung von Tempo 30 die zweckmässigste Verkehrsanordnung ist, um die Sicherheit, Wohnlichkeit und Attraktivität weiterhin zu gewährleisten oder gar zu erhöhen.

Im Bereich schmaler Quartierstrassen wie auch in der Zone 23 könnte die Einführung der Tempo-30-Zone zur Aufwertung der Wohnqualität beitragen, da das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erhöht wird.

Im Bereich der geplanten Zone 21 kann an der Sandbühlstrasse eine gewisse Reduktion der Geschwindigkeit durch einfache Massnahmen (v. a. Parkfelder) zu erreichen sein. Ein Einbezug der Strasse Im Sandbühl und des ebenfalls mit einem privatrechtlichen Verbot belegten Abschnittes der Stegenstrasse ist nicht möglich. Der restliche Teil der Stegenstrasse ist sehr eng und kann nicht schnell befahren werden. Ein Einbezug in die Zone wäre wirkungslos und daher unzweckmässig.

Im Bereich der Zone 22 hätte eine Geschwindigkeitsreduktion an der Schulhaus-, Tändeli und Dorfstrasse die grösste Wirkung, so dass hier auch etwas umfangreichere Massnahmen als verhältnismässig angesehen werden. Auf dem Strassenabschnitt der Dorf-, der Schulhaus- und der Motorenstrasse im Bereich des Rössliplatzes kann eine Geschwindigkeitsreduktion zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität beitragen und die Sicherheit bei Zugängen und Ausfahrten verbessern.

Tempo 30 nötig?

Aufgrund der Unfallzahlen und Unfallarten kann festgestellt werden, dass eine allfällige Umsetzung keine Reaktion auf bereits missliche Zustände ist sondern vor allem ein zukunftsgerichtetes Agieren darstellt.

Ob die Einführung von Tempo 30 schliesslich als notwendig beurteilt wird, muss im politischen Prozess entschieden werden.

Keine Beschränkung auf Hauptverkehrszeiten

Die Massnahme z.B. mit Wechselsignalen auf die „Hauptverkehrszeiten“ (Schulanfang/Mittag/Schulende oder auch Ladenöffnungszeiten) zu beschränken, kann bei klar kanalisierten Schulwegen oder allenfalls bei Ladengassen angedacht werden, ist generell problematisch und im Bereich von Quartierstrassen nicht möglich.

Erfüllung der Voraussetzungen

Ist mindestens eine der Voraussetzungen zur Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit erfüllt?

Durch die Einführung von Tempo 30 kann die Wohnqualität verbessert werden, da das Sicherheitsgefühl für die Bevölkerung erhöht wird. Auch in reinen Wohnquartieren ohne hohes Verkehrsaufkommen und ohne Durchgangsverkehr können besondere Schutzbedürfnisse bestehen. Im Bereich der Sammelstrassenverbindung an welcher zudem die Schule liegt und teilweise auch an der Motorenstrasse ist jedoch Durchgangsverkehr vorhanden. Vor allem im Bereich der Kernzone Robenhausen, an der Zelgli-, Sandbühl- und Felseneggstrasse bestehen schlecht einsehbare Grundstückszugänge, welche direkt auf die Strasse münden. Dadurch sind auf Garagenvorplätzen spielende Kinder kaum oder spät erkennbar.

Für den Schutz der Wohnbevölkerung im Sinne einer Prävention sind daher folgende Voraussetzungen für Tempobeschränkungen in den gewünschten Zonen erfüllt:

- Art. 108 Abs. 2 lit. a SSV: *„eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist“*
- Art. 108 Abs. 2 lit. b SSV: *„Besonderer, nicht anders zu erreichender Schutz bestimmter Strassenbenutzer*

Die anderen beiden möglichen Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Es besteht weder eine hohe Verkehrsbelastung noch eine übermässige Umweltbelastung.

Fazit

Die Analyse und die Beurteilung zeigen, dass die Einführung von Tempo 30 auf folgenden Strassen möglich ist:

Zone 21:

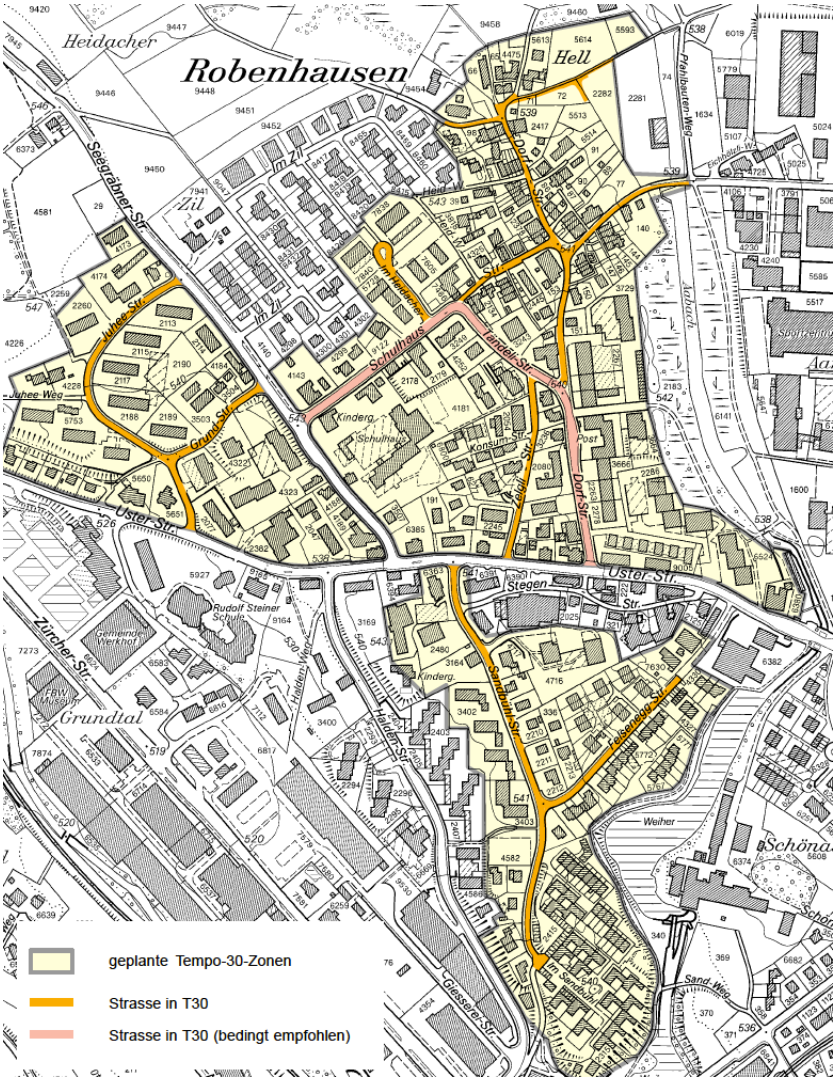
- Sandbühlstrasse
- Felseneggstrasse

Zone 22:

- Schulhaus-, Tändeli-, Dorfstrasse (Sammelstrasse, bedingt geeignet)
- Dorfstrasse
- Zelglistrasse
- Motorenstrasse
- Im Heidacher
- Heid-Weg (soweit befahrbar)

Zone 23:

- Grundstrasse
- Juheestrasse



4. Massnahmen

4.1 Notwendige Massnahmen

Notwendige Massnahmen gemäss Verordnung

Art. 4 Verordnung über die Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen verlangt das Aufheben von vom Rechtsvortritt abweichenden Vortrittsregelungen und von Fussgängerstreifen.

Gemäss Art. 5 sind folgende Massnahmen zur Gestaltung des Strassenraumes und der Zonen nötig:

- Zonentor am Übergang 50 Generell in eine Zone
- nötigenfalls Gestaltungs- oder Verkehrsberuhigungselemente zur Einhaltung der neuen Höchstgeschwindigkeit

Signalisationsmassnahmen

Es werden generell folgende Signalisations- und Markierungsmassnahmen vorgesehen:

Zonentor

mindestens Signal im Strassenraum und Markierung Zone 30, Signal sollte Durchsicht erlauben

-> Es wird der gleiche Typ vorgesehen, wie in Wetzikon südlich der Eisenbahn umgesetzt wurde.



Markierungen

Markierung von „Erinnerung 30“



Hinweis auf Kinder

Bei Schulen/Kindergärten kann die Markierung Hinweis auf Kinder angebracht werden. Diese Markierungen sind bereits vorhanden.



Keine vom Rechtsvortritt abweichende Regelungen

keine „kein Vortritt“ und Stop



Keine Fussgängerstreifen

Keine Fussgängerstreifen in der Zone. In der Umgebung von Schulen, Kindergärten oder Altersheimen können Fussgängerstreifen bestehen bleiben oder neu markiert werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse dies erfordern.



Notwendige unterstützende Massnahmen gemäss Praxis Kantonspolizei

Strassen in Tempo-30-Zonen sollen sich von verkehrsorientierten Strassen optisch deutlich unterscheiden. Die Strassencharakteristik soll so der Signalisation bestmöglich entsprechen. Die Kantonspolizei verlangt daher für die Verfügung von Tempo-30-Zonen je nach Strassencharakteristik und je nach gemessenem Geschwindigkeitsniveau v85 bei signalisierten Generell 50km/h unterstützende Massnahmen.

Auszug Vorprüfungstext KAPO 2011:

*„Bei einer Tempo-30-Zone genügen gemäss unserer Praxis auf Strassenzügen, welche einen v85% Wert von 36 – 40 km/h aufweisen, markierungstechnische Massnahmen, wie zum Beispiel wiederholte Bodenmarkierungen „30“. Bei einem v85% Wert **von 41 km/h** und höher sind zwingend bauliche Massnahmen notwendig. Falls keine baulichen Massnahmen ergriffen würden, werden seitens der Kantonspolizei keine Signalisationsentscheide verfügt.“*

Studien (IVT, ETH) haben ergeben, dass das Geschwindigkeitsniveau alleine durch die Signalisation einer reduzierten Geschwindigkeit kaum abnimmt.

	$V_{85\,\%}$** (km/h)			$V_{50\,\%}$** (km/h)		
Geschwindigkeitsniveau	*30*	*35*	*40*	*23*	*28*	*38*
Schwankungsbreite	*28-32*	*33-38*	*29-50*	*19-24*	*25-32*	*32-43*
Erwarteter Rückgang nach Einführung von Tempo 30 (nur Signalisation)	*– 1*	*– 2,5*	*– 5*	*– 1,5*	*– 2,5*	*– 5*

Nachmessung und Nachrüstung

Wenn bei der Nachmessung der Kantonspolizei nach ca. einem Jahr der v85 Wert über 35km/h liegt, sind ergänzende bauliche Massnahmen erforderlich.

Massnahmenbedarf

Im Bereich der Schulhaus- und der Dorfstrasse sind aufgrund des Geschwindigkeitsniveaus und der überdimensionierten Strassenbreite und der ungeeigneten Strassencharakteristik ergänzende bauliche Massnahmen erforderlich.

Aufgrund der Strassencharakteristik werden auch an der Sandbühlstrasse unterstützende Massnahmen (Parkfelder und Einengungen/Berlinerkissen in 2. Priorität) empfohlen.

4.2 Vorgesehene Massnahmen

Bauliche Massnahmen

Es sind folgende Massnahmentypen vorgesehen:

Vertikalversatz

Vertikalversätze stellen wirksame Massnahmen zur Verkehrsberuhigung dar.

Berlinerkissen

Da weder der Randabschluss noch die Entwässerung angepasst werden müssen, sind sie in der Regel kostengünstig zu erstellen. Ausserdem eignen sich Berlinerkissen gut an Velorouten, da Velofahrer ungehindert an den Kissen vorbei fahren können.

Gegenüber Schwellen haben Berlinerkissen den Nachteil, dass sie sich nicht besonders gut als Querungshilfe für Fussgänger eignen. Berlinerkissen sollen daher vor allem dort angewendet werden, wo hohe Geschwindigkeiten vorhanden sind, aber wenig punktueller Querungsbedarf besteht.



Effretikon



Zürich

Poller

Je nach Situation sind in Bereichen von Kissen Poller auf dem Trottoir notwendig, die verhindern, dass Fahrzeuge auf das Trottoir ausweichen.

Schwellen

Wichtige Querungen können mit Schwellen gesichert werden.



Schwelle Effretikon

Anhebung der Kreuzung

Um im Bereich von Kreuzungen eine wirksame verkehrsberuhigende Massnahme umzusetzen und gleichzeitig Trottoirüberfahrten („Kein Vortritt“) aufzuheben um eine gleichberechtigte Situation mit Rechtsvortritt zu schaffen, kann an geeigneten Stellen die gesamte Kreuzung angehoben werden.

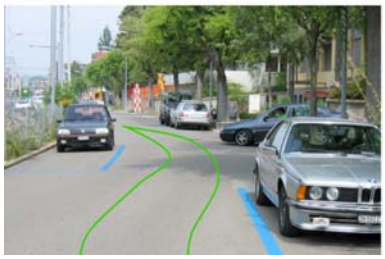
Wechselseitige Einengungen

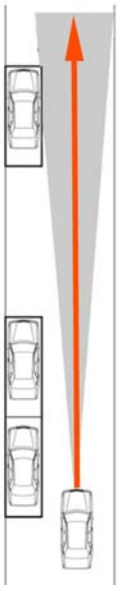
Parkfelder

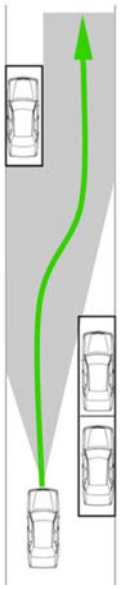
Als wechselseitige Einengungen können Parkplätze und /oder bauliche Massnahmen angeordnet werden.

Wechselseitige Parkplätze leisten nur einen Beitrag zur Verkehrsberuhigung wenn sie genügend genutzt werden. Wenn sie zu wenig genutzt werden, sind bauliche Abschlüsse nötig.









Bauliche Elemente
Betonelement Einengung

Für wechselseitige Einengungen bestehen diverse Möglichkeiten. Sie müssen mit reflektierendem Material deutlich gekennzeichnet sein. Es muss darauf geachtet werden, dass durch die Elemente keine Sichtbehinderungen entstehen (max. 80 cm hoch). Es wird empfohlen, dieselben Elemente wie an anderen Stellen in Wetzikon zu verwenden.

Fussgängerschutz/
Trottoirnase

Ein Fussgängerschutz/eine Trottoirnase hilft, die Sicht auf Fussgänger, die von einem Fussweg oder Grundstückszugang auf die Strasse treten wollen, zu verbessern. Gleichzeitig stellt eine Trottoirnase auch eine Einengung dar.
Im Bereich des Zugangs zur Schule Robenhausen wird eine grossflächige Trottoirnase / Podest vorgesehen um hier einerseits eine gewisse Einengung zu schaffen und andererseits um die Querung zu verbessern indem die Primarschüler gefahrloser zwischen den parkierten Autos hervortreten können und eine kürzere Querung haben.



Adliswil



Illnau

Vorgesehene Massnahmen

- Die Tempo-30-Zonen sind durch ein klar erkennbares Tor abzugrenzen (Art. 5 Abs. 1 Verordnung Tempo 30). Beginn und Ende der Zonen werden mit den Schildern „Beginn Zone 30“ / „Ende Zone 30“ signalisiert. Das Signal steht wenn möglich im Strassenraum und wird in Wetzikon mit einem Betonelement geschützt. Es wird die Markierung „Zone 30“ angebracht.
- Mit Bodenmarkierungen „30“ innerhalb der Zonen wird an das Zonenregime erinnert. Die Lage wird im Rahmen der Umsetzung mit der KAPO festgelegt.
- Berlinerkissen an der Dorf- und Schulhausstrasse (1. Prio.)
- Anhebung der Kreuzungen Schulhaus-/Tändelistrasse und Dorf-/Tändelistrasse
- Rechtsvortrittmarkierung Motoren-/ Dorfstrasse
- Podest/Einengung/Trottoirnase beim Schulhauszugang Schule Robenhausen
- Einengungen mit Betonelementen
- Parkfelder

Massnahmen 2. Priorität

Sollte sich - zum Beispiel im Rahmen der Nachkontrolle nach einem Jahr - zeigen, dass weitere Massnahmen erforderlich sind, sollen folgende Massnahmen umgesetzt werden:

- Berlinerkissen und Bodenmarkierungen "Hinweis auf Kinder" an der Sandbüelstrasse
- Einengungen mit Betonelementen an der Sandbüel- und Tändelistrasse
- Berlinerkissen Grundstrasse

Weitere Massnahmen

Neben den für die Einführung von Tempo 30 erforderlichen Massnahmen sind massnahmen vorgesehen, welche die Sicherheit verbessern sollen aber nicht direkt für die Einführung von Tempo 30 erforderlich sind:

- Berlinerkissen an der Motorenstrasse zur Vermeidung der Beschleunigung im Bereich der Fusswegquerung
- Anpassung und Verbesserung der Velorampe an der Schulhausstrasse zur Sicherstellung der Qualität der Veloroute
- Prüfung von Trottoirüberfahrten an der Uster- und Seegräbnerstrasse bei Sanierungsarbeiten

Massnahmenpläne

Die beiliegenden Massnahmenpläne 1:1000 zeigen die Lage und die Art der vorgesehenen Massnahmen.

-> Es handelt sich um Einzelprojekte im Rahmen der Einführung von Tempo 30 und nicht um ein Strassensanierungs- oder Strassenraumgestaltungsprojekt.

5. Kostenschätzung

Grobkostenschätzung Einführung (1. Priorität)

Die Kosten werden anhand von andernorts bereits realisierten Elementen geschätzt (Grobkostenschätzung ±25%).

1. Markierung					
1.1 Installation					500.00
1.2 Demarkierung Fussgängerstreifen (wird beim Einbau Kreuzung entfernt)		Stk.	0	600	0.00
1.3 Markierung Zone 30		Stk.	7	300	2'100.00
1.4 Markierung Erinnerung 30		Stk.	28	150	4'200.00
1.5 Markierung Kissen		Stk.	3	500	1'500.00
1.6 Parkplätze		Stk.	32	100	3'200.00
1.7 Markierung Rechtsvortritt		m	45	15	700.00
1.8 Demarkieren Stop/kein Vortritt/Leitlinie		m	50	20	1'000.00
1.9 Markierung Hinweis auf Kinder		Stk.	0	1250	0.00
		Total:			Fr 13'200.00
2. Signalisation					
2.1 Signal 2.59.1/2 (Zone 30/Ende 30)		Stk.	20	200	4'000.00
2.2 Weitere Signale (Anpassungen)		Stk.	17	100	1'700.00
2.3 Signalständer und Rohrrahmen		Stk.	3	200	600.00
2.4 Rack inkl. Betonelement		Stk.	8	3600	28'800.00
2.5 Montage in Rahmen		Stk.	37	10	400.00
2.6 Poller		Stk.	6	750	4'500.00
		Total:			Fr 40'000.00
3. Signalisation einbauen					
3.1 Installation					1'000.00
3.2 Versetzen Signalrack		Stk.	8	500	4'000.00
3.3 Versetzen Signalständer		Stk.	3	400	1'200.00
3.4 Demontieren Parkverbot		Stk.	20	50	1'000.00
3.5 Versetzen Poller		Stk.	6	450	2'700.00
3.6 Montage in Fundamente		Stk.	17	100	1'700.00
		Total:			Fr 11'600.00
Total:					Fr 64'800.00
Mwst. /Rundung					Fr 5'200.00
Total Kosten ohne bauliche Massnahmen		**Total:**			**Fr 70'000.00**
4. Bauliche Massnahmen (je nach Ausführung)					
4.1 Belagskissen (Berlinerkissen exkl. Poller)	1. Priorität	Stk.	3	4000	12'000.00
4.2 Bestehende Elemente entfernen		Stk.	2	1500	3'000.00
		Total:			**Fr 15'000.00**
Total:					Fr 15'000.00
Mwst.					Fr 1'200.00
Unvorhergesehenes / Rundung	ca. 10%				Fr 8'800.00
5. Bauliche Massnahmen Kreuzungen und Podest	Grob Ing. AG	Kostenschätzung inkl.			**Fr 110'000.00**
Total Baukosten					**Fr 135'000.00**
Technische Arbeiten (ca. 25%)					**Fr 50'000.00**
Gesamttotal Einführung					**Fr 255'000.00**

Folgekosten

Mit der Einführung der Tempo-30-Zonen werden Folgekosten anfallen. Im Bereich von baulichen Massnahmen werden für die Strassenreinigung und insbesondere den Winterdienst ein Mehraufwand und daher Mehrkosten entstehen. Allfällige Bepflanzungen müssen gepflegt werden. Für die Bodenmarkierungen fallen regelmässige Instandstellungsarbeiten an.

Kosten 2. Priorität - Nachrüstung

Sofern sich aufgrund der Nachmessung nach einem Jahr oder anderer Gegebenheiten zeigt, dass weitere Massnahmen erforderlich sind, sollen in erster Linie die Massnahmen 2. Priorität umgesetzt werden. Für diese wird mit folgenden Kosten gerechnet:

5. Massnahmen Nachrüstung (je nach Ausführung)

A Installation					1'000.00
B.1 Belagskissen (Berlinerkissen inkl. 2 Poller + Markierung) Sandbüelstr./Gru		Stk.	2	6900	13'800.00
B.2 Betonelemente inkl. Elemente versetzen und füllen, inkl. Abweiser		Stk.	4	3600	14'400.00
C Markierung Hinweis auf Kinder (Sandbühlstr)		Stk.	2	1250	2'500.00
Total:					Fr 31'700.00
Mwst.					Fr 2'500.00
Unvorhergesehenes / Rundung	ca. 10%				Fr 3'800.00
Technische Arbeiten (Kleinmengen)	ca. 30%				Fr 10'000.00
Total Nachrüstung					**Fr 48'000.00**

Kosten weitere Massnahmen

Für die weiteren Massnahmen, welche nicht direkt mit der Einführung von Tempo 30 verbunden sind, ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

Weitere bauliche Massnahmen (je nach Ausführung)

I Installation					1'000.00
II.I Velorampe		Stk.	1	6000	6'000.00
II.II Belagskissen (Berlinerkissen inkl. 1 Poller + Markierung) Motornstrasse		Stk.	1	5700	5'700.00
Total:					Fr 12'700.00
Mwst.					Fr 1'000.00
Unvorhergesehenes / Rundung	ca. 10%				Fr 1'300.00
Technische Arbeiten (Kleinmengen)	ca. 30%				Fr 4'000.00
Total Weietre Massnahmen					**Fr 19'000.00**

6. Beurteilung der Auswirkungen

Kosten- / Nutzenverhältnis

Der Aufwand für die Signalisation und die flankierenden Massnahmen steht mit den angestrebten Zielen in einem angemessenen Verhältnis.

Materielle Aspekte

Nachfolgend die wichtigsten Auswirkungen in Stichworten:

- Die Sicherheit und damit die Wohn- und Aufenthaltsqualität in den drei Gebieten nehmen mit Tempo 30 zu.
- Sicherheitsdefizite (insbesondere schlecht einsehbare Eingänge und der Bereich um die Schule und den Kindergarten) werden entschärft.
- Aufgrund der Signalisation Tempo 30 sind keine Auswirkungen infolge einer veränderten Fahrroutenwahl zu erwarten. Das Strassennetz bleibt nach wie vor durchgängig. Es kann nicht damit gerechnet werden, dass aufgrund von Tempo 30 der Durchgangsverkehr erheblich reduziert wird. Da aber unterstützende Massnahmen vorgesehen werden, wird die Schleichwegverbindung weniger attraktiv.
- Bei Kissen und Kreuzungsanhebungen kann es zu gewissen Geräuschemissionen kommen.

Rechtliche Aspekte

Folgende rechtliche Belange sind von Bedeutung:

- Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30km/h.
- Das Spielen im Strassenraum und fahrzeugähnliche Geräte sind – wie auch bei Generell 50 – nur auf verkehrsarmen Nebenstrassen gestattet.
- Im Unterschied zu Begegnungszonen haben Fahrzeuge in Tempo-30-Zonen nach wie vor Vortritt! Fussgänger dürfen die Fahrbahn überall queren. Fahrzeugähnliche Geräte[2] (fäG) sind – wie auch bei generell 50 – nur auf verkehrsarmen Nebenstrassen gestattet.

[2] fäG = Inlineskates, Skateboard etc.

7. Planungsablauf

Besprechung Initianten
Unterlagen Stand 7.2.2014

Das Gutachten wurde mit den Initianten besprochen und daraufhin für die Besprechung mit der KAPO angepasst.

Besprechung KAPO
Unterlagen Stand 6.3.2014

Am 11.3.2014 fand eine Besprechung mit der KAPO statt, an welcher insbesondere die Integration und der Massnahmenbedarf und die Möglichkeiten für velogerechte Massnahmen an der Schulhausstrasse (Tändeli-/Dorfstrasse) zu diskutieren sind. Die Situation wird vor Ort besichtigt. Gleichzeitig werden nach Möglichkeit die genauen Standorte der Signalisation sowie der Massnahmenbedarf und die Lage der Massnahmen festgelegt.

Beratung Stadt
Unterlagen Stand 25.3.2014

Das Gutachten wurde mit den Gemeinderäten M. Thalmann und A. Erdin am 15.4.2014 beraten.

Vorprüfung KAPO
Unterlagen Stand 15.4.2014

Die KAPO hat das Gutachten und die Massnahmenpläne vom 15.4.2014 vorgeprüft. Der positive Signalisationsvorentscheid vom 23.5.2014 liegt vor.

Besprechung Stadt

Am 20.8.2014 fand eine erneute Besprechung mit den neuen Stadträten Marco Martino und Heinrich Vettiger sowie Herrn Brändli von der KAPO statt. In der Folge wurde das Gutachten angepasst (Fassung vom 27.8.2014).

Privatstrassen

Die Privatstrasseneigentümer wurden angeschrieben und um ihr Einverständnis zur Integration der Privatstrasse (Juheestrasse) gebeten. Die Eigentümerschaft hat im November der Integration der Juheestrasse zugestimmt. Das Gutachten wurde daher angepasst (vorliegende Fassung vom 21.11.2014).

Nächste Schritte:

Kreditbeschluss

Es ist ein Kreditbeschluss erforderlich.

Öffentliche Auflage

Die Massnahmenpläne (bauliche Massnahmen) werden öffentlich aufgelegt. Soweit möglich werden die baulichen Massnahmen vor Ort angesprayt.

(Es wird davon ausgegangen, dass die Stadt die vorgesehenen baulichen Massnahmen als „Projekt untergeordneter Bedeutung“ beurteilt und dass daher keine Orientierungsversammlung im Sinne von Art. 13 StrG stattfindet.)

Festsetzung

Die während der Dauer der öffentlichen Auflage eingegangenen Einsprachen gegen die baulichen Massnahmen werden behandelt und die baulichen Massnahmen werden festgesetzt.

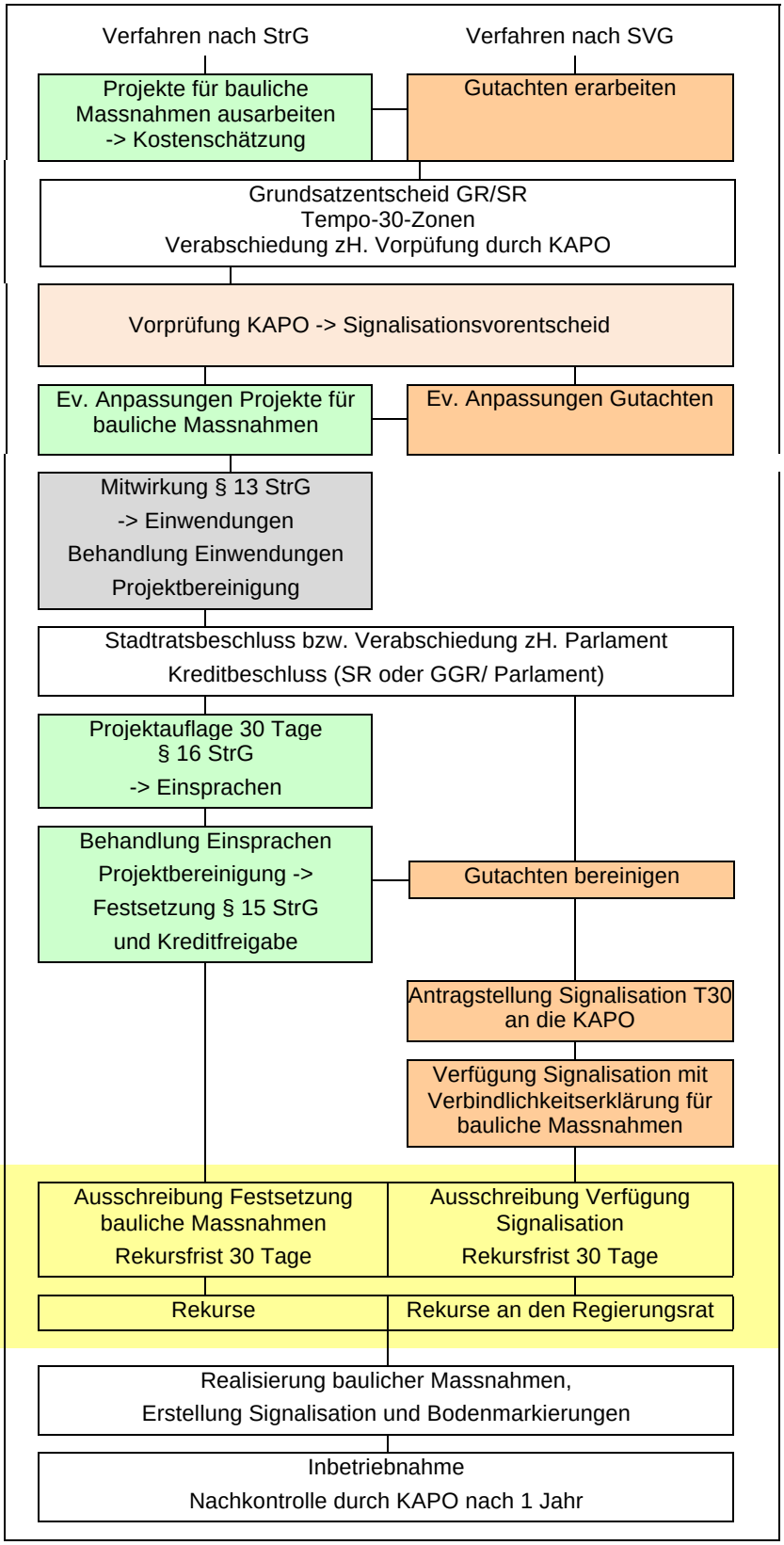
Antrag an Kantonspolizei	Die Stadt stellt der Kantonspolizei den Antrag, die notwendigen Verkehrsanordnungen zur Einführung der Tempo-30-Zonen zu verfügen.
Verfügung DS	Die Kantonspolizei - respektive die Sicherheitsdirektion (DS) - verfügt die Tempo-30-Zonen und erklärt die vorgesehenen unterstützenden Massnahmen für verbindlich.
Publikation und Verfahrenskoordination	Die Verfügung der Kantonspolizei/DS und die Festsetzung müssen gleichzeitig publiziert werden.
Rekursfrist	Mit der Publikation beginnt die Rekursfrist gegen die Verfügungen und gegen die Projektfestsetzung von 30 Tagen zu laufen. Gegen die Projektfestsetzung sind diejenigen Personen rekursberechtigt, welche während der öffentlichen Auflage Einsprache eingelegt haben.
Ausführung	Nach Ablauf der Rekursfristen können die baulichen Massnahmen erstellt und die neue Signalisation umgesetzt werden.
Rechtswirkung	Die Rechtswirkung beginnt, sobald die Signaltafeln montiert und sichtbar sind.
Nachkontrolle	Frühestens ein Jahr nach der Einführung von Tempo 30 erfolgt die Nachkontrolle. Sofern ein zu hohes Geschwindigkeitsniveau v85 ermittelt wird, sind weitere bauliche Massnahmen nötig.

Ablaufschema

Privatstrasseneigentümer anschreiben durch die Stadt!

-> Annahme:
Verzicht („untergeordnete Bedeutung“)

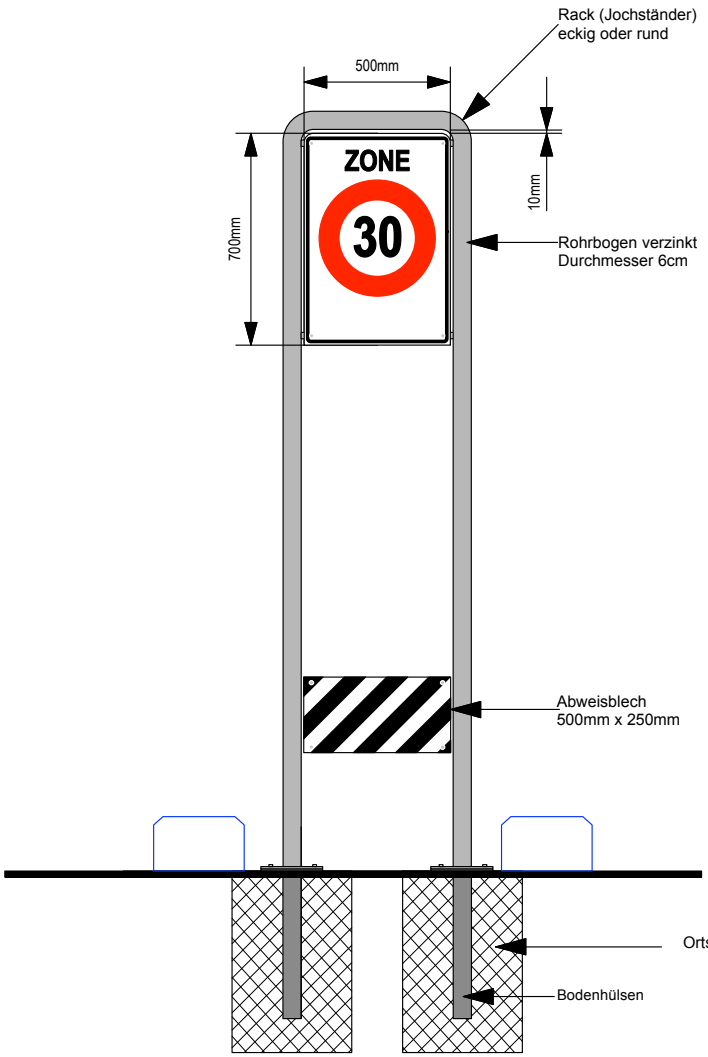
Koordination
Strassengesetz und
Strassenverkehrsgesetz
-> Gleichzeitige Publikation

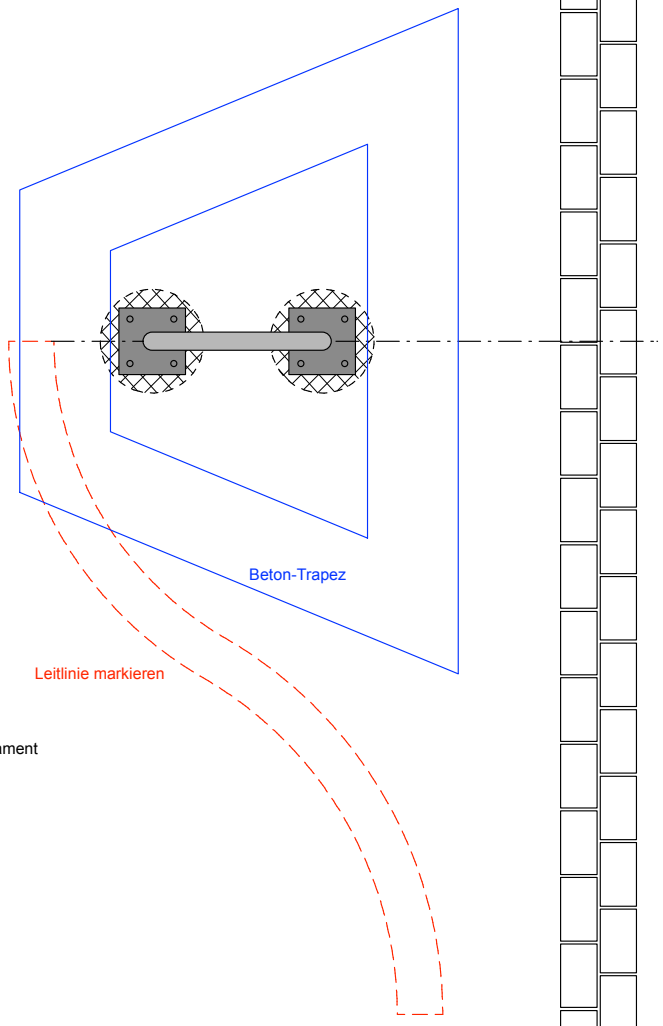


Anhang

Detail Massnahmen

- Rack
- Berlinerkissen
- Einengung Betonelement
- Podest Schulhaus SKW/Grob Ing. AG
- Kreuzung Schulhaus-/ Tändelistr. SKW/Grob Ing. AG
- Kreuzung Dorf-/ Tändelistr. SKW/Grob Ing. AG







Das Rack und die Signalisationstafeln müssen den Bestimmungen der Signalisationsverordnung entsprechen.

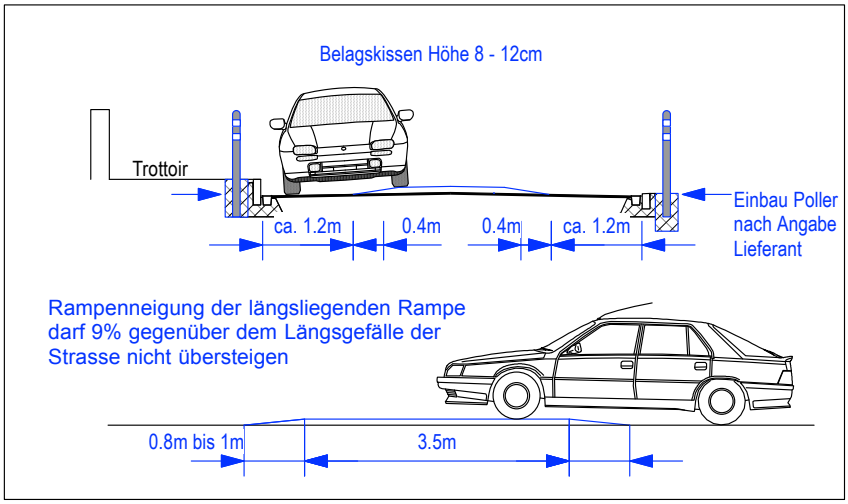
wetzikon

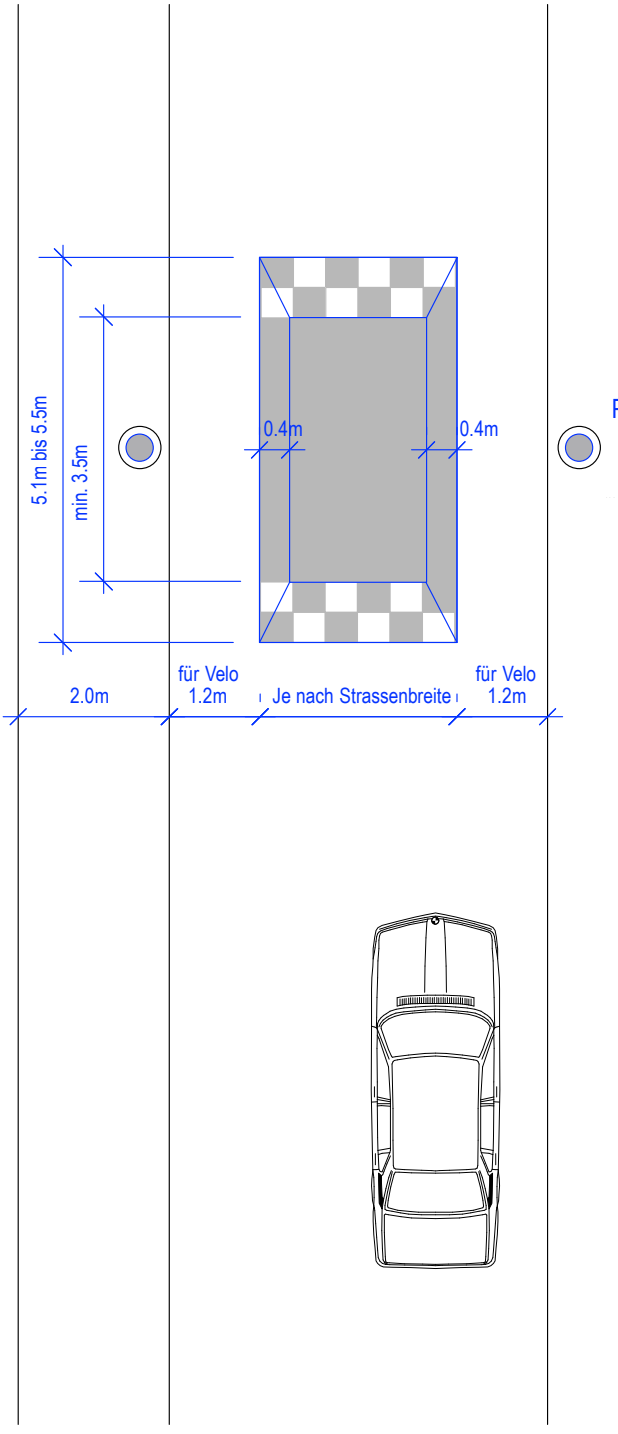
Tempo-30-Zone Robenhausen

Detail Rack

1:25

Suter • von Känel • Wild • AG
Siedlung Landschaft Verkehr Umwelt
Förrlibuckstrasse 30 8005 Zürich skw.ch
Tel. +41 (0)44 315 13 90 info@skw.ch







Ausgeführtes Beispiel:
Lägernstrasse, Stadt Zürich 8037

wetzikon

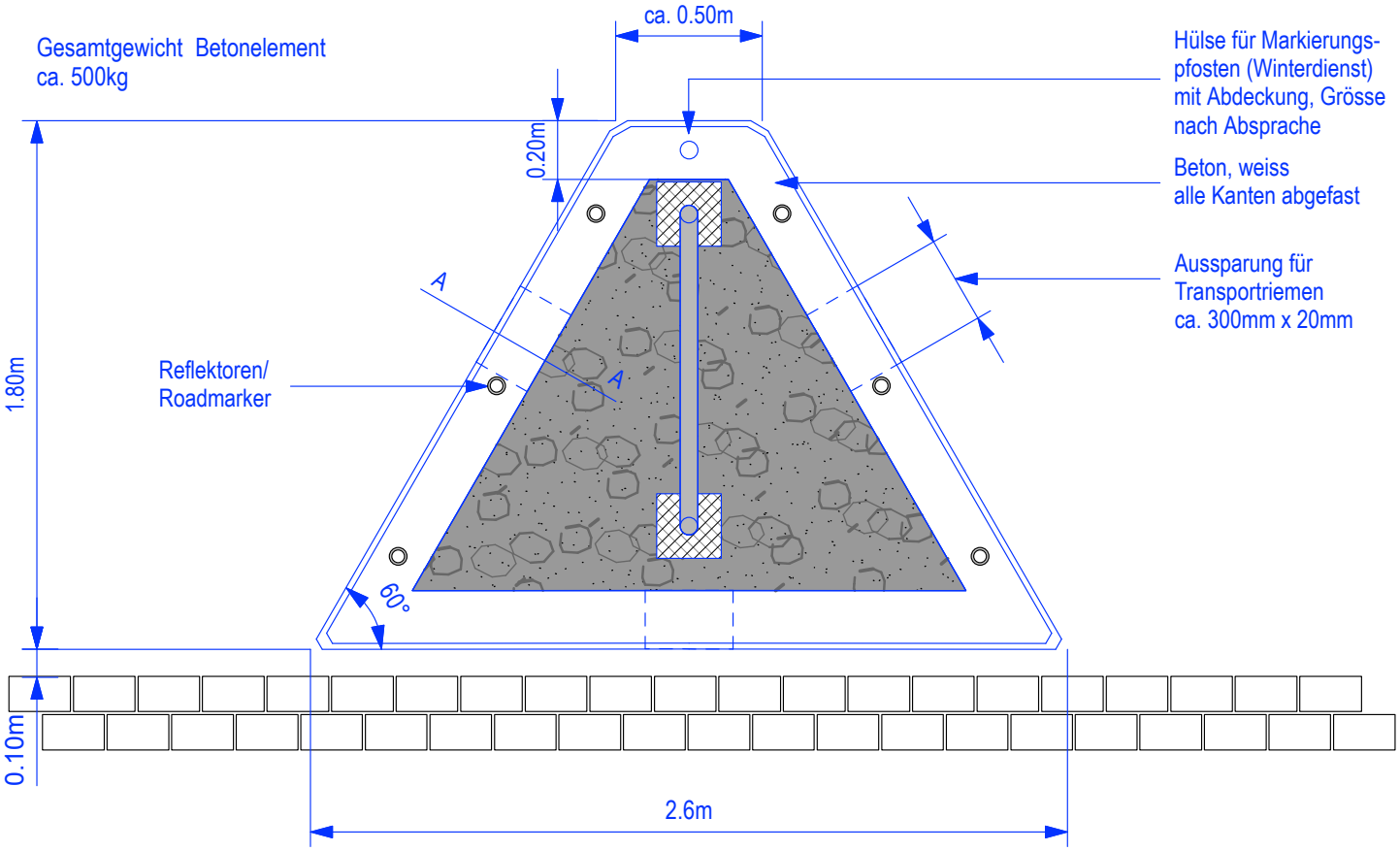
Tempo 30 Zone Robenhausen

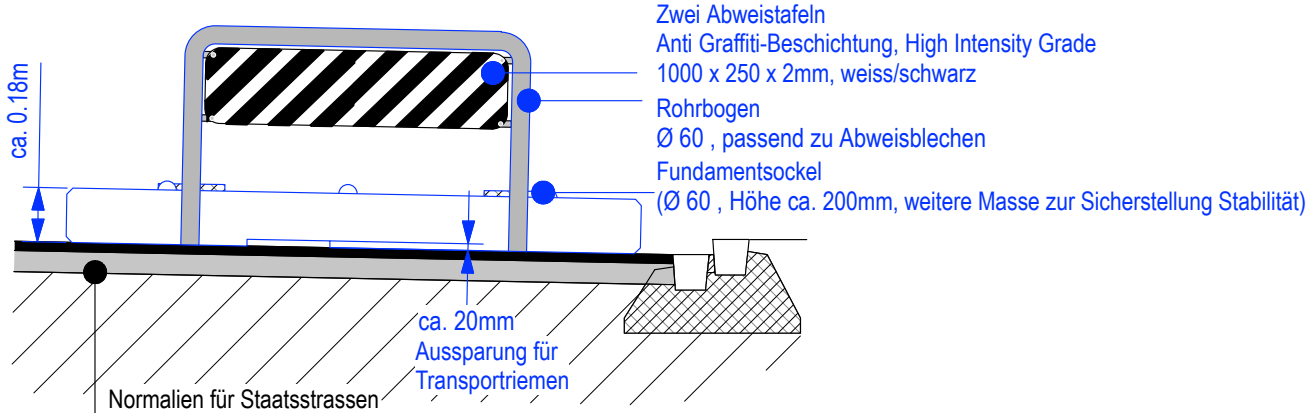
Berlinerkissen

1:100

Suter • von Känel • Wild • AG
Siedlung Landschaft Verkehr Umwelt
Förrlibuckstrasse 30 8005 Zürich skw.ch
Tel. +41 (0)44 315 13 90 info@skw.ch

37540 - 21.11.2014





Normalien für Staatsstrassen
Kanton Zürich
612 A



wetzikon

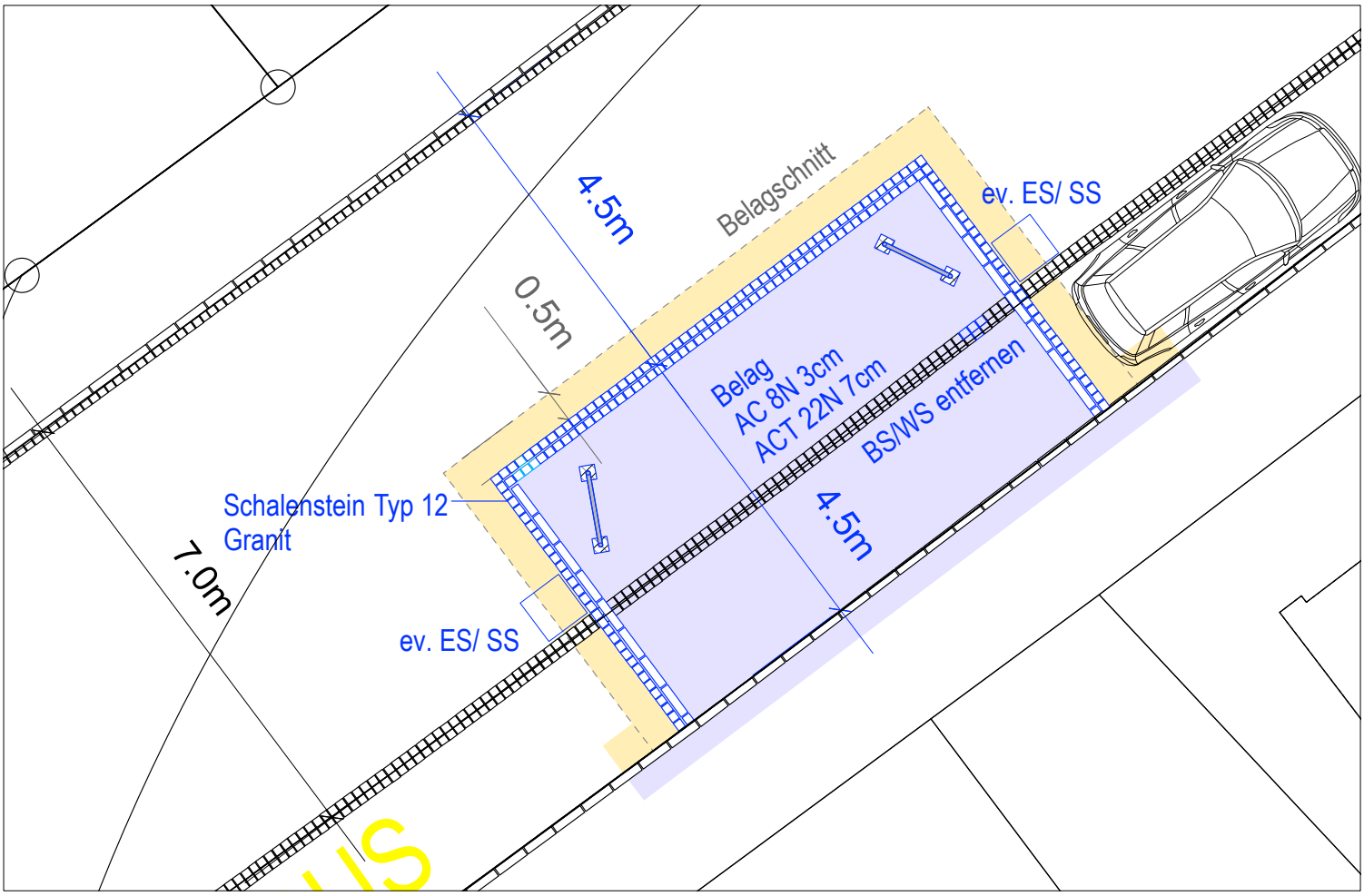
Tempo 30 Zone Robenhausen

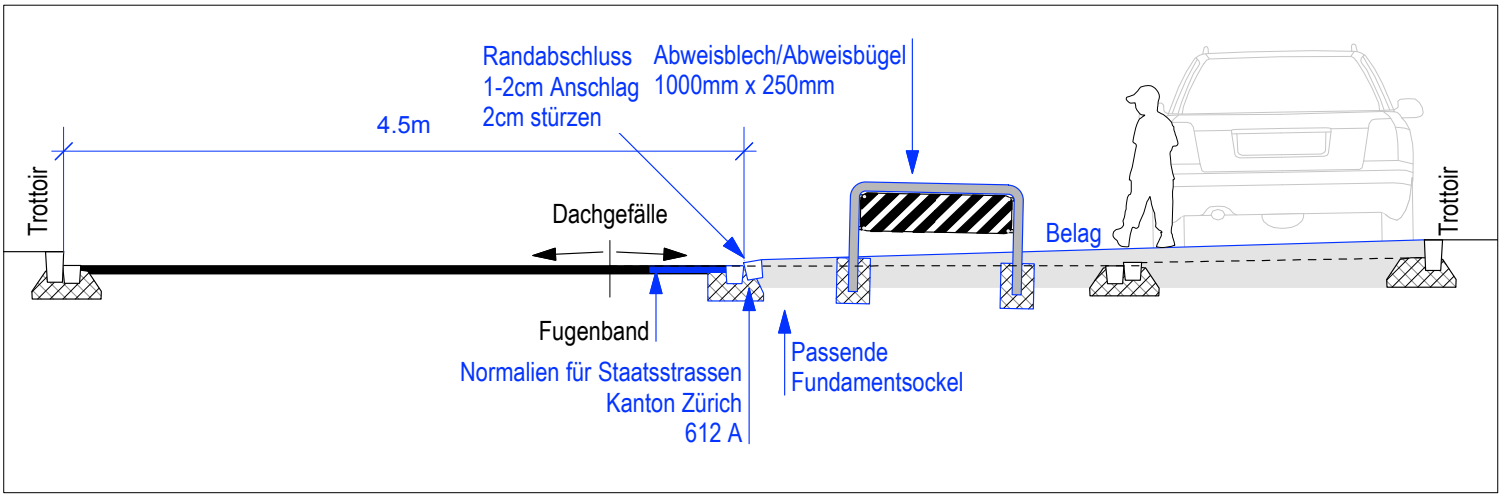
Einengung Betonelement

1:25

Suter • von Känel • Wild • AG
Siedlung Landschaft Verkehr Umwelt
Förrlibuckstrasse 30 8005 Zürich skw.ch
Tel. +41 (0)44 315 13 90 info@skw.ch

37540 - 21.11.2014






Situation Bestand

wetzikon

Tempo 30 Zone Robenhausen

Podest Zugang Schule

1:100 / 1:50

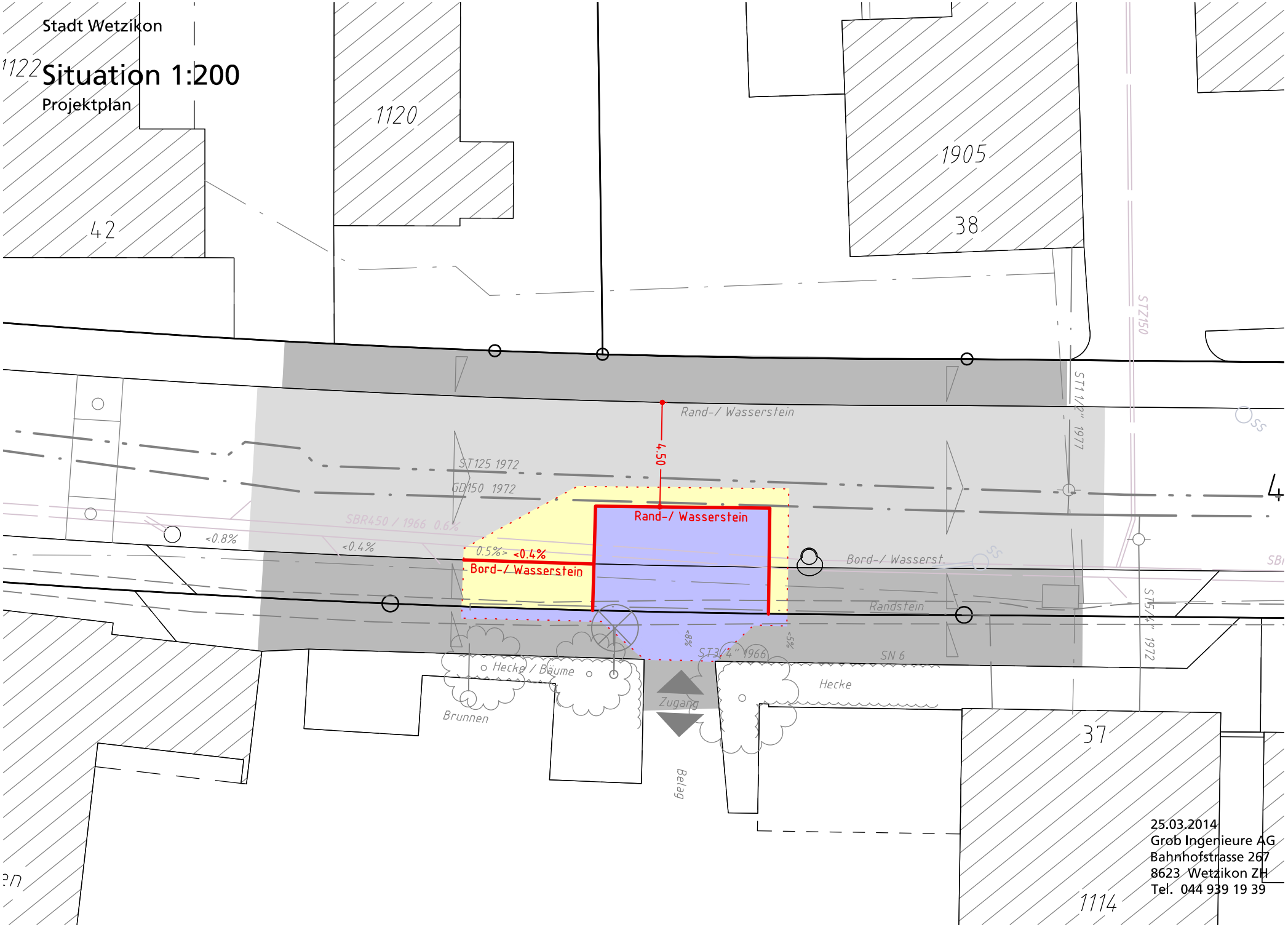
Suter • von Känel • Wild • AG
Siedlung Landschaft Verkehr Umwelt
Förrlibuckstrasse 30 8005 Zürich skw.ch
Tel. +41 (0)44 315 13 90 info@skw.ch

37540 - 21.11.2014

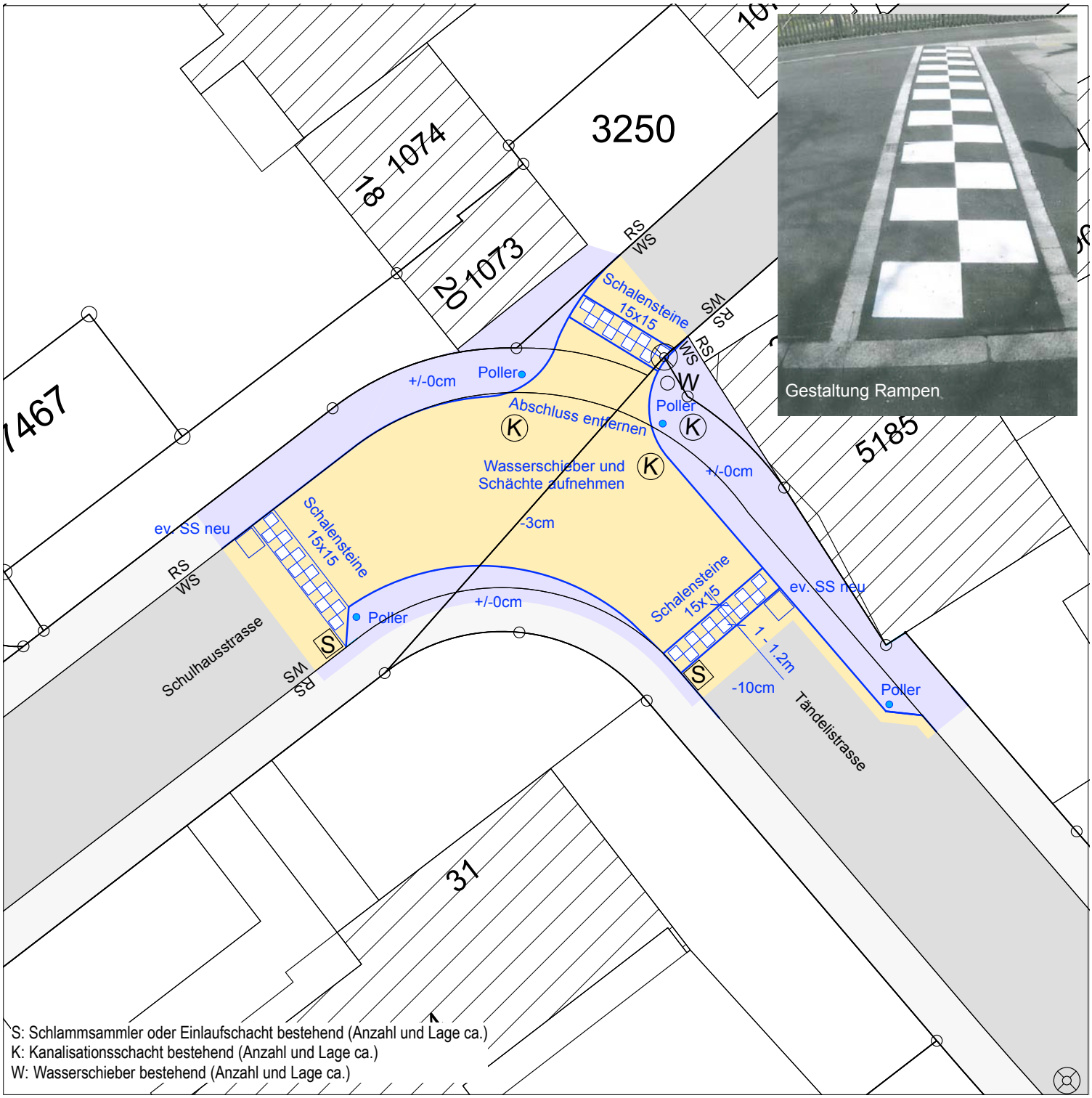
Stadt Wetzikon

Situation 1:200

Projektplan



25.03.2014
Grob Ingenieure AG
Bahnhofstrasse 267
8623 Wetzikon ZH
Tel. 044 939 19 39



Gestaltung Rampen

S: Schlammsammler oder Einlaufschacht bestehend (Anzahl und Lage ca.)
K: Kanalisationsschacht bestehend (Anzahl und Lage ca.)
W: Wasserschieber bestehend (Anzahl und Lage ca.)


Situation Bestand

wetzikon

Tempo 30 Zone Robenhausen

Vertikaler Versatz Schulhaus-/ Tändelistr.

1:250

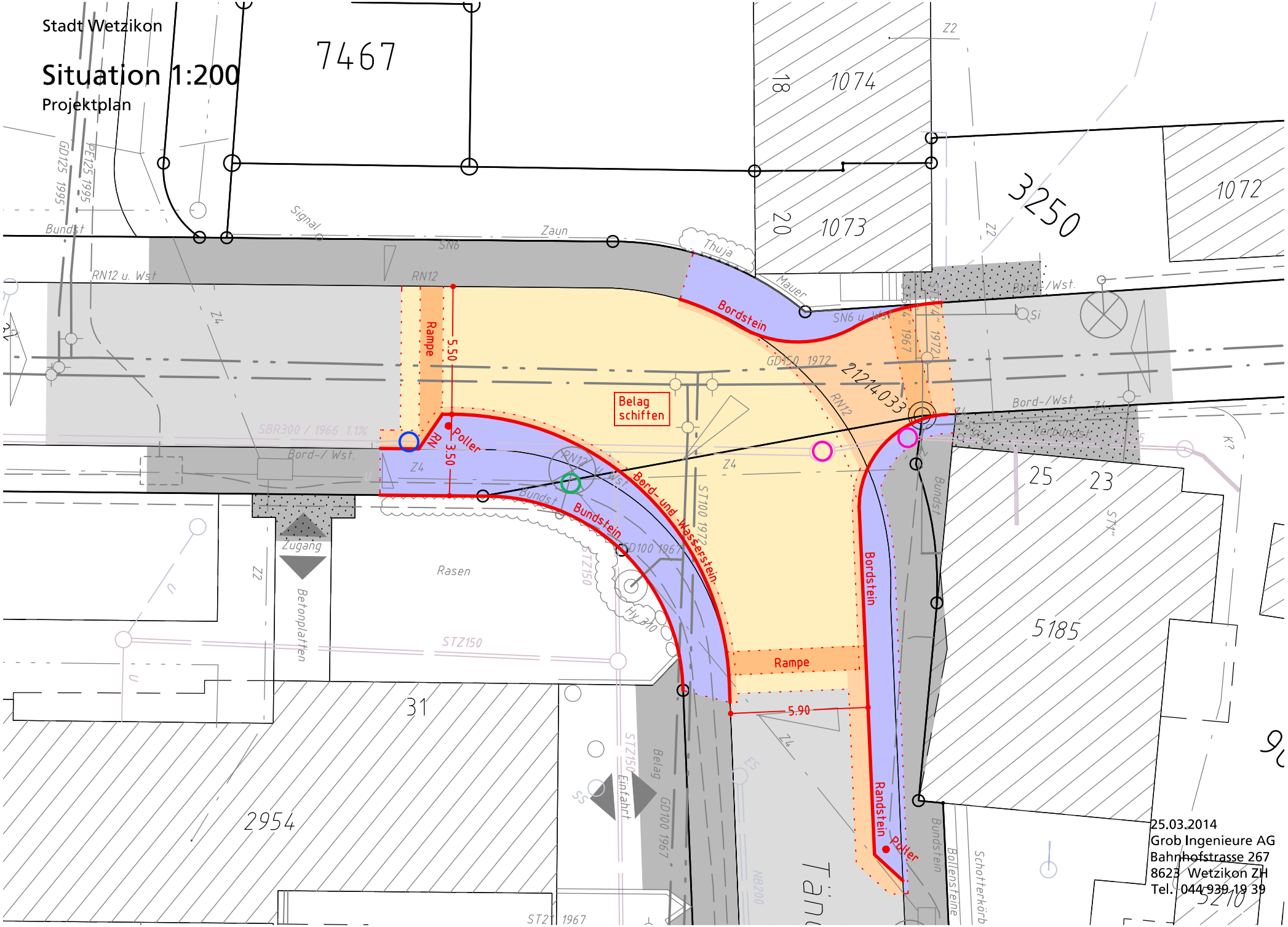
Suter • von Känel • Wild • AG
Siedlung Landschaft Verkehr Umwelt
Förrlibuckstrasse 30 8005 Zürich skw.ch
Tel. +41 (0)44 315 13 90 info@skw.ch

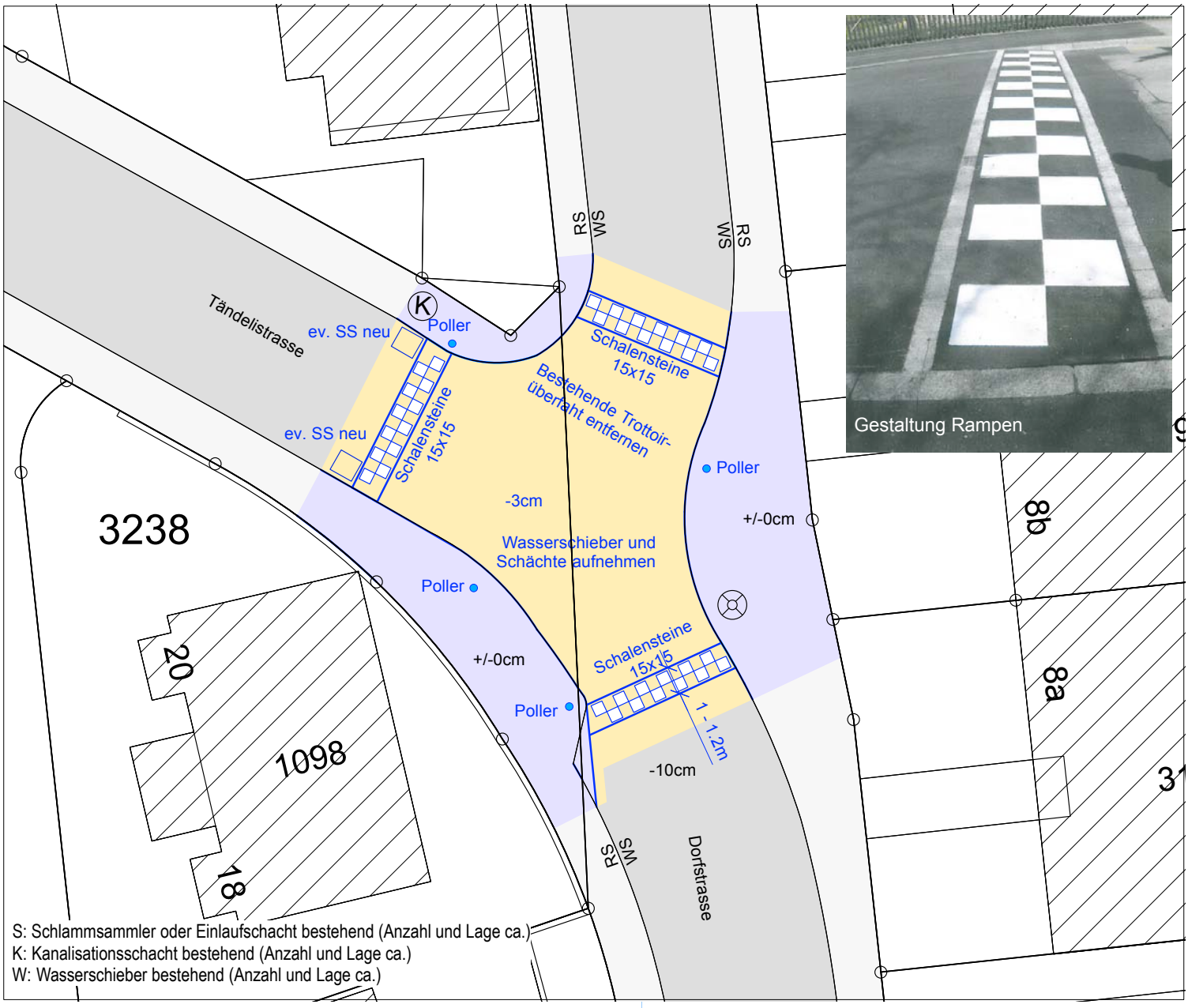
37540 - 21.11.2014

Stadt Wetzikon

Situation 1:200

Projektplan





Gestaltung Rampen




Situation Bestand

wetzikon

Tempo 30 Zone Robenhausen

Vertikaler Versatz Tändeli- / Dorfstr.

1:250

Suter • von Känel • Wild • AG
Siedlung Landschaft Verkehr Umwelt
Förrlibuckstrasse 30 8005 Zürich skw.ch
Tel. +41 (0)44 315 13 90 info@skw.ch

37540 - 21.11.2014

Stadt Wetzikon

Situation 1:200

Projektplan


Rampe
Bordstein
Belag schiften
Belag erneuern
Einl. verschliessen
ES abbr.
Wst. abbr.
Randstein
Poller
Rampe
Randstein
Poller
Rampe
Randstein
Randstein
Randstein

wetzikon

Tempo-30-Zone Robenhausen

Massnahmenplan Zone 21
(Einzelprojekte)

1:1'000

Suter • von Känel • Wild • AG
Siedlung Landschaft Verkehr Umwelt
Förrlibuckstrasse 30 8005 Zürich skw.ch
Tel. +41 (0)44 315 13 90 info@skw.ch

37540 - 21.11.2014

Bauliche Massnahmen:
(Festsetzung durch die Stadt)

Berlinerkissen
siehe Detailplan Berlinerkissen 1:100
mit Schachbrettmarkierung (VSS 640851 S.12 Abb. 7)

Berlinerkissen
(2. Priorität /Nachrüstung)

Einengung
siehe Detailplan Einengung 1:25

Einengung
(2. Priorität)

Massnahmen der funktionellen Verkehrsanordnung:
(Verfügung durch die Kantonspolizei/DS)

Signalstele Zone 30 Anfang (A) und Ende (E)
und Signalstandort
siehe Detailplan Rack 1:25
genaue Lage wird durch die Kantonspolizei bestimmt

Einfaches Signal

Bodenmarkierung "Zone 30" (VSS 640851 S.7 Abb.4a)

"Erinnerung 30"
(VSS 640851 S.7 Abb.4b Ausführung 2.00x1.40m)

Strassen, auf welchen künftig die Tempo 30
Signalisation gilt

Markierungen und Demarkierungen, Signale ohne Vorschriftscharakter:
(Markierungs-/Demarkierungsauftrag - Bewilligung der Kantonspolizei)

Parkplätze markieren

Markierung Rechtsvortritt

Orientierungsinhalt:

Zonenbegrenzung

Fusswege

Übrige befestigte Flächen

Kein Vortritt / Stop bestehend

wetzikon

Tempo-30-Zone Robenhausen

Massnahmenplan Zone 22 & 23

(Einzelprojekte)

1:1'000

Suter • von Känel • Wild • AG
Siedlung Landschaft Verkehr Umwelt
Förrlibuckstrasse 30 8005 Zürich skw.ch
Tel. +41 (0)44 315 13 90 info@skw.ch

37540 - 21.11.2014

Bauliche Massnahmen:

(Festsetzung durch die Stadt)

- Berlinerkissen
  siehe Detailplan Berlinerkissen 1:100
  mit Schachbrettmarkierung (VSS 640851 S.12 Abb. 7)
- Berlinerkissen
  (2. Priorität /Nachrüstung)
- Einengung
  siehe Detailplan Einengung 1:25
- Einengung
  (2. Priorität)

Massnahmen der funktionellen Verkehrsanordnung:

(Verfügung durch die Kantonspolizei/DS)

- Signalstele Zone 30 Anfang (A) und Ende (E)
  und Signalstandort
  siehe Detailplan Rack 1:25
  genaue Lage wird durch die Kantonspolizei bestimmt
- Einfaches Signal
- Bodenmarkierung "Zone 30" (VSS 640851 S.7 Abb.4a)
- "Erinnerung 30"
  (VSS 640851 S.7 Abb.4b Ausführung 2.00x1.40m)
- Strassen, auf welchen künftig die Tempo 30 Signalisation gilt

Markierungen und Demarkierungen, Signale ohne Vorschriftscharakter:

(Markierungs-/Demarkierungsauftrag - Bewilligung der Kantonspolizei)

- Parkplätze markieren
- Markierung Rechtsvortritt

Orientierungsinhalt:

- Zonenbegrenzung
- Fusswege
- Übrige befestigte Flächen
- Kein Vortritt / Stop bestehend

wetzikon

Gemeindeversammlung

Beschluss	vom 24. September 2013
Akten-Nummer	16.03.3/35.01
Betrifft	*Traktandum 2* Initiative Robert Widmer für "Einführung Tempo 30 im ganzen Quartier Robenhausen"

Ausgangslage

Am 25. April 2013 reichten Robert Widmer, Dorfstrasse 46, 8620 Wetzikon und sieben mitunterzeichnende Personen dem Gemeinderat die im Betreff erwähnte Initiative mit folgendem Text ein:

Einführung von Tempo 30 im ganzen Quartier Robenhausen

Im ganzen Wohnquartier Robenhausen werden Tempo-30-Zonen eingeführt. Im Bereich des Dorfkerns (Rössliplatz) ist die Anordnung einer Begegnungszone (Tempo 20) zu prüfen. Die Behörde wird mit dieser Initiative aufgefordert, innert nützlicher Frist eine definitive Vorlage auszuarbeiten und die entsprechenden baulichen Massnahmen umzusetzen.

Das Hauptanliegen dieser Initiative ist die Verbesserung der Sicherheit für die Kinder rund um die Schulhäuser und auf den Schulwegen und die Steigerung der Wohn- und Lebensqualität durch ein quartierverträgliches Tempo des Verkehrs.

Begründung

Das Quartier Robenhausen ist ein ausgesprochenes Wohnquartier mit mehreren Schulen und Kindergärten. Entsprechend rege ist der Fussgänger-und Veloverkehr (viele Schulkinder und Kindergärtner). Als wichtiger Zugang zum Naherholungsgebiet Ried (Fjord) benutzen viele Spaziergänger diese Strassen. Zudem durchqueren zwei überregionale Velorouten das Quartier. Dem gegenüber steht ein ebenso reger quartierfremder motorisierter Verkehr, speziell zu den Stosszeiten, der sich auf Ausweichrouten durch das Quartier ergiesst. Darunter leidet die Sicherheit insbesondere der schwächeren Verkehrsteilnehmer.

Für den Rössliplatz und die zuführenden Strassen im geschützten Dorfkern ist die Einführung einer Begegnungszone (Tempo 20) zu prüfen. Auf dem Rössliplatz findet jeweils am Samstag der Wochenmarkt statt, in dieser Zeit ist er verkehrsfrei. In der Bevölkerung ist der Charakter eines Dorfplatzes mit Restaurant, Sitzbank, Brunnen und Begegnungsmöglichkeiten stark verankert. Auch ausserhalb der Marktzeiten werden der Platz und die zuführenden Strassen nicht als Durchgangsstrasse, sondern als Dorfplatz, Wohn- und Naherholungsgebiet wahrgenommen und begangen. Die Durchfahrt soll für den motorisierten Individualverkehr (MIV) auch weiterhin in eine Richtung möglich sein. Die Geschwindigkeit kann mit einer Begegnungszone aber dem Cha-

rakter des Platzes und der zuführenden Strassen angepasst werden.

Ziel

Mit Tempo-30- und Begegnungszonen in Quartieren gewinnen alle. Die reduzierte Geschwindigkeit vermindert den Durchgangsverkehr, reduziert den Lärm, führt zu ruhigerem Fahrverhalten und erhöht die Sicherheit. Die Anzahl und Schwere von Unfällen nimmt ab, die Wege für Schulkinder werden weniger gefährlich und die langsameren Verkehrsteilnehmenden fühlen sich sicherer. Während die Fahrzeuglenkenden kaum Zeit verlieren, freuen sich die Anwohnerinnen und Anwohner über eine bessere Wohnqualität, die Aussenräume im Quartier laden zum Verweilen ein. Die Vorzüge einer attraktiven und familienfreundlichen Stadt werden gestärkt.

Hinweise

Die Einführung von Tempo 30-Zonen ist bereits in kommunalen Planungsinstrumenten verankert: Im kommunalen Richtplan Wetzikon sind die Quartierzellen bezeichnet, in denen "Verkehrsberuhigung geplant/zu prüfen (z.B. Tempo 30)" sind, darunter auch die Quartierzellen von Robenhausen. Auch im Räumlichen Entwicklungskonzept REK Wetzikon (2010) sind die Quartierzellen bezeichnet, die für die Einführung von Tempo-30-Zonen prädestiniert sind. Dem REK ist weiter zu entnehmen, dass das Quartier Robenhausen von einem dichten Netz an Schulwegen durchzogen ist.

Die vorliegende Initiative strebt die rasche Realisierung von Tempo 30-Zonen im ganzen Wohnquartier Robenhausen an zur dringenden Verbesserung der Sicherheit für die Kinder rund um die Schulhäuser und zur Steigerung der Wohn- und Lebensqualität.

Prüfung der Initiative

Die Prüfung der Initiative durch den Gemeinderat am 29. Mai 2013 ergab, dass sie die formellen wie materiellen Voraussetzungen für deren Gültigkeit erfüllt. So sind die Initianten zur Einreichung der Initiative berechtigt. Ferner ist die Gemeindeversammlung für die Behandlung des Begehrens zuständig. Und schliesslich erweist sich die Initiative auch in rechtlicher Hinsicht als mit keinen Mängeln behaftet.

Initiativen sind möglich in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs (formulierter Antrag) oder einer allgemeinen Anregung.

Eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ist ein in allen Teilen konkret formulierter Beschlussesentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form.

Eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung umschreibt das Begehren, ohne den erwähnten Konkretisierungsgrad zu erreichen. Wird die einfache Anregung von der Gemeindeversammlung angenommen (erheblich erklärt), so ist damit erst ein Grundsatzentscheid getroffen, der die Behörde aber verpflichtet, innert nützlicher Frist eine definitive Vorlage auszuarbeiten. Dabei ist die Exekutive gehalten, der Gemeindeversammlung einen Entwurf vorzulegen, der die Absichten des Initianten zum Ausdruck bringt und dessen

Gedanken entspricht. Wird die einfache Anregung von der Gemeindeversammlung nicht angenommen, gilt das Begehren als erledigt.

Bei der vorliegenden Initiative handelt es sich um ein Begehren in der allgemein-anregenden Form. Obwohl die Zielsetzungen des Begehrens formuliert sind, kann nicht von einem "in allen Teilen konkret formulierten Beschlussesentwurf" gesprochen werden. Bevor Tempo 30-Zonen eingeführt werden können, muss laut Art. 108 der eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV) eine Reihe von rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Unter anderem wird vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten durch ein Gutachten (Art. 32 Abs. 3 SVG) abgeklärt, ob die Massnahme nötig (Abs. 2), zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Massnahme auf die Hauptverkehrszeiten beschränkt werden kann.

Stellungnahme Gemeinderat zur Initiative

Für die Erheblicherklärung der Initiative zuhanden der Gemeindeversammlung hat der Gemeinderat auf die Ausarbeitung eines aktuellen Gutachtens verzichtet und nimmt er – soweit möglich – auf das Grobgutachten der Suter • von • Känel • Wild AG bezüglich Tempo 30-Zonen vom 8. September 2003 Bezug. Der mit der Initiative vorgeschlagene (nicht verbindliche) Perimeter entspricht den Zonen 21, 22 und 23 des vorstehend aufgeführten Grobgutachtens. Die im Rahmen des Grobgutachtens geschätzten Kosten für die Umsetzung der Tempo 30-Massnahmen beliefen sich damals auf Fr. 134'000.--.

Der Gemeinderat unterstützt die detailliert und gut begründete Initiative von Robert Widmer. Dies insbesondere in der Meinung, dass in der Nahumgebung eines grossen Schulhauses vorzugsweise Tempo 30 gelten soll. Auch die Verankerung von Aussagen zugunsten des Langsamverkehrs in den zwischenzeitlich erarbeiteten kommunalen Planungsinstrumenten – u. a. im Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) und im kommunalen Richtplan – rechtfertigen ein Abweichen der früheren Haltung des Gemeinderates. Inwieweit sich der gesamte Perimeter des Gebietes Robenhausen für Tempo 30 eignet, müssen die weiteren Abklärungen ergeben, sofern die Gemeindeversammlung der Initiative zustimmen würde. Erst dann können auch genauere Kostenangaben gemacht werden. Sollte sich herausstellen, dass sich die Kosten aufgrund des Gutachtens bzw. des auszuarbeitenden Projekts in der Kompetenz des Gemeinderates bewegen, wird der Gemeinderat die Massnahmen direkt umsetzen.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, sie möchte folgenden Beschluss fassen:

Initiative Robert Widmer
Einführung von Tempo 30 im ganzen Quartier Robenhausen

Der Gemeinderat unterstützt die Initiative.

Robert Widmer und Alex Siegenthaler erläutern die Initiative.

Sicherheitsvorstand Andreas Erdin erläutert den gemeinderätlichen Antrag.

Diskussion

Stefan Lenz erklärt im Namen der FDP, dass die Partei die Initiative unterstütze. In einem Wohn-/Schulhausquartier sei das Kosten-/Nutzenverhältnis gegeben. Zudem könne der Perimeter gut abgegrenzt werden. Zudem wurden verschiedene Anspruchsgruppen in Robenhausen mit einbezogen. Er regt an, dass im Sinne einer Gesamtkonzeption eine Planung für weitere Tempo 30-Zonen erstellt werden solle.

Martin Wunderli erklärt im Namen der Grünen Partei, dass man sich über den Meinungsumschwung bei verschiedenen Parteien freue. Wetzikon brauche ein Gesamtkonzept für den Verkehr, zudem sollen die Ziele, welche im REK und im Richtplan gesetzt wurden, konsequent weitergeführt werden. Er wünscht eine schnelle Umsetzung der Initiative, falls diese angenommen werde.

Raphael Zarth erklärt im Namen der GLP, dass die Initiative einem Grundanliegen entspreche. Die Umsetzung soll möglichst kostengünstig und mit möglichst wenig baulichen Massnahmen erfolgen. Die Tempo 30-Zone in Wetzikon Süd sei mit rund Fr. 380'000.-- sehr teuer. Wenn man diese Kosten hochrechne, ergäbe das für ganz Wetzikon einen Millionenbetrag. In Illnau-Effretikon seien viele Tempo 30-Zonen sehr kostengünstig umgesetzt worden. Man solle sich an solchen Beispielen ausrichten.

Mike Mayr erklärt im Namen der SVP, dass man sich nicht beliebt mache, wenn man gegen die Initiative votiere. Trotzdem suggeriere Tempo 30 eine falsche Sicherheit, man habe keine Fussgängerstreifen mehr, die Fussgänger können im gesamten Strassenraum die Strasse queren. Man solle mehr an die Eigenverantwortung appellieren und vielfach seien es die Anwohner, die im Quartier zu schnell unterwegs seien. Die Umsetzung einer Tempo 30-Zone benötige nicht zwingend bauliche Massnahmen.

Marco Martino erklärt, dass sich die SVP für die Verkehrssicherheit einsetze. Er habe vollstes Verständnis, dass vor allem auch die Eltern etwas für mehr Sicherheit im Strassenverkehr, zu Gunsten Ihrer Kinder, unternehmen wollen. Punktuelle Tempo 30-Zonen können sinnvoll sein. Die Initiative gehe aber zu weit (ganzes Quartier und Begegnungszone). Es bestehe die Gefahr, dass nun Quartier um Quartier mit teuren Tempo 30-Zonen bestückt werde. Er sähe es lieber, man gäbe dem Parlament den Auftrag, ein Gesamtkonzept zu erstellen. Man solle lieber abwarten und Tempo 30 einheitlich einführen.

Gemeindepräsident Urs Fischer präzisiert, dass Begegnungszone gemäss Initiative geprüft werden müsse. Der Gemeinderat habe zudem bereits vor einem Jahr entschieden, in der nächsten Legislatur ein Gesamtkonzept Tempo 30 zu erstellen. Das Quartier Robenhausen wäre dannzumal so oder so berücksichtigt worden. Der Gemeinderat werde sicherlich auf die Kosten achten.

Pascal Bassu erklärt im Namen der SP, dass Tempo 30 eine Selbstverständlichkeit sei. Nebst dem vorsichtigeren Fahren werde auch weniger Lärm erzeugt und der Verkehrsfluss werde erst noch besser. Die Stadt werde sicherlich sparsam mit der Tempo 30-Einführung umgehen. Tempo 30 mache Wetzikon wohnlicher.

Paul Luchsinger habe im Grundsatz nichts gegen Verkehrsverlagerungen. Jedoch müsse die Weststrasse ausgebaut werden, um den Schleichverkehr in Robenhausen zu verringern.

Ruth Helfenstein erklärt, dass die bfu Tempo 50 auf Durchgangsstrassen und Tempo 30 in Quartieren empfehle.

Die Initiative Robert Widmer wird – wie vorstehend formuliert, mit einigen Gegenstimmen angenommen. Abstimmung

Gemeinderat Wetzikon



Urs Fischer
Präsident



Marcel Peter
Gemeindeschreiber

Mitteilung an
- Abteilung Bau
- Abteilung Sicherheit
- Stadtplaner

Kantonspolizei Zürich

Verkehrstechnische Abteilung

EINGANG
- 4. Juni 2014
Abteilung Sicherheit

Nordstrasse 44, Zürich 6
Postadresse:
Postfach, 8021 Zürich
Telefon +41 (0)44 247 22 11

Geschäfts-Nr.
Sachbearbeiter Roger Brändle

Stadt Wetzikon
Abteilung Sicherheit
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Rückfrage ☎	
R. Kündig	Bd	044 247 37 66	Zürich, 23. Mai 2014

Wetzikon, Robenhausen
Tempo-30-Zonen 21, 22, 23
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Gutachten vom 15. April 2014 sowie die Massnahmenpläne des Ingenieurbüros Suter, von Känel, Wild AG, haben wir geprüft. Die Unterlagen entsprechen unseren gemeinsamen Festlegungen aufgrund der Besprechung vom 11. März 2014. Aus verkehrstechnischer Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Beurteilung der Zonen 21, 22, 23

- Die geplanten Zonen eignen sich aufgrund der Weisungen des UVEK vom 28.09.2001 und nach unseren Erfahrungen als Tempo-30-Zonen. Für die Zone 23 wird vorausgesetzt, dass die Juheestrasse (Privatstrasse) einbezogen werden kann. Ansonsten kann die Zone 23 nicht als Tempo-30-Zone realisiert werden.
- Grundsätzlich sind wir mit Art und Anzahl der im Gutachten aufgeführten Massnahmen einverstanden. Im Hinblick auf die Detailausgestaltung dieser verkehrsberuhigenden Elemente verweisen wir auf die Beilage 'Allgemeine Hinweise'.
- Details betreffend Signalisationen und Markierungen werden in der Ausführungsphase durch unseren Sachbearbeiter vor Ort festgelegt.

Vorentscheid

- Werden alle geplanten Massnahmen realisiert, sind die Anforderungen des UVEK erfüllt. Im Sinne eines Vorentscheides stimmen wir der Einführung der Tempo-30-Zonen zu.

Weiteres Vorgehen

- Auf Antrag der Stadt Wetzikon werden die entsprechenden Verfügungen durch die Kantonspolizei Zürich erlassen.
- Die Inkraftsetzung, das heisst die Anbringung der entsprechenden Signalisationen und Bodenmarkierungen erfolgt nach Ablauf der unbenutzten Rekursfrist und nach der Realisierung der baulichen Massnahmen.

Nachkontrolle

- Die realisierten Massnahmen zur Durchsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h müssen nach ca. einem Jahr auf ihre Wirkung überprüft werden. Die entsprechenden Kontrollmessungen erfolgen durch die Kantonspolizei Zürich. Der $V_{85\%}$-Wert darf maximal 38 km/h betragen. Wurden die angestrebten Ziele nicht erreicht, sind zusätzliche Massnahmen notwendig.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

KANTONSPOLIZEI ZÜRICH
Verkehrspolizei
Chef Verkehrstechnische Abteilung

Hptm Marc Neracher

Beilage:
- Allgemeine Hinweise zu Tempo-30-Zonen

Kantonspolizei Zürich

Verkehrstechnische Abteilung

Allgemeine Hinweise (Beilage zur Stellungnahme Tempo-30-Zonen)

Verkehrsrechtliche Massnahmen

Eine vom Rechtsvortritt abweichende Regelung durch Signale ist nur zulässig, wenn die Verkehrssicherheit dies erfordert.
Die Anordnung von Fussgängerstreifen ist unzulässig. Ausnahmen bei Schulen und Heimen sind möglich, wenn besondere Vortrittbedürfnisse dies erfordern.
Demarkierungen von Vortrittsregelungen und Fussgängerstreifen werden per Verfügung angeordnet und müssen gleichzeitig mit der rechtsverbindlichen Signalisation der Tempo-30-Zonen erfolgen.
Bei allen Massnahmen, die zur Einhaltung der angeordneten Höchstgeschwindigkeiten erforderlich sind, ist darauf zu achten, dass die Strassen weiterhin von allen dort zugelassenen Fahrzeugarten befahren werden können.

Eingangstor

Die Übergänge vom übrigen Strassennetz in eine Tempo-30-Zone müssen deutlich erkennbar sein. Eingangstore sind grundsätzlich mit einem (in Fahrtrichtung gesehen) rechtsseitigen horizontalen Versatz zu kombinieren, so dass die Wirkung eines Tores entsteht. Zur Verdeutlichung empfehlen wir, wo möglich, ergänzende Bodenmarkierungen 'Zone 30'.
Eingangstore sind bei allen Zoneneingängen erforderlich. Bei unbedeutenden oder nur für einen eingeschränkten Benutzerkreis zugelassenen Strassen genügt eine einfache Zonensignalisation.
Ein direkter Übergang von der Ausserortsgeschwindigkeit 80 km/h in eine Tempo-30-Zone ist nicht zulässig. Bei solchen Zoneneinfahrten braucht es einen 50 km/h ‚Vorspann' (Ausnahmen bilden unbedeutende Flur- und Waldwege).

Geschwindigkeit

Bei einer Tempo-30-Zone genügen gemäss unserer Praxis auf Strassenzügen, welche einen $V_{85\%}$-Wert unter 40 km/h aufweisen, in der Regel markierungstechnische Massnahmen wie zum Beispiel Bodenmarkierungen '30'. Bei einem $V_{85\%}$-Wert von 41 km/h und höher sind zwingend bauliche Massnahmen notwendig.

Privatstrassen

Privatstrassen welche öffentlich zugänglich sind, können nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Eigentümer in eine Langsamfahrzone integriert werden. Liegen diese nicht vor, darf die entsprechende Strasse nicht in die Zone einbezogen werden.
Sind Privatstrassen mit einem richterlichen Fahrverbot der Öffentlichkeit entzogen, können sie nicht in eine Langsamfahrzone integriert werden.

Bauliche Massnahmen

Gemäss der Norm SN 640 213 ist gegenüber von Ausfahrten und Einmündungen auf die Anordnung von horizontalen Versätzen beziehungsweise seitlichen Einengungen zu verzichten, weil der von rechts kommende Verkehr auf die falsche Fahrbahnseite geleitet würde.
Befindet sich gegenüber einer Einengung mit schmaler Durchfahrtsbreite ein Trottoir mit niedrigem Anschlag, empfehlen wir mit geeigneten Massnahmen, zum Beispiel Pfosten, Trottoirlängsfahrten zu verhindern.
Werden Fahrbahnverengungen als Längsparkfelder ausgebildet, sind sie mit Vorteil in Anfahrtsrichtung mit baulichen Massnahmen so abzugrenzen, damit sie auch ohne parkierte Fahrzeuge ihre Wirkung erzielen.
Horizontale Versätze müssen mit retroreflektierendem Material deutlich gekennzeichnet sein. Bei der Wahl der Elemente ist darauf zu achten, dass diese bei allen Sicht-/und Witterungsverhältnissen einwandfrei erkennbar sind. Ab der Fahrbahn gemessen dürfen diese Elemente höchstens 60 cm betragen und zu keinen Sichtbehinderungen führen.

Anrampungen bei vertikalen Versätzen sind wo möglich mit einem 'Schachbrettmuster', gemäss Norm SN 640 851 zu versehen.

Einbahnstrassen

Einbahnstrassen stehen im Widerspruch zu den geschwindigkeitssenkenden Massnahmen. Deshalb sollten sie, wenn immer möglich, aufgehoben werden.

Farbliche Gestaltung von Strassenoberflächen

Bei einer farblichen Gestaltung von Strassenoberflächen (FGSO) dürfen gemäss VSS Norm 640 214 nur die zugelassenen Farbtöne verwendet werden. Farben der offiziellen Markierungen und Signale dürfen nicht verwendet werden. Eine FGSO darf nicht einer offiziellen Markierung oder einem Signal ähnlich sein, mit ihr verwechselt werden, ihre Wirkung beeinträchtigen oder sonst wie den Eindruck einer strassenverkehrsrechtlichen Bedeutung erwecken. Weiter ist sicherzustellen, dass die Griffigkeit der Strassenoberfläche gewährleistet ist.

KANTONSPOLIZEI ZÜRICH
Verkehrspolizei
Verkehrstechnische Abteilung

wetzikon

Grobgutachten

Tempo 30-Zonen



Suter • von Känel • Wild • AG
Orts- und Regionalplaner FSU sia
Baumackerstr. 42 Postfach 8050 Zürich
Telefon 01 315 13 90 Fax 01 315 13 99 info@skw.ch
37221 – 8.9.2003

1. Allgemeines 3
1.1 Auftrag 3
1.2 Auslösende Momente 3
1.3 Grundlagen 4
1.4 Inhalt des Gutachtens 4

2. Gebietsanalyse 5
2.1 Gebietsgrösse und vorhandene Nutzungen 5
2.2 Strassenhierarchie 5
2.4 Öffentlicher Verkehr 5
2.5 Sicherheit und Unfallgeschehen 6
2.6 Verkehrsmengen 6
2.7 Geschwindigkeiten 7

3. Fazit 10

4. Massnahmenkonzept 13
4.1 Grundsätzliche Überlegungen 13
4.2 Revision der Signalisationsverordnung 14
4.3 Tempo-30-Zonen Wetzikon 15

5. Massnahmen 17
5.1 Bauliche Massnahmen 17
5.2 Signalisation und Markierung 17
5.4 Prioritätenliste 18

6. Kosten 22
6.1 Grobkostenschätzung Massnahmen (+/-25%) 22
6.2 Folgekosten 23
6.3 Gesamtkosten 23
6.4 Keine Bundessubventionen 23

7. Kostenvergleich 24
7.1 Vergleich der Kosten für die Einführung von T-30 Massnahmen 24

8. Beurteilung der Auswirkungen 24

9. Planungsablauf 25

Anhang 26
1. Baukasten Wetzikon
2. Auswertung informelle Vernehmlassung
3. Signalisationsverordnung
4. Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen
5. Weisungen über besondere Markierungen auf der Fahrbahn vom 19. März 2002

1. Allgemeines

1.1 Auftrag

Grobplanung der Verkehrsberuhigungsmassnahmen mit Kostenschätzung

Der Tiefbauvorstand von Wetzikon beauftragte die Suter • von Känel • Wild • AG mit der Planung von Tempo 30-Massnahmen innerhalb der Bauzonen und mit der Ausarbeitung des erforderlichen verkehrstechnischen Gutachtens für die geplanten Zonensignalisationen. Das vorliegende Gutachten dient der Behörde zur Beurteilung, ob eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit im Bereich des untersuchten Perimeters nötig, zweckmässig und verhältnismässig ist. Weiter werden mit der vorliegenden Planung die Kosten ermittelt, damit die Gemeindeversammlung den erforderlichen Rahmenkredit für die Verkehrsberuhigungsmassnahmen sprechen kann.

Einstweilen wird nur ein Grobgutachten erarbeitet, welches als Entscheidungshilfe für den Gemeinderat bzw. den Suverän dient. Nach einem positiven Entscheid des Suveräns wird das definitive Gutachten erarbeitet, welches für den Antrag an die Kantonspolizei benötigt wird. Dies beinhaltet unter anderem weitere Angaben hinsichtlich der Verkehrsmengen und der gefahrenen Geschwindigkeiten sowie Detailprojekte der Massnahmen im Massstab 1:500 / 1:1000.

1.2 Auslösende Momente

Erste Planungen für T-30 Zonen wurden bereits vor 10 Jahren in Angriff genommen

Aufgrund von verschiedenen Anregungen seitens der Bevölkerung, hat der Teifbauvorstand und das Bauamt beschlossen, eine flächendeckende Einführung von Tempo 30 zu prüfen. Im Jahre 1992 hat die Gemeinde Wetzikon bereits für die Gebiete Baumgarten, Frohberg/Morgenhalde/Tannenrain, Guldisloo und Robenhausen Tempo 30-Gutachten durch das Planungsbüro Suter • von Känel • Wild • AG ausarbeiten lassen. Im Gutachten wurden auch die flankierenden baulichen Massnahmen konzeptionell dargestellt und die Kosten ermittelt. Gestützt auf diese Arbeiten wurde der Gemeindeversammlung ein Rahmenkredit für die baulichen Massnahmen beantragt. Die zu dieser Zeit aktuellen gesetzlichen Grundlagen setzten einen relativ hohen Standart an die flankierenden baulichen Massnahmen, so dass der beantragte Kredit von der Gemeindeversammlung nicht bewilligt wurde.

Revision der Signalisationsverordnung

Mit der Revision der Signalisationsverordnung vom 1.1.2002 sind die Anforderungen für die Einführung von Tempo 30-Zonen vereinfacht worden. Eine Umsetzung kann heute kostengünstiger vorgenommen werden. Vor allem sind heute die Zoneneingänge deutlich zu markieren. Innerhalb der Tempo 30-Zonen

ist mit flankierenden baulichen Massnahmen nur noch auf spezielle Gegebenheiten wie Fuss- oder Radwegquerungen, Schulwege, Gefahrenstellen udgl. zu reagieren.

1.3 Grundlagen

Plangrundlagen

Die folgenden Grundlagen standen für die Ausarbeitung des Gutachtens zur Verfügung:

- T-30 Studien für die Gebiete Baumgarten, Frohberg/Morgenhalde/Tannenrain, Guldisloo und Robenhausen, 1992
- Verkehrsleitbild
- Verkehrsberuhigungskonzept
- Verkehrsplan der Gemeinde Wetzikon, Juli 1997
- Plan Fussgänger und Radfahrerverbindungen, Ing. Büro F.Grob, Januar 2002
- Bau- und Zonenordnung
- Übersichtsplan 1:5'000
- usw.

Gesetzesgrundlagen

- Signalisationsverordnung vom 28. Sept. 2001
- Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen
- Erläuterungsbericht zur Teilrevision der Signalisationsverordnung des UVEK

1.4 Inhalt des Gutachtens

Revidierte Signalisationsverordnung ist am 1.1.2002 in Kraft getreten

Inhalt und Umfang des erforderlichen Gutachtens zur Einführung von Tempo-30-Zonen sind in den Artikeln 32 Absatz 4 SVG und Artikel 108 Absatz 4 SSV geregelt. Gemäss der revidierten Signalisationsverordnung reicht neu in der Regel ein Kurzbericht mit folgenden Inhalten:

- Ein Übersichtsplan mit der festgelegten Strassenhierarchie;
- Eine Beurteilung bestehender und absehbarer Sicherheitsdefizite sowie Vorschläge für Massnahmen zu deren Behebung;
- Angaben zum vorhandenen Geschwindigkeitsniveau (V_{50} / V_{85});
- Angaben zu den bestehenden und anzustrebenden Nutzungsansprüchen;
- Überlegungen zu möglichen Auswirkungen der geplanten Massnahme auf die ganze Ortschaft sowie Vorschläge zur Vermeidung allfälliger negativer Folgen.

Das Gutachten zeigt auf, mit welchen flankierenden Massnahmen die angestrebten Ziele erreicht werden können und muss zusammen mit dem Antrag des Gemeinderates für die Einführung der T-30-Zonen an die Kantonspolizei zur Genehmigung eingereicht werden (vgl. Kap. 9).

2. Gebietsanalyse

2.1 Gebietsgrösse und vorhandene Nutzungen

4,3 km^2 Beizugsgebiet

Der untersuchte Perimeter weist eine Fläche von rund 4,3 km^2 auf und ist gekennzeichnet durch ein vielfältiges Nutzungsangebot wie es eine attraktive Stadt mit rund 19´000 Einwohnern zu bieten hat (Wohnen, Arbeiten, Bildung, Verwaltung, Erholung, Konsum udgl.). An öffentlichen Nutzungen befinden sich unter anderem ein Spital, Alters- und Pflegeheime, div. Schulhäuser und Kindergärten sowie verschiedene Verwaltungsgebäude innerhalb des Beizugsgebietes.

2.2 Strassenhierarchie

Keine verkehrsorientierten Strassen innerhalb Tempo 30-Zonen

Gemäss dem Verkehrsplan sind die Rapperswiler-, Zürcher-, Hinwiler-, Tösstal-, Grüninger- und die Weststrasse als Staatsstrasse klassiert und bilden somit eine erste T-30 Zonenabgrenzung. Die Spitalstrasse und die Bahnhofstrasse sowie die Uster- und Motorenstrasse sind verkehrsorientierte Sammlstrassen, welche ebenfalls nicht einem T-30 Regime zugeordnet werden können.

Das Strassennetz und die vorhandenen "Strassenklassen" sind auf dem Plan Bestandesaufnahme "Strasse" dargestellt.

2.4 Öffentlicher Verkehr

Einfluss auf Busrouten berücksichtigen

Die vorhandenen Bus-Routen sind auf dem Plan Bestandesaufnahme "Strasse" dargestellt. Bei der Planung von baulichen Massnahmen müssen die Belange des Ortsbusses berücksichtigt und der Einfluss auf den Fahrplan abgeschätzt werden.

2.5 Sicherheit und Unfallgeschehen

1012 Unfälle
306 Verletzte
2 Tote
Fr. 7,2 .- Mio. Sachschaden

Zur Beurteilung des Unfallgeschehens wurde von der Kantonspolizei die Unfallstatistik vom 1.12.1997 bis 30.1.2002 ausgewertet. Auf dem gesamten Gemeindegebiet registrierte die Polizei in den letzten 5 Jahren 1012 Verkehrsunfälle wobei 306 Personen verletzt und 2 getötet wurden. Bei 145 Unfällen sind Radfahrer bzw. Fussgänger betroffen. Gemäss Statistik der Kantonspolizei entstand ein Sachschaden von rund Fr. 7.2 Mio. Die statistischen Angaben reflektieren jedoch eher den unteren finanziellen und somit auch volkswirtschaftlichen Rahmen der Unfälle, da die Personen- und Parkschäden sowie der polizeilich nicht registrierte Anteil der vorgefallenen Unfälle im erwähnten Betrag nicht enthalten sind. Der effektive Schaden ist erfahrungsgemäss deutlich höher als die statistischen Werte.

Innerhalb der vorgesehenen T-30 Zonen sind ca. 194 Unfälle registriert worden, wobei rund 35 Personen verletzt wurden.

2 Unfallschwerpunkte

Es können 2 Unfallschwerpunkte (5 und mehr Unfälle innerhalb der Betrachtungsperiode) innerhalb der vorgesehenen T-30 Zonen festgestellt werden.

Dorfstrasse	8 Unfälle
Stationsstrasse	6 Unfälle

Neben der objektiven Verkehrssicherheit ist dem subjektiven Sicherheitsempfinden eine hohe Bedeutung zuzumessen. Da das „zu Fuss gehen“ eine der wichtigsten Bewegungsarten im Bereich der Schulhäuser und Kindergärten ist, sind die Gefahren durch unangepasstes und zu schnelles Fahren an mehreren Stellen vorhanden.

2.6 Verkehrsmengen

T-30 Zonen und Verkehrsmengen

Aufgrund des Augenscheins, sind die Verkehrsbelastungen auf den Quartierstrassen als durchschnittlich einzustufen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die vorhandenen Verkehrsmengen deutlich unter dem Maximalwert für siedlungsorientierte Sammelstrassen von ca. 500 Fz/h (Spitzenstunde) liegt. Bei Erschliessungsstrassen liegt der Wert bei ca. 150Fz/h (Spitzenstunde). Bei allfälligen Unsicherheiten müssten noch Verkehrserhebungen durchgeführt werden, um die aufgestellte These zu verifizieren.

2.7 Geschwindigkeiten

Messungen

Für das Vorliegende Gutachten sind bisher noch keine spezifischen Geschwindigkeitsmessungen vorgenommen worden. In erster Linie werden die Messungen der letzten T-30 Planung der Gemeinde Wetzikon verwendet, um einen ersten Eindruck der gefahrenen Geschwindigkeiten zu erhalten. Die vorgeschriebenen Geschwindigkeitsmessungen werden erst für das definitive Gutachten zu Handen der Kantonspolizei, nach dem Volksentscheid erstellt.

Gemäss Lehre (Zonensignalisation in Wohngebieten Tempo 30, Dezember 1991, ETH Zürich (IVT), geht man bei einer Tempo 30-Signalisation davon aus, dass 85% der Fahrzeuglenker 35 km/h (signalisierte Geschwindigkeit inkl. Toleranz) nicht überschreiten.

Zone 1	V85 : 43 km/h Im Querschnitt V50 : 39 km/h Im Querschnitt
Zone 2	V85 : 51 km/h Im Querschnitt V50 : 44 km/h Im Querschnitt
Zone 3	V85 : 44 km/h Im Querschnitt V50 : 35 km/h Im Querschnitt
Zone 4	V85 : 45 km/h Im Querschnitt V50 : 40 km/h Im Querschnitt
Zone 5	V85 : 44 km/h Im Querschnitt V50 : 38 km/h Im Querschnitt
Zone 7	V85 : 52 km/h Im Querschnitt V50 : 44 km/h Im Querschnitt
Zone 8	V85 : 44 km/h Im Querschnitt V50 : 38 km/h Im Querschnitt
Zone 9	V85 : 46 km/h Im Querschnitt V50 : 38 km/h Im Querschnitt
Zone 10	V85 : 43 km/h Im Querschnitt V50 : 35 km/h Im Querschnitt
Zone 11	V85 : 49 km/h Im Querschnitt V50 : 44 km/h Im Querschnitt
Zone 12	
Zone 13	
Zone 14	
Zone 15	
Zone 16	
Zone 17	
Zone 18	
Zone 19	
Zone 20	
Zone 21	
Zone 22	V85 : 54 km/h Im Querschnitt V50 : 46 km/h Im Querschnitt
Zone 23	
Zone 24	

Massnahmen / Prioritäten

Zonenabgrenzung

anstehende Geschwindigkeitsmessungen

vorhandene Geschwindigkeitsmessungen

Messungen 1992

wetzikon

Kanton Zürich
Gemeinde Wetzikon

Tempo 30-Zonen

Tempomessungen

1: 5'000 (verkeinert)

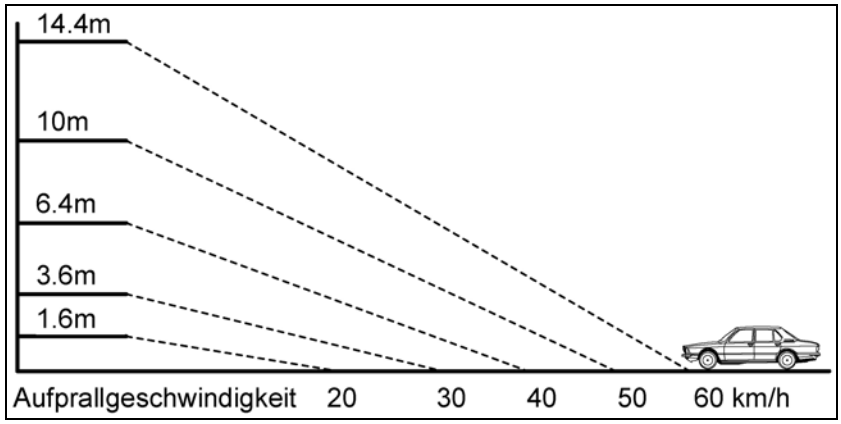
Suter • von Känel • Wild • AG
Orts- und Regionalplaner FSU eis
Baumackerstr. 42 Postfach 8050 Zürich
Telefon 01/315 13 90 Fax 01/315 13 99 info@skw.ch 37221 - 8.9.2003

N

10 50 100 200

Hohe Geschwindigkeiten bedeuten auch höheres Verletzungsrisiko

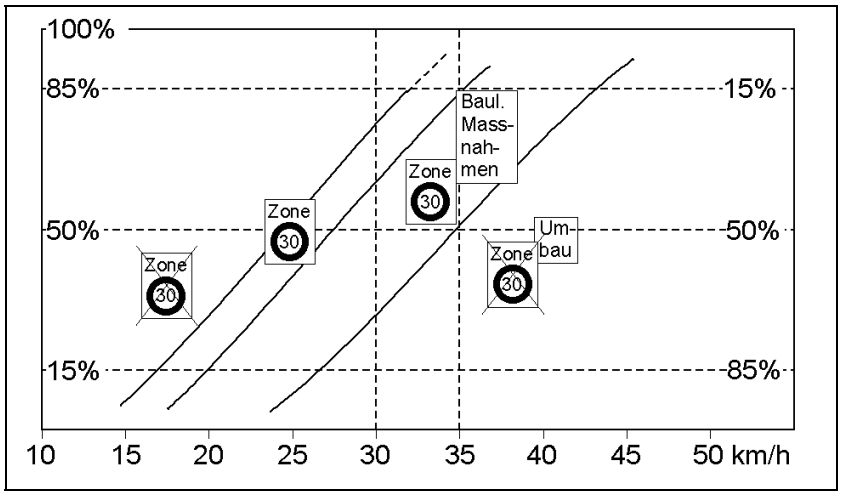
Die folgende Abbildung (RZU „Verkehrsberuhigung einfach, günstig und schön“ Mai 2000) symbolisiert den Unterschied zwischen einem Aufprall mit Tempo 50 und mit Tempo 30. Wenn ein Auto mit einer Aufprallgeschwindigkeit von 50 km/h auf einen Menschen trifft, wäre das vergleichbar mit einem Sturz aus 10,0m Höhe. Bei eine Aufprallgeschwindigkeit von 30 km/ h wäre dies vergleichbar mit einem Fall aus 3.6m Höhe. Mit geringerer Aufprallgeschwindigkeit sinkt das Verletzungsrisiko für die Verkehrsteilnehmer.



Damit das angestrebte Geschwindigkeitsniveau eingehalten werden kann sind flankierende Massnahmen erforderlich.

Aus der nachfolgenden Abbildung (Zonensignalisation in Wohngebieten Tempo 30, Dezember 1991, ETH Zürich (IVT), bfu) ist ersichtlich, dass die Einhaltung von Tempo 30 mit der Zonensignalisation alleine kaum zu erreichen ist. Aus diesem Grund sind neben der Zonensignalisation ergänzende bauliche Massnahmen resp. eine Anpassung des Erscheinungsbildes der Strassenräume (Umbau) erforderlich.

Beurteilungsmassstab für Geschwindigkeitsverteilungen:



3. Fazit

Rechtsgrundlagen für eine Zonensignalisation werden eingehalten

Wie die Problemanalyse zeigt, ist die Einführung von Tempo 30 eine zweckmässige Verkehrsanordnung, um die Sicherheit, Wohnlichkeit und Attraktivität innerhalb der T-30 Zonen zu erhöhen.

Wie die beiden Unfallschwerpunkte sowie der Augenschein zeigen, sind neben der Signalisation "Tempo 30" punktuelle bauliche und gestalterische Massnahmen erforderlich, damit das angestrebte Geschwindigkeitsniveau eingehalten und die Gefahrenstellen entschärft werden können. Wie die Geschwindigkeitsmessungen gezeigt haben, ist das V85% so hoch, dass gemäss den Empfehlungen des IVT (siehe Grafik Seite 7) ein Grossteil der Strassen komplett umgebaut werden müsste. Da dies aus Kostengründen nicht möglich ist, soll in einer ersten Phase mit gezielten punktuellen Massnahmen versucht werden, die Geschwindigkeiten zu senken.

Ein Jahr nach Einführung der T-30 Zonen muss eine Erfolgskontrolle durchgeführt werden, wobei sich zeigen wird, inwiefern weitere Massnahmen notwendig sind. (Gemäss Verordnung über Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen des eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation; UVEK; Art. 6)

Massnahmen / Prioritäten

bestehend	geplant	
———	– – –	Staatsstrassen
———	– – –	Staatsstrasse zur Abklassierung vorgesehen
———	– – –	Sammelstrasse
———		Buslinie
○		Allgemeines Fahrverbot
▯		Sackgasse
▯ ⛔		Einbahnstrasse
● ▽		Vortrittsregelung Stop / kein Vortritt
▭		Trottoirüberfahrt / vertikaler Versatz
▯▯▯		Definitiv und provisorische erstellte Verkehrsberuhigungsmassnahmen
▯▯▯		Geplante Verkehrsberuhigungsmassnahmen

Erste Ideen der Anwohner vorhanden

wetzikon

Kanton Zürich
Gemeinde Wetzikon

Tempo 30-Zonen

Bestandesaufnahme

Strassen

Suter • von Känel • Wild • AG
Orts- und Regionalplaner FSU sia
Baumackerstr. 42 Postfach 8050 Zürich
Telefon 01/315 13 90 Fax 01/315 13 99 info@skw.ch

37221 - 8.9.2003

N

10 50 100 200

Strassen

- Trottoir
- Fussweg
- Radstreifen
- Rad- und Fussweg
- Mischfläche auf Gemeindestrasse mit beschränktem Motorfahrzeugverkehr oder befahrbarem Privat- oder Flurweg mit öffentlichem Wegrecht
- Fussgängerstreifen
- Fussweg
- Fuss- und Radweg (gemeinsame Verkehrsfläche)
- Fahrverbot
- Bauten mit sensiblen Nutzungen

Erste Ideen der Anwohner vorhanden

wetzikon

Kanton Zürich
Gemeinde Wetzikon

Tempo 30-Zonen

Bestandesaufnahme

Fussgänger

Suter • von Känel • Wild • AG
Orts- und Regionalplaner FSU sia
Baumackerstr. 42 Postfach 8050 Zürich
Telefon 01/315 13 90 Fax 01/315 13 99 info@skw.ch

37221 - 8.9.2003

N

10 50 100 200

4. Massnahmenkonzept

4.1 Grundsätzliche Überlegungen

Tempo 30 ist kein Allheilmittel

Dass Tempo 30 kein Allheilmittel für sämtliche Verkehrsprobleme darstellt, ist klar. Jedoch kann die Wirkung von Tempo 30 folgendermassen zusammengefasst werden:

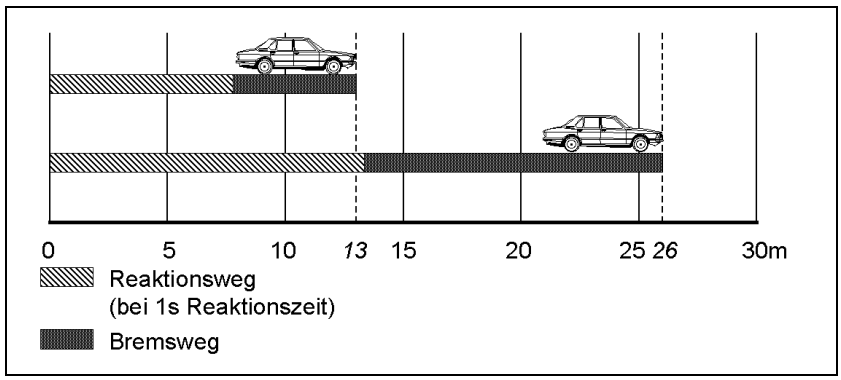
- Verkehrssicherheit nimmt im gesamten Gebiet zu.
- Gemäss Erfahrungen mit Tempo 30 nehmen die Anzahl Unfälle, vor allem mit Schwerverletzten ab.
- Gefahrenstellen werden entschärft.
- Neben der Erhöhung der Verkehrssicherheit bewirkt Tempo 30 auch weniger Lärm (Rollwiderstand, Verkehrsfluss).

Bessere Wahrnehmung bei tieferen Geschwindigkeiten

In Tempo 30-Zonen geschehen weniger Unfälle mit Verletzten. Forschungsergebnisse zeigen, dass die Wahrnehmung bei Tempo 30 stark verbessert wird, und somit die Wahrscheinlichkeit steigt, dass die Absichten der anderen Verkehrsteilnehmer frühzeitig erkannt und richtig eingeschätzt werden können. Tempo 30-Zonen bieten vor allem Kindern und älteren Menschen eine höhere Sicherheit, da sie Geschwindigkeiten nicht richtig einschätzen können und weil sie herannahende Gefahren schlechter erkennen.

Weniger schwere Unfälle

Die niedrigeren Geschwindigkeiten verkürzen den Anhalteweg deutlich. Mit Tempo 30 braucht man ca. 13 m um bei einer allfälligen Notbremsung zum Stillstand zu gelangen. Nach 13 m hat eine Fahrzeug welches mit 50km/h fährt erst zum Bremsmanöver angesetzt. Es braucht ca. 26 m bis zum Stillstand. Kommt es trotzdem zu einem Zusammenstoss zwischen einem Fussgänger und einem Auto, so steigt die Verletzungsschwere und deren Folgeschäden um ein Vielfaches.



4.2 Revision der Signalisationsverordnung

Minimale Vorgaben für Tempo 30-Zonen

Mit der revidierten Signalisationsverordnung (sie ist per 1. Januar 2002 in Kraft getreten), ist die Einrichtung von Tempozonen vereinfacht worden. Insbesondere wird neu den Kantonen und Gemeinden bei der Anordnung von flankierenden Massnahmen eine grössere Freiheit eingeräumt. Anstelle von detaillierten Departements-Weisungen werden in der neuen Verordnung nur noch minimale Vorgaben für Tempo 30-Zonen festgelegt. Neu können auch Hauptstrassenabschnitte (ausnahmsweise) bei besonderen örtlichen Verhältnissen in Tempo 30-Zonen einbezogen werden.

Im Folgenden werden die verkehrsrechtlichen und gestalterischen Massnahmen gemäss der revidierten Verordnung zur Anordnung von Tempo-30-Zonen aufgelistet.

Auszug Verordnung über Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen

Art. 4
Verkehrsrechtliche Massnahmen

[1] Eine vom Rechtsvortritt abweichende Regelung durch Signale ist nur zulässig, wenn die Verkehrssicherheit es erfordert.

[2] Die Anordnung von Fussgängerstreifen ist unzulässig. In Tempo-30-Zonen dürfen jedoch Fussgängerstreifen angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen.

Art. 5
Gestaltung des Strassenraumes

[1] Die Übergänge vom übrigen Strassennetz in eine Zone müssen deutlich erkennbar sein. Die Ein- und Ausfahrten der Zone sind durch eine kontrastreiche Gestaltung so zu verdeutlichen, dass die Wirkung eines Tores entsteht.

[2] Der Zonencharakter kann mit besonderen Markierungen gemäss den einschlägigen technischen Normen verdeutlicht werden.

[3] Zur Einhaltung der angeordneten Höchstgeschwindigkeit sind nötigenfalls weitere Massnahmen zu ergreifen, wie das Anbringen von Gestaltungs- oder Verkehrsberuhigungselementen.

Art. 6

Die realisierten Massnahmen sind spätestens nach einem Jahr auf ihre Wirkung zu überprüfen. Wurden die angestrebten Ziele nicht erreicht, so sind zusätzliche Massnahmen zu ergreifen.

4.3 Tempo-30-Zonen Wetzikon

Schrittweise Einführung in allen Wohnquartieren

Um die Verkehrssicherheit zu erhöhen, soll Tempo 30 in allen Wohnquartieren schrittweise eingeführt werden. Die Massnahme zielt auf das Verhalten der Fahrzeuglenker ab. Es ist aber nicht das Ziel, einzelne Verkehrsteilnehmer zu bevormunden, sondern eine Koexistenz aller Strassenbenutzer zu erreichen. Um dies umsetzen zu können, ist eine intensive Öffentlichkeitsarbeit notwendig.

Die Gebietsanalyse zeigt, dass neben der Einführung von Tempo 30 punktuelle bauliche und gestalterische Massnahmen erforderlich sind. Sie sind als Elemente der Strassenraumgestaltung und nicht als Schikanen zu konzipieren. Für bauliche Massnahmen gilt das Prinzip: So viel wie nötig aber so wenig wie möglich. Der Erfolg der baulichen Massnahmen muss spätestens 1 Jahr nach der Realisierung der T-30 Zonen kontrolliert werden und je nach Ergebnis sind punktuelle „Nachrüstungen“ vorzunehmen. (Gemäss Verordnung über Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen des eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation; UVEK; Art. 6)

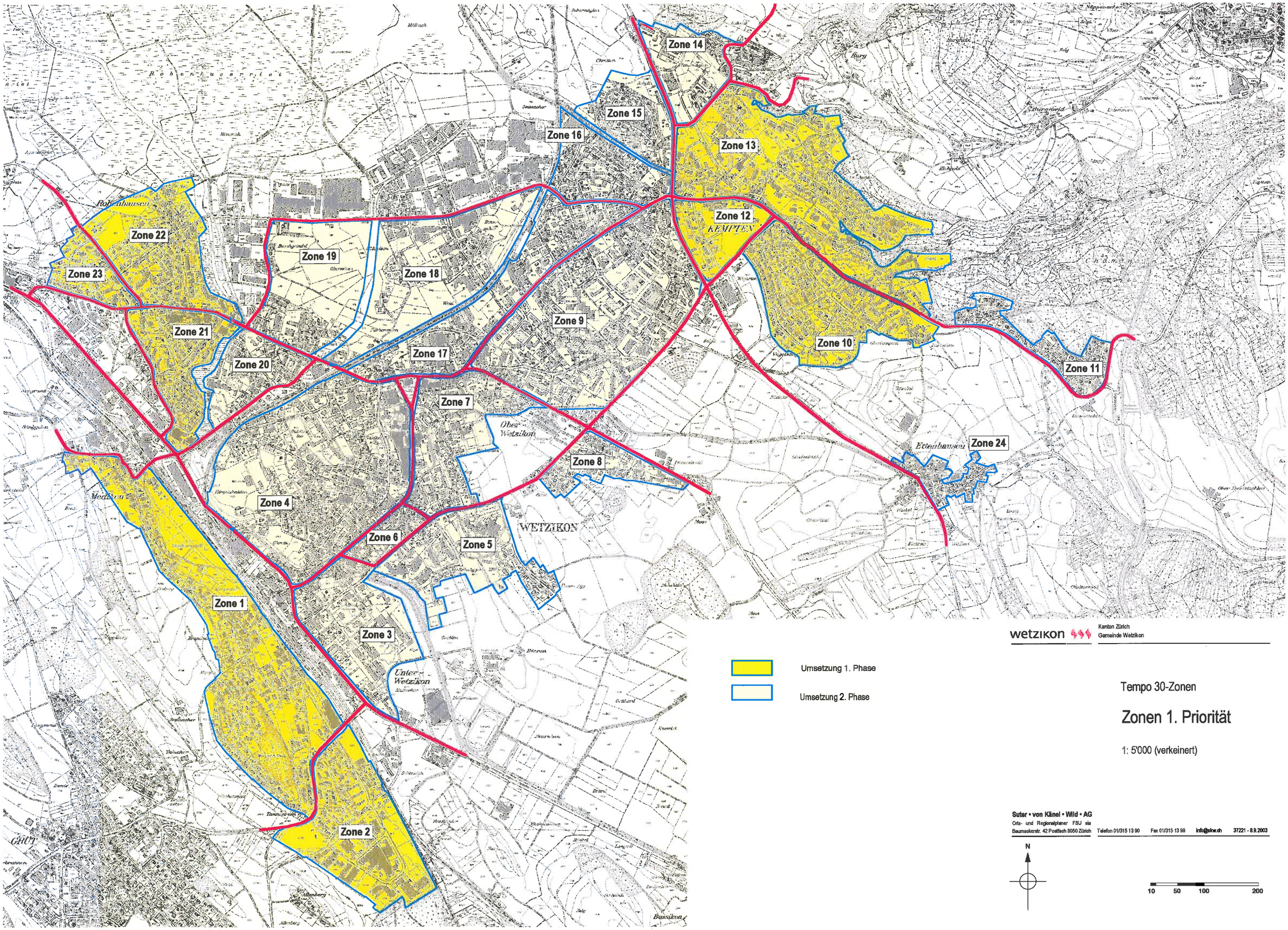
Insgesamt 24 Tempo-30-Zonen

Die geplanten Tempo-30-Zonen sowie die einzelnen Strassenabschnitte mit Handlungsbedarf, sind auf dem Plan auf der folgenden Seite konzeptionell dargestellt.

Das Konzept sieht insgesamt 24 zusammenhängende Tempo-30-Zonen vor.

Stufenweise Umsetzung

Obwohl mit der geänderten Gesetzgebung T-30 Zonen wesentlich einfacher und kostengünstiger umgesetzt werden können, ist eine flächendeckende Realisierung in Wetzikon nur stufenweise möglich. Aus koordinativen und finanziellen Gesichtspunkten wurde ein Gesamtkonzept erstellt, hingegen soll die Umsetzung in Etappen durchgeführt werden. In einem ersten Schritt sind acht Tempo 30 Zonen vorgesehen, nämlich die Zonen 1, 2, 10, 12, 13, 21, 22 und 23.



wetzikon

Kanton Zürich
Gemeinde Wetzikon

Umsetzung 1. Phase

Umsetzung 2. Phase

Tempo 30-Zonen

Zonen 1. Priorität

1: 5'000 (verkeinert)

Suter • von Känel • Wild • AG
Orts- und Regionalplaner FSU sia
Baumackerstr. 42 Postfach 8050 Zürich
Telefon 01/315 13 90 Fax 01/315 13 99 info@skw.ch

37221 - 8.9.2003

N

10 50 100 200

5. Massnahmen

5.1 Bauliche Massnahmen

Grundsätze

Bei der Ausgestaltung der Massnahmen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die T-30-Zonen sind durch ein klar erkennbares Tor abzugrenzen (vgl. Kap. 4.2)
- Zur Verdeutlichung des Zonencharakters und damit zur Einhaltung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit sind innerhalb der Zone fallweise weitere Massnahmen erforderlich (vgl. Kap. 4.2)
- Die Massnahmen sollen an „logischen“ Stellen angebracht werden (z.B. Fussgängerquerungen, Zufahrten usw.)

Kategorien

Auf den folgenden Situationsplänen „Massnahmenübersicht“ sind die erforderlichen baulichen Massnahmen für die Einführung der Tempo 30-Zonen gemäss den oben aufgeführten Grundsätzen eingetragen. Die baulichen Massnahmen wurden in folgende Kategorien eingeteilt:

- Massnahmen beim Zoneneingang (Tor) (T)
- Massnahmen innerhalb der Zonen (Z)

Baukasten Wetzikon

Die geplanten Massnahmen sind auf dem Übersichtsplan lediglich schematisch dargestellt. Zum besseren Verständnis sind im Anhang 1 (Baukasten Wetzikon) mögliche Ausführungsbeispiele mit den entsprechenden Kostenangaben (Grobkostenschätzung) enthalten. Die Massnahmen sollen einheitlich sein und in definitiver Form erstellt werden (keine Provisorien).

5.2 Signalisation und Markierung

Bestehende Signalisation soweit als möglich reduzieren

- Entfernen der vorhandenen Tempo 50-Signalisationen.
- Signalisation bei den Zoneneingängen: Beginn und Ende der Zonen werden mit den Schildern „Beginn Zone 30 / Ende Zone 30“ signalisiert.
- Die geplanten Zoneneingänge werden zusätzlich mit den neuen Bodenmarkierungen „Tempo 30“ gekennzeichnet.
- Einführung Rechtsvortritt innerhalb der Zone. Vorhandene Signale „Stop“ und „Kein Vortritt“ sind aufzuheben. Ausgenommen sind diejenigen Kreuzungen, bei denen die Sichtverhältnisse ungenügend sind oder ein erhöhtes Unfallpotential aufgrund der vorhandenen Gefällsverhältnisse besteht. Die vorhandenen Sichtweiten und das anzustrebende Vortrittsregime pro Knoten müssen vor Ort

untersucht und festgelegt werden.

- Entfernen der vorhandenen Fussgängerstreifen. Die Anordnung oder das Belassen von Fussgängerstreifen ist in Tempo-30-Zonen nur in Ausnahmefällen, wie zum Beispiel bei Schulen, Kindergärten, Heimen etc. möglich.
- Bodenmarkierung mit Tempo 30 als Erinnerung innerhalb der Zone.

5.3 Privatstrassen

Einverständnis notwendig

Gemäss Signalisationsverordnung können signalisierte Privatstrassen nicht in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden. Sind Privatstrassen jedoch nicht gekennzeichnet, das heisst, sie sind öffentlich zugänglich, ist das Einverständnis der Grundeigentümer notwendig.

5.4 Prioritätenliste

Gestaffelte Einführung

Die Umsetzung der T-30 Massnahmen in Wetzikon gestaltet sich tendenziell aufwändig. Um die Überschaubarkeit der Realisierung zu gewährleisten, empfiehlt es sich, jeweils einzelne Zonen mit zeitlicher Verzögerung zu realisieren. In einem ersten Schritt sind acht Zonen zur Umsetzung von Tempo 30 vorgesehen.

Im Sinne einer effizienten Umsetzung der Zonensignalisationen mit den flankierenden Massnahmen wird folgendes Vorgehen empfohlen:

Massnahmen

- Öffentlichkeitsarbeit
- Signalisation Tempo 30 und Einführung Rechtsvortritt. Bei Verzweigungen mit ungenügenden Sichtverhältnissen wird die bestehende Vortrittsregelung beibehalten.
- Bauliche Massnahmen bei den Zoneneingängen
- Bauliche Massnahmen innerhalb der T-30-Zonen

Nachkontrolle

- Nachkontrolle der getroffenen Massnahmen nach Einführung von Tempo 30 auf ihre Wirkung
- Öffentlichkeitsarbeit (Kommunikation der Ergebnisse der Nachkontrolle)
- „Nachrüstung“, weitere bauliche Massnahmen je nach Ergebnis der Nachkontrolle

Zone 1
Zone 2
Zone 3
Zone 4
Zone 5
Zone 6
Zone 7
Zone 8
Zone 9
Zone 10
Zone 11
Zone 12
Zone 13
Zone 14
Zone 15
Zone 16
Zone 17
Zone 18
Zone 19
Zone 20
Zone 21
Zone 22
Zone 23
Zone 24

KEMPTEN
WETZIKON
Meilikon
Ober-Wetzikon
Unter-Wetzikon
Robenhausen
Kempten
Menhausen

Massnahmen / Prioritäten

- Zonenabgrenzung
- Beschilderung gross
- Beschilderung klein
- 1. Priorität: T30-Massnahmen notwendig
- 2. Priorität: T30-Massnahmen erstrebenswert
- Massnahmen bereits gebaut und für Tempo 30 ausreichend
- anstehende Geschwindigkeitsmessungen
- vorhandene Geschwindigkeitsmessungen

wetzikon

Kanton Zürich
Gemeinde Wetzikon

Tempo 30-Zonen

Massnahmenübersicht

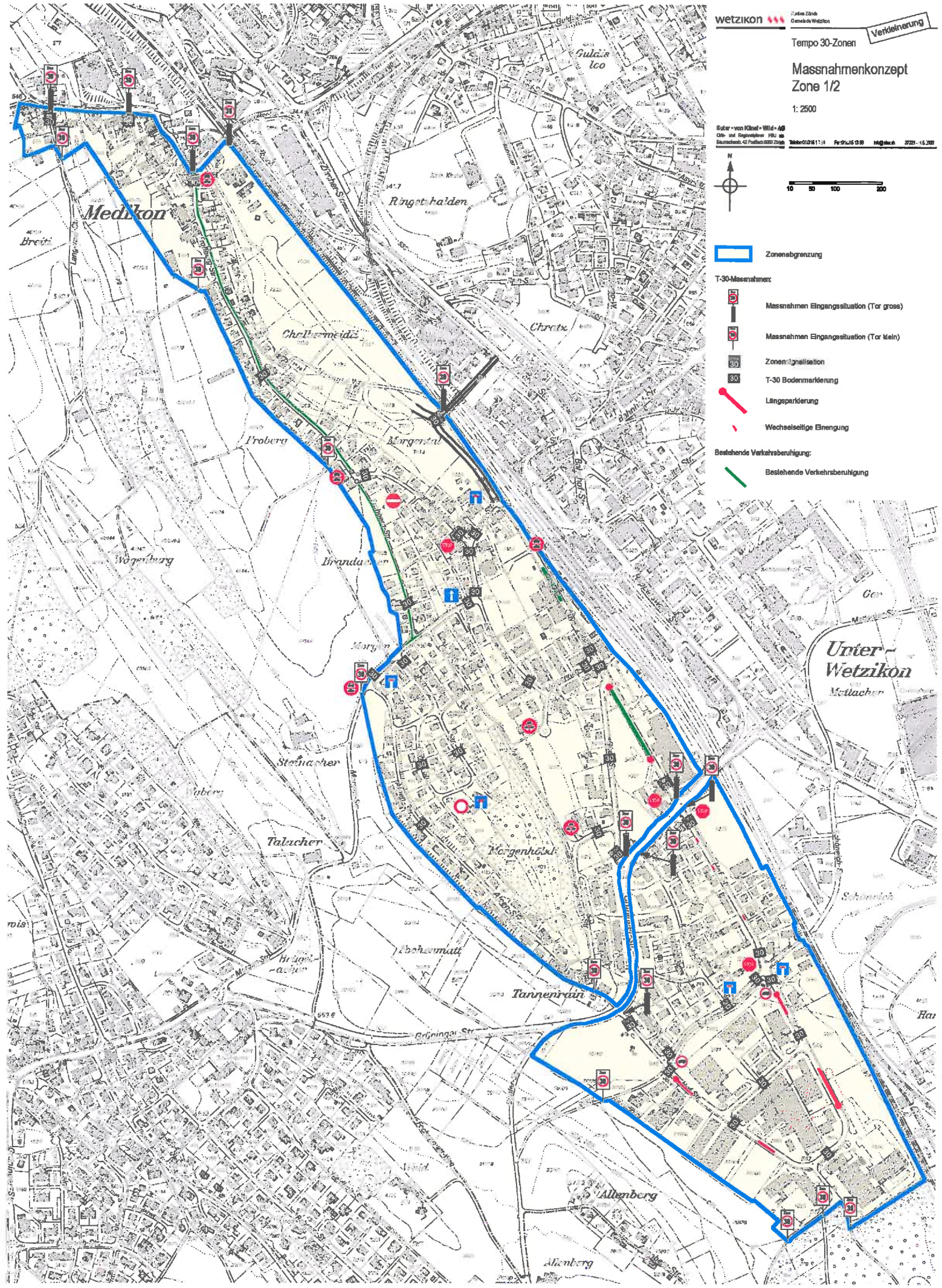
1: 5'000 (verkeinert)

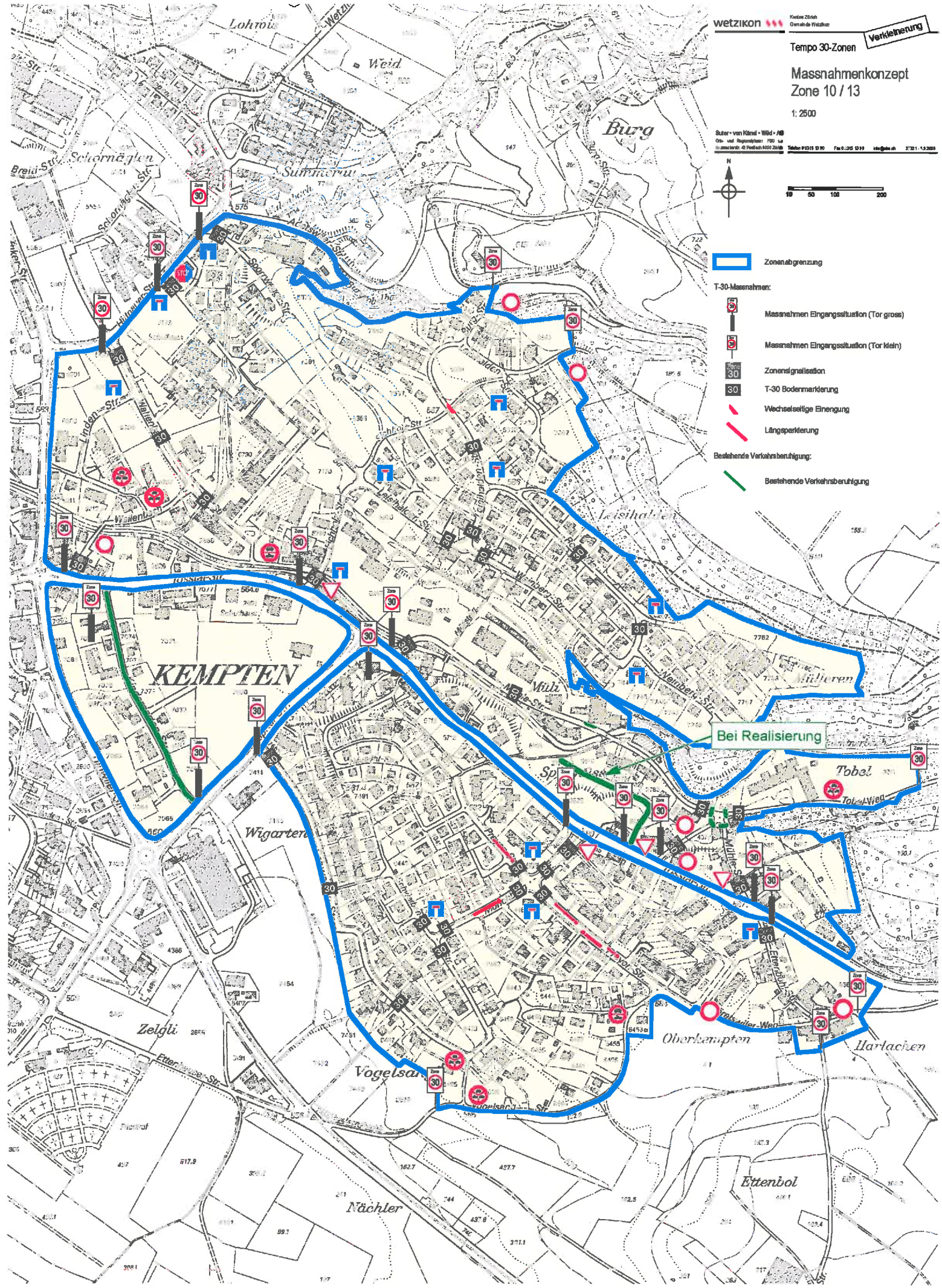
Suter • von Känel • Wild • AG
Orts- und Regionalplaner FSU sia
Baumackerstr. 42 Postfach 8050 Zürich
Telefon 01/315 13 90 Fax 01/315 13 99 info@skw.ch

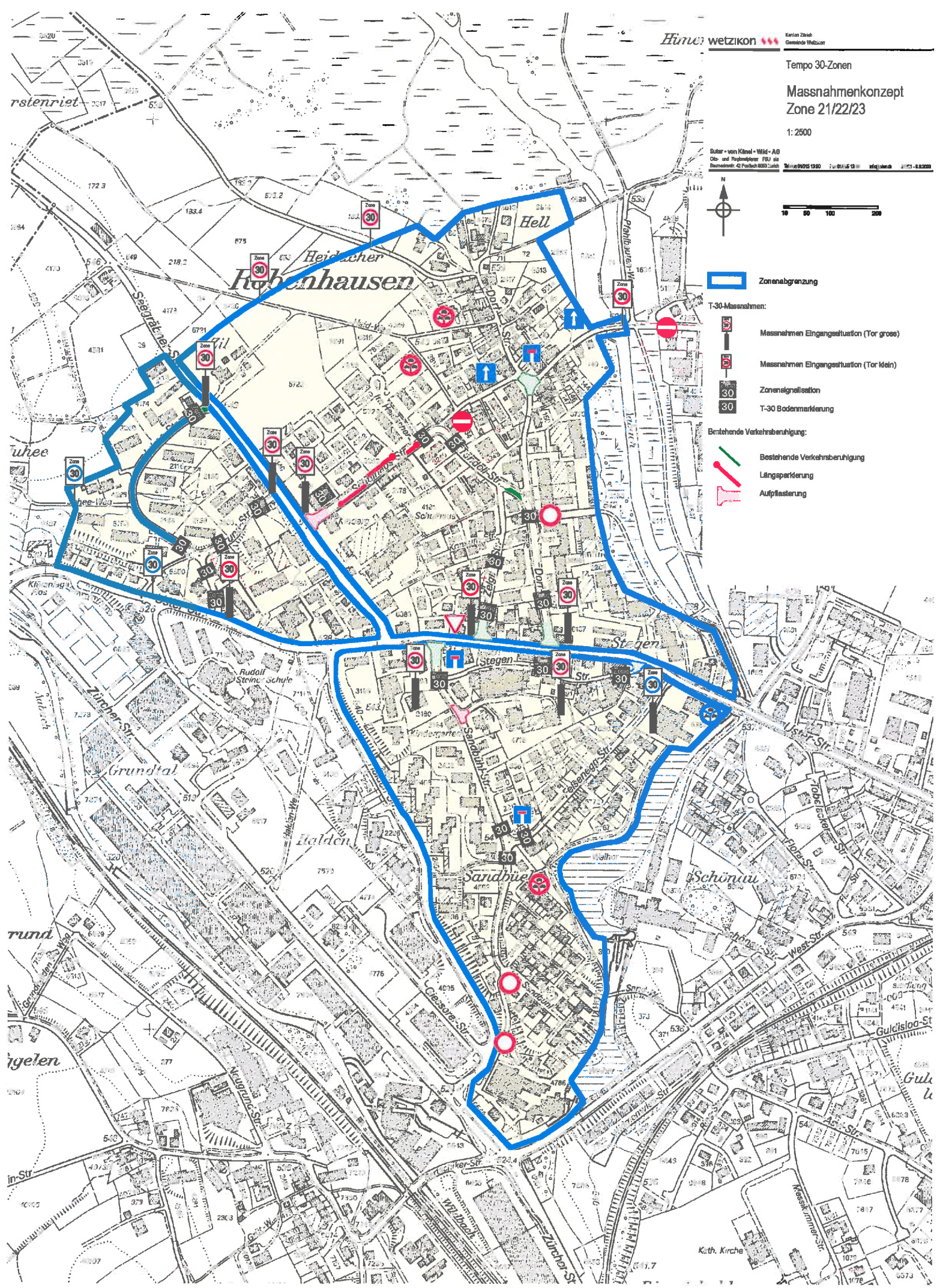
37221 - 8.9.2003

N

10 50 100 200


wetzikon
Tempo 30-Zonen
Verkleinerung
Massnahmenkonzept
Zone 1/2
1: 2500
N
10 50 100 200
Zonenabgrenzung
T-30-Massnahmen:
Massnahmen Eingangssituation (Tor gross)
Massnahmen Eingangssituation (Tor klein)
Zonensignalisation
T-30 Bodenmarkierung
Längsparkierung
Wechselseitige Einengung
Bestehende Verkehrsberuhigung:
Bestehende Verkehrsberuhigung
Medikon
Ringwiesen
Chaltenweidli
Probera
Morgental
Wagenburg
Brandau
Morgen
Unter-Wetzikon
Steinacher
Talacher
Morgenhöhl
Tannenrain
Allenberg


wetzikon
Kanton Zürich
Gemeinde Wetzikon
Verkleinerung
Tempo 30-Zonen
Massnahmenkonzept
Zone 10 / 13
1: 2500
Suter • von Känel • Wild • AG
Orts- und Regionalplaner FSU SIA
Raumplanerstr. 42 Postfach 8050 Zürich
Telefon 01 315 13 90 Fax 0 315 13 99 info@svw.ch 3732.1 - 15.2003
N
10 50 100 200
Zonenabgrenzung
T-30-Massnahmen:
Massnahmen Eingangssituation (Tor gross)
Massnahmen Eingangssituation (Tor klein)
Zonensignalisation
T-30 Bodenmarkierung
Wechselseitige Einengung
Längsparkierung
Bestehende Verkehrsberuhigung:
Bestehende Verkehrsberuhigung
Bei Realisierung
KEMPTEN
Lohwis
Weid
Burg
Summerau
Leisihalden
Wigarten
Zelgli
Vogelsang
Nächler
Oberkempten
Ettenbol
Tobel
Hartlachen


wetzikon
Kanton Zürich
Gemeinde Wetzikon
Tempo 30-Zonen
Massnahmenkonzept
Zone 21/22/23
1: 2500
Sutter + von Känel + Wild + AG
Ob- und Raumplaner FSU sia
Baumanagem. 42 Postfach 8050 Zürich
Tel. 044 315 1930
info@svw.ch
N
10 50 100 200
Zonenabgrenzung
T-30-Massnahmen:
Massnahmen Eingangssituation (Tor grose)
Massnahmen Eingangssituation (Tor klein)
Zonensignalisation
T-30 Bodenmarkierung
Bestehende Verkehrsberuhigung:
Bestehende Verkehrsberuhigung
Längsparkierung
Aufpflasterung
Robenhausen
Grundtal
Stegen
Sandbüel
Schönau
Hell
Rudolf Steiner-Schule
Kath. Kirche

6. Kosten

6.1 Grobkostenschätzung Massnahmen (+/-25%)

Grobkostenschätzung T-30 Massnahmen

Zonen	Signalisation / Bodenmarkierung	Spezielles Eingangstor	Massnahmen innerhalb der Zone	Total
	ca. CHF	ca. CHF	ca. CHF	ca. CHF
1	43000		15400	58400
2	26000		34500	60500
10	25000		32400	57400
12	8000			8000
13	45000		8000	53000
21	12000		40900	52900
22	21000	25000	16200	62200
23	18000		900	18900
Total	**198000**	**25000**	**147000**	**370000**

6.2 Folgekosten

Nachrüstungen sind möglich

In der T-30 Weisung wird verlangt, dass 1 Jahr nach der Realisierung eine Nachkontrolle der Massnahmen durchgeführt wird. Dies beinhaltet:

- Geschwindigkeitsmessungen Fr. 10´000.-
- Öffentlichkeitsarbeit Fr. 10´000.-
- Vorschläge für „Nachrüstung“ der baulichen Massnahmen Fr. 10´000.-
- Realisierung Nachrüstung der baulichen Massnahmen offen

Total ist mit Kosten von rund Fr. 30´000.- zu rechnen. Für allfällige bauliche Massnahmen die zusätzlich benötigt werden kann keine Kostenangabe vorgenommen werden.

6.3 Gesamtkosten

Kreditantrag für 8 Zonen in der Höhe von Fr. 410´000.-

Für die Einführung der ersten acht Tempo 30 Zonen ist mit Kosten von rund Fr. 370´000.- zu rechnen. Darin enthalten sind die baulichen Massnahmen sowie die dazugehörende Planung. Dazu kommen noch ca. 10% für Unvorhergesehenes. Dementsprechend ist ein Kreditantrag an der Gemeindeversammlung von rund Fr. 410´000.- vorzulegen. In diesem Betrag sind die Kosten für die Nachkontrolle nicht enthalten. Allfällige bauliche Massnahmen, welche auf Grund der Nachkontrolle erstellt werden müssen, können nicht quantifiziert werden.

6.4 Keine Bundessubventionen

Keine Subventionen

Gestützt auf die „Verordnung über Beiträge an strassenverkehrsbedingte Massnahmen gemäss Luftreinhalte-Verordnung“ wurdenv bisher für geplante Tempo-30-Massnahmen Bundesbeiträge ausbezahlt.

Aufgrund der Verabschiedung der Botschaft zum Entlastungsprogramm durch den Bundesrat am 2. Juli 2003 steht fest, dass die Bundesmittel nicht mehr genügen, um solche Projekte zu subventionieren.

7. Kostenvergleich

7.1 Vergleich der Kosten für die Einführung von T-30 Massnahmen

Im Vergleich zu anderen Gemeinden günstig

In verschiedenen Zürcher Gemeinden wurden in der letzten Zeit flächendeckende T-30 Planungen durchgeführt. Anhand der ermittelten Gesamtkosten, wurde der ha-Preis aller T-30 Zonen innerhalb einer Gemeinde ermittelt. Durchschnittlich kostete die Umsetzung rund Fr. 5´500.- bis Fr. 6´000.-/ha. In der Gemeinde Wetzikon beläuft sich die Grobkostenschätzung der ersten acht Zonen auf ca. Fr. 3´000.- und Fr. 3´500.- pro ha. Auch im Vergleich mit einer gesamtschweizerischen Erhebung durch das Institut für Verkehrsplanung und Transport (IVT) der ETHZ liegt Wetzikon kostenmässig unter dem erhobenen Durchschnittswert.

8. Beurteilung der Auswirkungen

Gutes Kosten- / Nutzenverhältnis

Der Aufwand für die Signalisation und die flankierenden Massnahmen stehen mit den angestrebten Zielen in einem zweckmässigen Verhältnis.

Nachfolgend die wichtigsten Auswirkungen in Stichworten:

- Sicherheit und Wohnqualität nehmen in Gebieten mit Tempo 30 zu.
- Gemäss Erfahrung mit Tempo 30 nimmt die Anzahl Unfälle, vor allem mit Schwerverletzten ab.
- Strassenraum gewinnt an Attraktivität.
- Gefahrenstellen werden entschärft.
- Auswirkungen infolge einer veränderten Fahrroutenwahl sind keine nennenswerten zu erwarten, da das neue Zonenregime nach wie vor durchlässig ist.
- Tempo 30 ist auch ein Beitrag zur Verminderung der Lärmemissionen und der Luftschadstoffe.
- Der Ortsbus fährt auf einer längeren Strecke durch die Tempo-30-Zone. Da bereits heute nicht mit Tempo 50 gefahren werden kann (V-Messung), sind keine Fahrzeitverlängerungen infolge Tempo 30 zu erwarten.

Die neuen Verhaltensweisen sind zu beobachten. Falls Probleme infolge erhöhter Geschwindigkeiten resultieren, sind

weitere Massnahmen zu prüfen.

Wie die durchgeführte Problemanalyse und die Beurteilung der Auswirkungen von Tempo 30 zeigen, können die Ziele mehr Sicherheit und mehr Wohnlichkeit mit den angestrebten Zonensignalisationen erreicht werden.

9. Planungsablauf

Erarbeitung in der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe Tempo 30 hat ein Konzept erarbeitet und zu Handen der Beratung im Gemeinderat verabschiedet.

Verabschiedung durch den Gemeinderat

Das Tempo 30 Konzept wurde vom Gemeinderat zu Handen der informellen Vernehmlassung verabschiedet.

Informelle Vernehmlassung

Die Mitwirkung der Öffentlichkeit wurde mit fünf Orientierungsversammlungen und einer informellen Vernehmlassung sichergestellt. Als Start der Vernehmlassung wurde das Konzept an einer öffentlichen Orientierung präsentiert. Die Vernehmlassungsfrist betrug 60 Tage. Während der Auflage fanden 4 Orientierungsversammlungen in verschiedenen Quartieren statt.

Vorprüfung Kantonspolizei

Die Kantonspolizei prüfte das Grobgutachten und die grundsätzliche Eignung der vorgeschlagenen T 30 Zonen. Die Umsetzung der beabsichtigten Zonen ist machbar.

Überarbeitung

Nach der Auflage wurden die Einwendungen geprüft und im Anhang 2 zusammengefasst. Das Grobgutachten wurde darauf bereinigt.

Kreditvorlage

Nach der Bereinigung des T30-Konzeptes wird dem Souverän ein Kreditantrag für die Realisierung der flankierenden baulichen Massnahmen unterbreitet.

Antrag T-30-Zonen

Nach der Kreditsprechung werden die Tempo-30-Zonen durch den Gemeinderat bei der Kantonspolizei beantragt. Die Signalisationsverfügung erfolgt durch die Kantonspolizei. Die Verfügung kann mit Rekurs angefochten werden. Für den Antrag sind noch folgenden Grundlagen zu erarbeiten:

- Definitives T-30 Gutachten
- Detailprojekte ausarbeiten (1:500/1:1´000)

Anhang

1. Baukasten Wetzikon
2. Auswertung informelle Vernehmlassung
3. Signalisationsverordnung
4. Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen
5. Weisungen über besondere Markierungen auf der Fahrbahn vom 19. März 2002

Anhang 1

Baukasten

T-30 massnahmen innerhalb der zone

Ausführungs-Beispiele

Erstellungskosten hoch



Z 1

Einengung im Einmündungsbereich
(Flurlingen)
Kostenschätzung: CHF 20'000.-



Z 2

Ausgestalteter Knotenbereich, Niveau
angehoben (Effretikon)
Kostenschätzung: CHF 50'000.-



Z 3

Vollflächige Strassenraumgestaltung
(Erlenbach)
Kostenschätzung: CHF 500.- m2

Erstellungskosten mittel



Z 4

Fahrbahneinengung, gegenüber oder
wechselseitig mit Asphalt-Versatz (Zürich)
Kostenschätzung: CHF 14'000.-



Z 5

Fahrbahneinengung mit Bepflanzung
(Pfäffikon)
Kostenschätzung: CHF 7'000.-



Z 6

Berliner Kissen
(Zürich)
Kostenschätzung: CHF 7'000.-

Erstellungskosten tief



Z 7

Fahrbahneinengung durch Parkplatzan-
ordnung wechselseitig markiert (Zürich)
Kostenschätzung: CHF 300.-/PP



Z 8

Punktuelle Einengung mit Blumenkisten
(Basel)
Kostenschätzung pro Element: CHF 4`000.-



Z 9

Markierungen auf dem Boden im Strassen- oder Knotenbereich
(Markierung gemäss „Weisung über besondere Markierungen")
Kostenschätzung: CHF 1'000.-

T-30 massnahmen fussgängerschutz

Ausführungs-Beispiele

Erstellungskosten hoch



f 1

Trottoirüberfahrt
(Rümlang)
Kostenschätzung: CHF 40'000.-



f 2

Einengung als Querungshilfe
(Erlenbach)
Kostenschätzung: CHF 15'000.-



f 3

Fussgängerschutz durch Poller / Trottoir mit Wasserrinne von Fahrbahn getrennt (Effretikon)
Kostenschätzung: Poller CHF 2'000.-
Rinne CHF 400.- ml

Erstellungskosten mittel



f 4

Fussgänger-Querung erhöht (Zürich)
(Markierung ist gemäss „Weisung über besondere Markierungen" auszuführen)
Kostenschätzung: CHF 10'000.-



f 5

Trottoir durch „Grünstreifen" von Fahrbahn getrennt (Birmensdorf)
Kostenschätzung (ohne Bepflanzung): CHF 500.- ml



f 6

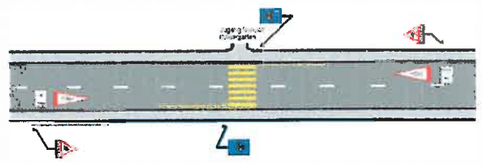
Gehwegnase für durchgehenden Fussgängerschutz (Dachsen)
Kosten pro Element: CHF 7'000.-

Erstellungskosten tief



f 7

Fussgängerbereich markiert und Fussgängerschutz durch Poller (Erlenbach)
Kostenschätzung (ohne Markierung): CHF 1'000.-



f 8

Gefahrensignal „Schule" (Markierung gemäss „Weisung über besondere Markierungen")
Kostenschätzung: CHF 2'000.-

T-30 massnahmen beim zoneneingang

Ausführungs-Beispiele

Erstellungskosten hoch



t 1

Zoneneingang mit Trottoirüberfahrt (Pfäffikon)
Kostenschätzung: CHF 40'000.-



t 2

Zoneneingang mit Einengung durch Bepflanzung (Chur)
Kostenschätzung: CHF 15'000.-



t 3

Zoneneingang mit vertikalem Versatz und Poller (Uster)
Kostenschätzung: CHF 30'000.-

Erstellungskosten mittel



t 4

Zoneneingang mit Schwelle (Zürich)
Kostenschätzung: CHF 5'000.-



t 5

Zoneneingang mit breiter Siganalisationstafel
Kostenschätzung: CHF 4'000.-



t 6

Zoneneingang mit Einengung durch Sperrtafel (Basel)
Kostenschätzung: CHF 6'000.-

Erstellungskosten tief



t 8

T-30 Reminder (Zürich)
Kostenschätzung CHF 500.-



t 9

T-30 Schild einfach
Kostenschätzung CHF 3'000.-

Anhang 2

Auswertung informelle Vernehmlassung

1. Allgemeines

Für die geplante Einführung von T-30 Zonen in Wetzikon wurden vier öffentliche Orientierungsversammlungen durchgeführt. Parallel dazu konnten die Akten beim Bauamt Wetzikon eingesehen werden. Insgesamt sind 5 Begehren bei der Gemeinde während der informellen Vernehmlassung eingegangen.

Die begleitende Arbeitsgruppe hat sämtliche Einwendungen eingehend geprüft. Soweit sie sich der Meinung der Antragsteller anschliessen konnte, wurden diese durch entsprechende Korrekturen der Planungsunterlagen berücksichtigt.

2. Behandlung der schriftlich gestellte Begehren

2.1 Schlegel Susi / Peter und Ulrike Meier Kurth

Begehren A
Zone 4 Guldisloo

Das einführen von T-30 im Gebiet Guldisloo ist erst für die zweite Umsetzungsphase vorgesehen. Das Quartier wird mit immer grösseren Verkehrsmengen belastet. Insbesondere problematisch erscheint die Tödistrasse, da auf dieser sehr schnell gefahren wird (Rennbahn). In diesem Zusammenhang erscheint auch die Ausfahrt Fliederweg als sehr gefährlich.

Beschluss begleitende Arbeitsgruppe

Das Begehren wird später berücksichtigt.

Begründung

Für Wetzikon ist in den Wohnquartieren flächendeckend T-30 vorgesehen. Aus Kostengründen erfolgt die Umsetzung in mehreren Etappen. In die erste Etappe aufgenommen worden sind diejenigen Quartiere bei welchen gestützt auf Versammlungen und Petitionen eine Mehrheit der Bewohner die Einführung befürwortet. Für das Gebiet Guldisloo sind nur vereinzelt Anträge an die Gemeinde herangetragen worden. Dementsprechend wird an der vorgesehenen Etappierung festgehalten.

Für die Ausfahrt Fliederweg wird mit der Sanierung der Asylstrasse/Tödistrasse eine Verbesserung herbeigeführt.

2.2 Petition „Kindergartenstrasse“

Begehren B
Zone 12 Kempten

Die Zone 12 soll bereits in der ersten Umsetzungsphase als T-30 ausgeschieden werden, denn es müsste lediglich die Kindergartenstrasse mit T-30 beschildert werden. Diese wurde erst vor kurzem mit baulichen Massnahmen verkehrsberuhigt. Trotzdem wird die Strasse weiterhin als „Schleichweg“ verwendet.

Weiter wird die Quartierstrasse von sehr vielen Kindern für den Kinderhort/Spielgruppe, den Doppelkindergarten, den Religionsunterricht und die Cevi-Schür frequentiert.

Beschluss begleitende Arbeitsgruppe

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Der Antrag wurde bereits im Rahmen der Orientierungsversammlungen zur Kenntnis genommen. Es wurde beschlossen, dass die Zone 12 bereits in der ersten T-30 Etappe umgesetzt wird, weil die Kindergartenstrasse verkehrsberuhigt ausgebaut wurde. Dementsprechend entstehen für die Signalisation nur noch geringfügige Kosten.

2.3 Stephan Weber / Heini Hirzel

Begehren C
Zone 1 Morgenhalde

Die Anträge von Herr Weber und Herr Hirzel können in drei Teile gegliedert werden:

- *Grundsätzlich wird T-30 in Wohnquartieren als angemessen betrachtet. Die flächendeckende Einführung kostet rund Fr. 1.75 Mio. Diese Kosten sind relativ hoch, es muss dringend Einsparungspotential gefunden werden.*

- *Die Guyer-Zellerstrasse soll nur zwischen der Einmündung Güetlistrasse und Morgenstrasse als T-30 signalisiert werden. Die Teilstücke bis zur Grüningerstrasse und bis zur Schellerunterführung tangieren keine Wohngebiete, weshalb die bestehende Geschwindigkeitsbegrenzung bei 50km/h belassen werden kann.*
- *Die Verkehrserschliessung ist trotz der Schellerunterführung weiterhin unbefriedigend. Insbesondere die Erschliessung aus Richtung Grüt vermag nicht zu überzeugen, da die Anwohner grosse Umwege auf sich nehmen müssen. Die Morgenstrasse soll von den Anwohner befahren werden dürfen.*

Beschluss begleitende Arbeitsgruppe

Die Anträge können nur teilweise berücksichtigt werden.

Begründung

- Für die erste Etappe ist mit Kosten von rund Fr.400´000.- bis 450´000.- zu rechnen. Das bestehende Sparpotential ist gering, da bereits an der unteren Grenze hinsichtlich der notwendigen, flankierenden Massnahmen operiert wird. Die Kosten werden auf jeden Fall so tief wie möglich gehalten.
- Die Guyer-Zellerstrasse soll als ganzes innerhalb der T-30 Zone bleiben, da dies Teil des Konzeptes für die Verminderung von Schleichverkehr auf der Guyer-Zellerstrasse ist. Es trifft nicht zu, dass keine Wohngebiete betroffen sind. Weiter sei darauf hingewiesen, dass zwischen Grüningerstrasse und Güetlistrasse unüberbaute Grundstücke vorhanden sind, auf welchen noch grössere Wohnsiedlungen realisiert werden können.
- Der letzte Punkt des Begehrens steht nicht im Zusammenhang mit den T30-Zonen und wird in einem separaten Verfahren behandelt.

2.4 FDP Wetzikon

Begehren D Gesamtkonzept

Der Antrag der FDP ist in vier Teile gegliedert:

- *Es wird festgestellt, dass innerhalb von Wetzikon nicht generell zu schnell gefahren wird, vielmehr wird die angemessene Geschwindigkeit von Anwohnern als von Ortsunkundigen überschritten. Ebenfalls ist das Unfallgeschehen innerhalb der Quartiere eher gering*
- *Für die Umsetzung von T-30 soll ein Rahmenkredit anstelle von einzelnen Kreditbegehren gestellt werden, denn die effektiven Kosten von nahezu Fr. 2 Mio. sind nicht öffentlich publiziert worden. Um den Vorwurf einer allfälligen „Salamitaktik“ von Anfang an zu entkräften, soll die Gesamtsumme in der Weisung publiziert werden.*
- *In der Weisung soll zudem explizit auf die möglichen Folgekosten (weitere bauliche Massnahmen) hingewiesen*

werden, sofern die Nachkontrolle ergibt, dass nach wie vor zu schnell gefahren wird.

- *Es stellt sich die Frage, inwiefern die Quartierbewohner zur Bezahlung der T-30 Massnahmen herangezogen werden können. Mit Hilfe des Quartierplanes wäre so ein vorgehen möglich resp. auch rechtens.*

Beschluss begleitende Arbeitsgruppe

Die Begehren können nur punktuell berücksichtigt werden.

Begründung

- Ob die Geschwindigkeit von Ortsunkundigen oder Anwohnenden überschritten wird, ist nicht erheblich. Der Aussage, das Unfallgeschehen innerhalb der Quartiere sei gering, steht gegenüber, dass sich in den letzten 5 Jahren in den Wohnquartieren allein die von der Polizei registrierten Unfälle auf 200 (!) belaufen. Davon 35 Unfälle mit Verletzten.
- Es wurde im Grobgutachten sowie an den öffentlichen Veranstaltungen darauf hingewiesen, dass die Umsetzung in mehreren Schritten erfolgen soll, so dass das Argument „Salamitaktik“ nicht gerechtfertigt ist. Die entstehenden Gesamtkosten können in der Weisung ausgewiesen werden.
- Das aufgrund der Nachkontrolle Folgekosten entstehen können, wird in der Weisung erwähnt. Die Höhe der allfälligen Folgekosten können zur Zeit aber nicht exakt beziffert werden, da man nicht weiss, was zusätzlich an baulichen Massnahmen erstellt werden muss. Es gibt zur Zeit auch noch keine Referenzzahlen.
- Die Grundeigentümer können nicht zur Finanzierung der T-30 Massnahmen herangezogen werden. Im Rahmen des Quartierplanes ist es möglich verkehrsberuhigende Massnahmen zu realisieren. Es ist jedoch nicht möglich einen Quartierplan mit dem Argument T-30 einzuleiten.

2.5 Stellungnahme VZO

Begehren E

- *Die Guyer-Zellerstrasse soll nur zwischen der Einmündung Güetlistrasse und Morgenstrasse als T-30 signalisiert werden. Die Teilstücke bis zur Grüningerstrasse und bis zur Schellerunterführung tangieren keine Wohngebiete, weshalb die bestehende Geschwindigkeitsbegrenzung bei 50km/h belassen werden kann.*
- *Auf der Ettenhausenstrasse fahren die Busse Heute mit Geschwindigkeiten von 40 - 50 km/h. Die Auswirkungen von T-30 können zur Zeit nicht abgeschätzt werden.*
- *Die Einführung von T-30 in Robenhausen ist ohne Zeitverlust für die VZO möglich, sofern keine behindernden*

baulichen Massnahmen erstellt werden.

Beschluss begleitende Arbeitsgruppe

Der Busbetrieb darf und wird durch die T-30 Massnahmen generell nicht behindert.

Begründung

- Siehe Begehren A
- Die Zone 9 ist nicht Teil der ersten Realisierungsetappe und wird erst später im Detail geprüft.
- Es sind keine behindernden baulichen Massnahmen vorgesehen.

Anhang 3

Signalisationsverordnung

741.21

Art. 2*a* Zonensignalisation

[1] Die Hinweissignale «Parkieren gestattet» (4.17), «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) und «Parkieren gegen Gebühr» (4.20) sowie die Vorschriftssignale können auf einer rechteckigen weissen Tafel mit der Aufschrift «ZONE» als Zonensignale (2.59.1) dargestellt werden.

[2] Die Zonensignalisation ist nur auf Strassen innerorts zulässig.

[3] Die mit einem Zonensignal angezeigten Rechte und Pflichten gelten mit Beginn der Zonensignalisation bis zum jeweiligen Ende-Signal. Das Ende-Signal zeigt an, dass wiederum die allgemeinen Verkehrsregeln gelten.

[4] Mit einem Zonensignal dürfen höchstens drei Verkehrsanordnungen angezeigt werden.

[5] Die Signale «Tempo-30-Zone» (2.59.1), «Begegnungszone» (2.59.5) und «Fussgängerzone» (2.59.3) sind nur auf Nebenstrassen mit möglichst gleichartigem Charakter zulässig.

[6] Wird auf einem Hauptstrassenabschnitt auf Grund der Voraussetzungen nach Artikel 108 die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt, so kann dieser Abschnitt ausnahmsweise bei besonderen örtlichen Gegebenheiten (z. B. in einem Ortszentrum oder in einem Altstadtgebiet) in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden.

Art. 22*a* Tempo-30-Zone

Das Signal «Tempo-30-Zone» (2.59.1) kennzeichnet Strassen in Quartieren oder Siedlungsbereichen, auf denen besonders vorsichtig und rücksichtsvoll gefahren werden muss. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.

Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen

741.213.3

vom 28. September 2001 (Stand am 22. Januar 2002)

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation,

gestützt auf Artikel 106 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958[1] (SVG)
sowie die Artikel 108 und 115 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979[2] (SSV),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Einzelheiten bei der Anordnung von Tempo-30-Zonen (Art. 22*a* SSV) und Begegnungszonen (Art. 22*b* SSV).

Art. 2 Grundsatz

Bei allen Massnahmen, die zur Einhaltung der angeordneten Höchstgeschwindigkeiten erforderlich sind, ist darauf zu achten, dass die Strassen von allen dort zugelassenen Fahrzeugarten befahren werden können.

Art. 3 Gutachten

Das Gutachten nach Artikel 32 Absatz 4 SVG, welches in Artikel 108 Absatz 4 SSV näher umschrieben wird, ist ein Kurzbericht und umfasst namentlich:

a. die Umschreibung der Ziele, die mit der Anordnung der Zone erreicht werden sollen;

b. einen Übersichtsplan mit der auf Grund des Raumplanungsrechts festgelegten Hierarchie der Strassen einer Ortschaft oder von Teilen einer Ortschaft;

c. eine Beurteilung bestehender und absehbarer Sicherheitsdefizite sowie Vorschläge für Massnahmen zu deren Behebung;

d. Angaben zum vorhandenen Geschwindigkeitsniveau (50-Prozent-Geschwindigkeit V_{50} und 85-Prozent-Geschwindigkeit V_{85});

e. Angaben zur bestehenden und angestrebten Qualität als Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsraum, einschliesslich der Nutzungsansprüche;

AS **2002** 149

1 SR **741.01**
2 SR **741.21**

f. Überlegungen zu möglichen Auswirkungen der geplanten Massnahme auf die ganze Ortschaft oder auf Teile der Ortschaft sowie Vorschläge zur Vermeidung allfälliger negativer Folgen;

g. eine Aufzählung und Umschreibung der Massnahmen, die erforderlich sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

2. Abschnitt: Verkehrsrechtliche Massnahmen und Gestaltung des Strassenraums

Art. 4 Verkehrsrechtliche Massnahmen

1 Eine vom Rechtsvortritt abweichende Regelung durch Signale ist nur zulässig, wenn die Verkehrssicherheit es erfordert.

2 Die Anordnung von Fussgängerstreifen ist unzulässig. In Tempo-30-Zonen dürfen jedoch Fussgängerstreifen angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen.

Art. 5 Gestaltung des Strassenraumes

1 Die Übergänge vom übrigen Strassennetz in eine Zone müssen deutlich erkennbar sein. Die Ein- und Ausfahrten der Zone sind durch eine kontrastreiche Gestaltung so zu verdeutlichen, dass die Wirkung eines Tores entsteht.

2 Der Zonencharakter kann mit besonderen Markierungen gemäss den einschlägigen technischen Normen verdeutlicht werden.

3 Zur Einhaltung der angeordneten Höchstgeschwindigkeit sind nötigenfalls weitere Massnahmen zu ergreifen, wie das Anbringen von Gestaltungs- oder Verkehrsberuhigungselementen.

3. Abschnitt: Kontrolle der realisierten Massnahmen

Art. 6

Die realisierten Massnahmen sind spätestens nach einem Jahr auf ihre Wirkung zu überprüfen. Wurden die angestrebten Ziele nicht erreicht, so sind zusätzliche Massnahmen zu ergreifen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 7 Aufhebung von Weisungen

Die Weisungen vom 1. Mai 1984[3] über Wohnstrassen und die Weisungen vom 3. April 1989[4] über die Zonensignalisation von Verkehrsanordnungen werden aufgehoben.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

3 In der AS nicht publiziert.
4 In der AS nicht publiziert.

Anhang 5

Weisungen über besondere Markierungen auf der Fahrbahn vom 19. März 2002

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Département fédéral de l'Environnement, des Transports, de l'Energie et de la Communication
Dipartimento federale dell'Ambiente, dei Trasporti, dell'Energia e delle Comunicazioni

UVEK
ETEC
ATEC

3003 Bern, 19. März 2002

Weisungen
über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

Gestützt auf Artikel 72 Absatz 5 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) erlassen wir folgende Weisungen:

1. Allgemeines

1.1 Begriff

Als besondere Markierungen im Sinne von Art. 72 Abs. 3 SSV gelten:

- Hinweis auf Kinder (Ziff. 2)
- Anzeige der Höchstgeschwindigkeit in Tempo-30-Zonen und in Begegnungszonen (Ziff. 3)
- Hinweis auf den gesetzlichen Rechtsvortritt (Ziff. 4)
- Verdeutlichung von Vertikalversätzen (Ziff. 5)

1.2 Gegenstand der Weisungen

Diese Weisungen legen den Anwendungsbereich für die besonderen Markierungen fest und zeigen summarisch deren Formen und Anordnung. Für technische Einzelheiten zur Anordnung und zur Geometrie gilt das entsprechende Normblatt des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute, welches im Verlaufe dieses Jahres publiziert wird; darin enthalten sind auch Kriterien zur Prüfung der Zweckmässigkeit der besonderen Markierungen.

1.3 Zweck der Anordnung von besonderen Markierungen

Die besonderen Markierungen können zur Verdeutlichung des Gefahrensignals "Kinder" (1.23), des Vorschriftssignals "Zone 30" (2.59.1), des im Signal "Begegnungszone" (2.59.5) integrierten Signals "Höchstgeschwindigkeit 20" und als Hinweis auf den gesetzlichen Rechtsvortritt oder auf einem Vertikalversatz angebracht werden, sofern dadurch die Verkehrssicherheit verbessert werden kann.

2. Hinweis auf Kinder

2.1 Form und Anordnung

Diese Markierung besteht aus dem Gefahrensignal "Kinder" (rot/weiss) und der Aufschrift "Schule" (weiss). Sie wird angebracht in Ergänzung zum Gefahrensignal "Kinder" (Signal 1.23) mit der Zusatztafel "Schule".

Abbildung 1 zeigt die Anordnung der Markierung und der vertikalen Signalisation für eine Querungsstelle mit Fussgängerstreifen.

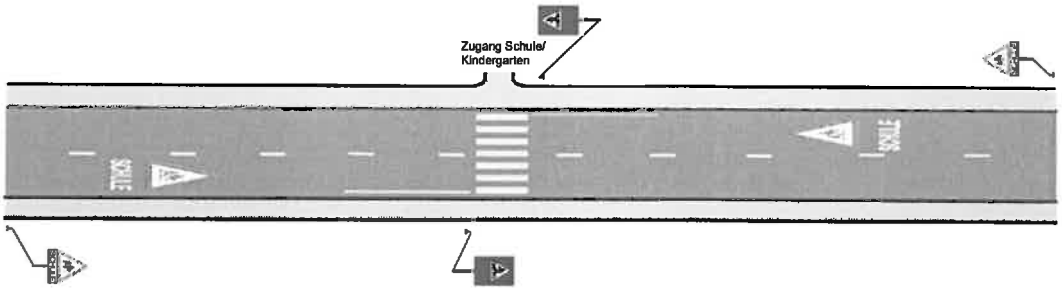


Abb. 1 Anordnung der Markierung des Gefahrensignals "Kinder"
Beispiel einer Querungsstelle mit Fussgängerstreifen

2.2 Anwendungsbereich

Die Markierung darf lediglich im Bereich von Schulen und Kindergärten angebracht werden, wo der Fahrverkehr auf eine besondere Gefahrensituation, die durch das Signal "Kinder" allein zu wenig deutlich wird, aufmerksam gemacht werden soll.

3. Anzeige der Höchstgeschwindigkeit in Tempo-30-Zonen und in Begegnungszonen

3.1 Form und Anordnung

Die Markierung in Tempo-30-Zonen besteht aus der Zahl "30" mit oder ohne Wort "ZONE" (weiss). Die Markierung in Begegnungszonen besteht lediglich aus der Zahl "20" (weiss). Die Markierungen "ZONE 30" und "30" werden gemäss Abbildung 2, die Markierung "20" in Ausnahmefällen analog dazu angeordnet.

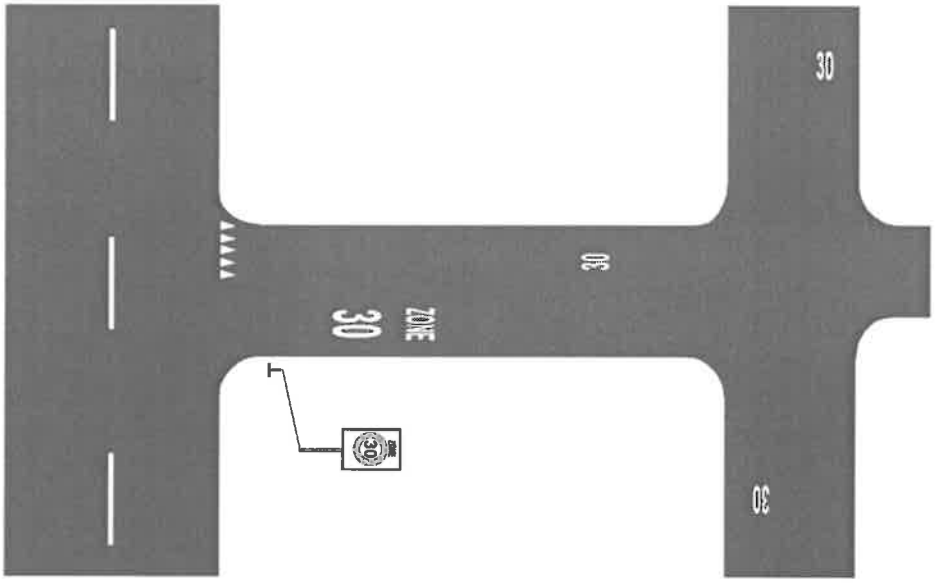


Abb. 2 Anordnung der Markierungen "ZONE 30" und "30"

3.2 Anwendungsbereich

Die Markierung darf nur angewendet werden, sofern die Mittel der Strassenraumgestaltung oder andere verkehrsberuhigende Massnahmen den Zonencharakter und damit die geltende Höchstgeschwindigkeit nicht ausreichend verdeutlichen.

Die Markierung "30" in Tempo-30-Zonen und "20" in Begegnungszonen kann zur Erinnerung insbesondere bei Zonen mit einer grossen räumlichen Ausdehnung eingesetzt werden.

Die Markierung "ZONE 30" kann nur in Ergänzung zur Zonensignalisation bei der Zoneneinfahrt angeordnet werden. In Begegnungszonen ist die Markierung "ZONE 20" unzulässig.

4. Hinweis auf den gesetzlichen Rechtsvortritt

4.1 Form und Anordnung

Die Markierung "Rechtsvortritt" besteht aus einer spezifischen Anordnung der Leitlinie (weiss) in der Fahrbahnmitte im Bereich von Verzweigungen mit Rechtsvortritt. Die Leitlinie beginnt in einem gewissen Abstand (in der Regel 5 Meter) zur Querfahrbahn, damit die Fahrzeuglenker auf den Knoten und die Vortrittsverhältnisse aufmerksam werden. Eine Kombination mit dem Signal "Verzweigung mit Rechtsvortritt" (3.06) ist möglich.

Abbildung 3 zeigt die Anordnung der Markierung bei verschiedenen Verzweigungsformen.

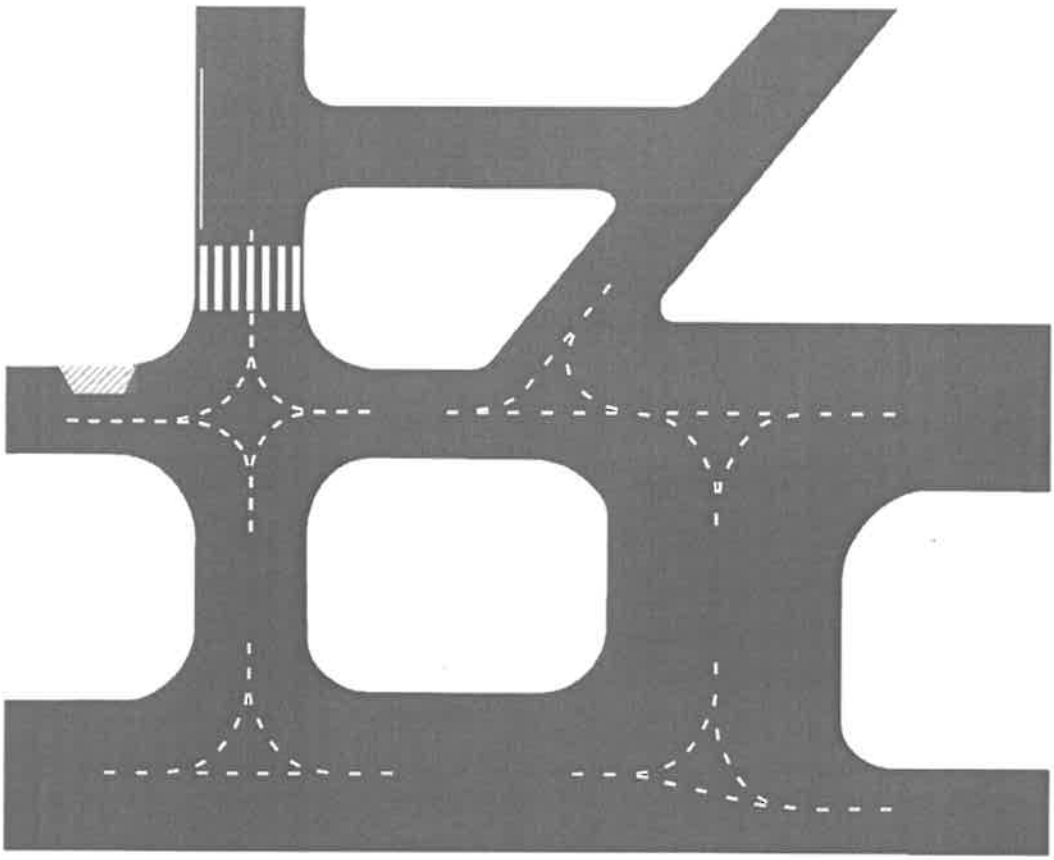


Abb. 3 Anwendungsbeispiele für die Markierung "Rechtsvortritt"

4.2 Anwendungsbereich

Die Markierung "Rechtsvortritt" wird auf Nebenstrassen angewendet, wo dies aufgrund der Sichtverhältnisse und der baulichen Gestaltung des Strassenraumes zur Verdeutlichung der Vortrittsverhältnisse in einer schlecht wahrnehmbaren Verzweigung nötig ist, und andere Massnahmen nicht ausreichen.

In Begegnungszonen ist die Markierung "Rechtsvortritt" unzulässig; diese Aspekte müssen in der Gestaltung berücksichtigt werden.

5. Verdeutlichung von Vertikalversätzen

5.1 Formen und Anordnung

Für die Markierung "Vertikalversatz" können aufrecht stehende weisse Dreiecke (im Maximum drei) oder eine Schachbrettmusterung (zwei bis vier Reihen von weissen Quadraten) verwendet werden. Sie werden auf den Rampen der Vertikalversätze gemäss den Abbildungen 4 und 5 angeordnet.

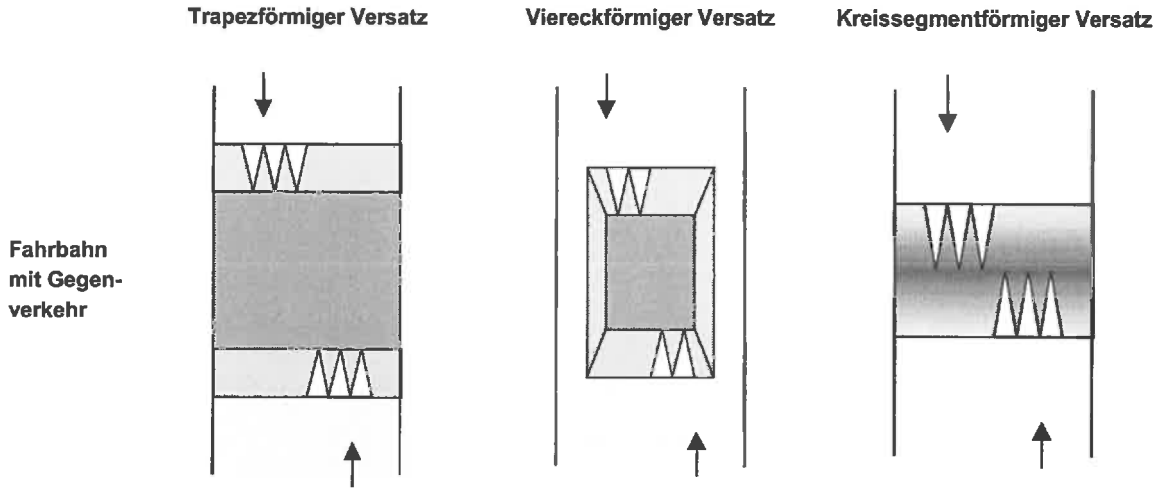


Abb. 4 Anordnung der Markierung mit weissen Dreiecken

Bei Strassen mit Gegenverkehr erfolgt die Markierung der Dreiecke in der rechten Hälfte der Rampe, bei Einbahnstrassen in der Mitte der Rampe.

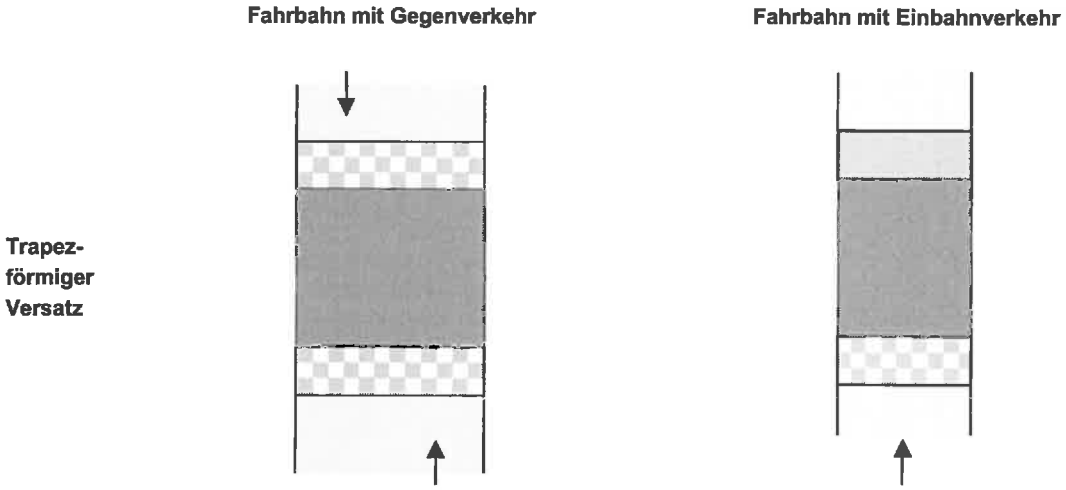


Abb. 5 Anordnung der Markierung mit Schachbrettmuster

Das Schachbrettmuster erstreckt sich über die gesamte Fahrbahnbreite, bei Einbahnstrassen nur in Anfahrtsrichtung.

5.2 Anwendungsbereich

Zur Verbesserung ihrer Erkennbarkeit werden Vertikalversätze mit weissen Dreiecken oder mit einem schwarz/weissen Schachbrettmuster markiert oder gepflästert, falls mit anderen Mitteln (Baumaterialien, Beleuchtung etc.) keine ausreichende Wahrnehmbarkeit erreicht wird.

6. Inkrafttreten und Übergangsfrist

Diese Weisungen treten am 19. März 2002 in Kraft. Bisher als besondere Markierungen angebrachte Markierungen, welche diesen Weisungen nicht entsprechen, sind spätestens bis Ende 2005 zu entfernen oder durch weisungskonforme Markierungen zu ersetzen.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

André Schrade

wetzikon

Stadtrat

Beschluss	vom 4. März 2015
Archiv-Nummer	35.05/193
Betrifft	Bauabrechnung Wildbachbrücke bei Sportanlagen Vorlage an den Grossen Gemeinderat

---

IDG-Status: nicht öffentlich (bis zur Überweisung der Vorlage an das Parlament)

Ausgangslage

Die Aussensportanlagen Meierwiesen (Badi, Fussballplätze, Leichtathletikanlagen) waren lediglich über die Mattackerstrasse sowie über eine 1,5 Meter breite Fussgängerbrücke erschlossen. Letztere führte vom grossen Parkplatz südlich der Eishalle über den Wildbach zum Stadion. Im Zusammenhang mit dem Neubau der Sportanlagen und dem Ausbau des Wildbachs war geplant, diese Brücke zu verbreitern sowie für Anlieferer den Bauverkehr und als direkte Zufahrt zu den Anlagen überfahrbar auszubauen. Der Planungs- und Sportvorstand beauftragte in der Folge Mitte Oktober 2010 die Abteilung Bau mit der Ausarbeitung eines Brückenersatzes. Vorgabe war, dass die Brücke eine Breite von mindestens 3,5 Meter aufweist und mit Rücksicht auf spätere Bauarbeiten und Anlieferungen mindestens 40 Tonnen Last zu tragen vermag.

Anfangs 2011 präsentierte das mit dem Brückenbauprojekt beauftragte Ingenieurbüro dsp, Greifensee, für die bestehende Fussgängerbrücke zwei Ersatzprojekte, welche die geforderten Bedingungen erfüllten. Am 23. März 2011 entschied der damalige Gemeinderat im Rahmen einer Aussprache, der repräsentativeren zweiten Variante den Vorzug zu geben. Die Abteilung Bau wurde beauftragt, das Projekt weiter zu entwickeln, sämtliche Abklärungen betreffend Hochwasserschutz, Renaturierung, Konstruktion und Materialisierung zu treffen sowie wenn möglich auch nach kostengünstigeren Lösungen zu suchen. Für das finale Bauprojekt waren folgende Bestandteile zu berücksichtigen:

- Abbruch bestehende Wildbachbrücke
- Neubau neue Wildbachbrücke
- Neulegung Fuss- und Radweg entlang Wildbach im Projektperimeter der vorgezogenen Bachrenaturierung
- Umlegung von Werkleitungen (Kostenträger: Werke)
- vorgezogene Bachrenaturierung (Kostenträger: AWEL)

Parallel zur Planung der Erschliessung der Sportanlagen bearbeitete das AWEL das Projekt "Bachrenaturierung Wildbach/Mattacher Meierwiesen". In diesem Zusammenhang wurden Gewässerabstandslinien mit der Stadt vereinbart, welche u. a. die Lage des bachparallelen Weges definierten und damit indirekt auch die Anordnung bzw. Länge der neuen Brücke ergaben. Zusätzlich diente die neue Brücke als Baustellenzufahrt für die neue Sportanlage.

Am 5. Oktober 2011 genehmigte der Gemeinderat den Neubau der Wildbachbrücke bei der Kunsteisbahn als Verbindung vom Parkplatz zu den Sportanlagen. Die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2011 hat den für dieses Projekt benötigten Kredit von Fr. 670‘000.-- bewilligt. Mit Präsidialverfügung vom 21. Dezember 2011 wurden die Bauarbeiten an die preislich und wirtschaftlich günstigste Anbieterin (Firma Lerch AG, Winterthur) vergeben.

Bauarbeiten

Nachdem das AWEL mit Verfügung Nr. 0139 vom 26. Januar 2012 die Konzession für den Neubau der Brücke über den Wildbach erteilt hatte, wurden die Bauarbeiten im Februar 2012 in Angriff genommen. Der befahrbare Rohbau war bis Mai 2012 fertiggestellt. Danach diente die Brücke für den Bau der Sportanlagen. Mit dem Einbau des Gussasphalt-Belags und der Geländer auf der Brücke wurde dieses Bauwerk im Juni 2013 fertiggestellt.

Bauabrechnung

Der Vergleich des am 13. Dezember 2011 an der Gemeindeversammlung bewilligten Kredites mit der Schlussabrechnung vom 30. Januar 2015 präsentiert sich wie folgt:

Kostenstelle		Kostenvoranschlag GV	KV + UV + MWST	Bauabrechnung	Differenz	
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%
1.	Bauarbeiten	463'300.00	550'000.00	485'340.20	-64'659.80	-11.8
2.	Nebenarbeiten	6'700.00	8'000.00	7'845.80	-154.20	-1.9
3.	Honorare	92'600.00	100'000.00	122'792.00	22'792.00	22.8
4.	Umlegung Werkleitungen	12'000.00	12'000.00	11'842.20	-157.80	-1.3
5.	UV + MWST	95'400.00				
Total		670'000.00	670'000.00	627'820.20	-42'179.80	-6.3

Die Bauabrechnung für die Brücke über den Wildbach bei den Sportanlagen weist Minderkosten von Fr. 42'179.80 oder - 6.3 % auf.

Differenzbegründung

Die Bauarbeiten konnten günstig vergeben werden. Da unmittelbar nach den Arbeiten für das Brückenbauwerk die Renaturierung des Wildbaches stattfand, sind weniger Anpassungsarbeiten angefallen. Bei den Honoraren sind im Kostenvoranschlag die Vorleistungen für das Vorprojekt und die Eigenleistungen der Abteilung Bau nicht berücksichtigt worden.

Erwägungen

Die vorliegende Bauabrechnung schliesst gegenüber dem Gesamtkredit von Fr. 670'000.-- mit Minderkosten von Fr. 42'179.80 ab. Die in der Differenzbegründung aufgeführten Argumente führten zu den erfreulichen Einsparungen von 6.3 %. Die vorliegende Bauabrechnung gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Bauabrechnung für die Wildbachbrücke bei den Sportanlagen vom 30. Januar 2015, mit einer Abrechnungssumme von Fr. 627'820.20, wird in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen.

2. Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt, er möchte folgenden Beschluss fassen:
(Referent: Stadtrat Heinrich Vettiger)

   Abnahme der Bauabrechnung für die Wildbachbrücke bei den Sportanlagen mit Gesamtausgaben von Fr. 627'820.20.

Stadtrat Wetzikon



Ruedi Rüfenacht	Manfred Hohl
Präsident	Stv. Stadtschreiber

Mitteilung an
- dsp, Ingenieure & Planer AG (per Mail)
- Tiefbau- und Energievorstand
- Geschäftsbereichsleiter Bau, Infrastruktur + Sport
- Abteilung Finanzen
- Leiter Abteilung Bau + Planung
- Tiefbauingenieur
- Abteilung Bau + Planung
- Parlamentssekretär (mit Akten)

rga/mku/ibe

wetzikon

Grosser Gemeinderat

Geschäftsprüfungskommission

Geschäft 35.05/193 "Bauabrechnung Wildbachbrücke bei Sportanlagen"

7/2015

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt:

1. Eintreten auf die Vorlage.

2. Genehmigung der Bauabrechnung gemäss Antrag des Stadtrates.

Begründung

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) hat die Bauabrechnung geprüft und in Ordnung befunden. Die erforderlichen Belege liegen vor, die Abrechnung erfolgte sachlich und rechnerisch korrekt. Die GRPK beantragt, die Bauabrechnung gemäss dem Antrag des Stadtrates zu genehmigen.

Wetzikon, 13. April 2015

Geschäft 35.05 / Bauabrechnung Wildbachbrücke bei Sportanlagen

---

Aktenverzeichnis

1. Bauabrechnung vom 21. Januar 2015
2. Kontoauszüge / Rechnungsbelege
3. Präsidialverfügung vom 21. Dezember 2011 Arbeitsvergabe
4. GV-Beschluss vom 13. Dezember 2011 Kreditgenehmigung
5. GRB vom 5. Oktober 2011 Projektgenehmigung
6. GR Aussprache vom 23. März 2011

zusätzlich für die Mitglieder der GRPK:
Bauprojekt-Mappe (Pläne) vom 23. September 2011

16. März 2015

wetzikon

Stadtrat

Beschluss	vom 4. März 2015
Archiv-Nummer	35.05/193
Betrifft	Bauabrechnung Wildbachbrücke bei Sportanlagen Vorlage an den Grossen Gemeinderat

---

IDG-Status: nicht öffentlich (bis zur Überweisung der Vorlage an das Parlament)

Ausgangslage

Die Aussensportanlagen Meierwiesen (Badi, Fussballplätze, Leichtathletikanlagen) waren lediglich über die Mattackerstrasse sowie über eine 1,5 Meter breite Fussgängerbrücke erschlossen. Letztere führte vom grossen Parkplatz südlich der Eishalle über den Wildbach zum Stadion. Im Zusammenhang mit dem Neubau der Sportanlagen und dem Ausbau des Wildbachs war geplant, diese Brücke zu verbreitern sowie für Anlieferer den Bauverkehr und als direkte Zufahrt zu den Anlagen überfahrbar auszubauen. Der Planungs- und Sportvorstand beauftragte in der Folge Mitte Oktober 2010 die Abteilung Bau mit der Ausarbeitung eines Brückenersatzes. Vorgabe war, dass die Brücke eine Breite von mindestens 3,5 Meter aufweist und mit Rücksicht auf spätere Bauarbeiten und Anlieferungen mindestens 40 Tonnen Last zu tragen vermag.

Anfangs 2011 präsentierte das mit dem Brückenbauprojekt beauftragte Ingenieurbüro dsp, Greifensee, für die bestehende Fussgängerbrücke zwei Ersatzprojekte, welche die geforderten Bedingungen erfüllten. Am 23. März 2011 entschied der damalige Gemeinderat im Rahmen einer Aussprache, der repräsentativeren zweiten Variante den Vorzug zu geben. Die Abteilung Bau wurde beauftragt, das Projekt weiter zu entwickeln, sämtliche Abklärungen betreffend Hochwasserschutz, Renaturierung, Konstruktion und Materialisierung zu treffen sowie wenn möglich auch nach kostengünstigeren Lösungen zu suchen. Für das finale Bauprojekt waren folgende Bestandteile zu berücksichtigen:

- Abbruch bestehende Wildbachbrücke
- Neubau neue Wildbachbrücke
- Neulegung Fuss- und Radweg entlang Wildbach im Projektperimeter der vorgezogenen Bachrenaturierung
- Umlegung von Werkleitungen (Kostenträger: Werke)
- vorgezogene Bachrenaturierung (Kostenträger: AWEL)

Parallel zur Planung der Erschliessung der Sportanlagen bearbeitete das AWEL das Projekt "Bachrenaturierung Wildbach/Mattacher Meierwiesen". In diesem Zusammenhang wurden Gewässerabstandslinien mit der Stadt vereinbart, welche u. a. die Lage des bachparallelen Weges definierten und damit indirekt auch die Anordnung bzw. Länge der neuen Brücke ergaben. Zusätzlich diente die neue Brücke als Baustellenzufahrt für die neue Sportanlage.

Am 5. Oktober 2011 genehmigte der Gemeinderat den Neubau der Wildbachbrücke bei der Kunsteisbahn als Verbindung vom Parkplatz zu den Sportanlagen. Die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2011 hat den für dieses Projekt benötigten Kredit von Fr. 670‘000.-- bewilligt. Mit Präsidialverfügung vom 21. Dezember 2011 wurden die Bauarbeiten an die preislich und wirtschaftlich günstigste Anbieterin (Firma Lerch AG, Winterthur) vergeben.

Bauarbeiten

Nachdem das AWEL mit Verfügung Nr. 0139 vom 26. Januar 2012 die Konzession für den Neubau der Brücke über den Wildbach erteilt hatte, wurden die Bauarbeiten im Februar 2012 in Angriff genommen. Der befahrbare Rohbau war bis Mai 2012 fertiggestellt. Danach diente die Brücke für den Bau der Sportanlagen. Mit dem Einbau des Gussasphalt-Belags und der Geländer auf der Brücke wurde dieses Bauwerk im Juni 2013 fertiggestellt.

Bauabrechnung

Der Vergleich des am 13. Dezember 2011 an der Gemeindeversammlung bewilligten Kredites mit der Schlussabrechnung vom 30. Januar 2015 präsentiert sich wie folgt:

Kostenstelle		Kostenvoranschlag GV	KV + UV + MWST	Bauabrechnung	Differenz	
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%
1.	Bauarbeiten	463'300.00	550'000.00	485'340.20	-64'659.80	-11.8
2.	Nebenarbeiten	6'700.00	8'000.00	7'845.80	-154.20	-1.9
3.	Honorare	92'600.00	100'000.00	122'792.00	22'792.00	22.8
4.	Umlegung Werkleitungen	12'000.00	12'000.00	11'842.20	-157.80	-1.3
5.	UV + MWST	95'400.00				
Total		670'000.00	670'000.00	627'820.20	-42'179.80	-6.3

Die Bauabrechnung für die Brücke über den Wildbach bei den Sportanlagen weist Minderkosten von Fr. 42'179.80 oder - 6.3 % auf.

Differenzbegründung

Die Bauarbeiten konnten günstig vergeben werden. Da unmittelbar nach den Arbeiten für das Brückenbauwerk die Renaturierung des Wildbaches stattfand, sind weniger Anpassungsarbeiten angefallen. Bei den Honoraren sind im Kostenvoranschlag die Vorleistungen für das Vorprojekt und die Eigenleistungen der Abteilung Bau nicht berücksichtigt worden.

Erwägungen

Die vorliegende Bauabrechnung schliesst gegenüber dem Gesamtkredit von Fr. 670'000.-- mit Minderkosten von Fr. 42'179.80 ab. Die in der Differenzbegründung aufgeführten Argumente führten zu den erfreulichen Einsparungen von 6.3 %. Die vorliegende Bauabrechnung gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Bauabrechnung für die Wildbachbrücke bei den Sportanlagen vom 30. Januar 2015, mit einer Abrechnungssumme von Fr. 627'820.20, wird in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen.

2. Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt, er möchte folgenden Beschluss fassen:
(Referent: Stadtrat Heinrich Vettiger)

   Abnahme der Bauabrechnung für die Wildbachbrücke bei den Sportanlagen mit Gesamtausgaben von Fr. 627'820.20.

Stadtrat Wetzikon



Ruedi Rüfenacht	Manfred Hohl
Präsident	Stv. Stadtschreiber

Mitteilung an
- dsp, Ingenieure & Planer AG (per Mail)
- Tiefbau- und Energievorstand
- Geschäftsbereichsleiter Bau, Infrastruktur + Sport
- Abteilung Finanzen
- Leiter Abteilung Bau + Planung
- Tiefbauingenieur
- Abteilung Bau + Planung
- Parlamentssekretär (mit Akten)

rga/mku/ibe

wetzikon

Wildbachbrücke

bei Sportanlagen Meierwiesen

Akten-Nr. 35.05/193

Bauabrechnung Neubau Brücke

Stand per 30.01.2015

	Rechnungssteller	Bezeichnung	Beleg	Datum	Kosten Fr. inkl. MwSt.
	1. Bauarbeiten				
1	Lerch AG, Bauunternehmung, Winterthur	Akontozahlung Nr. 1	21253241	07.03.2012	140'000.00
2	Lerch AG, Bauunternehmung, Winterthur	Akontozahlung Nr. 2	21254894	02.04.2012	80'000.00
3	Lerch AG, Bauunternehmung, Winterthur	Akontozahlung Nr. 3	21256478	02.05.2012	80'000.00
4	Lerch AG, Bauunternehmung, Winterthur	Abdeckung Werkleitungen	21257839	22.05.2012	7'078.60
5	Lerch AG, Bauunternehmung, Winterthur	Akontozahlung Nr. 4	21257840	01.06.2012	65'000.00
6	Lerch AG, Bauunternehmung, Winterthur	Baumeisterarbeiten	21260330	25.06.2012	6'535.60
7	Stadtwerke Wetzikon / Swisscom	Rückerstattungen	21203835	06.07.2012	-21'652.90
8	Stadt Wetzikon, Sportanlagen	Anteil Aushub	21206937	27.11.2012	12'593.00
9	Lerch AG, Bauunternehmung, Winterthur	Akontozahlung Nr. 5	21363694	26.09.2013	50'000.00
14	Weibel, Stahl- u. Metallbau, Hinwil	Stakettengeländer	21365412	05.10.2013	31'519.15
10	Lerch AG, Bauunternehmung, Winterthur	Schlussrechnung	21366750	11.11.2013	19'999.95
11	Keller-Frei AG, Hertistrasse 11, Wallisellen	Schlussrechnung	21369003	06.12.2013	14'266.80
	Total Bauarbeiten				**485'340.20**
	2. Nebenarbeiten				
12	Glauser, Land + Forstbetrieb, Seegräben	Rabatten roden, Stöcke fräsen	21256398	18.04.2012	1'031.40
13	Baudirektion, Fischerei- u. Jagdver. Zürich	Elektroabfischung	21257694	24.05.2012	360.00
18	Baudirektion, AWEL, Zürich	Verfügung 0139, Konzession	21251740	31.01.2012	1'472.00
21	Diebold AG, Ing.- u. Vermessung, Wetzikon	Vermessung/Schnurgerüst	21256473	24.04.2012	934.20
24	Ingesa AG, Amtliche Vermessung,	Nachführung Vermessung	21358365	21.06.2013	815.05
15	Stadtwerke Wetzikon	Öffentl. Beleuchtung	21367614	05.12.2013	3'233.15
	Total Nebenarbeiten				**7'845.80**
	3. Technische Arbeiten				
16	dsp Ingenieure und Planer AG, Greifensee	Ingenieurleistungen	21160161	14.07.2011	14'564.90
17	dsp Ingenieure und Planer AG, Greifensee	Ingenieurleistungen	21165479	26.10.2011	20'217.60
19	dsp Ingenieure und Planer AG, Greifensee	Ingenieurleistungen	21251507	02.02.2012	31'518.70
20	dsp Ingenieure und Planer AG, Greifensee	Ingenieurleistungen	21251508	02.02.2012	3'978.05
22	dsp Ingenieure und Planer AG, Greifensee	Ingenieurleistungen	21256477	27.04.2012	21'600.00
23	Stadt Wetzikon, Abteilung Bau	Oberbauleitung	21207911	27.12.2012	12'000.00
25	Stadt Wetzikon, Abteilung Bau	Oberbauleitung	21308028	31.12.2013	3'000.00
26	dsp Ingenieure und Planer AG, Greifensee	Ingenieurleistungen	21451618	06.02.2014	773.95
27	dsp Ingenieure und Planer AG, Greifensee	Zusatzleistungen	21451619	06.02.2014	8'000.00
28	dsp Ingenieure und Planer AG, Greifensee	Ingenieurleistungen	21451617	06.02.2014	7'138.80
	Total Technische Arbeiten				**122'792.00**

4. Umlegung Werkleitungen

7	Lerch AG / Stadtwerke	Verlegung Werkleitungen	21203835	06.07.2012	11'842.20
	Total Umlegungen Werkleitungen				**11'842.20**

Bauabrechnung ausgeführtes Bauwerk

	Kredit GV vom 13. Dezember 2011	**Bauab-rechnung**	Differenz Fr.	%
Total Bauarbeiten	550'000.00	**485'340.20**	-64'659.80	-11.8%
Total Nebenarbeiten	8'000.00	**7'845.80**	-154.20	-1.9%
Total Technische Arbeiten	100'000.00	**122'792.00**	22'792.00	22.8%
Total Umlegung Werkleitungen	12'000.00	**11'842.20**	-157.80	-1.3%
Total Bauabrechnung	670'000.00	**627'820.20**	-42'179.80	-6.3%

Differenzbegründung

Die Bauarbeiten konnten preisgünstig vergeben werden. Da unmittelbar nach dem Brückenbau die Renaturierung des Wildbaches stattfand, konnten die Anpassungsarbeiten minimal gehalten werden.

Die Mehrkosten bei den Honoraren beruht darauf, dass die Vorleistungen des Vorprojektes, sowie die Eigenleistungen der Abteilung Bau im Kostenvoranschlag nicht berücksichtigt wurden.

Wetzikon, 30. Januar 2015
ibe/rga

wetzikon

35.05/193

Neubau Wildbachbrücke

Kontoauszüge
Rechnungsbelege

4. Nov. 2014/rga

wetzikon

Kostenzusammenstellung Neubau Wildbachbrücke

Jahr	Soll	Haben	Saldo
2011	34'782.50	0.00	34'782.50
2012	464'101.55	21'652.90	442'448.65
2013	122'834.10	0.00	122'834.10
2014	15'912.75	0.00	15'912.75
Total (inkl. MwSt.)	637'630.90	21'652.90	**615'978.00**

22. Okt. 2014/rma

Stadt Wetzikon	Laufende Rechnung 2011	Datum:	22.10.2014
Konto 1.201.3185.00	Politische Gemeinde		

Verwaltung (bis 2014)

Studien, kleinere Projekte Hoch- und Tiefbau

Budget Vorjahr:	55'000.00	Budget:	50'000.00
Rechnung Vorjahr:	49'894.30	**Saldo:**	**45'501.25**
		Nachtragskredit:	0.00
		Abweichung:	-4'498.75

Selektierte Belege vom 01.01.1990 bis 22.10.2014

Beleg-Datum	Beleg-Nummer	Journal Nummer	Buchungs-Nummer	Gegenkonto-Nummer	Buchungstext	Soll	Haben	Saldo
31.03.2011	21155117	21	71396.18	1.2000.099	K. Lienhard AG, Buchs Dienstleistungen 26.8.10-1.3.11	6'022.90		6'022.90
28.06.2011	21158930	31	73328.38	1.2000.099	Bachema AG, Schlieren jekt Ehemalige Schiessanlage	1'049.75		7'072.65
07.07.2011	21161166	34	73941.79	1.2000.099	M. Wiesendanger AG, Wetzikon 1 Gesamtkonzept Strandbad Auslikon	2'563.80		9'636.45
14.07.2011	21160161	32	73647.286	1.2000.099	Dsp Ingenieure, Nänikon Brücke Wildbach 07.1.-30.06.2011	14'564.90		24'201.35
14.07.2011	21161165	34	73941.78	1.2000.099	Fritschi Landschaftsarchitekten, Mö Honorarakontorechnung	3'578.15		27'779.50
29.07.2011	21161152	34	73941.65	1.2000.099	Stammbach Martin, Winterthur Sanierung ehemalige Schiessanlage Robenhausen	3'429.45		31'208.95
04.08.2011	21161155	34	73941.68	1.2000.099	Schweiz. Beratungsstelle, Bern Verkehrstechnische Beratung	1'500.00		32'708.95
10.11.2011	21166333	46	76105.33	1.2000.099	F. Grob Ing. HTL, Bäretswil Gehweg Bachtelstrasse	5'196.65		37'905.60
11.11.2011	21166999	47	76266.287	1.2000.099	M. Wiesendanger AG, Wetzikon 1 Aufwendungen Juli-Okt.11	4'527.65		42'433.25
11.11.2011	21167680	48	76451.574	1.2000.099	M. Wiesendanger AG, Wetzikon 1 Strandbad Auslikon, Nebenkosten Juli-Okt.11	63.60		42'496.85
14.11.2011	21166901	47	76266.128	1.2000.099	Fritschi Landwirtschaftsarchitekten Honorarschlussrechnung Landschaftsarchitekt	1'146.80		43'643.65
15.12.2011	21169245	50	77144.318	1.2000.099	Publics Dr. Altorfer,Näni Wetzikon Tiefbau	1'080.00		44'723.65
22.12.2011	21169599	50	77144.682	1.2000.099	Dsp Ingenieure, Nänikon Schlossbachstrasse Wetzikon	777.60		45'501.25
						45'501.25		

Stadt Wetzikon | **Investitionsrechnung 2011** | Datum: 22.10.2014

Konto 1.203.5012.40 | Politische Gemeinde

Strassenunterhalt

Wildbachbrücke beim Sportplatz, Neubau

Gesamtkredit:	670'000.00	Budget:	0.00
Beanspruchter Kredit:	601'413.10	**Saldo:**	**20'217.60**
Kreditabweichung:	68'586.90	Abweichung:	20'217.60

Selektierte Belege vom 01.01.1990 bis 22.10.2014

Beleg-Datum	Beleg-Nummer	Journal Nummer	Buchungs-Nummer	Gegenkonto-Nummer	Buchungstext	Soll	Haben	Saldo
26.10.2011	21165479	43	75748.202	1.2000.099	Dsp Ingenieure, Nänikon Brücke Wildbach	20'217.60		20'217.60
						20'217.60		

Stadt Wetzikon | **Investitionsrechnung 2012** | Datum: 22.10.2014

Konto 1.203.5012.40 | Politische Gemeinde

Strassenunterhalt

Wildbachbrücke beim Sportplatz, Neubau

Gesamtkredit:	670'000.00	Budget:	500'000.00
Beanspruchter Kredit:	601'413.10	**Saldo:**	**442'448.65**
Kreditabweichung:	68'586.90	Abweichung:	-57'551.35

Selektierte Belege vom 01.01.1990 bis 22.10.2014

Beleg-Datum	Beleg-Nummer	Journal Nummer	Buchungs-Nummer	Gegenkonto-Nummer	Buchungstext	Soll	Haben	Saldo
31.01.2012	21251740	15	79004.359	1.2000.099	Baudirektion Kanton Zürich, Zürich Staats.-u. Ausfertigungsgeb.	1'472.00		1'472.00
02.02.2012	21251507	15	79004.98	1.2000.099	Dsp Ingenieure, Nänikon Brücke Wildbach 1.10. - 31.12.11	31'518.70		32'990.70
02.02.2012	21251508	15	79004.99	1.2000.099	Dsp Ingenieure, Nänikon Brücke Wildbach 1.10. - 31.12.11	3'978.05		36'968.75
07.03.2012	21253241	21	80292.251	1.2000.099	Lerch AG Bauunternehmung, Winterthu A Konto Rechnung Nr. 1 Wildbachbrücke Wetzikon	140'000.00		176'968.75
02.04.2012	21254894	24	81098.461	1.2000.099	Lerch AG Bauunternehmung, Winterthu Akonto Wildbachbrücke Wetzikon	80'000.00		256'968.75
18.04.2012	21256398	28	81732.379	1.2000.099	Hans Glauser, Aathal-Seegräben Wildbachbrücke Sportanlagen	1'031.40		258'000.15
24.04.2012	21256473	28	81732.454	1.2000.099	Diebold AG, Wetzikon Wildbachbrücke bei Kunsteisbahn	934.20		258'934.35
27.04.2012	21256477	28	81732.459	1.2000.099	Dsp Ingenieure, Nänikon Verrechnungsperiode 01.-03.2012	21'600.00		280'534.35
02.05.2012	21256478	28	81732.460	1.2000.099	Lerch AG Bauunternehmung, Winterthu Tiefbauarbeiten	80'000.00		360'534.35
22.05.2012	21257839	32	82205.151	1.2000.099	Lerch AG Bauunternehmung, Winterthu Wildbachbrücke Wetzikon	7'078.60		367'612.95
24.05.2012	21257694	31	82117.319	1.2000.099	Fischerei- u. Jagdverwaltung d. Kt. Revier Nr. 238	360.00		367'972.95
01.06.2012	21257840	32	82205.152	1.2000.099	Lerch AG Bauunternehmung, Winterthu A Konto Rechnung Nr. 4 Wildbachbrücke Wetzikon	65'000.00		432'972.95
25.06.2012	21260330	38	83051.378	1.2000.099	Lerch AG Bauunternehmung, Winterthu Baumeisterarbeiten, Wildbachbrücke Wetzikon	6'535.60		439'508.55
06.07.2012	21203835	33	82754.13	1.1015.002	Ertrag SR		21'652.90	417'855.65
27.11.2012	21206937	54	85133	1.411.3144.00	UB, Wildbachbrücke beim Sportplatz Anteil Abt. Bau	12'593.00		430'448.65
31.12.2012	21207911	63	86246	1.201.4380.00	UB, Abt. Bau, Honorar Oberbauleitung Wildbachbrücke bei Sportanl. 2012	12'000.00		442'448.65

Stadt Wetzikon	Investitionsrechnung 2013	Datum:	22.10.2014
Konto 1.203.5012.40	Politische Gemeinde		

Strassenunterhalt

Wildbachbrücke beim Sportplatz, Neubau

Gesamtkredit:	670'000.00	Budget:	70'000.00
Beanspruchter Kredit:	601'413.10	**Saldo:**	**122'834.10**
Kreditabweichung:	68'586.90	Abweichung:	52'834.10

Selektierte Belege vom 01.01.1990 bis 22.10.2014

Beleg-Datum	Beleg-Nummer	Journal Nummer	Buchungs-Nummer	Gegenkonto-Nummer	Buchungstext	Soll	Haben	Saldo
21.06.2013	21358365	35	90828.636	1.2000.099	Ingesa Oberland AG, Wetzikon ZH Nachf. des Vermessungswerkes	815.05		815.05
26.09.2013	21363694	48	92656.365	1.2000.099	Lerch AG Bauunternehmung, Winterthu Willdbachbrücke Wetzikon	50'000.00		50'815.05
05.10.2013	21365412	57	93307.403	1.2000.099	Weibel GmbH, Hinwil Schlosserarbeiten Sept.	31'519.15		82'334.20
11.11.2013	21366750	61	93698.176	1.2000.099	Lerch AG Bauunternehmung, Winterthu Wildbachbrücke Wetzikon	19'999.95		102'334.15
05.12.2013	21367614	65	94223.218	1.2000.099	Stadtwerke Wetzikon, Wetzikon Aufwand gem. Beilage 27.1.12 - 30.9.13	3'233.15		105'567.30
06.12.2013	21369003	70	94461.397	1.2000.099	Keller-Frei AG, Wallisellen Schlussrechnung Juli 13, Fussweg neben Bach	14'266.80		119'834.10
31.12.2013	21308028	67	94305	1.201.4380.00	UB, Honorar Oberbauleitung	3'000.00		122'834.10
						122'834.10		

Stadt Wetzikon	Investitionsrechnung 2014	Datum:	21.01.2015
Konto 1.203.5012.40	Politische Gemeinde		

Strassenunterhalt

Wildbachbrücke beim Sportplatz, Neubau

Gesamtkredit:	670'000.00	Budget:	0.00
Beanspruchter Kredit:	601'413.10	**Saldo:**	**15'912.75**
Kreditabweichung:	68'586.90	Abweichung:	15'912.75

Selektierte Belege vom 01.01.1990 bis 21.01.2015

Beleg-Datum	Beleg-Nummer	Journal Nummer	Buchungs-Nummer	Gegenkonto-Nummer	Buchungstext	Soll	Haben	Saldo
06.02.2014	21451617	29	95821.370	1.2000.099	Dsp Ingenieure, Nänikon Brücke über Wildbach Wetzikon	7'138.80		7'138.80
06.02.2014	21451618	29	95821.369	1.2000.099	Dsp Ingenieure, Nänikon Brücke über Wildbach Wetzikon	773.95		7'912.75
07.02.2014	21451619	29	95821.368	1.2000.099	Dsp Ingenieure, Nänikon Brücke über Wildbach Wetzikon	8'000.00		15'912.75
						15'912.75		

Strassenunterhalt

Wildbachbrücke beim Sportplatz, Neubau

Gesamtkredit:	670'000.00	Budget:	0.00
Beanspruchter Kredit:	601'413.10	**Saldo:**	**0.00**
Kreditabweichung:	68'586.90	Abweichung:	0.00

Selektierte Belege vom 01.01.1990 bis 21.01.2015

Beleg-Datum	Beleg-Nummer	Journal Nummer	Buchungs-Nummer	Gegenkonto-Nummer	Buchungstext	Soll	Haben	Saldo
			Keine		Keine Buchungen			

(1)

Wenn's ums Bauen geht

1. Bauarbeiten

Lerch AG
Bauunternehmung
Scheideggstrasse 30
Postfach
8401 Winterthur

www.lerch.ch

Lerch AG Bauunternehmung, 8401 Winterthur

dsp Ingenieure & Planer AG
Roger Cadonau
Stationsstrasse 20
8606 Greifensee

Stadtverwaltung Wetzikon
Abteilung Bau
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Winterthur, 7. März 2012 bo
Zuständig: Adrian Hörler
E-Mail: a.hoerler@lerch.ch

A Konto Rechnung Nr. 1 per 29.02.2012

Wildbachbrücke Wetzikon

Kontierung	KST
1.203.5012.40	
Bruttobetrag Fr. 140'000.–	
E 12. März 2012 Bauamt	
Rechner. Kontrolle	Visum / Datum 13.3.12
Abteilungleit.	Visum / Datum
Ressortvorst.	Visum / Datum 14.3.12

575612 Tiefbauarbeiten

Zusammenstellung:

Neubau Brücke und Abbruch Fussgängersteg				160'650.00 ✓
Brutto-Betrag				160'650.00
Garantierückbehalt	%	-10.000	160'650.00	-16'065.00 ✓
				144'585.00 ✓
Rundung			144'585.00	-4'585.00 ✓
Total AZ Nr. 1 inkl. MwSt				**140'000.00** ✓

inkl. 8.0 % MWST

Wir danken Ihnen für die Zahlungsanweisung diese AZ-Betrages bis zum 31.03.2012.

Rechnung geprüft und i.O.
5.3.12, hs

dsp INGENIEURE & PLANER AG | SIA/USIC
Stationsstrasse 20 | CH-8606 Greifensee

Der in Abzug gebrachte Skonto ist gültig bei Zahlung innert Tagen.
Unberechtigter Skontoabzug wird nachbelastet.
Bei verspäteter Überweisung wird Verzugszins eingefordert.

Kontierung	KST
1.203.5012.40	
Bruttobetrag Fr. 80'000.–	
E 11. April 2012 Bauamt	

	Visum	Datum
Rechner. Kontrolle	rgd	11.4.12
Abteilungleit.		12.4.12
Ressortvorst.	TdTL	13.4.12

(2)

Wenn's ums Bauen geht

Lerch AG
Bauunternehmung
Scheldeggstrasse 30
Postfach
8401 Winterthur

Tel
Fax 052 234 96 96
www.lerch.ch

Lerch AG Bauunternehmung, 8401 Winterthur

dsp Ingenieure & Planer AG
Roger Cadonau
Stationsstrasse 20
8606 Greifensee

Stadtverwaltung Wetzikon
Abteilung Bau
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Winterthur, 2. April 2012 bo
Zuständig: Adrian Hörler
E-Mail: a.hoerler@lerch.ch

A Konto Rechnung Nr. 2 per 31.03.2012

Wildbachbrücke Wetzikon

575612 Tiefbauarbeiten

Zusammenstellung:

Neubau Brücke und Abbruch Fussgängersteg			236'500.00 ✓
Brutto-Betrag			236'500.00 ✓
Garantierückbehalt		236'500.00	-20'000.00 ✓
			216'500.00 ✓
- AZ Nr. 1 inkl. MwSt		216'500.00	- 140'000.00 ✓
	- kontrolliert	☒	76'500.00 ✓
Rundung	- kontrolliert und korrigiert	76'500.00	3'500.00 ✓
Total AZ Nr. 2 inkl. MwSt			**80'000.00** AH

Rechnung

Die Bauleitung
dsp INGENIEURE & PLANER AG

.....

Datum: 10.4.12

inkl. 8.0 % MWST

Wir danken Ihnen für die Zahlungsanweisung diese AZ-Betrages bis zum 30.04.2012.

GEBUCHT

17. April 2012

Abteilung Finanzen

MWSt-Nr. 436 914

Der in Abzug gebrachte Skonto ist gültig bei Zahlung innert Tagen.
Unberechtigter Skontoabzug wird nachbelastet.
Bei verspäteter Überweisung wird Verzugszins eingefordert.

Kontierung	KST
1.203.5012.40	
Bruttobetrag Fr. 80'000.–	
E -8. Mai 2012 Bauamt	
Rechner. Kontrolle	Visum: 8.5.12
Abteilungsleit.	14.5.12
Ressortvorst.	15.5.12

3

Wenn's ums Bauen geht

Lerch AG
Bauunternehmung
Scheideggstrasse 30
Postfach
8401 Winterthur

www.lerch.ch

Lerch AG Bauunternehmung, 8401 Winterthur

dsp Ingenieure & Planer AG
Roger Cadonau
Stationsstrasse 20
8606 Greifensee

Stadtverwaltung Wetzikon
Abteilung Bau
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Winterthur, 2. Mai 2012 bo
Zuständig: Adrian Hörler
E-Mail: a.hoerler@lerch.ch

A Konto Rechnung Nr. 3 per 30.04.2012

Wildbachbrücke Wetzikon

575612 Tiefbauarbeiten

Zusammenstellung:

Neubau Brücke und Abbruch Fussgängersteg		318'000.00 ✓
Brutto-Betrag		318'000.00 ✓
Garantierückbehalt	318'000.00	-20'000.00 ✓
		298'000.00 ✓
- AZ Nr. 1 + 2 inkl. MwSt	298'000.00	- 220'000.00 ✓
		78'000.00 ✓
Rundung	78'000.00	2'000.00 ✓
Total AZ Nr. 3 inkl. MwSt		**80'000.00** ✓

GEBUCHT
24. Mai 2012
Abteilung Finanzen

Rechnung
- kontrolliert ☒
- kontrolliert und korrigiert ☐

Bauleitung
dsp INGENIEURE & PLANER AG

Datum: 7.5.12

inkl. 8.0 % MWST

Wir danken Ihnen für die Zahlungsanweisung dieses AZ-Betrages bis zum 31.05.2012

Der in Abzug gebrachte Skonto ist gültig bei Zahlung innert Tagen.
Unberechtigter Skontoabzug wird nachbelastet.
Bei verspäteter Überweisung wird Verzugszins eingefordert.

(4)

Hochbau
Tiefbau
Fassadenbau

Umbau + Renovation
Holzbau
Gips + Trockenbau

Wenn's ums Bauen g

2 1 2 5 7 8 3 9

Lerch AG Bauunternehmung
Scheideggstrasse 30
8401 Winterthur

Tel. 052 234 96 00
Fax 052 234 96 96
www.lerch.ch
MWSt.-Nr. 436 914

Lerch AG Bauunternehmung - 8401 Winterthur
dsp Ingenieure & Planer AG
Stationsstrasse 20
8606 Greifensee

Stadtverwaltung Wetzikon
Abteilung Bau
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Kontierung	KST
1.203.5012.40	
Bruttobetrag Fr. 7078.60	
E - 1. Juni 2012 Bauamt	
Rechner. Kontrolle	Visum kge / Datum 8.6.12
Abteilungsleit.	Visum / Datum "
Ressortvorst.	Visum RZ / Datum 14.6.12

Winterthur, 22. Mai 2012 bo
Zuständig: Adrian Hörler
E-Mail: a.hoerler@lerch.ch

Rechnung Nr. 12.10673/0

Wildbachbrücke Wetzikon

575612 NO 1 Blechabdeckung
Revidiertes Datum: 30.05.2012

Zusammenstellung:

237D/12 (12)	Kanalisationen und Entwässerungen			14'080.00
	Brutto-Betrag			**14'080.00** ✓
	Rabatt	% -5.00	(14'080.00)	-704.00 ✓
	Skonto	% -2.00	(13'376.00)	-267.50 ✓
	Baumeister	% -50.00	(13'108.50)	-6'554.25 ✓
	MWST	% 8.00	(6'554.25)	524.35 ✓
	Total CHF inkl. MwSt.			**7'078.60** AH

Zahlbar innert 30 Tagen, netto

Wir danken Ihnen für diesen Auftrag!

dsp INGENIEURE & PLANER AG | SIA/USIC
Stationsstrasse 20 | CH-8606 Greifensee

Rechnung kontrolliert und i. O.
6.6.12, kge

GEBUCHT
14. Juni 2012

CO2 reduziert 2010/2011
Energie-Agentur

WIR MACHEN PROFIS. LEHRBETRIEB

Der in Abzug gebrachte Skonto ist gültig bei Zahlung innert 30 Tagen
Unberechtigter Skontoabzug wird nachbelastet
Bei verspäteter Überweisung wird Verzugszins eingefordert.

Wenn's ums Bauen geht

Lerch AG
Bauunternehmung
Scheideggstrasse 30
Postfach
8401 Winterthur

Fax 052 234 96 96
www.lerch.ch

Lerch AG Bauunternehmung, 8401 Winterthur

dsp Ingenieure & Planer AG
Roger Cadonau
Stationsstrasse 20
8606 Greifensee

Stadtverwaltung Wetzikon
Abteilung Bau
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Kontierung	KST
1.203.5012	40
Bruttobetrag Fr. 65'000.–	
E -8. Juni 2012 Bauamt	
Rechner. Kontrolle	Visum / Datum: 8.6.12
Abteilungleit.	Datum: "
Ressortvorst.	Datum: 14.6.12

Winterthur, 1. Juni 2012 bo
Zuständig: Adrian Hörler
E-Mail: a.hoerler@lerch.ch

A Konto Rechnung Nr. 4 per 31.05.2012

Wildbachbrücke Wetzikon

575612 Tiefbauarbeiten

Zusammenstellung:

Neubau Brücke und Abbruch Fussgängersteg		385'000.00
Brutto-Betrag		385'000.00
Garantierückbehalt	385'000.00	-20'000.00
		365'000.00
- AZ Nr. 1 - 3 inkl. MwSt	365'000.00	- 300'000.00
Total AZ Nr. 4 inkl. MwSt		**65'000.00**

GEBUCHT
14. Juni 2012
Abteilung Finanzen

inkl. 8.0 % MWST

Wir danken Ihnen für die Zahlungsanweisung diese AZ-Betrages bis zum 30.06.2012.

Rechnung kontrolliert und i.O.
7.6.12, Ls

dsp INGENIEURE & PLANER AG | SIA/USIC
Stationsstrasse 20 | CH-8606 Greifensee

Der in Abzug gebrachte Skonto ist gültig bei Zahlung innert Tagen.
Unberechtigter Skontoabzug wird nachbelastet.
Bei verspäteter Überweisung wird Verzugszins eingefordert.

(6)

Hochbau Umbau + Renovation
Tiefbau Holzbau
Fassadenbau Gips + Trockenbau

II

Wenn's ums Bauen geht

Lerch

Lerch AG Bauunternehmung
Scheideggstrasse 30
8401 Winterthur

2 1 2 6 0 3 3 0

Lerch AG Bauunternehmung - 8401 Winterthur
dsp Ingenieure & Planer AG
Severin Häfliger
Stationsstrasse 20
8606 Greifensee

Stadtverwaltung Wetzikon
Abteilung Bau
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Kontierung	KST
1.203.5012.40	
Bruttobetrag Fr. 6'535,60	
E 29. Juni 2012 Bauamt	
Rechner. Kontrolle	Visum / Datum: 20.7.12
Abteilungleit.	Datum: 23.7.12
Ressortvorst.	Visum: HOZ Datum: 23.7.12

Winterthur, 25. Juni 2012 bo
Zuständig: Adrian Hörler
E-Mail: a.hoerler@lerch.ch

Rechnung Nr. 12.10887

Wildbachbrücke Wetzikon

575612 NO 2 Stützmauer Eishalle

Zusammenstellung:

1	Baumeisterarbeiten				6'500.00
	Brutto-Betrag				**6'500.00**
	Rabatt	%	-5.00	(6'500.00)	-325.00
	Skonto	%	-2.00	(6'175.00)	-123.50
	MWST	%	8.00	(6'051.50)	484.10
	Total CHF inkl. MwSt.				**6'535.60**

Zahlbar innert **30** Tagen, netto

Wir danken Ihnen für diesen Auftrag!

Rechnung geprüft und i.O.
dsp INGENIEURE & PLANER AG | SIA/USIC
Stationsstrasse 20 | CH-8606 Greifensee
28 6 12, Ls

GEBUCHT
25. Juli 2012
Abteilung Finanzen

CO_2 reduziert 2010/2011
Energie-Agentur

WIR MACHEN PROFIS. LEHRBETRIEB

Der in Abzug gebrachte Skonto ist gültig bei Zahlung innert 30 Tagen
Unberechtigter Skontoabzug wird nachbelastet
Bei verspäteter Überweisung wird Verzugszins eingefordert.

(7)

Sammelbeleg Fremdbuch

Beleg Definitiv
Account HBU_121
Gebiet Debitoren Verarbeitung 3075

Zeit: 11:58:48 Datum: 06.07.2012 Seite: 3

82754.6	21800120052	IWW AG, Zürcherstr.13, We Abbruch Wohnhaus, Neubau Schul- Provisorium aus Fertigmodulen, Kat.Nr. 9017, Poststr. 2	0.0	21203835	Ertrag SR		0.00	2,100.00
82754.7	1459436000	Rückerstattungen Dritter für Bestattungs		21203835	Ertrag SR			
82754.8	1502436501	Rückerstattung Ergänzungsleistungen Beta		21203835	Ertrag SR		0.00	25.00
82754.9	1606434001	Abfallgebühren (Säcke)	1.4	21203835	Ertrag SR		0.00	6,505.00
82754.10	12009606	MWST Abfallentsorgung (316 457) 2011	1.4	21203835	Ertrag SR		0.00	5,351.85
82754.11	1450434100	Gebühren öffentliche Parkplätze		21203835	Ertrag SR		0.00	428.15
82754.12	1104431000	Einbürgerungsgebühren		21203835	Ertrag SR		0.00	420.00
82754.13	1203501240	Wildbachbrücke beim Sportplatz, Neubau		21203835	Ertrag SR		0.00	1,250.00
82754.14	1450431300	Polizeibewilligungen		21203835	Ertrag SR	6. Juli 2012	0.00	21,652.90
82754.15	3221452100	Beiträge separierte Sonderschulung (HPS)		21203835	Ertrag SR		0.00	625.00
82754.16	3213436201	Elternbeiträge Morgenbetreuung		21203835	Ertrag SR		0.00	480.00
82754.17	3213436202	Elternbeiträge Mittagesbetreuung		21203835	Ertrag SR		0.00	1,080.00
82754.18	3213436203	Elternbeiträge Nachmittagsbetreuung		21203835	Ertrag SR		0.00	35,133.00
82754.19	1340423000	Ertrag aus Vermietung und Verpachtung		21203835	Ertrag SR		0.00	36,135.50
82754.20	1201435000	Verkauf von Drucksachen, Plänen		21203835	Ertrag SR		0.00	33,326.65
82754.21	3217434200	Benützungsgebühren von Anlagen		21203835	Ertrag SR		0.00	24.00
							0.00	340.00

Jahr 2012 Bereich SR-1200
Periode 1 Art ST

Buchung	Konto		MWST	Beleg	Buchungstext	Soll	Haben
82755	11015002	Debitoren Modulrechnungen		21203835	Sammelkonto SR	-34,315.45	0.00
82755.1	1311434000	Gebühren		21203835	Ertrag SR	0.00	-179.00
82755.2	3221452100	Beiträge separierte Sonderschulung (HPS)		21203835	Ertrag SR	0.00	-40.00
82755.3	1340423000	Ertrag aus Vermietung und Verpachtung		21203835	Ertrag SR	0.00	-33,448.45
82755.4	1450431100	Einwohnerkontrollgebühren		21203835	Ertrag SR	0.00	-135.00
82755.5	1450434100	Gebühren öffentliche Parkplätze		21203835	Ertrag SR	0.00	-60.00
82755.6	1502436503	Rückerstattung Ergänzungsleistungen Inva		21203835	Ertrag SR	0.00	-453.00

Jahr 2012 Bereich SR-1200
Periode 1 Art ZE

Buchung	Konto		MWST	Beleg	Buchungstext	Soll	Haben
82756	11015002	Debitoren Modulrechnungen		21203835	Sammelkonto SR	0.00	178,085.15
82756.1	12189003	Verrechnungskonto Gebühren		21203835	Zahlung SR	178,085.15	0.00
					Total	341,677.45	341,677.45

Stadt Wetzikon

Alle Beträge inkl. MwSt.

Position	Betrag	Bemerkungen	Status
Pauschale für Brücke	435'000.00		Zahlungsplan
+ Abdeckung	7'078.60	NO 1	Rechnung gestellt
+ Stützmauer	6'535.60	NO 2	Rechnung gestellt
	448'614.20		
Anteil EW in Devis	11'842.20	Verechnung an Stadtwerke EW	zu erstellen
Anteil Swisscom in Devis	9'810.70	Verrechnung an Swisscom	zu erstellen
Anteil Sport + Jugend (Rohr uBr)	0.00	Umlagerung in Stadt	
	21'652.90	✔	
Kosten Brücke Stadt Wetzikon	**426'961.30**		

(8)

II

H Gutschriftskonto 1.411.3144.00

S Belastungskonto 1.203.5012.40

21206937

PP 8622 Wetzikon, Bauamt

Politische Gemeinde Wetzikon
Bauamt
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Bauamt/Tiefbau rga/ibe
Kontakt Rolf Gautschi
Direktwahl 01 931 32 86
Fax 01 931 32 77
rolf.gautschi@wetzikon.ch

27. November 2012

Rechnung / Umbuchung

Wildbachbrücke beim Sportplatz
Anteil Abteilung Bau Aushub (339,2 m² à Fr. 37.125)

Total Fr. 12'593.00

Total Fr. 12'593.00

Kontierung	KST
1.203.5012.40	
Bruttobetrag Fr. 12'593.–	
E 27. Nov. 2012 Bauamt	

	Visum	Datum
Rechner. Kontrolle	rga	27.11.12
Abteilungsleit.		28.11.12
Ressortvorst.		28.11.12

Kopie an
- Finanzamt
- Bauamt (2)
- Tiefbauingenieur
- Abteilung Sport und Jugend, Rapperswilerstrasse 63, 8620 Wetzikon

(9)

Hochbau Umbau + Bauservice
Ingenieur-Bau Holzbau
Fassadenbau Gips + Trockenbau

Wenn's ums Bauen geht

Lerch AG Bauuntern
Scheideggstrasse 3(
8401 Winterthur
2 1 3 6 3 6 9 4
00
96
www.lerch.ch
CHE-105.788.471 MWST

Lerch AG Bauunternehmung - 8401 Winterthur
dsp Ingenieure & Planer AG
Roger Cadonau
Stationsstrasse 20
8606 Greifensee

Stadtverwaltung Wetzikon
Abteilung Bau
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon ZH

Kontierung	KST
1.203.5012.40	
Bruttobetrag Fr. 50'000.–	
E 30. Sep. 2013 Bauamt	

	Visum	Datum
Rechner. Kontrolle	rgd	4.10.13
Abteilungsleit.		
Ressortvorst.		5.10.13

Winterthur, 26. September 2013 bo
Zuständig: Adrian Hörler
E-Mail: a.hoerler@lerch.ch

Akontorechnung Nr. 5 per 30.09.2013

Wildbachbrücke Wetzikon

575612 Tiefbauarbeiten

Zusammenstellung:

001	Neubau Brücke und Abbruch Fussgängersteg				402'777.75
	Brutto-Betrag				**402'777.75**
	Garantierückbehalt			(402'777.75)	-18'518.50
					384'259.25
	- AZ Nr. 1 - 4 exkl. MwSt.			(384'259.25)	-337'962.95
					46'296.30
	MWST	%	8.00	(46'296.30)	3'703.70
	Total AZ Nr. 5 inkl. MwSt.				**50'000.00**

Wir danken Ihnen für die Zahlungsanweisung dieses AZ-Betrages innert 30 Tagen, netto

Rechnung
- kontrolliert ☑
- kontrolliert und korrigiert ☐

Die Bauleitung
dsp INGENIEURE & PLANER AG

.....

Datum: 27.9.2013

GEBUCHT
09. Okt. 2013
Abteilung Finanzen

CO_2 reduziert

WIR MACHEN PROFIS. LEHRBETRIEB

Der in Abzug gebrachte Skonto ist gültig bei Zahlung innert –Tagen
Unberechtigter Skontoabzug wird nachbelastet
Bei verspäteter Überweisung wird Verzugszins eingefordert.

(14)

WEIBEL GmbH
Studbachstrasse 14, 8340 Hinwil
Telefon 044 937 22 57, Fax 044 937 35 88
info@weibelstahl.ch, www.weibelstahl.ch

Stahl- und Metallbau
Schlosserarbeiten
Hallenbau

WEIBEL
ST 2 1 3 6 5 4 1 2 LL

III

Stadtverwaltung Wetzikon
Abteilung Bau / Bereich Tiefbau
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon ZH

Hinwil, 05.10.2013

MwSt-Nr. 435 170

Kontierung	KST
1.203.5012.40	
Bruttobetrag Fr. 31'519.15	
EMS 21. Okt. 2013 Bauamt	

	Visum	Datum
Rechner. Kontrolle	rgd	5.11.13
Abteilungsleit.		"
Ressortvorst.		6.11.13

RECHNUNG

Nr. 1155/8300

Sportanlage Meierwiesen Wetzikon
Neubau Wildbachbrücke
Schlosserarbeiten

Ausführung September 2013

Text — G-Preis

Stakettengeländer

Schwere Ausführung SBB Norm, Materialqualität S355
Grundlage Plan 10735-51-04 und Gestalterische Richtlinien Geländer SBB
Abmessungen: 2 x 25 m, 2 x Rundelement 1/3 Kreis 1.5 m, 2 x 3 m, Total ca. 60 lm
Neigung Brücke ca. 1.53%
Geländerhöhe 1.1 m
Pfostenabstand max.1.60 m, Staketten-Zwischenraum max.120 mm

Pfosten FLA 50/20 mit Fussplatte FLA 140/15-140
Befestigung mit je 4 Stk. Klebeanker und Ankerstange rostfrei A4-70, M16
Pfosten auf Muttern rostfrei A4, M16 gestellt und mit Hutmutter rostfrei A4 M16 gekontert
Ober-/Untergurt in FLA 50/12, Stösse eingefräst
Staketten in FLA 50/6

Oberfläche: feuerverzinkt nach EN 1461

GEBUCHT
11. Nov. 2013
Abteilung Finanzen

Ausmessen, Planung, Herstellung und fertig montiert 29'780.00 ✓

	Total brutto	Fr.	29'780.00 ✓
-2.00	% Skonto	Fr.	-595.60 ✓
	Total netto	Fr.	29'184.40 ✓
8.00	% MWST	Fr.	+2'334.75 ✓
	Total netto inkl. MWST	**Fr.**	**31'519.15** ✓

Rechnung
- kontrolliert ☒
- kontrolliert und korrigiert ☐

Die Bauleitung
dsp INGENIEURE & PLANER AG

Konditionen: 30 Tage netto

Besten Dank für Ihren Auftrag.

Datum: 18.10.2013

Mitglied der Schweizerischen Metall-Union SMU

(10)

Hochbau
Ingenieur-Bau
Fassadenbau

Umbau + Bauservice
Holzbau
Gips + Trockenbau

Wenn's ums Bauen

2 1 3 6 6 7 5 0

Lerch AG Bauunternehmung
Scheideggstrasse 30
8401 Winterthur

Tel. 052 234 96 00
Fax 052 234 96 96
www.lerch.ch
CHE-105.788.471 MWST

Lerch AG Bauunternehmung - 8401 Winterthur
dsp Ingenieure & Planer AG
Roger Cadonau
Stationsstrasse 20
8606 Greifensee

Stadtverwaltung Wetzikon
Abteilung Bau
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Deb / Kred		
Buchung		
Kst-/Projekt		
Gebucht		
Bezahlt		
Visum		

Winterthur, 11. November 2013 bo
Zuständig: Adrian Hörler
E-Mail: a.hoerler@lerch.ch

Schlussrechnung Nr. 13.11738

Wildbachbrücke Wetzikon

575612 Tiefbauarbeiten

Zusammenstellung:

001	Neubau Brücke und Abbruch Fussgängersteg				402'777.75 ✓
	Brutto-Betrag				**402'777.75** ✓
	MWST	%	8.00	(402'777.75)	32'222.20 ✓
					434'999.95 ✓
	- AZ Nr. 1 - 5 inkl. MwSt.			(434'999.95)	-415'000.00 ✓
	Total Restbetrag inkl. MwSt.				**19'999.95** A+P ✓

Zahlbar innert 30 Tagen, netto

Wir danken Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit und hoffen, bei anderer Gelegenheit wieder für Sie tätig sein zu dürfen.

Kontierung	KST
1.203.5012.40	
Bruttobetrag Fr. 19'999.95	
E 13. Nov. 2013	
Rechner. Kontrolle — Visum	Datum
Abteilungsleit.	22.11.13
Ressortvorst.	27.11.13

kontrolliert
- kontrolliert und korrigiert ☒ ☐

Die Bauleitung
dsp INGENIEURE & PLANER AG
12.11.2013

CO_2 reduziert 2010/2011
Energie-Agentur

WIR MACHEN PROFIS. LEHRBETRIEB

Der in Abzug gebrachte Skonto ist gültig bei Zahlung innert –Tagen
Unberechtigter Skontoabzug wird nachbelastet
Bei verspäteter Überweisung wird Verzugszins eingefordert.

(11)

RECHNUNG NR. 1'131'253

Wallisellen, 6. Dezember 2013

Sachbearbeiter: Sandro Rimini

Keller-Frei Zürich

2 1 3 6 9 0 0 3

Zur Kontrolle:

Graber Allemann
Landschaftsarchitektur GmbH
Herr Volker Allemann
Talstrasse 31
8808 Pfäffikon

10324/276335 - 47000

Stadt Wetzikon
Abteilung Jugend + Sport
Herr Burkhard Lippuner
Rapperswilerstrasse 63
8620 Wetzikon

Kontierung	KST
1.203.5012.40	
Bruttobetrag Fr. 14'266.80	
E 16. Dez. 2013 Bauamt	
Rechner. Kontrolle / Visum / Datum	
Abteilungsleit	
Ressortvorst. TLTZ. 3. 12. 13	

Wetzikon, Sportanlage Meierwiesen
Fussweg neben Bach
Schlussrechnung zu Wildbach-Brücke

Ausführung Juli 2013

113	Baustelleneinrichtung	2'200.00
211	Baugruben und Erdbau	1'455.70
221	Fundationsschichten für Verkehrsanlagen	11'321.65
		14'977.35
abzüglich	10 % Rabatt	1'497.75
		13'479.60
abzüglich	2 % Skonto	269.60
		13'210.00
zuzüglich	8 % MWST	1'056.80
TOTAL	**rein netto**	**CHF 14'266.80**

Zahlbar bis 6. Januar 2014

Bitte neue Bankverbindung beachten

KONTROLLIERT AM 10. DEZ. 2013

graber allemann
landschaftsarchitektur gmbh
talstrasse 31
tel. +41 55 533 46 20
ch-8808 pfäffikon
info@zwischenraum.ch

V. Allemann

VERBUCHT
09 Jan. 2014
Abteilung Finanzen

Keller-Frei AG
Hertistrasse 11
8304 Wallisellen
Telefon 044 839 30 90
Fax 044 839 30 91
info@keller-frei.ch
www.keller-frei.ch
CHE-347.163.378 MWST

(12)

2. Nebenarbeiten

Kontierung	KST
1.203.5012.40	
Bruttobetrag Fr. 1031,40	
E - 7. Mai 2012 Bauamt	

	Visum	Datum
Rechner. Kontrolle	vga	8.5.12
Abteilungsleit.		14.5.12
Ressortvorst.		

Glauser
Land+Forstbetrieb
Usterstrasse 36
8607 Seegräben

Telefon 044 932 33 79
Natel 079 421 13 43

CHE-442.606.038 MWST

Bankverbindung: ZKB Uster
CH96 0070 0110 0037 9614 2

RECHNUNG

Bauamt Wetzikon
z.h.Rolf Gautschi
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon

Wildbachbrücke Sportanlagen

Unser Zeichen: v.g
Rechnungsnummer: 201267a

Rechnungsdatum: 18.04.2012
Zahlungsbedingungen: 30 Tage Netto

Datum	Menge	Bezeichnung	Preis	Betrag
01.02.2012		Rabatte roden bei Kunsteisbahn und diverse Stöcke fräsen an Wildbachböschung		
	10	Arbeitsstunden	53.00	530.00 ✓
	1	Motorsägenfüllungen	15.00	15.00 ✓
	1x	Traktor und Kipper	65.00	65.00 ✓
	1 h	Traktor und Frontlader	75.00	75.00 ✓
	5m3	Astmaterial auf Deponie	15.00	75.00 ✓
	1,3 h	Stockfräse	150.00	195.00 ✓

Rechnung
- kontrolliert ☒
- kontrolliert und korrigiert ☐

Die Bauleitung
dsp INGENIEURE & PLANER AG

Datum: 4.5.12

GEBUCHT
18. Mai 2012
Abteilung Finanzen

955,00 ✓

Zwischentotal:	~~995.00~~
8% Mwst:	76.40 ✓
Rechnungstotal:	**1031.40**

Besten Dank für Ihren Auftrag!

(13)

Baudirektion Kanton Zürich

III

ALN Amt für Landschaft und Na
Fischerei- und Jagdverwaltung

Postfach, 8090 Zürich
Telefon: +41 52 397 70 70
Telefax: +41 52 397 70 80
Internet: www.fjv.zh.ch
E-Mail: lotti.kuendig@bd.zh.ch

Bearbeitet von: Lotti Kündig
Direktwahl: +41 52 397 70 72

2125694

Stadtverwaltung Wetzikon
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon ZH

Kontierung	KST
1.203.5012.40	
Bruttobetrag Fr. 360,—	
E -4. Juni 2012	

	Visum	Datum
Rechner. Kontrolle		11.6.12
Abteilungsleit.		"
Ressortvorst.		

Rechnung Nr. 187594 vom 24.05.2012

Seite: 1

Kundennummer: 100138

Auftragsnummer.: 184935/0

Beschreibung	Menge	Einzelpreis	Betrag
Revier Nr. 238, Wildbach Hinwil Elektroabfischung v.02.05.2012,Rapport Nr.1215			
Stadtverwaltung Wetzikon / 100138 Bahnhofstrasse 167 8620 Wetzikon ZH			
Elektroabfischung	1.00 ✓	360.00 ✓	360.00 /
Zahlung: 30 Tage Netto		**Total CHF**	**360.00** ✓

Rechnung kontrolliert u. visiert

dsp INGENIEURE & PLANER AG | SIA/USIC
Stationsstrasse 20 | CH-8606 Greifensee

8.6.12, LS

▼▼▼ Vor der Einzahlung abzutrennen / A détacher avant le versement / Da staccare prima del versamento ▼▼▼

Empfangsschein / Récépissé / Ricevuta

Einzahlung für / Versement pour / Versamento per

Fischerei- und Jagdverwaltung
Postfach
8090 Zürich

Konto / Compte / Conto **01-50560-4**

CHF 360 . 00

Einbezahlt von / Versé par / Versato da

26 34000 00010 01380 00018 75945

Stadtverwaltung Wetzikon
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon ZH

Einzahlung Giro / **Versement Virement** / **Versamento Girata**

Einzahlung für / Versement pour / Versamento per

Fischerei- und Jagdverwaltung
Postfach
8090 Zürich

Konto / Compte / Conto **01-50560-4**

CHF 360 . 00

13. Juni 2012

609

Keine Mitteilungen anbringen
Pas de communications
Non aggiungete comunicazioni

400000 11.10 - 100635

Referenz-Nr./N de référence/N di riferimento

26 34000 00010 01380 00018 75945

Einbezahlt von / Versé par / Versato da

Stadtverwaltung Wetzikon
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon ZH

616084

442.05

H

Die Annahmestelle
L'office de dépôt
L'ufficio d'accettazione

0100000360001>263400000010013800001875945+ 010505604>

(18)

Baudirektion Kanton Zürich

AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie u

2 1 2 5 1 7 4 0

RECHNUNG Nr.: 9000454020 / 31.01.2012

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
Telefon: 043/259 32 02
Telefax: 043/259 42 99

Bearbeitet von: Stefan Schenk
Direktwahl: 043 259 45 43

Stadtverwaltung Wetzikon
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon

Kontierung	KST
1.203.5012.40	
Bruttobetrag Fr. 1'472.–	
E -7. Feb. 2012 Bauamt	
Rechner. Kontrolle	Visum: vgo / Datum: 7.2.12
Abteilungsleit.	Visum: M / Datum: "
Ressortvorst.	

Interne Nr.: 0139
Kundennr.: 20000125/8500
MWST Nr.: 363 182

Artikelnr.	Bezeichnung	Menge ME	Preis/ME	SC	Total
104181	Staats.-u. Ausfertigungsgebühr	1 LE	1,472.00	H0	1,472.00 ✓

Verfügung 0139
Konzession vom 26.01.2012.
Neubau Brücke über den Wildbach.

Wildbachbrücke beim Sportplatz

Total in CHF **1,472.00** ✓

Zahlungsbedingungen: 30 Tage netto
nicht mehrwertsteuerpflichtig

▼▼▼ Vor der Einzahlung abzutrennen / A détacher avant le versement / Da staccare prima del versamento ▼▼▼

Empfangsschein / Récépissé / Ricevuta

Einzahlung für / Versement pour / Versamento per

Zürcher Kantonalbank
8010 Zürich

Zugunsten von / En faveur de / A favore di

Kanton Zürich
Baudirektion
Walchetor, Postfach
CH-8090 ZÜRICH

Konto / Compte / Conto 01-200027-2
CHF 1472 . 00

Einbezahlt von / Versé par / Versato da

94 20161 22000 01259 00045 40208

Stadtverwaltung Wetzikon
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon

Einzahlung Giro

Einzahlung für / Versement pour / Versamento per

Zürcher Kantonalbank
8010 Zürich

Zugunsten von / En faveur de / A favore di

Kanton Zürich
Baudirektion
Walchetor, Postfach
CH-8090 ZÜRICH

Konto / Compte / Conto 01-200027-2
CHF 1472 . 00

609

Versement Virement

Keine Mitteilungen anbringen
Pas de communications
Non aggiungete comunicazioni

GEBUCHT 13. Feb. 2012

Versamento Girata

DAD 2011 442058-A4

Referenz-Nr. / N° de référence / N° di riferimento

94 20161 22000 01259 00045 40208

Einbezahlt von / Versé par / Versato da

Stadtverwaltung Wetzikon
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon

442.05

Die Annahmestelle
L'office de dépôt
L'ufficio d'accettazione

0100001472001>942016122000012590004540208+ 012000272>

(21)

Ingenieurbüro
Planung •
dieboldag
Guyer-Zeller-Strasse 27
Postfach 1417
8620 Wetzikon ZH
Telefon 044 934 33 88
Telefax 044 934 33 77
info@diebold-ag.ch
www.diebold-ag.ch
UID CHE-106.979.312 MWST

Stadt Wetzikon
Abteilung Bau
Herr Rolf Gautschi
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Zum Visum an:
dsp Ingenieure & Planer AG
Stationsstrasse 20
8606 Greifensee

Kontierung	KST
1.203.5012.40	
Bruttobetrag Fr. 934,20	
E 14. Mai 2012 Bauamt	
	Visum / Datum
Rechner. Kontrolle	Mo 5.12
Abteilungleit.	"
Ressortvorst.	

Wetzikon, 24. April 2012
Auftrags-Nr. 60/23/212.002
Ersteller/in: Me

Rechnung Nr. 263'523

Gemeinde Wetzikon
Neubau Wildbachbrücke bei Kunsteisbahn
Schnurgerüst

Geleistete Arbeiten vom 19.01.2012 bis 24.01.2012

- Erfassung Projekt, Feldvorbereitung
- Absteckung zwei Achsen und eine Höhenangabe
- Auswertung Messungen, Absteckungsplan

Dipl. Ing. ETH	Kat. C	1.00 Std.	à Fr. 155.00	Fr.	155.00
Geomatikerin	Kat. F	4.50 Std.	à Fr. 100.00	Fr.	450.00
Feldassistentin	Kat. G	2.50 Std.	à Fr. 96.00	Fr.	240.00
Total geleistete Arbeiten				Fr.	845.00
Material					
Pfähle		8.00 Stk.	à Fr. 2.00	Fr.	16.00
Goldnagel		4.00 Stk.	à Fr. 1.00	Fr.	4.00
Total Material				Fr.	20.00
Zwischentotal				Fr.	865.00
zuzüglich 8.0% Mehrwertsteuer				Fr.	69.20
Total Rechnungsbetrag inkl. 8.0% MWSt., 30 Tage netto				**Fr.**	**934.20**

GEBUCHT
24. Mai 2012
Abteilung Finanzen

Rechnung kontrolliert und in Ordnung

dsp INGENIEURE & PLANER AG | SIA/USIC
Stationsstrasse 20 | CH-8606 Greifensee

14.5.12, Ls

(24)

Amtliche Vermessung Schweiz

Kanton Zürich
Gemein

2 1 3 5 8 3 6 5

Kontierung KST 1.203.5012.40
Bruttobetrag Fr. 815.05
E 24. Juni 2013
Visum
Datum 25.6.13
Rechner. Kontrolle
Abteilungsleit.
Ressortvorst.

Gemeinde Wetzikon
Abteilung Bau
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Auskunftsstelle:
Samuel Romer, 044 934 33 88
Ingesa Oberland AG, Wetzikon

Rechnung

21. Juni 2013

Nachführung des Vermessungswerkes der Gemeinde Wetzikon

Rechnungsnummer	266530
Auftragsnummer	60/41/376.055
Mutation Nr.	1376.055
Mutationsbezeichnung	Löschung alte Tribüne, Anpassung Sportplatz 2, Neubau Brücke
Lage	Sportplatz Meierwiesen, Kat. Nr. 5133, 8493, 8494
Gebäudenummer	5197, 5198 (Baugesuch 11/0209)
Ausgeführte Arbeiten	Bereitstellen der Nachführungsgrundlagen, Feldaufnahmen, Auswertung, berechnen der Punktkoordinaten, nachführen aller Pläne und Verzeichnisse der amtlichen Vermessung, Mutationsakten für das Grundbuchamt erstellen
Bearbeitungszeitraum	2.11.2011 bis 2.4.2013
Erläuterungen	Die amtliche Vermessung ist Bestandteil des eidgenössischen Grundbuches und ist von Gesetzes wegen ständig nachzuführen. Die Nachführung erfolgt auch ohne Auftrag des Eigentümers. Nachführungspflichtig sind unter anderem Gebäude (Neu-, Um- und Anbauten), Kulturgrenzänderungen, wiederherstellen von zerstörten oder beschädigten Grenzzeichen usw. Die Kosten trägt der Verursacher.

Grundpreis Auftrag	Fr.	177.50 ✓
Feld- und Versicherungsarbeiten	Fr.	595.10 ✓
Material	Fr.	0.00
Büroarbeiten	Fr.	1'015.00 ✓
Total Arbeiten nach Kostentarif (Preisbasis 1992)	Fr.	1'787.60 ✓
x Anwendungsfaktor 1.21	Fr.	2'163.00 ✓
Reduktion Tarifanwendung Kanton Zürich	Fr.	-66.30 ✓
Arbeiten nach Zeittarif	Fr.	5.00
Zwischentotal	**Fr.**	**2'101.70** ✓
Bandbreite 0.95	Fr.	1'996.60 ✓
Gemeindegebühr 5.0% von Fr. 1996.60	Fr.	99.85 ✓
Honorartotal	Fr.	2'096.45 ✓
Ihr Anteil 36 %	Fr.	754.70 ✓
Mehrwertsteuer 8.0%	Fr.	60.35 ✓
Total Rechnungsbetrag, inkl. MwSt., 30 Tage netto	**Fr.**	**815.05** ✓, dkm

Zusammenfassung:

Total Honorar Nachführungsstelle inkl. MwSt.	Fr.	776.30
Gemeindegebühr inkl. MwSt., Konto 2040	Fr.	38.80

Wir bitten Sie, den fälligen Betrag mit beiliegendem Einzahlungsschein aus verwaltungsökonomischen Gründen an die Ingesa Oberland AG (MwSt.-Nr. 849858 / UID CHE-226.076.158 MWST) zu überweisen.

Gegen diese Rechnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Wetzikon (Bahnhofstrasse 167, 8622 Wetzikon), schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Abrechnungsblatt, Erläuterungen zur Nachführung der amtlichen Vermessung, Plankopie

(15)

wetzikon

Stadtwerke
Elektrizität - Erdgas - Wasser

Usterstras
8621 Wet
Telefon 0
Telefax 0
kundendienst@stadtwerke-wetzikon.ch
www.stadtwerke-wetzikon.ch
PC 80-4918-7
BIC: POFICHBEXXX
IBAN: CH04 0900 0000 8000 4918 7

2 1 3 6 7 6 1 4

Rechnung 26957

MWST-Nr: 220725

Stadt Wetzikon
Bauamt
Postfach
8622 Wetzikon

Kontierung	KST
1.203.5012.40	
Bruttobetrag Fr. 3'233.15	
E 10. Dez. 2013	

	Visum	Datum
Rechner. Kontrolle	rgd	11.12.13
Abteilungsleit.		
Ressortvorst.		

Datum: 05.12.2013
Auftrag-Nr: 17940
Kunden-Nr: 8421

Projekt: 330038 Wildbachbrücke Sportanlage/öB. erweitern
Auftrag vom 27.1.12 - 30.9.13

Oeffentliche Beleuchtung Wildbachbrücke Sportanlage Meierwiesen, 8620 Wetzikon;

Bestehenden Kandelaber anpassen plus zusätzlichen Kandelaber stellen

Bezeichnung	Art.Nr.	Menge	Preis	Betrag
Aufwand gem. Beilage		1.00 Eht	2'993.65	2'993.65 ✓
Total exkl. MWSt			**CHF**	**2'993.65** ✓
8 % MWSt von 2'993.65				239.49 ✓
Total Rechnung			**CHF**	**3'233.15** ✓
Zahlung: 30 Tage netto				

Zahlungsbedingungen und weitere Informationen siehe Rückseite!

▼▼▼ Vor der Einzahlung abzutrennen / A détacher avant le versement / Da staccare prima del versamento ▼▼▼

Empfangsschein / Récépissé / Ricevuta

Einzahlung für / Versement pour / Versamento per

Stadtwerke Wetzikon
Usterstrasse 181
8621 Wetzikon ZH 4

Konto / Compte / Conto **01-54251-4**

CHF **3233 . 15**

Einbezahlt von / Versé par / Versato da

Stadt Wetzikon
Bauamt
Postfach
8622 Wetzikon

Einzahlung Giro

Einzahlung für / Versement pour / Versamento per

Stadtwerke Wetzikon
Usterstrasse 181
8621 Wetzikon ZH 4

Konto / Compte / Conto **01-54251-4**

CHF **3233 . 15**

609

Versement Virement

Keine Mitteilungen anbringen
Pas de communications
Non aggiungete comunicazioni

Versamento Girata

90 000 7.12 HM

Referenz-Nr / N° de référence / N° di riferimento

00 00000 00000 84210 00002 69571

Einbezahlt von / Versé par / Versato da

Stadt Wetzikon
Bauamt
Postfach
8622 Wetzikon

GEBUCHT
13. Dez. 2013
Abteilung Finanzen

442.05

Die Annahmestelle
L'office de dépôt
L'ufficio d'accettazione

0100003233155>000000000000842100000269571+ 010542514>

(16)

dsp | INGENIEURE & PLANER AG

Kontierung	KST
1 201.3185.00	
Bruttobetrag Fr. 14'564.90	
E 15. Juli 2011 Bau:	
Rechner. Kontrolle	Visum 21.7 Bet:
Abteilungleit.	15.7.11
Ressortvorst.	19.7.11

2 1 1 6 0 1 6 1

3. Technische Arbeiten

Rechnung

Stadt Wetzikon
Abteilung Bau
Herr Martin Kuprecht
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon

MwSt Nr: CHE-106.026.636

Rechnungsdatum: 14.07.2011
Rechnungsnummer: 110489
Unser Zeichen: BLD/Bä

Verrechnungsperiode: 07.01.2011 bis 30.06.2011

Brücke Wildbach Wetzikon Kommissions Nr. 10735

Wir beziehen uns auf die Honorarofferte vom 23. Dezember 2010 und erlauben uns, Ihnen wie folgt Rechnung zu stellen:

B. Meier	26.00 h					
P. Senn	41.50 h					
M. Altwegg	23.50 h					
P. Leu	0.50 h					
D. Ajvazaj	5.00 h					
Total Stundenaufwand	**96.50 h**	x	SFr.	128.00	SFr.	12'352.00
Drittleistung; E. Imhof, Architektonische Beratung gem. Beleg					SFr.	1'134.00
					SFr.	13'486.00
Mehrwertsteuer 8%					SFr.	1'078.90
Total Rechnungsbetrag inkl. MwSt					**SFr.**	**14'564.90** ✓

Zahlungskondition: **60 Tage netto**

Bankverbindung:
Bankname/-adresse: **UBS, 8098 Zürich**
Clearing Nr: **0202**
Kontonummer: **202-N7741015.0**

29. Juli 2011

dsp INGENIEURE & PLANER AG | SIA/USIC

Stationsstrasse 20 Tel. +41 (0)44 905 88 88 | Tramstrasse 1 Tel. +41 (0)44 311 58 56 | Sonnhaldenstr.13B Tel. +41 (0)44 942 16 60
CH-8606 Greifensee Fax +41 (0)44 905 88 89 | **CH-8050 Zürich** Fax +41 (0)44 311 58 08 | **CH-8610 Uster** Fax +41 (0)44 905 88 89

dsp@dsp.ch | www.dsp.ch

(17)

IV

dsp | INGENIEURE & PLANER AG

Kontierung	KST
1.203.5012.40	
Bruttobetrag Fr. 20 217.60	
E 27. Okt. 2011 Bauamt	
Rechnungskontrolle / Visum	Datum
Abteilungsleiter	27.10.11
Ressortvorst.	27.10.11

Rechnung

Stadt Wetzikon
Abteilung Bau
Herr Martin Kuprecht
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon

2 1 1 6 5 4 7 9

MwSt Nr: CHE-106.026.636

Rechnungsdatum: 26.10.2011
Rechnungsnummer: 110753
Unser Zeichen: me/lvm

Verrechnungsperiode: 01.07.2011 bis 30.09.2011

Brücke Wildbach Wetzikon, Bauprojekt Kommissions Nr. 10735

Wir beziehen uns auf die Honorarofferte vom 23. Dezember 2010 und erlauben uns, Ihnen wie folgt Rechnung zu stellen:

B. Meier	16.00 h				
L. Trachsler	71.50 h				
P. Senn	39.00 h				
M. Altwegg	19.00 h				
B. Jeker	0.75 h				
Total Stundenaufwand	**146.25 h**	x	SFr. 128.00	SFr.	18'720.00
Mehrwertsteuer 8%				SFr.	1'497.60
Total Rechnungsbetrag inkl. MwSt				**SFr.**	**20'217.60**

bp

Zahlungskondition: **60 Tage netto**

Bankverbindung:
Bankname/-adresse: **UBS, 8098 Zürich**
Clearing Nr: **0202**
Kontonummer: **202-N7741015.0**

GEBUCHT
28. Okt. 2011
Abteilung Finanzen

dsp INGENIEURE & PLANER AG | SIA/USIC

Stationsstrasse 20 Tel. +41 (0)44 905 88 88
CH-8606 Greifensee Fax +41 (0)44 905 88 89

Tramstrasse 1 Tel. +41 (0)44 311 58 56
CH-8050 Zürich Fax +41 (0)44 311 58 08

Sonnhaldenstr.13B Tel. +41 (0)44 942 16 60
CH-8610 Uster Fax +41 (0)44 905 88 89

dsp@dsp.ch | www.dsp.ch

(19)

IV

dsp | INGENIEURE & PLANER AG

Kontierung	KST
1.203.5012.	40
Bruttobetrag Fr. 31'518.70	
E -8. Feb. 2012 Bauamt	
Rechner. Kontrolle	Visum rgg / Datum 8.2.12
Abteilungleit.	"
Ressortvorst.	"

Rechnung

Stadt Wetzikon
Abteilung Bau
Herr Martin Kuprecht
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon

2125107

MwSt Nr: CHE-106.026.636

Rechnungsdatum: 02.02.2012
Rechnungsnummer: 120106
Unser Zeichen: me/Bä

Verrechnungsperiode: 01.10.2011 bis 31.12.2011

Brücke Wildbach Wetzikon Kommissions Nr. 10735

Wir beziehen uns auf die Honorarofferte vom 23. Dezember 2010 und erlauben uns, Ihnen wie folgt Rechnung zu stellen:

B. Bosshard	6.00 h ✓					
K. Bühler	56.00 h ✓					
A. Deicke	4.00 h ✓					
S. Haefliger	105.00 h ✓					
B. Meier	20.00 h ✓					
P. Senn	24.00 h ✓					
W. Zellweger	84.50 h ✓					
Total Stundenaufwand	**299.50 h** ✓	x	SFr. 128.00	SFr.	38'336.00 ✓	
abzüglich Praktikant L. Trachsler vom 3. Quartal						
	71.50 h ✓	x	SFr. 128.00	SFr.	9'152.00 ✓	
	228.00 h			SFr.	29'184.00 ✓	
Mehrwertsteuer 8%				SFr.	2'334.70 ✓	
Total Rechnungsbetrag inkl. MwSt				**SFr.**	**31'518.70**	

Zahlungskondition: **60 Tage netto**

Bankverbindung:
Bankname/-adresse: UBS, 8098 Zürich
Clearing Nr: 0202
Kontonummer: 202-N7741015.0

GEBUCHT
09. Feb. 2012

dsp INGENIEURE & PLANER AG | SIA/USIC

Stationsstrasse 20 Tel. +41 (0)44 905 88 88
CH-8606 Greifensee Fax +41 (0)44 905 88 89

Tramstrasse 1 Tel. +41 (0)44 311 58 56
CH-8050 Zürich Fax +41 (0)44 311 58 08

Sonnhaldenstr.13B Tel. +41 (0)44 942 16 60
CH-8610 Uster Fax +41 (0)44 905 88 89

dsp@dsp.ch | www.dsp.ch

dsp | INGENIEURE & PLANER AG

IV

Kontierung	KST
1.203.50.12.	40
Bruttobetrag Fr. 3'978.05	
E -6. Feb. 2012 Bauamt	
Rechner. Kontrolle	Visum / Datum
Abteilungsleit.	8.2.12
Ressortvorst.	

(20)

Rechnung

Stadt Wetzikon
Abteilung Bau
Herr Martin Kuprecht
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon

2125158

MwSt Nr: CHE-106.026.636

Rechnungsdatum: 02.02.2012
Rechnungsnummer: 120107
Unser Zeichen: me/Bä

Verrechnungsperiode: 01.10.2011 bis 31.12.2011

Brücke Wildbach Wetzikon Kommissions Nr. 10735

Wir beziehen uns auf die Honorarofferte vom 23. Dezember 2010 und erlauben uns, Ihnen wie folgt Rechnung zu stellen:

Honorar Rechnungen 06.01.2011 bis 31.12.2011	SFr.	61'390.00 ✓
13'486.- + 18'720.- + 29'184.-		
6% für Nebenkosten	SFr.	3'683.40 ✓
Mehrwertsteuer 8%	SFr.	294.65 ✓
Total Rechnungsbetrag inkl. MwSt	**SFr.**	**3'978.05**

Zahlungskondition: **60 Tage netto**

Bankverbindung:

Bankname/-adresse:	**UBS, 8098 Zürich**
Clearing Nr:	**0202**
Kontonummer:	**202-N7741015.0**

GEPRÜFT
09. Feb. 2012
Abteilung Finanzen

dsp INGENIEURE & PLANER AG | SIA/USIC

Stationsstrasse 20 Tel. +41 (0)44 905 88 88
CH-8606 Greifensee Fax +41 (0)44 905 88 89

Tramstrasse 1 Tel. +41 (0)44 311 58 56
CH-8050 Zürich Fax +41 (0)44 311 58 08

Sonnhaldenstr.13B Tel. +41 (0)44 942 16 60
CH-8610 Uster Fax +41 (0)44 905 88 89

dsp@dsp.ch | www.dsp.ch

(22)

dsp | INGENIEURE & PLANER AG

IV

Kontierung	KST
1.203.5012.40	
Bruttobetrag Fr. 21'600.–	
E 30. April	
Rechner. Kontrolle	VI
Abteilungleit.	
Ressortvorst.	15.5.12

2125847 7

Rechnung

Stadt Wetzikon
Abteilung Bau
Herr Martin Kuprecht
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon

MwSt Nr: CHE-106.026.636

Rechnungsdatum: 27.04.2012
Rechnungsnummer: 120350
Unser Zeichen: me/lvm

Verrechnungsperiode: 01.01.2012 bis 31.03.2012

Brücke über Wildbach Wetzikon Kommissions Nr. 10735

Wir beziehen uns auf die Auftragsbestätigung vom 17. Feb. 2012 und erlauben uns, Ihnen wie folgt Rechnung zu stellen:

Honorar golobal	SFr.	88'000.00
davon geleistet ca. 92 %	SFr.	81'390.00 ✓
./. Akontozahlungen 13'486.– + 18'720.– + 29'184.–	SFr.	61'390.00 ✓
	SFr.	20'000.00 ✓
Mehrwertsteuer 8%	SFr.	1'600.00 ✓
Total Rechnungsbetrag inkl. MwSt	**SFr.**	**21'600.00** ✓

GEBUCHT
24. Mai 2012
Abteilung Finanzen

Zahlungskondition: **60 Tage netto**

Bankverbindung:

Bankname/-adresse:	**UBS, 8098 Zürich**
Clearing Nr:	**0202**
Kontonummer:	**202-N7741015.0**

dsp INGENIEURE & PLANER AG | SIA/USIC

Stationsstrasse 20 Tel. +41 (0)44 905 88 88
CH-8606 Greifensee Fax +41 (0)44 905 88 89

Tramstrasse 1 Tel. +41 (0)44 311 58 56
CH-8050 Zürich Fax +41 (0)44 311 58 08

Sonnhaldenstr.13B Tel. +41 (0)44 942 16 60
CH-8610 Uster Fax +41 (0)44 905 88 89

dsp@dsp.ch | www.dsp.ch

(23)

IV

Kontierung	KST
1.203.5012.40	
Bruttobetrag Fr. 12'000,–	
E – 3. Jan. 2013 Bauamt	

	Visum	Datum
Rechner. Kontrolle	rgq	8.1.13
Abteilungsleit		
Ressortvorst.		9.1.13

Stadt Wetzikon, 8622 Wetzikon

Stadt Wetzikon
Abteilung Bau
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon ZH

Wetzikon, 27. Dezember 2012 / Claude Zbinden

Rechnung Nr. 116106

Ihr Auftrag : 27.12.2012
Ihr Zeichen :
Ihre Kunden-Nr. : 100
Lieferung / Termin : 27.12.2012

Zahlungskonditionen : 30 Tage netto
MwSt-Nr. : 316 467
Bankverbindung : Postkonto
Konto-Nr. : 80-6159-2

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Ihrem Auftrag stellen wir Ihnen wie folgt Rechnung:

35.03/193 Wildbachbrücke bei Sportanlagen 2012

Gutschriftkonto H 1.201.4380.00

Belastungskonto S 1.203.5012.40 ✓

Pos	Bezeichnung	Anzahl	Einheit	Preis	MwSt	Total
1	1245 Honorar Oberbauleitung	1	Pauschal	12'000.00		12'000.00 ✓

Netto-Betrag	(EUR 10'999.10)	CHF	12'000.00
Rechnungstotal	(EUR 10'999.10)	**CHF**	**12'000.00** ✓

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Stadt Wetzikon

(25)

2130 8028

2013

IV

Kontierung	KST
1.203.5012.40	
Bruttobetrag Fr. 3000.-	
E 31. Dez. 2013 Bauamt	
Rechner, Kontrolle	Visum: ✓ Datum: 31.12.13
Abteilungsleit	✓ 31.12.13
Ressortvorst	

Stadt Wetzikon, 8622 Wetzikon

Stadt Wetzikon
Abteilung Bau
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon ZH

Wetzikon, 31. Dezember 2013

Rechnung Nr. 116169

Ihr Auftrag	:	31.12.2013
Ihr Zeichen	:	
Ihre Kunden-Nr.	:	100
Lieferung / Termin	:	31.12.2013

Zahlungskonditionen	: 30 Tage netto
MwSt-Nr.	: 316 467
Bankverbindung	: Postkonto
Konto-Nr.	: 80-6159-2

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Ihrem Auftrag stellen wir Ihnen wie folgt Rechnung:

35.03/193 Wildbachbrücke bei Sportanlagen 2013

Gutschriftkonto H 1.201.4380.00

Belastungskonto S 1.203.5012.40

Pos	Bezeichnung	Anzahl	Einheit	Preis	MwSt	Total
1	1245 Honorar Oberbauleitung	1	Pauschal	3'000.00		3'000.00

Netto-Betrag	(EUR 1'866.50)	CHF	3'000.00
Rechnungstotal	(EUR 1'866.50)	**CHF**	**3'000.00**

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Stadt Wetzikon

dsp | INGENIEURE & PLANER AG

IV

Kontierung	KST
1.203.5012.40	
Bruttobetrag Fr.	
E - 7. Feb	21451618
Rechner. Kontrolle	
Abteilungsleit.	
Ressortvorst.	

26

Rechnung

Stadt Wetzikon
Abteilung Bau
Herr Martin Kuprecht
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon

MwSt Nr: CHE-106.026.636

Rechnungsdatum: 06.02.2014
Rechnungsnummer: 140141
Unser Zeichen: me/gu

Verrechnungsperiode: 01.01.2012 bis 31.12.2013

Brücke Wildbach Wetzikon Kommissions Nr. 10735

Wir beziehen uns auf die Honorarofferte vom 23. Dezember 2010 und erlauben uns, Ihnen wie folgt Rechnung zu stellen:

Honorar Rechnungen 06.01.2011 bis 06.02.2014	SFr.	88'000.00
5% für Nebenkosten	SFr.	4'400.00 ✓
./. Akontozahlungen	SFr.	3'683.40 ✓
	SFr.	716.60 ✓
Mehrwertsteuer 8%	SFr.	57.35 ✓
Total Rechnungsbetrag inkl. MwSt	**SFr.**	**773.95** ✓

Zahlungskondition: **60 Tage netto**

Bankverbindung:
Bankname/-adresse: UBS, 8098 Zürich
Clearing Nr: 0202
Kontonummer: 202-N7741015.0

GEBUCHT
19. Feb. 2014

dsp INGENIEURE & PLANER AG | SIA/USIC

Stationsstrasse 20 Tel. +41 (0)44 905 88 88
CH-8606 Greifensee Fax +41 (0)44 905 88 89

Tramstrasse 1 Tel. +41 (0)44 311 58 56
CH-8050 Zürich Fax +41 (0)44 311 58 08

Sonnhaldenstr.13B Tel. +41 (0)44 942 16 60
CH-8610 Uster Fax +41 (0)44 905 88 89

dsp@dsp.ch | www.dsp.ch

dsp | INGENIEURE & PLANER AG

IV

Kontierung	KST
1.203.5012.40	
Bruttobetrag Fr.	
E - 7. Feb.	
Rechner. Kontrolle	
Abteilungsleit.	
Ressortvorst.	

27

2145161 9

Rechnung

Stadt Wetzikon
Abteilung Bau
Herr Martin Kuprecht
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon

MwSt Nr: CHE-106.026.636

Rechnungsdatum: 06.02.2014
Rechnungsnummer: 140140
Unser Zeichen: me/gu

Verrechnungsperiode: 01.04.2012 bis 31.12.2013

Brücke über Wildbach Wetzikon

Kommissions Nr. 10735

Wir beziehen uns auf die telefonische Besprechung vom 5. Februar 2014 zwischen Ihnen und Herrn B. Meier und erlauben uns, Ihnen wie folgt Rechnung zu stellen:

Zusatzleistungen

Zusatzleistungen für mehrfache Änderungen der Brückengeometrie sowie Anpassungen des Kostenvoranschlages	SFr.	7'407.40 ✓
	SFr.	7'407.40 ✓
Mehrwertsteuer 8%	SFr.	592.60 ✓
Total Rechnungsbetrag inkl. MwSt	**SFr.**	**8'000.00** ✓

Zahlungskondition: **60 Tage netto**

Bankverbindung:
Bankname/-adresse: UBS, 8098 Zürich
Clearing Nr: 0202
Kontonummer: 202-N7741015.0

GEBUCHT
19 Feb. 2014

dsp INGENIEURE & PLANER AG | SIA/USIC

Stationsstrasse 20 Tel. +41 (0)44 905 88 88
CH-8606 Greifensee Fax +41 (0)44 905 88 89

Tramstrasse 1 Tel. +41 (0)44 311 58 56
CH-8050 Zürich Fax +41 (0)44 311 58 08

Sonnhaldenstr.13B Tel. +41 (0)44 942 16 60
CH-8610 Uster Fax +41 (0)44 905 88 89

dsp@dsp.ch | www.dsp.ch

(28)

dsp | INGENIEURE & PLANER AG

IV

Kontierung	KST
1.203.5012.40	
Bruttobetrag Fr.	
E - 7. Fe	

2 1 4 5 1 6 1 7

Rechner. Kontrolle		
Abteilungsleit.		
Ressortvorst.		

Rechnung

Stadt Wetzikon
Abteilung Bau
Herr Martin Kuprecht
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon

MwSt Nr: CHE-106.026.636

Rechnungsdatum: 06.02.2014
Rechnungsnummer: 140139
Unser Zeichen: me/gu

Verrechnungsperiode: 01.04.2012 bis 31.12.2013

Brücke über Wildbach Wetzikon Kommissions Nr. 10735

Wir beziehen uns auf die Auftragsbestätigung vom 17. Februar 2012 und erlauben uns, Ihnen wie folgt Rechnung zu stellen:

Honorar global	SFr.	88'000.00 ✓
davon geleistet 100 %	SFr.	88'000.00 ✓
./. Akontozahlungen	SFr.	81'390.00 ✓
	SFr.	6'610.00 ✓
Mehrwertsteuer 8%	SFr.	528.80 ✓
Total Rechnungsbetrag inkl. MwSt	**SFr.**	**7'138.80** ✓

GEBUCHT
19. Feb. 2014
Abteilung Finanzen

Zahlungskondition: **60 Tage netto**

Bankverbindung:
Bankname/-adresse: **UBS, 8098 Zürich**
Clearing Nr: **0202**
Kontonummer: **202-N7741015.0**

dsp INGENIEURE & PLANER AG | SIA/USIC

Stationsstrasse 20 Tel. +41 (0)44 905 88 88
CH-8606 Greifensee Fax +41 (0)44 905 88 89

Tramstrasse 1 Tel. +41 (0)44 311 58 56
CH-8050 Zürich Fax +41 (0)44 311 58 08

Sonnhaldenstr.13B Tel. +41 (0)44 942 16 60
CH-8610 Uster Fax +41 (0)44 905 88 89

dsp@dsp.ch | www.dsp.ch

wetzikon

Gemeinderat

Präsidialverfügung	vom 21. Dezember 2011
Akten-Nummer	35.05/193
Betrifft	Neubau Wildbachbrücke bei Sportanlagen Vergabe der Bauarbeiten

---

Ausgangslage
Heute sind die Aussensportanlagen Meierwiesen (Badi, Fussballplätze, Leichtathletikanlagen) lediglich über die Mattackerstrasse sowie über eine 1.5 Meter breite Fussgängerbrücke erschlossen. Letztere führt vom grossen Parkplatz südlich der Eishalle über den Wildbach zum Stadion. Im Zusammenhang mit dem Neubau der Sportanlagen und dem Ausbau des Wildbachs ist geplant, diese Brücke zu verbreitern und für Anlieferer, den Bauverkehr und auch als direkte Zufahrt zu den Anlagen überfahrbar auszubauen. Der Planungs- und Sportvorstand beauftragte in der Folge Mitte Oktober 2010 die Abteilung Bau mit der Ausarbeitung eines Brückenersatzes. Vorgabe war, dass die Brücke eine Breite von mindestens 3.5 Meter aufweist und mit Rücksicht auf spätere Bauarbeiten und Anlieferungen mindestens 40 Tonnen Last zu tragen vermag. Zudem erfordert der Baufortschritt beim Umbau der Aussensportanlagen, dass sie möglichst bald erstellt ist.

Anfangs 2011 präsentierte das mit dem Brückenbauprojekt beauftragte Ingenieurbüro dsp, Greifensee für die bestehende Fussgängerbrücke zwei Ersatzprojekte, welche die gestellten Bedingungen erfüllten. Dabei kommt die neue Brücke mittelbar neben die bestehende Fussgängerbrücke zu liegen. Am 23. März 2011 entschied der Gemeinderat im Rahmen einer Aussprache, der repräsentativeren zweiten Variante den Vorzug zu geben. Die Abteilung Bau wurde beauftragt, das Projekt weiter zu entwickeln, sämtliche Abklärungen betreffend Hochwasserschutz, Renaturierung, Konstruktion und Materialisierung zu treffen sowie wenn möglich auch nach kostengünstigeren Lösungen zu suchen.

Parallel zur Planung der Erschliessung der Sportanlagen bearbeitet das AWEL das Projekt, "Bachrenaturierung Wildbach/Mattacher Meierwiesen". In diesem Zusammenhang wurden Gewässerabstandslinien mit der Stadt vereinbart, welche u. a. die Lage des bachparallelen Weges definieren und damit indirekt auch die Anordnung bzw. Länge der neuen Brücke festlegen. Zusätzlich soll die neue Brücke als Baustellenzufahrt für die neue Sportanlage dienen. Mit der Sportanlagenbetreiberin und dem AWEL konnten die notwendigen Abklärungen getroffen und ein abstimmungsreifes Bauprojekt ausgearbeitet werden. Das AWEL beabsichtigt, gleichzeitig mit dem Brückenbau, den Streckenabschnitt des Wildbachs zwischen Mostbacheinfluss und Eishalle zu revitalisieren. Das vorliegende Projekt ist mit dem AWEL koordiniert und besprochen. Dessen Wünsche wurden weit möglichst in das Projekt aufgenommen.

Mit Beschluss vom 5. Oktober 2011 hat der Gemeinderat das von den dsp Ingenieure und Planer AG, Greifensee ausgearbeitete Projekt vom 23. September 2011 für den Neubau der Wildbachbrücke bei der Kunsteisbahn als Verbindung vom Parkplatz zu den Sportanlagen genehmigt. Die Stadtwerke und das Ingenieurbüro wurden beauftragt, die notwendigen Detailprojektierungsarbeiten umgehend in Angriff zu nehmen, damit das Terminprogramm eingehalten werden kann.

Am 13. Dezember 2011 bewilligte die Gemeindeversammlung den Kredit von Fr. 670'000.-- für den Neubau der Wildbachbrücke. Der Kredit erhöht sich allenfalls um die Bauteuerung ab September 2011.

Ausschreibung und Arbeitsvergabe
Gestützt auf das genehmigte Bauprojekt vom 23. September 2011 hat das beauftragte Ingenieurbüro dsp, Greifensee die Submission für die Bauarbeiten vorbereitet. Am 14. November 2011 wurden auf Vorschlag des Planers drei geeignete Bauunternehmungen zur Offertstellung eingeladen. Fristgerecht sind drei resp. mit dem zusätzlichen Globalangebot vier gültige Offerten eingereicht worden. Die Offertöffnung erfolgte am 12. Dezember 2011. Für die Ermittlung des geeignetsten Angebotes wurden die Kriterien Preis mit 80 %, Technischer Bericht mit 10 %, Schlüsselpersonal mit 7 %, Vollständigkeit des Angebots mit 3 % gewichtet. Für die Qualität wurden die Aussagen aufgrund ausgeführter Arbeiten und die Angaben in den Offerten nach einer Punkteskala bewertet.

Die Zusammenstellung der bereinigten Offerten zeigt folgendes Bild:

Rang	Offertsteller	Offertsumme		Punkte gemäss Zuschlagskriterien
1.	Lerch AG, Winterthur	494'210.05	100.0 %	98.7
2.	Stutz AG, Frauenfeld	513'079.60	103.8 %	90.8
3.	J. Scheifele AG, Zürich (Globale)	525'000.00	106.2 %	87.2
4.	J. Scheifele AG, Zürich	535'644.40	108.4 %	83.7

Die preislich und wirtschaftlich günstigste Offerte hat die Firma Lerch AG, Winterthur eingereicht. Die Bauarbeiten einschliesslich Mehrwertsteuer werden für Fr. 494'210.05 angeboten, was das günstigste Angebot darstellt.

Kostenvoranschlag
Aufgrund dieser Offerten hat das Ingenieurbüro dsp den Kostenvoranschlag überprüft. Mit der Arbeitsvergabe an die Lerch AG kann der an der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2011 bewilligte Kredit gemäss Kostenvoranschlag von Fr. 670'000.-- eingehalten werden. Für die Bauarbeiten wurde darin mit Kosten von Fr. 520'000.-- gerechnet.

Erwägungen
Zur Submission wurden drei Bauunternehmungen eingeladen, mit denen das Ingenieurunternehmen gute Erfahrungen gemacht hat. Aufgrund der eingegangenen Offerten und nach Auswertung derselben sind die Bauarbeiten wegen bester Erfüllung der Zuschlagskriterien der Bauunternehmung Lerch AG, Winterthur, zum Betrag von netto Fr. 494'210.05, inkl. Mehrwertsteuer zu vergeben.

Mit den Bauarbeiten soll Anfang Februar 2012 begonnen werden.

Es wird verfügt:

1. Der Auftrag für den Neubau der Wildbachbrücke bei den Sportanlagen als Verbindung vom Parkplatz zu den Sportanlagen wird aufgrund der Offerte vom 9. Dezember 2011 der preislich und wirtschaftlich günstigsten Anbieterin Firma Lerch AG, Winterthur erteilt. Die Vergabesumme beträgt netto inkl. MWST Franken 494'210.05. Die Vergabe erfolgt unter Vorbehalt der Rechtskraft dieser Verfügung.

2. Das mit der Bauleitung beauftragte Ingenieurbüro dsp AG, Greifensee hat mit der Unternehmung den Baubeginn sowie das detaillierte Bauprogramm abzusprechen und anschliessend den Werkvertrag 3-fach auszuarbeiten. Die Oberbauleitung wird von der Abteilung Bau wahrgenommen. Bau- und Oberbauleitung sind angehalten, dafür zu sorgen, dass der vorgegebene Terminplan und Kostenvoranschlag eingehalten werden können.

Gemeinderat Wetzikon

Urs Fischer	Kurt Utzinger
Präsident	Gemeindeschreiber i. V.

Mitteilung an
- Tiefbauvorstand
- Stv. Gemeindeschreiber (zur Orientierung der Offertsteller mittels Brief)
- Abteilung Bau (2)
- Tiefbauingenieur
- Stadtwerke (2)
- Leiter Abteilung Sicherheit
- Abteilung Finanzen
- dsp Ingenieure und Planer AG, Stationsstrasse 20, 8606 Greifensee
- Rechnungsprüfungskommission, Präsident (3), zur Orientierung

Aktenverzeichnis
- Offertvergleich und Empfehlung für Vergabe vom 16.12.2011
- Protokoll Offertöffnung vom 12. Dezember 2011
- Bauprojekt-Mappe vom 23. September 2011, genehmigt am 5. Oktober 2011
- Vorlage GV vom 13. Dezember 2011
- GRB vom 5. Oktober 2011
- Aussprache vom 23. März 2011

rga/kut/dhü

wetzikon

Gemeindeversammlung

Beschluss	vom 13. Dezember 2011
Akten-Nummer	35.05
Betrifft	*Traktandum 5* Kredit Fr. 670'000.-- für Neubau Wildbachbrücke bei den Sportanlagen

---

Ausgangslage

Gemäss Planung für den Neubau der Sportanlagen Meierwiesen soll der Hauptzugang zu den Sportanlagen von Westen her, das heisst über die Wildbachbrücke erfolgen. Heute sind die Aussensportanlagen über die Mattackerstrasse und eine nur 1.5 Meter breite Fussgängerbrücke ab grossem Parkplatz südlich der Eishalle über den Wildbach erschlossen. Da diese Brücke den künftigen Anforderungen nicht mehr genügt, hat der Gemeinderat ein Projekt für den Neubau einer Brücke ausarbeiten lassen. Dabei waren die nachstehenden Rahmenbedingungen zu beachten:

- Abbruch bestehende Wildbachbrücke
- Bau neue Wildbachbrücke, tauglich auch als Feuerwehrzufahrt
- Abstimmung auf das kantonale Projekt "Bachrenaturierung Wildbach / Mattacher Meierwiesen"
- neue Lage des Fuss- und Radweges entlang Wildbach im Projektperimeter der vorgezogenen Bachrenaturierung
- Berücksichtigung des Hochwasserschutzes
- Umlegung von Werkleitungen

Projekt-beschrieb

Brücke

Die neue Wildbachbrücke kommt südlich der bestehenden Bachquerung zu liegen. Die Abmessungen nehmen Rücksicht auf die Anforderungen einer Feuerwehr- sowie Baustellenzufahrt. Zusätzlich soll aber die Bedeutung als Hauptzugang zu den Sportanlagen auch in der Ausgestaltung der Brücke zum Ausdruck kommen, weshalb sie sich gegen die Sportanlagen hin aufweitet. Optisch wird damit eine einladende Geste ausgedrückt. Das Bauwerk überspannt den Wildbach sowie zusätzlich die Renaturierungsfläche. Damit ergibt sich eine Zweifeldkonstruktion mit Mittelabstützung und einer Gesamtlänge von 23 m. Die leicht asymmetrische Anordnung des Mittelpfeilers wurde im Zusammenhang mit dem Bachrenaturierungsprojekt so gewählt. Damit kann im Hochwasserfall dem eigentlichen Bachlauf genügend hindernisfreien Raum gegeben werden.

Aufgrund der Anforderungen an die Hochwassersicherheit wird die Nivellette gegenüber der bestehenden Querung um rund 50 cm erhöht. Entsprechend sind auch die Anschlussbereiche auf einem höheren Niveau angeordnet. Auf der Seite der Kunsteisbahn kann dies positiv genutzt werden, um die momentan ungünstigen Terrainverhältnisse zu vereinfachen. Neu ergibt sich anstelle der Treppenanlage eine relativ flache schiefe Ebene zwischen der Gebäudekante, der Brücke und dem Parkplatz. Der Zugang hinter die Eissporthalle

entlang der Bachböschung wird aufrechterhalten. Die Brückenplatte besteht aus einem bewehrten Beton. Die Stärke beträgt 54 cm. Die Länge von 23 m erfordert weder mechanische Brückenlager noch Fahrbahnübergänge, was bezüglich Unterhalt sehr vorteilhaft ist.

Der Belagsaufbau wird in Anlehnung an die Richtlinien des Kantons Zürich mit einem dreischichtigen Gussasphalt festgelegt. Die Deckschicht kann nach Bedarf eingefärbt werden, was gestalterisch attraktiv sein könnte. Der definitive Entscheid für eine solche Massnahme wird im Zuge der nächsten Projektphase gefällt. Als Absturzsicherung wird ein Staketengeländer gewählt. Die Brücke weist bei einem Längsgefälle von rund 1.5 % eine Fläche von 120 m^2 auf. Entwässerungsschächte auf der Brücke sind demnach nicht erforderlich. Am östlichen Ende der Brücke wird das Oberflächenwasser in zwei Sickerschächte geführt. Eine Beleuchtung im Bereich der Brückenköpfe wird vorgesehen.

Uferweg
Der östliche Uferweg wird vorerst auf rund 115 m neu angeordnet. Dabei wird für dessen Anordnung auf das Brückenbauwerk, aber auch auf die Bachrenaturierung sowie die Disposition der neuen Sportanlage Rücksicht genommen. Der Uferweg wird wie bisher chaussiert ausgebildet und über die Schulter entwässert. Beim bestehenden Uferweg wurde seinerzeit Kehrichtschlacke eingebaut, welche nun entsorgt werden muss. Dies wurde im Kostenvoranschlag berücksichtigt.

Parallelprojekt: Bachrenaturierung Kanton (AWEL)
Das AWEL hat im Mai 2011 ein umfassendes Bachrenaturierungsprojekt für den Bereich Mattacher/Meierwiesen vorgestellt. Das Projekt ist mit der Stadt Wetzikon koordiniert. Insbesondere sind die Gewässerabstandslinien abgesprochen.

Das Gesamtprojekt des AWEL wird aus finanziellen und personellen Gründen nicht unmittelbar realisiert. Das AWEL erklärte sich jedoch im Sinne eines koordinierten Vorgehens bereit, einen Teil ihres Projektes im Bereich der neuen Wildbachbrücke vorzuziehen und zeitlich parallel zur Brücke zu erstellen. Der vorgezogene Bereich erstreckt sich auf eine Länge von rund 115 m.

Durch das Baugebiet der Bachrenaturierung sowie der neuen Wildbachbrücke verlaufen eine Gas- sowie eine Abwasserleitung. Die Kosten für die Umlegung dieser Leitungen sind im Kredit enthalten, gehen jedoch zulasten der Stadtwerke.

Ausführungstermine und Bauablauf

Das Brückenbauwerk soll im ersten Halbjahr 2012 erstellt werden. Falls die Brücke als Baustellenzufahrt für die neue Sportanlage effektiv genutzt werden soll, würden die Abdichtungs- und Belagsarbeiten sowie die Geländermontage erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, damit keine Schäden verursacht werden. Die vorgezogenen Arbeiten der Bachrenaturierung erfolgen gleichzeitig mit den Brückenarbeiten im ersten Halbjahr 2012. Während dem Bau der neuen Wildbachbrücke wird die bestehende Brücke für den Fussgängerverkehr entweder offen bleiben oder abgebrochen und durch einen provisorischen Fussgängersteg ersetzt. Mit der Fertigstellung der neuen Brücke wird im Jahr 2013 gerechnet.

Kosten

Der nachstehende Kostenvoranschlag basiert auf einer Unternehmerofferte. Die Kostengenauigkeit beträgt damit ±10 %; Kostenbasis September 2011:

– Prüfungen, Abholzen und Roden	Fr.	4'400.00
– Baustelleneinrichtung	Fr.	55'100.00
– Abbrüche, Demontagen und Pfähle	Fr.	32'900.00
– Abdichtungen Bauten und Brücken	Fr.	17'600.00
– Garten-/Landschaftsbau, Baugruben- und Erdbau	Fr.	119'200.00
– Fundationsschichten für Verkehrsanlagen	Fr.	19'200.00
– Pflästerungen und Abschlüsse, Belagsarbeiten	Fr.	24'300.00
– Kanalisationen und Entwässerungen	Fr.	9'500.00
– Ortbetonbau	Fr.	112'300.00
– Lehr-, Schutz- und Montagegerüste	Fr.	41'500.00
– Geländer	Fr.	22'000.00
– Elektroanlagen	Fr.	12'000.00
Zwischenbausumme	Fr.	470'000.00
Unvorhergesehenes (10 %)	Fr.	47'000.00
MWST 8.0 %	Fr.	41'000.00
Honorare, Nebenkosten ca. 18 % (inkl. MWST)	Fr.	100'000.00
total, inkl. MWST (ohne Werke)	Fr.	658'000.00
Umlegung Werkleitungen (inkl. MWST)	Fr.	12'000.00
Kredit (inkl. MWST)	Fr.	670'000.00

Bemerkungen:

- Da kein Landerwerb notwendig ist, sind dafür auch keine Kosten aufgeführt.
- Die Kosten für Terrain und Erdbauarbeiten sind ab Brückenaussenkante mit je + 5 m berücksichtigt; die restlichen Kosten trägt das AWEL.
- Zusätzlich mussten die Kosten für Entsorgung der heute vorhandenen schlackehaltigen Fundationsschicht eingerechnet werden.
- Die Kosten für die Bachrenaturierung gemäss Projekt AWEL sind nicht berücksichtigt

Überlegungen Gemeinderat

Die heutige Fussgängerbrücke über den Wildbach genügt als Erschliessung und Zugang zu den erweiterten Sportanlagen nicht mehr. Obwohl die Brücke primär als Fussweg und Zugang zu den Sportstätten zu dienen hat, muss sie doch so konstruiert sein, dass sie auch für den Bau- und Anlieferverkehr sowie als Feuerwehrzufahrt tauglich ist. Im Übrigen verbindet diese heute schon stark frequentierte Brücke zwei sich in Entwicklung befindliche Areale mit geplanten Sport- und Erholungseinrichtungen, deren Bedeutung für die Entwicklung von Wetzikon in Zukunft noch stark wachsen dürfte.

Das Bauprojekt wurde in enger Zusammenarbeit mit der Stadtplanung und dem Kanton (AWEL) entwickelt und entspricht deren Vorstellungen und Vorgaben. Da es sich beim Wildbach um ein öffentliches Gewässer in der Unterhaltspflicht des AWEL handelt, plant dieses Amt, den Bachbereich zwischen

Einlauf Mostbach und Kunsteisbahnhalle koordiniert mit dem Brückenbau im Sommerhalbjahr 2012 zu revitalisieren. Im Resultat dürfte damit das Areal Meierwiesen und dessen Umfeld künftig vermehrt auch zu einem attraktiven Ort für das Verweilen von Fussgängern und Besuchern entstehen, die keinen sportlichen Aktivitäten nachgehen, sondern das schöne Gebiet zum Zweck der Naherholung geniessen wollen. Deshalb werden sich die Anzahl Gäste, wie auch deren Verweildauer, in den kommenden Jahren deutlich erhöhen. Eine adäquat gestaltete Brücke über den Wildbach, die den zentralen Zugang zu den Sportanlagen im Sinne eines gut sichtbaren Eingangstores markiert, trägt somit der künftigen Entwicklung in diesem Gebiet Rechnung.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, sie möchte folgenden Beschluss fassen: **Antrag**

Kredit Fr. 670'000.-- für den Neubau der Wildbachbrücke bei den Sportanlagen

Der Kredit erhöht sich um eine allfällige Bauteuerung ab September 2011.

Die Rechnungsprüfungskommission hat der Vorlage zugestimmt und beantragt den Stimmberechtigten, den Kredit zu bewilligen. Abschied RPK

Gemeinderat Marc Thalmann erläutert die Vorlage.

Fridolin Meier erklärt im Namen der CVP, dass die Vorlage entschieden abgelehnt werde. Der heutige Zustand sei aber auch nicht befriedigend. Das Projekt sei zu überrissen und zu teuer. Es bestünden viele Fragen in Bezug auf weitere, kostenintensive Anpassungsarbeiten. Diskussion

Gemeinderat Marc Thalmann korrigiert, dass keine Mehrkosten für zusätzliche Anpassungsarbeiten zu erwarten seien.

Jürg Reichel erklärt im Namen der Grünen Partei, dass das Projekt ebenfalls abgelehnt werde. Eine kleinere Holzbrücke würde reichen. Das Projekt vertrage sich zudem schlecht mit der Renaturierung des Wildbaches.

Gemeindepräsident Urs Fischer erklärt, dass die Brückengrösse durch die Renaturierung vorgegeben sei.

Gemeinderat Marc Thalmann erklärt, dass die Materialwahl sorgfältig erfolgt sei. Das AWEL hat diese unterstützt. Zudem sei eine Betonbrücke deutlich langlebiger als eine Holzbrücke.

Roger Frieden erklärt im Namen der GLP, dass das Projekt sinnlos sei. Eine kleinere, günstigere Brücke würde genügen.

Gemeinderat Marc Thalmann erklärt, dass die Belastung der Brücke durch die Bauzufahrt vorgegeben sei. Die Zufahrt für Feuerwehr und Rettung sei bereits heute schwierig.

Stefan Lenz erklärt im Namen der FDP, dass die Partei die Investition als sinnvoll erachte. Idee und Konzept stimme, man erinnere sich auch an das Renaturierungsprojekt des Kemptnerbaches, welches ebenfalls ein sehr gutes Resultat zeitigte. Die Stadt investiere rund 16 Mio. Franken in die Sportanlagen, da sei es sinnvoll und gerechtfertigt, für den Zugang Fr. 670'000.-- zu investieren.

Der Antrag des Gemeinderates – wie vorstehend formuliert – wird mit 62 Ja- zu 48 Nein-Stimmen angenommen. Abstimmung

Gemeinderat Wetzikon

Urs Fischer
Präsident

Marcel Peter
Gemeindeschreiber

Mitteilung an
- Abteilung Bau
- Abteilung Sport + Jugend
- Abteilung Finanzen
- Abteilung Sicherheit
- Stadtplaner
- Stadtwerke

wetzikon

Gemeinderat

Beschuss	vom 5. Oktober 2011
Akten-Nummer	35.05
Betrifft	Projektgenehmigung und Kredit Fr. 658'000.-- für Neubau Wildbachbrücke bei den Sportanlagen, Vorlage an Gemeindeversammlung

Ausgangslage

Heute sind die Aussensportanlagen Meierwiesen (Badi, Fussballplätze, Leichtathletikanlagen) lediglich über die Mattackerstrasse sowie über eine 1.5 Meter breite Fussgängerbrücke erschlossen. Letztere führt vom grossen Parkplatz südlich der Eishalle über den Wildbach zum Stadion. Im Zusammenhang mit dem Neubau der Sportanlagen und dem Ausbau des Wildbachs war geplant, diese Brücke zu verbreitern und für Anlieferer, den Bauverkehr und auch als direkte Zufahrt zu den Anlagen überfahrbar auszubauen. Der Planungs- und Sportvorstand beauftragte in der Folge Mitte Oktober 2010 die Abteilung Bau mit der Ausarbeitung eines Brückenersatzes. Vorgabe war, dass die Brücke eine Breite von mindestens 3.5 Meter aufweist und mit Rücksicht auf spätere Bauarbeiten und Anlieferungen mindestens 40 Tonnen Last zu tragen vermag.

Anfangs 2011 präsentierte das mit dem Brückenbauprojekt beauftragte Ingenieurbüro dsp, Greifensee für die bestehende Fussgängerbrücke zwei Ersatzprojekte, welche die gestellten Bedingungen erfüllten. Dabei kommt die neue Brücke mittelbar neben die bestehende Fussgängerbrücke zu liegen. Am vom 23. März 2011 entschied der Gemeinderat im Rahmen einer Aussprache, der repräsentativeren zweiten Variante den Vorzug zu geben. Die Abteilung Bau wurde beauftragt, das Projekt weiter zu entwickeln, sämtliche Abklärungen betreffend Hochwasserschutz, Renaturierung, Konstruktion und Materialisierung zu treffen sowie wenn möglich auch nach kostengünstigeren Lösungen zu suchen. Für das finale Bauprojekt waren folgende Bestandteile zu berücksichtigen:

- Abbruch bestehende Wildbachbrücke
- Neubau neue Wildbachbrücke
- Neulegung Fuss- und Radweg entlang Wildbach im Projektperimeter der vorgezogenen Bachrenaturierung
- Umlegung von Werkleitungen (Kostenträger: Werke)
- vorgezogene Bachrenaturierung (Kostenträger: AWEL)

Parallel zur Planung der Erschliessung der Sportanlagen bearbeitet das AWEL das Projekt, "Bachrenaturierung Wildbach/Mattacher Meierwiesen". In diesem Zusammenhang wurden Gewässerabstandslinien mit der Stadt vereinbart, welche u. a. die Lage des bachparallelen Weges definieren und damit indirekt auch die Anordnung bzw. Länge der neuen Brücke festlegen. Zusätzlich soll die neue Brücke als Baustellenzufahrt für die neue Sportanlage dienen.

Abkärungen mit dem AWEL

In der Zwischenzeit konnten mit der Sportanlagenbetreiberin und dem AWEL die notwendigen Abklärungen getroffen und ein abstimmungsreifes Bauprojekt ausgearbeitet werden. Wegen diversen Besprechungen mit dem Gewässereigentümer AWEL hat die Projektausarbeitung länger gedauert. Das AWEL beabsichtigt, gleichzeitig mit dem Brückenbau, den Streckenabschnitt des Wildbachs

zwischen Mostbacheinfluss und Eishalle zu revitalisieren. Das vorliegende Projekt ist mit dem AWEL koordiniert und besprochen. Dessen Wünsche wurden weit möglichst in das Projekt aufgenommen.

Projektbeschreibung

Brücke

Die neue Wildbachbrücke kommt südlich der bestehenden Bachquerung zu liegen. Die Abmessungen nehmen Rücksicht auf die Anforderungen einer Feuerwehr- sowie Baustellenzufahrt. Zusätzlich soll aber die Bedeutung als Hauptzugang zur Sportanlage auch in der Ausgestaltung der Brücke zum Ausdruck kommen, weshalb sie sich gegen die Sportanlage hin aufweitet. Optisch wird damit eine einladende Geste ausgedrückt. Das Bauwerk überspannt den Wildbach sowie zusätzlich die Renaturierungsfläche. Damit ergibt sich eine Zweifeldkonstruktion mit Mittelabstützung und einer Gesamtlänge von 23 m. Die leicht asymmetrische Anordnung des Mittelpfeilers wurde im Zusammenhang mit dem Bachrenaturierungsprojekt so gewählt. Damit kann im Hochwasserfall dem eigentlichen Bachlauf genügend hindernisfreien Raum gegeben werden.

Aufgrund der Anforderungen an die Hochwassersicherheit wird die Nivellette gegenüber der bestehenden Querung um rund 50 cm erhöht. Entsprechend sind auch die Anschlussbereiche auf einem höheren Niveau angeordnet. Auf der Seite der Kunsteisbahn kann dies positiv genutzt werden, um die momentan ungünstigen Terrainverhältnisse zu vereinfachen. Neu ergibt sich anstelle der Treppenanlage eine relativ flache schiefe Ebene zwischen der Gebäudekante, der Brücke und dem Parkplatz. Der Zugang hinter die Eissporthalle entlang der Bachböschung wird aufrechterhalten. Die Brückenplatte besteht aus einem bewehrten Beton. Die Stärke beträgt 54 cm. Die Länge von 23 m erfordert weder mechanische Brückenlager noch Fahrbahnübergänge, was bezüglich Unterhalt sehr vorteilhaft ist.

Der Belagsaufbau wird in Anlehnung an die Richtlinien des Kantons Zürich mit einem dreischichtigen Gussasphalt festgelegt. Die Deckschicht kann nach Bedarf eingefärbt werden, was gestalterisch attraktiv sein könnte. Der definitive Entscheid für eine solche Massnahme wird im Zuge der nächsten Projektphase gefällt. Als Absturzsicherung wird ein Staketengeländer gewählt. Die Brücke weist bei einem Längsgefälle von rund 1.5 % eine Fläche von rund 120 m^2 auf. Entwässerungsschächte auf der Brücke sind demnach nicht erforderlich. Am östlichen Ende der Brücke wird das Oberflächenwasser in zwei Sickerschächte geführt. Eine Beleuchtung im Bereich der Brückenköpfe wird vorgesehen.

Uferweg

Der östliche Uferweg wird vorerst auf rund 115 m neu angeordnet. Dabei wird für dessen Anordnung auf das Brückenbauwerk, aber auch auf die Bachrenaturierung sowie die Disposition der neuen Sportanlage Rücksicht genommen. Der Uferweg wird wie bisher chaussiert ausgebildet und über die Schulter entwässert. Beim bestehenden Uferweg wurde seinerzeit Kehrichtschlacke eingebaut, welche nun entsorgt werden muss. Dies wurde im Kostenvoranschlag berücksichtigt.

Parallelprojekt: Bachrenaturierung AWEL

Das AWEL hat im Mai 2011 ein umfassendes Bachrenaturierungsprojekt für den Bereich Mattacher / Meierwiesen. Das Projekt ist mit der Stadt Wetzikon koordiniert. Insbesondere sind die Gewässerabstandslinien abgesprochen.

Das Gesamtprojekt des AWEL wird aus finanziellen und personellen Gründen nicht unmittelbar realisiert. Das AWEL erklärt sich jedoch bereit, im Sinne eines koordinierten Vorgehens einen Teil

ihres Projektes im Bereich der neuen Wildbachbrücke vorzuziehen und zeitlich parallel zur Brücke zu erstellen. Der vorgezogene Bereich erstreckt sich auf eine Länge von rund 115 m.

Durch das Baugebiet der Bachrenaturierung sowie der neuen Wildbachbrücke verlaufen eine Gas- sowie eine Abwasserleitung. Die Kosten für die Umlegung dieser Leitungen sind im Kredit enthalten, gehen jedoch zulasten der Stadtwerke.

Ausführungstermine und Bauablauf

Das Brückenbauwerk soll im ersten Halbjahr 2012 erstellt werden. Falls die Brücke als Baustellenzufahrt für die neue Sportanlage effektiv genutzt werden soll, würden die Abdichtungs- und Belagsarbeiten sowie die Geländermontage erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, damit keine Schäden verursacht werden. Die vorgezogenen Arbeiten der Bachrenaturierung erfolgen gleichzeitig mit den Brückenarbeiten im ersten Halbjahr 2012. Während der Erstellung der neuen Wildbachbrücke soll die bestehende Brücke für den Fussgängerverkehr möglichst offenbleiben. Der Abbruch erfolgt demnach erst nach Fertigstellung des neuen Überganges.

Die Erstellung der Brücke erfolgt konventionell auf einem Lehrgerüst. Die Höhe des Lehrgerüstes ist in Absprache mit dem AWEL festzulegen. Es wird zurzeit davon ausgegangen, dass die Lehrgerüstunterkante nicht tiefer als die bestehende Brücke sein darf. Damit ergäbe sich ein Arbeitsraum von rund 50 cm, was ausreichend ist. Es ist anzustreben, dass die Lehrgerüsteinbauten möglichst auf die hochwasserkritischen Zeiten (Frühsommer) wieder ausgebaut sind.

Kosten

Der nachstehende Kostenvoranschlag basiert auf einer Unternehmerofferte. Die Kostengenauigkeit beträgt damit ±10 %; Kostenbasis September 2011

112 Prüfungen	Fr.	4'100.00
113 Baustelleneinrichtung	Fr.	55'100.00
116 Abholzen und Roden	Fr.	300.00
117 Abbrüche und Demontagen	Fr.	16'100.00
171 Pfähle	Fr.	16'800.00
172 Abdichtungen von Bauten unter Terrain und für Brücken	Fr.	17'600.00
181 Garten- und Landschaftsbau	Fr.	2'400.00
211 Baugruben- und Erdbau	Fr.	116'800.00
221 Fundationsschichten für Verkehrsanlagen	Fr.	19'200.00
222 Pflästerungen und Abschlüsse	Fr.	300.00
223 Belagsarbeiten	Fr.	24'000.00
237 Kanalisationen und Entwässerungen	Fr.	9'500.00
241 Ortbetonbau	Fr.	112'300.00
247 Lehr-, Schutz- und Montagegerüste	Fr.	41'500.00
281 Geländer	Fr.	22'000.00
290 Elektroanlagen	Fr.	12'000.00
Zwischenbausumme	Fr.	470'000.00
Unvorhergesehenes (10 %)	Fr.	47'000.00
MWST 8.0 %	Fr.	41'000.00
Honorare, Nebenkosten ca. 18 % (inkl. MWST)	Fr.	100'000.00
total, inkl. MWST (ohne Werke)	Fr.	658'000.00
Umlegung Werkleitungen (inkl. MWST)	Fr.	12'000.00
Erstellungskosten total (inkl. MWST)	Fr.	670'000.00

Bemerkungen:

- Da kein Landerwerb notwendig ist, sind bei Grund und Rechten auch keine Kosten aufgeführt.
- Kosten für Terrain und Erdbauarbeiten sind ab Brückenaussenkante mit je + 5 m berücksichtigt; die restlichen Kosten trägt das AWEL.
- Zusätzlich mussten die Kosten für Entsorgung der heute vorhandenen schlackehaltigen Fundationsschicht eingerechnet werden.
- Die Kosten für die Bachrenaturierung Projekt AWEL sind nicht berücksichtigt

Erwägungen

Die heutige Fussgängerbrücke über den Wildbach genügt als Erschliessung und Zugang zu den erweiterten Sportanlagen nicht mehr. Obwohl die Brücke primär als Fussweg und Zugang zu den Sportstätten zu dienen hat, muss sie doch so konstruiert sein, dass sie auch für den Bau- und Anlieferverkehr tauglich ist. Im Übrigen verbindet diese heute schon stark frequentierte Brücke zwei sich in Entwicklung befindliche Areale mit geplanten Sport-, Messe- und Erholungseinrichtungen, deren Bedeutung für die Entwicklung von Wetzikon in Zukunft noch stark wachsen dürfte.

Das Bauprojekt wurde in enger Zusammenarbeit mit Stadtplanung und AWEL entwickelt und entspricht deren Vorstellungen und Vorgaben. Da es sich beim Wildbach um ein öffentliches Gewässer in der Unterhaltspflicht des AWEL handelt, plant dieses Amt, den Bachbereich zwischen Einlauf Mostbach und Kunsteisbahnhalle koordiniert mit dem Brückenbau im Sommerhalbjahr 2012 zu revitalisieren. Im Resultat dürfte damit ein attraktiver Ort für das Verweilen von Fussgängern und Besuchern entstehen

Aufgrund der Kredithöhe handelt es sich um ein Geschäft, das einer nächsten Gemeindeversammlung vorgelegt werden muss. Da für den Bau der neuen Sportanlagen dringend eine lastwagentaugliche Zufahrt benötigt wird, muss aufgrund des Bauprogramms der Sportanlagen der Rohbau der Brücke bis Frühjahr 2012 erstellt sein. Die Fertigstellung der neuen Brücke erfolgt nach Ausbau der Sportanlagen östlich des Wildbachs. So lange wird die bestehende Fussgängerbrücke für den laufenden Sport- und Freizeitbetrieb aufrechterhalten und erst nachher abgebrochen. Dies ergibt folgendes, äusserst ehrgeiziges Terminprogramm:

5. Oktober 2011	Verabschiedung des Geschäfts durch Gemeinderat
Okt./Nov. 2011	Ausarbeitung Detailprojekt und Submission Bauarbeiten
15. November 2011	Ausschreibung Bauarbeiten im Einladungsverfahren
November 2011	Genehmigung durch AWEL
14. Dezember 2011	Nach positivem Beschluss durch GV: Arbeitsvergabe durch GR
Januar 2012	Bauvorbereitungen
Februar - April 2012	Ausführung Bauarbeiten bis Fertigstellung Rohbau
Sommer 2012	Bachrevitalisierung durch AWEL
Jahr 2013	Fertigstellung

Daraus ergibt sich zwingend, dass nach der Verabschiedung durch den Gemeinderat und in Abweichung zur üblichen Praxis, die Vorbereitungsarbeiten durch das beauftragte Ingenieurbüro mittelbar in Angriff genommen werden müssen. Auch die Stadtwerke sind aufgefordert, ihre Bedürfnisse im Bereich des Brückenneubaus bezüglich den zu erneuernden Werkleitungen dem Planer sofort zu melden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das von den dsp Ingenieure und Planer AG, Greifensee ausgearbeitete Projekt vom 23. September 2011 für den Neubau der Wildbachbrücke bei der Kunsteisbahn als Verbindung vom Parkplatz zu den Sportanlagen und die damit verbundenen Anpassungsarbeiten wird genehmigt.

2. Der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2011 wird beantragt, sie möchte den folgenden Beschluss fassen:

   Kredit Fr. 670'000.-- für den Neubau der Wildbachbrücke bei den Sportanlagen

   Der Kredit erhöht sich um eine allfällige Bauteuerung ab September 2011.

3. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, diese Vorlage zu prüfen und zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

4. Stadtwerke und Ingenieurbüro dsp, Greifensee werden beauftragt, die notwendigen Detailprojektierungsarbeiten umgehend in Angriff zu nehmen, so dass das in den Erwägungen skizzierte Terminprogramm eingehalten werden kann.

Gemeinderat Wetzikon

Urs Fischer	Kurt Utzinger
Präsident	Gemeindeschreiber i. V.

Mitteilung an
- Tiefbauvorstand
- Planungsvorstand
- Stv. Gemeindeschreiber
- Stadtplaner
- Abteilung Bau (3)
- Stadtwerke (2)
- Abteilung Sicherheit
- Abteilung Finanzen
- Rechnungsprüfungskommission (13), Akten an den Präsidenten
- Ingenieurbüro dsp Ingenieure & Planer AG, Stationsstrasse 20, 8606 Greifensee
- AWEL, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Postfach, 8090 Zürich
  (zur Genehmigung und mit Beilage von 2 Projektmappen)

Aktenverzeichnis
- 4 Projektmappen Wildbachbrücke mit technischem Bericht und Kostenvoranschlag
- Aussprache Gemeinderat vom 23. März 2011
- Terminprogramm für Sportanlagebau

mku/kut/dhü

wetzikon

Gemeinderat

Aussprache	vom 23. März 2011
Akten-Nummer	35.05
Betrifft	Brücke Wildbach bei Sportanlagen

Ausgangslage

Heute sind die Aussensportanlagen Meierwiesen (Badi, Fussballplätze, Leichtathletikanlagen) lediglich über die Mattackerstrasse sowie über eine 1.5 Meter breite Fussgängerbrücke erschlossen. Letztere führt vom grossen Parkplatz südlich der Eishalle über den Wildbach zum Stadion. Im Zusammenhang mit dem Neubau der Sportanlagen und dem Ausbau des Wildbachs ist geplant, diese Brücke zu verbreitern und für Anlieferer, den Bauverkehr und auch als direkte Zufahrt zu den Anlagen überfahrbar auszubauen. Der Planungs- und Sportvorstand beauftragte in der Folge Mitte Oktober die Abteilung Bau mit der Ausarbeitung eines Brückenersatzes. Vorgabe war, dass die Brücke eine Breite von mindestens 3.5 Meter aufweist und mit Rücksicht auf spätere Bauarbeiten und Anlieferungen mindesten 40 Tonnen Last zu tragen vermag. Zudem erfordert der Baufortschritt beim Umbau der Aussensportanlagen, dass die Brücke möglichst bald, spätestens aber bis anfangs September 2011 erstellt ist.

Anfangs Januar 2011 präsentierte das mit dem Brückenbau beauftragte Ingenieurbüro dsp, Greifensee ein erstes, einfaches und kostengünstiges Ersatzprojekt für die bestehende Fussgängerbrücke, welches die gestellten Bedingungen erfüllte. Die neue Brücke käme mittelbar neben die bestehende Fussgängerbrücke zu liegen. Dieses Projekt fand beim Planungsvorstand und Stadtplaner keinen Gefallen, und es wurde entschieden, das Ingenieurbüro dsp zu beauftragen, ein gestalterisch ansprechenderes und repräsentativeres Projekt auszuarbeiten. Dieses erweiterte und grosszügigere Projekt wurde im Februar abgeliefert.

Gegenüberstellung der Projekte

Beim ersten Projekt handelt es sich um einen einfachen Balkenträger aus Beton von durchgehend 4.10 Meter Breite und 11.10 Meter Länge. Mit dem gewählten Bachprofil wird der geforderte Abfluss für ein 100jähriges Hochwasser gewährleistet.

Gesamtpreis dieser Brücke gemäss Kostenschätzung Ingenieur: Fr. 279'000.--

Das zweite rund 22 Meter lange und ebenfalls als Eisenbetonbrücke ausgearbeitete Projekt zeichnet sich durch eine Ausweitung des Fuss- und Fahrwegbereichs von 4.10 auf 7.00 Meter aus und zwar gegen die Sportplätze hin. Die Brücke wird in der Mitte mit einem Querträger abgestützt. Das Bachprofil bekommt mit dieser Konstruktion vor allem auf Seite Sportanlage mehr Raum und Entwicklungspotential für eine Biodiversivitätsfläche.

Gesamtpreis dieser Brücke gemäss Kostenschätzung des Ingenieurs: Fr. 574'000.--

Im Budget des laufenden Jahres sind in der Investitionsrechnung für Brückensanierungen und Neubauten Fr. 150'000.-- enthalten. Die Investitionsplanung der Sportanlagen sieht für ergänzende Erschliessungsmassnahmen ebenfalls Fr. 50'000.-- vor.

Der Ersatz der heutigen Fussgängerbrücke ist nicht zwingend, ist deren Zustand doch noch so gut, dass sie einige Jahre dem heutigen Zweck dienen könnte. Bei grosszügiger Betrachtung könnten somit als gebundene Ausgabe maximal die Kosten für den Ersatz der heutigen Brücke im Umfang von schätzungsweise Fr. 60'000.-- deklariert werden.

Erwägungen

Der Umbau der Sportanlagen östlich des heutigen Wildbaches erfordert als Baustellenzufahrt für schwere Lastwagen zumindest eine Hilfsbrücke, da nicht der ganze Verkehr über die Mattackerstrasse abgewickelt werden soll und kann. In der Investition für die Sportplatzplanung ist dafür ein Kredit von Fr. 50'000.-- vorgesehen. Da mit dem Umbau der Anlagen auch die Benutzungsintensität ansteigen wird, ist es zweckmässig, die heute lediglich als Fussgängerzugang gestaltete Brücke über den Wildbach breiter auszubauen, so dass sie auch zu einem späteren Zeitpunkt immer noch als Anlieferung für schwerere Motorfahrzeuge dient. Zu diesem Zweck legt heute die Abteilung Bau dem Gemeinderat zwei Varianten von neuen Brücken vor.

Der Vorteil des günstigeren, konventionellen Brückenprojektes ist, dass es bezüglich Finanzierung mit Berücksichtigung des Erschliessungsbeitrages der Sportanlagen vom Gemeinderat bewilligt und relativ rasch realisiert werden kann. Aufgrund der Auftragssumme können auch die Bauarbeiten freihändig vergeben werden. Es wäre möglich, die Brücke bis Ende August 2011 zu erstellen, so dass sie in der Folge dann als Bauzufahrt für die ab September geplanten Umbauarbeiten der Sportanlagen dient.

Das grössere und teurere Brückenprojekt braucht bezüglich Detailprojekt mehr Vorlauf und dessen Realisierung bis Ende September 2011 ist nur möglich, wenn der Gemeinderat dies als gebundene Ausgabe bewilligen würde. Andernfalls wäre dieses Projekt einer nächsten Gemeindeversammlung vorzulegen. Die Summe für den eigentlichen Brückenbau ohne Anpassungen dürfte mutmasslich knapp innerhalb des Schwellenwertes von Fr. 300'000.-- für die freihändige Vergabe von Bauarbeiten zu liegen kommen, so dass eine sofortige Vergabe aufgrund der Submissionsverordnung grundsätzlich möglich wäre.

Stellungnahme Tiefbauvorstand

Der Tiefbauvorstand bevorzugt die zweite Variante, die aus seiner Sicht dem künftigen Stellenwert der Sportanlagen besser gerecht wird als das erste Projekt. Aufgrund der vorliegenden Kostenschätzung, die über der Finanzkompetenz des Gemeinderates liegt, müsste das Projekt vor die Gemeindeversammlung. Die zeitliche Komponente, mit dem Start der Bauvorhaben auf der Sportanlage im September, lässt dieses Vorgehen nicht zu. Mit der Aufteilung in reine Brückenbaukosten und in Kosten für Umgebungsarbeiten, die über andere Konten verrechnet werden könnten, sowie einem Abzug eines Anteils gebundener Kosten für den Ersatz der bestehenden kleinen Fussgängerbrücke, könnte man die Kosten zwar in den durch den Gemeinderat bewilligungsfähigen Bereich bringen. Doch erscheint es dem Tiefbauvorstand korrekt, das Vorgehen zu wählen, die Zufahrt während der Bauphase in der Sportanlage mit einer Hilfsbrücke zu sichern und die Planung und Realisierung der definitiven Brücke geordnet anzugehen.

Stellungnahme Abteilung Sport + Jugend

"Die Veranstaltung findet statt." So antiquiert diese Telefonabfrage klingt, umso nötiger ist es, die Sportanlagen Meierwiesen als modernes Sport- und Freizeitzentrum wahrzunehmen. Die Zeiten von Ertüchtigungsexerzitien auf einer Allmend gehören glücklicherweise der Vergangenheit an. Heute gilt Sport und Freizeit als Lifestyle und Lifetime. Das ist gut so und die Abteilung Sport + Jugend wird alles daran setzen, dass dieser Trend auf den Sport- und Freizeitanlagen der Stadt Wetzikon weitergetrieben wird.

Und was hat eine Brücke mit der Arbeit von Sport + Jugend zu tun? Isoliert als Bachübergang betrachtet, hält sich der Stellenwert in Grenzen. Erst bei ganzheitlichen Überlegungen kommen neben funktionalen Kriterien auch gästerelevante Gesichtspunkte zum Tragen. Mit der Sanierung und der Erweiterung der Sportanlagen Meierwiesen und der bereits teilweise realisierten Renaturierung des Wildbachs gestaltet sich das Areal Meierwiesen mehr und mehr zum Naherholungsgebiet. Das heisst, die Menschen kommen nicht "nur" wegen der eigenen sportlichen Aktivität an die Südperipherie von Wetzikon, sondern geniessen auch das (mit den Beachvolleyballfeldern schon beinahe mediterrane) Umfeld. Sowohl die Anzahl Gäste, wie auch die Verweildauer, werden sich in den kommenden Jahren deutlich erhöhen. Mit den geplanten und bereits bewilligten Erweiterungen und den Ideen in der Pipeline dürfte Unterwetzikon bald zum Treffpunkt der Sport-, Freizeit- und Erholungssuchenden werden. Dazu ist es wichtig – wie eingangs bildlich dargestellt – die Meierwiesen aber in einem grösseren Zusammenhang zu betrachten. Und dadurch bekommt die Verbindungsbrücke Meierwiesen die Wichtigkeit, um auch die Überlegungen von Sport + Jugend im Bau zu berücksichtigen: Rein die Funktionalität, wie auch die Kosten, dürfen gemäss der Sportabteilung nicht die limitierenden Entscheidungskriterien sein. Ebenso gewinnbringend ist das Erscheinungsbild, der Wohlfühlcharakter, das Begrüssungssignal für die Gäste, wie auch die zukünftige Ausrichtung des Areals mit den projektierten Sportlerunterkünften und dem zusätzlichen Garderobebereich in Brückennähe.

Die zeitliche Komponente spielt bei dieser umfassenden Betrachtungsweise eine eher untergeordnete Rolle. Mit dem geplanten Abschluss des an der Urne bewilligten 15.54-Mio. Projekts im Jahr 2013 sollte die gewünschte Brücke jedoch realisiert sein. Um doch noch am Schluss eine funktionale und monetäre Stellungnahme abzugeben, kann bestätigt werden, dass für den Betrieb der zukünftigen Sport- und Freizeitanlagen Meierwiesen eine Brückenlast für die Bewirtschaftung mit Kleinlastwagen genügt. Ein 40-Tönner-Übergang scheint auch für die hohen Ansprüche von Sport + Jugend sehr ambitiös gegriffen. Mit der Ausrichtung auf eine geringere Nutzlast und der Überprüfung der Maximaldimensionen dürfte sich ein finanzieller Spielraum öffnen.

Stellungnahme Vorstand Planung und Sport

a) Ausgangslage

Das Ende letzten Jahres erstellte Brückenprojekt konnte den gestellten Anforderungen in gestalterischer und technischer Hinsicht, vor allem im Bezug auf den Hochwasserschutz, nicht genügen. Aus diesem Grund wurde die Überarbeitung des Projekts gemeinsam durch die beteiligten Abteilungen in Auftrag gegeben, was zum zweiten überarbeiteten Projekt geführt hat.

An einer gemeinsamen Sitzung, an der alle Beteiligten und Betroffenen mit Ausnahme von Martin Kuprecht dabei waren, wurde vereinbart, dass dem Gemeinderat ein Vorschlag unterbreitet würde, die Variante 2, und damit die teurere Brücke, als Projekt zu genehmigen und einem noch zu erstellenden Kostenteiler zuzustimmen. Warum für die Aussprache weder der Kostenteiler ausgearbeitet wurde, noch wie vereinbart das gewählt Projekt zur Genehmigung vorlegt wird, entzieht sich meiner Kenntnis.

b) Gegenüberstellung der Projekte

Eine Gegenüberstellung der Projekte ist nicht möglich, weil die erste Variante, wie in den weiteren Mitberichten dargelegt, die von Anfang an gestellten Anforderungen gar nicht erfüllt. Ebenso offensichtlich werden bei den Kosten Birnen mit Äpfeln verglichen. In der ersten Variante sind für die Umgebungsarbeiten, die wegen der kürzeren Brücke (bei gleichen Projektperimeter) eigentlich grösser sein müssten, lediglich Fr. 26'000.-- eingesetzt, in der zweiten Variante dagegen Franken 172'000.--. Offensichtlich wurden sehr unterschiedliche Projektabgrenzungen vorgenommen.

c) Konzeptbeurteilung

In der Sache teile ich die Meinung des Stadtplaners, der Abteilung Sport +Jugend und des Tiefbauvorstandes, die Variante 2 und damit die längere Brücke weiter zu planen und diese anschliessend zu bauen.

d) Weiteres Vorgehen

Die Abteilung Bau wird beauftragt, die Variante 2 mit der längeren Brücke weiter zu planen und die genauen Baukosten mittels Ausschreibung einzuholen.

Die erforderlichen behördlichen Bewilligungen werden eingeholt.

Aufgrund der dannzumal resultierenden Anlagekosten wird eine saubere Kostenaufteilung auf die verschiedenen Teilprojekte (Brückenersatz, Umgebung Sportanlagen, Erschliessung mit Werkleitungen, Hochwasserschutz, Bachausbau etc.), unter Berücksichtigung der gebundenen Ausgaben, dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

Je nach Summe ist der Kredit durch den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Die Arbeiten sind so zu terminieren, dass ein allfälliger Antrag an die Gemeindeversammlung vom 26. September 2011 gebracht werden könnte.

Stellungnahme Stadtplaner

Die Brücke über den Wildbach ist ein kommunales Tiefbauprojekt zur Erschliessung der sich im Ausbau befindlichen Sportanlagen. Als Stadtplaner habe ich das Projekt in zwei Sitzungen einer ad hoc eingeräumten Arbeitsgruppe betreffend Funktion und Ausgestaltung begleitet. Zusätzlich habe ich den Ingenieur bei der Erarbeitung des zweiten Projektes im gestalterischen Bereich beraten. Ein besonderes Augenmerk galt auch der Projektabstimmung mit dem derzeit eingestellten Messeprojekt mit Parkhaus.

An der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe wurde das erste Projekt besprochen. Dabei wurde meines Erachtens abschliessend festgehalten, dass das Projekt den Ansprüchen nicht genügt und ein total neues Projekt erarbeitet werden muss, das sogenannte zweite Projekt. Ausschlaggebend für diesen Entscheid der Arbeitsgruppe waren die zu wenig umfassenden Projektvorgaben. So vermag das erste Projekt zwar den minimalen, funktionalen Ansprüchen zu genügen – mehr aber auch nicht. Es nimmt weder Bezug auf die mit über 15 Millionen aufwändig sanierten Sportanlagen mit neuem, zentralem Hauptgebäude (Garderobe, Vereinsräume, Kiosk, Tribüne und Lagerunterkunft), noch zum Renaturierungsprojekt des AWEL für den Wildbach oder gar zur künftigen Nutzungsintensivierung seitens Eishalle, wo es nach wie vor denkbar ist, dass eine Messehalle mit Parkhaus dereinst realisiert wird. Warum in der Aussprache dem Gemeinderat das erste Projekt – trotz all dieser Män-

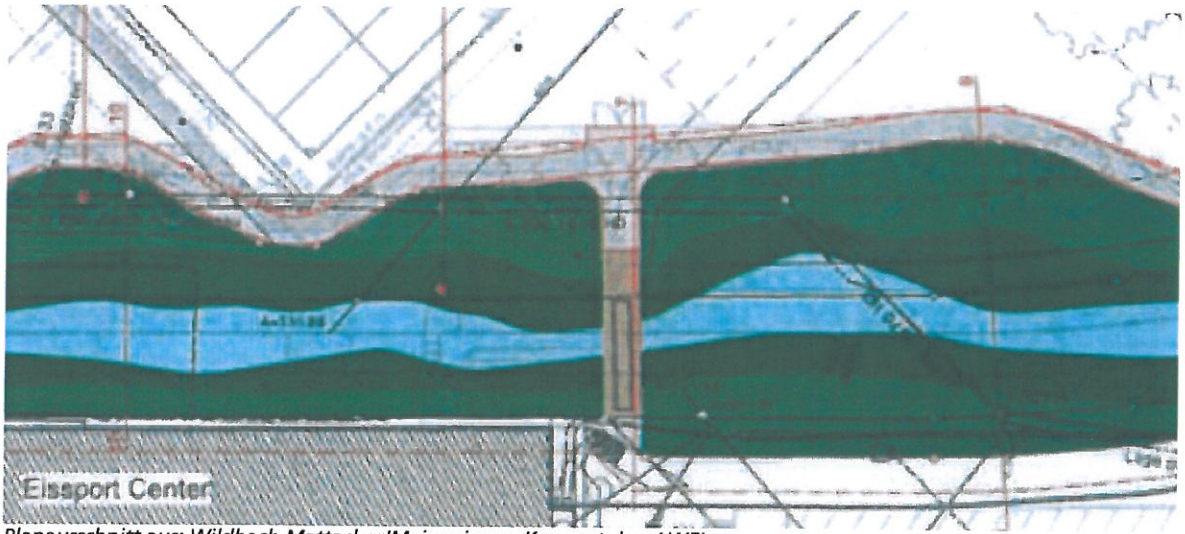
gel nun trotzdem vorgelegt wird, entzieht sich meiner Kenntnis, es erscheint mir jedoch wenig sinnvoll.

Stellt man die beiden Projekte gegenüber, so unterscheiden sie sich vor allem in den drei Punkten Brückenlänge, Brückengestaltung und Kosten:

a) Brückenlänge

Die beiden Projekte unterscheiden sich wesentlich in ihrer Länge, so ist die Brücke des zweiten Projektes mit 22.00 Metern doppelt so lang wie das erste Projekt. Mit dieser Brückenlänge wird das Projekt des AWEL nicht nur betreffend Hochwasserkapazität, sondern auch betreffend Biodiversität optimal berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der im Dezember 2010 der Gemeindeversammlung vorgelegten Planungsrevision für die Messe-/Eventhalle und den Ausbau der Sportanlagen wurde seitens AWEL ein Renaturierungskonzept für den Wildbach erstellt. Die Planungsarbeiten des AWEL wurden auf Begehren der Stadt Wetzikon aufgenommen, damit die unumgänglichen Anforderungen für den Wildbach in die kommunale Planung aufgenommen werden können. Auch wenn die Planungsrevision im Gebiet Meierwiesen durch den Souverän abgelehnt wurde, die Konzeptvorgaben des AWEL liegen nun vor und sind damit zwingend zu berücksichtigen. Nachstehend ein Ausschnitt aus dem entsprechenden Konzeptplan zur geplanten Renaturierung.



Planausschnitt aus: Wildbach Mattacher/Meierwiesen, Konzeptplan AWEL
Legende: hellblau 0 Gewässer; dunkelgrün = Überflutungsbereich; hellgrün= Grünfläche Gewässerparzelle AWEL

In diesem Konzeptplan ist die bestehende Fussgängerbrücke (schwarzer Rahmen) als auch dessen potenzieller Ersatz (braune Fläche) eingezeichnet. Dies zeigt eindeutig, dass eine neue Brücke eine grössere Spannweite als die bestehenden 11.00 Meter aufweisen muss, um die Bedürfnisse des Hochwasserschutzes und der Biodiversität zu berücksichtigen.

Seitens des Ingenieurs wurde Kontakt zum AWEL aufgenommen, es wurde aber keine abschliessende Stellungnahme zu den beiden Projekten eingeholt (Stand 16.03.2011).

b) *Brückengestaltung*

Die Brücke über den Wildbach stellt künftig *den zentralen Zugang* zu den Sportanlagen Meierwiesen dar. Mit dem Neubau des Tribünengebäudes mit Garderoben, Vereinsräumen, Kiosk und eventuell gar Mannschaftsunterkünften wird das Zentrum der Anlage verschoben und dieser Zugang zum Areal wird zentraler und damit wesentlich an Bedeutung gewinnen. Auch wird (auch) weiterhin ein Grossteil der Sportanlagenbesucher mit dem Auto kommen und somit über diese Brücke auf das Areal treten. Entsprechend ist eine zentrale Funktion dieser Brücke, dass sie den Zugang auch für ortsunkundige Besucher klar markiert. Dies ist ein klares Defizit des heutigen Überganges, welcher nur schwer auffindbar ist.

Mit der formalen Ausgestaltung wird dieser wichtigen Funktion Rechnung getragen, ohne dass man sich übermässig an teuren und unterhaltsintensiven Kunstbauten orientiert hat. So handelt es sich beim Projekt 2 nach wie vor um eine Betonbrücke, als einfacher Balken ausgebildet und zur statischen Kostenoptimierung einfach abgestützt. Der Brückenbelag ist aus Asphalt, welcher zur farblichen Unterscheidung zur Parkplatzfläche eingefärbt wird. Damit kann die Fussgängerbrücke mit einfachen Mitteln von der Fahrfläche des Parkplatzes abgehoben werden. Auch die Geländer stellen eine Standardausführung dar.

Speziell ist somit einzig die sich gegenüber den Sportanlagen aufweitende Form. Dies stellt eine simple, aber wichtige Gestik dar, um die ankommenden Fussgänger den grossräumig angelegten Sportanlagen "zu übergeben". So kann den unterschiedlichen Zielpunkten der Anlagebenutzer (Freibad nach links – neues Garderobengebäude gerade aus – Wanderer zum Rückhaltebecken nach rechts) entgegengekommen werden. Sollten diese Begründungen zum Gestaltungswillen für den Leser nicht nachvollziehbar sein, so erlaube ich mir an dieser Stelle den einfachen Vergleich mit einem Einfamilienhaus. Jedes Einfamilienhaus hat eine Vielzahl von Türen. Standardmässig sind Zimmertüren 80 cm breit, Türen zum Gäste-WC gar nur 60 cm breit. Von diesen Breiten weicht in der Regel nur eine Türe ab: die Haustüre. Diese ist meist 100 cm breit, oft ergänzt durch einen Beistoss mit Glasflächen und die Türe selber ist reich verziert und extra massiv angefertigt. Rational ist dies nur bedingt nachvollziehbar. Schliesslich sind die funktionalen Ansprüche betreffend Abmessungen in etwa dieselben, wie diejenigen einer Zimmertüre oder des Gäste-WCs. Trotzdem werden die Haustüren grösser, schöner und massiver ausgebildet, denn sie stellen den zentralen und repräsentativen Zugang zum Haus dar. Hier wird der Gast willkommen geheissen und als Hausherr will man ja, dass sich der Gast von Anfang an wohl fühlt. Meines Erachtens ist die Brücke über den Wildbach unter dem gleichen Fokus zu betrachten wie eine Haustüre: es gilt, den Gast willkommen zu heissen und ihm das Gefühl von Offenheit, Grosszügigkeit und Wohlbefinden zu vermitteln.

c) *Kosten*

Betreffend Kosten erscheint mir der Kostenvergleich der beiden Projekte schwierig. Meines Erachtens wird hier der günstige Preis eines nicht ausreichenden Projektes mit den finanziellen Aufwendungen für ein für diesen Ort adäquates Projekt verglichen, dies erscheint mir aber wenig zielführend.

Im Weiteren erstaunt mich, dass im Kredit Sportanlagen über 15,54 Mio. Franken nur Franken 50'000.-- für ein Baustellenprovisorium enthalten sind. Um beim obigen Vergleich zu bleiben, kommt mir dies vor, als wäre beim KV eines Einfamilienhauses die Haustüre vergessen gegangen.

Mit der vorliegenden Aussprache soll der Gemeinderat über das weitere Vorgehen befinden.

Fragen an den Gemeinderat

Welche der folgenden möglichen Varianten bevorzugt der Gemeinderat?

a) Erstellung einer konventionellen Brücke für maximal Fr. 279'000.--, wobei der Gemeinderat rund Fr. 230'000.-- in eigener Kompetenz bewilligt, der restliche Betrag betrifft die Bauerschliessungskosten der Sportanlagen.

b) Erstellen der repräsentativen Brücke für Fr. 574'000.--, wobei der Gemeinderat diese Ausgaben mit gewissen Differenzierungen als gebunden bewilligt.

c) Absichtserklärung, dass der Gemeinderat die repräsentative Brücke für Fr. 574'000.-- erstellen will, wobei dieser Kredit noch der Gemeindeversammlung vorzulegen ist. Die Erschliessung während dem Bau der Sportanlagen geschieht mit einer Hilfsbrücke, so dass die definitive Brücke dann ohne Druck und Hetze im Jahr 2012 erstellt werden kann.

Stellungnahme Gemeinderat

In der ausgiebigen Diskussion zeigen sich trotz der aus allen Bereichen vorliegenden Mitberichten noch verschiedene offene Fragen. Schliesslich legt sich der Gemeinderat wie folgt fest:

a) Der Bau einer konventionellen Brücke wird zugunsten einer repräsentativeren Brücke, Ausgetaltung in Richtung Variante 2, verworfen.

   Die Abteilung Bau wird beauftragt, für die Variante 2 nach kostengünstigeren Lösungen zu suchen und dem Gemeinderat unter Aufzeigung dieser Kosten einen Beschlussesantrag zu formulieren. Dabei sind vorgängig alle notwendigen Abklärungen zu tätigen hinsichtlich Hochwasserschutz, Renaturierungsprojekt AWEL, Nutzlast, Breite, Länge, und Materialisierung.

b) Da die Gebundenheit der Ausgaben für bestimmte Kosten auf schwachen Füssen steht und auch eine sachlich und zeitlich begründete Aufteilung der Kosten zwischen den Abteilungen Bau und Sport + Jugend problematisch scheint, ist der Gemeinder gewillt, den Kredit für den Brückenbau einer Gemeindeversammlung vorzulagen.

c) Auf den Bau einer Hilfbrücke für die vorübergehende Erschliessung der Sportanlagen ist aus Kostengründen zu verzichten. Um den (Bau-)Verkehr für die Sportanlagen über die Mattacherstrasse so gering als möglich zu halten, sollen die Bauarbeiten deshalb weitestgehend ausserhalb der betrieblichen Hochsaison von Sport- und Schwimmanlagen durchgeführt werden.

Wetzikon, 25. März 2011

Stadt Wetzikon
Abteilung Präsidiales + Leitung

K

Kurt Utzinger
Gemeindeschreiber i. V.

Mitteilung an
- Tiefbauvorstand
- Sport- und Planungsvorstand
- Abteilungsleiter Sport + Jugend
- Stadtplaner
- Abteilung Bau (3)

Aktenverzeichnis
- Vorprojekt Neubau Wildbachbrücke M 1:200/50/10 Variante 1 und 2
- Kostenschätzung Variante 1
- Kostenschätzung Variante 2

mku/kut/ibe

wetzikon

Grosser Gemeinderat

Wahlvorschlag der Interfraktionellen Konferenz vom 19. Februar 2015

Traktandum 9.1: Wahl des Präsidenten / der Präsidentin des Grossen Gemeinerates, Amtsdauer 2015 / 2016

Barbara Spiess (SP-AW-Fraktion)

Traktandum 9.2: Wahl von zwei Vizepräsidentinnen / zwei Vizepräsidenten des Grossen Gemeinerates, Amtsdauer 2015 / 2016

1. Anton Zweifel (EVP-CVP-BDP-Fraktion)
2. Sandra Elliscasis-Fasani (FDP-Fraktion)

Traktandum 9.3: Wahl von drei Stimmenzählerinnen / drei Stimmenzähler des Grossen Gemeinerates, Amtsdauer 2015 / 2016

1. Andreas Erdin (GLP-FLW-Fraktion)
2. Martin Wunderli (GP-Fraktion)
3. Mike Mayr (SVP-EDU-Fraktion)